Der Landesstreik vor Kriegsgericht

Stenogramm der Verhandlungen, mit einem Vorwort von Nationalrat Robert Grimm u. Bildern der Prozeßbeteiligten von Hanni Bay in Chur

I. Band

Unionsdruckerei Bern (Genossenschaft) :: 1919

Der
Landesstreik-Prozeß

gegen die

Mitglieder des Oltener Aktionskomitees

vor dem Militärgericht 3 vom
12. März bis 9. April 1919

Mit einem Vorwort von **Robert Grimm**
und Bildnissen der Angeklagten, Verteidiger
und Richter, gezeichnet von **Hanni Bay**

[mit Verteidigungsrede von Joh. Huber
im Anhang des 2. Bdes]

Bern 1919
Im Auftrag des Oltener Aktionskomitees herausgegeben von der
Unionsdruckerei Bern

Schweiz. Gewerkschaftsbund
BERN, Monbijoustr. 61

P 13310

Zum Geleite.

Das Oltener Aktionskomitee hat mich gebeten, dem Stenogramm der Prozeßverhandlungen gegen seine Mitglieder ein paar Worte vorauszuschicken. Ich zögerte zunächst. Der große Tendenzprozeß hatte als Hintergrund eine historische Erscheinung: die beiden grandiosen Novemberstreiks 1918. Zur richtigen Würdigung geschichtlicher Ereignisse aber bedarf es der Distanz der Zeit. Je entfernter die historischen Tatsachen liegen, um so unbefangener und objektiver wird man sie würdigen können. Die Richtigkeit dieses Standpunktes wird heute schon durch die Nachwehen der beiden Streiks bestätigt. Nachwehen, die die Streikteilnehmer interessieren, aber ihre Gegner angehen. Kaum ist ein halbes Jahr seit den denkwürdigen Novembertagen verstrichen und schon beginnen die Schleier sich zu lüften. Was vermutungsweise vom einen und andern unter uns während der heißen Kampftage ausgesprochen wurde, ist jetzt unumstößliche Gewißheit. So darf ich es am Ende unbedenklich wagen, zur Beleuchtung des Prozeßstoffes und seiner Verwendung durch

die militärische Klassenjustiz einige erläuternde und beurteilende Bemerkungen anzubringen.

Franz Mehring, der geistvolle Historiker der deutschen Arbeiterbewegung, schloß seine Einleitung zum Neudruck der Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozeß mit den Worten: „Es ist das Schicksal der kämpfenden Arbeiterklasse, auf Schritt und Tritt von den Verleumdungen ihrer Todfeinde umtobt zu werden, und zwar um so heftiger, je höher sie sich durch die Reinheit ihrer Mittel und Ziele über sie erhebt." Die Mehringsche Glosse trifft Wort für Wort auf den Landesstreik in der Schweiz zu. Es verschlägt nichts, daß seit dem Kölner Prozeß beinahe sieben Jahrzehnte verflossen sind, ein halbes Jahrhundert bürgerlich-kapitalistischer Kultur hinter uns liegt, Sitten und Kampfweisen sich angeblich verfeinerten, derweil die demokratische Entwicklung ihren politischen Lauf nahm. Der Gegner bleibt stets der gleiche und seine Mittel nicht minder. Jede herrschende Klasse, die ihr Stündlein kommen sieht, sucht sich der aufstrebenden, sie ablösenden Gesellschaftsschicht zu erwehren, und immerzu sind dabei ihre Verleumdungen mit brutaler Waffengewalt gepaart.

So war es auch vor, während und nach dem Landesstreik. Schon jetzt erscheinen rückschauender Betrachtung jene tollen Schmähungen, jene skrupellosen Schwindeleien, jene aufgelegten Lügen feiler kapitalistischer Agenten fast unfaßbar. Und doch gehören sie — wie das Brevier zum Pfaffen — zu dem geistigen Rüstzeug einer Klasse, die Moral, Recht und Gerechtigkeit in Erbpacht genommen zu haben vorgibt. Auch die „Wägsten und Besten" ihrer Repräsentanten scheuen diese

Mittel nicht. Wer dafür Belege haben will, braucht sich nur der Stimmung zu erinnern, die der Landesstreik im Lager der Bourgeoisie vorfand.

Der Streik fiel zeitlich zusammen mit der künstlich entfachten Bolschewistenhetze. Hals über Kopf wollte der Bundesrat plötzlich entdeckt haben, daß das Verbleiben der Gesandtschaft der russischen Sovietrepublik in der Schweiz am Mark des Landes zehre, und so wies er mit dem Gesandten sein gesamtes Personal aus. Die Schweizer Arbeiter waren schon wiederholt Zeugen schmählicher Ausweisungen. Die helvetische Bourgeoisrepublik hatte mit solchen Ausweisungen ihr Schild beschmutzt, kaum daß es aufgerichtet war. Zu Hunderten wurden die deutschen Handwerksburschen im Jahre 1849 über die Grenze gejagt, weil ein süddeutscher Minister es so verlangte. Die politische Spitzelei wurde zum Grundsatz schweizerisch-republikanischer Staatskunst erhoben, weil Bismarck es so haben wollte, und Dutzende von braven Revolutionären sind ihr zum Opfer gefallen. Aber so schmachvoll hatte sich noch keine Regierung an ausländischen Gästen vergriffen wie die des frühern Betreibungsbeamten Calonder und des mit seiner ganzen Mentalität in Paris wurzelnden Ritters der Ehrenlegion Ador.

Zur Rechtfertigung dieser schamlosen Hetze mußte die Landessicherheit und die „Ruhe und Ordnung" herhalten. Armselige Berufung! Schon während des Streiks selbst ward die Hohlheit dieser Rechtfertigung in der Bundesversammlung offenkundig. Der Bundespräsident kniff, wich klar formulierten Fragen aus und war außerstande, auch nur eine Tatsache anzuführen, die jenem provozierenden, dem Streik

unmittelbar vorausgegangenen und ihn heraufbeschwörenden Truppenaufgebot nach Zürich den bloßen Schimmer einer innerlichen Begründung verliehen hätte. Indes, die bürgerlichen Abgeordneten fragten nicht lange nach den Gründen. Ihnen genügte die Tatsache des Streiks und ein paar Kraftausdrücke eines noch tags zuvor jämmerlich schlotternden Magistraten, um vertrauensvoll als Wahrheit hinzunehmen, was blauer Dunst einer um ihre Sessel bangenden Regierung war. Komplott, Verschwörung, Staatsstreich, Gewaltherrschaft des Straßengesindels, so schwirrte es durch die Luft; Verführung durch ausländische Wühler, Bestechung mit fremden Millionen, das waren die Bazillen der bürgerlichen Moral, mit denen man mißleitete Bauernsoldaten infizierte, um aus ihnen gefügige, haßerfüllte Werkzeuge zur Erhaltung einer durch die Politik blinden Wahns erschütterten Position zu machen.

Und was stellte sich später heraus? Die Landesregierung, weit entfernt innern Notwendigkeiten zu gehorchen, hatte sich ein neues Mal zum Knechten der ausländischen Diplomatie erniedrigt. Bereits im Februar 1919 erzählten uns Freunde aus Frankreich, daß das mot d'ordre für die vom Bundesrat arrangierte Bolschewistenhetze aus Paris kam. Die Herren Imperialisten erhoben den Zeigfinger, und der Bien in der Schweiz unternahm, was jene von ihm forderten. Ein welsches Journal wurde noch etwas deutlicher. Es brachte mit seiner nie dementierten Feststellung Licht in die Köpfe, als es eine Unterredung des italienischen Außenministers mit dem schweizerischen Gesandten in Rom aus den Novembertagen erwähnte. Sonnino wurde im Auftrag der Entente vorstellig und verlangte kategorisch, daß die Schweiz mit den

Bolschewisten aufräume. Wie drastischer anders als durch Massenausschaffungen und durch brutale Niederschlagung der proletarischen Protestbewegung mit militärischen Machtmitteln hätte der Bundesrat seine Willfährigkeit dokumentieren können! Er tat, was ihm befohlen ward.

Diese Haltung hat weiter nichts auf sich und wurde auch von andern Regierungen schon befolgt. Aber diese andern Regierungen verzichteten wenigstens darauf, ihren anbefohlenen Maßnahmen ein national-patriotisches Mäntelchen umzuhängen. Ein Druet gab der Erdrosselung der Handwerkerbewegung im Jahre 1849 gegenüber ehrlich zu, daß er bedauerlicherweise im Auftrag mächtigerer Nachbarn zu handeln gezwungen sei. Anders die Hotelportiers unserer heutigen Tage. Es fehlte ihnen der Mut zur Wahrheit und Offenheit. Derweil der Bundesrat die aus Paris und Rom erhaltenen Weisungen vollzog, bezichtigte er die schweizerische Arbeiterschaft des Komplotts mit dem Ausland, dem gegenüber die Schweiz auf ihre Selbständigkeit und auf ihr verbrieftes Hausrecht sich berufen müsse.

Kein halbes Jahr und bereits hat die Geschichte mit diesen Mätzchen und Legenden aufgeräumt. Und die Geschichte ist erbarmungslos, unerbittlich. Sie macht gründliche Arbeit. Mit einem andern Besen strich sie ein zweites Mal die staubige Amtsstube und fegte den Unrat weg.

Niemandem, der die Verhältnisse der Schweizer Arbeiterbewegung und insbesondere ihren Stand in den Novembertagen 1918 kannte, war das Truppenaufgebot vom 5. November verständlich. Der Politiker muß auch den Gegner begrei-

sen und den Gründen seiner Maßnahmen nachforschen. Die Prüfung der Situation ergab keinen auch nur halbwegs plausiblen Anhaltspunkt für den plötzlichen Ueberfall. Die Frage, ob ein Druck des Auslands vorliege, wurde noch vor dem Ausbruch des Streiks vom Bundespräsidenten fast ehrenwörtlich verneint. Man stand vor einem Rätsel, denn auch die Dummheit des Gegners hat eine Grenze, und der Hinweis auf seinen Unverstand der neu heranbrechenden Zeit gegenüber war keine Erklärung des verbrecherischen Anschlags.

Heute hat sich das undurchdringlich erscheinende Dunkel aufgehellt. Das Truppenaufgebot, das den Proteststreik vom 9. November spontan auslöste, war die Doppelwirkung der in Paris zurechtgelegten imperialistischen Daumenschraube und einer mangels kriegerischer Verwicklung um ihre Lorbeeren betrogenen Armeeleitung. Schon im Dezember formulierte Gustav Müller im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion vor dem Nationalrat scharf umrissene Fragen über das Vorhandensein eines Memorials des schweizerischen Generals. Die Leser finden die Interpellation in ihrem Wortlaut im Stenogramm der Prozeßverhandlungen. Der Bundesrat war indigniert. Er verweigerte schlankweg jede Auskunft, und das Parlament, das sich in der Phrase der Demokratie und Volksherrschaft gefiel, heulte zu diesem unerhörten Angriff auf die legitimen Rechte seiner Mitglieder Beifall.

Konnte man den authentischen Wortlaut des Memorials nicht herausbekommen, so wußte man jetzt, daß der Bundesrat Kabinettspolitik treibe und etwas vor dem Volk zu verheimlichen habe. Zwar suchten geschäftige Zeilenschinder die Tatsache zu bestreiten. Frech logen sie auf Befehl, ein solches

Memorial existiere gar nicht und der Interpellant sei angeschwärzt worden. Daß Lügen kurze Beine haben, mußten sie und ihre Hintermänner bald genug erfahren. Der Landesstreikprozeß brachte es an den Tag, und in der von der Verteidigung der Angeklagten glänzend geführten Zange des Gerichts blieb der Regierung nichts anders, als die kurz zuvor geleugnete Existenz des Schriftstücks zuzugestehen. Noch war es erst die halbe Wahrheit, ein Stück jedoch immerhin. Und was noch fehlte, das haben die jüngsten Wochen vervollständigt. Der in seinen wirklichen Motiven verwedelte Rücktritt eines schweizerischen Armeekorpskommandanten und seine Folgen erwiesen den Tatbestand und geben dem Landesstreik nachträglich eine neue, unerwartete Rechtfertigung. Das Militäraufgebot vom 5. November 1918 war das Werk des damaligen Generals, die kaltblütige, bewußte und gewollte Provokation der schweizerischen Arbeiterklasse. An ihr wollte man das Mütchen kühlen, die Notwendigkeit der Armee und des Militarismus nachweisen, nachdem der Krieg selbst keine Gelegenheit zu andern Heldentaten bot.

So haben die Worte Mehrings auch für die Schweiz ihre glänzende Bestätigung gefunden. Die Verleumder der Arbeiterklasse und ihrer Bestrebungen genießen nicht einmal des Favoritismus, der sonst die wirkliche Rolle geschichtlicher Figuranten erst aus den brüchigen Archiven und diplomatischen Geheimakten ausgraben läßt. Heute schon, da sie noch in Amt und Würden sitzen, sind sie durch die Geschichte und vor ihr gerichtet.

Bedürfte es außer notorischer Dokumente weiterer Beweise für die verbrecherische Leichtfertigkeit, womit die Feinde

der Arbeiterklasse dem Machtwort der Imperialisten gehorchten, so müßte auf eine neue Tatsache hingewiesen werden. Das Truppenaufgebot erfolgte angeblich zum Schutz und zur Beruhigung der geängstigten Bürger. Zürich habe sich damals in einem Zustand außerordentlicher Erregung befunden, der nur mit Bajonetten und Handgranaten habe überwunden werden können. Vor kurzer Frist aber erklärte der Bundesrat, die Aufrechterhaltung der Belagerungsarmee sei nicht mehr gerechtfertigt. Die Truppen wurden zurückgezogen, die Zivilgewalt wieder in ihre Rechte eingesetzt. Wie aber steht es mit der revolutionären Stimmung? Sie ist seit den Novembertagen keineswegs abgeflaut, sie hat sich im Gegenteil mächtig entwickelt. Der Klassengegensatz erfuhr durch die steigende Teuerung eine bedeutende Verschärfung. Im Ausland wälzte sich die Sturmflut der Revolution weiter. England, Frankreich und Italien sind von hochgehenden Streikwellen erfaßt worden. In Rußland wie in Ungarn hat sich die proletarische Diktatur befestigt. Deutschland steht vor einer neuen Umwälzung, deren Kurs nur nach links gehen kann. Diese Ereignisse haben selbstverständlich ihre Rückwirkungen auf die Schweiz, trotz krampfhafter Versuche, sie durch gesetzgeberische Reformen auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses zu lösen. Wäre richtig, was der Bundesrat zur Motivierung seines Novemberaufgebotes zu behaupten beliebte, so müßte er heute statt zehntausend Soldaten ihrer hunderttausend unter Waffen halten. Er entließ indes die mobilisierten Einheiten in einem Zeitpunkt, da objektiv die Voraussetzungen des beschleunigten Umwälzungsprozesses viel zahlreicher sind als vor einem halben Jahre, und er bestätigte dadurch ein drittes Mal, daß nicht die im Tone pastoraler Ergriffenheit vorge-

tragenen Gründe, wohl aber die traditionelle Unterwürfigkeit vor ausländischen Höfen und Regierungspalais und die unbefriedigten Siegerallüren der Armeeleitung zu der Truppeneinberufung bewogen haben.

Dieses ansprechende Charakterbild der Landesregierung wäre unvollständig, geschähe nicht noch einer andern Seite Erwähnung. Widerliche Pose und Mangel an Mannesmut, Entstellung der Wahrheit und der erbärmliche Versuch, die Verantwortung für eigene Handlungen auf die streikenden Arbeiter und ihre Vertrauenspersonen abzuwälzen, kennzeichneten die Haltung des Bundesrates während der Streiktage. Wunder und Zeichen hätten sich ereignen müssen, hätte diese Haltung nicht in der Anhebung, Durchführung und im Ausgang des Prozesses ihre logische Fortsetzung gefunden. Schon die Einleitung des Gerichtsverfahrens war eine grenzenlose Heuchelei. Man wollte den Generalstreik und die Teilnahme an ihm unter Strafe stellen, war aber zu feig, es offen zu tun. Im Namen des Rechts, so behauptete man, würde die Sühne verlangt, und man respektierte das zitternd angerufene Recht durch die Ueberweisung der Angeschuldigten an ein militärisches Ausnahmegericht. Nicht der Streik selbst stehe unter Anklage, nur die Zuwiderhandlungen gegen bundesrätliche Verordnungen und gegen Gesetze der Republik. Der ganze Prozeßverlauf aber bewies, daß man einen politischen Prozeß führte, daß man den Generalstreik der Justiz überantworten wollte und alles andere nebensächlich, nur durch das Formverfahren bestimmt war. Das Urteil selbst endlich zeigt zur Evidenz, um was es sich handelte. Es ist die Prostitution des klaren Rechts, und im Bürgertum nicht minder als in den Reihen der Arbeiterschaft erweckte der Richterspruch das all-

gemeine Empfinden, daß man eine Handvoll Leute als Büßer herausgreifen wollte, nicht deswegen, weil sie schuldiger gewesen wären als andere, wohl aber, weil man Befehl hatte, endlich einmal zuzugreifen. Darum die auffällige Eile, die dem öffentlichen Ankläger nicht einmal Zeit ließ, das Verfahren halbwegs anständig und juristisch einwandfrei vorzubereiten; darum die ergötzlichen Bocksprünge des Militärkassationsgerichts, das einmal so, einmal anders entschied; darum die freche Einmischung des eidgenössischen Militärdepartements in das Prozeßverfahren, trotzdem es sich in anderer Situation feierlichst auf die Gewaltentrennung berief; darum die Verheimlichung des Willeschen Memorials, dessen Existenz zynisch geleugnet wurde. So war es durchaus zutreffend, was der militärische Großrichter in einem schwachen Augenblick und herrlicher Kennzeichnung des ganzen Handels äußerte: eine Komödie ging über die Bretter, der Heuchelei und der Mißhandlung der Wahrheit angepaßt, die den Prozeß inaugurierten. Hätten die schwächlichen Urheber des Gerichtsverfahrens ehrlich zugegeben, daß sie die politische Gesinnung und die daraus entspringenden Handlungen zur Rechenschaft ziehen wollten, so würde man zwar das Beginnen als nichtswürdigen Versuch der Klassenjustiz gebrandmarkt, aber ihnen trotzdem die Achtung gezollt haben, die der aufrichtige Gegner verdient. Selbst diese Achtung haben die Herrschaften verscherzt und die Geschichte hat sowohl die aktiven Spieler als die Statisten der allgemeinen Verachtung preisgegeben.

Dürfte die Arbeiterklasse schon mit diesem einen Erfolg des Prozesses zufrieden sein, wurden in dem mehrwöchigen Verfahren die Rollen gründlich vertauscht, so daß die Ange-

klagten mit unerbittlicher Strenge die Plätze der Ankläger einnahmen, so hat die Entwicklung der letzten Monate in anderer Richtung die gegnerischen Behauptungen widerlegt. Wie jubelte doch das Geschmeiß, als in der Bundesversammlung erklärt wurde, das Oltener Aktionskomitee habe bedingungslos kapituliert. Nun, noch eine solche „Kapitulation" und um die politische Herrschaft des schweizerischen Bürgertums ist es endgültig geschehen. Nicht nur, daß der Landesstreik in den Organisationen keine Schwäche und Deroute zurückließ. Durch ihn wie durch die Prozeßverhandlungen wurde das revolutionäre Denken der Arbeiterschaft in ungeahnter Weise geweckt. Daneben aber hat der Streik unzweifelhaft positive Erfolge gezeitigt. Wirkten sie sich zwar nicht unmittelbar aus, schien es im ersten Augenblick, als ob Partei und Gewerkschaften den Kampf verloren hätten, so waren sie in Wirklichkeit die siegenden Geschlagenen. Geschlagen insofern, als sie im Interesse der Selbsterhaltung und der Weiterentwicklung ihrer Kräfte den Streik abbrechen mußten, siegend aber, weil kurze Zeit darauf Schritt für Schritt eine Reihe wichtiger Forderungen bewilligt werden mußten. Die vorzeitige Neuwahl des Nationalrats ist gesichert, der Achtstundentag ohne lange Widerrede gesetzlich sanktioniert, die Versicherungsfrage zur Diskussion gestellt, und das und manches andere nicht aus Liebe zum Proletariat, sondern aus bleicher Furcht vor der möglichen Wiederholung der Massenaktionen.

Die Arbeiterklasse hat allen Grund, auf diese bleibenden Ergebnisse ihrer Novemberstreiks stolz zu sein. Sie sind wertvoll im Vergleich zu den frühern Zuständen, aber im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft können und wollen sie

nicht mehr sein als neue Kampfpositionen. Die Arbeiterschaft hat keine Zeit, auf errungenen Lorbeeren auszuruhen. Ihr Los und Schicksal ist der unverdrossene, bis zum endgültigen Fall des modernen Zwing-Uri sich stets erneuernde Kampf. In diesem Ringen kann es Rückschläge und momentane Niederlagen geben, nie aber ist der Kampf selber aufzuhalten. Wollte es nicht aus eigenem Antrieb, so würde die gesellschaftliche Entwicklung, ihr ehernes Muß, das Proletariat zu immer neuem Handeln zwingen. Wie kleinlich nimmt sich angesichts dieses unabwendbaren Geschehens und der begeisternden Ziele der sozialistischen Bewegung das knarrend durchgeführte Ränkespiel des Bürgertums aus! Es wähnt mit seinen Verfolgungsmaßnahmen und Gerichtsurteilen den geschichtlichen Lauf unterbrechen und Elementargewalten bezwingen zu können. In Wahrheit aber bringt jede seiner im guten wie im bösen getroffenen Maßnahmen der aufsteigenden Arbeiterklasse neuen Gewinn, festigt die Gewißheit ihres Endsieges und trägt, wie der Landesstreikprozeß, dazu bei, die alte Gesellschaft schrittweise, mit unüberwindlicher Kraft zu meistern.

Auf Einzelheiten der breitspurigen Verhandlungen einzugehen, erübrigt sich. Es hieße die Darlegungen der Angeklagten, die juristisch und politisch gleich scharfsinnigen Vorträge der Verteidiger und die im Redespiel des Auditors rührend hervortretende kleinbürgerliche Naivität abschwächen, wollte ich die einzelnen Phasen des Prozesses hier nochmals durchgehen. Besser als kommentierende Bemerkungen wirken die Verhandlungen selbst. Nicht der Angeklagten und nicht des Urteils wegen, wohl aber mit Rücksicht auf die objektiven Ursachen des Landesstreiks bildet das Stenogramm ein zeitge-

schichtliches Dokument. Für jeden Historiker der Arbeiterbewegung wird es ein unentbehrliches Quellenwerk sein, für die kämpfenden Arbeiter der Gegenwart aber ist es mehr: die eindringliche Mahnung zu planmäßiger Entwicklung des proletarischen Emanzipationskampfes bis zum herrlichen Triumph ihres sozialistischen Bekenntnisses, wofür sie in den Novembertagen 1918 in bisher nie gesehener Größe und Geschlossenheit manifestiert haben.

Bern, im Juni 1919.

Robert Grimm.

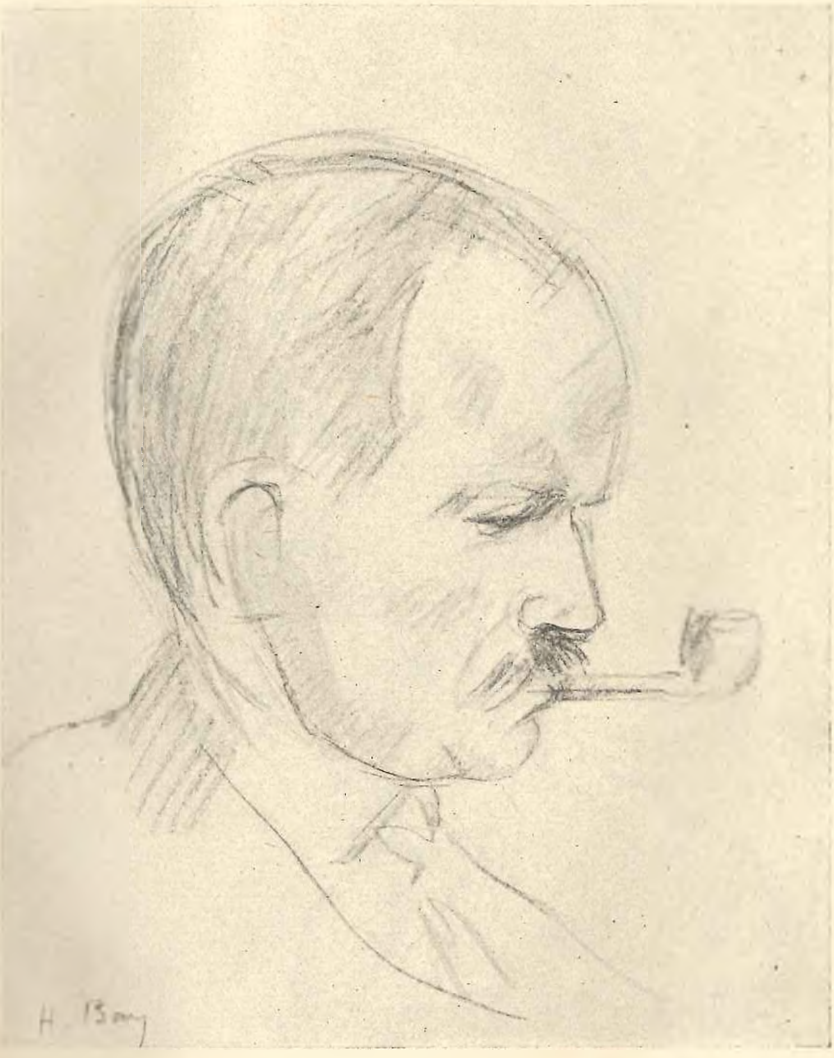

Robert Grimm, Gemeinderat, Bern
Präsident des Oltener Aktionskomitee

Friedrich Schneider, Redakteur, Basel

Ernst Mobs, Redaktor, Zürich

Fritz Platten, Parteisekretär, Zürich

Die Gerichtsverhandlungen

(Stenographische Wiedergabe)

Erster Verhandlungstag.

Mittwoch, 12. März 1919.

Großrichter Oberstleutnant Türler: Das Divisionsgericht 3 nimmt seine Beratungen wieder auf, die es am 21. Januar 1919 unterbrochen hat. In der Zusammensetzung des Gerichts hat sich seither ein Wechsel vollzogen. Das Gericht besteht heute aus Oberstleutnant Aerni, Hauptmann Seelhofer, Oberleutnant Clausen, den Unteroffizieren Rätz, Kocher und Laubscher. Gerichtsschreiber ist Oberleutnant Salzmann, Auditor Major Meyer, Uebersetzer Dr. Bovet.

Die Feststellung der Personalien der Angeklagten ergibt die Anwesenheit sämtlicher mit Ausnahme Plattens.

GR: Wir konstatieren also, daß der Angeklagte Platten zu den heutigen Verhandlungen nicht erschienen ist. Ich habe am 28. Februar 1919 an den Verteidiger Plattens telegraphiert und habe von ihm die Antwort bekommen, daß Platten verreist sei. Der Verteidiger schreibt weiter, daß es ihm angesichts der Unterbrechung der telegraphischen Verbindung mit Moskau nicht möglich sei, Platten zu erreichen, und fährt weiter: „Ich bemerke noch, daß Platten mit ausdrücklicher Zustimmung des eidgenössischen Untersuchungsrichters Dr. S. Bickel verreist ist." Ich bemerke dazu, daß Platten nicht angeklagt ist in einer Untersuchung, die der eidgenössische Untersuchungsrichter führt. Es ist eine besondere Schlauheit von ihm, sich an Dr. Bickel zu wenden; er hätte sich richtigerweise an mich wenden sollen. Ich habe zudem das Schweizerische politische Departement ersucht, durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin dem Angeklagten mitzuteilen, daß gegen ihn verhandelt werde, wie wenn er anwesend wäre. Am 8. März habe ich vom Departement den Bericht erhalten, daß nach Mitteilungen des Auswärtigen Amtes Platten in Deutschland nicht aufzufinden sei. Man vermute zwar, daß er in Berlin sei, um den verhafteten Radek zu ersetzen. Der schweizerischen Presse zufolge soll Platten in Mannheim verhaftet worden sein, wo das Auswärtige Amt Nachfrage gehalten hat. Noch am 11. März habe ich die Mitteilung erhalten, daß die schweizerische Gesandtschaft die ihr telegraphisch übermittelte Vorladung nicht habe zustellen können.

Im übrigen ist auch eine Ladung an das Domizil Plattens in Zürich geschickt worden. Die Polizei in Zürich hat die Vorladung nicht zustellen können, da Platten sich in Rußland befinde. Es heißt in dem Polizeirapport: „Platten hielt sich bis 1. März in Berlin bei Verwandten der bekannten Rosa Bloch auf und ist nach Rußland verreist." Wenn man so genau angeben kann, wo Platten sich aufgehalten hat, so wäre es auch möglich gewesen, daß der Verteidiger soviel gewußt hat und noch am 28. Februar telegraphieren konnte.

Ich stelle fest, daß Platten sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt hat, erscheinen zu können, und beantrage, gegen ihn in contumaciam zu verhandeln. Wenn kein Mitglied des Gerichts Einsprache erhebt, so erkläre ich das Kontumazialverfahren gegen Fritz Platten für eröffnet. Ich bemerke noch, daß es nicht nötig ist, eine Ediktalladung zu erlassen, denn nach einer Vorschrift des Armeeauditors vom 10. November 1914 ist im Verfahren gegen Abwesende keine Ediktalladung notwendig, es genügt, wenn auf andere Weise festgestellt wird, daß der Angeklagte nicht erscheinen wird. Kehrt er nachher in die Schweiz zurück, wird er ergriffen und verlangt Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist das ebenfalls an keine weitere Förmlichkeit gebunden.

Allerdings hat mir Platten mitgeteilt, daß er verreise, und das geschah in einem Brief, datiert Zürich, 13. Februar 1919, Briefkopf „Nationalrat", lautend: „Herr Großrichter! Ich sehe mich veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß ich Donnerstag für zwei bis drei Monate das Land verlassen habe. Ich bin bereit, mich sofort nach Rückkehr Ihnen zur Verfügung zu stellen. Hochachtend Fritz Platten." Der Brief wurde erst am 15. Februar in Außersihl von der Post abgestempelt.

Als Verteidiger sind anwesend: Dr. Farbstein, Zürich, für Huggler, Grimm, Ilg, Nobs. Fürsprecher Huber, Rorschach, für Schneeberger, Dürr und Reithaar. Ich habe gestern ein Telegramm bekommen, daß Dr. Sennhauser die Angeklagten Kaufmann und Gschwend verteidige.

Huber, Rorschach: Nein, ich bin Verteidiger der beiden Angeklagten Kaufmann und Gschwend.

GR: Weiter sind als Verteidiger anwesend: Advokat Naine, Lausanne, für die Angeklagten Schürch, Ryser, Grospierre, Perrin. Fürsprech Steiner, Luzern für

Lang und Allgöwer, Dr. Welti, Basel, für Düby, Woker, Schneider und Eng.

Verlesung der Anklageschrift, Auditor Major Meyer: Ich könnte auf die Prozedur der nochmaligen Verlesung der Anklageschrift in deutscher und französischer Sprache verzichten, wenn die sämtlichen Verteidiger die Erklärung abgeben, daß daraus keinerlei Kassationsgrund hergeleitet werde. Wenn die Verteidigung auf Verlesung der Anklageschrift deutsch und französisch besteht, so muß die Verlesung stattfinden.

Huber: Die Verteidigung ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden, schon deshalb nicht, weil wir immer noch gewärtigen, daß der Herr Auditor seine Anklageschrift da, wo sie tatsächliche Unrichtigkeiten enthält, nun wenigstens korrigieren wird.

Aud.: Da wird sich der Herr Fürsprech Huber aus Rorschach getäuscht haben.

Es folgt nun die Verlesung der Anklageschrift in deutscher Sprache.

Anklageschrift

gegen

1. Allgöwer Werner, geb. 24. März 1879, von St. Gallen, Sohn des Karl und der Anna Luise geb. Blau, verheiratet mit Franziska geb. Schorno, Kartellpräsident des schweizerischen Eisenbahnerverbandes, Amtsrichter, Korporal Füs.-Kp. III/154, Bundesstraße 28, Luzern.

2. Düby Emil, geboren in Bern, den 4. Januar 1874, von Schüpfen, Sohn des Emil Rudolf und der Elise geb. Käser, verheiratet, Vater von drei Kindern, Generalsekretär des Verbandes schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter, Nationalrat, hilfsdienstpflichtig, wohnhaft Waldheimstraße 50, Bern.

3. Dürr Karl, geboren in Freiburg i. B., den 8. Juni 1875, von Bonfol, Sohn des Karl und der Marie geb. Greyer, verheiratet, Vater von zwei Kindern, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, hilfsdienstpflichtig, Hopfenweg 15, Bern.

4. Eng Johann, geboren in Büßlingen, den 11. November 1879, von Büßlingen, Sohn des Johann und der

Berta geb. Schloßer, Vater eines Kindes, Lokomotivführer, Füs.-Kp. III/149, wohnhaft Niggelerstraße 6, Bern.

5. Grimm Robert, geboren in Wald (Zürich), den 10. April 1881, von Hinwil, Sohn des Albert und der Luise geb. Kunz, geschieden, Vater von zwei Kindern, Gemeinderat, Nationalrat, ersatzpflichtig, wohnhaft in Bern.

6. Grospierre Achille, geboren in Le Locle, den 25. Mai 1872, von La Sagne, Sohn des Paul und der Elise geb. Robert, verheiratet, Vater von sechs Kindern, Sekretär des Comité central de la Fédération suisse des ouvriers sur métaux et horlogers, hilfsdienstpflichtig, Balmweg 23, Bern.

7. Gschwend Jakob, geboren in Appenzell, den 12. Juli 1882, von Appenzell und Zürich, Sohn des Jakob und der Franziska geb. Dörig, verheiratet mit Klara geb. Metzger, Vater von zwei Kindern, Bezirksanwalt, dienstfrei, Klingenstraße 8, Zürich 5.

8. Huggler August, geboren in Unterseen bei Interlaken, den 13. März 1877, von Brienzwiler, spur. der Margrith Huggler, verheiratet mit Lina geb. Laubscher, Vater von zwei Kindern, Generalsekretär des Zugpersonalvereins und Nationalrat, militärfrei, Konradstraße 18, Zürich 5.

9. Ilg Konrad, geboren in Ermatingen, den 25. Januar 1877, von Ermatingen und Salenstein, Sohn des Konrad und der Katharine geb. Ilg, verheiratet, Vater eines Kindes, Schlosser, Sekretär des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes, dienstfrei, wohnhaft in Bern.

10. Kaufmann Bernhard, geboren in Bütschwil (St. Gallen), den 6. Dezember 1873, von Luthern (Luzern), Sohn des Bernhard und der Josefa geb. Mäder, verheiratet mit Lina geb. Richiger, Vater eines Kindes, Bezirksrichter, Feldw. Ldst.-Kp. I/57, ordentlicher Richter des Territorialgerichts 5, Haldenstraße 128, Zürich 3.

11. Lang Viktor, geboren den 9. März 1885, von Retschwil, Sohn des Niklaus und der Verena geb. Tarell, verheiratet mit Marie geb. Bergmann, Sekretär der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, Soldat Kp. I/154, wohnhaft Kasimir Pfyfferstraße 13, Luzern.

12. Nobs Ernst, geboren in Seedorf bei Bern, den 14. Juli 1886, von Seedorf, Sohn des Jakob und der Anna geb. Bernet, verheiratet mit Anna geb. Leist, Vater eines

Kindes, Redakteur des „Volksrecht", militärfrei, Hallwylstraße 61, Zürich 4.

13. Perrin Paul, geboren in Corcelles bei Payerne, den 30. September 1886, von Corcelles, Sohn des Charles und der Jenny geb. Bonard, verheiratet, Vater von zwei Kindern, prov. Adjunkt des Generalsekretärs des Verbandes schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter, Füs.-Kp. IV/4, Terrassenweg 14, Bern.

14. Platten Friedrich, geb. in St. Fiden (St. Gallen), den 8. Juli 1883, von St. Fiden, Sohn des Peter und der Pauline geb. Sträßle, verheiratet mit Olga geb. Korslinskaia, Vater eines Kindes, Sekretär der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, dienstfrei, Kanonengasse 9, Zürich 4.

15. Reithaar Ernst, geboren in Wald (Zürich), 5. November 1880, von Herrliberg und Zürich, Sohn des Heinrich und der Barbara geb. Baumann, ledig, Primarlehrer, dienstuntauglich, wohnhaft Wiedingstraße 18, Zürich 3.

16. Ryser Emile, geboren in St-Imier, den 18. November 1866, von Sumiswald, Sohn des Rudolf und der Rosina geb. Affolter, Adjoint au secrétariat des ouvriers suisses, Soldat Ldst.-Kp. IV/4, wohnhaft Rue Dufour 77, Biel.

17. Schmid Jacques, geboren den 2. April 1882, von Niederurdorf, Sohn des Friedrich Wilhelm und der Luise geb. Zollinger, verheiratet mit Lina geb. Vonheim, Redakteur der „Neuen Freien Zeitung" und des „Demokrat", hilfsdienstpflichtig, Elsässerstraße 511, Olten.

18. Schneeberger Oskar, geboren in Gerolfingen, den 5. August 1868, von Täuffelen-Gerolfingen, Sohn des Johann und der Marie geb. Struchen, verheiratet, Vater von vier Kindern, Gemeinderat und Nationalrat, Soldat Ldst.-Kp. II/30, wohnhaft Kapellenstraße 6, Bern.

19. Schneider Friedrich, geboren den 13. September 1886, von Brügg, Sohn des Titus Gottlieb und der Rosine geb. Meier, verheiratet mit Berta geb. Kramer, Redakteur des „Basler Vorwärts", hilfsdienstpflichtig, Haltingerstraße 94, Basel.

20. Schürch Charles André, geboren den 6. April 1882, von Heimiswil und La Chaux-de-Fonds, Sohn des André und der Elisabeth geb. Kaufmann, verheiratet mit

Berta geb. Franc, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, ersatzpflichtig, Hubelmattstraße 19, Bern.

21. Woker Harald, geboren in Bern, den 2. März 1883, von Kirchberg, Sohn des Philipp und der Johanna geb. Müller, verheiratet, Vater von zwei Kindern, Fürsprecher und Dr. jur., Korp. Fest.-Batt. I/7, Präsident der Kartellleitung der Eisenbahner, Falkenhöheweg 19, Bern.

I.

1. Am 5. November 1918 hat der Bundesrat auf Ansuchen der Regierung des Kantons Zürich ein Truppenaufgebot erlassen und vier Infanterieregimenter und vier Kavalleriebrigaden mobilisiert. Die Truppen rückten am 6. November an ihren Sammelplätzen ein.

2. Der Bundesrat erließ am 7. November 1918 einen Aufruf an das Schweizervolk (Bundesblatt Nr. 47, S. 65), worin er erklärte:

„Unsere Maßnahmen sind weder gegen eine bestimmte Klasse noch gegen eine bestimmte schweizerische Partei gerichtet. Wir laden alle, Arbeiter, Bauern und übrige Bürger, die Parteien und ihre Führer ein, mit uns einträchtig zusammenzuarbeiten und uns zu helfen, unser Land aus der Kriegs- in die Friedenszeit hinüberzuführen. Kein einsichtiger Schweizer wird den Feinden unserer Demokratie Heerfolge leisten.

Die Demokratie ist die Regierung des Volkes durch das Volk. Sie ist das Fundament aller unserer Einrichtungen. Ohne die Demokratie müßte die Schweiz untergehen."

3. Am Abend des Donnerstags, 7. November, trat das Oltener Aktionskomitee im Volkshaus Bern zusammen und beschloß, einen 24stündigen Proteststreik eintreten zu lassen, „zum Zeichen der Auflehnung gegen die militärische und bürgerliche Diktatur".

Der Proteststreik sollte Samstag den 9. November 1918 in allen größern Städten des Landes durchgeführt werden. Das O. A. K. hat für diesen Proteststreik einen Aufruf erlassen, welcher folgenden Passus enthält:

„Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleid. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen."

4. Der Proteststreik wurde auch tatsächlich durchgeführt; eine gewisse Anzahl der Streikenden begnügte sich aber nicht mit der Durchführung des Streikes selbst, d. h. mit der Arbeitsniederlegung, sondern Streikende schritten in Zürich und auch in Bern zur gewalttätigen Schließung der Geschäfte.

5. Am Sonntag den 10. November 1918 verlangte eine Delegation des O. A. K. vom Bundesrat die Zurücknahme der Truppen mit der Androhung, daß im Weigerungsfalle vom Montag den 11. November an der Landesstreik Platz greifen werde. Der Bundesrat lehnte dieses Ansinnen ab, indem er darauf hinwies, daß er zum Schutze der öffentlichen Ordnung verpflichtet sei und die Verantwortung für die sofortige Zurückziehung der Truppen unmöglich übernehmen könne. Der Bundespräsident machte die Vertreter des O. A. K. nachdrücklich aufmerksam auf die ungeheure Verantwortlichkeit, die sie durch ihr angekündigtes Vorgehen, sowohl hinsichtlich der innern Zustände, als auch mit Bezug auf die internationale Lage der Schweiz übernähmen. Er bat sie eindringlich, das große Unglück eines Generalstreiks nicht über unser Land heraufzubeschwören (siehe Bericht des Bundesrates an die eidg. Räte vom 12. November 1918, Bundesblatt Nr. 47, Band V, S. 63).

6. Der Bundesrat hat gemäß Art. 102, 16 der Bundesverfassung der Bundesversammlung über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern, sowohl als nach außen, über die von ihm getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten; unter keinen Umständen aber unterlag er der Jurisdiktion des O. A. K.

Er war daher zu seiner Antwort an das O. A. K. vollständig berechtigt und verpflichtet.

7. Am 11. November 1918 erschien ein Aufruf „An das arbeitende Volk der Schweiz", gemäß welchem die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks beschlossen worden sei, welcher Montag den 11. November 1918, nachts 12 Uhr, begann.

Der Aufruf enthält folgende Stellen:

„Wehrmänner!

An euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen. Euch mutet man zu, auf die eigenen Landeskinder zu schießen, vor dem

Morde an eurer eigenen Frau, euren eigenen Kindern nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern, ihr werdet nicht zum Henker an den eigenen Angehörigen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Maßnahmen treffen!

Eisenbahner! Staatsangestellte!

An euch wird man das Ansinnen richten, Streikarbeit zu leisten. Man wird euch der Zwangsmobilisation unterstellen. Weigert euch, zu Schädlingen an den eigenen Interessen zu werden. Beantwortet die Mobilisation mit der Weigerung zur Verrichtung von Streikarbeit. Eure Entschlossenheit vermag den Kampf abzukürzen, von eurem Verhalten wird der Ausgang des Landesstreiks bestimmt."

8. Außerdem erließ die Kartelleitung der Eisenbahner einen Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien, welcher den Passus enthält:

„Der Streik beginnt auf der ganzen Linie in der Nacht vom Montag auf Dienstag den 10./11. November um Mitternacht. Punkt 12 Uhr nachts soll jede Arbeit ruhen; einzig wer auf der Strecke ist, fährt noch ein. Von diesem Augenblick an hat kein Eisenbahner einer andern Ordre Folge zu leisten als der des Aktionskomitees. Weitere Instruktionen werden folgen.

Kameraden, was auch kommen möge, laßt euch nicht beirren! Wir rechnen auf eure Disziplin und Entschlossenheit. Keiner werde zum Verräter; keiner bereite der Ehre der Eisenbahnerschaft Schande!"

Im fernern ist in der Einleitung folgende Instruktion für die Durchführung des Streiks nachstehende Stelle enthalten:

„6. Zumutungen mit Bezug auf Arbeitsaufnahme von seiten bahnamtlicher, eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Organe sind ruhig zurückzuweisen. Insbesondere ist mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß einer auf Grund von Art. 202 der Militärorganisation ausgesprochenen Militarisierung des Eisenbahnpersonals keine Folge gegeben wird. Uebergriffe oder den Streik schädigende Handlungen dieser Organe sind sofort nach Bern zu melden. Streikleitung: Kapellenstraße 6, Bern. Jede Zumutung in der Richtung

der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes ist strikte abzulehnen. Gegenüber Provokationen durch Reisende und Vorgesetzte ist ein ruhiges Verhalten zu beobachten."

Der Aufruf und Ziffer 8 sind unterzeichnet: „Die Kartellleitung: Allgöwer, Lang, Dr. Woker, Düby, Kaufmann, Eng, Wey, Huggler, Patocchi, Perrin."

Nach der Behauptung des Aufrufs wäre die Entscheidung für den Eintritt der Eisenbahner in den Streik von der Kartelleitung e i n s t i m m i g gefaßt worden; siehe dagegen Ziffer 31.

9. Am 11. November erließ der Bundesrat eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, auf welche hiermit verwiesen sei. Hervorzuheben ist daraus nur, daß auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 u. 10, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sowie auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914, den Militärgesetzen unterstellt wurden.

10. Der Streik wurde am 12., 13. und 14. November durchgeführt und in der Nacht vom 13./14. November vom O. A. K. auf Donnerstag den 14. November, nachts 12 Uhr, als abgebrochen erklärt. An demselben nahmen auch die Eisenbahner teil. Die Anklage kommt darauf in Ziff. 30, 32 und 34 zurück.

11. Am 18. November 1918 erließ der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements, Bundesrat Decoppet, einen Befehl zur Einleitung eines Strafverfahrens, welcher lautet:

„Die nachfolgend genannten Personen haben am 11. November 1918 teils einen Aufruf des „Oltener Aktionskomitees", teils eine Instruktion über den Streik des militarisierten Eisenbahnpersonals unterzeichnet, öffentlich bekanntgemacht oder verbreitet und sich dadurch strafbarer Handlungen, die militärgerichtlich zu verfolgen sind, schuldig gemacht. (Art. 1, Ziff. 10, M. Str. G. O., 58 ff. M. Str. G., V. O. B. R. 11. November 1918):

1. Die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees: Allgöwer, Düby, Dürr, Graber, Grimm, Huggler, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Dr. Woker.

2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz: Rosa Bloch, Fähndrich, Greu-

lich, Gschwend, Klöti, Nobs, Pflüger, Platten, Reithaar, Agnes Robmann.

3. Die Mitglieder des Bundeskomitees des schweizerischen Gewerkschaftsbundes: Dürr, Eugster, Greutert, Leuenberger, Rieder, Ryser, Schifferstein, Schneeberger.

4. Die Mitglieder der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion: Dr. Affolter, Brand, Düby, Eugster-Züst, Frey, Graber, Greulich, Grimm, Grospierre, Huggler, Ilg, Müller, Naine, Platten, Rimathé, Ryser, Schmid, Schneeberger, Dr. Studer.

5. Die Kartelleitung des Eisenbahnerstreiks: Allgöwer, Lang, Dr. Woker, Düby, Huggler, Kaufmann, Eng, Wey, Patocchi, Perrin.

Der Unterzeichnete, Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements, befiehlt unter Hinweisung auf den vorstehend angeführten Sachverhalt die Anhebung einer Voruntersuchung in dieser Angelegenheit.

Er stellt diese Verfügung dem Untersuchungsrichter der 3. Division zu und übergibt ihm folgende Beweisstücke und Protokoll: ....

Bern, den 18. November 1918.

sig. Decoppet."

II.

Die von den militärischen Untersuchungsrichtern durchgeführte Untersuchung hat nun folgendes ergeben:

A.

12. Der Aufruf zum Proteststreik vom 7. November 1918 ist unterzeichnet: „Das O. A. K." Der Aufruf zum Landesstreik vom 11. November 1918 gibt als Mitglieder des O. A. K. an: Allgöwer, Düby, Dürr, Graber, Grimm, Huggler, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch und Dr. Woker.

13. In der Sitzung des O. A. K. vom 7. November, in welcher der Aufruf zum Proteststreik beschlossen wurde, waren aber nicht alle Mitglider zugegen, sondern es fehlten, gemäß Protokoll über diese Sitzung (S. 626) und den Depositionen der Angeschuldigten: Allgöwer, Graber und Huggler.

Nach seiner eigenen Deposition nahm an dieser Sitzung auch teil Schneeberger (S. 374), der zwar dem O. A. K. nicht angehört.

14. Gemäß den Depositionen der Angeschuldigten und dem Protokoll über diese Sitzung (S. 626) scheint die Verhandlung in der Weise vor sich gegangen zu sein, daß:

a) Grimm die Sitzung einberief und präsidierte;
b) der Proteststreik beschlossen wurde;
c) dann eine Subkommission bestellt wurde, welche den Aufruf mit den eingeklagten Stellen zu verfassen hatte. Dieser Subkommission gehörten nach ihren eigenen Zugeständnissen an: Grimm, Ilg und Dürr.

Kaufmann, welcher an der Sitzung auch zugegen war, erklärt (S. 35), er vermute, daß der Aufruf von Grimm verfaßt wurde und daß der Inhalt in der Sitzung des Komitees dann genehmigt wurde. Die Uebersetzung ins Französische besorgte zugestandenermaßen Dürr; dieser hat auch den Text telephonisch der „Sentinelle" übermittelt (S. 488).

15. Einen genauern Tatbestand über das Zustandekommen des Aufrufs hat die Voruntersuchung nicht ermittelt. Der Aufruf erschien mit der Unterschrift „Oltener Aktionskomitee", und die ihm Angehörenden, welche an der Sitzung vom 7. November 1918 teilgenommen haben, wußten offenbar darum. Sie haben auch niemals ihre Autorschaft in Abrede gestellt. Daraus geht hervor, daß sämtliche Mitglieder des O. A. K., welche an der Sitzung teilgenommen haben, für die eingeklagten Stellen die Verantwortlichkeit übernommen haben und auch dafür verantwortlich sind.

Es sind dies: Düby, Dürr, Grimm, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch und Dr. Woker.

Da auch Schneeberger an der Sitzung teilgenommen hat, so ist auch er für den Aufruf verantwortlich, auch wenn er ihn nicht unterzeichnet hat.

B.

16. Der Aufruf zum Landesstreik vom 11. November 1918 trägt folgende 37 Unterschriften:

Das Oltener Aktionskomitee: Mitglieder: Allgöwer, Düby, Dürr, Graber, Grimm, Huggler, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Dr. Woker.

Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz: Mitglieder: Rosa Bloch, Fähndrich, Greulich, Gschwend, Klöti, Nobs, Pflüger, Platten, Reithaar, Agnes Robmann.

Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes: Mitglieder: Dürr, Eugster, Greutert, Leuenberger, Rieder, Ryser, Schifferstein, Schneeberger.

Sozialdemokratische Nationalratsfraktion: Mitglieder: Dr. Affolter, Brand, Düby, Eugster-Züst, Frei, Graber Greulich, Grimm, Grospierre, Huggler, Ilg, Müller, Naine, Platten, Rimathé, Ryser, Schmid, Schneeberger, Dr. Studer.

Die Untersuchung hat nun aber ergeben:

17. Am Sonntag den 10. November 1918 sprach eine Delegation des O. A. K. beim Bundesrat vor und verlangte den Rückzug der für Zürich aufgebotenen Truppen.

Wie sich aus den Depositionen einiger Angeschuldigter ergibt, war auch Grimm bei dieser Delegation; wer sonst noch dabei war, wird die Hauptverhandlung ergeben.

18. Da dieser Schritt erfolglos blieb, lud Grimm, in seiner Stellung als Präsident des O. A. K., bereits nachmittags 2 Uhr die Mitglieder desselben telegraphisch zu einer Sitzung ein für den nämlichen 10. November, abends 7 Uhr.

19. Im Verlaufe des Nachmittags gab Grimm Nationalrat Gustav Müller in Bern schon die neun politischen Forderungen des Aufrufs bekannt (S. 378).

Es ist festzustellen, daß eine Anzahl dieser politischen Forderungen auf verfassungsmäßigem Wege bisher überhaupt nicht erhoben wurden.

20. Die Sitzung des O. A. K. begann aber nicht um 7 Uhr, sondern erst etwa um halb 8 Uhr, wie sich aus der Deposition Lang ergibt (S. 219).

21. Bereits etwas nach 8 Uhr telephonierte Ilg an Nationalrat Affolter (S. 214), den Präsidenten der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion, nach Solothurn, der Generalstreik sei beschlossen und es handle sich nun um einen Aufruf, von dem Grimm wolle, daß auch die Fraktion unter diesen zu stehen komme; der Aufruf müsse bis 11 Uhr in der Druckerei sein.

Die Beratung hat offenbar also nicht lange gedauert.

22. Schneider kam nach seiner Deposition (S. 223) erst etwa um 9 Uhr nach Bern und Allgöwer nach seiner Aussage erst nach 11 Uhr. Da der Generalstreik offenbar schon vorher beschlossen war, so kann die Deposition Hugglers (S. 598): „der Landesstreik sei zirka um 10 Uhr beschlossen worden" offenbar nicht richtig sein.

23. An der Sitzung vom 10./11. November haben nun zugestandenermaßen teilgenommen:

a) Vom O. A. K.: 1. Allgöwer (S. 199 u. 166 [kam allerdings erst nach 11 Uhr]); 2. Düby (S. 382); 3. Grimm (S. 370); 4. Huggler (S. 41, 70—72, 85, 91); 5. Ilg (S. 402); 6. Kaufmann (S. 35); 7. Schneider (S. 223 u. 668); 8. Schürch (S. 488); 9. Dr. Woker (S. 386).

b) Von der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei: 10. Gschwend (S. 51); 11. Reithaar (S. 55).

c) Vom Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes: 12. Schneeberger (S. 374).

d) Von der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion: Düby (S. 382); Grimm (S. 400); 13. Grospierre (S. 245); Huggler (S. 41, 70—72, 85, 91); Ilg (S. 402); 14. Ryser (S. 256).

e) Von der Kartelleitung der Eisenbahner: 15. Eng (S. 419 u. 510); 16. Wey (S. 410); 17. Lang, Viktor (S. 219).

24. In dieser Sitzung wurde nun, nachdem der Landesstreik — welcher an und für sich *nicht* Gegenstand des Strafverfahrens bildet — beschlossen war, auch noch der Aufruf „An das arbeitende Volk" vorgelegt und erlassen. Ueber das Zustandekommen dieses Aufrufes äußern sich die in der Sitzung Anwesenden wie folgt:

Allgöwer (S. 200): Wer den Aufruf verfaßte, kann ich nicht sagen."

Düby (S. 383): „Die Proklamation ist in ihrem Wortlaut in der Versammlung festgestellt worden; sie wurde von der ganzen Versammlung genehmigt."

Grimm (S. 371): „Der Aufruf wurde am 10. November nachts in einer Sitzung in Bern, an der vertreten waren das O. A. K., die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes im Wortlaut, wie er hier vorliegt, festgestellt."

Huggler (S. 41): „Der Aufruf wurde von Grimm vorgelegt. Wer ihn verfaßt hat, weiß ich nicht; aber Grimm hat ihn vorgelesen."

Ilg (S. 403): „Der Text des Aufrufes wurde in der Form angenommen, wie er vom Verhandlungsleiter vorgelegt wurde."

Kaufmann (S. 35): „Der Aufruf ist das Produkt unserer Beratungen, Verfasser ist vermutlich Grimm, der die Sitzung präsidierte."

Schneider (S. 223): „Wer den Aufruf redigiert hat, sage ich nicht."

Schürch, S. 488: « J'ai assisté également à l'assemblée à la Kapellenstrasse 6, le 10 novembre au soir (dimanche). M. Grimm présidait; il nous a donné un exposé de la situation et sur les démarches qu'il avait faites pendant la journée auprès du Conseil fédéral. Tout le monde était d'accord, sauf un qui a fait des réserves. Après avoir décrété la grève générale, on a discuté en grandes lignes les neuf points du programme de la proclamation au peuple. Puis la proclamation a été rédigée en allemand et traduite en français. Je suis d'accord avec le contenu de la proclamation sous la réserve que je ne me rends compte de ce qu'on voulait avec les conseils de soldats. Jamais nous n'en avons parlé dans le comité d'Olten. J'ai donné l'autorisation de mettre ma signature et je prends la responsabilité de mes actes.»

Woker (S. 70): „An der Versammlung vom Sonntagabend in der Kapellenstraße 6 habe ich auf telegraphische Einladung durch den Präsidenten Grimm teilgenommen. Nachdem von Zürich die Meldung eingetroffen, daß die Eisenbahner in Ausstand treten auf nachts 12 Uhr, habe ich als Verbandspräsident die Erklärung abgegeben, daß es sich nun meiner Ansicht nach nicht mehr darum handle, den Generalstreik eintreten zu lassen oder nicht, sondern nur noch darum, wie dieser in geordneten Bahnen durchzuführen sei. Ich war denn auch noch anwesend, als der Text des Aufrufes vom 11. November festgestellt wurde. Ich bin einverstanden, daß mein Name als Unterzeichner darauf figuriert. Ich bin auch mit dem ganzen Inhalt, auch mit den inkriminierten Stellen aus Solidaritätsgründen einverstanden. In der Diskussion bin ich nach einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach, daß mittels der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, daß sie dann keine Stütze der Regierung mehr bilde, in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne, sondern daß dies eine Illusion sei."

Gschwend (S. 51): „Die Redaktion des Aufrufes fand nachher (Beschluß des Landesstreiks) statt. Von wem, weiß ich nicht. Dagegen haben wir grundsätzlich beschlossen, daß er unterzeichnet werden solle von allen Organen, die nun im Aufruf aufgeführt sind."

Reithaar (S. 55): „Grimm hat die Sitzung präsidiert und ein Gerippe für den Aufruf vorgelegt, das dann beraten und schließlich in der Form genehmigt wurde, wie es mir heute vorgelegt worden ist."

Schneeberger (S. 374): „In meiner Anwesenheit ist von den inkriminierten Stellen nicht die Rede gewesen; ich habe mich allerdings um den Wortlaut des Aufrufes nicht interessiert."

Grospierre, S. 246: « Je déclare que ce document a été rédigé dans la nuit du 10/11 novembre. Je ne veux pas dire qui est l'auteur et quelle est la personne qui l'a rédigé, j'ai corrigé la traduction.»

Ryser, S. 12: « Nous avons discuté en commun la proclamation, la réunion a commencé à 7 heures du soir et la décision a été prise vers 1 heure du matin.»

Wey (S. 410): „Die Versammlung wurde geleitet von Grimm und von ihm die Notwendigkeit des Generalstreiks dargetan. Ich allein machte Opposition und gab auch in der Abstimmung allein ein „Nein" ab. Darauf wurde ich von Grimm aufgefordert, meine Haltung der Allgemeinheit anzupassen oder die Versammlung zu verlassen. Ich nahm dann Rücksprache mit Verbandsmitgliedern, d. h. meinen Vorstandsmitgliedern, und morgen 4 Uhr eröffnete ich Kaufmann, daß wir unsere offizielle Zustimmung abzugeben nicht verantworten können, da die Mitgliedschaft nicht habe befragt werden können und wir die Ueberzeugung hätten, daß keine 20 Prozent mit der Aktion einverstanden wären. Da der Streik aber beschlossen sei, wollen wir der Leitung aber auch nicht in den Arm fallen."

Lang (S. 220): „Beim Aufruf des O. A. K. habe ich nicht mitgewirkt; ich nehme an, Grimm habe ihn entworfen, bestimmt weiß ich es aber nicht. Ich glaube, Grimm hat ihn vorgelesen. Ob darüber diskutiert wurde, kann ich nicht mehr sagen."

25. Wie sich aus diesen Depositionen ergibt, waren in der Sitzung vom 10./11. November allerdings nicht nur die Mitglieder des O. A. K., sondern auch andere Personen —

insgesamt 17 — zugegen, nicht aber 37, welche als Zeichner des Aufrufes zum Landesstreik figurieren. Die Anwesenden, soweit die Untersuchung dies festgestellt hat, sind unter Ziffer 23 alle aufgezählt; einzelne nahmen in doppelter Eigenschaft teil, so Allgöwer, Düby, Huggler, Kaufmann und Dr. Woker, welche sowohl dem O. A. K. als auch der Kartellleitung der Eisenbahner angehören.

Von den 17 Anwesenden sprach sich einzig Wey energisch g e g e n den Generalstreik aus. Er verließ alsdann auf Geheiß von Grimm die Sitzung.

Der Landesstreik sowie der Aufruf für denselben wurden also von nur 16 Mann beschlossen, oder genauer bloß von 14, denn Schneider und Allgöwer kamen erst, nachdem der Streikbeschluß gefaßt war.

26. Durch die Beisetzung der Unterschriften von 21 fernern Personen, welche an dem Aufruf nicht beteiligt waren und denselben nicht einmal kannten, wurden daher die Arbeiterschaft, die Behörden und die öffentliche Meinung s c h w e r getäuscht. Dagegen kann auch die im Verlaufe des Verfahrens von verschiedenen Angeschuldigten angebrachte Entschuldigung nicht helfen, daß es üblich gewesen sei, in solchen Fällen die Abwesenden als Zustimmende zu betrachten.

27. Es ist nun selbstverständlich, daß die Strafverfolgung gegen diejenigen, welche zwar unterschriftlich auf dem Aufruf vom 11. November 1918 figurieren, von demselben aber vor seinem Erscheinen keine Kenntnis hatten, soweit die Autorschaft betreffend, aufgehoben wurde und nur diejenigen eingeklagt werden, welche tatsächlich an der Redaktion oder Verbreitung des Aufrufes beteiligt waren.

Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß einzelne n a c h t r ä g l i c h erklärt haben, mit dem Aufruf solidarisch zu sein.

Es sei daher in der Anklageschrift festgestellt, daß an der Sitzung vom 10./11. November n i c h t teilgenommen haben: Dürr, Graber, Rosa Bloch, Fähndrich, Greulich, Klöti, Nobs, Pflüger, Platten, Agnes Robmann, Eugster, Greutert, Leuenberger, Rieder, Schifferstein, Dr. Affolter, Brand, Eugster-Züst, Müller, Naine, Rimathé, Schmid und Dr. Studer.

Die Untersuchung gegen diese Angeschuldigten ist daher aufgehoben worden, soweit die Autorschaft betreffend; Dürr

bleibt aber verantwortlich für seine Mitwirkung am Aufruf vom 7. November 1918.

Ebenso wurde die Untersuchung aufgehoben gegen Wey.

Betreffend Nobs, Platten und Schmid verweisen wir aber auf Ziffer 33.

28. Dagegen sind diejenigen, welche in der Sitzung vom 10./11. November teilgenommen haben, für die eingeklagten Stellen des Aufrufs verantwortlich. Es sind das: Allgöwer, Düby, Grimm, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Woker, Gschwend, Reithaar, Schneeberger, Grospierre, Huggler, Ryser, Eng und Lang.

C.

29. In der Nacht vom 10./11. November entstand auch der unter Ziffer 8 bereits angeführte Aufruf „An die Eisenbahner aller Kategorien".

Die allgemeine Instruktion scheint schon vor dem Generalstreik bestanden zu haben; sie war bereits ausgearbeitet für einen Streik bei den Rhätischen Bahnen.

Der unter Ziffer 8 hiervor erwähnte Passus der Einleitung aber wurde zugestandenermaßen (S. 201) in der Nacht vom 10./11. November 1918 von Allgöwer, unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Kartelleitung verfaßt. Die Kartelleitung gab ihn übrigens unterschriftlich heraus, und sie ist daher für den Inhalt, d. h. für die Einleitung und Ziffer 6 der Instruktion, verantwortlich.

30. Auch hier ist zu bemerken, daß nicht alle Mitglieder der Kartelleitung bei der Abfassung und Verbreitung beteiligt waren, sondern in der Sitzung waren die auf dem Aufruf figurierenden Perrin, Patocchi und Wey nicht anwesend; Patocchi war während der kritischen Zeit überhaupt nicht in Bern, und Wey, der sich dem Generalstreik widersetzte, war zur Zeit der Abfassung des Aufrufs nicht mehr in der Sitzung.

Perrin kam aber am Montag nach Bern und gab seine Zustimmung zum Aufruf, aber erst nachdem derselbe schon spediert war. Die Kartelleitung war von Montag bis Donnerstag in Bern und hielt an ihrem Beschluß fest; Wey war nicht dabei. Perrin (S. 416) gab zugestandenermaßen nach der Mobilisation der Eisenbahner am Telephon verschiedenen lokalen Streikleitungen auf Anfrage hin die Antwort, sich an die Weisungen der Kartelleitung zu halten und dem Mobilisationsbefehl keine Folge zu geben.

Es sind daher von der Kartelleitung für den Aufruf an die Eisenbahner verantwortlich:

Allgöwer, Lang, Dr. Woker, Düby, Huggler, Kaufmann, Eng und Perrin.

31. Daraus ergibt sich, daß die Kartelleitung die Unterschriften Wey und Patocchi zu Unrecht verwendete von den acht der anwesenden Mitglieder der Kartelleitung gehörten fünf (Allgöwer, Düby, Huggler, Kaufmann und Dr. Woker) ebenfalls dem O. A. K. an.

Die Untersuchung gegen Patocchi und Wey ist daher aufgehoben worden.

III.

32. Die Anklageschrift hat bereits betont, daß Gegenstand der Anklage nicht der Beschluß zur Verhängung des Landesstreiks selbst sei, sondern die unter Ziffer 3 und 7 hiervor erwähnten Stellen der Aufrufe vom 7. und. 11. November sowie die unter Ziffer 8 erwähnten Stellen des Aufrufes der Kartelleitung an die Eisenbahner.

Diese Aufrufe enthalten die Anstiftung zu grober Insubordination oder Dienstverletzung von Truppen, die zum aktiven Dienst einberufen waren. Der Aufruf vom 11. November insbesondere richtet sich nicht nur an die für Zürich am 6. November bereits mobilisierten Truppen, sondern auch an die Truppen, deren Mobilisation noch erwartet werden konnte. Der an die Eisenbahner gerichtete Passus: „Beantwortet die Mobilisation mit der Weigerung zur Verrichtung von Streikarbeit" enthält die direkte Aufforderung, einem in der Militärorganisation vorgesehenen Aufgebot der kompetenten bürgerlichen Behörden nicht Folge zu leisten.

Der Aufruf „An das arbeitende Volk" vom 11. November 1918 war an alle gerichtet und für jedermann zugänglich; er ist in Zürich nachgewiesenermaßen an die Truppen verteilt worden (S. 610).

Der Aufruf der Kartelleitung an die Eisenbahner ist dem Personal durch persönliche Sendboten auf jeder Station übergeben worden (Allgöwer, S. 667), und die Eisenbahner haben die Weisung der Kartelleitung notorischerweise auch befolgt; die Kartelleitung hatte von der Mobilisation Kenntnis und beharrte Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 12., 13. und 14. November 1918 auf ihrer Weisung.

Diese Aufforderungen enthalten die Anstiftung und Aufreizung zu grober Insubordination und decken sich mit dem durch den Art. 50 M. Str. G. B. umschriebenen Tatbestand.

Nach Art. 58 und 59 M. Str. G. B. ist auch die erfolglos gebliebene Anstiftung, d. h. Aufreizung zu solchen Handlungen strafbar, die nicht notwendigerweise unter den Begriff des Aufruhrs fallen.

Das Militärstrafgesetzbuch verlangt die Bestrafung der Täter als Meuterer.

(Urteil des Kassationsgerichts vom 22. September 1906 in Sachen Sigg, Zeitschrift für schweiz. Strafrecht, 1907, Seite 175 ff.).

33. Diese strafbare Handlung liegt aber nicht nur im Verfassen, sondern auch im Verbreiten von Preßerzeugnissen, mit welchen dieser Zweck erfüllt werden soll; es haften daher auch die Verbreiter der verschiedenen Aufrufe — soweit sie entdeckt werden — strafrechtlich.

Als Verbreiter des Aufrufs vom 11. November 1918 sind in der Strafuntersuchung festgestellt worden:

a) Platten, welcher (S. 23) erklärt:

„Ich habe den Vertrieb dieses Aufrufes in Flugblattform für die Plätze Zürich, Winterthur und Schaffhausen übernommen und selbst besorgt. Ich fuhr selbst im Automobil und habe auch unterwegs Flugblätter abgegeben. Im ganzen waren es zirka 600—800 Exemplare. Das Automobil wurde mir durch die Arbeiterunion zur Verfügung gestellt."

b) Schmid, welcher (S. 227) erklärt, der Aufruf (vom 11. November) erschien unter meiner Redaktion in der Montagnummer der „Neuen Freien Zeitung"."

c) Nobs (S. 662) hat den Aufruf im „Volksrecht" abgedruckt und die Anordnung getroffen, daß die betreffende Nummer des „Volksrecht" auf dem Lande durch Radfahrer und Boten verteilt werde.

34. Was den Aufruf an die Eisenbahner anbetrifft, so ist die Kartelleitung, soweit eingeklagt, eventuell zu bestrafen wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluß vom 11. November 1918.

35. Es wird daher Anklage erhoben:

a) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufs zum Proteststreik vom 7. November 1918, soweit eingeklagt, gegen:

Düby, Dürr, Grimm, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Woker und Schneeberger.

b) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufs „An das arbeitende Volk der Schweiz", vom 11. November 1918, gegen:

Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneeberger, Schneider, Schürch, Woker sowie gegen Platten, Schmid und Nobs.

c) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „An die Eisenbahner aller Kategorien" mit Instruktion vom 11. November 1918, gegen:

Allgöwer, Lang, Woker, Düby, Kaufmann, Eng, Huggler und Perrin.

d) Wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung vom 11. November 1918 gegen die sämtlichen sub b und c hiervor aufgeführten Angeschuldigten, soweit nicht eine Verurteilung nach b und c erfolgt.

Die obgenannten Angeschuldigten sollen gemäß Art. 1, Ziffer 10, und Art. 163 M. Str. G. O., Art. 21, 22, 58, 59, 60 c, 62, Al. 1, 69 und 70, 7, 11 M. Str. G. B. und Bundesratsbeschluß vom 11. November 1918 mit Strafe belegt werden.

Beweismittel der Anklage:

1. Zeugen: a) Wey, Lokomotivführer, Bern, als Zeuge; b) Gustav Müller, Nationalrat, Bern, als Zeuge; c) Dr. Affolter, Nationalrat, Solothurn, als Zeuge.

2. Die Untersuchungsakten.

Bern, den 7. Januar 1919.

Der Auditor der 3. Division:
Major Meyer.

Großrichter: Oberstlt. H. Türler, in Bern.

Richter: Oberstlt. F. Aerni, in Belp; Oberstlt. A. Lüscher, Inf.-Reg. 44, Bern; Adj.-U.-Off. G. Kocher, Lbst.-Bat. 21, Biel; Drag.-Four. O. Laubscher, Schwadr. 38, Täuffelen; Radf.-Four. G. Käz, Radf.-Kp. 20, Bern.

Ersatzrichter: Oberstlt. E. Rikli, in Laupen; Hauptm. W. Seelhofer, Füs.-Kp. IV/29, Bern; Oberlt. A. Clausen, Fest.-Inf.-Kp. II/172, Brig; Wachtm. Max Schärer,

Füs.-Kp. II/28, Bern; Gefr. Rob. Meyer, Inf.-Kp. I/135 Ldw., Bern; Gefr. Hugo v. Wattenwyl, Ldst.-Kp. I/29, Bern.

Gerichtsschreiber: Oblt. E. Salzmann, in Fraubrunnen.

GR: Ich bemerke, daß mir Herr Advokat Naine erklärt hat, er verzichte auf die Anklageschrift in französischer Sprache. Ich frage die andern Verteidiger an, ob Sie damit einverstanden sind.

Huber, Dr. Welti, Steiner, Dr. Farbstein: Einverstanden.

Aud.: Die Herren verzichten ausdrücklich auf jeden Kassationsgrund aus diesem Grunde.

Verlesung der Ergänzungsanklageschrift

des Auditors des Territorialgerichts 5, Major Nauer, gegen den Angeklagten Nobs.

Gegen Nobs, Ernst, von Seedorf (Kanton Bern), geboren 14. Juli 1886, Sohn des Jakob und der Anna geb. Bernet, verheiratet, Redakteur, wohnhaft Hallwilstraße 31, Zürich 3, militärfrei, einmal gerichtlich bestraft, erhebe ich folgende Anklage:

Der Angeklagte hat in den am 12. und 14. November 1918 erschienenen Nummern 264 und 266 des „Volksrecht", für das er allein als Redakteur zeichnet, Artikel veröffentlicht, in denen er entgegen der vom Bundesrat beschlossenen militärischen Einberufung des Eisenbahnpersonals dieses aufforderte, den Dienst zu verweigern.

In Nr. 264 schreibt er: „Der Bundesrat hat die Eisenbahner militärisch zum Dienst aufgeboten und sie unter die Bestimmungen der Militärorganisation gestellt. Dieses Aufgebot war zu erwarten; es wird aber in keiner Weise den Ausstand der Eisenbahner zu verhindern vermögen. Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Bölima der Strafartikel zum Dienst veranlassen zu können? Das wäre doch zu naiv."

Und in Nr. 266 schreibt er: „An das Verkehrspersonal Die Generaldirektion der S. B. B. und die Oberpostdirektion erlassen eine Bekanntmachung, wonach der Generalstreik beendet und die Arbeit sofort wieder aufgenommen werde Leistet der Aufforderung zur Arbeitsaufnahme keine Folge."

Der Angeklagte hat durch seine Handlungen sich der wiederholten Uebertretung von Artikel 3, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung vom 11. November 1918 betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft schuldig gemacht und ist zu bestrafen gemäß Artikel 3 der zitierten Verordnung sowie gemäß Artikel 34 und 32 d des M. Str. G. B.

Zürich, den 17. Februar 1919.

Der Auditor des Territorialgerichts 5:

Major Nauer.

Beweismittel: Akt. 1, 1 a, 4, 6, 8, 13.

Die Richter werden durch den Großrichter bestimmt.

Vereinigung der Anklageschrift.

Aud.: Ich möchte die nämlichen Abänderungen der Anklageschrift noch anbringen, die ich den Herren Verteidigern mit Brief vom 9. Januar 1919 mitgeteilt habe, so bezüglich des Artikels, der in fine lauten sollte: Die Uebersetzung ins Französische besorgte zugestandenermaßen Schürch (Pag. 488). In der Anklageschrift befindet sich ferner eine Auslassung, die mir bei der Korrektur entgangen ist. Es fehlt in Art. 35 b und c jeweilen nach der Zahl der Passus „soweit eingeklagt". Im fernern streiche ich auf Seite 18, Ziffer 32, Alinea 3, das Zitat: „Seite 610". Das ist das, was ich noch zu der Anklageschrift vorzubringen habe, wobei ich nicht der Meinung bin, daß damit die Ergänzung der Beweismittel etwa präjudiziert und erledigt wäre.

Fürsprech Huber: Wir haben bereits das letztemal unsere Bemerkungen bezüglich des Passus auf Seite 18, Absatz 2, gemacht und wiederholen heute, daß die dort enthaltene Behauptung unrichtig und aktenwidrig ist. Diese Aktenwidrigkeit ist heute wie das letztemal zu beseitigen gesucht worden, indem man einfach das Zitat „Seite 610" streicht. Ich konstatiere, daß damit die Anrufung jenes Vorfalles in Olten entfällt, durch den Herrn Auditor gestrichen ist und somit jede Behauptung aus der Anklageschrift eliminiert ist, die sich etwa beziehen könnte auf die Verteilung des Aufrufs vom 7. No-

vember 1918. Die weitere Behauptung, die hier nun stehen geblieben ist, daß der Aufruf an das arbeitende Volk vom 11. November an alle gerichtet war und in Zürich nachgewiesenermaßen an die Truppen verteilt worden sei, ist eine objektive Unrichtigkeit. Ich bedaure, daß der Herr Auditor zum voraus erklärt, unsere Erwartungen auf Berichtigung nicht erfüllen zu können, obwohl indessen durch den Herrn Großrichter, wenn wir nicht irren, offiziell nachgefragt worden ist bei der zuständigen Stelle in Zürich, ob eine derartige Verteilung erfolgt sei, und nun eine bejahende Antwort nicht eingetroffen ist. Wir wollen unsere Erwartung auch heute noch nicht aufgeben, daß der Auditor diese objektive Unrichtigkeit der Anklageschrift korrigieren werde.

Aud.: Ich habe darauf folgendes zu erklären: Die Anklageschrift ist erstellt, sie ist den Angeschuldigten zugestellt und heute vor Gericht verlesen worden, und was in der Anklageschrift steht, ist Gegenstand der Anklage und durch keinen Saltomortale zu ersetzen, daß dieser und jener Tatbestand entfallen könne und daß Behauptungen der Anklageschrift hier bei der sogenannten Korrektur derselben entfernt werden. Im übrigen lehne ich es ab, über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der Anklageschrift enthaltenen Tatsachen in diesem Moment mit der Verteidigung zu diskutieren. Das ist Sache der Hauptverhandlung, nachdem das Beweisverfahren durchgeführt sein wird.

Fürsprech Huber: Der Herr Auditor lehnt es ab, mit uns zu diskutieren. Ich konstatiere, daß er Anlaß zu dieser Diskussion gegeben hat, indem er selbst zum voraus konstatieren muß, daß seine gedruckte Anklageschrift Unrichtigkeiten enthält. Wir hätten uns eventuell dagegen verwahren können, daß nachträglich korrigiert wird. Da er nun das einmal tut, so ist es von uns durchaus korrekt, zu erwarten, daß dieser Wille ein kompleter sei, daß nicht bloß da korrigiert werden wolle, wo es dem Auditor gerade paßt, sondern daß man vollständig korrigiert, und zwar überall da, wo objektive Aktenwidrigkeiten vorliegen. Ich bedaure, daß diese Vollständigkeit des guten Willens sich nicht bestätigt hat, und halte an dem fest, daß in der Anklageschrift nunmehr keine Behauptung enthalten ist, daß der Aufruf vom 7./8. November an Truppen verteilt worden ist.

GR: Ueberhaupt nicht enthalten?

Huber: Ja, überhaupt nicht enthalten.

GR: Nach der letzten Verhandlung haben beide Parteien Kassationsgesuche eingereicht. Das Militärkassationsgericht hat am 26. Februar 1919 folgendes erkannt:

Das Militär-Kassationsgericht

hat in Erwägung gezogen:

A.

Beide Kassationsbeschwerden erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.

Zunächst ist das von den Angeklagten gestellte Begehren zu prüfen, daß die Beilagen zum Kassationsgesuch des Auditors zu entfernen seien. Die Ansicht, daß nur die Akten des Divisionsgerichtes zuzulassen und jegliche Beilagen zu den Kassationsschriften auszuschließen seien, läßt sich jedenfalls nicht, wie die Verteidigung es versucht, mit Art. 189, Absatz 3, M. St. G. O. begründen. Unter allen Umständen kann sich jede Partei zur Begründung ihres rechtlichen Standpunktes auf behördliche Erlasse berufen, und es ist nicht einzusehen, warum dieselben nicht, wie es der Auditor mit einer Botschaft und einem Bericht des Bundesrates an die eidgenössischen Räte getan hat, in der amtlichen Ausgabe beigelegt werden dürften. Was die übrigen Beilagen, insbesondere die Zeitungen, betrifft, so könnte es sich fragen, ob das Kassationsgericht sie berücksichtigen dürfe, da das Divisionsgericht über die Zulassung von Beweismitteln und Beweisergänzungen nach freiem Ermessen entscheidet, wie (unter dem Gesichtspunkt der Ziff. 1 von Art. 188 M. St. G. O.) mehrfach entschieden worden ist (vgl. Stooß, Kommentar, S. 163, unter 3 a). Aber abgesehen davon, daß ein Entscheid des Divisionsgerichts über die Zulassung dieser Beweismittel nicht getroffen wurde (und der Auditor auch gar nicht Gelegenheit hatte, ein bezügliches Begehren zu stellen), ist zu sagen, daß das Kassationsgericht keinen Anlaß hat, auf diese Dokumente einzutreten, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt. Damit wird das Aktenbereinigungsbegehren der Verteidigung gegenstandslos.

B.

Ist die angefochtene „Verfügung" ein Urteil im Sinne von Art. 187 M. St. G. O.? Davon hängt der Entscheid

über die Frage ab, ob ein Kassationsverfahren überhaupt zulässig sei oder nicht.

Maßgebend ist der Inhalt und die materielle Wirkung, nicht aber die äußere Form des Entscheides. Wird dadurch, wenn auch nur in einzelnen Punkten, die Anklage endgültig erledigt und das Verfahren abgeschlossen, so liegt in diesem Umfang ein Urteil vor, und die gesetzlichen Rechtsmittel sind dagegen zulässig. „Dies trifft zu im Falle der Ablehnung der sachlichen Zuständigkeit durch das Divisionsgericht." (Stooß, Kommentar, S. 161.) Das Dispositiv der „Verfügung" enthält zwar nur die Verschiebung der Verhandlung und den Beschluß, die Akten dem Schweizerischen Militärdepartement zur Beschlußfassung im Sinne des Art. 5 M. St. G. O. zuzustellen, und darin liegt an sich kein Endentscheid. Aber die Motive dieser Verfügung gehen weiter. Das Divisionsgericht erklärt darin, daß in einer Reihe von Anklagepunkten (die es allerdings in bezug auf die beteiligten Personen zu präzisieren unterläßt) die von der Anklage angerufenen Strafbestimmungen nicht anwendbar seien, also der Tatbestand der eingeklagten Delikte nicht vorliege. Wenn das Divisionsgericht daraus auch formell die Konsequenzen nicht zog, so ist doch klar (und wird durch die Bemerkung des Großrichters zu den Kassationsbegehren bestätigt), daß das Gericht damit endgültig entscheiden wollte, der Anklage sei in bestimmten Punkten nicht Folge zu geben.

Die „Verfügung", die als Ganzes zu betrachten und zu behandeln ist, enthält also die materiellen Elemente eines Urteils und muß grundsätzlich auf dem Wege des Kassationsverfahrens überprüft werden können.

C.

Nun erhebt aber die Verteidigung die Einrede, daß dem Auditor gegen einen negativen Zuständigkeitsentscheid kein Rechtsmttel zustehe; sie beruft sich auf Ziff. 3 des Art. 188 M. St. G. O. und betont, daß diese Bestimmung durch Berufung auf Ziff. 1 und 5 des gleichen Artikels nicht umgangen werden dürfe.

Diese Argumentation geht fehl. Ziff. 3 sagt nur, daß ein Kassationsgrund dann vorliege, wenn „das Gericht seine sachliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat". Es fehlt an einer Bestimmung, die ausdrücklich sagt, daß ein

Kassationsgrund auch darin liege, daß das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht abgelehnt hat. In dieser Beziehung weist das Gesetz, wie das Kassationsgericht in Sachen Nebel (vom 17. November 1914) angenommen hat, eine Lücke auf, die es nicht zulasse, daß der Auditor einen Entscheid des Divisionsgerichts gemäß Art. 142 M. St. G. O., durch welchen es seine sachliche Zuständigkeit abgelehnt hat, anfechte.

Daraus ist aber nicht, wie die Verteidigung es versucht, der Schluß zu ziehen, daß ein solcher Kompetenzentscheid auch einer Kassation nach Ziff. 5 des Art. 188 M. St. G. O. entzogen ist; es ist nach feststehender Auslegungsregel unzulässig, Ausnahmen oder gar Lücken ausdehnend zu interpretieren. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum die Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren durch eine Kompetenzablehnung unanfechtbar werden sollte.

D.

Voraussetzung für das Geltendmachen prozessualer Kassationsgründe ist, daß „die Partei während der Hauptverhandlung einen bezüglichen Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat". (Art. 188, Absatz 2, M. St. G. O.) Diese Vorschrift will nach feststehender Rechtsprechung lediglich verhindern, daß eine Partei wissentlich und stillschweigend Verfahrensfehler geschehen läßt, um dann nachher doch ein Kassationsgesuch zu stellen, wenn das Urteil für sie ungünstig ausfällt. (Mil. K. G. in Sachen Fehr, vom 19. Februar 1912, Z. St. R. 26, 169, Erw. 2.)

Es ist nun ohne weiteres klar, daß dem Auditor ein Mangel an Diligenz nicht vorgeworfen werden könnte; er hat unverzüglich, was an ihm lag, getan, um gegen die von ihm behaupteten Mängel des Verfahrens Stellung zu nehmen und ihre Aufhebung zu veranlassen. Das konnte nach der Natur des vom Divisionsgericht eingeschlagenen Verfahrens nicht anders geschehen als durch die Ankündigung des Kassationsbegehrens selbst.

Das Kassationsgericht muß also auf die Prüfung der Frage eintreten, ob durch die angefochtene „Verfügung" wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden. Ob die „Verfügung" materiell begründet oder nicht begründet sei, hat mit dieser Frage nichts zu tun.

E.

Der Auditor und der Oberauditor machen geltend, daß die „Verfügung" in ihrer Form den Erfordernissen nicht genüge, die das Gesetz an ein Urteil stellt.

Will man auch nicht soweit gehen, die Vorschrift des Art. 157 M. St. G. O. in dem Sinne auf einen Inkompetenzentscheid anzuwenden, daß derselbe nur in der Form einer ausdrücklichen Freisprechung gefällt werden könne, so bleibt doch mangels anderer Bestimmungen über die Form der Kompetenzentscheide die Regel bestehen, daß jedes Urteil einen eigentlichen Urteilsspruch enthalten muß (vgl. Art. 161 M. St. G. O.). Es geht nicht an, den materiellen Inhalt des Entscheides nur in die Erwägungen zu stecken. Entweder sind die Erwägungen unverbindliche Theorie und damit zwecklos, oder das Divisionsgericht mußte daraus die Konsequenz ziehen und entsprechend den Erwägungen disponieren. Wollte es sich wirklich, was nicht zu bezweifeln ist, in bezug auf einen Teil der Anklage als unzuständig erklären, so hatte es das im Dispositiv bestimmt auszusprechen; auch genügt nicht eine generelle Erklärung über das Gebiet, innerhalb dessen das Gericht sich als inkompetent erachtete, sondern es mußte die betreffenden Anklagepunkte genau feststellen, und es mußte namentlich auch den einzelnen Angeklagten gegenüber erklären, ob und wieweit sie seiner Rechtsprechung unterliegen.

F.

Konsequenz der teilweisen Bejahung der Zuständigkeit wäre anderseits gewesen, die Hauptverhandlung im Bereich dieses Teils der Anklage fortzuführen bis zum Haupturteil, gegen das dann immer noch die materiellen und prozessualen Kassationsgründe hätten geltend gemacht werden können.

Statt dessen wurde das gerichtliche Verfahren unterbrochen, um gestützt auf Art. 5 M. St. G. O. ein administratives Zwischenverfahren einzuschieben. Das beruht auf einer falschen Auslegung dieser Gesetzbestimmung.

Der Sinn des Art. 5 M. St. G. O. ergibt sich aus der Stellung, die ihm im Gesetz eingeräumt ist. Er hat das Stadium im Auge, in welchem über die Einleitung des Strafverfahrens zu entscheiden ist, nicht aber das Verfahren vor

dem urteilenden Gericht. Will man auch der vom Oberauditor betonten Unterscheidung zwischen den Ausdrücken „beschuldigt" und „angeklagt" keine entscheidende Bedeutung beimessen (die Terminologie des französischen Textes ist weniger konsequent, und die italienische, die im allgemeinen die Unterscheidung zwischen imputato vor und accusato nach der Erhebung der Anklage durchführt, spricht gerade in Art. 5 wieder von accusato), so ist doch nicht zu verkennen, daß Art. 5 in der ihm vom Divisionsgericht zugeschriebenen Bedeutung neben Art. 8 des gleichen Gesetzes nicht Raum fände. Art. 8 bringt mit sich, daß die Gerichtsbehörden die Akten dem Bundesrat (nach B. R. B. vom 5. August 1914) dem Schweizerischen Militärdepartement einzusenden haben, wenn ein Kompetenzkonflikt zwischen der bürgerlichen und der militärischen Gerichtsbarkeit entsteht. In solchen Fällen hat der Bundesrat bezw. die von ihm delegierte Behörde ohne Rücksicht auf das Stadium, in das der Prozeß eingetreten ist, über die sachliche Zuständigkeit endgültig zu entscheiden; hier hat also die oberste Verwaltungsbehörde eine Aufgabe, die normalerweise in das Gebiet der Rechtsprechung gehört, in diesem Umfang und nicht weiter haben urteilende Gerichte verbindliche Weisungen für die Art der Erledigung hängender Strafprozesse vom Bundesrat einzuholen. Das ist eine Ausnahme, außerhalb welcher es nur die ordentlichen Kompetenzen der Verwaltungsorgane zur Anrufung der Justiz, insbesondere zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, gibt. Art. 5 ist der Regel, nicht der Ausnahme zu unterstellen.

G.

Ein Kompetenzkonflikt liegt aber nicht vor, und darum kann sich das Divisionsgericht auch nicht auf Art. 8 berufen. Damit ist ihm die einzige Möglichkeit verschlossen, den Entscheid über die sachliche Kompetenz dem Militärdepartement zu überweisen. Aus welchen Gründen, abgesehen vom Fall eines Kompetenzkonfliktes, die Hauptverhandlung unterbrochen werden kann, sagen Art. 135 und 154 M. St. G. O.

Unverständlich ist der Einwand der Verteidigung, daß die Hauptverhandlung noch nicht begonnen habe (V, 11 und 12 der Eingabe zum Rekurs des Auditors). Eine Verweisung auf Art. 140 und 142 M. St. G. O. genügt.

H.

Aber ganz abgesehen von der Tatsache, daß Art. 5 in dem Stadium, in das der Prozeß eingetreten war, nicht anwendbar ist, fehlen auch die materiellen Voraussetzungen für seine Anrufung. Es ist gar nicht richtig, daß die Angeklagten „strafbarer Handlungen beschuldigt sind, welche teils der bürgerlichen, teils der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen". Die „bürgerlichen" Delikte, deren die Angeklagten angeblich beschuldigt werden, sind nirgends genannt. Es ist auch nirgends gesagt, welche Angeklagte sich gegen bürgerliche Strafgesetze vergangen haben und welche Gesetze hier in Betracht fallen. Die Anklage macht nur strafbare Handlungen geltend, die unter die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit fallen. Ob diese Handlungen begangen worden sind oder nicht, hat das Gericht im Urteil festzustellen.

I.

Endlich ist darauf zu verweisen, daß das Schweizerische Militärdepartement nicht nur den Befehl zur Einleitung der Voruntersuchung gegeben, sondern auch das Divisionsgericht bezeichnet hat, vor welches die Anklage gegebenenfalls zu bringen war. Der Entscheid des Divisionsgerichts 3 geht praktisch darauf hinaus, daß es das Militärdepartement veranlassen will, diese Verfügung zu revidieren. Ein solches Vorgehen liegt aber nicht in der Stellung eines urteilenden Gerichts, sowenig es in der Stellung des Departements liegt, dem Gericht nach Einleitung der Hauptverhandlung Weisungen zu geben.

K.

Das Kassationsgericht gelangt aus diesen Erwägungen zum Schluß, daß die angefochtene „Verfügung" wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt und nach Art. 188, Ziff. 5, im ganzen Umfang, Erwägungen und Dispositiv, aufzuheben ist. Damit fallen alle weitern Parteibegehren, auch das Entschädigungsbegehren der Angeklagten, dahin, und es ist überflüssig zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die „Verfügung" materiell unrichtig entschieden hat. Die Sache ist gemäß Art. 196 M. St. G. O. unter Verweisung auf Art. 198 M. St. G. O. an das Divisionsgericht 3 zurückzuweisen. Die Hauptverhandlung ist von neuem zu eröffnen.

Die Kosten des aufgehobenen Verfahrens sind dem Bund aufzuerlegen.

* * *

Aus diesen Gründen hat das Militärkassationsgericht in Anwendung von Art. 188, Ziff. 5, 163 und 196 M. St. G. O.

erkannt:

1. Das Kassationsgesuch des Auditors, soweit auf Art. 188, Ziff. 5, gestützt, wird gutgeheißen und die angefochtene „Verfügung" des Divisionsgerichts 3 in vollem Umfang aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Divisionsgericht 3 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.
3. Auf die übrigen von den Parteien gestellten Begehren wird, weil dadurch gegenstandslos geworden, nicht eingetreten.
4. Die Kosten des aufgehobenen Verfahrens werden dem Bund auferlegt.
5. Mitteilung an das Schweizerische Militärdepartement, den Armeeauditor, das Divisionsgericht 3 und an die sämtlichen Parteien.

Die Akten gehen an das Divisionsgericht 3.

Die Einsprachen.

GR: Ich frage an, ob gemäß Art. 142 M. St. G. O. Einsprachen gegen die sachliche Zuständigkeit erhoben werden.

Dr. Farbstein: Ich erhebe Einsprache gegen die sachliche Zuständigkeit. Ich nehme an, daß wir uns zuerst mit dieser Frage befassen werden und nachher mit andern Einreden, die ich noch zu erheben habe.

GR: Es wird so besser sein.

Dr. Farbstein: Als Verteidiger der Angeschuldigten Grimm, Ilg, Huggler und Nobs erhebe ich Einsprache gegen die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes und beantrage Ihnen, sich als unzuständig zu erklären. Die sachliche Zuständigkeit wird bestritten sowohl mit Bezug auf die Anklage wegen des Aufrufes zum Proteststreik vom 7. November wie wegen des Aufrufes an das arbeitende Volk der Schweiz und des Aufrufes an die Eisenbahner aller Kategorien, wie auch

bezüglich der Anklage wegen Meuterei durch Abfassung oder Verbreitung des Aufrufes, endlich auch bezüglich der Anklage wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1918. Ich erhebe auch bezüglich des Angeklagten Nobs Einwendung gegen die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes mit Bezug auf die Anklage betreffend die Artikel in den Nummern 264 und 266 des Volksrechts. Ich will hier nochmals feststellen, daß ich mich nur mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit befasse und erst in einem spätern Stadium die Frage der Ergänzung der Beweismittel behandeln werde. Ich mache diesen Vorbehalt, damit der Auditor nicht später sage, wir hätten darauf verzichtet, Ergänzungsanträge zu stellen.

Eventuell, das heißt für den Fall, daß das Gericht sich kompetent erklären sollte, stelle ich den Antrag, Sie möchten mit Bezug auf die Anklage gegen Nobs wegen der Artikel in den Nummern 264 und 266 des Volksrechts und mit Bezug auf die Anklage gegen Huggler wegen des Aufrufs an die Eisenbahner aller Kategorien auf die beiden Anklagepunkte überhaupt nicht eintreten.

Voraussetzungen.

Die Anklage basiert auf Art. 1, Ziffer 10 M. St. G. O. und auf Art. 8 der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918. Nun glaube ich, daß der Redaktor der Anklage den Fehler gemacht hat, daß er übersehen hat, daß im vorliegenden Fall nicht Militärpersonen, sondern Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt werden. Wenn Militärpersonen vor das Militärgericht gestellt werden, so ist die Sache einfach: Die Tatsache, daß diese Militärpersonen eben Militärpersonen sind, begründet schon die sachliche Zuständigkeit des Militärgerichts, und es ist gar kein Streit über diese Frage mehr notwendig, die Anklage braucht auch nicht speziell darauf hinzuweisen. Ganz anders ist es, wenn Zivilpersonen vor Militärgericht gestellt werden. Wenn das der Fall ist, dann muß die Anklage auch die Tatsachen behaupten und zu beweisen versuchen, die an und für sich eine Zuständigkeit des Militärgerichts begründen könnten.

Wie steht es damit im vorliegenden Falle? In erster Linie handelt es sich um die Frage, ob der Art. 1, Ziffer 10 M. St. G. O. zur Anwendung kommen kann. Dieser Artikel

stellt folgende drei Voraussetzungen auf: Wenn Zivilpersonen vor Militärgericht gestellt werden, so muß die Anklage wenigstens folgendes behaupten: daß die Zivilpersonen verleitet oder zu verleiten gesucht haben, daß sie Militärpersonen verleitet oder zu verleiten gesucht haben und daß sie Militärpersonen im Aktivdienst verleitet oder zu verleiten gesucht haben. Diese drei Punkte müssen behauptet und eventuell im Prozeß nachgewiesen werden die Verleitung von Militärpersonen, die sich im Aktivdienst befinden. Sobald ein Glied in dieser Kette fehlt, ist das Militärgericht nicht zuständig. Es genügt nicht zu behaupten, daß der Angeschuldigte Personen verleitet hat; es genügt nicht, zu behaupten, daß er Militärpersonen verleitet hat, sondern es muß behauptet werden: Der und der Angeklagte hat Militärpersonen im Aktivdienst verleitet oder zu verleiten gesucht.

Ich will kurz hinweisen auf den Bundesratsbeschluß vom Jahre 1901, abgedruckt im Bundesblatt 1901, Band 4, Seite 379. Dort beschäftigt sich der Bundesrat mit der Frage, ob der Artikelschreiber im „Peuple de Genève" eingeklagt werden kann und der Bundesrat erklärt wortgetreu: „Nach diesem Artikel (d. h. nach Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. fallen gegenwärtig Zivilpersonen nur dann unter die militärische Gerichtsbarkeit, wenn sie Militärpersonen, die bereits im Dienst, und zwar im Aktivdienst, stehen, zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen." Also der Sinn des Art. 1, Ziff. 10, ist der: Wenn Militärpersonen verleitet werden, die bereits im Dienst sind, nur dann kann die Zivilperson vor Militärgericht gestellt werden. Dasselbe wiederholt der Bundesrat in seiner Botschaft in demselben Band 4 des Jahrganges 1901 des Schweiz. Bundesblattes, Seite 1170 ff., und dieselben Ausführungen sind im Bundesblatt 1906 anläßlich der Vorlage des sogenannten Maulkrattengesetzes enthalten. Der Bundesrat zitiert dort einen Artikel im „Weckruf" und erklärt, daß er gestützt auf die gegenwärtige Gesetzgebung gemäß Art. 1, Ziffer 10, nicht in der Lage sei, den Redaktor des „Weckruf" anzuklagen. Es wird für Sie wichtig sein, zu hören, was in diesem Artikel im „Weckruf" stand. Sie finden die Stelle im Bundesblatt 1906. Der Schreiber des „Weckruf" schreibt: „Aus diesen Gründen zögern die Antimilitaristen der Schweiz nicht und fordern euch auf, die mili-

tärische Dienstpflicht, wie sie die Verfassung vorschreibt, nicht zu achten und jede Art des militärischen Gehorsams zu verweigern." Also der Artikelschreiber hat ausdrücklich dazu aufgefordert, die Militärdienstpflicht, wie die Verfassung sie vorschreibt, nicht zu achten und jede Art des militärischen Gehorsams zu verweigern. Nun erklärt der Bundesrat: Trotzdem sind wir nicht in der Lage, gestützt auf Art. 1, Ziffer 10, den Schreiber des „Weckruf" vor Militärgericht zu stellen, weil es Art. 1, Ziffer 10, nur dann gestattet, wenn er eine Militärperson zu verleiten sucht, die bereits im Dienst, und zwar bereits im Aktivdienst, steht. Auch anläßlich der Beratung des Entwurfs in den eidgenössischen Räten hat sich der damalige Berichterstatter, der jetzige Bundesrichter Ursprung, über die Frage ausgesprochen, und wie Sie auf S. 229 des stenographischen Bulletins der Bundesversammlung von 1902 nachlesen können, folgendes gesagt: „Ich erinnere Sie nur daran, daß 1897 anläßlich einer Streikbewegung in Luzern in einer Zeitung ein Artikel erschien, in welchem die Militärs, welche damals zum Schutze des Eigentums und der persönlichen Freiheit aufgeboten waren, aufgefordert wurden, den Gehorsam zu verweigern. Es handelte sich also darum, daß in Luzern Militär aufgeboten wurde und daß die Soldaten in einer Zeitung, also nicht direkt, aufgefordert wurden, den Gehorsam zu verweigern. Herr Bundesrichter Ursprung erklärt nun als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission: „Wir sind nicht in der Lage, gegen diese Zeitung aufzutreten, und zwar deswegen, weil die Soldaten im Aktivdienst nicht direkt aufgefordert wurden, sondern durch die Presse. Er hat den Standpunkt eingenommen, daß derjenige, der zu verleiten sucht, sich direkt an die im Aktivdienst stehenden Soldaten wende. Tut er das nicht, so kann keine Rede davon sein, daß Zivilpersonen vor Gericht gestellt werden. Der Herr Auditor zieht in seiner Anklageschrift — das ist ein richtiges Zitat neben verschiedenen unrichtigen Zitaten — das Urteil in Sachen Sigg heran. Aber wenn der Herr Auditor vor Abfassung seiner Anklageschrift das Urteil im Fall Sigg etwas gründlicher studiert hätte, hätte er sich vielleicht die Frage aufgeworfen, ob er im vorliegenden Fall Anklage erheben dürfe. Sie finden das Urteil im Fall Sigg wortgetreu abgedruckt im 20. Jahrgang der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Die Anklage

lautet dort dahin, daß Sigg selbst die Friedensglocke unter die Soldaten des damals in Zürich im Aktivdienst stehenden Infanterieregiments verteilt hatte, teilweise durch andere Personen hatte verteilen lassen. Also die Anklage im Fall Sigg hat sich nicht damit begnügt, zu behaupten, daß Sigg irgendeine Flugschrift verfaßt habe, sondern die Anklage hat in diesem Fall erklärt, Sigg habe die Friedensglocke selbst verteilt bezw. Auftrag gegeben, dieselbe zu verteilen. Und das ist der springende Punkt in der ganzen Sache, daß die Anklage behaupten und eventuell später beweisen muß, daß der Angeklagte die Drucksachen selbst an Soldaten im Aktivdienst verteilt habe oder habe verteilen lassen. Nur dann treffen die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. zu. Wird das nicht behauptet, daß der Angeklagte die Flugschrift an Soldaten direkt verteilt hat, so trifft die Voraussetzung des Art. 1, Ziff. 10, nicht zu.

Damit also die Kompetenz des Militärgerichts gegeben sei, sind mit einem Wort folgende vier Voraussetzungen nötig: Der Versuch der Verleitung, und zwar der direkten Verleitung. Es genügt nicht, daß ich irgendein Werk publiziere, in dem ich den Frieden predige oder mich zum Antimilitarismus bekenne, oder in welchem ich sage, man solle überhaupt keinen Menschen töten, oder in welchem ich die These verfechte, der Mord sei an und für sich etwas Unschönes und Unrechtes, sondern es ist notwendig, daß ich mich direkt mit Militärpersonen, die im Aktivdienst stehen, in Verbindung setze und daß ich direkt diese Militärpersonen verleite oder zu verleiten suche. Wenn ich aber im allgemeinen irgend etwas in einer Zeitung publiziere und nicht persönlich dazu beitrage, sei es direkt oder indem ich dazu Auftrag gebe, daß dieser Zeitungsartikel an Militärpersonen im Aktivdienst verteilt wird, so kann von einer Kompetenz des Militärgerichts nicht die Rede sein.

Aber auch wenn wir uns nicht auf die Botschaft des Bundesrates berufen könnten und nicht das stenographische Bulletin der Bundesversammlung zitieren könnten, so können wir doch nicht vergessen, daß wir in einer Demokratie leben, und zwar in der ältesten Demokratie der Welt, in einer Demokratie, die die Preß- und Gewissensfreiheit gewährleistet, der es nicht eingefallen ist, die Preßfreiheit zu knebeln. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Gesetzgeber zweifellos nichts

anderes gewollt hat als das, wenn er schon eine Zivilperson vor das Militärgericht stellt, so ist es notwendig, daß diese Zivilperson direkt die Militärpersonen im Aktivdienst zu verleiten gesucht hat. Ist dies nicht geschehen, hat sich die Zivilperson mit einer allgemeinen Publikation, mit einem Aufruf begnügt, so kann dieser Person gar nichts geschehen, ebensowenig wie jemand etwas geschehen kann, wenn er zum Beispiel die Werke von Tolstoi publiziert oder die Werke irgendeines andern Friedensapostels. Diese Leute kann man doch nicht vor Gericht stellen.

Nun wollen wir diese Ausführungen auf den vorliegenden Fall anwenden und die Frage zu beantworten suchen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 10, zutreffen. Wir müssen zuerst auf Ziff. 35 der Anklageschrift zurückgreifen. Dort erklärt der Auditor, daß Gegenstand der Anklage lediglich die Punkte gemäß Ziff. 3, 7 und 8 der Anklageschrift bilden. Er erklärt feierlich, der Landesstreik sei nicht Gegenstand der Anklage. Interessant ist nur, daß bei Durchsicht der Presse, und zwar der Presse, die dem Auditor näher steht als der Verteidigung, nie die Rede von einem Meutererprozeß war, sondern immer von einem Landesstreikprozeß. Es scheint, daß die bürgerliche Publizistik diesen Prozeß nicht als einen Prozeß gegen Meuterer ansieht, sondern als einen Prozeß gegen den Landesstreik, daß man aber nicht wagt und nicht den Mut hat, das in der Anklage zu sagen. Ich behafte also den Auditor dabei, daß er erklärt, daß nur die Tatsachen, die in Ziff. 3, 7 und 8 der Anklage enthalten sind, Gegenstand der Anklage bilden.

Das Tatsachenmaterial.

Nun wollen wir einmal das vorhandene Tatsachenmaterial analysieren und sehen, ob wir dasselbe unter Art. 1, Ziff. 10, subsumieren können in dem Sinne, wie er von mir, wie ich glaube mit Recht, ausgelegt worden ist. In Ziffer 3 der Anklageschrift heißt es: „Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber strikte Weigerung, von den Waffen gegenüber dem Volk Gebrauch zu machen.“ Sobald Sie einmal nur diesen Satz lesen „keine Verweigerung der Einrückung“, sehen Sie, daß dieser Satz nicht gerichtet war und sein konnte an Personen, die im aktiven Dienst sind, denn

wer im aktiven Dienst ist, der ist eingerückt. Der Satz wendet sich also an solche, die erst einrücken sollen und rät ihnen, das Einrücken nicht zu verweigern. Nun ist aus der Botschaft des Bundesrates ganz klar, daß nur dann die Kompetenz gemäß Art. 1, Ziff. 10, begründet ist, wenn die Aufforderung gerichtet ist an Militärpersonen, die im Dienst, und zwar im aktiven Dienst, sich befinden. Nun sind angeklagt wegen Ziffer 3 Grimm und Ilg. Sie haben mit Recht in ihrem ersten Entscheide festgestellt, daß nur dann die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 10, zutreffen, wenn die Zivilperson nicht nur etwas schreibt, sondern sich mit Militärpersonen im aktiven Dienst in Verbindung setzt, wenn sie versucht, diese Militärpersonen zu einer Dienstpflichtverletzung, zur Verweigerung des Dienstes aufzufordern. Da stelle ich fest, daß in der ganzen Anklageschrift mit keinem Wort erwähnt ist, daß beim Aufruf vom 7. November 1918 gemäß Ziffer 3 der Anklageschrift sich jemand mit Militärpersonen im aktiven Dienst in Verbindung gesetzt hat, oder diese Militärpersonen verleitet wurden. Also Ziffer 3 fällt ohne weiteres dahin.

Es könnte sich daher nur mehr um Ziffer 7 handeln. Von diesem Punkt haben Sie in Ihrem letzten Entscheid erklärt, daß hier der Auditor auf Seite 13 selbst zugibt, daß der Aufruf an die Truppen in Zürich verteilt worden sei. Der Auditor hat vorher dem Kollegen Huber erklärt, er wolle sich im jetzigen Stadium des Prozesses in keine Debatte darüber einlassen. Es ist richtig, es gibt Fragen, über die man nicht debattieren kann. Das ist dann der Fall, wenn jemand eine Unwahrheit schreibt und wenn man ihm nachweist, daß er eine objektive Unwahrheit gesagt oder geschrieben hat. Wenn dieser Mann nicht erklärt, er habe sich geirrt, er habe eine objektive Unwahrheit geschrieben, in der Anklageschrift stehe eine Unwahrheit, so ist eine Diskussion ausgeschlossen. Wir behaupten nun tatsächlich, daß in dieser Anklageschrift eine Unwahrheit steht. Wir behaupten das auf Grund der beigezogenen Akten. Der Herr Auditor hat genau gewußt, daß er eine Unwahrheit schrieb und wir verlangen von jemand, der das geschrieben hat, sei es aus Irrtum oder bewußt, daß er den persönlichen Mut habe, zu erklären, er habe sich geirrt, er habe eine Unwahrheit geschrieben. Wenn er diesen Mut nicht hat, dann muß er entschuldigen, wenn wir ihm den guten Glauben absprechen. Wenn wir das gemacht hätten,

hätte der Auditor uns gesagt, wir hätten wissentlich eine Unwahrheit geschrieben. Ich will diese Behauptung ihm gegenüber nicht aufstellen; aber jedermann kann sich seine Schlüsse ziehen, wenn der Auditor eine Tatsache festlegt, die absolut unwahr und vollständig unbegründet ist. Ich behaupte, daß es eine grobe Leichtfertigkeit ist, wenn man Zivilpersonen vor Militärgericht stellen will, gestützt auf einen Satz, der erfunden und unwahr ist. Für das, was ich jetzt gesagt habe, stehe ich ein und wiederhole, daß in diesem Satz der Anklage kein einziges wahres Wort vorhanden ist. Es geht nicht an, sich an eine Unwahrheit zu klammern, um damit eine derart oberflächlich aufgestellte Klage zu begründen. Es geht nicht an, eine absolute Unwahrheit als Wahrheit hinzustellen, um eine Kompetenz des Militärgerichts zu begründen; es geht nicht an, etwas absolut Unwahres als wahr auszugeben, um Zivilpersonen, die in leitender Stellung stehen, einem Ausnahmegericht zu unterwerfen.

Der Herr Auditor hat nichts weiter zu sagen gewußt und heute kommt er und erklärt bei der Behandlung der Vorfrage, er streiche die Verweisung auf Seite 610. Es ist aber mit der Streichung nicht getan. Man muß in der Anklageschrift die Stellen anrufen, die Beweismittel angeben. Und diese Beweismittel sind nun die Untersuchungsakten, und auch die Seite 610 soll ein Beweismittel sein. Streichen Sie die Seie 610, so müssen Sie ehrlicherweise den ganzen Beweis streichen und zugeben, daß Sie die Sache nicht beweisen können.

Wenn die Verteidigung das gemacht hätte, wenn einer der Verteidiger eine Behauptung aufgestellt hätte, die absolut unwahr ist, so hätte der Auditor uns als Tröler bezeichnet und verlangt, daß wir mit einer Ordnungsbuße belegt werden, weil er mit Recht hätte sagen können, es sei Pflicht des Verteidigers, zur Wahrheit zu stehen. Nun behaupte ich, es ist Pflicht des Auditors, zur Wahrheit zu stehen.

Aber sogar angenommen, daß diese vom Auditor aufgestellte Behauptung, die unwahr und erfunden ist, wahr wäre, so ist trotzdem die Kompetenz des Militärgerichts nicht begründet. Es wird wohl behauptet, der Aufruf an das arbeitende Volk sei zum Beispiel in Zürich an die Truppen verteilt worden. Ich ersuche den Herrn Großrichter, den Herren

Richtern die Akten im Falle Günthart vorzulegen. Die Herren werden dann die Ueberzeugung gewinnen, daß hier Unwahrheiten in der Anklageschrift festgestellt sind. Ich kann nicht verstehen, daß man Mitglieder unserer höchsten Behörden vor Gericht stellt und dann die Anklageschrift auf derartige erfundene Tatsachen stützt. Wenn es wahr wäre, daß in Zürich Flugblätter verteilt wurden, so wäre es Sache des Auditors, zu untersuchen, wer verteilt hat, in wessen Auftrag verteilt wurde. Es genügt nicht, um mich einem Ausnahmegericht zu unterwerfen, daß man erklärt, es habe jemand verteilt. Es ist Sache der Anklage, zu behaupten, Grimm, Ilg und Konsorten hätten verteilt oder Auftrag zur Verteilung gegeben. Davon ist keine Rede, sondern es steht einfach in der Anklageschrift, daß der Aufruf für jedermann zugänglich war. Das ist eine juristische Konstruktion, wenn etwas an alle gerichtet und für jedermann zugänglich ist.

Nun hat der Auditor bemerkt, daß in Zürich nachgewiesenermaßen Flugblätter verteilt wurden. Er hat nicht gewagt — und er wußte warum — zu behaupten, daß Grimm oder Ilg oder Nobs oder Huggler diesen Aufruf verteilt hätten. Das ist der springende Punkt. Es genügt nicht zur Erhebung einer Kollektivklage, zu behaupten, die schweizerische sozialdemokratische Partei habe diesen Aufruf erlassen, sondern es ist Sache des Auditors, in seiner Anklage zu behaupten, daß Grimm, Ilg, Nobs oder Huggler den Aufruf an die Truppen in Zürich verteilt oder den Auftrag gegeben haben, ihn zu verteilen. Diese Behauptung hat der Auditor nicht aufgestellt, und wenn er es behauptet hätte auf Grund der Aktenlage, hätten wir hinwiederum behauptet, es sei eine Unwahrheit, oder wir hätten es vielleicht noch schärfer gesagt. Da er das nicht behauptet hat, ist das Militärgericht inkompetent. Mit demselben Recht könnte man in Gottes Namen jedermann vor Gericht stellen und behaupten, es sei etwas verteilt worden. Ich kann wegen Anstiftung keinen vor Gericht stellen mit der Behauptung, in Zürich habe ein Haus gebrannt oder es seien Bomben gefunden worden. Ich kann jemand einklagen mit der Motivierung, ich hätte gehört, an der Spitalgasse in Bern sei gestohlen worden. Ich kann aber das nicht tun, ohne zu sagen, wer gestohlen hat, wer das Haus angezündet hat, wer die Bomben niedergelegt hat. Davon ist aber hier keine Rede. Mit keinem einzigen Wort ist

gesagt, daß Grimm oder ein anderer nachgewiesenermaßen Aufrufe verteilt hat.

Es gibt ein System des Prozessierens, daß ich etwas behaupte, von dem ich weiß, daß ich es nicht nachweisen kann. Um einen Monsterprozeß zu machen, setze ich einen Satz hin, von dem ich weiß, daß er unwahr ist. Unter diesen Umständen behaupte ich, daß auch mit Bezug auf den Aufruf vom 11. November keine Rede sein kann, daß Grimm, Ilg, Nobs oder Huggler der Kompetenz des Militärgerichts unterliegen, weil in der ganzen Anklageschrift mit keinem Worte erwähnt ist, daß sie Aufrufe verteilt oder Auftrag dazu gegeben haben.

Jedenfalls kann davon bei Nobs gar keine Rede sein. Es ist mir geradezu unverständlich, wie der Herr Auditor dazu kommen kann. „Bund" und „Intelligenzblatt" haben dasselbe getan, und doch stellt man sie nicht vor Militärgericht. Ich hätte mir ein Vergnügen daraus gemacht, einen Parteigenossen des Herrn Auditors zu verteidigen, wenn er den Aufruf publiziert hätte. Was wird denn von Nobs eigentlich behauptet? Einfach das, daß er den Aufruf im „Volksrecht" abgedruckt hat und daß er in Zürich verteilt wurde, und namentlich auf dem Land. Mir ist nun nicht bekannt, daß die Einwohner auf dem Land nur aus Militärpersonen im aktiven Dienst bestehen, oder daß irgendein Gesetz bestehe, gemäß welchem man Zeitungen auf dem Lande nicht verbreiten darf. Vielleicht, wenn man um hundert Jahre zurückgehen würde, hätte man ein solches Verbot gefunden, erlassen, um das Volk in Unwissenheit zu halten. Ist das Verbrechen des Herrn Nobs etwa das, daß er dazu beiträgt, daß die Bevölkerung auf dem Lande Zeitungen liest? Der springende Punkt wäre der, zu sagen, in welcher Nummer Nobs den Aufruf im Volksrecht abgedruckt hat. Ein juristischer Sekundarschüler würde die Anklageschrift nicht so abgefaßt haben. Wenn ich anklage, so soll ich sagen, wann Nobs publiziert hat. Es ist von Wichtigkeit zu wissen, ob er es am 10. oder 11. November getan hat. Es steht weder Ort noch Zeit der Handlung in der Anklageschrift, der Punkt wird allgemein hingeworfen. Wenn man soweit geht wie der Auditor, so könnte man auch einen Historiker einklagen, wenn er in einem geschichtlichen Werk den Aufruf publiziert. Bei der Praxis, wie sie jetzt bei den Herren Auditoren gilt, könnten wir da noch manches er-

leben. Also mit Bezug auf den Angeschuldigten Nobs kann der Artikel 1, Ziffer 10, nicht angerufen werden.

Die Eisenbahner.

Nun kommt der Auditor und sagt — das ist eigentlich die allergrößte Errungenschaft der neuen Justiz des Herrn Auditors —, daß die Anklage nicht nur wegen des Aufrufs an die Soldaten erfolgt, sondern auch wegen des Aufrufes an die Eisenbahner. Auch hier kommt die Sache gestützt auf Art. 1, Ziff. 10, vor Militärgericht. Sie haben mit Recht in Ihrem letzten Entscheid festgestellt, daß davon keine Rede sein kann. Es ist richtig, daß der Bundesrat am 11. November, gestützt auf Art. 202 M. O., die Eisenbahner der Militärgesetzgebung unterworfen hat. Sind sie aber hierdurch Militärpersonen im aktiven Dienst geworden? Sie bleiben Zivilpersonen, die nicht im aktiven Dienst stehen; sie sind lediglich dem Militärgesetz unterstellt wie andere Zivilpersonen, die zum Beispiel Ausfuhrdelikte oder Nachrichtendienst sich zuschulden kommen lassen und gestraft werden gestützt auf das Militärgesetz. Derjenige aber, der eine Ware schmuggelt, wird nicht Militärperson im aktiven Dienst, sondern er bleibt eine Zivilperson. Sobald die Eisenbahner keine Militärpersonen im aktiven Dienst sind, kann auch keine Rede davon sein, daß Art. 1, Ziff. 10, auf sie angewendet werden kann.

Ich muß annehmen, daß man im Bundeshaus zwei Gewissen hat. Das Finanzgewissen spricht so und das juristische Gewissen anders. Am gleichen Tage, an dem Sie Ihren letzten Entscheid gefällt haben, hat der Bundesrat ein Zirkular erlassen, daß die Eisenbahner die Militärpflichtersatzsteuer zahlen müssen, weil sie nicht im aktiven Dienst sich befinden. Das Finanzgewissen im Bundeshaus hat also gesagt, sie seien nicht im aktiven Dienst, während das durch den Herrn Auditor vertretene juristische Gewissen behauptet: nein, dieselben Eisenbahner sind im aktiven Dienst, und weil sie das sind, ist die Verleitung vorhanden. Ich nehme an, daß das gerichtsnotorisch ist und daß der Auditor diese gerichtsnotorische Tatsache nicht bestreiten wird.

Eventuell, für den Fall, daß Sie sich für kompetent erklären, nehme ich den Standpunkt ein, daß Sie überhaupt nicht auf die Anklage mit Bezug auf den Aufruf an die Eisen-

bahner eintreten können. Es kann höchstens die sogen. Instruktion Gegenstand der Anklage sein, nicht aber der Aufruf. Ich verweise auf Ziff. 1 der Anklage, wo es heißt, daß Herr Decoppet verfügt habe, daß der Aufruf vom 11. November und die Instruktion nur in bezug auf zwei Punkte zur Voruntersuchung gestellt werden. Er hat nicht verfügt, daß mit Bezug auf den Aufruf die Voruntersuchung eröffnet werde. Ich stelle fest, daß im Laufe der Untersuchung auch keiner der Herren Untersuchungsrichter gestützt auf Art. 116 M. St. G. O. die Untersuchung mit Bezug auf den Aufruf ausgedehnt hat. Das Anklagesystem nach unserer M. St. G. O. kann verglichen werden mit einem Gebäude. Im Kellergeschoß ist der Befehl, im Parterre die Untersuchung, im Hochparterre die Anklage und im ersten Stock das Gericht. Ohne Anklage kein Gericht, ohne Voruntersuchung keine Anklage, ohne Befehl keine Voruntersuchung. Wenn der Befehl fehlt, so gibt es keine Voruntersuchung, und wenn sie doch da ist, so ist sie zu Unrecht da. Ein Untersuchungsrichter, der untersucht, ohne daß er den Befehl einer kompetenten Behörde hat, ist kein Untersuchungsrichter und er hat kein Recht dazu, sowenig wie der Auditor ein Recht zur Anklageerhebung hat ohne richtige Untersuchung.

Im vorliegenden Fall ist nun kein Befehl erlassen worden bezüglich des Aufrufes an die Eisenbahner. Damit ist die ganze Untersuchung hinfällig und es kann der Aufruf an die Eisenbahner nicht mehr Gegenstand der Anklage sein. Sie haben entweder auf die ganze Sache nicht einzutreten, oder Sie müssen sie zurückweisen.

Die Verordnung vom 11. November.

Nun hat sich die Anklage nicht nur mit der Anrufung des Militärstrafgesetzbuches begnügt, sondern sie operiert auch mit der Verordnung vom 11. November 1918 und behauptet, eventuell liege eine Verletzung von Art. 3, Ziff. 3, dieser Verordnung vor. Sofern die Aufrufe nicht an die Soldaten gerichtet sind, kann keine Rede davon sein, daß die Verordnung zur Anwendung kommen kann. Darüber wollen wir kein Wort verlieren. Die Verordnung sagt ganz klar, daß die Sache sich nur auf die Aufforderung an Eisenbahner oder Postangestellte beziehe. Ich habe schon das letztemal behauptet, muß es heute wiederholen, daß die Verordnung für den

vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt, weil sie erst am 13. November im Bundesblatt erschienen ist. Die Promulgation, die Voraussetzung für das Inkrafttreten eines Gesetzes, erfolgte erst am 13. November. In Art. 33 und 36 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat ist das gesagt. Ich bin aber in der Lage, auch noch auf einen Bundesbeschluß hinzuweisen, dessen Vollziehung der Bundesrat selbst beschlossen hat. Es war am 1. Juli 1875. Es scheint, daß damals manche Bundesräte auch die Gewohnheit hatten, Beschlüsse in Kraft treten zu lassen, bevor sie verkündet waren. Dann hat die Bundesversammlung, wie Sie in der Gesetzsammlung, Band 1 N. F., Seite 577, konstatieren können, am 1. Juli 1875 folgendes beschlossen: „Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 5. Mai 1875, beschließt: 1. Der Bundesrat wird eingeladen, bei seinen Beschlußfassungen über das Inkrafttreten von Bundesgesetzen als Regel festzuhalten, daß der Beginn der Vollziehbarkeit der Gesetze nicht auf einen der Bekanntmachung der bezüglichen Bundesbeschlüsse vorausgehenden Zeitpunkt festgesetzt werden kann." Auf Seite 581 desselben Bandes sagt der Bundesrat: „Der schweizerische Bundesrat beschließt Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses." Also die Bundesversammlung erklärt, sie fordere den Bundesrat auf, kein Gesetz in Kraft treten zu lassen, bevor es publiziert wurde, und der Bundesrat erklärt, die Vollziehung des Beschlusses.

Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß irgendein Bundesbeschluß in Kraft treten kann, bevor er publiziert ist. Wir sollten uns überhaupt genieren, nicht nur als Juristen, sondern als Menschen, daß wir über diese elementare Frage debattieren müssen. Kollege Huber wird Ihnen vorführen, welche Stellung das römische Recht zu dieser Frage einnimmt. Ich als ehemaliger Theologe habe vielleicht das Recht zu sagen, wie es in dieser Beziehung im Alten Testament steht. Es heißt im 2. Buch Moses, Kap. 21: „Das sind die Rechte, die du ihnen sollst vorlegen."

Jeder Mensch denkt sich, wenn man ihm das Gesetz nicht vorlege, so habe man auch kein Recht, ihn zu bestrafen. Man kann einen nicht bestrafen wegen einer Sache, die er nicht kennt und nicht kennen kann. Ein Gesetz ist eine Satzung

desjenigen, der das Recht hat, etwas festzustellen, der etwas verbietet, der Normen aufstellt und der sagt, wenn einer die Normen verletze, werde er ihn bestrafen. Wenn der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft den vier Millionen Schweizerbürgern etwas befiehlt, so muß er sagen, daß das sein Wille ist, und wenn die Bürger sich dem nicht fügen, daß sie dann bestraft werden.

Wie kann diese Willensäußerung zum Ausdruck kommen? Etwa so, wenn die sieben Herren mit dem Kanzler zusammensitzen und erklären, sie hätten nun eine Verordnung erlassen, von der kein Mensch etwas weiß? Gibt es einen Menschen mit gesundem Verstand, der erklären könnte, hier sei eine Willensäußerung zum Ausdruck gekommen? Man muß doch gewiß sagen können, daß die Willensäußerung auch eröffnet worden ist.

Nun wird man sagen, daß der Streik herrschte. Vor allem ist der Strafprozeß kein Zivilprozeß. Im Zivilprozeß könnte man sich vielleicht auf diesen Standpunkt stellen, aber im Strafprozeß kann man einen nicht verantwortlich machen, wenn er nicht verantwortlich ist. Aber der Bundesrat wollte die Verordnung ja gar nicht am 11. November publizieren, sondern er hat sie doch als Beilage zum Bundesblatt vom 13. November verschickt. Hätte er sie vorher promulgieren wollen, so hätte er auch Mittel gefunden, um sie vorher zu verschicken. Warum hat er bis zum 13. November gewartet? Warum hat er der Buchdruckerei Stämpfli den Auftrag gegeben, die Verordnung der Nummer des Bundesblattes vom 13. November beizugeben? Ich habe mir die Mühe genommen — es wäre wünschenswert gewesen, wenn die flüchtige Anklage die Arbeit nicht auf die Schultern der Verteidigung gelegt hätte —, die sämtlichen Bundesblätter einzusehen. Ich lege sie hier ein. Es gibt bestimmte Abschnitte der Gesetzsammlung, die direkt versandt werden, und es heißt dann jeweilen auf dem Umschlagblatt des Bundesblattes: „Wurde separat versandt." Hier haben Sie die Nummer 43 des Bundesblattes, wo es ebenfalls heißt, daß die Gesetzsammlung gesondert versandt wurde. Ich lege diese Nummer ins Recht. Daraus sehen Sie genau, daß, wenn man im Bundeshaus will, man auch die Nummern der Gesetzsammlung gesondert versenden kann. Im vorliegenden Fall hat man das nicht gemacht, sondern dem Bundesblatt vom 13. November beigegeben.

Nun behaupte ich, daß es gegen den elementarsten Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, wenn ich etwas bei mir behalte und doch einen zweiten verantwortlich machen will, daß er das hätte wissen sollen. Wenn der Bundesrat gewollt hätte, daß die Nummer publiziert worden wäre, hätte er dieselbe separat schicken können. Die Nummer 43 ist nicht die einzige, die so behandelt wurde; auch in Nr. 51 finden Sie auf dem Titelblatt: Gebührenbezug in den eidgenössischen Niederlagshäusern, Verbot des Verkaufs von frischem Brot, Dinge, die nicht so wichtig waren wie die Verordnung vom 11. November und die man trotzdem separat versandt hat. Da hätte man auch die Verordnung vom 11. November gesondert versenden können. Das hat man nicht gemacht. Es handelt sich hier nicht um eine juristische, sondern um eine menschliche Frage. Jeder Mensch mit fünf Sinnen wird Ihnen sagen, daß man niemand verantwortlich machen kann für etwas, das er nicht weiß. Es mag sein, daß im Reich des Schahs von Persien oder des verflossenen Sultans einer bestraft werden konnte, der das Gesetz nicht gekannt hat; unter modernen Menschen aber kann über diese Frage kein Zweifel bestehen.

Nun habe ich bei den Akten ein Schreiben des Herrn Majors Eugster an den Präsidenten des Militärkassationsgerichts gefunden. Hier wird Herr Gabuzzi ersucht, in Sachen Müller schnell den Entscheid des Kassationsgerichts zu fällen, wie wenn Herr Eugster sicher wäre, daß er zugunsten des Auditors ausfallen werde, damit man nachweisen kann, daß die Verordnung schon an jenem Tage in Kraft getreten ist. Die Presse, und zwar diejenige, die dem Herrn Auditor nahesteht, hat bereits aller Welt verkündet, daß das Militärkassationsgericht am 8. März eine Sitzung gehalten und erklärt hat, daß die Verordnung vom 11. November schon vor der Promulgation in Kraft getreten sei. Ich bestreite die Tatsache, aber nachdem die Frage behandelt werden muß, ist es meine Pflicht, hier einzugehen auf die Stellung des Militärkassationsgerichts gegenüber dem Divisionsgericht. Wir haben zu untersuchen, ob im speziellen Fall das Militärkassationsgericht kassiert hat. Hat es kassiert, dann ist das Divisionsgericht an diesen Entscheid gebunden. Aber es ist nicht gebunden an Entscheide des Militärkassationsgerichts, die sich nicht auf den Fall beziehen, und das Divisionsgericht kann nach freiem Ermessen und eigener Ueberzeugung entscheiden.

Entscheide des Kassationsgerichts, die sich auf andere Fälle beziehen, haben für das Divisionsgericht nur die Bedeutung irgendeiner Lehre oder irgendeines Buches, und das Divisionsgericht kann sagen, die Ueberzeugung sei richtig oder sie sei falsch. Ich glaube, der Herr Auditor wird mir bestätigen können, wie oft das Bundesgericht seine Praxis insbesondere in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen ändert, so daß man gar nicht sagen kann, wenn das Militärkassationsgericht sich im vorliegenden Fall über die Verordnung vom 11. November ausgesprochen hätte, müßte sich das Divisionsgericht an den Entscheid halten. Nachdem das nicht der Fall ist, geht uns der Entscheid im Fall Müller nichts an. Er ist die Meinungsäußerung eines Juristenkollegiums, die das Divisionsgericht akzeptieren kann oder nicht. Das Gesetz wollte das Divisionsgericht nicht zwingen, eine andere Ueberzeugung anzunehmen. Der Richter soll eine freie Ueberzeugung haben und soll sein Urteil nur dann ändern, wenn ihm das Militärkassationsgericht etwas vorschreibt. Ich kenne den Entscheid im Fall Müller nicht, aber ich habe hier einen andern Entscheid im Fall Arnold vom 10. Januar. Wenn der Entscheid im Fall Müller richtig sein sollte, so müßte das Militärkassationsgericht seine Meinung im Laufe von sechs Wochen gründlich geändert haben, und dann wäre anzunehmen, daß es sie bis zum April wieder ändert. Im Fall Arnold hat der Auditor von Zürich auch auf die Verordnung vom 11. November abstellen wollen. Hier erklärt das Militärkassationsgericht: „Auf die Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 kann bei Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht abgestellt werden. Die Verordnung kann, wie sich aus den Zeitumständen ergibt, im Zeitpunkt der eingeklagten Handlungen noch nicht ordnungsgemäß promulgiert worden sein, liegen doch diese Handlungen im Zeitraum vom 9. bis 11. November. Zur Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen gehört aber, daß sie amtlich bekanntgemacht worden seien." Das hat das Kassationsgericht am 10. Januar erklärt. Ich nehme an, Sie werden in der Schweiz nicht eine doppelte Justiz haben, eine für Arnold und eine für Nationalrat Grimm. Was im Fall Arnold wahr ist, das muß auch wahr sein, wenn auf der Anklagebank die Spitzen der sozialdemokratischen Partei sitzen, sonst müßten wir verzweifeln und sagen, wir hätten eine Justiz für Kleine und eine andere, wenn Personen auf der Anklagebank sitzen, die den herrschenden Klassen vielleicht

gefährlich werden können. Ich halte also dafür, daß davon keine Rede sein kann. Das ist unlogisch, unsinnig, ungesetzlich, dadurch würden geradezu wilde Anschauungen zur Anwendung kommen, wenn man jemand bestrafen kann wegen einer Bestimmung, die überhaupt nicht publiziert wurde.

Das Interessanteste ist aber, daß der Herr Auditor sogar gegen Handlungen Anklage erhebt, die nicht nur vor der Promulgation, sondern sogar vor Erlaß der Verordnung begangen wurden. Entweder hat der Auditor seine Anklageschrift nicht gelesen, oder dann scheint er ganz merkwürdige Begriffe zu haben. In Ziff. 21 und 22 heißt es, daß bereits um 10 Uhr in der Nacht des 10. November der Streik beschlossen wurde. Und in Ziffer 23 wird wiederum von der Sitzung vom 10. auf den 11. November gesprochen. Die Anklage behauptet also selbst, daß die Sache in der Nacht vom 10. auf den 11. November beschlossen wurde. Da ist es unverständlich, wie man die Verordnung des Bundesrates anrufen kann.

Wir wollen uns mit dem Auditor über die Promulgation hinwegsetzen. Aber dann müßten wir doch sagen, daß die Verordnung zum mindesten erlassen sein muß, um Anwendung finden zu können. Und nun vergleiche man die Anklage in den Punkten 21, 22 und 23, wo der Auditor selbst sagt, die Handlungen seien begangen worden in der Nacht vom 10. auf den 11. November. Und trotzdem stellt er ab auf eine Verordnung, die zugestandenermaßen erst am 11. November vom Bundesrat erlassen wurde. Wenn man schon nicht auf die Promulgation abstellt, so sollte man sich wenigstens bemühen, darzustellen, daß die Handlungen nach der Abfassung der Verordnung begangen wurden. Ich habe geradezu meinen Augen nicht getraut, als ich diese Anklageschrift gelesen habe. Wir können allen möglichen Parteien angehören, aber wenn wir fünf Sinne haben, so müssen wir doch sagen, wenn in der Nacht vom 10. auf den 11. etwas getan worden ist, so kann die Verordnung, die am 11. November geschrieben wurde, auf mich nicht zur Anwendung kommen.

Nun zum Fall Nobs. Ich beantrage auch hier Inkompetenzerklärung. Der Artikel in Nr. 264 wurde publiziert am 12. November, zu einer Zeit, da die Verordnung noch nicht promulgiert war. Es ist geradezu beschämend für einen Juristen, behaupten zu wollen, daß das nicht der springende Punkt ist. Es liegt bei den Akten eine Anfrage an das Territorialkommando Bern und eine Antwort des Hauptmanns

Meier, der erklärt, daß die Verordnung in Bern nicht einmal plakatiert wurde. Wenn man im Bundeshaus darauf Gewicht gelegt hat, diese Verordnung öffentlich bekanntzumachen, hätte man das tun sollen. Man hat das nicht gemacht, sondern gewartet, bis man dem Bundesblatt die Verordnung beilegen konnte. Also die Nr. 264 fällt außer Betracht. Aber auch Nr. 266 kommt nicht in Betracht. Es ist gerichtsnotorisch, daß das Bundesblatt vom 13. November Bern an diesem Tage nicht verlassen hat. Es ist also auch auf die ganze Klage nicht einzutreten. Ich stelle fest, daß der Stabschef des Territorialkommandos 5 den Befehl zur Einleitung der Untersuchung gegeben hat. Es ist mir nicht bekannt, daß der Armeeauditor das Recht hat, dem Territorialkommando Befehle zu erteilen. Diese Kommandanten sind selbständig. Und nun erklärt der Territorialkommandant, im Auftrag des Armeeauditors werde der Befehl zur Untersuchung erlassen gegen eine Reihe von Beamten der Eisenbahnen. Nun erläßt der Untersuchungsrichter Wüest eine Verfügung, die von Wichtigkeit ist für die Beurteilung der Frage, ob man überhaupt eintreten kann. Es heißt da: „Aus dem „Volksrecht" ist ersichtlich und es ist dem Untersuchungsrichter bekannt, daß diese Zeitung mehrere Artikel hat erscheinen lassen, welche die Aufforderung zur Dienstverweigerung enthalten haben. In der Erwägung, daß die intellektuellen Urheber und Hetzer noch strafbarer gehandelt haben als die „großen Massen" der Arbeiter, die ja nur der allgemeinen Streikparole gefolgt sind, verfügt der Untersuchungsrichter in Anwendung von Art. 116, Ziff. 1: „Die Untersuchung wird von Amtes wegen ausgedehnt auf den Verfasser der Artikel im „Volksrecht"; 2. Redakteur Nobs wird über die Person der Verfassers als Zeuge einvernommen; 3. die Untersuchung gegen den Verfasser wird von dem übrigen Verfahren getrennt und separat durchgeführt." Gestützt auf einen Auftrag des Armeeauditors wird ein Befehl erteilt gegen Beamte der Bundesbahnen, die Untersuchung einzuleiten. Die Untersuchung wird dem Untersuchungsrichter Wüest zugewiesen. Nun sagt Art. 116 des Gesetzes, wenn die Untersuchung ergebe, daß sie auf andere Personen oder andere Tatsachen auszudehnen sei, habe der Untersuchungsrichter von Amtes wegen die Untersuchung zu ergänzen. Aber für den Hauptmann Wüest existiert dieser Art. 116 nicht, sondern er sagt: Meiner Ansicht nach sind die intellektuellen Urheber oder, wie er sich ausdrückt, die Hetzer dort, daher dehne ich

die Untersuchung aus. Für uns ist aber der Art. 116 maßgebend, der den Untersuchungsrichter nur dann als berechtigt erklärt, die Untersuchung auszudehnen, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß wirklich eine Notwendigkeit vorhanden ist. Die persönliche Meinung des Untersuchungsrichters über die intellektuellen Urheber und Hetzer ist irrelevant, und er hat kein Recht, von sich aus eine Untersuchung zu verfügen. Ich behaupte, daß der Befehl des Herrn Hauptmanns Wüest ein Rechtsbruch ist und daß die Anklage aus diesem Grund dahinfallen muß. Ich behaupte aber auch, daß der Befehl des Territorialkommandos nichtig ist, und weil das ist, konnte keine Untersuchung eingeleitet werden, und weil keine Untersuchung eingeleitet werden konnte, kann keine Anklage eintreten. Art. 110 M. St. G. O. bestimmt, daß die Untersuchung verfügt wird im aktiven Dienst durch die Chefs der Truppeneinheiten, in allen übrigen Fällen durch das eidgenössische Militärdepartement. Wer hat hier die Untersuchung verfügt? Nicht das Territorialkommando, sondern der Stabschef. Ich behaupte eventuell, daß der Stabschef gar nicht befugt war, etwas zu verfügen. Aber angenommen sogar, er hätte das Recht gehabt, im Namen des Territorialkommandos zu handeln, so konnte dieses Kommando den Befehl nicht erlassen, weil es sich nicht um Personen handelte, die sich im aktiven Dienst befinden. Der Befehl des Territorialkommandos richtet sich gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der S. B. B. Da hatte das Territorialkommando nicht zu befehlen, sondern es hat hier den gleichen Fehler gemacht wie der Auditor, indem es angenommen hat, daß die Eisenbahner im aktiven Dienst stehen. Der Befehl hätte vom Militärdepartement ausgehen müssen.

Nun hat man das gemerkt, wie es ja die Herren immer merken, wenn die Verteidigung dahinter kommt. Nachdem ich in einer Eingabe erwähnt habe, ich werde die Sache rügen, kam am 3. März Herr Bundesrat Decoppet und verfügte, gestützt auf Art. 110, daß die Untersuchung auf Nobs ausgedehnt werde. Das geht nicht. Die Verfügung ist nicht zu erlassen, wenn die Sache beim Gericht ist, sondern er hat die Verfügung zu erlassen, bevor die Voruntersuchung eingeleitet ist. Es handelt sich um einen Befehl, der von Anfang an notwendig war. Ohne Befehl des Herrn Decoppet konnte die Untersuchung gar nicht eingeleitet werden, und nachdem dieser Befehl nicht vorhanden war, ist das ganze Verfahren nichtig,

und der Befehl von 3. März hat keine Bedeutung. Die Anklage ist also totgeboren; Herr Wüest hatte kein Recht zu funktionieren. Es geht nicht an, daß Herr Decoppet nachher diese Verfügung erläßt. Man würde den Herren im Bundeshaus offenbar einen großen Dienst leisten, wenn man ihnen Juristen zur Verfügung stellen würde für die Redaktion von Verfügungen. Schließlich könnte die sozialdemokratische Partei ihnen solche geben. Herr Decoppet hat dem Divisionsgericht überhaupt nichts zu befehlen und dieses ist vollständig von ihm unabhängig. Art. 110 spricht überhaupt nur von Verfügungen an die Untersuchungsrichter, und Herr Decoppet hat kein Recht, gestützt auf Art. 110, dem Divisionsgericht zu befehlen. Nachdem diese Sache so verpfuscht worden ist, kann auf die Anklage gegen Nobs nicht eingetreten werden.

Sie sehen aus diesen Darlegungen, wie die Anklage zustande gekommen ist. Gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort. In den letzten 50 Jahren hatten wir in der Schweiz keinen derartigen Prozeß. Es ist der dritte Prozeß in den letzten Jahren, in dem sozialdemokratische Parlamentarier vor Militärgericht gestellt werden. Das erstemal war es, als Nikolaus II. — die Geschichte wird ihn Nikolaus den Grausamen nennen — Mitglieder der russischen Duma vor Militärgericht stellte. Das zweitemal war es, als Wilhelm von Hohenzollern, der in der Geschichte als Wilhelm der Größenwahnsinnige fortleben wird, Karl Liebknecht vor Militärgericht gestellt hat. Das dritte Mal erleben wir hier, wo man versucht, in der ältesten Demokratie, der Schweiz, die Parlamentarier der sozialdemokratischen Partei vor Militärgericht zu stellen. Ich hoffe, Sie werden sich inkompetent erklären. Es soll nicht heißen, daß die älteste Demokratie der Welt auf dem Boden der politischen Moral eines Nikolaus des Grausamen oder eines Wilhelm des Größenwahnsinnigen stehe.

* * *

Dr. Welti: Indem ich für die von mir vertretenen Angeklagten Düby, Woker, Eng und Schneider die Argumente des Kollegen Dr. Farbstein vindiziere, gestatte ich mir, auf die Verfügung, die Sie selbst in der letzten Verhandlung getroffen haben, zurückzukommen. Ich glaube, daß der Entscheid des Kassationsgerichtes in keiner Weise geeignet ist, Sie eines Bessern zu belehren, um so weniger, als das Kassationsgericht ja in materieller Beziehung durchaus nichts vorge-

bracht hat, was geeignet wäre, Ihren Inkompetenzentscheid zu erschüttern. Ich erwarte, daß Sie, soweit Sie sich damals inkompetent erklärt haben, an dieser durchaus richtigen Auffassung festhalten, und ich bin der Meinung, daß Sie namentlich nach den Darlegungen meines Vorredners Ihre Meinung bezüglich Ihrer Kompetenz hinsichtlich des Aufrufs vom 11. November, auch soweit er an Wehrmänner gerichtet ist, nunmehr korrigieren werden und diese Kompetenz ebenfalls verneinen werden.

Gestatten Sie mir, eine Meinungsäußerung einer Stelle hier zur Kenntnis zu bringen, die, auch militärisch gesprochen, dem Herrn Auditor nicht fernsteht. Am 21. Oktober 1918 hat der Oberauditor an das Schweiz. Militärdepartement ein Gutachten erstattet über einen Fall, der demnächst, sobald Sie Ihren Urteilsspruch gefällt haben, vor dem Territorialgericht 4 zur Behandlung kommen wird, über den bekannten Luzerner Antimilitaristenprozeß. Der Oberauditor hat dort dem Militärdepartement und damit dem Bundesrat den Weg gewiesen, den der Bundesrat darauf hinsichtlich seiner Verordnung vom 11. November eingeschlagen hat und den er weiter verfolgt in der kürzlich erlassenen Antimilitaristenverordnung. Mit außerordentlich präzisen Worten wird dort dargetan, daß die Militärgerichte absolut nicht in der Lage seien, Handlungen zu beurteilen, wie sie nun den heutigen Angeklagten vorgeworfen werden. Es heißt dort: „Die von den Beschuldigten im bürgerlichen Leben betriebene antimilitaristische Tätigkeit ist grundsätzlich von derjenigen, die im aktiven Dienst erfolgte, auseinanderzuhalten." Wir sehen also, daß der Armeeauditor in seinem Gutachten auf den Unterschied eingeht, der darin besteht, ob eine Militärperson irgendeine Handlung begeht, oder ob Zivilpersonen solches unternehmen. Ihre Treibereien fallen von vornherein nur soweit unter die Militärjustiz, als dieselben während des Militärdienstes der Beschuldigten begangen wurden. Soweit diese Aufforderung zur Insubordination außerhalb des Militärdienstes, das heißt im bürgerlichen Leben, stattfand, wird die Stellung der Beschuldigten dadurch nicht verändert, daß sie nun zufällig eingeteilte Wehrmänner sind; sie fallen rechtlich nur wie Zivilpersonen in Betracht. Freilich können sie auch während des bürgerlichen Lebens hinsichtlich bestimmter Handlungen unter Militärgerichtsbarkeit fallen. Nun tritt der Armeeauditor auf Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. ein und

sagt, indem er sich vollkommen an die Stellung des Bundesrates und des Militärkassationsgerichts in allen denjenigen Fällen, die Ihnen heute bereits vorgeführt worden sind, hält: „Es kann hier jedoch nur Ziff. 10 von Art. 1 des Militärstrafgesetzes in Betracht fallen. Diese Gesetzbestimmung reicht aber nicht hin, um die von den Beschuldigten im bürgerlichen Leben entfaltete Tätigkeit zu erfassen. Dies könnte nur dann erfolgen, wenn die Beschuldigten andere Militärpersonen während ihres aktiven Dienstes zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleitet oder zu verleiten versucht haben. Begriffswesentlich ist somit, daß sich die angestiftete Militärperson zur Zeit der an ihr versuchten oder erreichten Anstiftung im Aktivdienst befindet."

Ich glaube, deutlicher kann das nicht gesagt werden, daß Zivilpersonen, die Wehrmänner während ihres bürgerlichen Lebens von ihrer dienstlichen Pflicht abzuhalten versuchen, nicht unter das Militärstrafgesetz fallen, und zwar, wie der Armeeauditor wörtlich sagt: „Mag die Anstiftung noch so gewissenlos betrieben werden und mag der Erfolg der Anstiftung noch so groß gewesen sein."

Ich frage Sie und ich frage vor allem den Herrn Auditor: Welche Militärpersonen im aktiven Dienst sind durch die Angeklagten Düby, Schneider, Woker und Eng aufgefordert worden, wichtige militärische Obliegenheiten nicht zu erfüllen? Durch welche Handlungen der Angeklagten ist in dieser Beziehung irgendein Beweis erbracht? Diese Fragen stellen, heißt sie beantworten, heißt sie verneinen. Soviel bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts im Hinblick auf Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. Ich möchte Sie bitten, sich mit Bezug auf diese Punkte ebenfalls unzuständig zu erklären aus den Gründen, die Kollege Farbstein bereits angeführt hat; im übrigen aber möchte ich Sie ersuchen, mit aller Entschiedenheit an Ihrem richtigen frühern Entscheid festzuhalten hinsichtlich der Unzuständigkeit, soweit der Aufruf vom 7. November in Frage kommt, und bezüglich des Aufrufs vom 11. November, soweit er sich an die Eisenbahner richtet.

Wenn Sie dies tun, und wenn Sie namentlich auch in bezug auf den Erlaß an die Eisenbahner den Standpunkt beibehalten, den Sie bereits in der letzten Gerichtsverhandlung eingenommen haben, werden Sie dazu kommen, unter allen Umständen in bezug auf den Angeklagten Eng hinsichtlich aller Tatbestände, die ihm zur Last gelegt werden, sich unzu-

ständig zu erklären und, falls Sie den Argumenten, die ich Ihnen soeben vorgeführt habe, Folge geben, werden Sie auch in bezug auf die Angeklagten Schneider, Düby und Woker sich vollständig unzuständig erklären müssen. Ich glaube, die Meinungsäußerung des Armeeauditors hier ebenfalls in Betracht ziehen zu dürfen, um so mehr, als daraus hervorgeht, daß vor dem Erlaß vom 11. November in bezug auf Handlungen, die vor diesem Tag begangen wurden, einfach von allen maßgebenden Instanzen die Unmöglichkeit zugegeben und klar dargelegt wurde, Personen vor Militärgericht zu verfolgen, die Handlungen begangen haben, wie sie den Angeschuldigten zur Last gelegt werden.

Fürsprech Huber: Ich schließe mich für die von mir verteidigten Angeklagten Dürr, Gschwend, Kaufmann, Reithaar und Schneeberger den Ausführungen meiner beiden Kollegen Dr. Farbstein und Dr. Welti an und beantrage Ihnen, auch für diese Angeklagten die sachliche Zuständigkeit Ihres Gerichts zu verneinen. Alle die bereits gemachten Ausführungen sollen als für meine Klienten ebenfalls vorgebracht angesehen werden. Ich habe zur Ergänzung derselben einige Bemerkungen anzubringen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die sachliche Zuständigkeit nach Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O., und nach der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 in Betracht fallen kann. Hier ist nun zunächst mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß das Kassationsgericht sich über diese Zuständigkeitsfrage nicht ausgesprochen hat und daß es seinerseits nicht etwa behauptet, das Divisionsgericht habe zu Unrecht seine Zuständigkeit verneint. Die bezüglichen Ausführungen in dem Entscheid des Kassationsgerichts sind nicht in dieser Präzision abgefaßt, daß eine derartige Feststellung etwa als überflüssig erscheinen könnte. Das Kassationsgericht setzt sich mit unserm Einwand auseinander, daß dem Auditor eine Kassationsbeschwerde aus dem Grunde der Verneinung der Zuständigkeit nicht zustehe. In Verkennung dessen, was wir ausgeführt haben, erklärt das Kassationsgericht, daß eine Kassationsbeschwerde da zulässig sei, wo formelle Mängel gerügt werden, daß die Tatsache, daß die Zuständigkeitsfrage ebenfalls in Betracht falle, die Kassationsmöglichkeit wegen Formfehler allein nicht ausschließe. Das ist etwas, was absolut selbstverständlich ist. Das Kassationsgericht ist in seinen

Untersuchungen auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit mit keinem Wort eingetreten, sondern es ist lediglich auf die Frage eingetreten, ob der Entscheid Ihres Gerichts aus formellen Gründen, wegen eines Verstoßes gegen formelle Vorschriften zu kassieren sei. Es ist zur Bejahung der Kassation gekommen. Diesem Entscheid des Kassationsgerichts ist es wohl zugute gekommen, daß es bei ihm weniger auf die innere Richtigkeit ankommt, als auf die Tatsache, daß dieses Kassationsgericht in seinen Argumenten nicht etwa noch durch eine höhere Instanz überprüft wird.

Wir sind der Meinung, daß sich weitere Ausführungen bezüglich des Aufrufes: „Heraus, zum Proteststreik!" erübrigen, nachdem Sie in Ihrem Entscheid vom 21. Januar in Erwägung 4 in absolut zutreffender Weise erklärt haben: „In bezug auf den Aufruf vom 7. November wird in der Anklageschrift nirgends behauptet, daß derselbe an Militärpersonen im Aktivdienst verteilt oder daß hierzu der Versuch gemacht worden sei ... Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch für die Beschlußfassung des Aufrufes vom 7. November und dessen Verbreitung die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, weil die für die Kompetenz des Militärgerichts nach Art. 1, Ziff. 10, der M. St. G. O. vorgeschriebenen Voraussetzungen in casu nicht gegeben sind, da sie in der Anklageakte nicht behauptet werden".

Ich verweise auf Ihren Entscheid in der Ueberzeugung, daß, wie der Großrichter in seiner Vernehmlassung an das Kassationsgericht ausgeführt hat, diese Erwägungen auch heute noch als präjudizierlich angenommen werden.

Anders verhält es sich mit dem Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz, speziell mit dem Passus, der an die Wehrmänner gerichtet ist. Hier ist nun eine scharfe und sorgfältige Unterscheidung notwendig in bezug auf die materielle Frage, ob die Voraussetzung zu einer Klageerhebung an sich gegeben wäre, und sodann in bezug auf die Frage, ob in der Anklageschrift die nötigen Behauptungen in formell genügender Weise aufgestellt sind. Ich sage das deshalb, weil der Herr Auditor in seiner Kassationsbeschwerde behauptet hat, wir hätten unserseits materiell plädiert, die Frage des Beweises schon in diesem Vorfrageverfahren zur Erörterung gestellt, was uns absolut fernlag. In Frage kommt aber, wie Sie zutreffend ausgeführt haben, ob in der Anklage die nötigen Substanzierungen der Anklage enthalten sind im Sinne des Art. 124,

speziell Ziffer 2, wo es heißt, es müsse die Bezeichnung der den Angeklagten zur Last gelegten Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale in der Anklageschrift enthalten sein. Da verweise ich im allgemeinen auf dasjenige, was Herr Kollege Dr. Farbstein ausgeführt hat, daß es hier an zutreffenden Behauptungen und Bemerkungen mangelt.

Da glaube ich nun, daß auch gegenüber Ihrem Zwischenentscheid eine gewisse Korrektur nötig sei. Es genügt nicht, daß ein Aufruf verfaßt wird, welcher geeignet sein könnte, als Instrument für die Begehung von Delikten nach Art. 59, 60 ff. des Militärstrafgesetzbuches verwendet zu werden, sondern es ist für die Prüfung der Frage der Zuständigkeit nötig, zu prüfen, ob die Angeklagten im Sinne von Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. mit ihren Handlungen an Militärpersonen im Aktivdienst gelangt sind, ob sie diese zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleitet haben, oder versucht haben, sie zu verleiten. Es genügt nicht, daß jemand ein Streichholz fabriziert hat, welches geeignet ist, dazu benützt zu werden, einen Brand zu stiften, sondern es muß in einer Anklage auch behauptet werden, daß der Fabrikant dieses Zündhölzchens es auch in Brand gesetzt hat zu dem Zwecke, ein Haus anzuzünden, daß er das versucht hat, oder jemand dazu angestiftet hat. Eine derartige Behauptung ist in der Anklageschrift nicht enthalten. Es ist lediglich die Behauptung aufgestellt, daß diese Flugblätter an Militärpersonen im Aktivdienst verteilt worden seien, eine Behauptung, die übrigens objektiv falsch ist. Aber selbst dann, wenn sie wahr wäre, würde sie nicht genügen, weil es nicht darauf ankommt, was geschehen ist, sondern was die Angeklagten getan haben. Die Angeklagten sind nicht für das verantwortlich, was geschehen ist, sondern sie haben sich für ihr eigenes Tun zur verantworten. In der ganzen Anklageschrift finden sie nun von A—Z nicht ein Wort, wodurch behauptet würde, die Angeklagten hätten diesen ihren Aufruf einem Soldaten abgegeben oder veranlaßt, daß dieser Aufruf an Soldaten verteilt werde.

Da darf vielleicht noch in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Dr. Welti darauf hingewiesen werden, daß in dem von ihm erwähnten Gutachten des Stellvertreters des Oberauditors, in dem Gutachten vom 21. Oktober an das schweiz. Militärdepartement, mit Recht darauf hingewiesen war, daß das Militärkassationsgericht entschieden habe, der Tatbestand der Meuterei im Sinne der Art. 58 und 59 sei nur dann

erfüllt, wenn der Anstifter oder Aufwiegler seine Anstiftungsversuche gleichzeitig an einer Mehrheit von Personen begehe. Es müßte also nachgewiesen werden, nicht daß jetzt dem Füsilier Meier und nachher dem Korporal Müller ein Flugblatt in die Hand gedrückt wurde, sondern es müßte die Gleichzeitigkeit der Anstiftung oder des Anstiftungsversuches wenigstens behauptet sein. Eine derartige Behauptung ist in der Anklageschrift nicht enthalten. Sie ist, wie ich schon bei der ersten Verhandlung ausgeführt habe, auch nicht enthalten in dem Untersuchungsbefehl des Herrn Bundesrats Decoppet, der davon spricht, es seien diese und diese Aufrufe öffentlich bekanntgemacht oder verbreitet worden. Da wird etwas in das Gesetz hineininterpretiert, was darin nicht enthalten ist. Es genügt nicht die Unterzeichnung eines Aufrufes, es genügt nicht die öffentliche Bekanntgabe, um vor Militärgericht gestellt zu werden, sondern gemäß Art. 1, Ziff. 10, ist notwendig der Nachweis oder im Stadium der Anklage wenigstens die Behauptung der Verbreitung und Verteilung an Militärpersonen im Aktivdienst durch den Angeklagten oder von ihm Beauftragte.

Das sind nicht etwa Zufälligkeiten in der Ausdrucksweise, es ist nicht etwa so, daß der Gesetzgeber die Tatbestände nicht etwa kennen würde, bei welchen die bloße öffentliche Aeußerung als Straftatbestand erklärt würde, also dieses bloße Aussäen des Samens, ohne Rücksicht darauf, auf welches Erdreich dieser Same gefallen ist. Um zu beweisen, daß diese Terminologie eine bewußt gewählte ist, verweise ich Sie auf die Ausführungen des Bundesstrafrechts, Art. 48: „Wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in Art. 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft: Es genügt die bloße Tatsache der bloßen Publikation einer Zeitung, auch wenn sie kein Mensch gelesen hat, um die Strafbarkeit nach Art. 48 Bundesstrafrecht anzunehmen. Ebenso heißt es im Artikel 52 bis: „Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung gibt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen aufzureizen, wird mit Gefängnis bestraft." Auch da wieder diese Terminologie, die eben für unsern Fall fehlt. Endlich wäre eventuell auf das Sprengstoffgesetz zu verweisen, welches

ebenfalls in dieser Weise rein objektive Handlungen strafbar macht, indem es sagt: „Wer Sprengstoffe, von denen er wissen muß, daß sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden, herstellt oder zur Herstellung solcher Sprengmittel Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft." Art. 3 sagt das gleiche mit Bezug auf die Aufbewahrung. Da ist nun dasjenige enthalten, was eben fehlt für die Frage der Zuständigkeit nach Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. Wenn bei unserer Militärjustiz alle Stricke reißen, so kann es sein, daß zuletzt noch die Artikel, die Herr Nobs publiziert haben soll, und die Aufrufe, die die Angeklagten erlassen haben, als Sprengstoffe für die Disziplin der schweizerischen Armee bezeichnet werden und mit dieser kühnen Interpretation auch noch unter das Sprengstoffgesetz gebracht werden können. Es scheint, daß bei unserer Militärjustiz nachgerade, wie bei Gott, kein Ding unmöglich ist. Ich lege Wert darauf, das insbesondere für die von mir vertretenen Angeklagten noch besonders zu unterstreichen, daß auch ihnen gegenüber die notwendige Behauptung fehlt. Dürr ist überhaupt nur angeklagt wegen der angeblichen Teilnahme an der Herstellung des Flugblattes vom 7. November. Darüber habe ich gedient, da kann die Zuständigkeit nicht in Frage kommen. Gschwend hat sich nach der Behauptung der Anklage und nach seinen Angaben beteiligt an der Beratung der neun Forderungen, die im Aufrufe an das arbeitende Volk der Schweiz enthalten sind. Diese Forderungen sind aber nicht Gegenstand der Anklage in ihrer Totalität, sondern nur die beiden Punkte an die Wehrmänner und an die Eisenbahner. Es kann also hier ein Sichwendenwollen an die Militärpersonen im Aktivdienst nicht in Betracht fallen, es ist auch nicht behauptet. Aehnliches gilt von Kaufmann, von Reithaar und Schneeberger. Bei Reithaar kommt hinzu, daß er nicht mehr anwesend war und sich auch an der definitiven Abfassung des Flugblattes nicht mehr beteiligte, daß er aber 200 Exemplare eines Flugblattes nach Zürich mitgenommen hat, ohne daß er das Flugblatt gekannt hätte und ohne daß von der Anklage behauptet wurde, diese Flugblätter seien an Soldaten verteilt worden. Herr Reithaar hat bei seiner Ankunft in Zürich festgestellt, daß mit der liebenswürdigen Hilfe der Depeschenagentur der Inhalt des Flugblattes bereits publik war, so daß er seine 200 Exemplare umsonst nach Zürich mitgenommen hatte.

Nun der Aufruf an die Eisenbahner und Staatsangestellten. Hier verweise ich auf das, was bereits ausgeführt worden ist, daß diese keine Militärpersonen im Aktivdienst waren, was auch durch den Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 21. Januar festgestellt worden ist. Es darf vielleicht doch hervorgehoben werden, daß gerade diese Seite der juristischen Begründung der Anklage in der gesamten Oeffentlichkeit einstimmig als hohl, unhaltbar und unbegreiflich erklärt wurde. Ich habe nicht eine einzige juristische Stimme vernommen, vor allem auch nicht in der bürgerlichen Presse, welche es verstanden oder als begreiflich erklärt hätte, daß die Eisenbahner und das Staatspersonal den Militärpersonen im Aktivdienst gleichgestellt worden wären. Das gleiche gilt mit Bezug auf die Instruktion an die Eisenbahner.

Nun kommt aber noch die Frage, ob die Zuständigkeit nach Art. 8 der Verordnung vom 11. November 1918 gegeben sei. Diese Verordnung sagt in Art. 10, daß sie sofort in Kraft trete und daß der Bundesrat den Zeitpunkt bestimme, in welchem sie außer Kraft trete. Zu untersuchen ist nun, was in diesem Fall „sofort" heißt. Da haben wir einmal die bemerkenswerte Tatsache, daß der Herr Oberauditor bezw. sein Stellvertreter, Herr Major Eugster, es für notwendig fand, seinen Herren Auditoren der Divisions- und Territorialgerichte ein wenig vorzukauen, was die Herren dann vor den verschiedenen Militärgerichten der Schweiz als Wiederkäuer reproduzieren sollten. Ich denke, der Herr Auditor kennt diesen Befehl, dieses Zirkular Kontrollnummer 7000 vom 11. Februar 1919. Es ist ein Charakteristikum unserer Militärjustiz, daß sie mit derartigen Leitfäden arbeitet und nicht dem Ermessen und dem juristischen judicium der Auditoren überläßt, nach bestem Wissen und Gewissen das Recht anzuwenden bezw. für seine Anwendung zu sorgen, sondern daß sie den Herren Auditoren befiehlt, was sie zu glauben und als Recht zu behaupten hätten. In diesem Befehl, in dessen glücklichen Besitz ich durch einen freundlichen Zufall gekommen bin, obwohl ich nicht zu der ehrenwerten Kategorie der Auditoren gehöre, findet sich am Schluß die Bemerkung: „Bei dieser Sachlage werden hiermit die Auditoren angewiesen, für die Behandlung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 11. November 1918 von der Voraussetzung der Wirksamkeit derselben vom 11. November an auszugehen und im Sinne der obigen Ausführungen vor den Gerichten

für die Anwendbarkeit der Verordnung einzutreten." Bei dieser Jurisdiktion haben wir es also nicht mehr mit einer voraussetzungslosen Wissenschaft zu tun. Durch diese Instruktion wird ein Befehl erteilt, wie man zu plädieren hat. Wir unserseits sind in der glücklichen Lage, von unseren Klienten keine Befehle entgegennehmen zu müssen; so hoch wir diese Klienten auch einschätzen, wir dürfen nach unserem juristischen Gewissen und Urteil plädieren. Insofern sind wir in einer privilegierten Lage, und insofern ist zugunsten der Herren Auditoren, welche diese Sorte moderner Jurisprudenz zu produzieren oder, besser gesagt, zu reproduzieren haben, zu sagen, daß sie das nicht aus eigenem Willen tun, sondern einem höheren Gebote Folge leisten. Das stärkt nicht gerade die moralische Autorität einer derart von oben herab befohlenen Anklage, aber zur persönlichen Entlastung der Herren Auditoren und speziell des Herrn Auditors, mit dem wir zu plädieren die Ehre haben, dürfen wir in der Oeffentlichkeit immerhin feststellen, daß andere die Verantwortlichkeit für diese Jurisprudenz zu tragen haben.

Nun wollen wir untersuchen, wie dieses Wörtchen „sofort" erklärt werden kann. Herr Kollege Dr. Farbstein hat Ihnen m. E. das wichtigste über die Publikationsvorschriften gesagt. Nun könnte man ja erklären, in einer solchen Zeit, wie sie der 11. November 1918 darstellte, fehle unter Umständen die Möglichkeit, genau nach Gesetz und Recht die rechtzeitige Publikation vorzunehmen. Ich bestreite zwar, daß das der Fall gewesen sei, der Bundesrat wußte schon seit Jahren und Jahrzehnten, daß die Frage des Generalstreiks die gesamte Arbeiterschaft der Welt überhaupt beschäftige, er wußte insbesondere, daß das Verkehrspersonal sich das Recht des Streiks unter allen Umständen vorbehalten hatte. Er wußte das gerade aus den Diskussionen bei Anlaß der Militärorganisation und er wußte genau, daß schon im Juli/August 1918 die Entscheidung auf des Messers Schärfe stand, ob das Personal in den Streik treten wollte oder nicht. Er hatte also alle Zeit und Gelegenheit, die nötigen Publikationen anzuordnen, zum Beispiel die nötigen Verordnungen zu erlassen. Er hat das nicht getan.

Aber wenn er so gar nicht imstande gewesen wäre, das Gesetz auf dem ordentlichen Wege zu promulgieren, so wären ihm alle andern Mittel zur Verfügung gestanden: das Inserat, der Plakatanschlag, das Ausrufen unter Trommelschlag oder

durch den Weibel; kurz, irgendwie hatte er die Möglichkeit der Bekanntmachung. Der Bundesrat hat nun aber — und offenbar nicht zufällig, sondern bewußt und absichtlich — von allen andern Arten der Publikationsmöglichkeit abgesehen, er hat nur die Möglichkeit angewendet, die durch die Gesetze und Verfassung vorgeschrieben ist. Daraus ergibt sich meines Erachtens der zwingende Schluß, daß das Wörtchen „sofort" in Art. 10 der Verordnung vom 11. November nicht sagen will: Sofort, nachdem wir diesen Beschluß hier im Bundeshaus gefaßt haben, sondern sofort nach der Publikation, im Gegensatz zu der üblichen Regel, daß die Publikation dem Inkrafttreten mindestens um fünf Tage vorausgehen soll.

Ich werde Ihnen nachher noch nachweisen, und zwar gestützt auf Ausführungen des Bundesrates selbst, daß meine Auffassung zutreffend sein muß. Doch sei dem, wie dem wolle, den Satz dürfen wir auf alle Fälle aufstellen: Ein Gesetz und insbesondere ein Strafgesetz kann nicht wirksam werden, solange nicht wenigstens die theoretische Möglichkeit für die dem Gesetz Unterstellten besteht, von diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen. Es darf nicht sein, daß jemand von einem Strafgesetz mit Strafe bedroht wird, ohne irgendwie die Möglichkeit zu haben, von diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen. In diesem Zirkular an die Auditoren vom 11. Februar 1919 erklärt allerdings Herr Major Eugster, der Bundesrat habe seine Verordnung den Zeitungen mitgeteilt, womit er offenbar sagen will, wenn der Bundesrat die Hilfe der Depeschenagentur in Anspruch nimmt, um irgend etwas in die Zeitungen zu geben, das sich als eine Verordnung oder Reproduktion einer Verordnung gibt, dann sei das eine gültige Publikation. Es würde also ins Ermessen der Depeschenagentur gestellt oder in das Belieben irgendeiner Zeitung, das Inkrafttreten des Gesetzes zu beschleunigen oder zu verzögern oder gar zu verhindern. Ich glaube nicht, daß etwas Derartiges ernsthaft behauptet werden kann, besonders nicht in jenen Zeiten, da die Zeitungen sich als der große Ententeich erwiesen haben, da kann doch gewiß nicht jede aufflatternde Ente als offizielle Publikation einer Verordnung angesehen werden. Dazu ist es notwendig, daß die Verordnung im amtlichen Text mit den nötigen Unterschriften publiziert werde. Das ist in keiner Zeitung geschehen, es ist nicht geschehen, weil der Bundesrat, wie ich bereits gesagt

habe, diese Form der Publikation durch Inserat oder Anschlag usw. nicht wollte.

Da gibt nun die Instruktion des Herrn Majors Eugster Aufklärung über das, was der Bundesrat wollte, wie er publizieren wollte. Es heißt nämlich in Ziffer 1 dieser Instruktion: „Gleichzeitig wurde die Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen und unmittelbar darauf der schweizerischen Presse zur Bekanntmachung mitgeteilt. Außerdem ist sie sofort zum Druck in die Eidg. Gesetzsammlung (Nr. 71, deutscher Text: S. 1161, französischer Text: S. 1171, italienischer Text: S. 1329) gegeben worden, mit dem Auftrag, diese Verordnung im Hinblick auf den auf den 12. November angesetzten Generalstreik noch gleichen Tags zu veröffentlichen." Da sehen Sie, welche Publikationsart der Bundesrat gewählt hat, die gesetzliche Publikationsart in der Gesetzessammlung. Auf diese allein kommt es an.

Wann ist diese nun perfekt geworden? Darüber sagt der gleiche Befehl des Herrn Majors Eugster: „Nach einem Bericht der Oberpostdirektion ist auch noch am gleichen Tage spät mit der Spedition begonnen worden. Die Beförderung und Verteilung des größten Teils der Auflage ist dann allerdings infolge des Generalstreiks mehr oder weniger verzögert worden." Es ist charakteristisch für dieses feine Instrument des Herrn Oberauditors bezw. seines Stellvertreters, daß er hier nun sorgfältig verschweigt, wann tatsächlich die Publikation erfolgt ist, wann die Gesetzsammlung versandt worden ist. Als frühestes Datum kommt in Betracht nicht einmal das Datum, das auf dem Bundesblatt aufgedruckt ist, der 13. November. Wenn irgendwelche Tatbestände vom 12. oder 13. November in Frage kämen, müßten wir verlangen, daß zuerst genau festgestellt würde, wann diese Publikation tatsächlich erfolgt ist, und erst von dann an könnte die Verordnung als in Kraft getreten betrachtet werden.

Ich habe behauptet, ich könne mich auf den Bundesrat selbst berufen für diese meine Auffassung, und ich will diesen Ausweis nun mit Hilfe des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung erbringen; des Berichtes, der abgedruckt ist in Nr. 47 des Schweiz. Bundesblattes, der auch vom Herrn Auditor zitiert worden ist. In diesem Bericht ist

erklärt, daß am 11. November ein Aufruf an das Schweizervolk erlassen sei, der beginnt mit den Worten: „Getreue, liebe Eidgenossen" (S. 67). Dort ist erwähnt: „Wir haben gleichzeitig eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung der innern Sicherheit... erlassen." Diese Verordnung selbst aber ist nicht in diesen Aufruf hineingenommen worden, sie ist nicht publiziert worden, obwohl der Aufruf, wenn ich recht orientiert bin, gegen Ende des Streiks an verschiedenen Orten tatsächlich angeschlagen wurde. Die Verordnung wurde nicht angeschlagen, weil der Bundesrat nicht die Plakatierung der Verordnung, nicht diese ungewöhnliche Publikationsform wollte. Aber noch viel mehr: im gleichen Bericht sagt der Bundesrat auf Seiten 68/69: „Im Anschluß an diese Verordnung richtete der Bundesrat an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes folgenden Aufruf." Nun kommt dieser Aufruf an das Bundespersonal. Dieser Aufruf schließt mit folgenden Worten, die für den Willen und die Absicht des Bundesrates von der größten Bedeutung sind: „An alle diejenigen, welche geglaubt haben, sich dem Landesstreik anschließen zu sollen, ergeht die Aufforderung, die Arbeit binnen 24 Stunden wieder aufzunehmen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, hat Strafe zu gewärtigen." Ja, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, wie ist es möglich, daß der Bundesrat das schreibt, wenn in der Verordnung der Satz „tritt sofort in Kraft" heißen will: tritt am 11. November in Kraft? In dieser Verordnung wird es ja bei einer Buße bis zu 1000 Fr., bei Gefängnis bis zu einem Jahr verboten, sich an einem Streik zu beteiligen. Der Bundesrat stellt in seinem Aufruf an das Bundespersonal fest, daß sich schon soundsoviele diesem Streik angeschlossen haben. Er sagt nicht zu diesen Leuten, sie seien strafbar, sondern er sagt, wenn sie noch länger als 24 Stunden streiken, dann seien sie strafbar, sonst aber nicht. Wie kommt er zu diesen 24 Stunden? Sehr einfach. Er hat am 11. November Weisung gegeben, daß die Verordnung publiziert werde, und er konnte damals nach dem von ihm vermuteten Verlauf der Dinge annehmen, daß innert 24 Stunden die Verordnung tatsächlich publiziert sei, womit sie dann in Rechtskraft getreten wäre. Der Bundesrat hat also selbst die Auffassung gehabt, als er den Aufruf an das Bundespersonal richtete — der notabene ergangen ist nach eigener Erklärung des Bundesrates, nachdem die Verordnung von

ihm erlassen worden ist —, daß damals die Beteiligung am Streik nicht strafbar war. Er konnte eine solche Auffassung nur dann vertreten, wenn er der Meinung war, daß diese Verordnung noch nicht, also nicht sofort im Sinne der heutigen Anklage, in Kraft getreten sei. Damit ist, wie ich glaube, unwiderleglich dargetan, daß der Bundesrat die Auffassung der Anklage nicht teilt in bezug auf die Interpretation des Wörtchens „sofort". Es ist nun vielsagend, daß mit keinem Wort etwa so etwas wie eine authentische Interpretation des Bundesrates vorliegen würde, dahingehend, daß er die Absicht hatte, diese Verordnung sofort am 11. November in Rechtskraft zu erklären. Der Bundesrat ist sonst nicht so schüchtern. Er hat bekanntlich noch im letzten Jahr eine große Verordnung über die Anwendung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen erlassen, wo er sich selbst interpretiert hat. Bei dem ganz hervorragenden politischen Interesse an diesem Prozeß und bei der lebenswichtigen Bedeutung der vielen Prozesse, die gegen Eisenbahner usw. anhängig sind, hätte es der Bundesrat wahrscheinlich nicht unterlassen, seine Willensmeinung etwas deutlicher zu dokumentieren, wenn er das im Sinn der Anklage hätte fertigbringen können. Er hat es nicht getan, und auch dieses Schweigen muß erklärt werden als eine Aufrechterhaltung des Willens, wie er in den Aeußerungen ausgedrückt ist, die ich Ihnen vorgetragen habe.

Es ist Ihnen nun vom Herrn Kollegen Farbstein bereits nachgewiesen worden, daß es sich nicht bloß darum handelt, die Frage zu beantworten, ob diese Verordnung am 11. November rechtskräftig geworden sei, sondern ob sie rückwirkend sei oder nicht, denn der Bundesrat hat diese Verordnung am Vormittag des 11. November erlassen und unterschrieben, womit nach der Behauptung der Kronjuristen, die das Zirkular vom 11. Februar auf dem Gewissen haben, die Rechtskraft gegeben ist. Alle diese Handlungen, die Gegenstand der Anklage sind, liegen nach der eigenen Darstellung der Gegenpartei in einem Zeitraum, in welchem von dieser Verordnung noch nichts vorhanden war. Es handelt sich also tatsächlich um die Frage, ob die Verordnung rückwirkende Kraft hat.

Da möchte ich nun einige Bemerkungen machen darüber, ob ein Strafgesetzbuch überhaupt rückwirkend sein kann. Herr Kollege Dr. Farbstein hat Ihnen bereits einiges aus der Bibel zitiert und Ihnen gesagt, daß ich Ihnen aus dem römi-

schen Recht einiges sagen werde. Ich muß aber vorher noch in das Gebiet des Herrn Dr. Farbstein übergreifen, obwohl eigentlich er da eher legitimiert ist, darüber Auskunft zu geben. Das erste Strafgesetzbuch, wenigstens nach biblischer Auffassung, hat jemand erlassen, der die allerhöchsten Vollmachten besitzt, und zwar ordentlicherweise, nicht bloß außerordentlicherweise. Diese Strafgesetzgebung findet sich im 1. Buch Mosis, Kapitel 2, Vers 16, 17. Es hat jener höchste Gesetzgeber es nicht unterlassen, dem verehrten Publikum, das damals in Betracht kam, zum voraus mitzuteilen, was erlaubt sei und was nicht, und er hat nicht arme Sünder mit rückwirkender Kraft bestraft. Dort heißt es: „Der Herr gebot den Menschen und sprach: Du sollst essen von allen Bäumen im Garten — ein Gebot, das notabene heute nicht mehr in vollem Umfang gilt —; aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen, denn welches Tages du davon issest, wirst du des Todes sterben." Das hat schon zum voraus das Gebot bekanntgegeben und die Strafsanktion hinzugefügt. So ist es weiter gegangen via Moses und Konsorten bis auf den heutigen Tag. Auch das römische Recht hat diese Auffassung unzweideutig vertreten, und zwar schon Theodosius. Ich zitiere nach Lassalle, System der erworbenen Rechte, Ausgabe von Blum. Theodosius hat im Jahr 440 eine Verordnung erlassen, deren wichtigster Punkt lautet: « Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocavi, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.» Und Anastasius sagt: « Qum conveniat leges futuris regulas imponere non praeteritis calumnias excitare.» Wenn man ein Gesetz rückwirkend anwenden wollte, wäre das eine Kränkung (calumnia) dessen, was früher geschah. Es ist eine Verleumdung, von einem zu behaupten, er hätte sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, wenn man ein Gesetz dazu rückwirkend erklären muß.

G R : Das ist Zivilrecht.

H u b e r : Gewiß, das ist Zivilrecht, ich werde aber gleich das Strafrecht zitieren. Wir finden im französischen Recht schon in den während der Revolution erlassenen Konstitutionen diese Frage ebenfalls als Gegenstand sehr einläßlicher Untersuchungen. Die Konstitution vom 24. Juni 1793 sagt in Art. 14 mit einer Präzision, die absolut unzweideutig

ist: « L'effet rétroactif donné à la loi serait un crime.» Und die Konstitution vom 5. Fruktidor III (22. August 1795) sagt: « Aucune loi, ni criminelle ni civile ne peut avoir d'effet rétroactif.»

Wenn Sie sich aber nicht mit ausländischen Autoren begnügen, wie Römer, Juden usw., so wollen wir zur Abwechslung einen engern Landsmann von Herrn Decoppet zitieren, der ebenfalls eine gewisse Autorität beanspruchen kann, wenn er vielleicht auch nicht die formale Autorität eines eidgenössischen Bundesrats anrufen dürfte: Benjamin Constant, welcher sagt: « La rétroactivité est le plus grand attentat que la loi puisse commettre; elle est le déchirement du pacte social, elle est l'annulation des conditions, en vertu desquelles la société a le droit d'exiger l'obéissance de l'individu, car elle lui ravit les garanties qu'elle lui assurait en échange de cette obéissance qui est un sacrifice. La rétroactivité ôte à la loi son caractère, la loi qui rétroagit n'est pas une loi.» In einer scharfen und logisch absolut unwiderlegbaren Weise ist das von Lassalle selbst in dem bereits erwähnten „System der erworbenen Rechte" dargetan worden. Ich zitiere nach der Ausgabe bei Pfau, herausgegeben von Erich, Blum, S. 41: „Der Begriff der Rückwirkung ist nämlich kein anderer als der — *eines Eingriffs in die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit* des Menschen."

„Nur darum ist Rückwirkung unstatthaft. — In der Gesellschaft ist und soll der Mensch *frei sein*; selbst noch der Verbrecher wird in und bei der Strafe als ein *freies und freiwilliges Wesen betrachtet*, denn er wußte, welche Strafe auf sein Verbrechen gesetzt war, und wenn er dasselbe dennoch beging, so hat er freiwillig sich diesen ihm bekannten Folgen unterworfen. Weiß er die Bedeutung und Folgen seiner Tat nicht, so spricht ihn das Gesetz selbst als unzurechnungsfähig frei. Die Rückwirkung darf also nicht stattfinden, weil sonst das Individuum dem Gesetzgeber und Richter sagen kann: Hätte das Gesetz damals auf meine Tat diese Folgen gesetzt, so hätte ich die Tat nicht begangen, denn ich war frei, sie zu lassen und zu tun. Verurteilt man ihn trotz dieses Einwandes, so kann man ihm diese Verurteilung nicht mehr als Folge seines *freien Wählens*, seines *freibewußten Willens* hinstellen, sondern es ist ihm eine hinterlistige und positive Ge-

walt angetan worden. Durchaus ebenso verhält es sich im Privatrecht. Denn dieses ist überhaupt nichts anderes als die Realisation der Willensfreiheit des Individuums. Wird also durch ein späteres Gesetz rückwirkend die freiwillige Handlung eines Individuums getroffen, so ist ihm sein Wille entstellt und in einen andern umgewandelt worden, weshalb ein französischer Rechtslehrer (Toullier) mit einem glücklich gewählten Ausdruck die Retroaktivität eine „den Individuen vom Gesetzgeber gestellte Falle" (un piège tendu aux individus par le législateur) nennen kann. Soweit auch die Macht des Gesetzgebers reichen mag, so weit reicht sie niemals, zu bewirken, daß ein Individuum etwas anderes wollte, als es gewollt hat. Ein solches rückwirkendes Gesetz bringt also ex post hervor, daß das Individuum ein anderes gewollt und ein anderes getan hat, das heißt es tut dem Individuum Gewalt an und verstößt somit von Grund aus gegen den Begriff des gesamten Rechts, der nur darin besteht, gerade die Realisation der Willensfreiheit zu sein. Ein solches Gesetz ist daher kein Gesetz, denn es ist das absolute Unrecht, die Aufhebung des Rechtsbegriffes überhaupt."

GR: Es ist nicht behauptet worden, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft hat.

Huber: Ich behaupte, daß die Anwendung der Verordnung vom 11. November 1918 auf die Handlungen, die begangen worden sind vor 12 Uhr mittags des 11. November eine rückwirkende Anwendung dieser Verordnung, wären, denn diese Verordnung bestand damals noch nicht, und alles, was in der Anklage drin ist, ist angeblich geschehen am 10./11. November.

GR: Ich persönlich bin mit Ihnen einverstanden.

Huber: Das freut mich, und ich hoffe, daß das ganze Gericht mit Ihnen einverstanden sei. Diese unsere Auffassung ergibt sich aus dem Zweck des Rechts und aus dem Zweck des Strafrechts im besondern. Die Charakterisierung der rückwirkenden Kraft, so wie sie hier gegeben worden ist, wäre die Aufhebung des Gesetzes, die Anwendung der Gewalt.

Das will ich Ihnen an Hand der Ausführungen der Anklageschrift selbst dartun. Was sagt der Bundesrat nach dem Zitat in Ziff. 5 der Anklageschrift: „Am Sonntag den 10. November 1918 verlangte eine Delegation des Oltener

Aktionskomitees vom Bundesrat die Zurücknahme der Truppen, mit der Androhung, daß im Weigerungsfall vom Montag den 11. November an der Landesstreik Platz greifen werde." Am 10. November kommt also eine Vertretung des Aktionskomitees zum Bundesrat und sagt: „Wenn das Militär nicht zurückgerufen wird, werden Sie den Generalstreik haben mit Einschluß des Verkehrspersonals." Was sagt der Bundesrat? Der Bundesrat mußte nun, wenn er diese Dinge als strafbar erklären wollte, diesen Leuten sagen: „Ich mache Sie jetzt schon darauf aufmerksam, daß, wenn etwas Derartiges geplant wird, ich das unter Strafe stellen werde. Alles andere war oder wäre — ich sage lieber wäre, denn der Bundesrat wollte das nicht — hinterlistig gewesen, eine ganz gewöhnliche Falle, welche diesen Leuten gestellt worden wäre. Der Bundesrat hat von allem dem nichts gesagt, sondern er sagt nach dem Bericht, den er selbst geschrieben hat, der vom Auditor zitiert wird: „Der Bundesrat wies dieses Ansinnen ab, indem er darauf hinwies, daß er zum Schutz der öffentlichen Ordnung verpflichtet sei und die Verantwortung für die sofortige Zurückziehung der Truppen unmöglich übernehmen könne. Der Bundesrat machte die Vertreter des O. A. K. ausdrücklich aufmerksam", worauf? etwa auf die Strafbarkeit ihres Vorhabens? Keine Rede, sondern „auf die ungeheure Verantwortlichkeit ... als auch mit Bezug auf die internationale Lage der Schweiz überhaupt." Er drohte nicht etwa mit der Strafe, sondern er bat die Herren eindringlich, das große Unglück eines Generalstreiks nicht über unser Land heraufzubeschwören. Das ist die ganze Erklärung: „Bitte, tun Sie das nicht, es ist ein Unglück, das Sie über das Land heraufbeschwören." Aber mit keinem Wort hat der Bundesrat gesagt: „Herr Grimm, wenn Sie das tun, so haben Sie zu riskieren, daß wir Sie ein Jahr lang einsperren lassen, ebenso wie die andern Herren vom Aktionskomitee und von der Leitung der Eisenbahner. Man muß annehmen, der Bundesrat habe damals noch gar nicht daran gedacht, eine solche Verordnung zu erlassen. Es wäre hinterlistige Gewalt, nun diese Verordnung, die am 11. nachts noch nicht einmal verteilt war, anwendbar machen zu wollen auf dasjenige, was am 10. November und in der Nacht vom 10. auf den 11. November geschehen ist. Das wäre die Umdrehung der Kompetenzen, eine Fälschung des Zwecks des Rechts. Es gibt allerdings eine Auffassung des Strafrechts,

welche lediglich beherrscht ist von diesem Bedürfnis nach Rache, aber das ist nicht die Auffassung unseres Rechts, überhaupt nicht eines zivilisierten Rechts, daß der Staat sagen würde, wenn irgend etwas geschehen ist, was ihm nicht gefällt, daß nun ein Gesetz gemacht werde, durch welches das Geschehene unter Strafe gestellt werde. Hier trennen sich Gesetzgebung und Gesetzesanwendung. Das Urteil, das auf Grund des gesetzten Rechts gefällt wird, das judiziert über das Vergangene, das Gesetz aber zieht Konsequenzen aus dem Geschehenen, um Rechtsregeln zu geben für das, was in Zukunft geschehen darf oder nicht. Es darf etwas strafbar erklären für die Zukunft, weil gewisse Lücken entdeckt worden sind nach der Auffassung der Gesetzgeber, aber niemals hat der Gesetzgeber das Recht, die Sache nun so zu drehen, daß er sich nun selbst zum Richter über das Vergangene aufwerfen wollte. Das würde man tatsächlich tun, wenn man die Verordnung so anwenden wollte, wie der Herr Oberauditor das durch seinen Stellvertreter den Herren Auditoren als die zu vertretende Forderung diktiert hat. Damit will tatsächlich gesagt werden, der Bundesrat habe sich davon überzeugt, daß die Herren Grimm und Konsorten irgend etwas gemacht haben, und nun wolle man die Herren, weil man sie einmal in der Gewalt habe, auf diese Art unschädlich machen, indem man ein Gesetz macht, das diese Handlungen als strafbar erklärt.

Wenn das möglich wäre, Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter, dann hört natürlich jede Rechtssicherheit auf, dann wissen wir nicht, ob nicht jetzt drüben im Bundeshaus auf Grund der Erfahrungen der letzten Verhandlung vor Ihrem Gericht eine Verordnung beraten wird, des Inhalts, daß Verteidiger, welche solche Angeklagte verteidigen und mit Erfolg verteidigen, wegen Gehilfenschaft oder Begünstigung noch bestraft werden müssen. Sie müssen eventuell auch riskieren, daß ein Militärgericht, das derartigen Verfügungen nicht den nötigen kritiklosen Respekt entgegenbringt, auch noch als strafwürdig erklärt wird. Das klingt absurd, aber lange nicht so absurd wie dasjenige, was man tatsächlich will.

Dies sind die Ausführungen, die ich bezüglich der rückwirkenden Kraft, die tatsächlich gefordert wird, zu machen habe. Wenn es anders ist, wenn nicht rückwirkende Kraft verlangt wird, dann bitte ich den Auditor, mir Tag, Stunde und Minute zu nennen, in welchem die Verordnung vom 11. No-

vember in Kraft getreten ist. Das wissen wir nämlich bis heute noch nicht. Ich bitte weiter, Tag, Stunde und Minute zu nennen, in welchem die Angeklagten gehandelt haben, und mir zu zeigen, daß in seiner Anklageschrift die Behauptung enthalten ist, daß die Angeklagten sich vor jenem Moment, da die Verordnung in Kraft getreten ist, gehandelt haben. Wenn er das nachweist, dann habe ich unrecht, solange er das nicht nachweist — und er kann es nicht nachweisen —, habe ich recht.

GR: Ich verfüge Unterbrechung der Verhandlungen bis 2 Uhr.

Sitzung vom 12. März 1919, nachmittags.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Wir haben heute morgen über die Kompetenzeinrede der Verteidigung verhandelt und fahren in der Behandlung dieser Frage fort.

Fürsprech Steiner: Ich beantrage namens meiner Klienten Allgöwer, Lang und Schmid, es wolle sich das Militärgericht für die Beurteilung der gegen sie erhobenen Anklagen als unzuständig erklären und die sämtlichen Kosten des Verfahrens der Eidgenossenschaft überbinden.

Die beiden Angeschuldigten Lang und Allgöwer sind angeklagt der angeblichen Beteiligung bei der Abfassung des Aufrufes vom 11. November respektive 10. November 1918 und der Mitwirkung bei der Abfassung der Instruktion und des Aufrufes an die Eisenbahner vom gleichen Datum. Beide Imprimate vom 11. November sind nach den Feststellungen in der Anklageschrift nicht etwa an diesem Datum verfaßt worden, sondern am 10. November. Die Anklage selbst behauptet auch nirgends — ich stelle das ausdrücklich fest —, daß diese beiden Imprimate von einem der beiden Angeschuldigten, die ich hier zu verteidigen habe, an die Truppen, respektive an Soldaten im aktiven Dienst verteilt worden seien. Die Anklageschrift behauptet überhaupt die Verbreitung dieser beiden Imprimate lediglich durch drei Angeschuldigte. Ich verweise Sie auf Nr. 33 a, b und c der Anklageschrift. Sie behauptet, diese beiden Imprimate seien durch die Angeschuldigten Platten, Schmid und Nobs verbreitet worden, von Platten persönlich im Automobil, während die beiden andern der Verbreitung durch Aufnahme

in die von ihnen redigierten Blätter beschuldigt sind. Daß dagegen die andern Angeschuldigten sich in irgendeiner Weise der Verbreitung dieser Druckschriften schuldig gemacht hätten, wird in der Anklageschrift nirgends behauptet. Wenn auch gesagt wird, daß der Aufruf — es betrifft übrigens denjenigen vom 7. November, der meine beiden Klienten nichts angeht — in Zürich verbreitet worden sei, was heute als unrichtig bereits nachgewiesen worden ist, so wird doch nicht behauptet, daß einer der Angeschuldigten sich dieser Verbreitung schuldig gemacht habe. Es fehlen somit vorliegend alle Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Militärgerichts im Sinne von Art. 1, Ziffer 10, der M. St. G. O. Es fehlt aber auch die Voraussetzung für die Zuständigkeit des Militärgerichts nicht nur bezüglich der Anklage, soweit sie auf Meuterei geht, sondern auch bezüglich der Anklage, soweit sie darauf abstellt, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Bundesratsverordnung vom 11. November 1918 vorliege. Diese Voraussetzung fehlt hier einmal deswegen, weil diese Verordnung damals noch gar nicht in Wirksamkeit getreten sein konnte. Ich will nicht auf das zurückkommen, was heute nach dieser Richtung ausführlich, gründlich und zutreffend gesagt worden ist von meinen Vorrednern, speziell den Herren Dr. Farbstein und Fürsprecher Huber, daß die Verordnung frühestens als am 11. November in Kraft getreten erklärt werden konnte, wenn man ihr nicht ausdrücklich rückwirkende Wirkung zuerteilen wollte, was für ein Strafgesetz selbstverständlich ausgeschlossen ist. Auf diesen Standpunkt hat sich das Militärgericht bereits schon im frühern Entscheid gestellt, und der Herr Großrichter hat heute seine persönliche Zustimmung zu dieser Auffassung ausdrücklich gegeben. Es kann also keine Frage sein, daß die Bundesratsverordnung vom 11. November am 10. November 1918, als diese beiden Aufrufe und Instruktionen nach den Feststellungen der Anklageschrift selbst verfaßt wurden, noch gar nicht in Wirksamkeit und Kraft waren.

Aber sie könnten auch deswegen noch nicht in Anwendung kommen, weil, wie ihre Instanz bereits in ihrem frühern Entscheid festgestellt hat, die Eisenbahner damals ja gar nicht im aktiven Dienst gestanden sind. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf die Weisung und das Zirkularschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 21. Januar 1919. Sie sehen hieraus, daß von einer Kompetenz-

erklärung bezüglich der angeblichen Vergehen, deren die beiden Angeschuldigten Lang und Allgöwer beschuldigt sind, die Rede nicht sein kann.

Die Frage nun, ob Redakteur Schmid hier vor die Instanz des Militärgerichts gehört, erledigt sich nach meiner Ansicht noch einfacher. Bezüglich der Frage der Meuterei kann absolut kein Zweifel bestehen, daß hier die Zuständigkeit des Militärgerichts im Sinne von Art. 1, Ziffer 10, nicht gegeben ist. Er kann als Verfasser des Imprimates nicht in Betracht kommen, das stellt auch die Anklageschrift selbst fest. Die Frage ist nun, ob er als Verbreiter sich eventuell einer strafbaren Handlung hätte schuldig machen können, im Sinne der Art. 20 und 58 ff. des Militärstrafgesetzbuches als Gehilfe.

Nun aber hat das Kassationsgericht schon im Jahre 1915 zweimal in dem Urteil in Sachen gegen Allensbach, Redakteur des „Feuille d'Avis", und im Falle Meinen, Hilfsredakteur der „Neuen Freien Zeitung", beide publiziert im Jahrgang 1915 der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht", S. 205 ff. und 224 ff. festgestellt, daß der Art. 20 des Militärstrafgesetzes nicht in dem Sinne ausgedehnt werden kann, daß unter Zuhilfenahme des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom Jahre 1853 die Grundsätze dieses Gesetzes bei Preßvergehen auf das Militärstrafgesetz übertragen werden können. Es schreibt: „Die erste gegen das Urteil des Divisionsgerichts erhobene Rüge besteht in der Behauptung — es handelt sich um einen Injurienprozeß, was natürlich nichts ändert, ob Injurie oder Meuterei in Frage kommt —, Art. 162 in Verbindung mit Art. 20 des M. St. G. B. sei verletzt. Meinen sei nicht Verfasser des eingeklagten Zeitungsartikels, also auch nicht der Urheber der Ehrverletzung. Auch als Gehilfe oder als Begünstiger komme er nicht in Betracht. Er habe höchstens den von einem andern ihm zugesandten Brief durch die Presse „verbreitet". Dafür sehe jedoch das Militärstrafgesetzbuch keine Strafe vor. Es gehe auch nicht an, die in andern Gesetzen, zum Beispiel im Bundesstrafrecht von 1853 vorgesehenen Grundsätze der stufenweisen Verantwortlichkeit bei Preßvergehen auf das Militärstrafrecht zu übertragen. Infolgedessen sei die Erklärung eines vor das Militärgericht gestellten Angeklagten, er übernehme die Verantwortung ohne rechtliche Wirkung." Darauf stellt dann das Militärkassationsgericht fest: „Was der Kassations-

kläger über die Nichtanwendung der Sätze von der stufenweisen Verantwortlichkeit im Militärstrafrecht ausführt, ist r i c h t i g." Es beruft sich das gleiche Urteil dann auf das zwei Monate früher ergangene Urteil in Sachen Allensbach, welches die dort schon aufgestellten Grundsätze nach dieser Richtung durchaus bestätigt. Sie sehen hieraus, daß von einem militärischen Vergehen gegenüber dem Redakteur Schmid, soweit die Meuterei als eine Frage des Militärstrafgesetzes in Frage kommt, die Rede nicht sein kann, und daß er selbstverständlich dann auch nicht — weil die Anklageschrift selbst nicht behauptet, daß er im Sinne der Feststellungen im Urteil diesen Aufruf direkt an Soldaten im aktiven Dienst verteilt habe — vor das Militärstrafgericht gestellt werden kann, weil hier Art. 1, Ziffer 10, M. St. G. O. nicht zutrifft, da dort ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß nur solche Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt werden können, die Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleitet oder zu verleiten gesucht haben. Auch von einem direkten Versuch zur Verleitung im Sinne der Feststellungen im Urteil Sigg kann bei Redakteur Schmid die Rede nicht sein.

Nun die Frage bezüglich der Anwendung der bundesrätlichen Verordnung vom 11. November 1918. Es ist allerdings richtig, daß nach Art. 7 dieser Verordnung die Bestimmungen von Art. 69 bis 72 des Gesetzes betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 zur Anwendung kommen würden auch für Drucksachen, für Zeitungsartikel, wenn in dem Zeitpunkt, da dieser Aufruf vom Redakteur in die Presse gegeben worden ist, diese Bundesratsverordnung schon in Kraft gewesen wäre und er dann nicht unter Berufung auf das Urteil Meinen hier die Kompetenzeinrede erheben könnte. Allein auch er kann sich darauf berufen, daß in jenem Zeitpunkt die bundesrätliche Verordnung unmöglich in Kraft getreten sein konnte. Dieser Aufruf ist zugegebenermaßen schon am Montagvormittag, des 11. November erschienen. Niemand wird, auch wenn man annehmen wollte, daß die bundesrätliche Verordnung schon damals aus der Feder des Kanzlers geflossen, vom Bundesrat beschlossen gewesen sei, behaupten wollen, daß sie damals schon Gesetzeskraft erlangt habe, bevor sie sonst irgend jemandem außer den Mitgliedern des Bundesrates selbst bekannt gewesen wäre. Aber selbst dann, wenn sie nicht

zu spät gekommen, um den Redakteur Schmid noch fassen zu können wegen der Aufnahme dieses Aufrufes in sein Blatt, selbst in diesem Falle, dürfte er hier nicht allein als Angeschuldigter stehen, sondern es müßten alle Redaktoren sozialdemokratischer Blätter und eine ganze Anzahl von Redakteuren bürgerlicher Blätter, in denen dieser Aufruf erschienen ist, vor Ihrem Gericht erscheinen. Es ist heute der „Bund" genannt worden; ich kann darauf hinweisen, daß der Aufruf auch in Olten in bürgerlichen Zeitungen erschienen ist und daß eine große Zahl von Blättern denselben noch später gebracht hat. Sie sehen, daß sich Redakteur Schmid in guter Gesellschaft befinden würde. Es wäre stoßend, wenn man ihn allein deswegen verurteilen wollte, weil er zuerst diesen Aufruf gebracht hat, nachgewiesenermaßen zu einer Zeit, da die bundesrätliche Verordnung noch gar nicht in Kraft und Wirksamkeit sein konnte. Sie sehen also, daß auch Redakteur Schmid nicht vor das Militärgericht gehört wegen des angeblichen Vergehens, dessen er hier beschuldigt ist.

Ich beziehe mich übrigens bezüglich meiner Klienten in allen Teilen auf das, was heute schon von meinen Vorrednern vorgebracht worden ist, um für ihre Klienten die Einrede der Inkompetenz zu begründen.

Es ist heute schon dem Herrn Auditor speziell vom ersten Verteidiger, Herrn Dr. Farbstein, der Vorwurf gemacht worden, daß die Anklageschrift in tatsächlicher Hinsicht nicht nur leichtfertig, sondern teilweise auch vollständig unrichtig abgefaßt worden sei. Ich kann diese Rüge hier ergänzen, und ich wahre mir ausdrücklich alle Kassationsrechte nach dieser Richtung. Die Anklageschrift muß auch in rechtlicher Hinsicht teilweise als sehr leichtfertig und oberflächlich bezeichnet werden, sie verstößt in dieser Hinsicht speziell gegen Art. 124, Ziffer 4, M. St. G. O. Dieser Artikel schreibt ausdrücklich die Bezeichnung der anzuwendenden Gesetzartikel vor. Er verlangt also nicht bloß das Zitat des Gesetzes, auf das sich der Auditor beruft, sondern es wird ausdrücklich verlangt, daß die Gesetzartikel benannt werden. Der Gesetzgeber wollte, daß der Angeschuldigte und die Verteidigung darüber im klaren seien, welcher speziellen Vergehen der Betreffende angeschuldigt werden will. Der Gesetzgeber wollte auch, daß der Angeschuldigte und sein Verteidiger das nicht erst in der Verhandlung erfahren, sondern schon vorher, damit eine richtige Verteidigung möglich ist und die

Rechte der Verteidigung in keiner Weise verkürzt werden, wie das die M. St. G. O. auch ausdrücklich vorschreibt. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf den Kommentar von Stooß zu Art. 124, Ziffer 4, wo ausdrücklich daran festgehalten wird, daß der Auditor verpflichtet sei, die betreffenden Gesetzartikel, unter Umständen auch die verschiedenen Ziffern, die er angewendet wissen wolle, anzurufen, und zwar in der Anklageschrift schon. Nun hat der Herr Auditor das im vorliegenden Fall getan, soweit die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und der M. St. G. O. in Betracht kommen, nicht aber soweit die Verordnung des Bundesrates vom 11. November angerufen ist. Es ist ohne weiteres klar, daß die vorliegende Anklage sich nicht auf die vollständige Verordnung des Bundesrates stützen kann, sondern es können hier jedenfalls nur zwei bis drei Artikel in Betracht kommen, auf alle Fälle nicht Artikel 4 und 5, die ganz andere Delikttatbestände aufstellen, als sie hier in Frage kommen können. Es wäre Pflicht des Auditors gewesen, nach dieser Richtung genau zu präzisieren und schon in der Anklageschrift die Artikel zu bezeichnen, auf die er die Anklage gegen die hier Angeschuldigten basiert wissen wolle. Wenn er das nicht tut, so schafft dies einen Kassationsgrund und wir wahren uns ausdrücklich alle Rechte nach dieser Richtung, wenn wider Erwarten sich das Gericht im vorliegenden Falle nicht als inkompetent erklären sollte.

Es ist heute schon ein Brief des Herrn Major Cugster, Stellvertreter des Armeeauditors, herangezogen worden, der vom 27. Februar 1919 datiert und an den Präsidenten des Militärkassationsgerichts adressiert ist. Ich habe diesen Brief gestern unter den Akten gefunden. Er hat mich empört, deswegen, weil ich darin eine ungehörige Beeinflussung des Gerichts erblickt habe, wenn ich mich präzis ausdrücken soll, einen indirekten Versuch einer Beeinflussung Ihres Gerichts. Woher dieser Beeinflussungsversuch kommt, ersieht man aus dem Inhalt des Briefes, insofern als dort Bezug genommen wird auf eine Besprechung mit einem Herrn Bundesrat. Man wollte also im vorliegenden Fall von dieser Seite aus das Kassationsgericht beeinflussen. Ich habe geglaubt, nach dem großen Geschehen des abgelaufenen Weltkrieges, nach dem, was uns dieser gebracht hat, seien wir nun doch über das Zeitalter der Kabinettsjustiz in jeder Form hinaus. Dieser

Brief hat uns gezeigt, daß wir uns getäuscht haben, wenigstens in der Hinsicht, daß nun doch noch Versuche in der Richtung der Erhaltung einer solchen Kabinettsjustiz gemacht werden. Ich bedaure, daß das in dieser Zeit noch vorkommen kann. Wir leben wahrhaftig nicht mehr im Zeitalter, da der Zopf dieser Kabinettsjustiz noch allgemein üblich war, und ich habe die Meinung, daß ein unabhängiges, ein freies Gericht denn doch eine der größten Errungenschaften der modernen Demokratie sei. In einer demokratischen Republik, die sich dazu noch rühmt, die älteste aller Republiken zu sein, sollte man in der heutigen Zeit nicht mehr gegen Kabinettsjustiz ankämpfen müssen.

Im Strafrecht gilt der alte Grundsatz: in dubio pro reo. Sie haben in diesem Moment nicht darüber zu urteilen, ob die Angeklagten freizusprechen seien oder nicht, sondern es handelt sich dermalen lediglich um die Frage der Zuständigkeit. Allein was für die Frage des Freispruches, für die Schuldfrage zutrifft, das kann auch für die Frage der Zuständigkeit eines Gerichtes nicht abgelehnt werden. Ich sage also, wenn Zweifel berechtigt sind, — und darüber, daß sich hier das Militärgericht nicht als unzweifelhaft zuständig erklären kann, herrscht wohl keine Meinungsverschiedenheit nach den Ausführungen, wie wir sie heute gehört haben — so hat der Richter auch in einem solchen Fall nach dem obengenannten Satze zu verfahren und sich als inkompetent zu erklären, sobald dieser Zweifel einigermaßen begründet ist, wie das hier der Fall ist. Das kann um so mehr verlangt werden, weil es sich um ein *außerordentliches* Gericht handelt, um ein *Ausnahmegericht*. Alle Angeschuldigten sind Zivilpersonen. Sie haben ein Recht darauf, für das, was sie begangen haben sollen, vor den verfassungsmäßigen Richter gestellt zu werden. Der verfassungsmäßige Richter ist für sie nicht der Militärrichter, sondern der zivile Strafrichter. Wenn die Angeschuldigten hier ausnahmsweise, gestützt auf Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. vor das Militärgericht gezogen werden wollen, dann muß unbedingt feststehen, daß die Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben sind, sonst hat sich das Militärgericht als unzuständig zu erklären. Es ist Ihnen heute wahrhaftig genug gezeigt worden, daß Art. 1, Ziff. 10, nicht ausdehnend interpretiert werden kann und daß sich das Gericht schon aus diesem Grunde als unzuständig zu erklären hat.

Dann berufe ich mich darauf, daß diese Anklage auf einem Ausnahmegesetz aufgebaut ist. Denn darüber, daß wir es hier bei der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 mit einer Ausnahmebestimmung, mit einem Ausnahmegesetz ad hoc, zu befassen haben, kann kein Zweifel bestehen.

Im weiteren glaube ich, daß auch Erwägungen politischer Natur nicht ganz außer Betracht fallen dürfen. Ich bin der letzte, der die Meinung vertreten würde, daß sich der Richter von politischen Bestrebungen und Strömungen in irgendeiner Weise soll beeinflussen lassen. Das darf nicht geschehen, weder von der einen, noch von der andern Seite, aber der Richter hat unter Umständen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gewisse politische Erwägungen zu berücksichtigen. Es ist das seinerzeit geschehen im großen Prozeß gegen die Tessiner Revolutionäre. Wer jene Gerichtsverhandlungen einigermaßen verfolgte, wird gestehen müssen, daß sich damals das Assisengericht in Zürich von solchen Erwägungen leiten ließ. Es ist wahrscheinlich kein einziger hier im Saale, der deswegen jenem Gericht irgendeinen Vorwurf machen möchte. Es handelte sich damals darum, den Kanton Tessin nach gewaltigen politischen Eruptionen wieder zu pazifizieren oder besser gesagt, das Werk der Pazifikation, das durch die Einführung des Proporzes und anderer Maßnahmen bereits angebahnt war, zu vollenden.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich im Grunde genommen um einen politischen Prozeß. Wir haben das schon in der letzten Verhandlung festgestellt und damals schon darauf hingewiesen, daß der Hintergrund dieses Prozesses ein politischer sei. Um so mehr dürfen in einem solchen Falle auch solche Erwägungen berücksichtigt werden. Wenn ich das hier anführe, so geschieht es deswegen, weil ich weiß, daß im Falle einer Verurteilung der Angeschuldigten weite Kreise unserer schweizerischen Bürgerschaft — ich erinnere Sie nur an die Eisenbahner und die Arbeiterschaft im allgemeinen — in eine gewaltige Erregung versetzt würden. Nach allem was bis jetzt geschehen ist, glaube ich, daß wir das nicht nötig haben, sondern ich vertrete die Ueberzeugung, daß es zweckmäßig ist, und von einem politischen Weitblicke zeugt, wenn versucht wird, sobald die Möglichkeit einigermaßen vorhanden ist, dieser Erregung aus dem Wege zu

gehen und auch hier bei einem Versuch der Pazifikation mitzuwirken und seinen Beitrag nach dieser Richtung zu leisten.

Ich glaube, das Gericht dürfe solche Erwägungen der politischen Weitsicht auch deswegen um so mehr berücksichtigen, weil die Ursachen des vorliegenden Prozesses, die Veranlassung des Generalstreiks, in Handlungen der politischen Behörden zu suchen sind, die nicht hätten vorkommen sollen. Es ist das das letzte Mal von meinem Kollegen Studer angedeutet worden. Ich meine speziell den wiederholten Verfassungsbruch, der durch die eidgenössischen Räte begangen worden ist, bei der Behandlung von eidgenössischen Initiativen, wobei ich nur an den Nationalratsproporz erinnere, der in ganz verfassungswidriger Weise jahrelang verschleppt worden ist. Wer einigermaßen die Veranlassung und die Anfänge dieses Generalstreiks, als dessen Opfer nun die Angeschuldigten hier sitzen, studiert hat, der wird zugeben müssen, daß auch dieses Moment mit eine Ursache gewesen ist. Weil nun hier auch nach dieser Richtung der Richter in der Lage ist, etwas gutzumachen, was die politischen Behörden verfehlt haben, habe ich das angetönt und glaube, daß es im vorliegenden Fall Pflicht des Richters sei, das nicht zu unterlassen

Wenn daher schon allgemein der Grundsatz für die Inkompetenzerklärung spricht, der im Strafrecht überall gilt, so sind es hier noch spezielle Erwägungen, die Sie dazu führen müssen. Ich beantrage Ihnen also, daß Sie sich für die Beurteilung des vorliegenden Falles als unzuständig erklären wollen, weil die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gerichtes weder nach der rechtlichen noch nach der tatsächlichen Richtung gegeben sind und weil Erwägungen politischer Natur dafür sprechen.

Naine: Comme mes collègues pour leurs clients, j'arrive à la conclusion que votre tribunal doit se déclarer incompétent pour mes clients Schurch, Grospierre, Ryser et Perrin. Je revendique tous les arguments qu'ont invoqués mes collègues. Ils sont tous applicables aux cas de mes clients à l'exception peut-être de Perrin. Perrin se trouve dans une situation spéciale. Il n'a rien fait et on ne comprend pas facilement pourquoi il se trouve aujourd'hui devant vous et pourquoi il est impliqué dans cette accusation. Je vous prie de vouloir relire le chiffre

35 de l'acte d'accusation. Perrin n'a pas fait cela, ce chiffre est donc faux et l'acte d'accusation lui-même le reconnaît d'autre part. Il n'a pas collaboré en aucune façon au manifeste du 7 novembre, non plus à celui du 11 novembre, encore moins à l'appel aux cheminots. Il n'a pas répandu ces imprimés. Vous n'avez qu'à lire le chiffre 30 de l'accusation pour trouver la preuve de mon assertion.

L'acte d'accusation reproche à Perrin d'avoir téléphoné à des organisations locales que la grève existe et que les ordres du comité de grève sont en vigueur. Là aussi je constate une contradiction dans l'acte d'accusation. Monsieur l'auditeur a reconnu que Perrin n'a pas collaboré à la rédaction de ces appels, il ne les a pas répandus. M. l'auditeur reconnaît que Perrin n'était que l'instrument qui desservit le téléphone et qu'il n'a fait autre chose que de prendre des informations sur la marche et l'évolution de la grève et de les communiquer ensuite à ceux qui les lui demandaient. On ne comprend donc pas pourquoi Perrin pouvait être accusé de mutinerie en ayant propagé des manifestes. C'est une inexactitude flagrante et très difficile à justifier.

Pourquoi Perrin se trouve encore impliqué? Je ne trouve pas d'autre explication que celle-ci: Perrin figurait comme tant d'autres dans cette affaire. Pour ne rien laisser traîner, l'auditeur a tout ramassé. C'est une coutume. Vous connaissez sans doute la coutume des fumeurs de ne jamais laisser traîner une boîte d'allumettes. M. l'auditeur a suivi cet exemple. Il a cru que mieux valait d'avoir un accusé de trop que de pas assez. Ça me rappelle une anecdote que l'histoire nous apporte. Lors du massacre des Albigeois, un soldat demandait à Simon de Montfort comment il fallait distinguer les hérétiques des autres. Tuez-les tous, répondit le chef, Dieu saura bien reconnaître les siens. M. l'auditeur fait de même, il ramasse tout, pensant que le tribunal saura ensuite séparer les boucs des brebis. Voilà pourquoi Perrin est sur ces bancs où rien ne devait l'appeler.

Pour mes trois autres clients, je fais miens les arguments avancés par mes collègues. Je les affaiblirais si je voulais les répéter. Je veux seulement souligner un point qui me paraît important. On a dit avec beaucoup

de raison que l'effet rétroactif donné à une loi ou à une ordonnance est inadmissible. Huber vous a démontré que cette règle d'après laquelle la promulgation de la sanction doit précéder l'acte punissable remonte déjà à des milliers d'années, même au commencement de la genèse. Dans nos cours à l'université, on nous a fait apprendre que s'il est permis de donner dans certains cas à une ordonnance de droit civil un effet rétroactif, cette faculté n'existe jamais pour une ordonnance en matière pénale, sauf que la loi nouvelle est plus douce que l'ancienne.

Encore une chose qui ne vous regarde pas directement, mais qui doit être traitée ici: C'est la façon dont l'ordonnance du 11 novembre a été faite. Vous connaissez la fiction en vertu de laquelle nul n'est sensé ignorer la loi. En réalité, personne ne peut connaître parfaitement la loi, mais il faut admettre que tout le monde la connaît. On ne peut agir autrement. Cette fiction est beaucoup plus supportable dans un pays comme le nôtre à cause de la collaboration du peuple à l'édification des lois. D'abord les principes d'une loi doivent être déposés dans la constitution. Pour cela le peuple doit être consulté. L'application se fait au grand jour, au parlement, dans les discussions publiques et le peuple est invité à donner son avis pendant le délai référendaire. C'est ce procédé de législation dans la république qui rend ici beaucoup plus supportable la fiction que tout le monde connaît la loi que dans un pays qui est gouverné d'une autre façon.

Or, l'ordonnance du 11 novembre n'est pas née comme les lois naissaient avant la guerre. Elle est le produit de la dictature. Il y a ici confusion flagrante des pouvoirs. C'est le pouvoir exécutif qui fait cette loi, sans que le pouvoir législatif ait la faculté de se prononcer. Je ne discute pas la question de la nécessité, elle n'a rien à voir ici, je constate seulement que cette ordonnance est né en dehors de toute règle parlementaire. L'assemblée législative ne l'a pas vue. Cette loi qui porte donc déjà le caractère d'une loi exceptionnelle, que ni le peuple ni le parlement n'ont eu à discuter, devrait encore exceptionnellement avoir cet effet odieux de rétroactivité. Une violation du principe de la séparation des pouvoirs a été commise par le pouvoir exécutif. On vous demande au-

jourd'hui une autre violation d'un principe reconnu universellement. On vous demande l'application de cette loi exceptionnelle à des faits qui ont été commis avant sa promulgation même.

Si par le fait d'événements mondiaux le désordre devait être apporté dans notre société, si la légalité, surtout la légalité démocratique venait à être foulée aux pieds, comment dans un tel cas de désordre général la légalité pourrait être défendue par le pouvoir régulier, si celui-ci fait preuve de mépris à l'égard des règles les mieux établies. Ce sont des exemples néfastes pour ceux-là qui sont prêts à violer les lois.

Les décisisons que vous aurez à prendre dépassent de beaucoup les intérêts personnels de tous les prévenus. Les intérêts que nous avons à défendre ici touchent aux intérêts fondamentaux de tout organisme social. Le corps judiciaire est institué pour faire respecter les lois, pour faire respecter les principes et les règles sur lesquelles la société est fondée. C'est avec satisfaction qu'on obéit à une loi en démocratie, même si cette loi nous choque, puisqu'elle est l'expression de la volonté générale. Vous, Monsieur le Grand Juge et Messieurs les Juges, avez sans doute la prétention d'être de bons démocrates. Nous aussi, même lorsque nous avons le sentiment, la conviction même qu'une loi est contre notre intérêt, nous nous y soumettons parce que c'est la volonté commune.

On a cité avec infiniment de raison la phrase de Benjamin Constant que l'effet rétroactif donné à une loi serait le renversement de toutes les lois. Si nous sommes prêts à obéir aux lois, si nous posons le principe que tout le monde doit leur obéir, il faut pourtant que ces lois existent. Or, elles n'existent plus si pour un acte commis aujourd'hui vous pouvez être frappé par une loi faite demain. La loi d'aujourd'hui sous l'empire de laquelle vous croyez avoir agi lorsqu'elle peut être renversée par une nouvelle loi, qui aura un effet rétroactif n'existe pas. C'est l'écroulement de l'édifice législatif.

Vous donc, Messieurs les Juges, qui de par vos fonctions êtes la sauvegarde des lois, ne pouvez admettre le principe de la rétroactivité qui les détruit.

Les motifs du Tribunal de cassation concernant le cas Müller ne nous sont pas connus. Il se peut que les circonstances de ce cas soient tout autres que celles du cas qui nous est sousmis aujourd'hui. Nous ne connaissons pas ces motifs et il serait imprudent de se baser sur un petit entrefilet d'un journal pour arriver à la conclusion que cette décision du Tribunal de cassation doit être appliqué aussi au cas qui nous occupe actuellement. Du reste, Monsieur Farbstein vous a démontré que vous n'êtes pas liés par la décision du Tribunal de la cour de cassation.

Je conclue donc que vous devez vous déclarer incompétents aussi pour les quatre clients que j'ai à représenter ici, soit Schurch, Grospierre, Ryser et Perrin.

Aud.: Die Verteidigung hat bereits in der Eintretensfrage eine Anzahl Akten zitiert, die sich bei den Gerichtsakten nicht befinden. Ich habe dagegen gar nichts einzuwenden, ich bin im Gegenteil dafür, daß diese Akten zitiert werden. Sind wir einmal in der eidgenössischen Stube, so wollen wir gründlich miteinander reden. Wenn ich mich damit einverstanden erkläre, so möchte ich damit festlegen, daß mir das Recht zusteht, auch diejenigen Akten vorzulegen, die mir zu Gebote stehen. Ich tue das, ohne daß ich verzichte auf das Recht der Ergänzung der Beweismittel in der Hauptsache. Wir reden lediglich über die Eintretensfrage, über die Kompetenzfrage, wie die sämtlichen Verteidiger das hier bemerkt haben.

Nun ist in erster Linie von Dr. Farbstein und auch von den andern Verteidigern auf eine Zeitungsnotiz verwiesen worden, die die Militärsteuer der Eisenbahner zum Gegenstand hat. Diese Zeitungsnotiz ist erschienen. Das ist tatsächlich richtig. Ich habe mich selbstverständlich auch über diese Sache erkundigt. Es ist von seiten der Verteidigung heute oft und viel davon gesprochen worden. Ich zitiere das Wort des Herrn Huber, der erklärt hat, im November 1918, zur Zeit des Generalstreiks, seien die Zeitungen der große Ententeich gewesen. Es mag das zum Teil stimmen. Ich werde darauf später zurückkommen. Nun ist auch am 21. oder 22. Januar eine Zeitungsnotiz erschienen, nach welcher durch den Bundesrat erklärt worden wäre, daß die Eisenbahner zur Zeit der Mobilisation im November nicht unter den Regeln des aktiven Dienstes standen. Ich habe mich daraufhin erkundigt und erhielt folgendes Schreiben, das ich

hier reproduziere: „Bern, 10. März 1919. Herrn Major Meyer, Auditor des Divisionsgerichts 3, Bern. Im Auftrag des Schweiz. Militärdepartements teile ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 6. ds. Mts. mit: 1. Das Eisenbahnpersonal war zu der Zeit des Generalstreiks den Militärgesetzen unterstanden auf Grund des B. R B. über die Mobilmachung der schweizerischen Armee vom 1. August 1914, A. S. 30, S. 39 ff., Ziffer 10, des B. R. B. vom 9. Juli 1915 betreffend Einschränkung der militärischen Gerichtsbarkeit, A. S. S. 258, und der Bundesratsverordnung vom 11. November 1918. 2. Die Preßmeldung vom 21. oder 22. Januar bezieht sich auf eine Vorlage des Schweiz. Finanzdepartements betreffend Militärsteuer des Bundesbahnpersonals. Diese Angelegenheit ist durch den Bundesrat noch nicht erledigt, es ist daher den Kantonen kein solches Kreisschreiben zugegangen. Ich verweise auf die beiliegende Bescheinigung der Bundeskanzlei. Die übrigen Anfragen sind erledigt durch den Entscheid des Kassationsgerichts vom 26. Februar, der Ihnen inzwischen zugegangen ist." Die Schweiz. Bundeskanzlei bescheinigt unter dem 10. März was folgt: „Die Schweiz. Bundeskanzlei bescheinigt, daß der Bundesrat die Vorlage des Schweiz. Finanzdepartements betreffend die Frage, ob das Personal der Eisenbahnen für 1918 von der Militärsteuer zu entheben sei, noch nicht erledigt hat. Bern, den 10. März 1919. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Steiger." Ich lege diese beiden Urkunden vor, weil sie einen Kommentar bilden zu der Zeitungsnotiz, von der ich nicht weiß, wie sie erschienen ist.

Herr Dr. Welti hat ein Gutachten des Armeeauditors zitiert, das vom 21. Oktober stammt und an das Militärdepartement gerichtet ist. Er hat daraus Teile zitiert und Schlüsse gezogen, die aber mit den Tatsachen nicht in Uebereinstimmung stehen. Ich nehme an, er hat von diesem Gutachten Kenntnis aus andern Strafsachen, in denen er als Verteidiger tätig war, und ich lege dieses Gutachten ebenfalls vor. Es betrifft die Strafsache Ulrich Aeschlimann wegen Antimilitarismus und revolutionärer Umtriebe und Anstiftung zur Meuterei.

Nun meine ich, wenn wir die notwendigen Schlußfolgerungen in bezug auf den Aufruf ziehen, so wird dieses Gutachten des Armeeauditors ein etwas anderes Gesicht bekommen. Von Herrn Huber ist ein Kreisschreiben des Armee-

auditors (Kontrollnummer 7000) an die Auditoren der Divisions- und Territorialgerichte vom 11. Februar 1919 zitiert worden, welches den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrätlichen Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und die Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 11. November 1918 behandelt. Mein Doppel dieses Kreisschreibens ist hier und ich erkläre öffentlich und feierlich, daß ich mit dem Umstand nicht im Zusammenhang stehe, daß Herr Huber in den Besitz dieses Kreisschreibens oder einer Abschrift davon gekommen ist. Ich habe also an dieser Tatsache keinerlei Schuld, aber ich habe auch dieses Kreisschreiben niemals als etwas Geheimnisvolles betrachtet und tue das auch heute nicht. Es gibt in der Militärjustiz keine geheimen Kreisschreiben, sowenig wie anderswo und vielleicht weniger als es bei Anlaß des Ausbruchs des Landesstreiks gegeben hat.

Ich halte es für notwendig, dem Gericht dieses Kreisschreiben in extenso zur Kenntnis zu bringen, weil es den Standpunkt des Armeeauditors und notabene auch den meinigen, wie die Herren aus der Kassationsbeschwerde wissen, die vor diesem Kreisschreiben verfaßt worden ist, bezüglich der Anwendbarkeit dieser Verordnung kundgibt. Es lautet: „Am 11. November 1918 vormittags hat der Bundesrat das Personal der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Anwendung des Art. 202 M. O. wieder im vollen Umfang den Militärgesetzen unterstellt und den Betroffenen von der Verfügung unverzüglich Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde die Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen und unmittelbar darauf der schweizerischen Presse zur Bekanntmachung mitgeteilt. Außerdem ist sie sofort zum Druck in die eidg. Gesetzsammlung (Nr. 71, deutscher Text S. 1161, französischer Text S. 1171, italienischer Text S. 1329) gegeben worden, mit dem Auftrag, diese Verordnung im Hinblick auf den auf den 12. November angesetzten Generalstreik noch gleichen Tags zu veröffentlichen. Nach einem Bericht der Oberpostdirektion ist auch noch am gleichen Tage spät mit der Spedition begonnen worden. Die Beförderung und Vertragung des größten Teils der Auflage ist dann allerdings infolge des Generalstreiks mehr oder weniger verzögert worden. Auf Grund dieser letztern Tat-

sache wird versucht, die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November für die Streiktage zu bestreiten, mit der Begründung, daß für jene Zeit die notwendige Promulgation noch nicht erfolgt gewesen sei.

Diese Ansicht ist unzutreffend, die Verordnung muß als mit dem 11. November in Kraft getreten betrachtet werden. Es handelt sich nach Wesen und Inhalt allerdings um eine Rechtsverordnung, die grundsätzlich nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902 zu behandeln ist, denn sie enthält nicht bloß Weisungen an die Organe einer Verwaltung, sondern normiert allgemeine, den Bürger berührende Interessen. Zustandegekommen, erlassen ist eine solche Norm mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Inhalts durch die Beratung im Schoß des Bundesrates, der Sanktion durch die Schlußabstimmung und der Unterschrift des Bundespräsidenten und des Kanzlers. (Guhl, B. G., B. B. usw., S. 101.)

Dies ist am 11. November vormittags geschehen. Nach Art. 36 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr vom 9. Oktober 1902 ist der Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, wenn er in dieser nicht selbst festgesetzt ist, durch den Bundesrat zu bestimmen. Dieser Zeitpunkt soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung. Wirksamkeit und Veröffentlichung einer Verordnung fallen also nicht miteinander zusammen. Die letztere ist für die Wirksamkeit nur dann konstitutiv, wenn über ihren Beginn in dem betreffenden Erlaß nichts gesagt ist. Der Wortlaut dieses Gesetzes schließt damit sogar nicht einmal in normalen Verhältnissen die Festsetzung eines hinter dem Entstehungspunkt zurückliegenden Wirkungsbeginns aus.

Dies ist für das frühere Gesetz von 1849, das sich in diesem Punkt inhaltlich mit dem neuen Gesetz deckt, durch die Bundesversammlung festgestellt worden. Wir verweisen auf Bundesblatt 1880, Bd. III, S. 193, und Bd. IV, S. 298. Der Bundesrat führte im erstern Fall dort aus: „Die amtliche Veröffentlichung des Bundesgesetzes und des Bundesbeschlusses ... halten wir nicht als ein absolutes Erfordernis. Es liegen Vorgänge vor, bei welchen ähnliche Maßnahmen von allgemeinem Interesse unmittelbar nach getroffener Ver-

fügung zur Anwendung gebracht worden sind und sofort zur Anwendung hatten gebracht werden müssen, wenn der Zweck derselben möglichst vollständig erreicht werden sollte, während der Zweck der Maßnahme beim Zuwarten mit der Vollziehung bis nach stattgefundener amtlicher Bekanntmachung teilweise verfehlt worden wäre." Und im zweiten Fall, daß als Ausnahme von der Regel die Inkraftsetzung auf einen der Bekanntmachung vorausgehenden Zeitpunkt gestattet sei. Wir verweisen ferner auf die Praxis in Salis, Bundesrecht, Bd. II, Nr. 386.

Auch Blumer-Morel, der dieser grundsätzlichen Auffassung in seinem Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechts entgegentritt, anerkennt, daß in Notfällen zum Schutze des Landes gegen drohende Gefahr eine Ausnahme gemacht werden könne. (2. Aufl., Bd. 3, S. 32/34.) Dieser Auffassung steht auch das heutige Recht (Art. 36, B. G. von 1902), das nur in der Regel die Publikation verlangt, durchaus nicht entgegen.

Im heutigen Fall handelt es sich um einen Noterlaß dringendster Art. Mit Bezug auf die Notverordnungen finden wir die Ansicht der Möglichkeit der Rückwirkung auch durch das Militärkassationsgericht bestätigt. Es führt im Urteil vom 25. August 1914 in Sachen Wyß über die Geltungszeit der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand aus: „Einmal kann — ja, muß wohl zweckmäßigerweise — aus den Worten in Art. 1 der Verordnung, daß die kriegsrechtlichen Strafbestimmungen für die Dauer des gegenwärtigen Truppenaufgebotes gelten sollen, gefolgert werden, daß der Verordnung bis zum Beginn der Mobilisation zurück rückwirkende Kraft beigelegt werden sollte."

Es sind auch tatsächlich noch andere Notverlasse durch den Bundesrat ausdrücklich mit rückwirkender Kraft versehen worden. Wir verweisen z. B. auf den Bundesratsbeschluß (für die Notverlasse wird keine feste Terminologie eingehalten, sie bezeichnen sich selbst bald als Verordnung, bald als Bundesratsbeschluß) vom 4. September 1914, Art. 3.

Für die Notverordnungen kann somit die Vorschrift der Publikation im Bundesblatt nicht Gültigkeits-, sondern nur Ordnungsvorschrift sein, ihre Verbindlichkeit hängt da, wo für ihre Wirksamkeit etwas anderes bestimmt ist, nicht von der Publikation ab (v. Waldkirch, „Die Notverordnung", S. 65).

Da der Bundesrat diese Verordnung vom 11. November im Zeitpunkt des Erscheinens als sofort in Kraft tretend bezeichnet hat, ist sie, da einer solchen Bestimmung gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen, mit diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit getreten. Nötig ist nur, daß dies gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Verordnung selbst gesagt worden ist. Und dies ist der Fall, denn die Verordnung enthält die Bestimmung ja selbst in ihrem Art. 10.

Bei dieser Sachlage werden hiermit die Auditoren angewiesen, für die Behandlung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vom 11. November 1918 von der Voraussetzung der Wirksamkeit derselben vom 11. November an auszugehen und im Sinne der obigen Ausführungen vor den Gerichten für die Anwendbarkeit der Verordnung einzutreten.

Der Oberauditor: i. V. Eugster, Major.

Ich denke, man wird die Richtigkeit dieses Zitates nicht bestreiten. Sodann ist im Anschluß an dieses Kreisschreiben auch noch ein Kreisschreiben Nr. 7311 erschienen, von dem ich nicht weiß, ob es auch schon im Besitz von Herrn Huber ist.

Das sind die Urkunden, die ich vorlege. Im fernern will ich auch noch vorlegen, was Herr Huber auch noch nicht hat, aber was vielleicht die Verteidiger, die in Sachen Müller verteidigt haben, besitzen, nämlich eine Eingabe des Armeeauditors an den Präsidenten des Militärkassationsgerichts vom 15. Februar 1919, die ich nicht ganz verlesen will. Es heißt da, daß die Verordnung in der Sitzung des Bundesrates vom 11. November vormittags zwischen 9 und 10 Uhr erlassen wurde, daß am 11. November vormittags der Bundesrat beschoß, sie durch die Presse bekanntzugeben, und daß die Presse dieser Aufgabe noch gleichen Tags in umfangreichem und wirksamem Maße zum Teil mit außerordentlichen Mitteln nachgekommen sei. So habe zum Beispiel die Schweizerische Depeschenagentur die Verordnung nachmittags bis 3 Uhr in ihrem Wortlaut an die Presse in Zürich, Basel, Genf usw. weitergegeben. Man hat der Depeschenagentur heute schon ihre hervorragenden Dienste verdankt; ich denke, man wird ihr dankbar sein können, daß sie die Verordnung des Bundesrates den Angeschuldigten rechtzeitig mitteilte. Der „Bund" brachte sie mittags in einer Extraausgabe in der Stadt Bern und abends in der ordentlichen,

auf den 12. November vordatierten Nummer noch allen Abonnenten in der Stadt zur Kenntnis. Sodann fand dieses Blatt gleichen Tags Verbreitung sogar bis nach Zürich. Das geht aus dem Bericht der Redaktion des „Bund" hervor. Die „Basler Nachrichten" sind ebenfalls schon am 11. November nachmittags 5 Uhr erschienen, die Solothurner Blätter geben sie auch, in Chaux-de-Fonds hat „La Suisse", in Freiburg die „Liberté" am 12. November sie weiterverbreitet. Ich lege auch diese Urkunde ein, weil sie zur Abklärung der Situation notwendig ist und um den Vorwurf des Herrn Huber, als ob in der Militärjustiz gewisse Geheimzirkulare existieren würden, von vornherein hinfällig zu machen. Im fernern möchte ich den Herrn Großrichter bitten, den Brief Eugster, der so oft zitiert worden ist, in welchem man eine Beeinflussung des Militärkassationsgerichts und vielleicht des Divisionsgerichts sehen will, zu verlesen, bevor die Beratung beginnt. Das sind die Akten, die ich zu der Eintretens- und Inkompetenzfrage vorlegen wollte.

In der Sache selbst schließe ich auf Abweisung der Anträge betreffend Inkompetenz und schließe auf Abweisung des Antrages auf Nichteintreten. Bevor ich auf diese Sache selbst eintrete, möchte ich eine persönliche Bemerkung vorausgehen lassen. Herrn Huber habe ich bezüglich des geheimen Kreisschreibens und der Instruktion, die die Ueberzeugung der Auditoren beeinflussen soll, bereits geantwortet. Ich habe, bevor dieses Kreisschreiben erschienen ist, in der Kassationsbeschwerde, die, soviel ich weiß, das Datum des 25. Januar trägt, bereits geschrieben, daß es sich um ein Notverordnungsrecht handelt, wobei die Notverordnung sofort in Kraft trete.

Es ist mir auch von Herrn Huber die objektive Wahrheit bestritten worden. Darüber werde ich mit ihm in der Hauptverhandlung reden. Wenn Herr Naine meint, daß ich einfach ein automatischer Auditor sei, der jedermann mitnehmen will, weil er zufälligerweise in den Akten figuriert, und daß ich nicht unterlassen könne, den Mann vor Gericht zu stellen, so möchte ich darauf entgegnen, daß ich 21 Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt habe, daß ich Perrin in Art. 30 der Anklageschrift vorgeworfen habe, was ihm vorgeworfen werden kann. Da wird nun die eine Frage sein, ob das Eisenbahnpersonal unter Militärgesetz stand und ob Meuterei zutrifft oder ob eine Widerhandlung gegen die bundes-

rätliche Verordnung vom 11. November vorliegt. Herr Dr. Farbstein hat bemerkt, daß ich als Auditor bei Erhebung der Anklage gewissermaßen parteiisch vorgegangen sei. Er hat mich gefragt, warum ich nicht gewisse Parteigenossen vor die Schranken des Gerichts zitiert habe. Ich kann Herrn Dr. Farbstein beruhigen; ich habe keine Parteigenossen, ich gehöre keiner politischen Partei an und habe in dieser Beziehung keinerlei Rücksichten zu nehmen. Es wird niemand möglich sein, mir nachzuweisen, daß ich seit zirka 20 Jahren mich in irgendeiner politischen Versammlung betätigt hätte. Dagegen habe ich mir das Recht gewahrt, zu stimmen und meinen Standpunkt an der Urne geltend zu machen, was den heutigen Angeschuldigten nebst den Verteidigern auch zusteht.

Herr Dr. Farbstein war dann so freundlich, über die sämtlichen Personen, die in diesem Strafprozeß irgend etwas zu tun hatten, sein Zeugnis abzugeben. Er hat in erster Linie beim Auditor angefangen. Ich will oben anfangen und feststellen, wer alles von Herrn Dr. Farbstein als unfähig, als unzuständig, als ein Mann, der nichtige Befehle austeilt, hingestellt worden ist. Es beginnt natürlich ganz oben bei Herrn Bundesrat Decoppet, der gegenüber Nobs einen Befehl erteilt hat, der durchaus nichtig war und mit dem man überhaupt nichts anfangen konnte. Darauf komme ich in der Sache Nobs zurück. Selbstverständlich ist ebenso nichtig wie dasjenige, was Bundesrat Decoppet getan hat, dasjenige, was das Territorialkommando 5 getan hat mit seinem Befehl zur Anhebung der Untersuchung gegen Nobs. Was der Armeeauditor getan hat, ist auch nichtig und der Untersuchungsrichter hat selbstverständlich auch seine Kompetenzen verletzt. Er versteht von der ganzen Militärjustiz auch nichts. Daß unter diesen Umständen der sprechende Auditor sich der wissentlichen Unwahrheit schuldig gemacht hat und ein juristischer Sekundarschüler ist, ist selbstverständlich. Darüber ist weiter nicht zu reden. Wir schätzen uns sehr glücklich, daß Herr Farbstein, der den Moses mit so wirksamer Betonung zitiert, der Schweiz die Ehre erwiesen hat, sie mit der Erwerbung des Bürgerrechts zu beglücken, denn dieses letztere gibt ihm das unbestreitbare Recht, vor Gericht ein Verhalten an den Tag zu legen, welches sonst nicht gerade üblich war. Das letztemal sprach man davon, daß es ein Akt des Bolschewismus sei, wenn man die heutigen Angeschuldigten vor Militärgericht

stelle. Man hat diesen Ausdruck heute gemäßigt in dem Ausdruck einer wilden Anschauung. Herr Dr. Farbstein weiß alles, was hier von den bürgerlichen und den Militärbehörden angeordnet worden ist, selbstverständlich besser und er hat daher selbstverständlich das Recht, alle eigentlich als juristische Sekundarschüler zu bezeichnen. Ich für mich bedaure das bernische Obergericht, das mir vor 25 Jahren das Fähigkeitspatent zum bernischen Anwalt erteilt hat und bedaure, daß Herr Dr. Farbstein damals noch nicht dabei war, sonst hätte ich offenbar mein Patent nicht erhalten.

Und nun komme ich zur Sache selbst. Es haben eigentlich alle Verteidiger im Grunde genommen das nämliche plädiert. Sie behaupten auf der einen Seite, es sei die Kompetenz des Militärgerichts gemäß Art. 1, Ziffer 10, M. St. G. O. weder in bezug auf den Aufruf vom 7. noch auf den vom 11. November gegeben. Ich nehme diese Aufrufe in der Totalität voraus und komme dann speziell zu sprechen auf die Stellung der Eisenbahner. Als juristischer Sekundarschüler habe ich die Anklage nach den Untersuchungsakten abgefaßt und ich habe mich dort auf den Menschenverstand, wie er bis dahin bei uns üblich war, Herr Dr. Farbstein, verlassen und habe mich auf die juristische Doktrin verlassen, die bis dahin bei uns in der Schweiz überhaupt üblich war. Wenn ich einen Zeitungsartikel schreibe und wenn ich einen Aufruf erlasse in Tausenden von Zirkularen, an den und den, so wird niemand als die heutige Verteidigung daherkommen und bestreiten, daß der Aufruf, den ich erlassen habe, für denjenigen bestimmt gewesen sei, an den er gerichtet sei. Und nun wollen wir Deutsch miteinander reden. Im Aufruf vom 7. November heißt es, und das ist nicht zu bestreiten: „Wir appellieren an die Solidarität der gesamten Arbeiterklasse, wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber strikte Weigerung von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen." Der juristische Sekundarschüler hat in Art. 1 der Anklageschrift geschrieben: „Am 5. November hat der Bundesrat auf Ansuchen der Regierung des Kantons Zürich ein Truppenaufgebot erlassen und vier Infanterieregimenter und vier Kavalleriebrigaden mobilisiert. Die Truppen rückten am 6. November auf ihren Sammelplätzen ein." Es steht im fernern in Art. 30: „Die Aufrufe vom 7. und 11. November enthalten die Anstiftung zu grober Insubordination oder Dienstverletzung von Truppen, die zum

aktiven Dienst einberufen waren." Das steht alles in der Anklageschrift. Mehr ist wenigstens für den, der lesen kann — und ich habe meine Anklageschrift gelesen, Herr Dr. Farbstein — nicht nötig. Im Aufruf vom 11. November steht: „Wehrmänner, an euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen, euch mutet man zu, auch auf die eigenen Landeskinder zu schießen, vor dem Morde an eurer eigenen Frau, euren eigenen Kindern nicht zurückzuschrecken." Man sollte fast glauben, wenn unsere Arme einberufen wird, so habe sie nichts anderes zu tun, als auf Frauen und Kinder zu schießen. Es heißt aber weiter: „Ihr werdet das verweigern, ihr werdet nicht zu Henkern an euren eigenen Klassengenossen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit der Arbeiterklasse ihre Maßnahmen treffen." Damals standen Truppen im aktiven Dienst und das steht in der Anklageschrift und ich weiß nicht, wie man behaupten kann, es sei unmöglich, daß die Angeschuldigten dafür verantwortlich gemacht werden könnten. Man hat mit viel Verve darum herum plädiert und gesagt, die Anklageschrift sei mangelhaft, weil sie nicht behauptet habe, daß ein Versuch der Verleitung von Truppen im aktiven Dienst gemacht worden sei. An wen richtet sich denn der Aufruf? Doch bei Gott nicht an Kinderstuben, sondern an Truppen, die mobilisiert sind. Er sagt ihnen, sie sollen in den mobilisierten Einheiten Soldatenräte bilden. Das sind Militärpersonen im aktiven Dienst.

Man hat gesagt, es sei nicht bewiesen, daß einer der Angeschuldigten diesen Aufruf an die Truppen verteilt habe oder in seinem Namen habe verteilen lassen, und deshalb hat Herr Huber gesagt, wenn ich mich recht erinnere, war das wörtlich so: „Die Angeschuldigten sind nicht verantwortlich für das, was geschehen ist, sondern für das, was sie getan haben." Das scheint mir der Standpunkt der Verteidigung zu sein. Es ist ein sophistischer Standpunkt: Man macht einen Aufruf, man druckt ihn und ist doch dafür nicht verantwortlich. Man will ihn in der nämlichen Zeit, bis 11 Uhr, wie das nachgewiesen werden wird durch die Deposition des Herrn Dr. Affolter, gedruckt haben, man will ihn, wie das in dem Plädoyer des Herrn Huber behauptet worden ist, noch in der nämlichen Nacht nach Zürich gebracht haben, dort verteilt haben. Er ist in allen Schweizerstädten und in den

andern Orten in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden, man hat ihn in der Presse verbreitet, man hat ihn der Depeschenagentur übermittelt, kurz, man macht alles das, und kommt nachher und sagt, man sei dafür nicht verantwortlich. Es ist eigentlich keine Eintretens- oder Kompetenzfrage, über die hier plädiert wird. Ich habe der Verteidigung das letztemal schon gesagt: Stellen Sie doch an das Gericht keine so unglaublich naiven Zumutungen. Ich verwundere mich, daß die Verteidigung heute wieder die gleiche Naivität besitzt und glaubt, sie könne das Gericht auf irgendeinem Wege dazu bringen, irgendeine Inkompetenz zu erklären. Wenn ich die Untersuchung hätte ergänzen lassen, wie ich das vielleicht hätte tun sollen, indem ich Nachforschungen veranlaßt hätte, wie der Aufruf weiter verbreitet worden ist, so hätte ich das Geschrei der sozialdemokratischen Blätter über Einmischung in private Verhältnisse hören wollen und über Gesinnungsschnüffelei. Da hätte man mir gesagt: Was glauben Sie eigentlich, wir Nationalräte, wir Großräte, wir Bezirksanwälte, wir Führer der sozialdemokratischen Partei, wir werden es jemals in Abrede stellen, daß wir diesen Aufruf verfaßt haben und daß wir die volle Verantwortung übernehmen. Das hätte man uns gesagt, und heute kommt man und will an der Anklageschrift herumnörgeln mit der Behauptung, man hätte dieses oder jenes nicht nachgewiesen. Meine Herren, ich finde das nicht männlich. Ich meine, der Aufruf ist von den Angeschuldigten verfaßt worden. Das ist eine Tatfrage, über die Sie den Beweis werden abnehmen müssen. Der Aufruf ist verfaßt worden, damit er verbreitet werde. Dann ist er in die Tagespresse gekommen, man hat ihn der Depeschenagentur mitgeteilt, man hat ihn selbstverständlich auch der sozialdemokratischen Presse übergeben, damit er dort verbreitet werde. Man hat ihn auf der Straße verbreitet. Das ist eine notorische Tatsache. Man redet von Beweismitteln und man spricht vom Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts und ich weiß nicht über was alles man noch sprechen wird, aber man kommt mit Beweistheorien, die nicht einmal in der Carolina und im alten gemeinen Zivilprozeß gehört würden. Ueber derartige Tatsachen braucht die Anklageschrift nicht einmal Behauptungen zu enthalten, denn es sind notorische Tatsachen. Darüber sagt der Kommentar von Stooß, der nicht überall zutreffend sein mag und auf den ich nicht in allen Teilen schwöre: „Eine Ausnahme hievon bilden die sogenannten notorischen Tat-

sachen, welche jedem Gebildeten bekannt sind." Ich rechne Sie, meine Herren Verteidiger, ich rechne auch die Herren Richter zu denjenigen Gebildeten, die insbesondere auch wissen, wann die Post oder Eisenbahn nicht fährt, wenn geschichtliche Ereignisse sich abspielen oder Tatsachen des Naturlebens eintreten oder feststehende wissenschaftliche Erfahrungen, die alle von Stooß zu den sogenannten notorischen Tatsachen gerechnet werden.

Was die Aufrufe anbetrifft, so steht ohne weiteres fest, daß am 5. November ein Truppenaufgebot erlassen worden war, und daß die Truppen nach der Anklageschrift, was übrigens auch nicht bestritten worden ist, am 6. November in ihren Sammelplätzen eingerückt sind. An diese Truppen, an diese Wehrmänner richtete sich der Aufruf vom 7. und derjenige vom 11. November. Man nahm selbstverständlich am 10./11. November an, daß der Eintritt des Generalstreiks noch weitere Truppen auf den Plan rufen würde, und auch an diese Truppen richtete sich der Aufruf und wurde tatsächlich auch verteilt, als diese Truppen bereits eingerückt waren. Das ist Sache der Beweisführung für sich. Es ist durchaus nicht nötig, daß ich behaupte und beweise, daß einer der Angeschuldigten selbst einem Soldaten einen solchen Aufruf zugesteckt oder den Auftrag erteilt habe, einen solchen Zettel zuzustellen. So dumm war von den Angeschuldigten keiner, das glaube ich selbst auch, sondern das war alles vorbereitet, die Organisation klappte. Das hat auch Herr Huber gesagt. Man brachte den Aufruf nach Zürich, um ihn dort zu verbreiten. Platten hat auf dem Lande zahlreiche solcher Aufrufe an Soldaten verteilt, wie wir in der Hauptverhandlung auch noch sehen werden. Wenn ich die Tatsache, daß dieser Aufruf mit der Unterschrift der Angeklagten erschienen ist, als genügend betrachte, so berufe ist mich im übrigen auf die Doktrin und auf das Kassationsurteil im Fall Sigg. Es heißt in der Dissertation von Eugster, von dem ich zwar annehme, daß er von der Verteidigung nicht als besondere Autorität anerkannt werde, trotzdem diese Dissertation schon 1913 geschrieben worden ist, als ihr Verfasser noch keine Ahnung haben konnte, welcher Beliebtheit er sich von seiten der Verteidigung zu erfreuen haben werde, auf S. 84: „Für die Strafbarkeit genügt schon das Verleiten oder der bloße Versuch zur Verleitung. Und „Verleiten" ist jede Einwirkung auf eine Person, wodurch sie so zu einem Tun oder zu einem Unterlassen beeinflußt wird, daß sie schließlich mit eigener

Willensbestätigung die vom Verleiter erstrebte Handlung ausführt. Für das hier statuierte delictum sui generis ist es gleichgültig, ob die Verleitungshandlung, das heißt, der zutage tretende verbrecherische Wille des Verleiters auf öffentlichem Wege, zum Beispiel durch das Mittel der Druckerpresse, mündliche Aufforderung in Versammlungen usw. oder privatim durch Beeinflussung einer einzelnen Militärperson, wie durch Zureden, Versprechungen, Beleidigungen, Drohungen, Tätlichkeiten usw. zum Ausdruck gelangt. Da der Versuch zur Verleitung schon unter Strafe gestellt ist, ist ein Erfolg nicht nötig." Eugster hat also bereits im Jahre 1913, als er sicherlich noch keine Ahnung hatte, daß der europäische Krieg und der Landesstreik ausbrechen werden, diese Ausführungen geschrieben, und zwar hat er sie offenbar in Anlehnung an das Urteil Sigg geschrieben, das vom Militärkassationsgericht im Jahre 1906 gefällt worden ist. Sigg hatte allerdings damals persönlich die „Friedensglocke", ein aufhetzerisches Blatt, verteilt. Andere hatten es auch verteilt; aber es konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie vom Inhalt Kenntnis hatten. Dort stellt das Kassationsgericht als Grundsatz auf: „Nun ist klar, daß die „Friedensglocke" von ihren Verfassern für die von der Regierung aufgebotenen Truppen bestimmt war. Jeder hat sich der durch Art. 58 und 59 umschriebenen Verbrechen schuldig gemacht, der zur Verbreitung der Flugschrift Schritte unternommen hat, mit dem Vorsatz, das Blatt an die aufgebotenen Truppen gelangen zu lassen und sie dadurch zum Aufruhr oder groben Insubordination zu veranlassen."

Die Herren von der Verteidigung werden nun sagen, es stehe nichts von Vorsatz in der Anklageschrift. Ich will Sie gleich davon überzeugen, daß die Anklageschrift auch in dieser Beziehung genügt. Es heißt nämlich in derselben, dieser Aufruf enthalte die Aufforderung zu grober Insubordination oder Dienstverletzung von Truppen, die zum aktiven Dienst einberufen worden waren. Der Aufruf vom 11. November richtete sich nicht nur an die für die Stadt Zürich mobilisierten Truppen, sondern auch an die andern Truppen, deren Mobilisation noch erwartet werden durfte. Der Vorsatz ist ein innerer Vorgang; es wird niemals möglich sein, jemand einen Vorsatz zu beweisen, sondern man sieht das vielleicht aus Vorbereitungshandlungen, aus dem Verhalten des Täters; aber der Vorsatz ist eine Konstruktion eines innern Vor-

ganges, der niemals bewiesen werden kann. Unter Umständen muß eben dem Gericht die Tatsache, daß einer das und das getan hat, mit der und der Voraussetzung, mit dem und dem Zweck, was aus der Anklageschrift ohne weiteres ersichtlich ist, genügen, um zu sagen, daß einer das vorsätzlich getan hat, also straffällig wird. Ich meine daher, daß die Anklageschrift in dieser Beziehung vollständige Klarheit schafft. Das trifft nun zu für den Aufruf vom 7. November wie für denjenigen vom 11. November. Es bedarf keiner speziellen Behauptung, daß der Aufruf an die Truppen verteilt worden sei oder daß einer der Angeschuldigten den Aufruf selbst verteilt habe oder habe verteilen lassen, sondern die Tatsache des Erlasses dieses Aufrufes durch die Druckerpresse an die im Dienst befindlichen Truppen, an die Klassengenossen im Wehrkleide, an die mobilisierten Einheiten muß zur Strafbarkeit der Angeschuldigten ohne weiteres genügen; denn wenn man dieses Argument nicht zugeben würde, käme man zu einer merkwürdigen Konstruktion: Jeder der kleinen Sünder, der einen solchen Aufruf einem Soldaten zusteckt, der würde bestraft; aber die großen Herren, die an der Kapellenstraße, nachts zwischen 8 und 12 Uhr, tagen und diesen Aufruf erlassen und im großen verteilen lassen, die würden straflos ausgehen, weil man ihnen den Rest nicht nachweisen kann. Das wäre genau die Justiz, von der man sagt: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen." Das wird zweifellos auch nicht der Wunsch der Verteidigung sein.

Ich komme nun zu der Frage des Aktivdienstes der Eisenbahner und somit auch zu der Verordnung des Bundesrates vom 11. November. Ich habe Ihnen bereits das Schreiben verlesen, das mir der Oberauditor im Auftrag des Militärdepartements am 10. März zugestellt hat, worin gesagt ist, daß das Eisenbahnpersonal zur Zeit des Generalstreiks den Militärgesetzen unterstellt gewesen sei auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914, Ziff. 10. Am 1. August 1914 hat der Bundesrat einen Beschluß gefaßt über die Mobilisation der Armee, worin unter Ziff. 10 folgendes gesagt ist: „Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen, der eidg. Konstruktionswerkstätten, der Pulverfabriken, der Munitionsfabriken, Waffenfabriken, Remontendepots beginnt sofort. Von diesem Tage an sind den Militärgesetzen unterstellt: Beamte und Angestellte der Militärverwaltung, das Personal der öffent-

lichen Verkehrsanstalten usw." Der Bundesrat hat diese Mobilisation erlassen gestützt auf Art. 217 M. O. Er hat dann im Beschluß vom 24. August 1914 wieder erklärt: „Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt für alle Verbrechen und Vergehen, die durch die Militärstrafgesetze mit Strafen bedroht sind und deren Tatbestand auf das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten Anwendung finden kann und alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, die sich nicht auf den Dienst der öffentlichen Verkehrsanstalten beziehen, wohl aber unter andern Bedingungen mit Strafe bedroht sind." Am 9. Juli 1915 ist die Militärgerichtsbarkeit eingeschränkt worden, und es ist gesagt worden, daß die durch den Aufgebotsbeschluß vom 1. August 1914 den Militärgesetzen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten nur noch der Militärgerichtsbarkeit unterstehen für diejenigen vorsätzlichen Dienstverletzungen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 41 und 98 des Militärstrafgesetzbuches zu beurteilen sind und im einzelnen Fall militärische Bedeutung haben. Mit der Verordnung vom 11. November wurden die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung und der öffentlichen Verkehrsanstalten wiederum den Militärgesetzen unterstellt.

Was heißt nun Unterstellung unter die Militärgesetze? Ich berufe mich wieder in erster Linie auf Eugster, der auf S. 57 seiner Dissertation erklärt: „Diese Bestimmung betrifft das ganze Personal; neben den Beamten und Angestellten auch die auf 14tägige Kündigung angestellten Leute, da die Militärbehörden auch der Dienste dieser Leute unbedingt bedürfen ... Die militärischen Interessen verlangen in diesem Falle, daß alle Angestellten zur Verfügung stehen."

Art. 140 der Militärorganisation setzt auch fest, daß auch Eisenbahnbeamte zur Kursen für die Eisenbahnoffiziere herbeigezogen werden können, womit dann der Zweifel gelöst ist, daß diese Beamten der Verkehrsanstalten einen Bestandteil der Armee bilden, sobald deren Mobilisation verfügt wird. Einen andern Dienst der Eisenbahner als aktiven Dienst gibt es gar nicht. Der Bundesrat oder der General kann den Kriegsbetrieb verfügen. Im Falle eines Aufgebots zum aktiven Dienst und sobald nach Art. 202 M. O. aufgeboten wird, liegt aktiver Dienst vor und dann sind die Eisenbahner eben Militärpersonen, und eine Zusammenrottung

der Eisenbahner wäre eben Aufruhr, wenn er ausbricht, und Aufreizung zum Aufruhr; auch erfolglose Aufreizung äußert sich eben als Meuterei.

Das ist der rechtliche Standpunkt der Anklage in bezug auf Meuterei, soweit sie den Aufruf an die Eisenbahner behandelt. Die Eisenbahner können nach Art. 202 zum aktiven Dienst eingezogen werden; wenn sie zum aktiven Dienst einberufen werden, so ist jede Widersetzung eine Widerhandlung gegen das Militärstrafgesetz. Ebenso würde derjenige dem Militärstrafgesetz verfallen, der, sobald der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen oder die Mobilisation nach Art. 202 M. O verfügt ist, sich an der Eisenbahn vergreift und ihre Einrichtungen zerstört.

Nun komme ich zu der Verordnung vom 11. November. Da ist nun sehr viel plädiert worden. Von Herrn Dr. Farbstein ist Moses zitiert worden, und auch Herr Huber hat mit Moses angefangen und mit Lassalle geendet oder noch etwas später. Man hat die rückwirkende Kraft der Verordnung vom 11. November mit allen möglichen Argumenten bekritelt; man hat gesagt, das Urteil des Militärkassationsgerichts in Sachen Müller sei für das Divisionsgericht nicht verbindlich. Ich will keine Worte verlieren; ich würde wahrscheinlich diesen Einwand auch geltend machen, wenn ich an Stelle der Verteidigung stände, wenn ich auch nicht gerade an seine Wirksamkeit glauben würde. Man hat nun von seiten der Verteidigung bereits so viel zugegeben, daß die Verordnung vom 11. November doch mittags um 12 Uhr hätte in Kraft sein können. Und nun steht durchaus nicht eine Rückwirkung der Verordnung auf die Nacht vom 10./11. November in Frage, sondern es genügt, und das ist die Grundlage der Strafklage, daß diejenigen, die den Befehl erhalten haben, dafür zu sorgen, daß der Betrieb nicht gestört wird, und die ein Verhalten an den Tag gelegt haben, welches diesem Befehl nicht nachkommt, strafbar sind und bleiben.

Ich will Sie da an die Geschichte von dem Volksbildner erinnern, die sich in der Nähe von Bern abgespielt hat. Ein Schulmeister, der sich in der Stadt gütlich getan hatte, kam abends spät nach der Tiefenaubrücke und fand es mit seiner Bildung nicht unvereinbar, auf der Brücke etliche Laden wegzureißen und es darauf ankommen zu lassen, ob jemand noch spät die Brücke passiere und das Fehlen dieser Laden nicht bemerke und dann in die Aare fallen würde. Er hatte damit doch

die Bedingung zum Eintritt eines Erfolges gesetzt. Es ist dann niemand gekommen; aber man hat ihn doch wegen fahrlässiger Gefährdung von Menschenleben gestraft, weil er die Möglichkeit dafür gesetzt hat. Und nun ist zu sagen, daß die Angeschuldigten wußten, daß die Mobilisation kommen werde. Nobs hat das am 12. November in seinem „Volksrecht" sogar selbst geschrieben, die „Tagwacht" war so klug, das zu ignorieren; es wird aber lediglich eine Tatfrage sein, Grimm zu beweisen, daß er die Verordnung kennen mußte. Daß er sie gekannt habe, wird er niemals zugeben. An dieser Tatfrage wird sich die Sache erledigen, denn in diesem Moment durfte die Kartelleitung und das Aktionskomitee nicht mehr darauf beharren, daß das Eisenbahnpersonal seinen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Es ist von seiten der Verteidigung gesagt worden, in der Botschaft vom 12. November habe der Bundesrat selbst seinen Standpunkt des sofortigen Inkrafttretens der Verordnung aufgegeben, weil er in dieser Botschaft erklärt habe, er habe an diejenigen, welche geglaubt haben, sich dem Landesstreik anschließen zu sollen, einen Aufruf erlassen, durch welchen sie aufgefordert wurden, die Arbeit binnen 24 Stunden wieder aufzunehmen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hätte, hätte Strafe zu gewärtigen. Es ist nicht nachgewiesen und ich weiß das auch nicht, aber es ist anzunehmen, daß dieser Aufruf des Bundesrates offenbar vor der Verordnung vom 11. November erlassen worden ist. Es hatte offenbar noch keinen Zweck, die Angestellten unter die Verordnung fallen zu lassen, sondern man mußte zuerst auffordern, die Arbeit wieder aufzunehmen. Es ist aber selbstverständlich, daß sie straffällig waren, sobald die Verordnung bekannt geworden war. Darauf kommt es an, und deshalb sind alle die Klagen, die da erhoben worden sind über den Rechtsbruch durch rückwirkende Kraft, durchaus irrelevant. Es handelt sich um die Tatfrage.

Wenn man übrigens das Urteil des Kassationsgerichts nicht anerkennen will und wenn behauptet wird, es sei eine ganz neue Erfindung, es sei vom Kassationsgericht ein Gelegenheitsurteil gefällt worden, so verweise ich auf das Urteil in Sachen Ghidoni, welches zitiert ist in meiner Eingabe vom 25. Januar. Es ist Italienisch gehalten und stützt sich darauf, daß die Verordnung sofort mit dem Erlaß in Kraft getreten sei. Ich verweise auch auf ein noch älteres Urteil

in Sachen Geppert. Ich werde dieses Urteil noch zitieren, sobald es da ist.

Mag aber das Gericht sich auf den Standpunkt des Kassationsgerichts stellen von der rückwirkenden Kraft oder mag es das nicht tun, so ist es unter keinen Umständen eine Frage des Eintretens oder der Inkompetenz, ob diese Verordnung für einzelne Angeschuldigte in Kraft getreten ist, sondern eine Tatfrage, die erst nach durchgeführtem Beweisverfahren entschieden werden kann. Ich würde mir des entschiedensten jeden Kassationsgrund wahren, wenn man durch einen Eintretens- oder Inkompetenzentscheid die Behandlung der Klage, wie sie angebracht worden ist, unterlassen wollte.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen will ich, soweit das noch nötig ist, auf die einzelnen Ausführungen der Verteidiger antworten. Herr Farbstein hat in erster Linie wieder den Artikel im „Peuple de Genève" zitiert; er hat aber falsch manipuliert, denn damals wurde nichts vorgekehrt, weil die Voraussetzungen dazu fehlten und weil die Truppen nicht im aktiven Dienste waren. Daher ist dieses Beispiel, das da zitiert wurde, vollständig falsch. Wenn ferner von Herrn Dr. Farbstein behauptet worden ist, die Eisenbahner seien nie Militärpersonen, so glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die Eisenbahner Bestandteile der Armee wurden, den Militärgesetzen unterstanden, daß jeder, der sie revoltieren wollte, den Militärgesetzen ebenfalls unterstand. Betreffend die Zeitungsnotiz, welche am 21. oder 22. Januar erschien, habe ich bereits bemerkt, daß der Bundesratsbeschluß noch nicht gefaßt sei. Es fällt daher jedenfalls der Vorwurf des Herrn Dr. Farbstein, daß ein Finanzgewissen und ein rechtliches Gewissen existiere, dahin.

Herr Dr. Farbstein hat sodann noch einen Separatstandpunkt eingenommen, daß auf den Aufruf vom 11. November an die Eisenbahner deshalb nicht eingetreten werden könne, weil der Befehl zur Voruntersuchung nicht den Aufruf nenne, sondern bloß die Instruktion. Das ist nun tatsächlich unrichtig, denn der Befehl zur Voruntersuchung lautet folgendermaßen: „Die nachfolgend genannten Personen haben am 11. November 1918 zum Teil einen Aufruf des Oltener Aktionskomitees und zum Teil eine Instruktion über den Streik des militarisierten Eisenbahnpersonals unterzeichnet, öffentlich bekanntgemacht und verbreitet und sich dadurch strafbarer Handlungen schuldig gemacht." Wie man da behaup-

ten kann, daß der Aufruf in dem Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung nicht genannt sei, sondern bloß die Instruktion, und daß nur diese strafrechtlich beurteilt werden könne, ist mir unerfindlich.

Man hat dann von seiten der Verteidigung großes Gewicht darauf gelegt, daß niemand auf Grund eines Gesetzes bestraft werden könne, welches er nicht gekannt habe, und man hat gesagt, der Bundesrat hätte gezögert, seine Verordnung vom 11. November bekanntzumachen. Ich glaube, mich mit den von mir bereits angebrachten Ausführungen begnügen zu können. Der Bundesrat hat die Verordnung sofort der Depeschenagentur übergeben; sie ist auch sofort an allen Orten erschienen; zur Bekanntmachung bedurfte es also keiner Plakate mehr. Ich brauche mich auch nicht weiter darüber zu äußern, daß Herr Dr. Farbstein erklärt hat, das Divisionsgericht sei an den Entscheid des Kassationsgerichts in Sachen Müller nicht gebunden. Ich habe die Urkunden, die für das Divisionsgericht maßgebend sein können, vorgelegt, die Konsequenzen zu ziehen muß ich dem Divisionsgericht überlassen; namentlich wird das Divisionsgericht die Frage zu entscheiden haben, ob es einen neuen Kassationsentscheid in dieser Sache riskieren will. Ich beantrage Abweisung der Einreden betreffend Inkompetenz und Nichteintreten und habe damit das getan, was für den öffentlichen Ankläger notwendig ist und übrigens auch meiner Ueberzeugung entspricht.

Man hat ja die Anklageschrift gräßlich hergenommen Ich glaube nicht, daß der Auditor schon geboren sei oder je einmal noch geboren werde, der imstande wäre, eine Anklageschrift zu schreiben, die von der Verteidigung oder von den Angeklagten nicht zerzaust würde, es wäre denn, daß ein Verteidiger selbst die Anklageschrift schreiben würde. Dann wäre sie vielleicht richtig. Herr Dr. Farbstein hat insbesondere noch die Art. 21, 23 und 29 der Anklageschrift einer Kritik unterzogen und erklärt, das alles genüge nicht. Ich habe daraufhin nur zu bemerken, daß die Anklageschrift in den Ziff. 32—35 alles das umschreibt, was notwendig ist. Ich habe insbesondere über die Eisenbahner erklärt, daß dieselben notorisch der Weisung der Kartelleitung folgten. Die Kartelleitung aber hatte von der Mobilisation Kenntnis und beharrte Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf ihren Weisungen. Auf diese Weise ist denn auch Perrin in die Anklage hineingekommen, weil er zugestandenermaßen

nach der Mobilisation der Eisenbahner am Telephon verschiedenen lokalen Streikleitungen auf Anfrage hin die Weisung erteilt hat, sich an die Weisungen der Kartelleitung zu halten und dem Mobilisationsbefehl keine Folge zu leisten.

Man hat auch für Nobs die Inkompetenz beantragt wegen der Artikel in Nr. 264 und 266 des „Volksrecht". Bei diesem Anlaß ist alles kritisiert worden. Ich möchte einfach erklären, daß der Befehl zur Voruntersuchung durch den Stabschef gegeben worden ist. Auf wessen Veranlassung hin dieser den Befehl gegeben hat, mag vollständig gleichgültig sein. Sobald er diesen Befehl gegeben hat, ist derselbe verbindlich für den Untersuchungsrichter. Es steht niemand eine Kritik darüber zu, ob dieser Befehl zu Recht erteilt worden sei oder nicht, als dem militärischen Vorgesetzten. Jedenfalls ist damit die formelle Voraussetzung für das Verfahren gegeben. Wenn der Untersuchungsrichter Wüest sodann eine Verfügung getroffen hat, von der man behauptet, sie sei nicht auf Grund der Akten ergangen, sondern lediglich aus persönlicher Ueberzeugung des Untersuchungsrichters, so möchte ich darauf folgendes antworten: Nobs hatte die Artikel publiziert; sie waren im „Volksrecht" erschienen. Es handelte sich um ein Verfahren aus Art. 11, deshalb wurde die Untersuchung auf Nobs ausgedehnt. Es war recht, daß der Untersuchungsrichter das getan hat; es war notorische Tatsache, und es war deshalb sogar Pflicht des Untersuchungsrichters, die Untersuchung auszudehnen. Die Sache wurde dann mit der heute gegen Nobs hängigen Straffache verbunden. Allerdings soll dabei dem Territorialkommando 5 der gleiche Fehler unterlaufen sein wie dem Auditor 5. Alles, was fehlerhaft ist, muß gerügt werden, auch wenn die Rüge durchaus unangebracht ist. Daß die Verfügung von Bundesrat Decoppet, durch welche die Sache dem Divisionsgericht 3 überwiesen wurde, nicht anfechtbar ist, glaube ich schon gesagt zu haben.

Man hat sich zuletzt darüber aufgeregt, daß Parlamentarier vor Gericht gestellt werden. Ich wiederhole heute, was ich das letzte Mal gesagt habe: Für mich stehen keine sozialdemokratischen Führer vor mir, keine Parlamentarier, sondern diejenigen, die strafrechtlich verantwortlich sind für dasjenige, was sie getan haben, und die dafür gestraft werden sollen. Davor kann sie auch die Tatsache, daß sie Parlamentarier sind und die Tatsache, daß sie sozialdemokratische Führer sind, nicht schützen. Ob sie in dieser oder jener Stel-

lung sich befinden, das Gesetz soll in der wahren Demokratie für alle gleich sein (Zurufe: Sehr richtig).

Herr Dr. Welti hat dann die Zuschrift des Armeeauditors an das Militärdepartement vom 21. Oktober 1918 zitiert. Ich habe bereits darüber gesprochen, daß dieser Fall heute nicht zutrifft, da dort nicht Truppen im aktiven Dienst gemeint waren. Dagegen sollte Remedur geschaffen werden durch den Bundesrat. Es ist geschehen durch die Verordnung, die letzter Tage erschienen ist, wonach die Bildung von derartigen Personenverbänden untersagt worden ist.

Herr Verteidiger Huber hat sich auf das Kassationsurteil berufen und erklärt, daß sich das Kassationsgericht über die Zuständigkeit des Divisionsgerichts für die erhobene Anklage nicht ausgesprochen habe. Ich glaube, er befindet sich da im Irrtum; denn das Militärkassationsgericht hat unter Ziff. II seines Urteils erkannt: „Aber ganz abgesehen von der Tatsache, daß Art. 5 in dem Stadium, in das der Prozeß eingetreten war, nicht anwendbar ist, fehlen auch die materiellen Voraussetzungen für seine Anrufung. Es ist gar nicht richtig, daß die Angeklagten strafbarer Handlungen beschuldigt sind, welche teils der bürgerlichen, teils der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen". Die bürgerlichen Delikte, deren die Angeklagten angeblich beschuldigt werden, sind nirgends genannt. Es ist auch nirgends gesagt, welche Angeklagte sich gegen bürgerliche Strafgesetze vergangen haben und welche Gesetze hier in Betracht fallen. Die Anklage macht nur strafbare Handlungen geltend, die unter die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit fallen. Ob diese Handlungen begangen worden sind oder nicht, hat das Gericht im Urteil festzustellen.

Das ist deutlich genug für denjenigen, der lesen will. Die Anklage macht nur strafbare Handlungen geltend, die unter die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit fallen. Ob diese Handlungen begangen worden sind oder nicht, hat das Gericht im Urteil festzustellen. Das heißt doch zweifellos nicht in einem neuen Inkompetenzentscheid, sondern in einem neuen Urteil. Auf die Ausführungen des Herrn Huber bezüglich des Sprengstoffgesetzes, will ich nicht eintreten. Sie waren pour le besoin de la cause gemacht und um den guten Witz nicht verloren gehen zu lassen. Der Witz war in der Tat gut; aber rechtlich haben diese Ausführungen nichts zu bedeuten.

In bezug auf Reithaar wird behauptet, daß dieser am Schluß nicht mehr beteiligt gewesen sei. Dem steht das ent-

gegen, was in der Anklageschrift steht und mir noch nicht als haltlos, hohl, lügenhaft vorgeworfen worden ist. Reithaar sagt in act. 55: „Grimm hat die Sitzung präsidiert und hat ein Gerippe für den Aufruf vorgelegt, das dann beraten und schließlich in der Form genehmigt wurde, wie es mir heute vorgelegt worden ist." Da kann man nicht mehr sagen, daß Reithaar am Schluß nicht mehr dabei gewesen sei oder daß er deswegen nicht für den Aufruf verantwortlich wäre. Nach diesen Darlegungen zusammen mit denjenigen, die ich über die Stellung der Eisenbahner zur Armee und in der Armee nach Art. 217 M. O. gemacht habe bezüglich der Unterstellung unter das Militärstrafgesetz nach erfolgter Mobilmachung, glaube ich auf die weitern Ausführungen des Herrn Huber, der freundlicherweise die Anklageschrift als hohl, unhaltbar und unbegreiflich bezeichnet hat, weiter nicht eintreten zu sollen. Das sind Tatfragen, über die wir uns später unterhalten werden.

Das Charakteristikum der Militärjustiz seien Befehle, so wird gesagt. Ich habe den Befehl 7000, den man im Auge hat, vorgelesen, und ich möchte nicht ermangeln, auch die Gründe dieses Befehls noch klarzulegen und darzutun, daß es in der Militärjustiz ungefähr gleich geht wie an andern Orten in der Demokratie. Es waren von seiten verschiedener Militärgerichte über Anwendbarkeit der Verordnung verschiedene Urteile ausgefällt worden, wovon die einen zum Teil mit Frohlocken und zum andern Teil mit Verwunderung begrüßt wurden. Da war es denn doch Pflicht des Armeeauditors, dafür zu sorgen, daß die Anklagen von einem einheitlichen Standpunkt aus erhoben wurden und daß von einem einheitlichen Standpunkt aus die Militärjustiz vorgehe, wobei dann abzuwarten wäre, wie das Militärkassationsgericht diese Frage erledige. Aber diese verschiedene Art der Anschauung in den verschiedenen Divisionskreisen konnte von seiten des Armeeauditors, der die Anklage in toto zu vertreten hat und der den Rechtsstandpunkt des öffentlichen Klägers in toto zu wahren hat, durchaus nicht gebilligt werden. Entweder mußte er den Auditoren sagen, wenn irgendwelche Klagen oder Befehle zur Voruntersuchung kommen gestützt auf die Verordnung vom 11. November, so sollen sie sie abweisen, oder dann mußte er sagen, sie sollen sie gestützt auf diese und diese Erwägungen überweisen. Das ist so selbstverständlich, wie es selbstverständlich war, daß, nach-

dem die Aufrufe vom 7. und 11. November gedruckt waren, sie durch die schon vorbereiteten Parteigenossen in der Oeffentlichkeit verbreitet und zu Tausenden auf allen Plätzen verteilt wurden. Hier war die Sache zu regeln, weil es sich um staatliche Organe handelt, die nach allgemeinen Grundsätzen handeln sollen. Für die Befolgung dieser Grundsätze ist der Armeeauditor verantwortlich. Ich erkläre meinerseits, wenn ich die Anklage hier vertrete und wenn ich die Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November auf die durch die Anklageschrift eingeklagten Tatsachen vertrete, so entspricht das vollständig meiner rechtlichen Ueberzeugung; denn die Rechtskraft von Notverordnungen kann man nicht davon abhängig machen, daß sie in der amtlichen Sammlung erschienen seien und fünf Tage nach Veröffentlichung in Kraft treten, sondern da handelt es sich darum, daß die Sache läuft und man in diesem Betriebe Ordnung schafft. Man wäre von seiten der Verteidigung vielleicht am allerwenigsten damit einverstanden, wenn Befehle der sozialdemokratischen Parteileitung erst fünf Tage nach Erscheinen in den Parteiblättern befolgt werden müssen, Befehle, die z. B. dahin lauten können, daß vom folgenden Tage an gestreikt werde. Das würde man jedenfalls dort durchaus nicht akzeptieren. Ich habe damit, wie ich glaube, die Ausführungen des Herrn Huber vollständig behandelt. Ich brauche bei ihm nicht besonders darauf zurückzukommen, daß es sich nicht darum handelt, das Strafgesetz rückwirkend zu erklären, sondern daß es, wenn das Gericht sich nicht der Auffassung des Kassationsgerichts anschließen kann, dann eine Frage der Tatsachen ist, die durch die Beweisführung zu erledigen ist. Herr Huber hat darauf aufmerksam gemacht, es wäre Pflicht des Bundesrates gewesen, die Delegationen darauf aufmerksam zu machen, daß die Strafe eintreten würde, wenn der Generalstreik erklärt würde. Es fehlte damals dem Bundesrat jegliche Kenntnis davon, was geschehen würde, und ich hätte sehen mögen, was die Herren dem Bundesrat geantwortet hätten, wenn er in diesem Moment Strafen angedroht hätte.

Herr Fürsprech Steiner hat eigentlich plädiert wie die andern Verteidiger, nur hat er gefunden, daß die Anklage in rechtlicher Beziehung durchaus leichtfertig sei in bezug auf Art. 124, Ziff. 4, M. Str. G. O. Ich habe vorhin erklärt, daß ich den Kommentar von Stooß nicht in allen Teilen billige, und ich wahre mir auch hier dieses Recht aus-

drücklich. Ich weiß nun, daß es bei einzelnen Gerichten üblich ist, daß der Auditor auf die Untersuchungsakten verweist und dann noch einige Seiten daraus besonders zitiert. Das ist zum Teil in Zürich Mode; aber in einer ganzen Anzahl von Gerichten ist das nicht Mode, sondern man nimmt als selbstverständlich an, daß in den modernen Militärstrafprozessen die Untersuchungsakten zu dem Zweck gesammelt werden, daß sie dem Großrichter, der die Verhandlungen leitet und der das Notwendige vorkehren soll, um die materielle Wahrheit an den Tag zu fördern, bekanntgegeben werden, daß er daraus dasjenige nimmt, was notwendig ist. Diese Akten stehen der Verteidigung auch zu Gebote, und sie hat in wunderbarer Weise die Zitate zu machen gewußt von Aktenstücken, die in der Anklageschrift auch nicht erwähnt sind.

Herr Steiner hat sodann die Sache vom politischen Standpunkt aus aufgefaßt. Ich will diese Sache mit zwei Worten erledigen. Herr Steiner hat von dem Geschehen des Weltkrieges von dem Zopf der Kabinettsjustiz, von dem Grundsatz: in dubio pro reo und von den Erwägungen politischer Natur gesprochen. Das hat eigentlich das Gerippe des Vortrages von Herrn Steiner gebildet. Auf den Weltkrieg will ich nicht weiter eintreten; diese Dinge sind allgemein bekannt. Ebenso bekannt dürfte auch sein, daß die Schweiz nicht im Weltkriege war. Daher scheint mir die Berufung auf den Weltkrieg von seiten der Verteidigung doch etwas gewagt. Es war uns gottlob beschieden, während des Krieges in geordneten Zuständen zu leben, und es fragt sich heute eben, ob die Störung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Armee und der Kriegsmobilmachung der Eisenbahner durch Dritte ungestraft vor sich gehen kann. Das geschieht durchaus nicht durch eine Kabinettsjustiz, sondern, wie ich bereits das letztemal gesagt habe, vollständig in Anwendung der M. St. G. O. und des Militärstrafgesetzes sowie der in Anwendung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassenen Verordnungen. Da gibt es keinen Zweifel, der für den Angeklagten ausgelegt werden kann, es gibt keinen Zweifel darüber, ob das Gericht zuständig sei, sondern die Tatsachen sind eingeklagt, und es handelt sich lediglich darum, ob sie wahr sind oder nicht. Darüber werden Sie sich schlußendlich entscheiden müssen. Sie können unter keinen Umständen noch einmal darum herumkommen, indem Sie die Sache materiell von der Hand weisen.

Unmöglich scheint mir, was von seiten des Herrn Steiner behauptet worden ist, daß bei dem Richter Erwägungen politischer Natur für sein Urteil maßgebend sein sollen. „Es fällt mir nicht ein, das Gericht beeinflussen zu wollen; aber Erwägungen politischer Natur stehen dem Richter an, und es fragt sich, ob nicht auch hier eine Pazifikation vollendet werden soll." So hat sich Herr Steiner ausgedrückt. Ich will mir darüber kein weiteres Wort gestatten. Sie haben das Recht zu sprechen ohne Erwägungen politischer Natur, das ist das, was die Anklage von Ihnen verlangt, aber das ist auch das letzte, was die Verteidigung von Ihnen verlangen darf. Keine Drohung darf Sie veranlassen, vom Boden des Rechts abzuweichen, auch nicht die Drohung, die von seiten des Herrn Steiner gefallen ist, man müsse nicht vergessen, daß eine allfällige Verurteilung eine gewaltige Erregung der Eisenbahner und Arbeiter hervorbringen könnte. Wenn Sie nicht Recht sprechen, und zwar volles und klares Recht — wie Sie es sprechen, das weiß ich nicht, aber es soll volles und klares Recht sein —, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß in der schweizerischen Eidgenossenschaft noch andere Leute vorhanden sind als nur Eisenbahner und Arbeiter.

Die Frage ist lediglich die: Wenn noch irgendwelche Ursachen für einen Streik vorlagen — darüber habe ich mich eigentlich weiter nicht zu äußern, denn damit kommen wir auf das politische Gebiet —, durfte man unter irgendwelchem Titel und Vorwand an der Disziplin der Armee rütteln und durfte man, ohne bestraft zu werden, an den Befehlen des Bundesrates rütteln und sich ihnen widersetzen, sie mißachten und ihnen wissentlich entgegenhandeln?

Das sind die Fragen, die Sie zu entscheiden haben, genau nach dem Wunsche des Herrn Naine, zu dem ich zuletzt komme, der gesagt hat, daß das Gesetz die commune volonté sei und daß Sie nach dem Gesetz entscheiden sollen. Die Frage, wer das Gesetz, wer die Verordnungen im gegebenen Moment zu erlassen habe, wurde durch die unbegrenzten Vollmachten der Bundesversammlung und des Bundesrates erledigt.

Ich beantrage Ihnen, es seien die sämtlichen Begehren der Verteidigung auf Inkompetenz und Nichteintreten unter Kostenfolge abzuweisen.

G R : Wir wollen gleich noch die andern Begehren hören, die gestellt werden.

Dr. Farbstein: Ich stelle gestützt auf Art. 155 den Antrag, daß Sie uns das Recht geben, einen zweiten Vortrag über die Bestreitung der Kompetenz zu halten.

GR: Die Parteien sind zu Worte gekommen; es ist nicht ohne weiteres klar, daß ein zweiter Vortrag erfolgen soll.

Aud.: Ich habe nichts dagegen, wenn die Verteidigung repliziert.

Huber: Ich möchte nur auf ein Moment aufmerksam machen. Der Herr Auditor hat in seinem Vortrag sechs neue Aktenstücke eingelegt, von denen je eines je einem der Verteidiger bekannt war. Alle übrigen sind vollständig neu. Wir haben in einer flüchtigen Durchsicht außerordentlich wichtige Bestandteile dieser Akten festgestellt, die wir zum Gegenstand unserer Ausführungen machen müssen, ganz abgesehen davon, daß wir auch das Recht haben, uns darüber auszusprechen, ob wir sie zulassen wollen oder nicht, oder ob wir formelle Einwendungen erheben wollen.

Dr. Welti: Ich möchte die gestellten Anträge unterstützen und jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß, wenn Sie diese Replik nach allgemeinen Verteidigungsgrundsätzen nicht zulassen, ich im Sinne von Art. 181, Abs. 6, eine Kassationsbeschwerde in Aussicht stelle wegen Beschränkung der Verteidigung in einem wichtigen Punkte.

GR: Insofern neue Aktenstücke vom Auditor geltend gemacht worden sind, gebe ich das zu, aber nur in bezug auf die neuen Aktenstücke.

Huber: Das war nur ein unterstützendes Moment. Es kann nicht den Sinn haben, daß wir uns darauf beschränken. Wir haben durchaus den Anspruch auf eine Replik zu erheben. Ich möchte daran erinnern, daß in den Verhandlungen vom 21. Januar uns auch ohne jeden Anstand von seiten des Gerichts die Replik und der Gegenpartei die Duplik vorbehaltlos zugebilligt wurde.

GR: Wenn keiner der Herren Richter Beratung verlangt, würden wir das zugestehen.

Oberstleutnant Aerni: Ich verlange Beratung.

GR: Gut, das Gericht tritt ab.

GR: Das Gericht hat sich entschlossen, den Begehren der Verteidigung, eine Replik zuzulassen, stattzugeben. Ich ermahne aber die Verteidigung zu möglichster Kürze; sie

kommt ja noch einmal bei der Beweisführung zum Wort, die ja stattfinden muß (Heiterkeit bei der Verteidigung).

Dr. Farbstein: Vor allem ein Wort über die persönlichen Angriffe des Herrn Auditors. Ich lasse mich auf derartige Angriffe nicht ein. Ich habe mich nicht mit der Person des Herrn Auditors und auch nicht mit seinem Stammvater oder Stammutter befaßt. Das geht mich nichts an. Ich überlasse dem Gericht das Urteil darüber, ob Angriffe solcher Art von einem großen Geist des Angreifers zeugen. Meiner Ansicht nach kommt das nicht einmal bei Sekundarschülern vor, vielleicht aber unter Elementarschülern. Ich zähle mich zu diesen nicht.

In erster Linie wurde das Kreisschreiben vorgelegt. Welchen Standpunkt haben wir eingenommen? Wir haben gesagt, der Bundesrat habe selbst die Verordnung vom 11. November am 13. publizieren lassen. Er hätte Gelegenheit gehabt, das früher zu tun, er hat das aber als Beilage zum Bundesblatt verschickt. Das Kreisschreiben zitiert die Urteile in Sachen Wyß und Geppert. Wyß, Seite 310 der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, Jahrgang 1914. Wenn Sie das Urteil in Sachen Wyß lesen, so sehen Sie, daß dort von der Promulgation überhaupt nicht die Rede ist. Dort wird die Frage der Rückwirkung der Verordnung vom 6. August bestritten. Das Militärkassationsgericht ist aus dem Grunde zur Bestätigung des Urteils gekommen, weil es sich sagte, bei Wyß habe es sich um ein Dauerdelikt gehandelt, um eine Entfernung, und Wyß habe auch nach dem Erlaß der Verordnung nicht zurückkommen wollen. Die Frage wurde en passant behandelt, aber sie hat keine Rolle gespielt, weil Wyß am 7. August nicht einrückte. Der Fall Geppert spricht zu unsern Gunsten. Wie gesagt, handelt es sich nicht um die Publikation des Bundesbeschlusses, sondern um Publikationen der Territorialkommandanten, und das Militärkassationsgericht erklärt folgendes: Es hätte die Frage aufgeworfen werden können, ob die Bekanntmachungen im offiziellen Publikationsorgan des Bundes, dem „Bundesblatt", und der eidg. Gesetzsammlung hätten erfolgen sollen. „Gewiß ist es richtig, daß alle die von staatlichen Organen ausgehenden Erlasse, soweit es möglich ist, durch das Bundesblatt und die kantonalen Amtsblätter der Bevölkerung mitgeteilt werden sollen." Nun erklärt das Urteil, es handle sich um Publikationen der Territorialkommandanten, hier genüge es, wenn

sie durch Anschlag bekanntgegeben werden. Der Fall Geppert hat also mit der ganzen Geschichte nichts zu tun, denn dort handelt es sich nicht um einen Beschluß des Bundesrates, sondern um eine Verordnung eines Territorialkommandanten. Hier erklärt das Militärkassationsgericht, daß Verordnungen der Territorialkommandanten nicht im Bundesblatt publiziert werden müßten, obwohl es wünschbar wäre, es genüge der öffentliche Anschlag. Im vorliegenden Fall handelt es sich meines Wissens um Verordnungen des Bundesrates. Unter diesen Umständen kann keine Rede sein, daß man erklärt, die Verordnung hätte nicht im Bundesblatt promulgiert werden sollen. Nun zitiert das Kreisschreiben Blumer-Morel; dieser steht aber auf Seite 34 dafür ein, daß jede Verordnung nach der Publikation in Kraft trete. Da besteht eben Notrecht; aber bei einer rein fiskalischen Maßregel, die ein neues, allgemein verbindliches Gebot aufstellt, das einem Gesetz gleichkommt, muß die allgemeine Regel ihre unbedingte Anwendung finden, daß alle Erlasse, die einen allgemein verbindlichen Charakter tragen, erst nach der Vollzugsanordnung durch Bekanntmachung in Vollzug gesetzt werden dürfen. Es ist unrichtig, was der Herr Auditor gesagt hat. Ich habe Blumer-Morel auch nachgesehen. Derselbe sagt ausdrücklich, daß in Notfällen, zum Schutz des Landes gegen drohende Gefahr, auch dann, wo ein Ausweg gestattet wäre, Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur, die jemand Lasten aufbürden, erst dann in Kraft treten, wenn sie publiziert worden sind. Das unterliegt keinem Zweifel, wenn es sich bei Beschlüssen mit fiskalischem Charakter so verhält, so gilt das noch um so mehr bei Beschlüssen, die strafrechtliche Bestimmungen enthalten. Ich kenne das Urteil des Kassationsgerichts vom 8. März nicht; ich habe das Urteil in Sachen Arnold eingelegt. Sie haben diesem Urteil entnommen, daß am 8. Februar das Militärkassationsgericht auf dem Standpunkt stand, daß die Verordnung vom 11. November nicht rückwirkend sein könne.

Nun handelt es sich im vorliegenden Fall um drei Punkte. Wir haben da zuerst Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. Hier übersieht der Herr Auditor etwas. Es genügt nicht, daß es sich um Militärpersonen im aktiven Dienst handelt, sondern der Standpunkt, den wir in Uebereinstimmung mit dem Urteil in Sachen Sigg einnehmen, ist der, daß die Militärpersonen im aktiven Dienst von den Angeschuldigten ver-

leitet worden sein müssen. Das ist der springende Punkt der ganzen Sache. Es wäre Pflicht der Anklageschrift gewesen, zu behaupten, daß die Angeklagten die Militärpersonen direkt verleitet haben oder daß sie andere zur Verleitung angestiftet haben. Es genügt nicht, wenn ich etwas schreibe in eine Zeitung, sondern ich muß mich direkt mit den Militärpersonen im aktiven Dienst in Verbindung setzen. Das ist auch der Standpunkt, den das Divisionsgericht 3 in seinem letzten Entscheid mit Recht eingenommen hat. Wir haben heute, wie ich glaube zutreffend, nachgewiesen, daß in der Anklageschrift nur im allgemeinen gesagt wird, daß Aufrufe verteilt wurden, während nicht gesagt wird, daß die Angeklagten verteilt haben oder dazu Auftrag gegeben haben. Uebrigens ist dieser Passus unrichtig. Es wundert mich, daß der Auditor, der sich verletzt gefühlt hat durch das Wort von dem juristischen Sekundarschüler, sich nicht verletzt gefühlt hat durch die Behauptung, die ich aufgestellt habe, daß in der Anklageschrift eine Unwahrheit steht und daß er dieselbe nicht widerrufen hat. Das habe ich behauptet; das ist nicht widerlegt worden und bleibt daher sitzen.

Und nun der zweite Punkt. Der Herr Auditor behauptet, die Eisenbahner stehen im aktiven Dienst. Er will das aus Art. 202 M. O. ableiten. Man sollte nicht viel darüber debattieren müssen, daß die Behauptung des Herrn Auditors unrichtig ist. Nehmen Sie die Verordnung vom 11. November 1918 zur Hand! Nicht nur Juristen, sondern Leute, die gar keine Jurisprudenz getrieben haben, werden sofort sehen, daß dasjenige, was der Herr Auditor behauptet, ganz absurd ist. Gemäß Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. wird jedermann, der eine Militärperson im aktiven Dienst verleitet, wegen Meuterei bestraft und kann vor Militärgericht gestellt werden. Wenn das wahr wäre, was der Herr Auditor sagt, daß die Eisenbahner durch die Unterstellung unter das Militärgesetz Militärpersonen im aktiven Dienst geworden sind, wäre die Verordnung vom 11. November ja überhaupt unnötig, denn dann hätte man jeden, der einen Eisenbahner angestiftet hätte, ohne weiteres vor Militärgericht stellen können gestützt auf Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. Nun hat sich aber der Bundesrat gesagt, daß der Auditor des Divisionsgerichts 3 im Unrecht ist. Der Bundesrat hat genau gewußt, daß jemand, der Eisenbahner anstiftet, nicht vor Militärgericht gestellt werden kann, weil diese Eisenbahner keine Militär-

personen im aktiven Dienst sind. Daher haben wir in der Verordnung in Ziff. 2 und 3, daß diejenigen, die einen Eisenbahner anstiften, bestraft werden können. Wären die Eisenbahner Militärpersonen im aktiven Dienst, so hätte der Bundesrat in Art. 2 und 3 nicht mehr legiferieren müssen, sondern er hätte ohne weiteres sagen können: Die Eisenbahner werden dem Militärgesetz unterstellt, also sind sie Militärpersonen im aktiven Dienst; also wer sie verleitet, wird gemäß Art. 1, Ziff. 10, bestraft. Sie sehen, daß über diese Frage gar kein Streit bestehen kann. Wenn wir in der Kritik etwas scharf gewesen sind, so muß man eben sagen, daß man schließlich auch die Geduld verlieren kann, wenn jemand immer wieder kommt und behaupten will, trotz dieser Verordnung, daß die Eisenbahner Militärpersonen im aktiven Dienst seien. Man kann vielleicht lachen, man kann scharfe Worte brauchen, es kommt gar nicht darauf an, sondern darauf, ob das, was ich gesagt habe, richtig ist. Es ist richtig.

Da kommt nun der Herr Auditor und beruft sich auf das, was er auf Seite 18 gesagt hat, indem die Kartelleitung unterlassen habe, den Streik abzustellen, sei sie strafbar geworden. Da handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frage. Der Herr Auditor hat erklärt, er habe nicht verstanden, wie ich dazu komme, zu behaupten, daß in Ziff. 1 der Anklage keine Rede von den Aufrufen an die Eisenbahner sei. Der Herr Auditor scheint den Inhalt nicht zu kennen, sonst hätte er gewußt, daß zu Ziff. 8 Aufruf und Instruktion genannt ist, daß aber hier der Aufruf nicht erwähnt ist. Sie sehen, daß man mit Recht uns keinen Vorwurf machen kann, daß wir die Anklageschrift nicht gelesen haben. Man soll sich auch nicht empören, wenn wir behaupten, die Gegenpartei habe sie nicht gelesen.

Und nun der Entscheid in Sachen Müller. Der Herr Auditor hat gesagt, er überlasse das dem Militärgericht, darüber hätten wir nicht zu entscheiden. Ich nehme folgenden Standpunkt ein: Das Gesetz kann jemand zwingen, seine Meinung zu unterdrücken, der Meinung eines andern zu gehorchen, wenn in einem speziellen Fall eine Sache vom Militärkassationsgericht entschieden ist. Im vorliegenden Fall haben wir nicht auf das Urteil vom 8. März abzustellen, dagegen ist bei den Akten das Urteil in Sachen Arnold, das zu unsern Gunsten spricht. Sobald wir kein Urteil haben,

ist das Divisionsgericht frei. Der höchste Richter der Menschen ist das eigene Gewissen. Dieses hat darüber zu entscheiden und nicht irgendeine Lehre, die eine unrichtige sein kann und wo man dazu noch sagen kann, daß dieselben Herren, die eventuell am 8. März entschieden haben, daß die Verordnung rückwirkende Kraft hat, am 8. Februar entschieden haben, daß sie keine solche besitze. Wer so schnell seine Meinung ändern kann, dessen Meinung kann für mich nicht verbindlich sein. Nur dann kann er mich zwingen, seine Meinung anzunehmen, wenn ich überzeugt bin, daß das wirklich seine feste Meinung ist und daß sie eine vernünftige Meinung ist. Eine unvernünftige Meinung kann keinem Menschen, der denkt — und die Richter denken, Herr Auditor —, aufgezwungen werden.

Der Herr Auditor erklärt ferner, er habe nicht verstanden, wieso ich die Ausführungen in Ziff. 21 und 29 habe anfechten können. Ich habe gesagt: Angenommen sogar, daß die Verordnung schon in Kraft getreten sein sollte vor der Publikation, kann sie nicht angewendet werden, und zwar weil der Auditor in Ziff. 21 seiner Anklage selbst zugibt, daß der Aufruf in der Sitzung vom 10. auf den 11. November beschlossen wurde. Nach eigenem Zugeständnis des Herrn Auditors ist also der Aufruf verfaßt worden, bevor Bundesrat und Kanzler die Verordnung geschrieben haben. Ich habe ebenfalls auf Ziff. 29 der Anklage hingewiesen, wo es heißt: „In der Nacht vom 10. auf den 11. November entstand auch der Aufruf an die Eisenbahner." Also, wenn etwas in der Nacht vom 10. auf den 11. November entsteht, so kann man mich nicht verantwortlich machen, wenn am 11., morgens um 9 Uhr, jemand etwas verbietet. Das und nichts anderes habe ich behauptet.

Noch einige Worte zu einem andern Punkt. Auch hier hat der Herr Auditor die Akten nicht gelesen oder will mich nicht verstehen. Ich habe gesagt, im Fall Nobs stehe es fest, daß die Eisenbahner nicht Militärpersonen im aktiven Dienst sind. Deshalb habe auch das Territorialkommando kein Recht gehabt, gemäß Art. 110 eine Voruntersuchung zu führen, sondern diese Voruntersuchung hätte vom Militärdepartement verfügt werden müssen. Ich habe weiter behauptet und auf die Akten hingewiesen, daß diese Voruntersuchung nicht vom Militärdepartement verfügt worden ist. Wir können diesen Fall vergleichen mit einem Fall aus der

Konrad Ilg, Metallarbeitersekretär, Bern

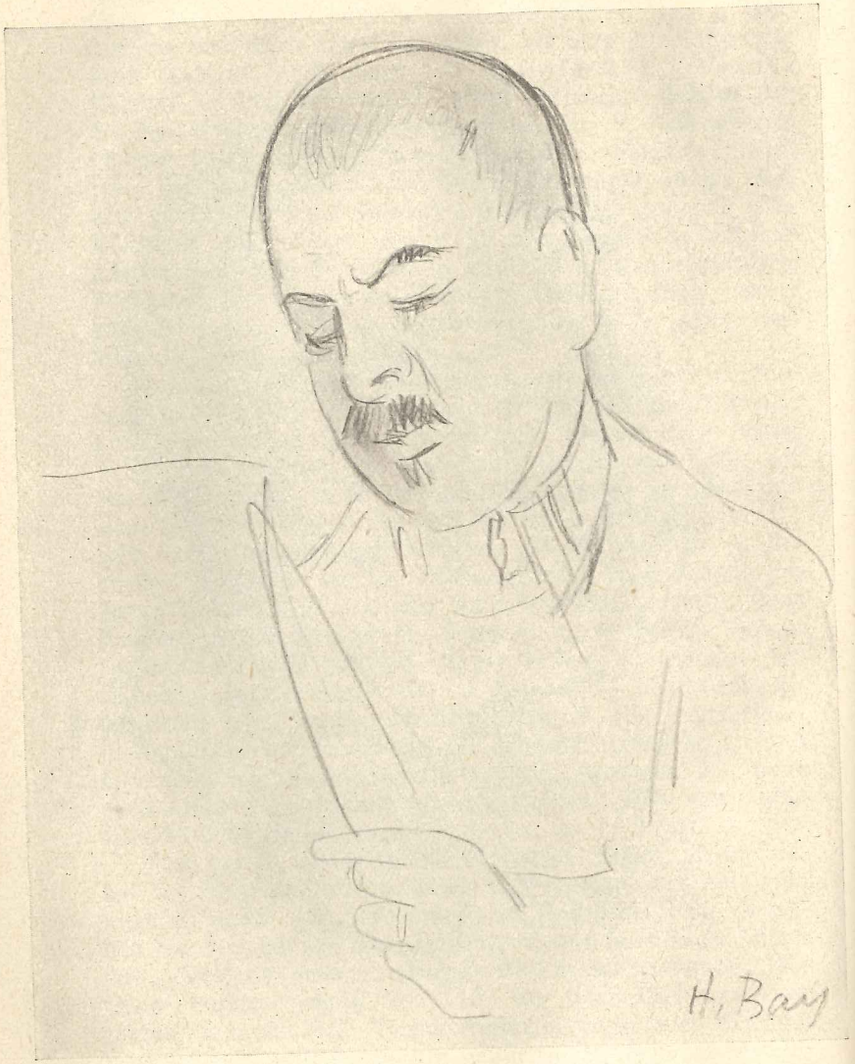

Karl Dürr, Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern

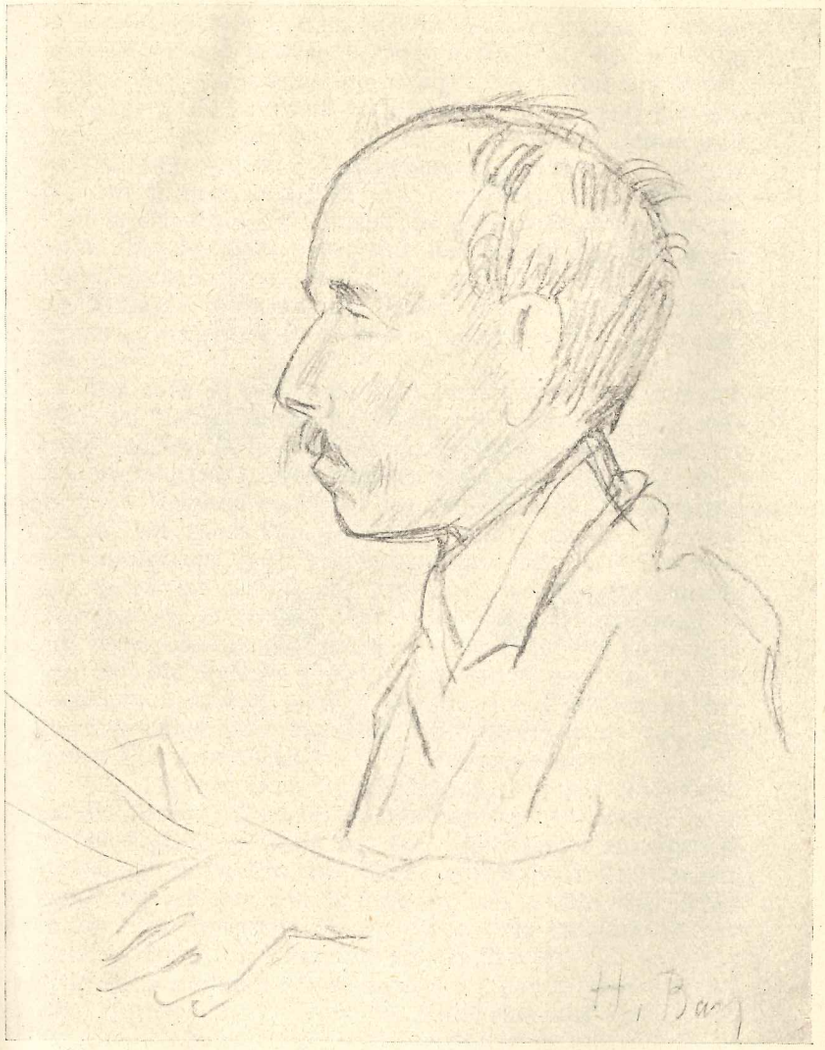

Charles Schürch, Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern

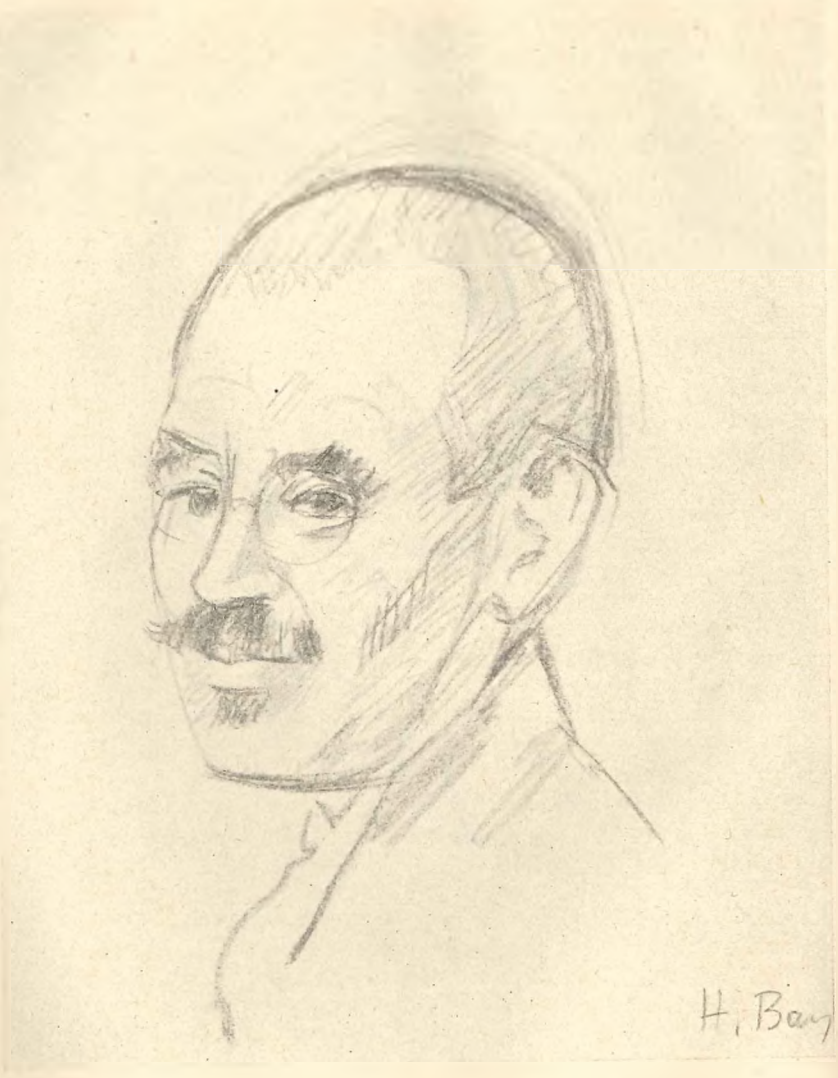

Achilles Grospierre, Sekretär des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes, Bern

bürgerlichen Strafrechtspflege. Es handelt sich um ein Antragsdelikt in dem Sinne, daß die Voruntersuchung nur erfolgen kann auf Antrag derjenigen Behörde, die berechtigt ist, die Voruntersuchung zu verfügen. Im Fall der Unterschlagung z. B. darf kein Richter entscheiden, wenn der Antragsberechtigte nicht den Antrag gestellt hat. So darf auch im Militärprozeß kein Untersuchungsrichter handeln, solange der Gerichtsherr, derjenige, der das Recht hat zu befehlen, nicht befohlen hat. Im Falle Nobs hat das Militärdepartement nicht befohlen; daher sind die Handlungen des Herrn Untersuchungsrichters Dr. Wüest null und nichtig. Auch die Anklage des Herrn Dr. Nauer. Es wäre auch noch die Frage zu prüfen, ob Nobs nicht deswegen freigesprochen werden muß.

Das habe ich behauptet. Nun kommt noch etwas anderes. Man hat diesen Mangel im Militärdepartement bemerkt, und zwar nachdem ich in einer Eingabe an den Großrichter des Territorialgerichts 5 sofort diesen Mangel gerügt habe. Was geschah? Nachdem die Akten dem Militärgericht 3 überwiesen waren, hat Herr Decoppet am 3. März verfügt, daß das Divisionsgericht 3 die Sache verfolgen soll. Herr Decoppet hat überhaupt kein Recht, gegenüber dem Divisionsgericht Verfügungen zu erlassen, sondern er hätte die Verfügung an den Untersuchungsrichter erlassen sollen und hätte sagen müssen, daß die Anklage zurückgezogen werde und daß er dem Untersuchungsrichter soundso befehle, eine Untersuchung einzuleiten. Was Herr Decoppet am 3. März getan hat, geht keinen Menschen etwas an.

Nun hat der Herr Auditor gesagt, daß das Kassationsgericht bereits über die Kompetenzfrage entschieden habe. Es ist begreiflich, wenn bei der Verteidigung eine gewisse Erregung entstanden ist. Wenn ein Anwalt dem andern etwas unterschieben will, so wird der andere eben nicht immer kaltes Blut bewahren können. Der Herr Auditor ist kein Laie; er kennt den Charakter des Entscheides, und nun mag er lesen im Kassationsurteil unter K: „Damit fallen alle weitern Parteibegehren, auch die Entschädigungsbegehren der Angeklagten dahin, und es ist überflüssig, zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Verfügung materiell unrichtig entschieden hat." Also das Kassationsgericht erklärt, daß es überflüssig ist, zu untersuchen, ob überhaupt materiell richtig oder unrichtig gesprochen wurde. Dann ist es aber eine Un-

wahrheit, zu behaupten, daß das Kassationsgericht unter lit. H entschieden habe. Wenn man mit solchen Mitteln operiert, ist es begreiflich, wenn wir so antworten, wie wir es getan haben. Es handelt sich nicht darum, daß wir sagen, Parlamentarier sollen freigesprochen werden; aber was wir wünschen, ist das, daß mit Mitteln gekämpft werde, die dem Recht entsprechen. Wir behaupten, daß Sie das Recht brechen, wenn Sie die Leute vor Gericht stellen, daß Sie sie ungerechterweise der Militärgerichtsbarkeit unterwerfen. Ich schließe nochmals mit dem Antrag, Sie möchten sich inkompetent erklären.

Dr. Welti: Ich will nur zwei Fragen berühren. In den Tagen des Generalstreiks erfolgte durch einen gewissen Teil der Presse an den Bundesrat und an die Bundesversammlung die Aufforderung, fest zu bleiben. Auch ich möchte an Sie die Aufforderung richten: Bleiben Sie fest wenigstens bei Ihrer eigenen Entscheidung und stellen Sie sich als Männer hinter dieselbe. Sie haben entschieden, daß die vom Herrn Auditor als Militärpersonen im aktiven Dienst bezeichneten Eisenbahner Zivilpersonen gewesen seien in dem Moment, da an sie der Aufruf vom 11. November und der Aufruf der Kartelleitung gerichtet worden sind. Ich halte dafür, daß gar nichts vorgebracht worden ist, was diese Ihre richtige Stellungnahme auch nur in einem Punkte erschüttern könnte. Sie haben entschieden, daß selbst, wenn diese Auffassung unrichtig wäre, die Zuständigkeit des Militärgerichts in bezug auf diesen Tatbestand nicht vorliegen würde, weil selbst, wenn es sich um Militärpersonen gehandelt hätte, diese Militärpersonen nicht im aktiven Dienst gewesen seien. Sie haben deshalb, sofern in der Verbreitung des Aufrufes vom 11. November an die Eisenbahner und Staatsangestellten eine strafbare Handlung erblickt werden müsse, erklärt, daß eine solche nur von den bürgerlichen Gerichten verfolgt und geahndet werden könne. Diese Ausführungen gelten auch für den von der Kartelleitung erlassenen Aufruf. Das ist Ihre Stellungnahme vom 20. Januar, und ich hoffe, daß sie sich auch heute noch bestätigen werde.

Man hat von seiten des Herrn Auditors versucht, auch heute wieder darzutun, daß bei der Verteidigung das Bestreben bestehe, und man hat dasselbe sogar den Angeklagten unterschoben, sich aus dieser Sache herauszuziehen. So liegt die Sache doch zweifellos nicht, und ich muß mich für meine Klienten mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren, daß

man mit allen Mitteln und auch mit untauglichen Mitteln versucht, diese Angelegenheit durch ein Militärgericht aburteilen zu lassen. Wenn man im Bundeshaus vor dem 11. November den Art. 46 des Bundesstrafgesetzes gelesen hätte, dann würde man vielleicht in Voraussicht alles dessen, was gekommen ist, die Frage aufgeworfen haben, ob es notwendig gewesen wäre, durch eine Verordnung vom 11. November ein neues Gesetz zu schaffen, ein Gesetz, das allerdings schon einmal im Jahre 1851 geschaffen war, das aber im Jahre 1889 durch das Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung aufgehoben worden ist. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß man immer noch unter dem alten Gesetz steht, das in kleinen Buchstaben in der neuen Ausgabe der M. St. G. O. enthalten ist. Da war die Kompetenz der Militärgerichte anders umschrieben; denn dort hieß es, daß alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung einer militärischen Pflicht verleiten oder zu verleiten suchen unter die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzbuches verfallen. Man hat aber im Jahre 1889 mit großer Ueberlegung diese sehr weitgehende Unterstellung von Zivilpersonen unter die militärische Gerichtsbarkeit bewußt eingeschränkt. Es geht heute nicht an, vor dieser Verordnung vom 11. November irgendwelche Tatbestände unter Art. 1, Ziff. 10, zu subsumieren und damit dem Gesetz Gewalt anzutun. Ich glaube wenigstens in bezug auf den Angeklagten Schneider sagen zu können, daß, wenn er in diesem Stadium sprechen könnte, er ohne weiteres erklären würde, daß er die Handlungen, die er begangen hat, als einen Verstoß gegen Art. 46 des Bundesstrafrechts betrachtet und daß er gern bereit sei, sich dafür vor den Bundesassisen zu verantworten. Er täte das mit der gleichen Offenheit, wie er heute erklärt, daß Ihr Gericht für ihn und seine Handlungen nicht zuständig sei. Ich möchte Sie deshalb bitten, an Ihrem Entscheid in bezug auf die Unzuständigkeit zum mindesten hinsichtlich der Erlasse vom 11. November an die Eisenbahner festzuhalten.

Huber: Gestatten Sie mir zunächst eine kleine persönliche Bemerkung. Ich möchte nochmals bestätigen, daß ich die sämtlichen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Farbstein zu den meinigen mache und diesen Ausführungen die volle Autorität meines altschweizerischen Stammbaumes verleihe. Wieweit dieser Stammbaum zurückreicht, das kann ich momentan nicht sagen, jedenfalls ist er so alt, daß nie-

mand genaues darüber weiß. Durch ein Zirkular, das die Unterschrift des Herrn Großrichters trägt, bin ich um Auskunft gebeten worden, aber nicht etwa um damit den Wert meiner juristischen Argumente darzustellen, sondern für ein wissenschaftliches Werk.

Nun hat der Herr Auditor für gut befunden, statt auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Farbstein sachlich zu antworten, diese Ausführungen dadurch erledigen zu wollen, daß er das Alter seines schweizerischen Bürgerrechts untersucht hat. Ich spreche im Namen der übrigen Verteidiger mein lebhaftes Bedauern über diese Verirrung in einem Gerichtssaal aus.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Auditor danken für die Einlegung einer ganzen Reihe neuer Aktenstücke, gegen deren Produktion ich nichts einzuwenden habe, wobei ich die Frage offen lasse, ob mir ein persönliches Verdienst daran zusteht, d. h. ob diese Produktion auch erfolgt wäre, wenn ich nicht zufällig einen wesentlichen Teil dieser Akten bereits gekannt und auszugsweise mitgeteilt hätte. Gleichzeitig will ich ebenso öffentlich und feierlich wie der Herr Auditor ihm vor der ganzen Welt bestätigen, daß er nichts daran zu verantworten hat, daß ich von diesen Dingen Kenntnis bekommen habe.

Und nun zur Sache selbst. Wir haben die Zuständigkeitsfrage nach zwei Gesichtspunkten untersucht. Bezüglich Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. hat der Herr Auditor sich auf das bezogen, was wir ausgeführt haben und gesagt, daß das Kreisschreiben des Bundesrates noch nicht ergangen sei. Für mich genügt es vollständig, daß das Finanzdepartement die Frage dem Bundesrat vorlegt und daß das Militärdepartement diese Frage nicht als unmöglich erklärt, ob die Militärpflichtersatzsteuer zu erheben sei oder nicht, oder zu erlassen sei oder nicht. Damit hat das Finanzdepartement ohne weiteres erklärt, grundsätzlich sei das Verkehrspersonal pro 1918 steuerpflichtig. Es kann aber das nur erklären, wenn es gleichzeitig sagt, daß dieses Personal nicht im aktiven Dienst war.

Nun ist dieses Schreiben, welches am 10. März an den Herrn Auditor gegangen ist, außerordentlich interessant. Es stätigt nur etwas, was alle Welt weiß, daß das Eisenbahnpersonal zur Zeit des Generalstreiks den Militärgesetzen unterstand. Das haben wir nicht bestritten, wohl aber haben

wir bestritten, daß es Militärpersonen im aktiven Dienst gewesen seien. Auch der Herr Armeeauditor schreibt dem Herrn Auditor der 3. Division nicht, daß sie im aktiven Dienste waren. Glauben Sie, daß der Herr Armeeauditor das nicht geschrieben hätte, wenn es der Fall gewesen wäre? Selbstverständlich hätte er das geschrieben. Es ist ihm aber nicht eingefallen, weil es tatsächlich nicht der Fall war. Ich verweise auf die Ausführungen, die gemacht worden sind in bezug auf Schmuggler und andere mehr oder weniger ehrenwerte Leute, die auch dem Militärgesetz unterstellt sind, von denen kein Mensch behauptet, daß sie Militärpersonen im aktiven Dienste seien.

Zweiter Gesichtspunkt: Verordnung vom 11. November 1918. Da hat der Herr Auditor dieses Zirkular Nr. 7000 vom 11. November fast vollständig verlesen. Ich möchte noch den Passus vorlesen, den er ausgelassen hat. Der Armeeauditor weist hin auf das Urteil des bernischen Obergerichts vom 20. März 1915, dessen maßgebende Erwägung in das Zirkular aufgenommen, aber vom Herrn Auditor nicht vorgelesen worden ist. Dieser Passus lautet folgendermaßen: « Dans les cas urgents où il n'est pas possible de publier à temps des prescriptions légales dans les bulletins des lois, il suffit que ces prescriptions soient portées à la connaissance du public et des intéressés de tout autre manière, soit par la presse, par l'affichage.»

Also das bernische Obergericht sagt genau dasjenige, was ich als Eventualstandpunkt eingenommen habe. Wenn man auch zugestehen möchte, daß nicht die Promulgation im Bundesblatt nötig ist, so müsse doch wenigstens dafür gesorgt sein, daß diese Vorschriften zur Kenntnis des Publikums und der Interessenten gebracht worden ist, sei es durch die Presse, durch Plakat oder in irgendeiner andern Weise. Da hat nun der Herr Auditor in der Anklageschrift zum mindesten die Behauptung aufzustellen, daß das geschehen sei. Eine solche Behauptung ist nicht aufgestellt worden.

Der Herr Auditor ist sehr weit gegangen in der Solidarisierung mit dem Herrn Armeeauditorstellvertreter, zu weit. Der Herr Auditor erklärt, das sei genau der Standpunkt, wie er ihn in seiner Kassationsbeschwerde geltend gemacht habe. Er erinnert sich offenbar nicht mehr genau an das, was er dort geschrieben hat. Er hat nämlich ungefähr das Gegenteil geschrieben. Er stellt dort darauf ab, daß unsere

Angeklagten Kenntnis gehabt hätten oder hätten haben müssen. Er sagt auf Seite 12, daß es im übrigen Sache der Hauptverhandlung gewesen wäre, festzustellen, daß die Verordnung vom 11. November 1918 den Angeschuldigten bekannt war oder bekannt sein mußte. Wörtlich sagt er weiter: „Daß dies bei der eingeklagten Kartelleitung der Fall war, ist selbstverständlich." Wieso ist das selbstverständlich nach der Meinung des Herrn Auditors, einer Meinung, die er in der Anklageakte nicht geltend gemacht hat? Er sagt, die Angeschuldigten Düby, Ilg, Grimm, Platten und Schneeberger seien Mitglieder des Nationalrates, und in der Sitzung vom 12. November habe der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht vorgelegt. Ich habe diesen Bericht hier. Der Bundesrat gibt darin Kenntnis vom Erlaß einer Verordnung, aber die Verordnung nimmt er nicht auf. Sie ist nur erwähnt, aber nicht wörtlich abgedruckt. Das sind Dinge, die am 12. November passiert sind; da kann die Kartelleitung nicht am 10. und am 11. November Kenntnis gehabt haben. Ganz abgesehen davon, daß die Mitglieder der Kartelleitung nicht ipso jure auch Mitglieder des Nationalrates sind. Das wird vielleicht in der Zukunft kommen, wenn wir dem Rätesystem näher sind; aber einstweilen noch nicht. Dann sagt der Herr Auditor später auf Seite 13: „War die Verordnung vom 11. November den Mitgliedern der angeschuldigten Kartelleitung bekannt, so war das Gericht gemäß Art. 1 und 4 der Verordnung kompetent." Also auch da wieder nimmt er den Standpunkt ein, wenn die Verordnung den Mitgliedern der Kartelleitung bekannt war, dann war das Gericht kompetent, nur dann. Aber in der Anklageakte behauptet der Herr Auditor mit keinem Wort, daß sie bekannt war. Das Gericht hat sich nur an die Anklageakte zu halten, wie es im Entscheid vom 21. Januar richtig festgestellt hat.

Und nun hat der Herr Auditor auch noch eine sehr hübsche Bemerkung an die Adresse des Gerichts gemacht, indem er sagte, das Gericht könne nicht unter dem Vorwand, die Verordnung sei erst nach dem Aufruf erschienen, die Kompetenz ablehnen. Ich hätte nicht gewagt, einem Gericht zu insinuieren, daß es unter einem Vorwand, also entgegen seiner Ueberzeugung, bloß mit einer Ausrede oder einem Manöver sich als unzuständig erklärt. Ich hätte auch nicht verlangt, das Gericht müsse materiell prüfen, ob die Verordnung am 12., 13. oder 14. November den Angeschuldigten bekannt war

oder bekannt sein mußte. Ja, Herr Großrichter, meine Herren Divisionsrichter, wie kann der Herr Auditor heute kommen und sagen, er habe diesen Standpunkt von Anfang an eingenommen, es sei ganz gleichgültig, Kenntnis oder Unkenntnis, am 11. November war die Geschichte rechtskräftig und verbindlich, wenn er selbst glaubt, daß das Gericht nur dann zuständig wäre, wenn nachgewiesen ist, daß die Kenntnis vorhanden war; dazu hätte er eben die entsprechende Behauptung aufstellen müssen. Der Herr Auditor ist also seinerseits salviert; er hat diese schlechte Jurisprudenz wirklich nicht persönlich zu verantworten. Es ist höchstens der Beweis eines Solidaritätsgefühls und Korpsgeistes, wenn er erklärt, das sei eigentlich auch sein Standpunkt gewesen.

Dann hat er sich auf den Entscheid des Kassationsgerichts berufen in Sachen Müller. Dieser Entscheid ist, wie gesagt, uns nicht bekannt, dagegen verdanken wir der Freundlichkeit des Herrn Auditors nun die Kenntnis der Vernehmlassung des Herrn Eugster, Armeeauditor-Stellvertreters, vom 25. Februar im Fall Müller. Da ist zunächst hervorzuheben, daß es sich dort um Dinge handelt, die nach dem 11. November vorgekommen sind, nicht vor dem 11. November. Zweitens, eine wesentliche Sache: Der Herr Verteidiger hat in jenem Fall, wie aus dieser Beantwortung hervorgeht, unbegreiflicherweise vor dem Territorialgericht die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit nicht erhoben.

Wie stellt sich nun der Herr Armeeauditor-Stellvertreter materiell zu dieser Frage? Er sagt auf Seite 2 unter III.: „In Art. 10 der Verordnung ist bestimmt, daß sie sofort in Kraft trete. Es ist zu untersuchen, was als sofort in Betracht kommt. Auf Seite 3 oben wird gesagt: „Maßgebend ist Art. 32 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr vom 9. Oktober 1912." Das hat Herr Kollege Dr. Farbstein ausgeführt. Herr Major Eugster geht in seinen Ausführungen noch etwas weiter, indem er auch noch den Fall des Notrechts untersucht. Er sagt auf Seite 5: „Im Notrecht darf nicht auf die Bekanntmachung auf dem gewöhnlichen Wege durch die eidg. Gesetzsammlung allein abgestellt werden, sonst könnte der Bundesrat durch Blockierung des Bundesblattes lahmgelegt werden. Es ist nicht gesagt, daß dies die einzige Art der Bekanntmachung im Sinne des Art. 32 sei. Auf alle Fälle ist sie — nun bitte ich, den Zwischensatz zu beachten —, wenn eine andere Art ihr vorausgegangen,

nicht mehr ein konstitutives Element, sondern nur noch die Erfüllung einer Ordnungsvorschrift, wenn eine andere Publikation vorausgegangen ist." Nun untersucht der Verfasser, ob und wann das geschehen sei, und als Grundsatz spricht er das aus, was ich heute Vormittag in meinem Vortrag als die äußerste Möglichkeit bezeichnet habe. Ich habe wirklich mit Herrn Major Eugster nicht gesprochen. Es freut mich, daß wir einig sind, die theoretische Möglichkeit der Information über den Gesetzesinhalt müsse für die Landeseinwohner gegeben sein. Nicht mehr einig bin ich mit der Erklärung, daß diese theoretische Möglichkeit der Information bestanden habe in dem Moment, da der Bundesrat durch einen Weibel seine Verordnung auf den Tisch im Journalistenzimmer des Bundeshauses gelegt hat. Bei aller Hochachtung vor den verehrlichen Herren Journalisten bin ich nicht der Meinung, daß sie identisch seien mit dem Schweizervolk, selbst wenn sie einen viel ältern schweizerischen Stammbaum besitzen als Herr Kollege Dr. Farbstein.

Ich habe dem Herrn Auditor die Frage vorgelegt und ihn gebeten, klipp und klar Auskunft zu geben, wann, an welchem Tag, zu welcher Stunde, zu welcher Minute die Verordnung in Kraft getreten sei. Er hat diese Frage nicht beantwortet. Ich will sie nun beantworten, nicht etwa in der Meinung, es sei etwas Neues. Ich will das Aeußerste, wozu der Armeeauditor-Stellvertreter sich versteigt, Ihnen nennen. Nach der Meinung des Herrn Eugster ist die Verordnung am 11. November, vormittags 11 Uhr, in Kraft getreten; denn um diese Zeit ist nach seiner Behauptung — und ich nehme an, es sei nicht allgemeine Gepflogenheit in der Militärjustiz, aktenwidrige Behauptungen aufzustellen — diese Verordnung im Journalistenzimmer aufgelegt worden. Ich anerkenne nicht, daß das genügt habe, sondern es muß wirklich für das ganze Schweizervolk die theoretische Möglichkeit bestanden haben, Kenntnis zu nehmen. Eine derartige theoretische Möglichkeit bestand nicht. Es hat nicht jeder Schweizer die theoretische Möglichkeit, im Journalistenzimmer ein- und auszugehen, außer eben den zugelassenen Journalisten. Dann ist endlich ausgeführt, was der Herr Auditor uns zum Teil bekanntgegeben hat, in welcher Art und Weise publiziert worden ist. Um 3 Uhr, das ist das früheste, ist die Uebergabe an die Depeschenagentur erfolgt. Das ist nicht die Kenntnisnahme des Schweizervolkes, sondern nur ein Gesuch an die

Depeschenagentur, das den Zeitungen mitzuteilen, aber nicht in authentischer Form.

Ueber die Verleitung von Militärpersonen im aktiven Dienst hat der Herr Auditor eine Auffassung vertreten, die mir unverständlich ist, daß die öffentliche Publikation genüge, bei welcher der Same ausgeworfen wird, ohne Rücksicht, wohin er fällt. Das ist nicht der Standpunkt der Militärstrafgerichtsordnung, sondern diese verlangt einen positiven Nachweis, und es ist auch vom Kassationsgericht erklärt worden, daß der Beweis nach beiden Richtungen geleistet werden müsse, erstens einmal objektiv die Uebergabe an Militärpersonen und zweitens subjektiv, daß jeder einzelne, der das getan hat und verantwortlich gemacht werden wollte, wußte, daß Inhalt und Zweck der betreffenden Druckschrift dieser rechtswidrige war.

Nun hat man erklärt, mit einer Naivität, die mich, wenn das bei mir so leicht möglich wäre, das Wort verlieren ließe, es genüge der Nachweis, daß in diesem Moment Truppen im aktiven Dienst gestanden hätten und der weitere Nachweis, daß ein solcher Erlaß gemacht worden sei. Das genügt nicht. Wenn das genügen sollte, dann müßte Artikel 1, Ziffer 10, auf jeden Anwendung finden, welcher Publikationen herausgibt, die geeignet sind, sofern sie auf irgendeine Weise zur Kenntnis von Militärpersonen gelangen, sie zu dem und dem Zwecke zu verleiten. Das genügt nicht, sondern sie müssen zur Kenntnis gebracht worden sein mit der Absicht der Insubordination. Der Herr Auditor hat diesen Mangel gutzumachen versucht in bezug auf Platten. Darüber haben wir nicht zu sprechen. Platten soll nach seiner heutigen Behauptung tatsächlich solche Aufrufe an das Militär verbreitet haben.

Endlich hat der Herr Auditor sich auf den Standpunkt gestellt, das könne erst nach Durchführung des Beweisverfahrens beurteilt werden. Gegen diese Auffassung möchte ich nun mit aller Entschiedenheit Front machen. Sie haben nicht die Möglichkeit, in irgendeine Beweisverhandlung einzutreten, bevor sie die Frage der Zuständigkeit entschieden haben. Diese Frage muß zuerst kommen, sie können nicht in Verhandlungen eintreten, bevor nicht diese Vorfrage erledigt ist. Sie haben das übrigens — ich sage Ihnen nichts Neues — selbst festgestellt, indem Sie gesagt haben: „Im Stadium der Entscheidung der Kompetenzeinrede sind dem Gericht die Akten noch nicht bekannt; es muß deshalb auf den Inhalt der

Anklage abgestellt werden." Die Anklageakte ist die einzige Grundlage für Ihren Entscheid, ob Sie zuständig seien oder nicht. Der Herr Auditor muß nun in der Anklageakte nicht den Beweis erbringen, aber die Behauptung aufstellen, daß die Angeklagten versucht hätten, Militärpersonen im aktiven Dienst zu verleiten. Es steht nun in der Anklageschrift, daß Personen im aktiven Dienst waren und daß Flugschriften gedruckt wurden. Und es steht sogar — zwar aktenwidrigerweise, aber immerhin es steht drin — diese Flugblätter seien verteilt worden an Militärpersonen im aktiven Dienst. Ich wiederhole, es kann nicht bloß behauptet werden: Es ist geschehen, sondern es muß behauptet werden: Du hast es getan, es muß von den Angeschuldigten behauptet werden, daß sie persönlich oder durch die Post oder durch speziell von ihnen Beauftragte die betreffenden Imprimate an Militärpersonen im aktiven Dienst abgegeben haben oder abgeben ließen. Das ist nicht behauptet und da steckt eben das große Loch in der Logik und im Aufbau der Anklage. Dieses Loch ist nicht mehr auszufüllen. Als ich die Ausführungen des Herrn Auditors anhörte, habe ich immer an den wunderbaren Vers denken müssen: „Zwei Knaben gingen durch den Wald, der andere blies die Flöte." Es fehlt der eine, der verbindende Mittlere muß eben da sein, sonst genügt die Geschichte halt nicht und es ist keine Logik und keine zwingende Verbindung zwischen dem, was die Angeklagten getan haben und der angeblich eingetretenen Wirkung, die aber nicht durch sie veranlaßt worden ist.

Nun sagt der Herr Auditor, und das ist seine letzte Rettung, die Herren von der Kartelleitung hätten auf ihren Weisungen beharrt, wie er sich unter Ziffer 32 ausdrückt. Nun hat er in der formulierten Anklage in Ziffer 35 bloß den Erlaß und die Verbreitung dieser verschiedenen Aufrufe zum Gegenstand der Anklage erhoben und nicht das Verharren. Maßgebend ist die Formulierung in Ziffer 35. Sodann ist zu sagen, daß diese letzte Rettung des Verharrens bloß für die Mitglieder der Kartelleitung zutreffen könnte, und ein solches unglückliches Mitglied der Kartelleitung wäre unter meinen Klienten bloß Herr Bezirksrichter Kaufmann, der in Demut auf seinen Weisungen beharrte. Der Herr Auditor hat fast wörtlich erklärt, es sei selbstverständlich, daß die Verordnung vom 11. November das Gebot enthielt, dafür zu sorgen, daß die Wirkungen der früheren Beschlüsse aufgehoben werden.

Ich erinnere mich noch an meine Studentenzeit. Da habe ich bei Herrn Lotmar, der ein scharfer Logiker ist, zu seinem Vergnügen erklärt, wenn ein Jurist sage, etwas sei selbstverständlich, dann sei es für das Gericht höchste Zeit, ganz genau aufzupassen. Wenn ein Jurist sagt, es sei etwas selbstverständlich, dann ist das der Beweis, daß er bei einem Sprung angelangt ist, bei dem er sich nur noch durch solche Worte, aber nicht mehr durch Argumente helfen kann. Wenn das selbstverständlich ist, so hat der Herr Auditor die Möglichkeit, das vorzulesen und den Artikel nennen, in welchem steht, daß diejenigen, welche den Auftrag zum Ausbruch des Streiks gegeben haben, dafür zu sorgen haben, daß dieser Streik wieder aufhöre. Ich habe in der Verordnung nichts Derartiges gefunden. Sie ist eben im Unterschiede von den Versen 16 und 17 in dem von mir zitierten 1. Buch Moses, Kapitel 2, nur ein Verbot, während im Vers 16 zuerst das Gebot enthalten ist.

Es gibt da ein einfaches Beispiel. Ein Artikel wird geschrieben von einem Redaktor einer Zeitung. Er gibt diesen Artikel in die Druckerei. Der Artikel erscheint ohne sein Wissen nicht sofort. Nachher tritt das Gesetz in Kraft, welches derartige Artikel nicht mehr zuläßt und nun wird der Artikel doch noch gedruckt und ohne daß er noch einen Finger gerührt hätte, kann nun der Redaktor verantwortlich gemacht werden, für etwas, was er getan hat, bevor das Gesetz bestand. Ich glaube das nicht.

Der Herr Auditor hat ein wunderbares Beispiel gebracht von dieser Brücke und dem Volkserzieher, der die Bretter herausgenommen hat. Bei diesem Beispiel war aber die Sache so, daß der betreffende Täter in dem Moment gehandelt hat, da das betreffende Gesetz schon bestanden hat, Herr Auditor, das Gesetz, welches den Mord, welches den Totschlag, welches die Gefährdung von Menschenleben verbietet. Das ist nicht erst gemacht worden in der Zeit zwischen der Erwerbung des Rausches durch den betreffenden Lehrer und der Tat und dem allfälligen Spaziergang eines Nachfolgers. Ich meine also, durch diese Lücke und durch dieses Loch in der Brücke sind nicht wir, sondern ist der Herr Auditor in die Aare gefallen.

Ich unterlasse es, nun noch in bezug auf die Klienten im einzelnen etwas zu bemerken. Immerhin möchte ich eine Erwähnung des Herrn Auditors doch noch hervorheben. Es ist

ihm mein Zitat aus dem Bericht des Bundesrates offenbar unbequem gewesen. Er hat gesagt, er wisse nicht genau, wann dieser Bericht geschrieben worden sei. Erstens ist er geschrieben worden vor dem 12. November, und das steht fest. Er wisse auch nicht genau, wann der Aufruf an das Bundespersonal erschienen ist, ob vor oder nach der Verordnung. Auch das steht im Bericht. Der Herr Auditor hat diesen Bericht zu den Akten gegeben, dort steht es ziemlich genau, daß im Anschluß an die Verordnung vom 11. November der Bundesrat auch noch einen Aufruf an das Bundespersonal gerichtet hat. Der Herr Auditor hat das offenbar doch gekannt, denn er hat doch gewiß die Akten gelesen, die er eingegeben hat. Es scheint aber, daß er sich nur noch dunkel erinnert an ihren Inhalt. Er sagt, wenn nun trotzdem der Bundesrat seinerzeit die Strafbarkeit erst in Aussicht stellte, sofern das Bundespersonal, das schon im Streik war, nicht innert 24 Stunden die Arbeit wieder aufnehme, so sei das begreiflich, denn es habe doch der Bundesrat nicht die Strafbarkeit behaupten und die Strafe androhen können, bevor die betreffende Verordnung, eben die kritische Verordnung vom 11. November, aus der Presse herausgekommen sei. Mehr oder weniger einverstanden. Dieser Moment, wann die Verordnung aus der Presse herausgekommen ist, ist aber festzustellen und eine bezügliche Behauptung in der Anklageschrift aufzustellen. Da nichts Derartiges behauptet ist, ist die Bestreitung der Zuständigkeit zu akzeptieren.

Eine letzte Bemerkung. Der Herr Auditor hat mir gesagt, der Bundesrat habe am 10. November, als die Delegation des Oltener Aktionskomitees bei ihm war und ihm sagte, daß der Generalstreik ausbrechen werde, sofern nicht das Militäraufgebot rückgängig gemacht werde, doch nicht mit der Strafe drohen können, denn er habe ja nicht gewußt, was geschehen könne. Ich gehöre nicht zu den bedingungslosen Verehrern des Bundesrates und behaupte nicht, daß der Bundesrat jene Kunst der Politik absolut und in weitestgehendem Maße besitze, welche heißt: Regieren ist voraussehen; aber soviel hat er doch voraussehen können, besonders wenn der Herr Nationalrat Grimm ihm bei dieser Seelentätigkeit behilflich war. Der Bundesrat wußte, wie aus dem Bericht hervorgeht, genau, was es jetzt gilt. Hat er nun Anordnungen getroffen und hat er zu diesen Herren gesagt: Du machst dich strafrechtlich verantwortlich, ich werde dich

persönlich beim Kragen nehmen? Zu keinem einzigen hat er das gesagt, sondern er hat sie nur bei ihrer großen moralischen Verantwortung gefaßt und ihnen die Frage nahegelegt, ob sie das verantworten können. Mit keinem Wort aber hat er gesagt, daß sie das eventuell vor dem Divisionsgericht 3 zu verantworten haben. Da kommt jener Charakter der rückwirkenden Kraft zur Anwendung und damit auch der Satz, daß die rückwirkende Kraft, verliehen einem Strafgesetz, ein Verbrechen oder eine Falle bedeutet.

Da könnte man die Meinung vertreten — ich vertrete sie nicht und habe sie aufrichtig nicht —, daß der Bundesrat mit einer gewissen Schadenfreude sich gesagt hätte, als der Robert Grimm ihm gegenüberstand: So, Kerl, jetzt wirst du das machen, du wirst heute noch das Aktionskomitee einberufen, und das Aktionskomitee wird nach der herrschenden Auffassung genau das tun, was Robert Grimm wünscht. Er hat erklärt, daß der Streik kommen werde, also wird er kommen, und ich werde am Montag zwischen 9 und 10 Uhr ein Gesetz machen und werde den Robert Grimm und die ganze Gesellschaft daran aufhängen. Weder der Bundespräsident noch der Bundesrat wollte das damals oder wußte etwas davon, sondern erst am Morgen, nachdem die Herren geschlafen hatten, ist eine Vorlage des Justizdepartements gekommen, durch welche diese Frage im Bundesrat zur Sprache gebracht wurde. Dann ist die Verordnung publiziert worden, aber erst nachher, und eine Kenntnis hat bei allen diesen Angeklagten nicht bestanden.

Man kann die Dinge anfassen, von welcher Seite man will, es ist nicht möglich, hinwegzukommen über das eine Erfordernis, daß die Anklage einerseits behaupten muß, daß die Flugschriften an Truppen im aktiven Dienst verteilt worden seien durch die Angeklagten oder durch Leute, die von ihnen angestiftet wurden. Zweitens müßte behauptet werden, daß die Angeklagten Kenntnis gehabt haben bei den Handlungen, die ihnen vorgeworfen werden von der Verordnung, die ja noch gar nicht bestanden hat. Weder das eine noch das andere ist behauptet, infolgedessen hat das Gericht keine andere Möglichkeit, als zu erklären: Wir sind nicht kompetent.

Steiner: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit verzichte ich auf die Replik.

Naine: Quelques mots seulement pour Perrin. M. l'auditeur n'a pas compris ou n'a pas voulu compren-

dre que le cas Perrin est un cas spécial qui est visé par l'article 116 de la procédure. Les faits que l'accusation reproche à Perrin se trouvent dans le chiffre 11 de l'acte d'accusation et M. l'auditeur n'a pas le droit de surpasser l'acte d'accusation. Cet acte d'accusation reconnaît que Perrin n'a pas lancé l'appel ou les instructions. Pourquoi donc se trouve-t-il encore là? M. l'auditeur nous répond que Perrin a téléphoné aux cheminots de ne pas répondre à l'ordre de marche. Nous le contestons. Mais, fait nouveau: M. l'auditeur étend l'accusation, ce qui est contraire à la procédure.

De même pour les autres accusés. M. l'auditeur les accuse d'avoir lancé des appels, d'avoir fait de la propagande, d'avoir excité à la mutinerie. Nous disons que c'est faux et alors qu'est-ce qu'on nous répond? « Ils n'ont pas fait de la propagande, c'est vrai, mais ils ont fait autre chose.» Ils ont fait autre chose! C'est justement ça qui n'a rien à voir ici. Les faits visés par l'ordre du Département militaire ne sont pas les faits que M. l'auditeur a relevés aujourd'hui, mais d'autres.

Donc, Perrin n'a rien à chercher ici devant vous, il n'avait pas à donner des ordres, il n'avait qu'à fournir des renseignements sur la marche de la grève. Nous tous, nous avons fait chose pareille et par conséquent on pourrait nous poursuivre avec la même raison. Que de fois n'a-t-on pas demandé à nous: La grève, dure-t-elle encore? Oui! Comment va-t-elle? Très bien. Perrin n'a pas fait plus que cela, il a joué ce rôle modeste presque par hasard. Je vous recommande donc encore une fois de vous déclarer incompétents.

Aud.: Ich sehe mich veranlaßt, zu duplizieren; ich sehe aber voraus, daß das mindestens eine halbe Stunde dauern wird.

GR: Ich verlange, daß Sie weitersprechen.

Aud.: Ich muß mich mit den einzelnen Verteidigern separatim befassen, wenn auch ganz kurz und trotzdem nicht viel Neues in der Replik vorgebracht worden ist. Wenn man noch lange diskutieren, wenn man triplizieren könnte, so würde, glaube ich, die Verteidigung dazu kommen, zu beweisen, daß überhaupt nie eine Anklageschrift geschrieben worden ist, ja wahrscheinlich, daß überhaupt nie ein Generalstreik stattgefunden habe und ein Aufruf nie erlassen worden sei.

Ich habe in erster Linie zu bemerken, daß man offenbar von seiten der Verteidigung, namentlich von seiten des Herrn Dr. Farbstein, meint, daß derjenige, der hier seiner Pflicht als Militär genügt und die Anklage vertritt, dafür da sei, um alle Sottisen entgegenzunehmen und sich in seiner Berufsehre und in seinen beruflichen Kenntnissen heruntersetzen zu lassen durch die Bezeichnung, er sei ein juristischer Sekundarschüler. Wenn man sich dagegen verwahrt und wenn man antwortet, so wie es sich gehört, so kommt die Verteidigung und sagt, man lehne es ab, auf diese Weise zu diskutieren. Ich wahre mir das Recht, diejenigen Angriffe der Verteidigung, die gegen meine Person und meine Rechtskenntnisse gerichtet sind, abzulehnen, geschehen sie in dieser oder jener Form oder kommen sie, von welcher Seite sie wollen. Der öffentliche Ankläger ist nicht dazu da, sich alles gefallen zu lassen, sondern er hat das Recht geltend zu machen.

Nun gehen die Ausführungen der Verteidigung, sowohl des Herrn Dr. Farbstein als des Herrn Huber und des Herrn Dr. Welti, immer wieder dahin, daß ich in der Anklageschrift hätte beweisen oder zum mindesten behaupten sollen, daß einer der Angeschuldigten diese eingeklagten Aufrufe direkt oder indirekt an Militärpersonen verteilt hätte oder hätten verteilen lassen. Darüber kommen wir nicht hinaus. Aber wie Sie dazu kommen wollen zu behaupten oder dem Gericht zuzumuten, diese Aufrufe seien verfaßt worden, gedruckt worden, nach Zürich mitgenommen worden, aber keineswegs mit der Absicht und dem Vorsatz, daß sie an die Truppen gelangen, denen man rät: Bildet Soldatenräte, das ist mir unerfindlich. Sie sind an Truppen verteilt worden, das ist wahr, ich lasse mich nicht der Unwahrheit zeihen. Ich muß es ablehnen, über diesen Punkt zu diskutieren, denn die Sache liegt einmal so und ist einmal da, und ich glaube, mit dem gesunden Menschenverstand kann niemand darüber hinweggleiten, nicht einmal Herr Dr. Farbstein. Man könnte die Geduld über derartigen Zumutungen verlieren, wenn sie beständig wiederholt werden, namentlich, da ich das letztemal erlebt habe, daß sogar die bürgerliche Presse schließlich gefunden hat, die Anklageschrift tauge nichts. Sie hat sie zwar abgedruckt, aber man hat das behauptet und immer wieder behauptet, und schließlich glaubt es sogar das Gericht.

Ich verweise nochmals auf das Urteil in Sachen Sigg,

auf den Kommentar von Stooß, auf die Dissertation von Eugster und die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts. Darüber wird auch die Verteidigung nicht hinauskommen.

Die Ausführungen des Herrn Verteidigers Farbstein, man hätte ja, wenn man das alles hätte geltend machen wollen, die Verordnung vom 11. November nicht gebraucht, sind durchaus nicht zutreffend. Man brauchte diese Verordnung selbstverständlich, man wußte ja nicht, was gehen könnte. Darin lag der Wert der Verordnung. Man wollte ein mehreres tun, wie das Militärstrafgesetz das vorschreibt, und unter allen Umständen wollte man nicht versäumen, die Eisenbahner zu schützen und die Ordnung aufrechtzuerhalten. Dabei konnte selbstverständlich der Bundesrat nicht eine authentische Interpretation über den Begriff der Meuterei erlassen zugleich mit der Unterstellung des Eisenbahnpersonals unter die Militärgesetze, sondern er sagte sich, er wolle alles tun, was notwendig ist, um die bedrohte Ruhe des Landes zu schützen.

Ich will nicht auf alle Ausführungen des Herrn Huber antworten. Ich erkläre mich auch unfähig, seinen sämtlichen Kalauern wieder je einen entgegenzusetzen. Ich halte es mit der Würde des Gerichtes nicht für vereinbar, die Verhandlungen hier als eine Farce zu betrachten, sondern es ist mir mit der hier erhobenen Anklage bitterer Ernst, und weder Moses noch irgendein anderer Herr werden mich von meiner Rechtsauffassung und von der Verfolgung des Rechts abbringen. Wenn mir vorgeworfen worden ist, ich hätte ein Stück des Kreisschreibens des Armeeauditors nicht verlesen, so entgegne ich, daß ich dazu keinen Grund hatte. Ich wollte die Promulgation der Verordnung vom 11. November dartun. Da ist zu sagen, daß gerade das Urteil des bernischen Obergerichts meiner Meinung vollständig Recht gibt, daß jede Veröffentlichung, soit par la presse, soit par l'affichage, vollständig genüge.

Wenn behauptet wird, es wären alles Dinge eingeklagt, die nach dem 11. November vorgekommen seien, so trifft das nur einen Teil der eingeklagten Tatbestände. Dort, wo der Aufruf sich an das Militär, und dort, wo er sich an die Eisenbahner richtet, ist die Verordnung vom 11. November übrigens nur in der Beziehung angerufen, wenn das Gericht nicht auf Grund des Meutereiartikels zu einer Verurteilung kommen sollte. Das ist eine Tatfrage, ob der Angeschuldigte von

der Verordnung Kenntnis gehabt habe oder nicht, darüber werden wir in der Hauptsache zu reden haben. Es wird nicht angehen, daß Sie die Hauptverhandlung mit einer Reihe von Fragen dadurch zu umgehen suchen, daß Sie sagen, die Kompetenz sei nicht gegeben. Die Anklage ist vollständig.

Ich komme noch auf die Ausführungen des Herrn Huber betreffend das Verhalten des Bundesrates zu sprechen. Man will aus diesem Verhalten folgern, daß man nicht gewußt habe, was man nicht tun dürfe. Nun liegt die Sache ganz einfach. Es wurde mit einem Generalstreik gedroht. Was alles streiken wollte, konnte man nicht wissen, wieweit der Generalstreik begrifflich und tatsächlich ausgedehnt werden konnte, das konnte der Bundesrat nicht voraussehen. Uebrigens war der Streik sehr wohl möglich, ohne daß damit die Aufforderung an die Truppen hätte verbunden werden müssen, sie sollten ihre Pflicht nicht erfüllen und sollten in den mobilisierten Einheiten Soldatenräte bilden. Das hat wahrscheinlich der Herr Grimm dem Bundesrate am 10. November nicht gesagt, sonst hätte der Bundesrat anderes vorgekehrt. Ein Streik ist möglich ohne Provokation der Truppen. Deshalb die Klage auf Meuterei.

Herr Naine hat für Perrin die Hauptsache wieder diskutiert. Er redet mit mir über Beweisfragen und dann jongliert er die Diskussion dahin, daß die Anklage nicht begründet sei, weil gestützt auf das, was Perrin ausgesagt habe, ein Befehl zu einer Voruntersuchung gekommen sei. Die Sache liegt bei Perrin so, daß er erklärt und zugegeben hat, er habe am Telephon gesagt, man solle dem Mobilisationsbefehl keine Folge leisten, sondern dem Streikbefehl gehorchen. Darin liegt zweifellos eine Widerhandlung gegen Art. 3. der Verordnung vom 11. November. Er wußte, daß die Mobilisation beschlossen war, daß man einrücken sollte, er wußte, daß er strafbar ist, wenn er dagegen wirkt. Man kann nicht davon reden, daß eine Untersuchung nicht gestützt auf die Verordnung vom 11. November angehoben worden sei, der Befehl ist da, durchgeführt ist sie auch.

Damit scheinen mir grosso modo die Ausführungen der Verteidigung erledigt zu sein. Ich verweise noch speziell auf das Urteil in Sachen Geppert, das vorhin nicht dalag bezüglich der Rechtskraft einer Verordnung oder eines Befehls, denn die Verordnung qualifiziert sich auch als Befehl des Bundesrates kraft der allgemeinen Vollmachten,

die sich an die gesamte Bevölkerung richten. Läßt er in einem solchen Falle seine Anordnung öffentlich ausrufen oder durch öffentlichen Anschlag bekanntgeben, so hat er damit die Voraussetzungen des Artikels vom 6. August erfüllt. Das nämliche geht hervor aus dem Urteil in Sachen Ghidoni, das ebenfalls vorliegt.

Ich glaube nicht weitläufiger sein zu sollen, sondern die Herren werden sich in dieser Sache ebenfalls ein Urteil bilden können, ob sie kompetent sind oder nicht.

G R.: Ich frage an, ob Beweisbegehren gestellt werden?

A u d.: Ich habe bereits am 10. März an den Herrn Großrichter ein Gesuch um Ergänzung der Beweismittel gestellt und zwar habe ich unter diesem Datum folgendes geschrieben: Urteil des Territorialgerichts 5 in Sachen Aklin; Urteil des Territorialgerichts 5 in Sachen Arnold; Urteil des Militärkassationsgerichts in Sachen Arnold; dito in Sachen Geppert, Akten Nr. 1911/1899 Bezirksgericht Zürich, Akten des Bezirksgerichts Zürich vom 31. Oktober 1903, Abschrift der Depositionen des Albert Wyß, Bezirksanwalt, vor Territorialgericht 5, Abschrift der Deposition des E. Rieder vor Territorialgericht 5, und Ferdinand Frank, Weichenwärter, Oskar Schultheß, Xaver Fischer, Nobs Ernst, Redaktor, vor Territorialgericht 5, vom 18. Dezember 1918; ferner Proklamation des Platzkommandanten von Zürich vom 12. November. Ich stelle das Gesuch, es seien diese Aktenstücke zu den Akten zu legen.

Ich stelle das fernere Gesuch, es seien als Zeugen zu laden: Stationsvorstand Sauter in Wetzikon, Brönnimann Paul in Nidau, Zeller, Chef der Eilgutexpedition Bern. Diese Zeugen können jedenfalls Auskunft geben über Vorgänge nach der Mobilisation der Eisenbahner. Im fernern stelle ich das Gesuch, es seien zu den Akten zu edieren: die Antworten der Generaldirektion der S. B. B. auf Eingaben des Zugspersonals 1917, 28. Mai 1918, am 5. August. Da die Eingaben ediert worden sind, dürften auch die Antworten ediert werden. Ferner der Aufruf des Gemeinderates der Stadt Bern an die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Bern am 11. November 1918. Ich habe diesen Aufruf selbst zu den Akten gegeben. Die Ladung der Zeugen hätte zu erfolgen, wenn die Angeschuldigten wider Erwarten bestreiten sollten, daß sie die Verordnungen des Bundesrates am 11., 12. und 13. nicht gekannt haben.

Ich lege die Beweismittel bei, soweit ich sie selbst beschaffen konnte.

Dr. Welti: Im Namen aller Verteidiger und zugunsten der sämtlichen Angeklagten muß ich dagegen Einsprache erheben, daß nun bevor die Kompetenzfrage endgültig bereinigt ist, die Frage der Beweisergänzung zugelassen wird. Stooß sagt in seinem Kommentar, daß dies die eigentlichen Vorfragen sind und daß im Stadium dieser Vorfragen die Frage der Beweisergänzung unzulässig oder unmöglich sei. Zu diesen Vorfragen gehört entgegen dem Wortlaut von Art. 142 auch die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, nicht dagegen die Frage der Ergänzung der Beweismittel. Bevor wir auf Beweisergänzung eintreten, muß die formelle Frage erledigt werden, die sich auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bezieht. Ich behalte mir vor, auf sämtliche Beweiseingaben, die wir seinerzeit innert nützlicher Frist gemacht haben, bei der Beweisergänzung wieder einzutreten. Ich behalte mir vor, alle diese Beweiseingaben auch soweit ihnen entsprochen worden ist, vor den Richtern des Divisionsgerichts, die davon keine Kenntnis haben, noch einmal zu besprechen und genau zu begründen und, soweit die Anträge abgewiesen sind, sie neuerdings zu stellen.

Zuvor möchte ich Sie ersuchen, nunmehr den Entscheid über die eigentliche Vorfrage der sachlichen Zuständigkeit zu fällen und erst nachher die andern Fragen zu behandeln. Ich stelle eine Kassationsbeschwerde in Aussicht, falls Sie diesem Antrag nicht entsprechen.

GR: Ich glaubte nur, man könnte so Zeit gewinnen.

Huber: Wir können uns dem Vorbringen des Herrn Kollegen Welti anschließen.

GR: Ich unterbreite die Frage dem Gericht.

GR: Das Gericht hat entschieden, daß zunächst die Einrede betreffend Unzuständigkeit des Gerichts zu beurteilen ist. Für heute werden die Verhandlungen abgebrochen; sie werden morgen vormittag 10½ Uhr wieder aufgenommen mit der Eröffnung des Entscheides über die sachliche Zuständigkeit.

Zweiter Verhandlungstag.

Sitzung vom 13. März, vormittags 10½ Uhr.

GR: Das Divisionsgericht hat folgendes in Erwägung gezogen:

1. Die Anklageschrift erklärt, daß die Aufrufe vom 7. und 11. November 1918 sowie der Aufruf der Kartelleitung der Eisenbahner ihrem Inhalt nach geeignet waren, Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten zu verleiten oder den Versuch hierzu zu bilden. Die ersten beiden Aufrufe richten sich an die Klassengenossen im Wehrkleide und an die Wehrmänner. In Ziff. 32 der Anklageschrift wird die ausdrückliche Behauptung aufgestellt, daß diese beiden Aufrufe die Anstiftung zu grober Insubordination oder Dienstverletzung von Truppen, die zum aktiven Dienst einberufen waren, enthalten. Es ist nicht streitig, daß dabei Truppen in Frage stehen, die sich im aktiven Dienst befanden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, daß nach dem Wortlaut von Art. 35 der Anklageschrift nicht nur der Erlaß, sondern auch die Verbreitung der beiden Imprimate Gegenstand der Anklage bilden. Ueber Art und Umfang der Teilnahme der heutigen Angeklagten gibt die Anklage Auskunft. Danach ergibt sich ohne weiteres die Zuständigkeit des Militärgerichts zur Behandlung der bezüglichen Anklagen gegenüber Allgöwer, Düby, Dürr, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneeberger, Schneider, Schürch, Woker, Platten, Schmid und Nobs.

2. Der Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1915 regelt die Stellung der Eisenbahner hinsichtlich der Anwendbarkeit der Militärgesetze. Eine Aenderung trat ein mit der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918, welche unter Hinweis auf Art. 202 M. O. die Eisenbahner in vollem Maße den Militärstrafgesetzen unterstellte. Die Anwendung der Verordnung vom 9. Juli 1915 könnte in Betracht fallen, wenn nach der besondern Art der Dienstleistung der betref-

fenden Eisenbahner diese als Militärpersonen angesehen würden (Führen von Militärtransporten). Die Frage, ob unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1915 das Eisenbahnpersonal im Hinblick auf Funktionen speziell militärischer Natur als Militärpersonen im aktiven Dienst zu betrachten sind, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, da in der Anklageschrift keine Behauptungen aufgestellt sind, die die Anwendung des zitierten Bundesratsbeschlusses gestatten würden. Nach der Anklageschrift wurde der Aufruf an die Eisenbahner mit Instruktion sowie dessen Verbreitung in der Nacht vom 10. auf den 11. November 1918 beschlossen. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Verordnung des Bundesrates betreffend Maßnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft erst im Verlauf des 11. November beschlossen wurde. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Verordnung rückwirkende Kraft nicht zukommt, kann sie auf keinen Fall Anwendung finden auf Handlungen, welche zeitlich vor der Beschlußfassung begangen wurden. Das Gericht gelangt somit dazu, sich in bezug auf lit. c der Ziff. 35 der Anklageschrift, die sich gegen Allgöwer, Lang, Woker, Düby, Kaufmann, Eng, Huggler und Perrin richtet, unzuständig zu erklären, weil die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 10, M. St. G. O. nicht gegeben sind.

3. Das Militärgericht ist zuständig für alle Widerhandlungen gegen die Verordnung vom 11. November 1918, soweit solche zeitlich nach der Anwendbarkeit dieser Verordnung erfolgt sind. In Art. 35, lit. d, der Anklageschrift wird Anklage erhoben wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung, gegen die unter Ziffer 1 hiervor erwähnten Angeklagten, ausgenommen Dürr, sowie gegen Perrin. Es ist Sache des Beweisverfahrens, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. November 1918 festzustellen, ebenso, ob, wann und in welchem Umfang sich die einzelnen Angeklagten durch Handlungen der Widerhandlung gegen diese Verordnung schuldig gemacht haben. Im Stadium der Kompetenzeinrede hat selbstverständlich das Gericht seine Zuständigkeit in bezug auf Ziff. 35, lit. d, der Anklageschrift zu bejahen.

4. Mit Bezug auf den Nichteintretensschluß betreffend die Anklage des Auditors des Territorialgerichts 5 gegen Ernst Nobs ist festzustellen, daß durch die Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 3. März 1919, die sich auf den

Bundesratsbeschluß vom 5. August 1914 betreffend Zuständigkeit der Militärgerichte stützt, die örtliche Zuständigkeit des Militärgerichts 3 gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Anklageschrift in Verbindung mit der Verordnung vom 11. November 1918. Die Einrede auf Nichteintreten ist aus diesen Gründen abzuweisen.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Gericht erkannt:

a) Das Gericht erklärt sich im Sinne der unter Ziffer 2 hiervor enthaltenen Erörterungen als unzuständig mit Bezug auf den Anklagepunkt Ziffer 35, lit. c, der Anklage. In diesem Umfange werden die Begehren der Verteidigung gutgeheißen.

b) Die weitergehenden Begehren der Verteidiger werden abgewiesen. Das Gericht erklärt sich demnach zuständig zur Behandlung der Anklagen gemäß Ziffer 35, lit. a, b und d, gegen Allgöwer, Düby, Dürr, Eng, Grimm, Grospierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Perrin, Reithaar, Ryser, Schneeberger, Schneider, Schürch, Woker, Platten, Schmid und Nobs.

c) Das Begehren auf Nichteintreten auf die Anklage vom 17. Februar 1919 gegen Ernst Nobs wird abgewiesen.

Dr. Farbstein: Als Verteidiger von Grimm, Huggler, Ilg und Nobs rüge ich den Mangel, daß das Gericht sich zuständig erklärt bezw. Eintreten beschlossen hat auf die Anklage gegen Nobs und die Anklage gegen Huggler mit Bezug auf den Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien und behalte mir vor, eine Kassationsbeschwerde einzureichen.

Dr. Welti: Als Verteidiger des Angeklagten Schneider und der Angeklagten Düby, Eng und Woker rüge ich ebenfalls den Entscheid des Militärgerichts und behalte mir die Kassationsbeschwerde vor.

Huber: Die gleiche Erklärung, die gleiche Rüge gebe ich ab in bezug auf die Zuständigkeitserklärung gegenüber Dürr, Gschwend, Kaufmann, Reithaar und Schneeberger. Ich behalte mir die Einreichung einer Kassationsbeschwerde vor. Insbesondere rüge ich es, daß das Militärgericht die Frage der Zuständigkeit nach den verlesenen Motiven beurteilen will, eventuell auf Grund eines Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung, während nach unserer Auffassung das Militärgericht die Frage der Zuständigkeit in gesondertem Verfahren lediglich entscheiden kann nach dem Inhalt der Anklageakte. Ich hebe das besonders hervor; im übrigen

schließe ich mich den Ausführungen der Herren Kollegen Dr. Farbstein und Dr. Welti auch für die von mir vertretenen Angeklagten vollständig an.

Steiner: Namens der Angeschuldigten Schmid, Allgöwer und Lang melde ich ebenfalls Rüge und Kassationsbeschwerde an und vindiziere die Ausführungen meiner Kollegen auch für die von mir vertretenen Angeklagten.

Naine: Je fais les mêmes réserves pour les mêmes motifs au sujet de mes clients Grospierre, Schurch, Perrin et Ryser.

Aud.: Ich behalte mir vor, die Kassationsbeschwerde innert der gesetzlichen Frist von 24 Stunden anzumelden.

GR: Die Frist läuft mit dem Endurteil. Die Verhandlungen werden hier abgebrochen und nachmittags 2 Uhr wieder aufgenommen.

Sitzung vom 13. März 1919, nachmittags 2 Uhr.

GR: Einsprachen gegen die Besetzung des Gerichts sind nicht geltendgemacht worden. Ich teile mit, daß verschiedene Beweisbegehren eingereicht worden sind schon am 11., 12. und 16. Januar. Schon vor der Hauptverhandlung im Januar habe ich eine Verfügung erlassen, in welcher es heißt:

Verfügung:

Ueber die von den Verteidigern in ihren Eingaben vom 11., 12. und 16. Januar beantragten Beweismaßnahmen, Produktion und Edition von Aktenstücken und Laden von Zeugen, ist vorauszuschicken, daß nach der Anklage nicht der Eisenbahner- oder Landesstreik Gegenstand des Strafverfahrens bildet, sondern die Aufforderung zum Ungehorsam, die an Militärs und Mobilisierte gerichtet worden ist. Die meisten der angerufenen Beweismittel haben Bezug auf den Landesstreik und seine Ursachen. Dennoch habe ich, soweit möglich, den gestellten Begehren entsprochen und habe folgendes verfügt:

Die von Dr. Farbstein zugunsten aller Angeklagten sub A seiner Eingabe genannten und eingelegten Aktenstücke über die Erregung unter dem Verkehrspersonal und deren Ursache werden zu den Akten erkannt, und die sub L genannten Zeugen Nationalrat Weber, Präsident Albisser, G. Mi-

schon, Högger und Frank-Zürich sind admittiert und geladen worden.

Die sub 2 genannten Zeugen, Bezirksrichter Rieder, E. Vogel und Frank in Zürich, die über den Zeitpunkt des Streikbeschlusses der Eisenbahner in Zürich aussagen sollen, sind geladen worden. Ebenso ist der sub 3 angerufene Zeuge A. Berner, Geschäftsführer der Unionsdruckerei Bern, admittiert worden.

Die sub IV bis VI verlangten Beweismittel werden als unerheblich für die Beurteilung des eingeklagten Delikts abgewiesen. Sie betreffen die Ladung als Zeugen der Stadträte Vogelsanger und Lang in Zürich, die bezeugen sollten, daß die Bewegung in Zürich nichts Revolutionäres an sich hatte und der Stadtrat kein Militär verlangt habe. Ebenso wird die Ladung des Zeugen Major Enderli, der bezeugen sollte, daß die in Zürich gefundenen Bomben mit dem Streik nichts zu tun haben, als unerheblich abgewiesen. Das Zeugnis des Nationalrats Gustav Müller über den Umfang des von der Zürcher Regierung verlangten Truppenaufgebotes und über die von andern Stellen verfügte Zahl der aufgebotenen Truppen wird, weil unerheblich für das eingeklagte Delikt, nicht zugelassen.

Die sub B zugunsten des Angeklagten Nobs über seine Redakteurtätigkeit eingelegten Urkunden werden zu den Akten erkannt, und von den angerufenen Zeugen wird der Chef der Schweiz. Depeschenagentur Wiesmann zugelassen, die andern Zeugen, die Redaktoren Kappeler und Aeppli, sowie Otto Illi, als überflüssig abgewiesen. Endlich werden die unter 8 zum nämlichen Zwecke angerufenen Zeugen Nehrwein und Blumer admittiert.

Die sub C zugunsten des Angeklagten Schneeberger angerufenen Zeugen, Geschäftsführer Berner, Beamter Stettler und Oberstkorpskommandant Wildbolz werden zugelassen.

Dr. Farbstein hat zugunsten der Angeklagten Grimm, Huggler, Ilg und Nobs die gedruckten Protokolle der Parteitage von 1904, 1906 und 1918 zu den Akten gegeben. Sie liegen hier. Er hat ferner die Vorlage der von Oberrichter Rohr und Dr. Bickel über den sogenannten Bolschewismus in der Schweiz geführten Untersuchung verlangt. Das Begehren wird abgewiesen, da es eine noch gar nicht beendigte und übrigens geheim geführte Untersuchung betrifft. Von Bolschewismus ist in der Anklageschrift auch nicht die Rede.

Der Verteidiger Steiner hat zugunsten der Angeklagten Allgöwer, Lang und Schmid die Vorlage der Akten der von Dr. Adrian v. Arx in Olten über die Beteiligung der dortigen Eisenbahner am Landesstreik geführten Untersuchung anbegehrt. Das Begehren wird admittiert.

Die Ladung des hier sub 3 angerufenen Zeugen, des Direktors Schwarzenbach vom Preßtelegraph in Zürich, wird admittiert. Die sub. 4 zur Aussage über die gereizte Stimmung der Eisenbahner angerufenen Zeugen Cottier und Stadelmann in Luzern und Theiler in Olten sind geladen worden. Die Edition der ebenfalls unter 4 zitierten Urkunden, Eingaben des Sekretariates der A. U. S. T. an die Generaldirektion der S. B. B. von 1916/1917/1918, ist verlangt worden. Die vom Verteidiger Naine zugunsten des Angeklagten Perrin angerufenen Zeugen L. Patocchi in Lugano und J. Alfred Beetschen in Bern sind admittiert.

Auf Begehren des Verteidigers Dr. Welti werden als Ergänzung der gemeinsamen Eingabe der Verteidiger vom 11. Januar zu den Akten erkannt: 1. Der Protest des Kartells der vereinigten Eisenbahnpersonalverbände gegen den Bundesratsbeschluß vom 14. September 1914 betr. Sistierung der Gehaltserhöhung (welcher Beschluß ediert ist). 2. Eine Reihe von Eingaben betr. Reduktion der Freikarten 1914, betr. Erhöhung der Pension für mittlere und untere Angestelltenkategorien vom 20. Juli 1918, betr. Behandlung der provisorischen Heizer. Die Edition der Beschlüsse des Verwaltungsrates der S. B. B. vom 22./23. Oktober 1914 auf vorgenannten Eingaben, des Beschlusses der Generaldirektion vom gleichen Datum betr. Ueberzeitarbeit, Beschluß über die Eingabe vom 20. Juli 1918, der gleichzeitige Beschluß über die Erhöhung des pensionsberechtigten Maximums der Oberbeamten, ist verlangt worden. Die Ladung der Zeugen Kägi in Erlenbach betr. Behandlung der Lehrlinge und Gosteli, Huttwil, und Bürgler in Rapperswil betr. Erregung bei den Nebenbahnen und endlich des Zugführers Theiler in Olten, über die Ursache des Streiks und die Teilnahme der Eisenbahner, ist zugestanden. Die Edition der Untersuchungsakten gegen die Eisenbahner in Olten und Zürich über ihre Teilnahme am Landesstreik wird nicht verlangt, weil diese Akten noch unerledigte Strafsachen betreffen. Die Edition der Protokolle des Verwaltungsrates der S. B. B. seit 1914 wird als unerheblich abgewiesen.

Dr. Farbstein hat endlich am 16. Januar die Vorladung von 3 Zeugen, Bollier, Galluser und Seiler, Rangierarbeiter in Zürich, verlangt. Die Vorladung wird abgelehnt, weil die zu erwartenden Aussagen schon von den andern geladenen Eisenbahnern und von Bezirksrichter Rieder usw. zu erhalten sein werden.

Der Großrichter selbst zitiert als weitern Zeugen den Adjunkten im Rechtsbureau der S. B. B., Dr. Weber, in Bern.

Dr. Welti: Wie Ihnen bereits eröffnet worden ist, haben meine Kollegen mir den Auftrag erteilt, die Begehren um Ergänzung der Beweismittel im Sinne von Art. 142 M. St. G. O. zu stellen und zu begründen. In zweiter Linie haben sie mir den Auftrag erteilt, zu den Ergänzungsanträgen des Herrn Auditors Stellung zu nehmen.

Die Eingaben, welche die Verteidiger innert der Aktenergänzungsfrist im Sinne von Artikel 126 gemacht haben, verfolgen nicht etwa den Zweck, Dinge in diesen Prozeß hineinzutragen, die nicht hineingehören, unsere Anträge liegen vielmehr vollständig in dem Rahmen der Anklage. Wir müssen deshalb, soweit nicht heute irgendwelche Begehren fallen gelassen werden, prinzipiell an unseren Anträgen festhalten.

Die Verteidigung versteht sehr wohl das Bedürfnis der Anklage, gewisse ungeschickte Maßnahmen von Behörden, welche die Auslösung des Streiks hervorgerufen haben, im Gerichtssaal zu rechtfertigen. Diesem Bedürfnis der Anklage steht nun aber dasjenige der Verteidigung gegenüber, diese Illustration, die zum Teil ganz verzerrte Bilder abgeben würde, zu korrigieren und — gestatten Sie mir den Ausdruck — zu kolorieren, denn an Stelle des einfarbigen Schattenrisses soll in diesem Prozeß ein lebenswahres farbiges Bild gegeben werden. Wir haben die Anträge innerhalb der durch die Militärstrafgerichtsordnung vorgesehenen Frist rechtzeitig eingereicht, und der Herr Großrichter hat dem Gericht soeben durch eine Verfügung bekanntgegeben, welche Stellung er persönlich zu diesen verschiedenen Anträgen einnimmt.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen den Eingang dieser Verfügung nochmals zur Kenntnis bringe. Der Herr Großrichter stellt fest, daß wir die Produktion und die Edition von

Aktenstücken und die Ladung von Zeugen verlangen, und da habe er nun vorauszuschicken, daß nach der Anklage nicht der Eisenbahner- oder Landesstreik Gegenstand des Strafverfahrens bilde, sondern die Aufforderung zum Ungehorsam, die an Militärpersonen und Mobilisierte gerichtet worden sei. Der Herr Großrichter sagt ferner, die meisten der angerufenen Beweismittel hätten aber Bezug auf den Landesstreik selbst und seine Ursachen.

Wir kennen diese Auffassung und wir haben bereits beim Studium der Voruntersuchungsakten feststellen können, daß diese Auffassung von denjenigen vertreten wird, die den Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung gegeben haben, die Auffassung nämlich, daß nicht der Landesstreik und seine Ursachen vor Gericht zur Sprache kommen sollen, sondern nur die Handlungen, die man den Angeklagten vorwirft.

Ich gebe zu, daß in dieser Beschränkung eine gewisse Meisterschaft liegt, allein im vorliegenden Fall haben wir dafür nicht das mindeste Verständnis. Man wollte angeblich den Streik als solchen nicht unter Anklage stellen, für den man dann aber doch die heute hier anwesenden 20 Angeklagten verantwortlich machen will. Man greift nur einige, dem Streik unmittelbar vorangehende und in ihrer Bedeutung gar nicht so große Akte heraus, die man den Angeklagten zum Vorwurf macht und man will sie dann vollständig losgelöst von ihrem ursächlichen Zusammenhang darstellen. Nun haben wir die Auffassung, daß dieser Standpunkt unhaltbar sei. Ein solches Vorgehen erscheint uns ungerecht und es würde für das Urteil eine ganz schiefe Basis abgeben. Ich glaube, daß der Herr Großrichter das persönlich auch eingesehen hat, denn der Eingang seiner Verfügung schließt mit den Worten: „Dennoch habe ich, soweit möglich, den gestellten Begehren entsprochen und habe folgendes verfügt."

Die Verteidigung ist der Ansicht, daß ohne Kenntnis der Ursachen und der treibenden Kräfte kein sachliches Urteil über den Streik und über das in demselben zum Ausdruck gekommene Tun und Lassen der Angeklagten möglich sei, und daß ohne Kenntnis dieser Faktoren keine Möglichkeit besteht, ein Urteil über Schuld oder Nichtschuld der einzelnen Angeklagten im kriminellen Sinne zu erhalten. Gewiß, meine Herren Militärrichter, es mag nicht angenehm sein, bei Gelegenheit dieses Prozesses manches zu hören, was man auf das Schuldkonto der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen buchen

muß, es mag nicht angenehm sein, die verfehlte Politik unserer Landesbehörden in einem Lichte zu sehen, in dem man sie sonst nicht zu sehen gewohnt ist. Es mag endlich auch nicht angenehm sein, festzustellen, daß ein künstlich aufgebautes System von Lug und Trug in sich zusammenfallen müßte.

Die Verteidigung hat innerhalb der Frist des Art. 126 sechs Eingaben gemacht, zum Teil allgemeiner Natur, zum Teil für einzelne Angeklagte oder für Gruppen von solchen. Wir halten dafür, daß die Herren Richter nicht nur die Verfügung des Herrn Großrichters in bezug auf diese Eingaben kennen lernen, sondern daß die Richter, die ja keine Aktenkenntnis haben, auch den materiellen Inhalt dieser Eingaben selbst kennen lernen, und zwar besonders jenen Teil, in dem unsern Begehren in bereitwilliger Weise und in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden ist. Nur wenn die Richter volle Klarheit über den Umfang und die Ziele unserer Beweisergänzungsanträge haben, werden sie in der Lage sein, zu beurteilen, ob auch den vorläufig durch den Herrn Großrichter abgelehnten Anträge nachträglich noch stattzugeben sei.

Gestatten Sie mir deshalb, daß ich auf die einzelnen Beweiseingaben der Verteidigung eintrete und namentlich das Beweisthema, das aus der Verfügung des Herrn Großrichters nur zum Teil ersichtlich ist, besonders unterstreiche. Worauf es uns in erster Linie bezüglich des Streiks der Eisenbahner ankam, ist folgendes:

GR unterbrechend: Ich bin bereit, Ihre Eingabe verlesen zu lassen.

Dr. Welti: Ich will nur sagen, was wir beweisen wollen, damit ich erklären kann, warum wir diese Beweismittel anrufen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Eingabe verlesen wird, ich werde mich möglichst kurz halten und mich fast auf eine wörtliche Reproduktion beschränken können.

GR: Bitte.

Dr. Welti: Zum Beweis dafür, daß der Streik der Eisenbahner eine Sache der Gesamtarbeiterschaft war, und zwar wegen der schlechten ökonomischen Lage dieser Eisenbahner und wegen der konstanten Verschleppung der Postulate der Eisenbahner und der Arbeiterschaft, daß diese Erregung durch das unmotivierte Truppenaufgebot noch ge-

steigert worden war, so daß die Angeschuldigten nicht mehr vor der Frage standen, ob der Streik überhaupt auszulösen sei oder nicht, sondern lediglich vor der Frage, ob sie den Streik unkontrollierbaren Elementen ausliefern oder durch ihre Intervention seine geordnete Durchführung sichern wollten, für diese Tatsachen haben wir uns auf folgende Beweismittel berufen: Erstens einmal auf die Broschüre betitelt „An das Schweizervolk", die zu den Akten erkannt worden ist, sodann auf die Eingabe des Schweiz. Zugspersonalvereins, des Schweiz. Lokomotivpersonalverbandes vom 17. August 1917 an die Generaldirektion. Auch diese Eingaben sind zu den Akten erkannt worden. Ferner haben wir uns berufen auf die Eingabe des Schweiz. Zugspersonalvereins und des Schweiz. Lokomotivführervereins vom Februar 1918. Auch diese Eingaben hat der Herr Großrichter angenommen. Es folgt eine Anzahl von weitern Eingaben, die ich nicht wieder verlesen will, wir werden im Verlauf des Beweisverfahrens dasjenige, was uns daraus wichtig erscheint, hervorheben. Wir anerkennen die Ladung, die der Herr Großrichter hinsichtlich der Bahnzeugen dekretiert hat; wir werden also die Zeugen Weber, Albisser, Michon, Högger und Frank hören. Ich nehme an, daß das in der nächsten Woche geschehen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Herrn Großrichter bitten, die beigezogenen Akten, die die Verteidigung noch nicht kennt, auf die sie sich lediglich berufen hat, wie die Akten des Streiks in Olten, der Verteidigung zur Verfügung zu stellen und ihr auch die Zeit zu geben, die notwendig ist, um sie anzusehen, bevor in die eigentliche Beweisverhandlung eingetreten wird.

Ich stelle fest, daß die Verteidigung ferner Wert darauf legte, zu beweisen, daß in der Nacht vom 10. auf den 11. November, in welcher der Generalstreik beschlossen wurde, dieser Beschluß erst gefaßt wurde, nachdem von Zürich aus die telephonische Mitteilung gemacht worden war, daß die Eisenbahner in Zürich von sich aus bereits den Streik beschlossen hatten. Wir haben uns dafür auf die Zeugen Rieder, Vogel und Ferdinand Frank berufen. Ich nehme an, daß auch diese Zeugen erscheinen werden.

Für alle diese Beweismittel, die wir hier erwähnt haben, stützen wir uns auf die Anklage selbst, und zwar auf die Ziff. 7, 8, 9, 10, 14, 20, 24, 25, 28 bis und mit 35 der An-

klageschrift. Sie liegen also vollkommen im Rahmen der Anklage.

Zum Beweis dafür daß der in Ziff. 8 erwähnte Aufruf und die Instruktion schon um 2 Uhr in der Nacht vom 10. auf den 11. November zum Druck gegeben wurden, so daß sie schon vor Erlaß der Bundesratsverordnung vom 11. November verfaßt und gedruckt waren, berufen wir uns auf den Zeugen Albert Berner, Geschäftsführer der Unionsdruckerei Bern, und erwarten auch dessen Ladung vor Gericht.

G R : Diese Ladung ist verfügt.

Dr. W e l t i : Nun gelange ich zu den Begehren, die der Herr Großrichter abgelehnt hat, und möchte das Gericht einladen, diesen Begehren zu entsprechen. Man kann aus der Verfügung des Herrn Großrichters lesen, daß die Behauptung, es seien in Zürich revolutionäre und anarchistische Wühlereien betrieben worden und daß diese die Regierung des Kantons Zürich veranlaßt haben, beim Bundesrat ein Truppenaufgebot zu verlangen, in der Anklageschrift nicht enthalten zu sein scheine. Ich darf Sie aber demgegenüber daran erinnern, daß der Herr Auditor sich nicht nur auf den Aufruf des Bundesrates an das Schweizervolk beruft, der in Nr. 47 des Bundesblattes enthalten ist, sondern auch auf die Mitteilung des Bundesrates an die Bundesversammlung. Im einen wie im andern Aktenstück ist nun aber auf dieses revolutionäre Treiben Bezug genommen, ebenso auf diese anarchistischen Wühlereien. Die Begründung des Militäraufgebotes erfolgte ja ausgerechnet auf Grund dieser Behauptung.

Wir haben ein großes Interesse daran, heute festzustellen, was an dieser Behauptung des Bundesrates wahr ist und was nicht, ob diese Voraussetzungen, die zu dem Truppenaufgebot und zu dem, was gefolgt ist, zum Proteststreik und zum Generalstreik geführt haben, richtig gewesen sind, denn das wird für die Beurteilung der Frage von Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten, für die Beurteilung des Maßes der Schuld von ausschlaggebender Bedeutung sein. Deshalb beantragt die Verteidigung dem Militärgericht, es mögen Stadtrat Vogelsanger, Polizeivorstand der Stadt Zürich, und Stadtrat Otto Lang, Polizeivorstand-Stellvertreter, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden zum Beweis dafür, daß weder revolutionäre noch anarchistische Wühlereien in Zürich betrieben worden sind und daß

sich der dortigen Bevölkerung keine Beunruhigung bemächtigt hatte. Die Verteidigung beruft sich auf dieselben Zeugen zum Beweis dafür, daß die Behörden der Stadt Zürich, voran der Stadtrat, von der kantonalen Regierung ein Truppenaufgebot nicht verlangt haben, weil nach ihrer Ansicht ein solches nicht notwendig war und höchstens hätte geeignet sein können, Unruhe zu schaffen, was dann auch wirklich eingetreten ist.

Ein nicht minder großes Gewicht legen wir darauf, daß in dieser Verhandlung der Beweis erbracht wird, daß die in Zürich gefundenen Bomben, auf die sich der Bundesrat in seinem Bericht und Aufruf ebenfalls stützt, die die Zürcher Regierung veranlaßt haben, ein Militäraufgebot zu verlangen, in keinem Zusammenhang mit der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Zürich standen, sondern von den Organen einer fremden Regierung importiert wurden, um in einem andern Lande verwendet zu werden. Wir beharren deshalb auf der Einvernahme des Herrn Majors Dr. Hans Enderli zum Beweis für die Behauptung, die wir hier aufgestellt haben, und beantragen die Ladung dieses Zeugen zur Hauptverhandlung. Für diesen Beweisantrag stützen wir uns ebenfalls auf die Anklageschrift selbst, und zwar auf Ziff. 1, 2, 5 und auf die in diesen Ziffern zitierte Botschaft des Bundesrates.

Endlich zum Beweis dafür, daß die Regierung des Kantons Zürich nur die Mobilisierung eines Infanterieregiments aus der zürcherischen Seegegend nachsuchte und daß General Wille das ablehnte und ein kraftvolles Auftreten forderte, weil sich nach seinen Behauptungen angeblich ein starker Rückzug der Bankguthaben bemerkbar machte und daß er daher mit Entschiedenheit dafür einstand, daß zwei Kavalleriebrigaden und zwei Infanterieregimenter mit den entsprechenden Maschinengewehrabteilungen aufzubieten seien, und daß General Wille die sofortige Besetzung des Volkshauses dem Platzkommando Zürich anriet und seinen Sohn, Oberstleutnant Ulrich Wille, als Kommandanten vorschlug, daß diese Ratschläge aber von Oberst Sonderegger nicht befolgt wurden, haben wir uns in unserer Eingabe berufen auf den Zeugen Oberstleutnant Gustav Müller, Stadtpräsident von Bern. Wir beantragen, diesen Zeugen, dessen Ladung vom Herrn Großrichter abgelehnt wurde, ebenfalls zur Hauptverhandlung vorzuladen. Ich bemerke, daß wir uns auch hier wieder im Rahmen der Anklage selbst bewegen und uns für

diesen Beweisantrag auf dasjenige berufen, was in Ziff. 1 bis 5 der Anklageschrift gesagt wurde.

Hinsichtlich der weitern, unter b in dieser Eingabe vom 11. Januar 1919 genannten Beweisanträge kann ich darauf hinweisen, daß der Herr Großrichter ihnen entsprochen hat. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, festzustellen, daß der Redakteur des „Volksrecht" in Zürich, der Angeklagte Nobs, den Aufruf des Aktionskomitees abdrucken ließ lediglich in seiner Eigenschaft als Redakteur einer Zeitung, deren Aufgabe es ist, die Oeffentlichkeit über die Weltereignisse zu informieren und gleich, wie es die bürgerlichen Blätter getan haben, daß diese Publikation sich stützt auf eine Einsendung der Schweiz. Depeschenagentur. Wir haben uns daher auf verschiedene Beweismittel berufen, die wir eingelegt haben, und als Zeugen angerufen den Chef der Schweiz. Depeschenagentur samt dem Redakteur Kappeler und dem Redakteur Aeppli. Dafür, daß auch andere Blätter, namentlich bürgerliche Blätter, das Originalmanuskript von der Depeschenagentur zugestellt erhielten, berufen wir uns auf Herrn Otto Illi in Zürich, Filialleiter der dortigen Depeschenagentur. Der Herr Großrichter hat nunmehr den Chef der Schweiz. Depeschenagentur, Herrn Wiesmann, zugelassen, die andern als überflüssig abgewiesen. Wenn der Verteidiger des Angeklagten Nobs dagegen keine Einsprache erhebt, kann ich mich einverstanden erklären, daß die übrigen Zeugen nicht einvernommen werden.

Wir haben bezüglich des Angeklagten Nobs noch folgendes zum Beweis verstellt, worauf auch der Herr Auditor Gewicht legt, zum Beweis dafür, daß der Angeklagte Nobs die betreffende Nummer des „Volksrecht" auf dem Land durch Radfahrer und Boten nicht verteilen ließ, daß er mit der Verteilung überhaupt nichts zu tun hatte. Hierfür haben wir aber als Zeugen angerufen Fritz Nehrwein und Heinrich Blumer in Zürich. Sie sollen bezeugen, daß mit Rücksicht auf den Post- und Eisenbahnerstreik die Expedition des „Volksrecht" an die Abonnenten durch Radfahrer und Boten vor sich ging. Soviel ich sehe, hat der Herr Großrichter zu diesem Begehren keine Stellung genommen. Ich möchte das Gericht ersuchen, auch diese Zeugen zuzulassen. Nachdem nun durch den Verteidiger des Angeklagten Schneeberger der Antrag auf Einvernahme des Beamten Stettler und des Oberst-

korpskommandanten Wildbolz fallen gelassen wurde, will ich mich dazu nicht aussprechen.

Am 11. Januar hat nun Herr Kollege Farbstein ein weiteres Aktenvervollständigungsgesuch an den Herrn Großrichter gerichtet, das abgelehnt worden ist. Es gipfelt in folgendem Antrag: Von den außerordentlichen eidg. Untersuchungsrichtern, Oberrichter Rohr in Aarau, und Bezirksanwalt Dr. Bickel in Zürich seien die auf die sogenannte Bolschewiki-Untersuchung sich beziehenden Akten beizuziehen und zu den Prozeßakten zu legen und es sei der Verteidigung eine angemessene Frist anzusetzen, damit sie gestützt auf die beigezogenen Akten noch andere Beweismittel angeben könne, von welchen sie bei den Verhandlungen Gebrauch machen wolle. Der Beizug dieser Akten sei wichtig mit Rücksicht auf die in Ziff. 1 bis 5 der Anklageschrift erwähnten Tatsachen und mit Rücksicht auf die in Ziff. 5 zitierte Botschaft des Bundesrates. Das gleiche Begehren hat Herr Kollege Huber im Interesse der von ihm vertretenen Angeklagten gestellt. Nachdem dieses Begehren vom Verhandlungsleiter abgelehnt worden ist, sehe ich mich veranlaßt, dasselbe hier neuerdings zu stellen.

Ich erkläre auch hier wieder, daß wir uns dabei vollkommen im Rahmen der Anklage bewegen und daß wir den Einwand, es handle sich hier um eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung, und sodann um eine geheim geführte Untersuchung, nicht anerkennen können. Wir kennen die Gründe nicht, warum diese Untersuchung geheim geführt wird, und wir kennen vor allem die Gründe nicht, warum sie noch nicht abgeschlossen ist, falls dies überhaupt der Fall sein sollte. Wir wissen aber eines: daß man seit dem Landesstreik und vor Ausbruch des Streiks eigentlich mit gar nichts anderem operiert hat als mit dieser Untersuchung und mit den angeblichen Feststellungen, welche in dieser Untersuchung gemacht worden sein sollen. Nun haben wir die Auffassung, daß nicht nur das Schweizervolk, sondern namentlich die Angeklagten, die man ja bis zu einem gewissen Grad, wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch versteckt, verantwortlich machen will für die Novembervorkommnisse, das Recht besitzen, zu wissen, ob diese Behauptung, die wir von jeher mit aller Entschiedenheit bestritten haben und auch in diesem Prozeß wieder bestreiten werden, richtig ist. Wir sehen schließlich ein Mittel, über diese formellen Bedenken hinwegzukommen, darin, und wir

stellen eventuell diesen Antrag, daß man die Herren Untersuchungsrichter Rohr und Dr. Bickel hierher zitiert, damit wir an sie die Frage richten können, ob in dieser Untersuchung in bezug auf einen oder mehrere der Angeklagten irgendwelche relevante Feststellungen gemacht werden können, die nur einigermaßen die Handlungen des Bundesrates und die Begründung, die der Bundesrat für seine Maßnahmen gegeben hat, rechtfertigen würden. Ich stelle deshalb eventuell den Antrag, eine derartige negative Befragung der Untersuchungsrichter erfolgen zu lassen. Ich weise nochmals darauf hin, daß wir gerade auf diesen Punkt, der für die Verteidigung politisch von großer Bedeutung ist, großes Gewicht legen müssen. Ich darf auch darauf hinweisen, was der Militärrichter allerdings noch nicht weiß, sondern erst in der Beweisverhandlung erfahren wird, daß namentlich eine Frage, die an alle Angeklagten in der Voruntersuchung gerichtet worden ist, recht deutlich zeigt, welchen Zusammenhang man da suchte. Ich meine die schmachvolle Frage, ob sie für die Auslösung des Landesstreiks fremdes Geld erhalten haben. Diese Angelegenheit muß in diesem Verfahren abgeklärt werden, das ist ein Gebot der Gerechtigkeit, und ich erwarte mit aller Bestimmtheit, daß Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel anwenden werden, um über diese Angelegenheit restlose Klarheit zu verschaffen.

GR: Ich kann nicht persönlich nach Moskau reisen. Wenn man die materielle Wahrheit haben will, muß man dorthin gehen, ich kann aber nicht gehen.

Dr. Welti: Darüber werden wir uns zu unterhalten haben, wie wir diese Angelegenheit abklären. Aber Sie müssen den guten Willen zeigen, dasjenige, was in Ihrer Macht liegt und was Sie erreichen können, vor Gericht zu produzieren. Das sind die Bolschewikiakten, und wenn wir diese nicht hier haben können, so wollen wir wenigstens die Untersuchungsrichter hier haben, damit sie uns über ihre Wahrnehmungen Auskunft geben.

Eine weitere Eingabe, diejenige, die im Namen des Angeklagten Allgöwer und Mitbeklagten durch den Kollegen Steiner gemacht wurde, hat nun eine teilweise Erledigung dadurch gefunden, daß der Herr Großrichter die Akten der Oltener Eisenbahnerschaft über die dort geführte Untersuchung nun angenommen hat. Ich brauche mich deshalb über diese Eingabe nicht mehr weiter zu äußern. Eine Eingabe, die der

Sprechende selbst im Namen und als Privatverteidiger der Angeklagten Düby, Eng und Dr. Woker ebenfalls innerhalb der ihm gesetzten Frist erlassen hat, deckt sich bis zu einem gewissen Maße mit der zuerst besprochenen allgemeinen Eingabe der Verteidigung. Es handelt sich hier um die Ursachen der Erregung unter der Eisenbahnerschaft. Wir haben hier eine ganze Reihe von Eingaben, welche die Eisenbahnerschaft dem Bundesrat und den Behörden der S. B. B. eingereicht haben, bereits zu den Akten gegeben und sie sind durch den Herrn Großrichter restlos zu den Akten erkannt worden und es ist auch den Begehren um Ladung von Zeugen in jeder Hinsicht entsprochen worden, mit der einzigen Ausnahme, daß nicht zu den Akten verlangt worden ist das Protokoll der Verhandlungen des Verwaltungsrates der S. B. B. seit 1914. Gestatten Sie mir hierzu nur ein kurzes Wort. Ich halte dafür, daß man in diesem Verfahren über einen ganzen Komplex von Fragen reden muß bei der persönlichen Einvernahme der Angeklagten, denn jeder Angeklagte hat ein unbestreitbares Recht darauf, zu motivieren, was ihn bei seinen Handlungen geleitet habe, die Motive darzulegen, die seinen Handlungen die Richtschnur gaben. Ich würde jeden Eingriff, der das verunmöglichen würde, als einen unstatthaften Eingriff in das Recht der Verteidigung betrachten.

So sehr ich nun erfreut bin, festzustellen, daß meinen sämtlichen speziell von mir gestellten Begehren entsprochen worden ist, sehe ich mich doch veranlaßt, gerade an dem Begehren festzuhalten, das nun abgewiesen worden ist, nämlich an der Edition der Protokolle des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen. Ich kann vielleicht dieses Begehren dahin modifizieren, daß das Gericht erkennen möge, es sei den Angeklagten Düby und namentlich Dr. Woker zu gestatten, in der Verhandlung diese Protokolle, die ja kein Geheimnis bilden, sondern gedruckt vorliegen, zu verwenden namentlich deshalb, weil der Angeklagte Woker Mitglied des Verwaltungsrates ist und ein Recht darauf besitzt, dem Gericht vorzuführen, welche Tätigkeit er innerhalb des Verwaltungsrates der S. B. B. im Sinne der Begehren der Eisenbahnerschaft ausgeübt hat und welches Schicksal seine Anträge in den einzelnen Sitzungen erfahren haben.

Ein letztes Begehren, ebenfalls innerhalb der Frist des Art. 126, ist dann am 16. Januar 1919 gestellt worden, und zwar von Kollegen Dr. Farbstein, in welchem die Ladung ver-

schiedener Zeugen verlangt worden ist, die in der Verhandlung vor dem Territorialgericht 5 in Sachen Beda Enderli aufgerufen und einvernommen worden sind. Der Herr Großrichter hat dieses Begehren abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß die Zeugen Boller, Galluser und Seiler deshalb nicht geladen werden können, weil die zu erwartenden Aussagen von den andern geladenen Eisenbahnern und von Bezirksrichter Rieder zu erteilen sein werden. Ich möchte es dem Kollegen Farbstein vorbehalten, sich darüber noch zu äußern.

Nun gestatten Sie, daß ich mich noch des zweiten Teils meiner Aufgabe entledige und kurz einige Bemerkungen zu den gestern vom Herrn Auditor gestellten Beweisanträgen mache. Ich nehme an, daß Sie im Besitz dieser schriftlichen Eingabe seien. Die Verteidigung steht prinzipiell auf dem Standpunkt, daß es gemäß Art. 123 Pflicht des Auditors sei, in der Anklageschrift sämtliche Beweismittel anzugeben, von welchen er in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen gedenkt. Die Verteidigung hat aber die Auffassung, daß zum mindesten, wenn der Herr Auditor sich auf neue Zeugen und Beweismittel berufen will, er dies in einem andern Stadium des Prozesses hätte tun sollen als unmittelbar vor der Hauptverhandlung. Ich stelle fest, daß die Eingabe des Herrn Auditors, von der wir gestern Kenntnis erhalten haben, vom 10. März stammt. Er hätte seine Anträge auf jeden Fall innerhalb der Aktenergänzungsfrist, die den Angeklagten gestellt war, stellen sollen. Wenn wir nun prinzipiell der Auffassung sind und in Ermanglung besonderer Vorschriften in der M. St. G. O. zu dieser Auffassung stehen müssen, so haben wir im Interesse der materiellen Wahrheit doch nichts dagegen, wenn solche Anträge gestellt werden, sofern sie irgendwie geeignet sind, der Erforschung der materiellen Wahrheit zu dienen. Wir haben nichts gegen die Begehren, die der Herr Auditor in Ziff. 1—5 stellt, ebenso haben wir auch nichts gegen die Zuziehung der Urteile, die in Ziff. 6 und 7 genannt sind. Hingegen müssen wir auf jeden Fall Kenntnis erhalten von dem Schreiben der Generaldirektion, das unter Ziffer 8 genannt wird und das am 18. Januar an den Herrn Auditor gerichtet worden ist, und von den darin genannten Beilagen, von denen wir nicht wissen, was sie enthalten. Gegen die Einlegung der Depositionen des Albert Wyß aber müssen wir Stellung nehmen, ebenso gegen die Einbeziehung der Depositionen von Bezirksrichter Rieder, Weichenwärter

Frank, Lokomotivführer Schultheß, Weichenwärter Fischer und Redakteur Nobs. Es ist der Verteidigung bekannt, daß die Rechtshilfe von Gericht zu Gericht geht; allein, wir wissen nicht, auf welche Weise der Herr Auditor in den Besitz von Abschriften von Depositionen gekommen ist in einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung. Wir halten dafür, daß derartige Depositionen nicht ohne weiteres aus dem Zusammenhang einer Untersuchung herausgerissen und hier produziert werden dürfen, und wir sind daher der Meinung, daß, wenn der Herr Auditor auf seinem Begehren beharrt, die Leute, deren Depositionen man hier produzieren will, hierher zu zitieren und einzuvernehmen seien. Gegen die Einlegung der Proklamation des Platzkommandanten von Zürich haben wir natürlich nichts einzuwenden.

Der Herr Auditor stellt zum Schluß noch das Gesuch, es seien als Zeugen noch zu laden und als Beweismittel nachträglich noch zuzulassen: Stationsvorstand Sauter in Wetzikon, Brönnimann in Biel und Zeller in Bern. Er begründet sein Begehren damit, daß diese Zeugen jedenfalls Auskunft geben können über die nach der Mobilisation der Eisenbahner von der Kartelleitung gegebenen Befehle. Die Verteidigung hat schwere Bedenken gegen die Zulassung dieser Zeugen, und zwar grade mit Rücksicht auf den Inhalt der Anklage. Sie kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Herr Auditor mit diesen Zeugen etwas beweisen will, was er in der Anklageschrift zu behaupten unterlassen hat. Aus diesen Gründen müssen wir diese Belastungszeugen — denn das sollen sie für die angeklagten Eisenbahner sein — ablehnen, weil wir der Auffassung sind, daß es nicht zulässig ist, in diesem Stadium des Prozesses etwas in denselben hineinzutragen, was nicht dazu gehört, um so mehr als der Herr Auditor das Beweisthema dieser Zeugen in sehr vagen Zügen angibt. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß die Antworten der Generaldirektion auf die von uns zu den Akten gegebenen Eingaben ebenfalls zu den Akten erkannt werden.

Das ist die Stellungnahme, die die Verteidigung im allgemeinen zu den Beweisergänzungseingaben des Herrn Auditors einnimmt. Ich möchte an das Gericht nochmals das höfliche Gesuch richten, der Verteidigung im weitestgehenden Maß die Möglichkeit zu geben, die beigezogenen Akten, soweit sie sie noch nicht kennt, zu studieren, und möchte an Sie nochmals das höfliche Gesuch richten, die Rechte der Verteidigung

in diesem Prozeß nicht zu beschränken. Wir werden nicht darum herumkommen, daß dieser ganze Prozeß seiner ganzen Natur nach und seiner Inszenierung nach ein politischer ist. Jede Maßnahme des Gerichts, die die Rechte der Verteidigung einschränkt, würde in breiten Schichten der Bevölkerung die Meinung bestärken, daß man die Wahrheit nicht will.

G R: Ich teile ferner mit, daß ich zu den Akten erkannt habe: 1. Schreiben des Hauptmanns Schultheiß, 2. Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks, 3. Bericht von Angehörigen der Mitr.-Komp. I/19, 4. Untersuchungsakten i. S. gegen Münger und Konsorten (Eisenbahner in Basel), 5. Strafakten Ed. Günthart vor Territorialgericht 5, 6. Urteil des Territorialgerichts 5 i. S. Danuser, 7. Schreiben des Gruppendirektors 4 vom 11. November 1918, 8. Schreiben der Generaldirektion der S. B. B. vom 12. März 1919.

Als Zeugen sind ferner von Amtes wegen geladen: Hauptmann Schultheiß vorbenannt, Hauptmann Stierlin, Kdt.-Mitr.-Kp. I/19, die Lts. Meyer und Lüthy, Füs.-Kp. I/43. Die Begehren des Auditors haben wir gestern schon gehört.

Aud.: Ich glaube doch, daß man mir als öffentlichem Ankläger ein Recht zugestehen muß, mich zu äußern über die heute von der Verteidigung verlangten Beweismaßnahmen. Ich habe inzwischen die Erwägungen mit dem Dispositiv des heute verlesenen Entscheides auch durchgelesen, und ich rüge Erwägungen und Dispositiv im Sinne von Art. 188, Ziff. 1, 5 und 7, M. St. G. O.

Gegenüber den Anbringen der Verteidigung habe ich zunächst zweierlei vorauszuschicken: Diese Beweisbegehren gehen dahin, in zwei Richtungen Klarheit zu schaffen, einmal in der Richtung der Untersuchung der Ursachen, die zu dem Militäraufgebot geführt haben, und sodann dahin, zu untersuchen, welche Ursachen zum Eisenbahnerstreik geführt haben. Aus diesen beiden Richtungen sollen sich dann nach der Meinung der Verteidigung die Motive der Angeschuldigten feststellen lassen, welche in bezug auf Strafmaß oder Strafbarkeit Einfluß haben. Ich gehe mit der Verteidigung insoweit einig, als wir uns hier in der Schweizerstube befinden und wir über alles Klarheit schaffen sollen, was in den Rahmen des Gerichts paßt. Aber nur das soll geschehen und weiter nichts. Nun sind in dieser Beziehung von der Verteidigung Begehren gestellt worden, auf deren Abweisung ich antrage. In dem

Moment, da das Truppenaufgebot perfekt geworden ist, steht es weder dem Gericht noch der Verteidigung, noch auch den Angeschuldigten zu, diese Maßnahmen des Bundesrates zu kritisieren (Heiterkeit). Sie können meinetwegen lachen, aber es steht Ihnen das Recht der Kritik nur zu in den eidg. Räten, aber nicht hier. Ich bestreite der Verteidigung das Recht, die Maßnahmen des Bundesrates hier im Gerichtssaal einer Nachprüfung unterziehen zu wollen. Ich beantrage Ihnen daher, es seien die Beweisanträge der Verteidigung, soweit sie dahin zielen, abzulehnen.

Was im fernern den Eisenbahnerstreik anbetrifft resp. die Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November, so gebe ich zu, daß das eine Angelegenheit ist, die auf das Verhalten der einzelnen einen gewissen Einfluß ausgeübt haben mag. In dieser Beziehung muß zweifellos volle Klarheit geschaffen werden. Herr Fürsprech Huber hat auf die Ladung der Zeugen Stettler und Wildbolz verzichtet. Ich kann es nicht zulassen, daß einmal genannte Beweismittel einfach verlassen werden. Die Zeugen sind genannt und zugelassen worden, sie mögen nun einmal erscheinen, und man mag feststellen, was sie zu sagen haben. Herr Steiner will an Stelle des Direktors Schwarzenbach vom Preßtelegraphen einen gewissen Metteur Widmer laden. Ich halte an Herrn Schwarzenbach fest, mag meinetwegen Herr Widmer auch noch geladen werden. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß den Verteidigern der einzelnen Angeschuldigten auch gelegentlich ein Mißverständnis passiert, ohne daß sie dann gleich von der Hohlheit, Leichtfertigkeit und weiß der Himmel noch was für Eigenschaften ihrer Vorkehren reden.

Herr Dr. Welti hat verschiedene Anträge gestellt, auf die ich näher eintreten muß. Er verlangt Beweismaßnahmen, durch welche das ganze System von Lug und Trug, auf welches gestützt regiert werde, eine Beleuchtung erfahren solle. Wir haben über gar nichts anderes zu diskutieren als darüber: Haben sich die Angeschuldigten der Meuterei, der Anstiftung zum Ungehorsam schuldig gemacht? Das ist die Frage, und etwas anderes liegt nicht im Rahmen des Militärgerichts, außer was den Streik der Eisenbahner anbetrifft. Ich bin daher der Ansicht, daß die Beweismaßnahmen, soweit sie von der Verteidigung in diesem Sinne verlangt worden sind, abgelehnt werden müssen. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß hier der Beweis darüber abgenommen werde,

daß der Streik der Eisenbahner bereits beschlossene Sache war und es nicht mehr in der Hand der Leitung lag, ihn zu hindern. Die Broschüre „An das Schweizervolk" soll sich bereits bei den Akten befinden; ich habe nichts dagegen. Nun wird die Ladung der Zeugen Frank und Rieder verlangt. Das deckt sich ungefähr mit meinem Begehren auf Beizug der Depositionen. Ich habe das Vergnügen, festzustellen, daß ich da mit der Verteidigung eigentlich vollständig einiggehe, ob die Depositionen eingezogen werden oder die Zeugen einvernommen werden, oder ob beides geschieht, das ist mir vom Standpunkt des öffentlichen Klägers gleichgültig.

Was hingegen die Behauptungen und Beweismaßnahmen der Verteidigung bezüglich der revolutionären und anarchistischen Wühlereien anbetrifft, so beantrage ich deren Abweisung, ebenso die Abweisung des Beweisbegehrens bezüglich der Bombenfunde und über den Umfang des Truppenaufgebots. Das sind Sachen, die dem Militärgericht nicht unterstehen, sondern dieses hat sich nur an den Rahmen der Anklage zu halten. Die Anklage stellt lediglich fest, daß Truppen aufgeboten waren, und das Gericht ist an diese Feststellung gebunden, es ist an den Beschluß des Bundesrates gebunden; dieser untersteht nicht der Jurisdiktion des Gerichts und auch nicht der Jurisdiktion der Verteidigung. In der Anklageschrift ist von bolschewistischen Unternehmungen und von einem Zusammenhang des Delikts, dessen die Angeklagten hier beschuldigt sind, mit solchen Unternehmungen nicht die Rede. Ich habe auch keinerlei Bezug darauf genommen, daß erklärt worden ist, es seien vom Metallarbeiter-Verband für die Kosten des Generalstreiks Fr. 20,000.— bezogen worden. Man hat da in der Voruntersuchung nicht die Wahrheit gesagt. Ob das zurückbezahlt worden sei und wer es zurückbezahlt hat, das spielt für den Militärstrafprozeß durchaus keine Rolle. An der Feststellung von negativen Tatsachen, wie sie durch die Abhörung der Untersuchungsrichter Rohr und Bickel herbeigeführt werden soll, habe ich durchaus kein Interesse, und ich glaube, auch das Gericht habe kein solches Interesse. Wir führen einen Prozeß wegen der Tatsachen, die in der Anklageschrift erwähnt sind, aber nicht wegen Tatsachen, die den Angeschuldigten durchaus nicht vorgeworfen worden sind.

Wenn Herr Dr. Welti das Begehren stellt, es möge Herrn Dr. Woker gestattet werden, die Protokolle des Verwaltungs-

rates der S. B. B. zu verwenden, so habe ich dagegen durchaus nichts einzuwenden; nur möchte ich meinerseits das gleiche Begehren stellen, daß Herr Dr. Woker veranlaßt wird, die Protokolle, deren Verwendung er sich vorbehält, rechtzeitig, jedenfalls im Verlaufe der Verhandlungen und vor den Plädoyers auf dem Gerichtstisch niederzulegen.

Zu weitern Erklärungen bezüglich meiner Eingabe, sehe ich mich nicht veranlaßt, sondern ich stelle nur fest, daß die Verteidigung selbst erklären muß, daß dem Auditor keinerlei Säumnis zur Last gelegt werden kann. Eine positive Vorschrift, gemäß welcher eine Beweiseingabe verspätet wird, kann von der Verteidigung nicht namhaft gemacht werden. Das liegt alles im Rahmen des Art. 142; es wäre noch heute morgen früh genug, es wäre sogar im Laufe des Verfahrens noch früh genug. Das Gericht soll über die Ladung der Zeugen verfügen, wenn sie ihm zur Erforschung der materiellen Wahrheit notwendig zu sein scheinen, aber der materiellen Wahrheit nur insofern sie im Rahmen der Anklage liegt.

Dr. Welti: Der Herr Auditor hat soeben erklärt, daß auch er bereit sei, zu allem Hand zu bieten, was geeignet ist, die materielle Wahrheit zu erforschen und an den Tag zu bringen, aber nur soweit es sich im Rahmen der Anklage rechtfertige. Auch die Verteidigung will gar nichts anderes. Ich darf Sie nun nochmals, nachdem der Herr Auditor darauf eingetreten ist, darauf aufmerksam machen, daß eines der wichtigsten Beweisstücke in diesem Prozeß das Bundesblatt vom 20. November ist. Nun erkläre ich, wenn man die materielle Wahrheit will, dann kann es keine halbe Wahrheit sein; denn eine halbe Wahrheit ist keine Wahrheit, sondern eine Lüge, weil durch die Halbheit immer eine Entstellung entstehen muß. Die ersten Sätze dieses wichtigen Beweismittels, das wir in seiner Totalität auch für uns in Anspruch nehmen, da es nicht für die Anklage, sondern auch für die Verteidigung da ist, lauten folgendermaßen: „Schon seit einiger Zeit waren skrupellose Hetzer und namentlich Vertreter des bolschewistischen Terrors in verschiedenen Gegenden der Schweiz am Werk, um den Boden für aufrührerische Bewegungen vorzubereiten. Diese revolutionären, zum Teil ausgesprochen anarchistischen Wühlereien, wurden namentlich in der Stadt Zürich immer frecher und intensiver betrieben, so daß sich nach und nach eine hochgradige Aufregung

der dortigen Bevölkerung bemächtigte." Das stimmt doch vollkommen überein mit demjenigen, was wir unter Beweis gestellt haben, resp. von dem wir beweisen wollen, daß es nicht so war, daß keine derartigen Zusammenhänge zwischen diesen angeblichen anarchistischen und bolschewistischen Wühlereien, dem Truppenaufgebot und dem Protest- und Generalstreik bestehen. Wenn Sie das nicht zur Abklärung bringen — und ich sehe nicht ein, weshalb der Herr Auditor sich dagegen sträubt —, dann werden wir einen Prozeß haben, in welchem die materielle Wahrheit über dasjenige, was den Angeklagten zur Last gelegt wird, nicht ermittelt werden kann. Ich halte es für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß nun endlich einmal — wenn ich im Bilde des Herrn Auditors bleiben will — in der Schweizerstube Klarheit geschaffen werden soll. Sie kann aber nur geschaffen werden, indem die gerichtlichen Beweise dafür vorgelegt werden. Wir verlangen vom Gericht, daß es im Interesse der Angeklagten, im Interesse der Wahrheit diese Gelegenheit benützt, auf unsere Begehren einzugehen.

Das ist die einzige Bemerkung, die ich gegenüber dem Herrn Auditor zu machen habe. Ich habe nicht gesagt, es sei die Frage, hier zu entscheiden, ob das System von Lug und Trug in sich zusammenbreche, sondern ich habe nur gesagt, daß es offenbar unangenehm sei, wenn in diesen Verhandlungen sich herausstellen werde, daß von gewisser Seite mit einem System von Lug und Trug Unruhe in die Bevölkerung hineingebracht worden sei und daß das in diesem Prozeß aufgedeckt werden solle. Selbstverständlich sage ich nicht, daß dies der Zweck des Prozesses sei, aber es wird eine der Wirkungen dieses Prozesses sein. Deshalb bitte ich Sie, allen gestellten Begehren, soweit ihnen noch nicht entsprochen ist, zu entsprechen.

Huber: Der Herr Auditor protestiert dagegen, daß wir auf die Ladung der Herren Stettler und Oberstkorpskommandant Wildbolz verzichten. Ich glaube, es ist ihm da eine kleine Verirrung in den Zivilprozeß hinein passiert. In den meisten Zivilprozessen haben Sie die Vorschrift, daß die Anrufung eines Beweismittels durch eine Partei dieses Beweismittel zu einem gemeinsamen Beweismittel beider Parteien macht, auf das nicht mehr einseitig verzichtet werden kann. Ich bitte den Herrn Auditor, mir eine analoge Bestimmung aus der M. St. G. O. zu nennen, dann will ich

anerkennen, daß sein Begehren formell begründet ist. Vorläufig kenne ich eine solche Bestimmung nicht, und es steht dem Herrn Auditor gar nicht zu, gegen einen Verzicht zu protestieren, den ich meinerseits namens eines Angeklagten erkläre. Dagegen steht ihm zu, ganz selbständig dem Herrn Großrichter und eventuell dem gesamten Gericht zu beantragen, daß gewisse Zeugen geladen werden sollen. Ob ihm das in diesem Moment zustände oder nicht, will ich gar nicht untersuchen; bei der strengen Interpretation des Art. 124 M. St. G. O. steht es ihm nicht zu, sondern er hat in der Anklageschrift die sämtlichen Beweismittel zu nennen, auf die er sich zu berufen gedenkt. Ich will diese strenge Interpretation nicht anwenden, weil ich für möglichste Freiheit des Prozedierens bin. Man kann nun aber nicht einfach sagen, wie es der Herr Auditor tut: „Ich wünsche Zeugen, meine Herren Richter; zitieren Sie Zeugen!" Man muß auch sagen, und die Richter haben ein Recht darauf, es zu wissen, wofür diese Zeugen angerufen werden, sonst können sie ja nicht beurteilen, ob diese Sache relevant ist oder nicht.

Der Herr Auditor hat sich hier zu dem Spruch verstiegen, daß im Gerichtssaal eine Kritik am Bundesrat nicht zulässig sei; eine solche sei nur in der Bundesversammlung zulässig. Ich meine nun aber, auch diejenigen nicht auserwählten Glieder des Volkes, die nicht in der Bundesversammlung sitzen, haben das Recht, Kritik zu üben. Im vorliegenden Fall nehmen wir für uns das Recht in Anspruch, am Bundesrat Kritik zu üben, und wir bestreiten dem Herrn Auditor die Legitimation, uns diese Kritik abzuschneiden. Wie bereits ausgeführt worden ist, hat der Herr Auditor an die Spitze seiner Ausführungen in der Anklageschrift die Berufung auf den hohen Bundesrat gestellt. Das ist für ihn der Kronzeuge, und statt juristischer Argumente bringt man an der Spitze der ganzen Darstellung die falschen und unrichtigen Angaben des Bundesrates über die angeblichen Gründe des Generalstreiks. Diesen Kronzeugen akzeptieren wir nicht als klassischen Zeugen. Wir meinen: Ein Bundesrat, der nach unserer Auffassung der Hauptschuldige ist am Generalstreik, der durch seine ganze verfehlte Politik gestützt auf die Parlamentsmehrheit das Schweizervolk in den vergangenen vier Jahren in eine solche Situation gebracht hat, daß große Teile der Bevölkerung zu einem Akt geschritten sind, der bisher in der Schweiz nicht vorgekommen war und der dann durch seine

Verordnung vom 11. November hinterher einen großen Teil des Schweizervolkes eventuell noch hinter Schloß und Riegel bringen will, ein solcher Bundesrat muß sich gefallen lassen, daß er von uns kritisiert wird, daß wir zum mindesten zu beweisen versuchen, daß er der Hauptschuldige ist, auch wenn er nicht unter der Strafandrohung einer ad hoc fabrizierten Verordnung steht, sondern nur unter der Strafandrohung der Demokratie, daß ihm das Vertrauen des Schweizervolkes entzogen wird.

Der Herr Auditor hat schon in der ersten Verhandlung und auch heute wieder den Standpunkt vertreten, das sei kein politischer Prozeß, man habe sich genau an dasjenige zu halten, was er gegeben habe. Ich habe schon in einem frühern Stadium darauf hingewiesen, wie im Unterbewußtsein des Herrn Auditors immer und immer wieder die politische Tendenz hervorkommt, die angeblichen Verursacher und Veranstalter des Generalstreiks zur Strecke zu bringen. Wenn er persönlich in der Lage wäre — was er nicht ist —, sich von dieser innern Stimme loszulösen, dann haben wir den Beweis, daß die Oeffentlichkeit dazu nicht imstande ist. Alle diese Herren, welche die Presse bedienen, haben nicht über den Meutereiprozeß referiert — ich habe noch keinen einzigen so titulierten Bericht gesehen —, sondern über den Landesstreikprozeß. Das ist die Auffassung der gesamten Schweizerpresse und des Schweizervolkes, daß hier der Generalstreik zur Verhandlung stehe und nicht ein Meutereiakt. Ich habe gewünscht, und dem Wunsche ist entsprochen worden, daß durch die zuständigen Instanzen aus den Kreisen unserer Angeklagten die sämtlichen Preßstimmen gesammelt werden. Von A—Z wird nur vom Generalstreikprozeß gesprochen, und bei jener schweren Enttäuschung, die am 21. Januar durch die bürgerliche Presse ging, hat man nicht davon gesprochen, daß nun Meuterer unbestraft bleiben sollen, sondern daß es nicht möglich sein soll, daß die Veranstalter des Generalstreiks bestraft werden. Das ist die allgemeine Meinung, und aus dieser nehmen wir auch das Recht in Anspruch, nun volle Wahrheit und Klarheit zu schaffen. Es geht nicht an, 21 Mann vor das Gericht zu laden und sie mit allen direkten und indirekten Hilfsmitteln als die Schuldigen, als Uebeltäter am ganzen Schweizervolk und Schweizerhaus hinzustellen und nachher, wenn es darauf ankommt, die Wahrheit festzustellen und wenn man merkt, daß etwas anderes heraus-

kommt, als was man behauptet hat, einfach abzuschneiden, keine Kritik am Bundesrat mehr zu gestatten und zu sagen, der Bundesrat sei hoch erhaben über der Kritik derjenigen, die nicht im Nationalrat sitzen. Ich bitte Sie, auch unter diesem Gesichtspunkt — und ich glaube, nach dieser Richtung sind die gestrigen Bemerkungen des Herrn Kollegen Steiner berechtigt, daß hier nun auch politische Gesichtspunkte in Frage kommen — der Oeffentlichkeit volle Wahrheit und Klarheit zu geben.

G R: Herr Steiner verlangt auch noch die Ladung des Zeugen Ernst Küpfer, Lokomotivführer, in Weißenstein (Luzern), der speziell über die große Erregung unter dem Lokomotivpersonal schon vor dem Generalstreik und über deren Ursachen Kenntnis geben soll.

Aud.: Es steht mir noch das Recht der Duplik zu. Man hat hier meine Worte, die Kritik am Bundesrat sei nicht gestattet, von seiten der Verteidigung etwas verdreht. Ich glaube, der Bundesrat wird niemals bestehen, auch wenn die sämtlichen Herren Verteidiger und vielleicht der eine oder andere der Angeklagten Bundesrat werden sollten, dem der paradiesische Zustand blühen würde, daß er nicht kritisiert würde. Worauf es ankommt, ist die Frage, ob das Truppenaufgebot, das der Bundesrat am 5. November beschlossen hatte, Gegenstand einer Kritik bilden kann, ob diese Tatsache Gegenstand eines Entlastungsbeweises für die Angeschuldigten bilden kann, die zur Bildung von Soldatenräten aufgefordert haben. Hat dieses Truppenaufgebot die Angeschuldigten jemals berechtigt, an der Disziplin der Armee zu rütteln? Es ist das Recht eines jeden Schweizerbürgers, Maßnahmen des Bundesrates zu kritisieren; der Bundesrat untersteht der Kritik der Bundesversammlung und ist ihr rechenschaftspflichtig. Er untersteht aber nicht dem Divisionsgericht 3, und seine Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung durch dieses Gericht. Daher beantrage ich nochmals Ablehnung aller Beweismaßnahmen, die darauf Bezug haben. Im fernern beantrage ich nochmals Ablehnung aller Beweismaßnahmen, die in bezug auf einen Zusammenhang des Militärdeliktes der Angeschuldigten mit der sogenannten Bolschewikiuntersuchung verlangt werden. In der Anklageschrift steht nichts von Bolschewismus; es ist also auch kein Gegenbeweis zulässig. Ein Militärdelikt ist eingeklagt; dieses soll beurteilt werden, und Widerhandlungen gegen die Verord-

nung vom 11. November sind eingeklagt; auch darüber soll volle Klarheit geschaffen werden. Aber daß es jemand zustehen sollte, gegen einen Befehl des Bundesrates, der die Truppen aufbietet, der eine Verordnung erläßt, was zu geschehen hat bezüglich der Eisenbahnen, sich aufzulehnen, davon kann keine Rede sein. Die Befehle sind für das Gericht bindend; wer sich dagegen sträubt, wird bestraft. Dagegen bin ich vollständig damit einverstanden, daß man bezüglich der Verordnung vom 11. November allerlei Milderungsgründe finden kann.

GR: Das Gericht zieht sich zur Beratung dieser Anträge zurück.

GR: Das Gericht hat folgendes entschieden:

1. Der Zeuge Schwarzenbach wird admittiert.
2. Die Angeschuldigten Düby und Woker sind ermächtigt, von den Protokollen des Verwaltungsrates der S.B.B. bei ihren Depositionen Gebrauch zu machen.
3. Im übrigen wird die Verfügung des Großrichters vom 15./17. Januar in allen Teilen bestätigt.
4. Die weitergehenden Begehren der Verteidigung werden vorläufig abgewiesen; das Gericht behält sich vor, darauf im Verlaufe der Beweisverhandlungen gemäß Art. 154 M. St. G. O. zurückzukommen.
5. Den Begehren des Auditors, Ziff. 1—8 und 15, wird entsprochen. Ziff. 9—14 werden abgewiesen, wogegen das Gericht von Amtes wegen die Edition der betreffenden Originalakten verfügt.
6. Die Zeugen Sauter, Brönnimann und Zeller werden zugelassen.
7. Den gestellten Editionsbegehren wird entsprochen.

Aud.: Es ist von seiten der Angeklagten Düby und Woker das Begehren gestellt worden, und das Gericht hat gemäß diesem Begehren erkannt, daß es ihnen gestattet sei, die Protokolle des Verwaltungsrates der S. B. B. zu verwenden. Ich habe meinerseits das Begehren gestellt, daß mir diese Akten zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte den Herrn Großrichter bitten, entweder heute oder dann doch im Laufe der Verhandlungen eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Akten zur Verfügung der beiden Prozeßparteien zu stellen sind. Von seiten der Verteidigung ist das Begehren

gestellt worden, daß die von mir nach Maßgabe meiner Zuschrift vom 10. März produzierten Akten ihr zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, was mir selbstverständlich erscheint.

Huber: Bevor wir weitere Beweisanträge stellen, habe ich meinerseits den Auftrag, die Ablehnung unserer Beweisanträge zu rügen und ausdrücklich zu erklären, daß wir uns vorbehalten, daraus einen Kassationsgrund zu machen. Bezüglich meines Klienten Schneeberger möchte ich fragen, ob die Erklärung, daß die Verfügung des Großrichters bestätigt werde, den Sinn habe, daß auch die Zeugen, auf welche ich verzichtet habe, geladen bleiben oder ob, nachdem sich das Gericht nicht über den Protest des Auditors geäußert hat, der Auditor das Verlangen akzeptiert, daß auf die Ladung dieser Zeugen verzichet wird.

GR: Ich bin geneigt, die beiden Zeugen von Amtes wegen zu laden.

Huber: Dann möchte ich wissen, wofür sie geladen werden.

Aud.: Für die von der Verteidigung zu Beweis verstellten Punkte. Gerade die Fragen interessieren mich, die Sie hätten stellen wollen.

Dr. Farbstein: Ich möchte anfragen, ob der Zeuge Wyß vorgeladen ist. Im übrigen will ich ebenfalls die Erklärung abgeben, daß ich mir gestützt auf Art. 188 M. St. G. O. Kassationsbeschwerde vorbehalte.

Dr. Welti: Ich schließe mich dem Begehren des Vorredners an.

Steiner: Ich schließe mich den Kassationsvorbehalten meiner Vorredner an. Im übrigen möchte ich den Antrag des Herrn Auditors unterstützen und ihn in dem Sinne ergänzen, daß ich beantrage, es seien jetzt die Verhandlungen auszusetzen bis nächsten Montag, um den Verteidigern und auch dem Auditor Gelegenheit zu geben, alle die Akten, die ediert worden sind, einzusehen. Ich glaube, es sei notwendig, daß den beiden Parteien Gelegenheit geboten wird, von diesen Akten Einsicht zu nehmen, und zwar vor der persönlichen Einvernahme, weil wir und der Herr Auditor gemäß Art. 145 das Recht haben, an die Angeschuldigten auch Fragen zu stellen. Für diese Fragestellung kann es aber von Bedeutung sein, was für Akten ediert worden sind. Wir werden uns je nach der Natur der edierten Akten vorbehalten

müssen, nach dieser oder jener Richtung an die Angeschuldigten Fragen zu stellen. Wir beantragen deshalb Aussetzung der Verhandlungen, wobei es uns heute nicht möglich ist, genau anzugeben, wieviel Zeit wir zu diesem Aktenstudium brauchen, da wir den Umfang der edierten oder noch zu edierenden Akten nicht kennen.

Naine: Je fais les mêmes réserves au sujet d'une cassation éventuelle.

Dr. Farbstein: Man müßte jedenfalls die Verhandlungen für einen halben Tag aussetzen, denn während der Verhandlungen wird es nicht möglich sein, die Akten zu studieren. Aus diesen Gründen würde ich es begrüßen, wenn man erst morgen vormittag wieder beginnen würde.

GR: Die Akten sind noch nicht alle ediert.

Aud.: Ich möchte beantragen, in der Verhandlung fortzufahren. Die Abhörung der Angeschuldigten wird sowieso einige Tage dauern, und vielleicht gibt es Samstag nachmittags Gelegenheit, etwas abzukürzen.

Steiner: Ich hätte geglaubt, es würde die Verhandlungen vereinfachen und auch abkürzen, wenn sie heute ausgesetzt werden, damit wir die Akten gründlich studieren können, und zwar vor der persönlichen Einvernahme der Angeschuldigten. Wenn die Angeschuldigten nach unserm Aktenstudium nochmals einvernommen werden müßten, so würde die doppelte Zeit verloren gehen.

GR: Es gibt Erläuterungs- und Ergänzungsfragen. Ich entscheide, daß morgen fortgefahren wird und daß bis Samstag das Material da sein muß. Ich teile mit, daß die Zeugen auf Montag und Dienstag geladen sind. Nun frage ich an, ob weitere Begehren im Sinne von Art. 142 gestellt werden.

Dr. Welti: Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes aufmerksam machen: Ich habe die Edition der Protokolle des Verwaltungsrates der S. B. B. verlangt. Nachdem nun der Herr Auditor ebenfalls Einsicht in dieselben verlangt, glaube ich nicht, daß es tunlich ist, hier das Privatexemplar des Angeklagten Woker ins Recht zu legen, sondern daß es wohl besser wäre, wenn die offiziellen Exemplare von Gerichts wegen beigezogen würden. Ich habe nur eventuell das Begehren gestellt, daß dem Angeklagten Woker gestattet sei, an Hand seiner persönlichen Protokolle, in welchen sich

Bemerkungen befinden, die nicht für den Auditor und nicht für das Gericht bestimmt sind, hier Darlegungen zu machen.

Aud.: Ich bin auch für Vereinfachung und befinde mich da merkwürdigerweise in Uebereinstimmung mit der Verteidigung. Der Angeschuldigte Woker braucht nur ein Verzeichnis derjenigen Protokolle zu den Akten zu geben, die er zu benutzen gedenkt, dann werden wir diese Protokolle bei der Generaldirektion erheben.

Dr. Welti: Einverstanden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich namens der sämtlichen Verteidiger die Frage stellen, ob es in diesem Stadium des Prozesses nicht möglich wäre, in bezug auf die Pausen, die noch eintreten werden, sich mit dem Gericht zu verständigen. Gedenken Sie, die Verhandlungen am nächsten Sonntag auch fortzusetzen?

GR: Vielleicht. Ich konstatiere, daß keine Begehren im Sinne von Art. 142 mehr gestellt werden. Wir gehen über zu Art. 143. Ich mache aufmerksam, daß die Zeugen auf Montag oder Dienstag geladen werden.

Aud.: Ich nehme an, die Verteidigung werde damit einverstanden sein, daß die Zeugen heute noch nicht geladen werden, sondern daß ihre Ladung nach Maßgabe der Verhandlung erfolgt.

GR: Ich nehme auch an, daß die Verteidigung damit einverstanden sei, denn sie produziert ja selbst Zeugen.

Huber: Wir sind damit einverstanden, beantragen aber, die Verhandlungen jetzt auszusetzen und erst nachher mit der persönlichen Befragung zu beginnen, damit dieselbe in einem Zug vor sich gehen kann. Wir haben nicht die Meinung, daß dieselbe uns tageweise zu beschäftigen habe, wie der Herr Auditor anzunehmen scheint. Dagegen wird ihr Wert leiden, wenn sie zerstückelt wird.

GR: 20 Angeklagte kann man nicht an einem Tage befragen.

Aud.: Ich überlasse den Entscheid darüber dem Gericht.

GR: Wir brechen heute ab und werden morgen vormittags 8 Uhr wieder fortfahren.

Dritter Verhandlungstag.

Sitzung vom 14. März, vormittags 8 Uhr.

GR: Ich frage zunächst die Herren Verteidiger an, ob sie aus dem Umstand, daß die Zeugen jetzt vorgeladen werden, einen Kassationsgrund herleiten würden. Dr. Welti: Nein.

Aud.: Ich mache daraus ebenfalls keinen Kassationsgrund. Da ich gerade das Wort habe, möchte ich das Gericht auf Art. 137 M. St. G. O. aufmerksam machen, wonach ein Haftbefehl zu erlassen und die Durchführung anzuordnen ist, wenn ein nicht in Haft befindlicher Angeschuldigter ausbleibt. Es betrifft das Platten. Ich weiß nicht, ob ein Haftbefehl irgendeinen Zweck hat, aber ich möchte das Gericht doch bitten, diesem Antrag nachzukommen.

GR: Das Gericht wird darüber entscheiden. — Ich frage zunächst die Angeklagten an, ob sie die ihnen in der Anklageschrift zur Last gelegten Tatsachen anerkennen. Allgöwer: Nein. Düby: Nein. Eng: Nein. Grimm: Nein. Grospierre: En aucune façon. Gschwend: Nein. Huggler: Nein. Ilg: Nein. Kaufmann: Nein. Lang: Nein. Perrin: Non. Reithaar: Nein. Ryser: Non. Schmid: Nein. Schneeberger: Nein. Schneider: Nein. Schürch: Non. Woker: Nein. Nobs: Nein.

Ich lege dem Gericht sämtliche Beweismittel vor: den Aufruf zum Proteststreik, ferner den Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz, dann den Aufruf an die Eisenbahnerschaft aller Kategorien, endlich Le Droit du Peuple mit dem Aufruf: « A la classe ouvrière ».

Einvernahme des Angeklagten Düby.

GR: Was hatten Sie für Funktionen im Eisenbahndienst?

Düby: Innerer Dienst und äußerer Dienst als Stationsgehilfe.

GR: Seit wann gehören Sie dem Oltener Aktionskomitee an?

Düby: Seit Frühjahr 1918.

GR: Hat das Aktionskomitee öfters Sitzungen gehabt?

Düby: Die Sitzungen fanden je nach Bedürfnis statt.

GR: Haben Sie in der Regel an den Sitzungen teilgenommen? Düby: Ja.

GR: War da nicht ein Vorsitzender und ein Sekretär?

Düby: Ja.

GR: Immer der gleiche bis zuletzt? Düby: Ja.

GR: Wer war Sekretär? Düby: Dürr.

GR: Am Kongreß in Basel waren Sie auch?

Düby: Ja.

GR: Da sind Beschlüsse über einen eventuellen Generalstreik gefaßt worden? Düby: Ja.

GR: Hat das Aktionskomitee nicht wegen dieses Beschlusses vermehrte Arbeit bekommen? Düby: Nein.

GR: Es ist aber doch dieser Beschluß zur Ausführung gekommen? Düby: Nein.

GR: Sie haben doch Anordnungen treffen müssen für das eventuelle Eintreten des Generalstreiks?

Düby: Nein. Die Auslösung des Landesstreiks war an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Wir hatten keinen Anlaß, nach dieser Richtung irgendwelche Vorkehren zu treffen. Am 6. November ist man neuerdings zusammengetreten und hat die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft besprochen und über die Mittel gesprochen, wie hier abgeholfen werden könne. Man hat beschlossen, die Maßnahmen, die dazu dienen können, in einer Broschüre zusammenzufassen und sie den Arbeiterorganisationen und Gewerkschaften zuzustellen, sie zu ersuchen, dazu Stellung zu nehmen und sie zu fragen, ob die organisierte Arbeiterschaft einverstanden sei, daß man auf diesem Boden weiter arbeite im Sinne der Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse.

GR: In der Schlußabstimmung ist dann das Programm angenommen worden? Düby: Ja.

GR: Die Beschlüsse des Arbeiterkongresses bedeuteten doch einen Auftrag zur Vorbereitung des Landesstreiks, und nun sagen Sie, es seien bis November keine Maßnahmen getroffen worden? Düby: Nein.

GR: Kennen Sie dieses Schriftstück, betitelt: „Instruktionen zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks", in

denen es unter anderm heißt, daß das Oltener Aktionskomitee als Landesstreikleitung amtet? Wer hat die gemacht?

Düby: Es ist mir nicht bekannt.

GR: Wann wurde nun nach dem 27./28. Juli eine solche Instruktion aufgestellt?

Düby: Das ist ein Entwurf, der im Oltener Aktionskomitee nicht diskutiert worden ist.

GR: Aha, den hat jemand verfaßt und unverbindlich mitgeteilt. Kennen Sie den Verfasser? Düby: Nein.

GR: Hat nicht der Präsident denselben verfaßt?

Düby: Das weiß ich nicht.

GR: Ist diese Instruktion noch im Juli oder August gemacht worden?

Düby: Das kann ich nicht genau sagen.

GR: Es hat jemand gesagt, es sei im August gewesen; ist das richtig? Düby: Das weiß ich nicht.

GR: Ist es möglich, daß sie schon vor dem Juli vorhanden war? Düby: Das weiß ich nicht.

GR: Haben Sie ein Exemplar? Düby: Eben nicht. (Heiterkeit.)

GR: Aber haben Sie eines besessen? Düby: Ich habe einmal eines gesehen.

GR: Sie haben doch früher ausgesagt, Sie hätten eines bekommen. Düby: Ich habe gesagt, ich hätte eines gesehen.

GR: Darin ist auch ein Passus 5, Verhaltungsmaßregeln bei Militarisierung der Betriebe. Die lokalen Streikleitungen haben die Instruktionen offenbar auch bekommen.

Düby: Ich sage noch einmal, daß diese Instruktionen im Oltener Aktionskomitee nicht besprochen wurden. Ich habe nie Gelegenheit gehabt, mich dazu auszusprechen.

GR: Sie sind aber unterschrieben: „Das Oltener Aktionskomitee". Sie behaupten also, es sei nur ein Entwurf?

Düby: Jawohl.

GR: Es ist merkwürdig, daß in dieser Instruktion steht: „Im Interesse der Arbeiterschaft sind die Lebensmittelmagazine offen zu lassen. Es ist dafür zu sorgen, daß für die Kinder die nötige Milch beschafft wird und, wo leistungsfähige Konsumgenossenschaften vorhanden sind, haben die lokalen Streikleitungen sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, um die Versorgung der Streikenden mit Lebensmitteln zu ermöglichen. Dabei sind aber bestimmte Rationen fest-

zusetzen, um Runs zu vermeiden. Lebensmitteltransporte dürfen nicht gestört werden." Ich mache immerhin darauf aufmerksam, daß sich die staatlichen Behörden derartige Bestimmungen merken werden und dafür sorgen werden, daß nicht eine einseitige Ernährung eintritt, wenn nochmals ein Generalstreik dekretiert werden sollte. Und nun die Frage: Sind Sie nicht bei den Verhandlungen mit dem Bundesrat dabei gewesen? Düby: Nein.

GR: Sie sind also nicht orientiert gewesen?

Düby: Nein, ich war in den Ferien.

GR: Sie wissen doch, daß am 9. August eine Verhandlung zwischen den Delegierten des Aktionskomitees und dem Bundesrat stattfand? Düby: Ich weiß darum.

GR: Es ist mitgeteilt worden, daß der Bundesrat Konzessionen gemacht habe, nicht wahr? Düby: Ja.

GR: Damals hat man es nicht für gerechtfertigt gefunden, den Streik zu dekretieren? Düby: Nein.

GR: Was ist nun aber seitdem Neues eingetreten?

Düby: Zunächst ist einmal festzustellen, daß mit Bezug auf die Zusicherungen, die gemacht worden sind im August, an die Adresse der organisierten Arbeiterschaft eine ganze Reihe dieser Versprechungen in der Folgezeit nicht gehalten worden sind. Ich berufe mich in dieser Richtung einmal auf den Punkt Ernährungsamt, wo die Forderungen der Arbeiterschaft bezüglich Vertretung in keiner Weise berücksichtigt worden sind, jedenfalls nicht so, wie die Delegierten auf Grund ihrer Besprechungen mit dem Bundesrat glaubten annehmen zu dürfen. Aber auch mit Bezug auf die materiellen Forderungen der Arbeiterschaft ist festzustellen, daß eine Besserung der Lage nicht eingetreten ist, sondern daß sich die Folgen der Teuerung immer fühlbarer gemacht haben. Es war selbstverständlich, daß das Aktionskomitee zu dieser veränderten Sachlage, die geeignet war, die Arbeiterschaft noch mehr zu drücken, Stellung nehmen mußte. Das ist geschehen am 6. November in der Weise, wie ich gesagt habe, indem man beschloß, ein Programm aufzustellen, das vorerst diskutiert werden sollte.

GR: Wer hat sich nun damit befaßt am 6. November?

Düby: Das Oltener Aktionskomitee.

GR: Wo war die Sitzung? Düby: In Bern.

GR: Von wem ist sie einberufen worden?

Düby: Vom Präsidenten.

GR: Wer war dabei? Düby: Die Mitglieder des Komitees.

GR: Existiert auch ein Protokoll über diese Sitzung?

Düby: Ich glaube ja.

GR: Was wurde nun an dieser Sitzung gesagt?

Düby: Man nahm zuerst den Bericht entgegen über das Ernährungsamt und stellte fest, daß die Wünsche der Arbeiterschaft in dieser Beziehung nicht erfüllt worden sind. Man stellte weiter fest, daß in materieller Beziehung dies und jenes konzediert worden ist, daß aber trotzdem die Lage der Arbeiterschaft immer unhaltbarer werde. Ich berufe mich auf das, was in den Zeitungen festgestellt worden ist. Auch bürgerliche Zeitungen haben zum Aufsehen gemahnt. Darauf hat man gesagt, man wolle alle diese Forderungen zusammenstellen und den Organisationen zur Diskussion unterbreiten, um sie zu fragen, ob sie einverstanden seien, daß das Oltener Aktionskomitee auf Grund dieses neuen Programms weiter arbeite.

GR: Waren damals die auswärtigen Mitglieder auch dabei? Düby: Nein.

GR: Hat die Befragung der Organisationen stattgefunden?

Düby: Nein, sie konnte nicht stattfinden, weil sich die Ereignisse damals ganz anders gestaltet haben.

GR: Also man hatte nur die Absicht, die Organisationen zu befragen?

Düby: Ja, der Präsident hat Auftrag bekommen, dieses Programm auszuarbeiten, in Form einer Broschüre zusammenzufassen und den Organisationen zuzustellen.

GR: Sie selbst hatten persönlich weiter nichts zu tun?

Düby: Nein.

GR: Was ist nachher gegangen?

Düby: Wir sind am 6. November auseinandergegangen, am 7. November sind wir plötzlich wieder einberufen worden durch die Mitteilung, daß Ereignisse vorliegen, zu denen das Aktionskomitee Stellung nehmen müsse. Das war die unmotivierte — wir empfinden sie heute noch als solche — Maßnahme des Bundesrates, ein Truppenaufgebot in außergewöhnlich großem Ausmaß zu veranlassen. Das hat die zürcherische Arbeiterschaft und auch der Sprechende

als Provokation empfunden. Nachdem das Oltener Aktionskomitee am Basler Kongreß als Zentralorgan der Arbeiterschaft bestätigt worden ist, war es selbstverständlich, daß es Stellung nehmen mußte zu einem, nach unserer Meinung durch nichts gerechtfertigten Truppenaufgebot.

G R: Sie haben aber merkwürdig lange gebraucht, um „taub" zu werden. Das war doch keine neue Tatsache, denn sie ist nicht einmal am 6. November neu gewesen. Am 5. November ist das Aufgebot erlassen worden, am 6. sind die Truppen eingerückt. In der Sitzung vom 6. ist darüber nicht gesprochen worden, am 7. heißt es auf einmal: Jetzt sind wir „taub", jetzt sind wir provoziert, und zwar heißt es das erst am Abend.

D ü b y: Ich finde das gar nicht merkwürdig. Der Druck, der durch die militärische Macht ausgeübt wurde, ist mit jedem Tage stärker geworden. Die Erregung mußte deswegen wachsen und sie ist auch gewachsen in Zürich, weil alle Anfragen mit Bezug auf die Natur dieses Aufgebotes von den maßgebenden Instanzen entweder ausweichend oder gar nicht beantwortet worden sind. Da ist es nun selbstverständlich, daß, nachdem man eine authentische und richtige Auskunft über die Natur dieses Truppenaufgebotes trotz wiederholter Anstrengungen nicht bekommen konnte, die Erregung stündlich gewachsen ist.

G R: Auf welche Tageszeit wurde die Sitzung vom 7. November einberufen?

D ü b y: Auf den Abend, und zwar spät.

G R: Warum so spät?

D ü b y: Man mußte warten, bis die auswärtigen Mitglieder angekommen waren. Die Sitzung hat angefangen um 10¼ Uhr. Ich hatte vorher Sitzung beim Eisenbahnerkartell.

G R: Es existiert ein Protokoll über die Sitzung. Eine Abschrift ist bei den Akten. War die Stellungnahme zum Truppenaufgebot das einzige Traktandum? D ü b y: Ja.

G R: Ich lese im Protokoll: „Als Gäste nehmen an der Sitzung teil einige Mitglieder des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, das gleichen Tags in Bern eine Sitzung abgehalten hat." War z. B. Ihr Kollege S c h n e e b e r g e r dabei? D ü b y: Ja.

G R: Und andere auch? D ü b y: Ich kannte sie nicht.

G R : Sie kennen sie nicht, gar niemand?

D ü b y : Ich glaube, Stettler war auch einen Moment dabei.

G R : Es heißt im Protokoll: „Der Präsident bemerkt einleitend, daß wohl kaum jemand daran gedacht hat, daß wir so schnell wieder zusammenkommen müssen, nachdem das Bureau gestern den Auftrag erhalten hat, einen Bericht zuhanden einer gemeinsamen Konferenz auszuarbeiten. Leider habe sich durch ein gänzlich unmotiviertes Truppenaufgebot in Zürich die Situation so verschärft, daß er die telegraphische Einladung einer Sitzung für unumgänglich hielt. Er bringt eine Protesterklärung des Bureaus zur Verlesung, die genehmigt wird. Mit dieser Protesterklärung wird indessen der Arbeiterschaft nicht geholfen. Die Aufregung ist allgemein groß und man warte darauf, daß das Aktionskomitee sich diesmal der Situation gewachsen zeige. Bereits wird von verschiedenen Seiten die Auslösung eines Landesstreikes verlangt." Warum ist hier gesagt, das Aktionskomitee solle sich diesmal gewachsen zeigen? War es denn vorher seiner Aufgabe nicht gewachsen?

D ü b y : Man hat dem Aktionskomitee aus den Reihen der Arbeiterschaft wiederholt den Vorwurf gemacht, daß es nicht stark genug sei.

G R : Das heißt mit andern Worten, daß es nicht schon lange den Generalstreik dekretiert hat?

D ü b y : Nein, das heißt es nicht.

G R : Früher haben Sie dagegen Widerstand geleistet, jetzt aber nicht mehr, warum?

D ü b y : Wir haben wiederholt eine Verständigung gesucht.

G R : An diesem Abend ist nun konstatiert worden, d. h. der Präsident sagte es, daß von verschiedenen Seiten ein Landesstreik verlangt werde. Ich lese im Protokoll weiter: „In der nachfolgenden Diskussion, an der sich alle Anwesenden beteiligten, wurde insbesondere die Frage eines 24stündigen Proteststreiks ventiliert, der etwa 20 der größten Orte der Schweiz umfassen sollte. Es wurde geltend gemacht, daß diesen ewigen Provokationen endlich einmal eine entschiedene Warnung entgegengesetzt werden müsse. Man habe aber auch zu berücksichtigen, daß das Aktionskomitee das Heft in den Händen behalte und nicht unkontrollierbare Elemente sich der

Straße bemächtigen, wie das im November 1917 in Zürich der Fall war. Als Streiktag wurde der Samstag, 9. November in Aussicht genommen." Das ist das Protokoll über diese lange Sitzung. Haben Sie sich an derselben auch beteiligt?

Düby: Ja.

GR: In welchem Sinne?

Düby: Im Sinne der Ablehnung des Proteststreikes. Ich bin der Meinung gewesen, daß man die Maßnahmen der Behörden an ihrer inneren Lächerlichkeit zugrundegehen lassen sollte.

GR: Es wäre da vielleicht ein anderer Ausdruck am Platz, ich wenigstens finde nichts Lächerliches.

Düby: Es ist hier zu bemerken, daß sich verschiedene Delegierte persönlich bemüht haben, in Zürich zu einer Verständigung zu kommen. Ein außerordentlich seriöser Mann, ein Beamter, hat bei Regierungsrat Dr. Wettstein am gleichen Tage versucht, Auskunft über die Natur dieses Truppenaufgebotes zu bekommen. Er hat sie nicht erhalten. Ich habe mir gesagt, diese ganze Maßnahme werde in sich zusammenfallen.

GR: Sie haben aber doch Instruktionen aufgestellt und da müßte man doch den staatlichen Behörden einen Vorwurf machen, wenn sie nicht Gegenmaßregeln getroffen hätten. Diese staatlichen Behörden kannten wahrscheinlich diese Instruktionen und es war ihre Pflicht, Gegenmaßnahmen zu treffen. Sie haben sich also an der Diskussion beteiligt und sich gegen den Streik ausgesprochen? Düby: Ja.

GR: In welchem Umfang ist der Streik beschlossen worden? Düby: Für einzelne Orte.

GR: Ist auch verlangt worden, daß die Eisenbahner streiken?

Düby: Wir haben verlangt, daß die Eisenbahner ausgenommen werden.

GR: Es ist aber ein Antrag gestellt worden, daß auch das Personal der Verkehrsanstalten streiken solle?

Düby: Nein. Ich habe mit den andern Vertretern der Eisenbahner gesagt, daß wir, wenn entgegen unserer Auffassung der Proteststreik ausgelöst werde, die Auffassung haben, daß das Eisenbahnpersonal darin nicht inbegriffen sei.

GR: Es war also nicht beabsichtigt, daß die Eisenbahner streiken sollen?

Düby: Ich mache nach dieser Richtung hin auf folgendes aufmerksam: Auch im Eisenbahnpersonal war die Auffassung stark verbreitet, daß man sich diesmal solidarisch zeigen sollte. Wir haben nachher konstatieren können, daß gerade die Bestimmung, daß das Eisenbahnpersonal vom Proteststreik ausgenommen sein sollte, bei diesem Personal da und dort Mißfallen erregt hat, indem sie gesagt haben, sie finden das nicht richtig.

GR: Was war das für ein seriöser Delegierter, der bei Regierungsrat Wettstein vorgesprochen hat?

Düby: Bezirksrichter Kaufmann.

GR: Halten Sie das Protokoll für richtig? Düby: Ja.

GR: Es heißt im Protokoll weiter: „Gegen die Opportunität des Streiks wurde geltend gemacht, daß sich vielleicht eine ebenso gute Wirkung erzielen ließe, indem man das Truppenaufgebot an seiner innern Lächerlichkeit zugrunde gehen lasse und so die Unbegründetheit der Maßnahmen nachweise." War das speziell Ihre Meinung?

Düby: Ja, und auch die Meinung von andern.

GR: Ich lese weiter: „Diese letztere Meinung blieb jedoch in Minderheit und es wurde mehrheitlich beschlossen, einen 24stündigen Proteststreik auf Samstag den 9. November anzuordnen, an dem sich die nachfolgenden 19 Orte beteiligen sollten: Basel, Bern, Zürich, Oerlikon, Schaffhausen, Winterthur, Arbon, St. Gallen, Aarau, Baden, Rorschach, Olten, Biel, La Chaux-de-Fonds Le Locle Lausanne, Genf, Solothurn und Luzern. Die Eisenbahner hätten den Betrieb aufrechtzuerhalten. Es wurden unverzüglich die Grundzüge zu einem Aufruf an die Arbeiterschaft festgestellt, der sofort ausgearbeitet und verschickt werden sollte. Mit der Redaktion des Entwurfes wurde eine Subkommission beauftragt. Nach Erörterung einiger technischer Fragen über die Streikdurchführung wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen." Sind Sie bis zum Schlusse dort gewesen? Düby: Ja.

GR: Es heißt, der Beschluß sei mehrheitlich gefaßt worden. Können Sie mir sagen, wie das Stimmenverhältnis war? Düby: Nein, ich erinnere mich nicht mehr.

GR: Es ist gesagt, daß eine Subkommission bestellt worden sei. Haben Sie derselben angehört? Düby: Nein.

GR: Sie war aber doch im gleichen Zimmer?

Düby: Nein.

GR: Hat der Subkommission nicht der Präsident angehört?

Düby: Ich sage nur über das aus, was mich betrifft.

GR: Aber Sie wissen, daß die Subkommission abgetreten ist. Sekretär und Präsident gehörten derselben natürlicherweise an. Sie werden das nicht bestreiten wollen, Dürr sagt es ja selbst. Ist der Entwurf nicht vorgelegt worden, da doch die Sitzung erst um 1 Uhr geschlossen wurde? Düby: Nein.

GR: Sie haben also den Entwurf nicht gesehen und nicht mitgewirkt? Düby: Nein.

GR: Also Sie sagen, Sie haben den Entwurf nicht gesehen, bei der Abfassung nicht mitgewirkt und ihn nicht genehmigt. Er ist einfach unterschrieben worden: „Das Oltener Aktionskomitee." Sind Sie hintendrein einverstanden?

Düby: Ich habe mich solidarisch erklärt.

GR: In dem Aufruf ist eingeklagt die Stelle, die in der Anklageschrift figuriert. Es heißt in Art. 3: „Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide, keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegenüber dem Volk Gebrauch zu machen." Wir wissen, daß das auch schon in Basel beschlossen worden ist als Richtlinie für den Fall, daß ein Generalstreik dekretiert werden sollte. Hier ist aber ein direkter Aufruf; in Basel war das nur ein Programm. Haben Sie um 1 Uhr alle miteinander das Volkshaus verlassen?

Düby: Ich glaube es.

GR: Also war die Subkommission fertig? Düby: Nein.

GR: Die Redaktion hat also erst nachher stattgefunden?

Düby: Es ist bereits an der Sitzung eröffnet worden, was man in den Aufruf aufnehmen wolle.

GR: Also war der Entwurf in großen Zügen bereits vorhanden?

Düby: Nicht als Entwurf, es wurde einfach gesagt, der Aufruf habe ungefähr die und die Punkte zu enthalten.

GR: Ist das nur mündlich gesagt worden?

Düby: Nur mündlich.

GR: Ist bei den mündlichen Eröffnungen nicht die Rede gewesen von diesem Appell an die „Klassengenossen im Wehrkleide"?

Düby: Das war deswegen nicht nötig und nicht besonders zu unterstreichen, weil dieser Appell an die Arbeiter,

sie möchten nicht auf wehrlose Arbeiter schießen, Parteitagsbeschlüssen entspricht, die lange vorher gefaßt worden sind. Ich verweise auf die bei den Akten liegenden Parteitagsprotokolle. Seit vielen Jahren vertreten wir die Auffassung, daß in diesen Kämpfen die Arbeiter im Wehrkleide nicht auf die wehrlosen Klassengenossen schießen dürfen. Jedes Jahr ist in irgendeiner Form diese Auffassung neuerdings von der Partei festgestellt worden und sie ist auch von den Gewerkschaften sanktioniert worden.

G R : Am 7. November hat also, wie wir gehört haben, auch eine Sitzung des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes stattgefunden. Mitglieder dieses Komitees sind als Gäste an Ihre Sitzung gekommen und haben mitberaten. Haben diese Gäste nicht mitgeholfen an der Subkommission?

D ü b y : Nein.

G R : Haben sie ausgeharrt bis morgens 1 Uhr?

D ü b y : Nicht alle.

G R : Wir wissen, daß die Delegierten des Gewerkschaftsbundes gar keine Ahnung gehabt haben, was da gehen solle, daß ein Landesstreik dekretiert werden soll. Waren sie nicht überrascht und waren nicht speziell die Gewerkschaftsbündler gegen den Streik? D ü b y : Es gab solche.

G R : Ihr Kollege Schneeberger sagt das wenigstens.

D ü b y : Ja, er hat dagegen gesprochen.

G R : Man hat nicht davon gesprochen, wie dieser Aufruf verbreitet werden soll? D ü b y : Nein.

G R : War das nicht schon vorher abgemacht?

D ü b y : Nein, das war auch gar nicht nötig, denn bei dem Stande der Organisation der Arbeiterschaft weiß jede Zentralleitung, was sie zu machen hat, wenn sie irgendeine Bekanntmachung verbreiten will. Die Sache ist so organisiert, wie es notwendig ist.

G R : Wer hat Auftrag zum Druck gegeben?

D ü b y : Das ganze Komitee.

G R : Der Aufruf ist als Flugblatt gedruckt worden und auch in den Zeitungen abgedruckt worden? D ü b y : Ja.

G R : Wissen Sie, daß er auch der Depeschenagentur übermittelt worden ist? D ü b y : Das weiß ich nicht.

G R: Nun haben Sie auch beobachtet, wie der Proteststreik am Samstag abgelaufen ist? Die Eisenbahner haben also nicht gestreikt, auch in Zürich nicht? D ü b y: Nein.

GR: Haben Sie am 8. und 9. noch Konferenzen gehabt?

Düby: Nein.

GR: Was ist am 10. gegangen?

Düby: Am 10. ist mitgeteilt worden, daß der militärische Druck stündlich größer werde und daß demzufolge auch die Erregung stündlich wachse.

GR: Was will das heißen „der militärische Druck"?

Düby: Die Tatsache des Truppenaufgebotes, für welches keine genügende Erklärung gegeben wurde, sodann speziell die Maßnahmen des Kommandanten der Ordnungstruppen, Oberdivisionärs Sonderegger, wonach die Truppen auf den Straßen defilierten und patrouillierten.

GR: Ich kann mir nicht denken, daß das ein Druck sein soll. Die Truppen sind eingerückt, am 6. und am 7. sind sie an Ort und Stelle gewesen. Wenn man von einem Druck sprechen kann, so von dem, daß Ihre Leute, auf Ihr Gebot hin gestreikt haben. Uebrigens ist es vielleicht gut gewesen, daß die Soldaten da waren, denn sonst wären Ihre Leute weitergegangen. Das weiß der städtische Polizeidirektor in Bern ganz genau, wenn Uniformen da sind, so werden andere Leute etwas in Schranken gehalten. Was ist am Sonntagmorgen gegangen?

Düby: Am Sonntagmorgen ist die Mitteilung gekommen, daß die zürcherische Arbeiterschaft unter dem Druck — ich muß das Wort wiederholen — dieser Verhältnisse einfach gewillt sei, im Kampf auszuharren, daß sie entgegen der ausgesprochenen Weisung des Oltener Aktionskomitees, das einen eintägigen Proteststreik wollte, nicht gewillt sei, den Streik abzubrechen.

GR: Waren das Eisenbahner? Düby: Nein.

GR: Wie haben Sie das erfahren?

Düby Ich bin telegraphisch zu einer Sitzung aufgeboten worden.

GR: Von wem? Düby: Vom Präsidenten.

GR: Für wann? Düby: Für Sonntagabend.

GR: Haben Sie während des Sonntags keine anderen Besprechungen gehabt?

Düby: Ich bin eingeladen worden, an einer Konferenz im Bundeshaus teilzunehmen, um nochmals zu versuchen, zu bewirken, daß der Bundesrat entweder das Truppenaufgebot zurücknehme oder doch die Truppen so dislozière, daß ihre Anwesenheit von der Arbeiterschaft nicht mehr so aufgefaßt

werden konnte, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist. Eine solche Besprechung fand statt mit Herrn Bundespräsidenten Calonder.

GR: Das wäre, was in Ziff. 5 der Anklageschrift erwähnt ist. Wir wollen im Moment nur hören, daß Sie und der Präsident Ihres Komitees dabei gewesen sind.

Düby: Beteiligt waren Grimm, Ilg, Woker und ich.

GR: Sind Sie aus eigener Initiative hingegangen oder vom Herrn Bundespräsidenten gebeten worden?

Düby: Es ist uns mitgeteilt worden, daß schon am Vormittag in diesem Sinne verhandelt worden sei. Die Leute sind eingeladen worden, am Nachmittag nochmals vorzusprechen. Zu dieser zweiten Besprechung bin ich eingeladen worden.

GR: Also war eine erste Besprechung am Vormittag. Wer war dabei? Düby: Soviel ich weiß, Grimm und Ilg.

GR: Hat der Bundesrat die Initiative ergriffen?

Düby: Nein, die beiden Herren sind von sich aus gegangen, und der Herr Bundespräsident hat sie ersucht, am Nachmittag nochmals vorzusprechen.

GR: Es ist also richtig, was in Ziff. 5 der Anklageschrift enthalten ist?

Düby: Die Darstellung in Ziff. 5 mag richtig sein, dagegen hebt sie eigentlich nicht hervor, was ich im Interesse der Gerechtigkeit meinerseits ergänzen möchte, daß die Vertreter der Arbeiterschaft auch ihrerseits auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht haben, daß man der Arbeiterschaft entgegenkommen müsse und daß sie eindringlich ersucht haben, der Bundesrat möchte diese Maßnahmen, die wir nicht als richtig ansehen, zurücknehmen oder so ändern, daß sie nicht mehr als Provokation empfunden werden.

GR: Da haben Sie keine genügende Antwort bekommen?

Düby: Nein, eine sehr hochmütige Antwort.

GR: Um welche Zeit war das? Düby: Um 3 Uhr.

GR: Wann haben Sie am Vormittag die Einladung für den Nachmittag bekommen? Düby: Etwa um 9 Uhr.

GR: Sind Sie an diesem Tage mit andern Leuten, besonders mit Ihrer Organisation in Verbindung gewesen?

Düby: Nein.

GR: Also hatten Sie keine Kenntnis von dem, was in Zürich gegangen ist. Oder haben Sie am Nachmittag andere Leute gesehen? Düby: Nein.

GR: Nun sind Sie also am Abend zu der Sitzung an die Kapellenstraße 6 gegangen. Wann ist die Sitzung eröffnet worden? Düby: Ich glaube, es war um 8½ Uhr

GR: Der Präsident war auch dort. Es ist in der Voruntersuchung erklärt worden, daß ein Beamter des Metallarbeiter-Verbandes das Protokoll geführt habe. Ist das richtig? Düby: Ich erinnere mich nicht.

GR: Ist überhaupt ein Protokoll geführt worden?

Düby: Ich habe keines gesehen.

GR: Aber es war ein Beamter des Metallarbeiter-Verbandes damit beauftragt?

Düby: Das weiß ich nicht.

GR: Was ist nun an der Sitzung gegangen?

Düby: Man hat mitgeteilt, was in Zürich gegangen ist.

GR: Hat man auch Mitteilungen gemacht über die Besprechung mit den Landesbehörden? Und was hat der Präsident über die Vorgänge in Zürich gesagt?

Düby: Daß die Arbeiterschaft in Zürich die Auffassung habe, daß sie nun nicht gewillt sei, den Streik abzubrechen, daß sie diese Provokation nicht hinnehme und im Streik ausharren werde.

GR: In diesem Falle hätte sich die Arbeiterschaft in Zürich bereits über Ihren Beschluß hinweggesetzt, da Sie ja nur einen 24stündigen Proteststreik festgesetzt hatten.

Düby: Ja.

GR: Uebrigens, die Arbeiterschaft, die gestreikt hat, war nur ein Teil der zürcherischen Arbeiterschaft, weil ja die Eisenbahner nicht dabei waren. Was hat nun der Präsident gesagt? Man müsse der zürcherischen Arbeiterschaft nachgeben? oder was ist gesagt worden?

Düby: Wir haben folgende Erwägungen angestellt: Wir haben das Ausharren der Arbeiterschaft in Zürich im Streik verstanden, und trotzdem es eigentlich ein Akt der Indisziplin war, haben wir die Auffassung gehabt, daß wir nun dafür sorgen müssen, daß die Bewegung nun nicht etwa zu einer ungeordneten werde und übergreife auf andere Kreise, sondern daß wir diese Bewegung von Anfang an in den Händen behalten, damit nicht unnütze Opfer entstehen und unter Umständen ein Zusammenstoß mit den Truppen erfolge.

GR: Sie haben also die Eigenmächtigkeit der Zürcher genehmigt?

Düby: Wir haben uns angeschlossen.

GR: Und auch Sie haben sich dieser Meinung angeschlossen? Düby: Ja.

GR: Auch Sie haben gefunden, es sei notwendig, einen Generalstreik auszulösen?

Düby: Das war kein Generalstreik, was die Zürcher wollten; sie wollten einfach im Proteststreik verharren.

GR: Das hätte also die Eisenbahner nicht betroffen?

Düby: In bezug auf die Eisenbahner ist uns mitgeteilt worden, daß schon am Samstag — übrigens habe ich diese Wahrnehmung auch unter den hiesigen Eisenbahnern gemacht — ein Teil der Eisenbahner die Auffassung gehabt hat, daß sie sich solidarisch zu fühlen haben, und am Sonntagabend während unserer Verhandlungen hat uns die Mitteilung erreicht, daß die Eisenbahnerschaft in Zürich eine Versammlung abgehalten habe und gewillt sei, in den Streik einzutreten.

GR: Haben Sie am Samstag diese Meinung geteilt?

Düby: Nein.

GR: Und offenbar am Sonntag auch nicht. Sie haben gesagt, die Eisenbahner und die Zürcher seien eigenmächtig vorgegangen.

Düby: Für mich hat sich die Schicksalsfrage erhoben, ob ich die Eisenbahnerschaft verlassen darf, nachdem es trotz aller Bemühungen nicht möglich war, den Konflikt zu vermeiden. Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, daß eine Pflicht zur Solidarität für die ganze Eisenbahnerschaft bestand.

GR: Man hat über diese Eröffnungen des Präsidenten diskutiert; hat man nicht sofort beschlossen, der Generalstreik sei zu dekretieren? Hat nicht der Präsident zugleich etwas Schriftliches mitgebracht? Düby: Nein.

GR: Es existierte schon vorher etwas; wir wissen das, wir haben ja Zeugen dafür. Nachher ist das Programm diskutiert worden. Sie sagen also, es sei vom Präsidenten nicht gleich ein Entwurf einer Resolution mitgebracht worden?

Düby: Ich weiß das nicht.

GR: War im Lokal eine Schreibmaschine?

Düby: Nebenan war ein Bureau.

GR: Wer hat nun Vorschläge gemacht und wer hat diesen Aufruf zusammengestellt?

Düby: Man hat die Richtlinien besprochen. Nachdem die prinzipielle Frage entschieden war, daß das Olt'ener Aktionskomitee nicht um den Generalstreik herumkomme, hat man die Richtlinien eines solchen Aufrufes besprochen.

GR: Nachher ist dieser Aufruf verlesen worden, und zwar im Wortlaut, und genehmigt worden. Wir wissen das. Und darauf ist die Sitzung geschlossen worden, und darauf ist die endgültige Ausarbeitung und Drucklegung des Entwurfes erfolgt. Um welche Zeit ist der Generalstreikbeschluß gefaßt worden? Düby: Um 11 Uhr ungefähr.

GR: Aus der Anklageschrift geht hervor, daß das um 8 Uhr geschehen ist.

Düby: Nein, nein. Ich wiederhole, die Sitzung hat spät angefangen, und die Sitzung mußte oft unterbrochen werden, weil man sich erkundigte, was gehe und weil wir angefragt wurden. Ich schätze, daß man diesen Beschluß um 10½ bis 11 Uhr gefaßt hat.

GR: Sie wissen, daß in dem Aufruf von einem Minimalprogramm die Rede ist, auf das die neue Landesregierung sich verpflichten soll. Dieses Minimalprogramm ist doch schwarz auf weiß mitgebracht worden; es hat vorher existiert.

Düby: Nein, nein.

GR: Es kommt ein Zeuge, der das sagt.

Düby: Meines Wissens ist das unrichtig.

GR: Sie haben aber gesehen, daß das Programm vorgelegt worden ist?

Düby: Man hat gesagt, es sei selbstverständlich, daß man nun, trotz der Auslösung des Landesstreiks, die Brücken der Verständigung nicht abbrechen dürfe, und man hat gesagt, daß ein Programm aufzustellen sei, das als Verhandlungsbasis zu dienen habe für sofort aufzunehmende Verhandlungen mit den Behörden. Dementsprechend sind nun formalpolitische und nachher realpolitische Postulate aufgestellt worden.

GR: Es ist gesagt worden, daß das Minimalprogramm bereits existiert hat.

Düby: Die Forderungen sind doch nichts Neues.

GR: Nein, aber die 9 Punkte haben in dieser Fassung schon vorher existiert. Sie müssen doch zugeben, daß das vorgelegt worden ist, und zwar schwarz auf weiß, mit der Maschine geschrieben.

Düby: Das weiß ich nicht mehr.

G R : Das ist eine ausweichende Antwort. Wer hat diesen Aufruf ausgearbeitet?

D ü b y : Ich gebe nur Auskunft über die Verhandlungen, bei denen ich dabei war.

G R : Haben Sie mitgeholfen? D ü b y : Nein.

G R : Also hat es jemand anders gemacht?

D ü b y : Ich denke es.

G R : Und an jenem Abend? D ü b y : Ja.

G R : Ist der Aufruf nicht vorgelesen worden?

D ü b y : Doch.

G R : Satz für Satz? D ü b y : Ja.

G R : Hat ihn der Präsident vorgelesen? D ü b y : Ja.

G R : Hat man gefragt, ob jemand etwas zu sagen habe?

D ü b y : Nach meiner Erinnerung hat man nach jedem Abschnitt gefragt.

G R : Hat jemand etwas eingewendet? D ü b y : Nein.

G R : Hat man auch den Abschnitt, der an die Wehrmänner gerichtet ist, verlesen?

D ü b y : Das ist verlesen worden.

G R : Wer hat das aufgebracht mit den Soldatenräten, wissen Sie das? D ü b y : Nein.

G R : Sind Sie einverstanden gewesen?

D ü b y : Im Oltener Aktionskomitee ist über diese Soldatenräte und über die Funktion, welche sie im einzelnen haben, nie gesprochen worden. Was ich daher jetzt sage mit Bezug auf die Soldatenräte, ist meine persönliche Auffassung. Es war die Absicht, zur Vermeidung blutiger Konflikte die Soldaten aufzufordern, nicht zu schießen. Gerade ich hatte die Auffassung, daß dadurch blutige Konflikte vermieden werden könnten, daß ein Kontakt zwischen der streikenden Arbeiterschaft und den Arbeitern, die im Wehrkleide stehen, hergestellt wird. Ich wiederhole nochmals, daß der Aufruf an Arbeiter gerichtet ist; weil man mit einer Generalmobilmachung rechnete, habe ich die Auffassung gehabt, daß ein Kontakt hergestellt werden soll, um blutige Konflikte zu vermeiden.

G R : Aber die Sache ist von Ihrem Präsidenten anders begründet worden? Er hat gesagt, daß mittels der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, so daß sie keinen Schutz der Regierung mehr bilde. Haben Sie davon etwas gehört? D ü b y : Nein.

GR: Aber Sie waren doch dabei, oder haben Sie vielleicht nicht aufgepaßt? Düby: Ich habe das nicht gehört.

GR: Wann ist der Entwurf fertig gewesen; war er von Hand oder mit der Maschine geschrieben, ist er vervielfältigt worden?

Düby: Er ist am Abend in die Druckerei gegeben worden. Mehr weiß ich nicht.

GR: Um welche Zeit? Düby: Etwa um 2 Uhr.

GR: Wie lange hat die Sitzung gedauert?

Düby: Bis 1 oder 1½ Uhr.

GR: Ist nicht erst nachher noch der Aufruf an die Eisenbahner gemacht worden? Düby: Ja.

GR: Also hat die Sitzung länger gedauert?

Düby: Nicht die Sitzung, die Arbeit wurde fortgesetzt.

GR: Wie lange?

Düby: Ich bin, glaube ich, um 3 Uhr heimgegangen.

GR: Haben Sie Auftrag bekommen, den Aufruf an die Eisenbahner zu machen? Düby: Nein.

GR: Aber Sie haben es als Ihre Pflicht erachtet. Man hat doch Weisungen erteilen müssen.

Düby: Selbstverständlich haben die Eisenbahner avisiert werden müssen.

GR: Da haben Sie diesen Aufruf an die Eisenbahnerschaft aller Kategorien gemacht?

Düby: Ich? Nein, der ist gemacht worden.

GR: Allgöwer sagt, er habe ihn gemacht.

Düby: Ich gebe nur Auskunft über das, was ich gemacht habe.

GR: Nun diese „Instruktion". Es ist gesagt worden, dieselbe habe schon vorher existiert.

Düby: Schon lange vorher, denn sie ist im Jahre 1915 bei Anlaß eines Streiks bei der Rhätischen Bahn aufgestellt worden.

GR: Es heißt nun, es sei daran etwas geändert worden, haben Sie sich an dieser Aenderung beteiligt?

Düby: Man hat diese Instruktion nur auf die heutigen Verhältnisse übertragen müssen. Früher hieß es: „Das Personal der Rhätischen Bahn". Das hat man ändern müssen. Diese Aenderungen habe ich vorgenommen.

GR: Was war an dem Passus, der sich auf die Militarisierung bezog, zu ändern?

Düby: Wir haben schon früher gewußt, daß wir zur Frage der Militarisierung Stellung zu nehmen haben. In bezug auf diesen Punkt mußten also die Instruktionen nicht geändert werden.

GR: Haben Sie auch Anordnungen getroffen zur Verbreitung dieses Aufrufes? Düby: Er mußte gedruckt werden.

GR: Mit den ersten Zügen sind nun diese Aufrufe mittels der Vertrauensmänner weggegangen? Düby: Ja.

GR: Haben Sie nun selbst zu dieser Sitzung Leute von Ihrem engern Verband eingeladen?

Düby: Ich habe auf Wunsch die Herren Eng und Wey eingeladen.

GR: Wann? Düby: Am Sonntagvormittag.

GR: Wie lange war Lokomotivführer Wey in der Sitzung?

Düby: Er war eine Zeitlang weg, dann ist er wieder gekommen.

GR: War er anwesend, als diese Aufrufe verlesen wurden? Düby: Ich glaube es.

GR: Hat er dort nicht mehr Opposition gemacht?

Düby: Ich weiß es nicht.

GR: Nun möchte ich gerne wissen, wie man dazu gekommen ist, Ihren Namen unter den Aufruf an das arbeitende Volk zu setzen? Düby: Ich war damit einverstanden.

GR: Hat man gefragt, ob Sie einverstanden seien?

Düby: Ja.

GR: Ihr Name figuriert zweimal, als Mitglied der Nationalratsfraktion und des Oltener Aktionskomitees. Wir wissen jetzt, daß als selbstverständlich betrachtet wurde, die Namen der Anwesenden darunter zu setzen. Hat man auch darüber gesprochen, daß man auch die Namen der Abwesenden darunter setzen könne?

Düby: Man hat das nicht als namentliche Unterschrift aufgefaßt.

GR: Wissen Sie davon, daß gesagt worden ist, Dr. Affolter, der Präsident der Nationalratsfraktion sei angefragt worden und habe sich einverstanden erklärt?

Düby: Das ist mitgeteilt worden.

GR: Sind Sie dabei gewesen?

Düby: Nein, es ist nur mitgeteilt worden, Affolter sei einverstanden.

GR: Wer hat das mitgeteilt? Man sagt, es sei der Präsident gewesen.

Düby: Ich glaube, Herr Ilg hat das mitgeteilt.

GR: Sie selbst waren an dem Telephongespräch nicht beteiligt? Düby: Nein.

GR: Hat er nun gesagt, Dr. Affolter sei einverstanden, daß man die Namen der Mitglieder der Nationalratsfraktion daruntersetze? Düby: Ja.

GR: Wann war das? Düby: Im Laufe des Abends.

GR: In dem Aufruf steht dann auch noch, der Streik sei einstimmig beschlossen worden. Nach meiner Auffassung ist das unrichtig, ein Widerspruch.

Dr. Welti: Vielleicht darf ich Sie bitten, uns mitzuteilen, wieso das ein Widerspruch ist.

GR: Es heißt doch: „Aus diesen Gründen haben die Leitungen ... einstimmig beschlossen."

Huber und Dr. Welti: Ja eben, die Leitungen dieser Organisationen. Das ist einfach ein Mitgliederverzeichnis.

GR: Man hat den Eindruck erweckt, daß die Einstimmigkeit unter diesen Leuten herrsche.

Dr. Welti: Das ist communis opinio, Herr Präsident, aber wenn man es genau liest, wird man zu einer andern Auffassung kommen.

Aud.: Diese communis opinio wollte man eben. Wenn man das nicht wollte, hätte man sagen müssen: Die Leitung des Oltener Aktionskomitees, Mitglieder soundso.

Huber: Es heißt nirgends, daß diese Komitees vollständig versammelt waren. Man wird das nächstemal noch einen juristischen Redakteur zuziehen. (Heiterkeit.)

Aud.: Das wäre sehr empfehlenswert.

GR: Sie haben ja einen Redakteur bei sich, denjenigen von Basel. Was haben Sie nun am Montag gemacht?

Düby: Am Montag war, wie selbstverständlich, Sitzung des Aktionskomitees.

GR: Haben Sie alle Tage Sitzung gehabt? Düby: Ja.

GR: Von Montag bis Donnerstag? Düby: Ja.

GR: Was ist am Montag vorgekehrt worden?

Düby: Es war nichts mehr vorzukehren; nachdem die Aufrufe erlassen worden sind, war die Arbeit gemacht.

GR: Es sind doch immer Anfragen gekommen, und die Leitung lag doch immer noch in Ihren Händen. Es sind An-

fragen gekommen und Sie haben Weisungen erteilen müssen. Haben Sie selbst solche Weisungen erteilt? Düby: Nein.

GR: Sind überhaupt Weisungen erteilt worden?

Düby: Ich weiß es nicht.

GR: Wir wissen, daß am 11. November die Entschlüsse des Bundesrates bekannt wurden. Zu der Verordnung vom 11. November haben Sie damals nicht Stellung genommen?

Düby: Ich habe die Verordnung des Bundesrates zum erstenmal gesehen im Bericht an die Bundesversammlung. Ich hatte keine Zeit, Zeitungen zu lesen.

GR: Am Mittwoch ist der Streikabbruch beschlossen worden, nach einer Diskussion, zu welcher vom Aktionskomitee auch andere Leute beigezogen wurden.

Düby: Wir haben einberufen die Geschäftsleitung der Partei, das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und die Nationalratsfraktion. Es waren natürlich nicht alle da.

GR: Aber noch andere? Düby: Ja.

GR: Wir wissen, daß in der Nacht zum Donnerstag der Beschluß auf Abbruch gefaßt wurde und am Freitag die Betriebe wieder aufgenommen wurden. Geschah das überall?

Düby: Ja.

GR: Da hat man Ihnen also wieder gehorcht, während man vorher nicht gehorcht hat.

GR: Sie haben gesagt in der Abhörung, die Einleitung des Aufrufes sei vom Kollegen Huggler verfaßt worden.

Düby: Das hat sich als Irrtum herausgestellt.

GR: Ich behalte mir vor, weitere Fragen zu stellen.

Oberstlt. Aerni: Was hat Sie veranlaßt, den Streik abzubrechen und nicht weiterzuführen?

Düby: Wir hatten die Auffassung, daß ein Verharren im Streik unweigerlich einen Zusammenstoß der unbewaffneten Arbeitermassen mit der militärischen Macht nach sich ziehen würde und daß wir die Verantwortung für einen solchen Ausgang der Sache nicht übernehmen können.

GR: Ich konstatiere nur, daß dank der Truppen der Streik aufgehört hat.

Düby: Das ist Ihre Auffassung.

GR: Sie haben ja selbst gesagt, wenn nicht Truppen da gewesen wären, hätte man weitergestreikt.

Hptm. Seelhofer: Herr Düby hat erklärt, daß er von der Instruktion Kenntnis bekommen habe. Kann er sich

nicht mehr an den Zeitpunkt erinnern sowie daran, durch wen und wie er Kenntnis bekommen hat?

Düby: Wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt, ist sie an einer Sitzung verteilt worden. Diskutiert wurde darüber nicht.

Aud.: Ich möchte mich grundsätzlich gegen eine Auffassung verwahren, die durch den Angeschuldigten Düby hier vertreten worden ist, und zwar die, daß er nur Auskunft geben will über das, was ihn betrifft...

Huber: Herr Großrichter, der Herr Auditor hat das Recht, Fragen zu stellen. Ist das eine Frage? Ich kann doch nicht mit einer Frage Verwahrung einlegen gegen die Auffassung eines Angeklagten.

Aud.: Herr Großrichter, ich habe das Wort. Der Angeschuldigte Düby erklärt, er gebe nur Auskunft über Tatsachen, die ihn selbst betreffen, er verweigere die Auskunft über andere. Ich glaube, daß alle Angeschuldigten sowie alle Zeugen, die hier vor dem Gericht verhört werden, verpflichtet sind, die volle Wahrheit zu sagen. Ich glaube wenigstens nicht, daß Angeschuldigte darauf aufmerksam gemacht werden, die Unwahrheit sagen zu dürfen. Zur Wahrheit gehört die ganze Wahrheit und nicht bloß die halbe. Nun möchte ich in erster Linie noch bitten, bevor ich weitere Fragen stelle, dem Gericht die Parteitagsbeschlüsse von 1905/06 und 1917 zur Kenntnis zu bringen und die Rechtfertigung von Düby und Woker, Seiten 421/422.

Dr. Welti: Bevor diese Anträge erledigt werden, kommt das Fragerecht in Verteidigung.

Aud.: Das ist anschließend an das Fragerecht eine Ergänzung der Abhörung.

Dr. Welti: Wir haben nichts dagegen einzuwenden.

GR: Wir wissen, daß am Mittwoch, da der Streikabbruch beschlossen worden ist, starke Opposition war, daß Eisenbahner gegen den Streikabbruch waren, und es wird behauptet, daß Sie persönlich angegriffen worden seien.

Düby: Ja.

GR: Sowohl Sie als Dr. Woker. Da haben Sie für nötig gefunden, sich gegenüber den Mitgliedern Ihres Verbandes schriftlich zu rechtfertigen, und diese Rechtfertigung haben, soviel ich mich erinnere, Sie selbst zu den Akten gegeben. Das Begleitschreiben ist unterschrieben von Perrin,

und die Rechtfertigung ist dem Untersuchungsrichter zu den Akten überreicht worden.

Dr. Welti: Ich habe nichts dagegen, wenn alles verlesen wird, nur möchte ich, damit das Fragerecht der Verteidigung ebenfalls zur Geltung kommt, bitten, daß die Verlesung am Schluß erfolgt. (Folgt Verlesung der Rechtfertigungsschrift. Ferner werden verlesen die Beschlüsse der sozialdemokratischen Parteitage 1904 und 1906 bezüglich Militärfrage.)

Aud.: Nun möchte ich die Frage stellen an den Angeschuldigten Düby. Die Instruktion, die der Herr Großrichter zuerst behandelt hat, war also dem Angeschuldigten bekannt. Ich möchte nun nochmals fragen lassen, wann ihm dieselbe bekanntgemacht wurde und in welcher Form.

GR: Können Sie Ihre früheren Aussagen präzisieren?

Düby: Nein.

GR: Ich habe gefragt, ob es Ende Juli gewesen sei.

Düby: Das kann ich nicht sagen.

GR: Ist es im November gewesen?

Düby: Daran erinnere ich mich nicht.

GR: Sie haben vorher gesagt, es sei punkto Anordnungen nichts mehr gegangen bis zum 6. November.

Düby: Das stimmt.

GR: Aber das mit dieser Instruktion ist gegangen.

Düby: Es ist nichts gegangen.

GR: Man hat doch diese Instruktion verfaßt.

Düby: Die ist in einer Sitzung gezeigt worden, ohne daß sie diskutiert worden wäre.

GR: Es ist sicher, daß das vor dem 6. November gewesen ist. Sie haben gesagt, es sei am 6. November eine Broschüre besprochen worden. Ist die vorhanden?

Düby: Die existiert nicht.

Aud.: Ich möchte feststellen, ob ich richtig verstanden habe, ob am 7. November nach dem Beschluß des Proteststreiks alle miteinander das Sitzungslokal und das Haus verlassen haben.

Düby: Das Detail weiß ich nicht mehr genau, ungefähr um 1 Uhr war die Sitzung zu Ende.

Aud.: Es ist ferner vom Angeschuldigten erklärt worden, daß er nicht mehr dabei gewesen sei, als der Aufruf vom 7. November verfaßt worden sei. War er dabei, als der Inhalt des Aufrufes verlesen wurde?

Düby: Nein.

GR: Dann wären die Depositionen Kaufmann unrichtig.

Aud.: Weiß der Angeschuldigte auch nichts davon, daß Schürch die Uebersetzung ins Französische besorgt hat?

Düby: Ich gebe darüber keine Auskunft.

GR: Ich nehme an, Sie wissen das, wenn Sie so antworten und Sie wollen es einfach nicht sagen.

Huber: Ich möchte gegen die Einführung von Uebungen protestieren, die unserm Militärstrafrecht fremd sind. Der Herr Auditor hat vorhin einen Ausspruch getan, der mich staunen ließ, als er erklärte, der Angeklagte stehe unter den gleichen Pflichten wie der Zeuge.

Aud.: Das sage ich nicht.

Huber: Der Herr Auditor hat das gesagt, das ist unwidersprochen geblieben von seiten des Herrn Großrichters. Die Angeklagten sind zum größten Teil keine rechtskundigen Personen und sie haben das Recht darauf, richtig orientiert zu werden. Sie stehen nicht unter Zeugenpflicht. Sie können verschweigen was sie wollen. Wir haben in der M. St. G. O. keine Bestimmung, daß Verweigerung der Auskunft als Zugabe interpretiert werden dürfe. Das ist unzulässig.

GR: Das tue ich persönlich auch nicht. Ich erkläre nur, daß wenn ein Angeklagter nicht Auskunft geben will, man eben daraus Schlüsse ziehen darf, vor allem den psychologischen Schluß, daß er die Sache nicht gerne sagt.

Huber: Daß er ein anständiger Mensch sein will und kein Denunziant! (Sehr richtig! bei den Angeklagten.)

GR: Ich zwinge ihn ja nicht, alles zu sagen, er kann mir ja sagen, er gebe keine Antwort. Ich sage, auch Sie haben zu verschweigen. Das darf ich sagen. Wenn er sagt, er gebe keine Auskunft, so bin ich berechtigt, ihm zu sagen: Dann verschweigen Sie etwas, was Sie wissen. Ich kenne Ihre Gründe nicht, das sind also nicht mehr als Vermutungen.

Hptm. Seelhofer: Auf der einen Seite sagt man, man wolle volle Klarheit und Wahrheit, es soll nichts unaufgedeckt bleiben. Auf der andern Seite mutet man den Angeklagten eben zu, daß sie eventuell nach Informationen Auskunft geben sollen.

Huber: Das ist kein Widerspruch.

Dr. Farbstein: Herr Düby erklärt ja, er verschweige nichts, was sich auf seine Person bezieht. Was er da sagt, das ist recht und billig. Ich nehme an, unter Ihnen, gerade wenn Sie Militärs sind, werden Sie diese Handlungsweise achten, wenn jemand sagt, ich stehe für meine Person ein, aber ich will keinen meiner Kameraden belasten. Herr Düby sagt also die Wahrheit. Es wäre eine Feigheit, wenn er die Auskunft verweigern würde, sofern es sich um seine Taten handelt, es wäre eine Feigheit, wenn er, um sich zu entlasten, die Kameraden belasten würde.

Naine: Nous aussi, nous voulons la vérité entière. Mais pour y arriver vous demandez aux accusés des procédés, que vous-mêmes n'accepteriez jamais. Vous avez comme hommes une horreur des dénonciateurs. Mais c'est ce rôle-ci que vous demandez aux prévenus. Ce n'est pas permis par les dispositions de la procédure. Même s'il était permis juridiquement, il serait une lâcheté. Que M. l'auditeur trouve donc d'autres moyens.

Aud.: Ich gehe mit der Verteidigung vollständig einig. Es passiert das gleiche wie gestern. Wir wollen beide die unbeschränkte Wahrheit. Ich weiß genau, daß der Angeschuldigte niemals verpflichtet ist, Auskunft zu geben. Er ist auch nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Ich habe allerdings angenommen, daß Pflicht und Moral für Anklage und Verteidigung genau die gleichen seien. Wir sind also grundsätzlich einverstanden, wir wollen beide die materielle Wahrheit feststellen, nur will die Verteidigung ein „aber" daran knüpfen. Ich kann nicht einsehen, wo die Moral stecken soll, wenn man nicht die ganze Wahrheit sagen will.

Huber: Ich möchte dieser Erklärung eine Kleinigkeit beifügen. Wir sind überzeugt, daß die Anklage zu Unrecht erhoben wurde. Es befinden sich nun Leute nicht auf der Anklagebank, die nach der Auffassung, die der Auditor vertritt, dahin gehörten. Ich erkläre, daß der Aufruf an die Eisenbahner, wie ich weiß, nicht von einem verfaßt wurde, der hier sitzt. Herr Düby und jeder andere anständige Mensch wird es ablehnen, diesen Mann hier zu denunzieren. Der Herr Auditor appelliert an die moralische Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Ich habe als erster in diesem Saal bei der Besprechung der Anklageschrift an diese moralische und auch Rechtspflicht zur Wahrhaftigkeit in der Anklageschrift appelliert, allerdings ohne Erfolg.

Aud.: Ich lehne diesen Vorwurf des Herrn Verteidigers Huber wiederholt ab. Ich trete nicht ein. Wir wollen darüber reden, wenn die Beweisaufnahme vorbei ist.

GR: Die Herren sagen also, daß sie die Kameraden nicht belasten wollen.

Huber: Es braucht nicht einer von denen zu sein, die hier sitzen, Herr Großrichter, er kann auch draußen sein oder dort hinten. (Heiterkeit.)

GR: Immerhin kommen in erster Linie diejenigen in Frage, die hier sitzen.

Aud.: Ich möchte bitten, den Angeschuldigten Düby nochmals zu fragen, um welche Zeit am Nachmittag des 10. November der Landesstreik beschlossen wurde.

Düby: Ich schätze um 10 Uhr.

Aud.: Wann wurde der Aufruf in die Druckerei gegeben?

Düby: Um 1½ bis 2 Uhr.

Aud.: Nahm der Angeschuldigte selbst von den Exemplaren mit, die gedruckt wurden? Düby: Damals nicht.

GR: Haben Sie den Aufruf andern Leuten gegeben?

Düby: Nein.

Aud.: Der Angeschuldigte erklärt weiter, er habe zirka um 9 Uhr vormittags ein Telegramm von Grimm erhalten. Ist dieses Telegramm noch vorhanden? Düby: Nein.

Aud.: Der Angeschuldigte erklärt, er hätte von der Verordnung vom 11. November erst am 12. Kenntnis erhalten. Was geschah denn am 11. und wann war ihm die Mobilisation der Eisenbahner bekannt?

Düby: In der Nacht von Montag auf Dienstag habe ich erfahren, daß beabsichtigt sei, die Eisenbahner zu mobilisieren. Die Verordnung in ihrem Wortlaut habe ich erstmals gehört aus der Rede des Herrn Bundespräsidenten Calonder in der Sitzung des Nationalrates.

Aud.: Immerhin ist die Mobilisierung der Eisenbahner am 11. vormittags beschlossen worden und ist sofort weit herum bekannt geworden. Zum Beispiel ist sie nachmittags zwischen 1 und 2 an sämtliche Stationen, Depotchefs, Bahningenieure des II. Kreises telegraphiert worden. Was hatte der Angeschuldigte denn am 11. und 12. vormittags zu tun, daß er keine Zeit hatte, die Zeitungen zu lesen und von dieser Verordnung Kenntnis zu nehmen?

Düby: Wir waren in Permanenz auf dem Bureau versammelt. Es sind selbstverständlich Berichte eingelaufen und,

wenn nötig, mußten ergänzende Vorschriften erlassen werden.

Aud.: Dort wußte man nichts von der Mobilisation der Eisenbahner?

Düby: Nein, wir haben sie allerdings erwartet.

Aud.: Ich frage nichts mehr und ich glaube nichts mehr.

Dr. Welti: In erster Linie hat der Herr Großrichter eingangs der Befragung den Angeklagten darauf hingewiesen, daß man offenbar die nicht arbeitende Bevölkerung aushungern wolle und daß die Behörde inskünftig dafür sorgen werde, daß diese Leute auch etwas zu essen haben. Ich möchte Sie ersuchen, den Angeklagten zu fragen, wie jene Stelle über die Ernährung der arbeitenden Bevölkerung aufzufassen gewesen sei.

GR: Er hat gesagt, er habe die Instruktionen nur gesehen.

Dr. Welti: Aber Sie haben ihn darüber befragt.

GR: Gut. Wie ist das aufzufassen, man müsse dafür sorgen, daß die Lebensmittelmagazine offen seien, daß die lokalen Streikleitungen sich mit den Konsumgenossenschaften in Verbindung setzen, um die Versorgung der Streikenden zu ermöglichen.

Düby: Ich fasse das wie folgt auf: Ein Generalstreik bedeutet selbstverständlich eine schwere Erschütterung des öffentlichen Lebens. Diejenigen, die Veranlassung haben, einen solchen Generalstreik auszulösen, empfinden die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß selbstverständlich alle Vorkehren getroffen werden, daß die Lebensmittelversorgung nicht stockt, und zwar für die ganze Bevölkerung.

GR: Sie waren also nicht einverstanden, daß man das nur für die Streikenden aufnahm?

Dr. Welti: Nachdem Sie diese Feststellung selbst gemacht haben, daß man inskünftig sich verwahren werde, gestatten Sie, daß ein Sprecher der andern Seite erklärt, daß die Befürchtung außerordentlich groß und gerechtfertigt war, daß die Bauernschaft nichts mehr liefern würde und daß die Ueberzeugung der Arbeiterschaft die war, daß die nicht arbeitende Bevölkerung die Keller und Häuser voll Nahrungsmittel hatte, so daß es sich darum gehandelt hat, in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Arbeiter etwas bekommen.

GR: Im August?

Dr. Welti: Ja, im August. In bezug auf das Truppenaufgebot vom 6. November hat der Herr Großrichter fest-

gestellt, daß dasselbe schon am 5. befohlen und am 6. durchgeführt worden sei. Ich möchte bitten, den Angeklagten Düby und die fernern Angeklagten zu fragen, und behalte mir vor, einen Beweisantrag zu stellen, ob sie nicht überhaupt erst nach der Sitzung vom 6. November durch die Zeitungen Kenntnis vom Truppenaufgebot erlangen konnten.

GR: Ist das richtig? Düby: Ja.

Dr. Welti: Der Angeklagte Düby hat erklärt, daß am 10. November mitgeteilt wurde, der militärische Druck in Zürich sei verstärkt worden von Stunde zu Stunde. Ich möchte bitten, den Angeklagten Düby zu fragen, ob er unter diesem militärischen Druck nicht auch den wirklich eingetretenen Belagerungszustand durch den Erlaß des Versammlungsverbotes, das große Aufregung schuf, verstanden hat.

Düby: Jawohl. Ich habe auch festgestellt, daß auch in Bern der Belagerungszustand im Anmarsch war.

GR: In Bern am Sonntag?

Düby: Das ganze Bundeshaus war ja voll Militär.

GR: Das hat Sie geärgert? (Große Heiterkeit.)

Düby: Allerdings! und empört!

Aud.: Dann möchte ich bitten, den Angeschuldigten noch zu fragen, ob in der Sitzung vom 10. November nicht Erkundigungen in Zürich eingezogen wurden. Düby: Ja.

GR: Wer hat das besorgt? Düby: Ich nicht.

Aud.: Ich möchte doch die Frage genau beantwortet wissen.

GR: Wer hat nach Zürich telephoniert am Sonntagabend aus der Kapellenstraße 6?

Düby: Ich nicht, jemand anders.

Oberstlt. Aerni: War es nicht Ilg?

Düby: Ich beharre bei dem, was ich gesagt habe.

GR: Sie sind doch dabei gewesen, bevor der Generalstreikbeschluß gefaßt wurde, als diese Information eingeholt wurde. Sie sind spontan aus Zürich erfolgt, und möchte ich wissen, ob das richtig ist oder nicht. Ich weiß schon, daß es so ist.

Aud.: Wir werden sehen, daß man von Zürich aus angefragt hat. Ich habe hier die weitere Frage und möchte hier genau Antwort haben. Ist der Aufruf an die Eisenbahner von einem der Angeklagten verfaßt worden? Düby: Nein.

Dr. Welti: Herr Nationalrat Düby hat gesagt, daß er von der Verordnung vom 11. November erst in der Bundes-

versammlung Kenntnis erhalten habe durch den Mund des Herrn Bundespräsidenten Calonder. Ich möchte die präzise Frage stellen, ob er von der Tatsache, daß eine solche Verordnung geschaffen wurde, Kenntnis erhalten hat oder ob er schon vom Wortlaut dieser Verordnung in der Sitzung vom Dienstag Kenntnis erhalten hat.

Düby: Von der Tatsache des Erlasses habe ich Kenntnis erhalten.

GR: Der Wortlaut wurde nicht mitgeteilt?

Düby: Nein.

Dr. Welti: Wurde in bezug auf das Inkrafttreten etwas gesagt von Herrn Calonder? Düby Nein.

Dr. Farbstein: Ich hätte keine Frage an den Angeklagten zu richten. Es wäre nur angenehm, wenn die Behauptung des Herrn Auditors zur Abklärung gebracht würde, wenn der Angeklagte bei der Verlesung des Aufrufes vom 7. November nicht dabei gewesen sei, dann sei die Deposition Kaufmann falsch. Ich habe die Deposition Kaufmann durchgesehen, sehe aber keinen Widerspruch. Ich behalte mir vor, bei der Beweisaufnahme an ihn eingehende Fragen zu richten über die Ursachen, die zum Streik der Eisenbahner geführt haben.

Huber: Ich möchte an den Angeklagten ebenfalls einige Fragen stellen lassen in bezug auf das Verhalten meiner Klienten. Ich möchte zunächst die allgemeine Frage gestellt wissen, ob es sich insbesondere in der Sitzung vom 10. November um ruhige, parlamentarische Verhandlungen handelte oder ob eine große Aufregung herrschte, ein ständiges Kommen und Gehen von einzelnen Mitgliedern, so daß eigentlich kein einziges Mitglied konstant und ununterbrochen den Verhandlungen beigewohnt haben kann.

Düby: Das kann ich bestätigen.

Huber: Ich möchte insbesondere in bezug auf die Angeklagten Gschwend und Reithaar fragen, ob es nicht richtig ist, daß diese, nachdem der Streik beschlossen und das Programm besprochen war, sich verabschiedeten, um ein Automobil zu requirieren, damit sie möglichst rasch nach Zürich kommen konnten, bevor die Sitzung abgeschlossen war, bevor der Entwurf des Aufrufes etwa vorgelegen hätte.

Düby: Ich kann auch das bestätigen.

Huber: Dann möchte ich in bezug auf Nationalrat Schneeberger den Herrn Nationalrat Düby fragen lassen, ob

nicht ganz besonders Herr Schneeberger in dieser Sitzung jeweilen nur auf kurze Zeit anwesend war, sehr oft abgerufen wurde, besonders auch seine im gleichen Hause wohnende Familie. Düby: Ja.

Naine: Je vous prie, de demander au prévenu, si on a parlé d'argent étranger et d'agents étrangers. Le prévenu, a-t-il eu connaissance de l'assertion qu'une somme quelconque de l'étranger soit de personnages politiques soit d'une autre source ait été mise à la disposition du comité pour soutenir la grève?

Düby: Ich möchte gerade hier feststellen, daß ich die Stellung dieser Frage in der Voruntersuchung als eine unerhörte Beleidigung empfunden habe. Ich bestätige, was ich darüber in der Voruntersuchung niedergelegt habe.

GR: Sie haben gehört aus der Anklageschrift, daß vom Metallarbeiter-Verband 20,000 Franken vorgeschossen worden sind. Der Untersuchungsrichter mußte diese Frage relevieren. Soviel mir bekannt ist, hat der Bundesrat nicht ohne Grund die Sovietmission aus der Schweiz ausgewiesen. Die Tatsache ist die, ich habe persönlich keine weitere Kenntnis davon, aber ich vermute, daß das nicht ohne Grund geschehen sein wird. Die Herren Angeklagten haben ja die Macht, an andern Orten Auskunft zu verlangen. Ich habe nicht gefragt nach diesem Geld. In der Voruntersuchung hat der Angeklagte erklärt, er habe kein Geld bekommen von der Sovietmission oder von andern Bolschewiki. Darum habe ich nicht gefragt.

Aud.: Man hat von seiten der Verteidigung Gewicht auf die Feststellung gelegt, daß kein fremdes Geld verwendet worden sei. Es ist in der Anklageschrift so etwas nicht behauptet worden. Aber wenn der Angeschuldigte darüber Auskunft geben will, wie der Landesstreik finanziert wurde, soll er das tun, und ich möchte den Herrn Großrichter bitten, ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

GR: Zum Schluß teile ich mit, daß es im Leumundsbericht über Düby heißt, daß der zuständigen Behörde bis dahin nichts Nachteiliges bekannt geworden sei. — Der Herr Verteidiger hat erklärt, Sie können Auskunft geben über die Finanzierung. Ich weiß nicht, vielleicht haben sie sich jetzt im Gespräch orientiert.

Naine: Ich stelle fest, daß ich mit dem Angeklagten Düby darüber nicht gesprochen habe.

Huber: Ich möchte bitten, den Angeklagten Dürr, der Kassier ist, darüber zu befragen, er wird auf Heller und Pfennig Auskunft geben können.

Düby: Ich weiß nur, daß man an den Gewerkschaftsbund und den Metallarbeiter-Verband gelangt ist.

GR: Mit dem Vorschuß von 20,000 Fr. hat es also seine Richtigkeit. Er besteht heute noch?

Düby: Soviel ich weiß, ja.

Naine: Par ma question je voulais nettement établir s'il y avait de l'argent étranger dans cette affaire.

Düby: Nein.

Naine: On a de même prétendu et c'est cette prétention qui a eu beaucoup d'influence sur l'opinion publique qu'à l'origine de cette grève se trouvait un complot. Est-ce que Düby, qui est membre du comité d'action, a entendu parler de ce complot?

Düby: Nein.

GR: Es ist mir auch bekannt, daß man in der welschen Schweiz gesagt hat, daß der ganze Streik une œuvre boche sei.

Naine: On a même prétendu dans certains journaux bien pensants qu'on voulait tuer les chevaux des mitrailleurs par une sorte spéciale de microbes. Düby a-t-il eu connaissance de microbes ou de quelque chose de semblable en relation avec le comité de grève ou avec des organisations ouvrières?

GR: Im Prozeß Mougeot handelte es sich um Mikroben.

Naine: Il est du devoir de la justice d'établir la vérité. C'est pour ça qu'il est nécessaire que ces questions soient éclaircies. Y a-t-il eu complot, microbes ou bombes?

GR: C'est pour le plaidoyer.

Naine: Une autre question: Düby n'était-il pas de ceux qui, le jeudi après-midi, à la Kapellenstrasse, pouvaient constater, comme d'autres membres du comité, qu'ils étaient complètement internés par des forces militaires? Dans la nuit du mercredi au jeudi, le comité avait décidé de terminer la grève. Le jeudi il s'agissait d'instruire les organisations ouvrières. Dans cette tâche, le comité a été empêché par des officiers. Düby était-il présent?

Düby: Ja.

Naine: N'a-t-il pas pu constater que tout le monde qui voulait entrer à la Kapellenstrasse, était arrêté de deux à six heures?

Düby: Jawohl.

Naine: Düby, n'a-t-il pas vu que le chef d'état-major, M. de Sprecher en personne, y était présent pour diriger cette opération?

Düby: Ich habe das vernommen; selber gesehen habe ich ihn nicht.

Naine: Est-ce qu'il n'est pas vrai qu'un officier a défendu de donner des renseignements au téléphone?

Düby: Auf Anfragen von den verschiedensten Orten bezüglich Streikabbruchs haben wir nicht antworten können, weil der Offizier uns untersagt hat, irgendwelche Mitteilungen zu machen.

Naine: Est-ce qu'on n'a pas à un certain moment informé l'état-major et le conseil fédéral qu'il était impossible de faire terminer la grève, puisque le comité était arrêté?

Düby: Das ist richtig.

Naine: Düby, peut-il donner des détails?

Düby: Man hat bereits am Vormittag die entsprechenden Telegramme an die verschiedenen Organisationen geschickt und ihnen den Abbruch des Streiks mitgeteilt.

GR: War das nicht genügend?

Düby: Unter keinen Umständen, sondern man mußte darauf Gewicht legen, daß man der Arbeiterschaft die Gründe, die zum Abbruch des Streiks geführt haben, mitteilen konnte. Zu diesem Zweck hatte man sich vorgenommen, eine Proklamation an die Arbeiterschaft zu erlassen. Die militärischen Maßnahmen haben uns daran verhindert, obschon es wünschbar gewesen wäre, nicht zuletzt im Interesse aller, diese Proklamation zu erlassen.

Aud.: Ich möchte den Angeschuldigten nochmals fragen lassen, wann er von der Mobilisation der Eisenbahner Kenntnis erhielt.

Düby: Das weiß ich nicht genau. Mit dieser Mobilisation hat man rechnen müssen. Eine amtliche Mitteilung ist mir erst nachher zugekommen.

Aud.: Ist nicht von seiten des Personals der Kartellleitung gemeldet worden, die Mobilisationsbefehle seien in den Bahnhöfen angeschlagen? Düby: Nein.

Aud.: Ist nicht vom Personal angefragt worden, ob man bezüglich des Einrückens den Mobilisationsbefehlen oder der Kartelleitung folgen solle?

Düby: Vorher.

Aud.: Solche Fragen sind also gestellt worden. Wann war das? Düby: Das weiß ich nicht.

Aud.: Hat man nicht gesagt, der Mobilisationsbefehl gehe sie nichts an; hat nicht der Angeschuldigte selbst derartige Weisungen erteilt? Düby: Nein.

Aud.: Was hat man denn gesagt?

Düby: Mir sind keine solchen Anfragen gestellt worden.

Aud.: An wen denn? Düby: Ich sage nur aus, was mich betrifft.

Aud.: Woher weiß denn der Angeschuldigte, daß derartige Fragen gestellt worden sind?

Düby: Das steht zum Beispiel auch in der Anklageschrift. (Große Heiterkeit.)

Aud.: Die Kartelleitung ist am 11., 12., 13. permanent gesessen, sie hat sehr viel zu tun gehabt, sie weiß nichts von Mobilisation, bekommt keine Anfragen, der Herr Generalsekretär weiß von allem zusammen nichts; was hat denn die Kartelleitung getan, und was hat er getan?

Düby: Erstens muß ich den Herrn Auditor darauf aufmerksam machen, daß die Kartelleitung am 11. und 12. nicht beisammen war. Ich kann ihm nicht zumuten, daß er die innere Organisation der Eisenbahner kennt. Es war der Verbandsvorstand V. S. E. A., dessen Sekretär ich bin, telegraphisch einberufen worden auf Montagnachmittag, und gelegentlich dieser Verbandsvorstandssitzung habe ich die Mitglieder meines Verbandes orientiert über die Vorgänge seit dem 6. November. Im übrigen war ich fast immer im Bureau des Oltener Aktionskomitees, Kapellenstraße 6.

Aud.: In der Sitzung des V. S. E. A.-Vorstandes waren aktive Eisenbahner?

Düby: Unter andern.

GR: Die haben Ihnen nicht gesagt, sie seien mobilisiert?

Düby: Nein.

Dr. Welti: Die Fragen, die der Herr Auditor gestellt hat und die bei den andern Angeklagten wiederkehren werden, geben mir Veranlassung, hier nun ein Wort zu reden. Es ist uns allen bekannt, daß während des Generalstreiks die Telegramme, die an das Aktionskomitee gelangten und von

Aktionskomitee abgegangen sind, der Nachrichtensektion des Armeestabes zugänglich gemacht worden sind. Ich habe nun den Eindruck, daß auch die Telephongespräche, die stenographisch aufgenommen worden sind, bei diesem Prozeß eine gewisse Rolle spielen. Es wäre nun vielleicht viel besser, wenn der Herr Auditor diese Telegramm- und Telephonstenogramme, die ihm zugänglich sein werden, in die Verhandlungen hineintragen würde. Dann wollen wir uns miteinander über diese Angelegenheit auseinandersetzen, immer mit dem Vorbehalt, daß wir die Authentizität dieser Dokumente genau prüfen wollen.

Aud.: Ich kenne diese Telegramme nicht, ich habe keine gelesen. Was ich weiß, weiß ich aus den Akten. Es wäre sehr einfach, die Wahrheit hier festzustellen, wie man es von der Verteidigung auch will, man braucht sie nur zu sagen.

GR: Ich habe auch keine solche Telegrammkopien oder Telephonstenogramme gesehen. Wann sie gemacht wurden, weiß ich nicht, und ich weiß auch nicht, was sie enthalten, wann sie überhaupt gemacht wurden.

Einvernahme des Angeklagten Dr. Woker.

GR: Seit wann sind Sie Mitglied des Aktionskomitees?

Woker: Seit 18. Oktober 1918.

GR: Wie sind Sie dazu gekommen, in das Komitee gewählt zu werden?

Woker: Ich bin durch das Kartell der Eisenbahner gewählt worden, als Verbandspräsident des V. S. E. A.

GR: Haben Sie eine besondere Stellung in der Karteleitung eingenommen?

Woker: Ich bin Mitglied der Kartelleitung, wie alle Mitglieder der Verwaltungsleitungen.

GR: Waren Sie Präsident? Woker: Bis 1. Januar 1918 war ich gemäß dem zweijährigen Turnus Präsident.

GR: Sie haben in der Untersuchung gesagt, Sie hätten den Sitzungen des Aktionskomitees vor dem Oktober beigewohnt?

Woker: Das ist richtig.

GR: Wann? Woker: Gelegentlich, wenn Herr Bezirksrichter Kaufmann nicht nach Bern kommen konnte, hat er mich telegraphisch oder schriftlich ersucht, ihn zu vertreten.

GR: Haben die Sitzungen in Bern stattgefunden?

Woker: Meistens.

GR: Ist Ihnen diese Instruktion vorgelegt worden?

Woker: Nein, die kenne ich nicht.

GR: Sie haben Kenntnis davon, daß am 9. August Besprechungen mit dem Bundesrat stattgefunden haben, wobei konstatiert worden ist, daß das Entgegenkommen des Bundesrates nicht berechtige, den Streik zu verhängen.

Woker: Ich habe sozusagen immer die Eisenbahnerschaft bei allen diesen Verhandlungen mit dem Bundesrat vertreten.

GR: Also die Tatsache ist richtig?

Woker: Soviel ich mich aus den Zeitungen erinnere — denn ich war am 9. August in den Ferien — stimmt das.

GR: Man hat also gefunden, daß der Streik damals auf Grund des Entgegenkommens des Bundesrates nicht berechtigt sei. Das ist im Aktionskomitee festgestellt worden. Wissen Sie, was überhaupt noch gegangen ist bis Anfang November in dieser Hinsicht? Ich meine betreffend Landesstreik?

Woker: Da ist meines Wissens gar nichts gegangen.

GR: Und auch nichts vorbereitet worden? Ist das so überraschend gekommen?

Woker: Jawohl, das kam wie ein Blitz aus heiterm Himmel, und zwar nicht am 6., sondern am 7. November, als die Sitzung bereits vorbei war.

GR: Am 6. war also Sitzung in Bern. Wir wissen das. Zu welchem Zweck?

Woker: Es ist so, wie Herr Düby auseinandergesetzt hat. Man ist zusammenberufen worden, um sich zu verwahren gegen die Angriffe, die gegen das Aktionskomitee von allen Seiten gekommen sind, es sei viel zu flau und tue seine Pflicht gegenüber der Arbeiterschaft nicht. Da hat man beschlossen, man wolle die ganze Situation in einer Broschüre der Arbeiterschaft auseinandersetzen und man wolle dieselbe den Organisationen vorlegen und konstatieren lassen, ob das gegenwärtige Komitee das Zutrauen habe oder nicht.

GR: Am 7. sind Sie nun neuerdings einberufen worden. Wann sind Sie in die Sitzung gegangen?

Woker: Nachts halb 11 Uhr. Ich hatte vorher Verbandsvorstandssitzung.

GR: Wollen Sie uns sagen, was an dieser Verbandsvorstandssitzung gegangen ist?

Woker: Es wurden die regulären Verbandsgeschäfte erledigt; es fiel kein Wort von irgendwelchen Aktionen.

GR: Hier in Bern ist man also nicht wild gewesen?

Woker: Man hat darüber kein Wort gesprochen, daß ein Streik in der Luft war.

GR: Und nachher, als Sie aus dieser Sitzung in die andere gingen, da hat es anders getönt?

Woker: Jawohl.

GR: Ist es richtig, daß Grimm präsidiert hat und einen Situationsbericht abgegeben hat?

Woker: Ich bin erst nach Eröffnung der Sitzung gekommen.

GR: Was haben Sie gehört?

Woker: Ich habe gehört, daß namentlich in Zürich unter der Arbeiterschaft große Unruhen bestehen darüber, daß in diesem Umfange ein Militäraufgebot vollzogen worden sei.

GR: Das war der Inhalt der Diskussion in der Nacht vom 7. Da ist die Resolution gefaßt worden?

Woker: Nein, da ist der Vorschlag gemacht worden, man müsse dagegen irgendwie reagieren.

GR: Und zwar ist der Vorschlag gemacht worden, man müsse einen Proteststreik veranstalten. Ist darüber abgestimmt worden? Woker: Ja.

GR: In welchem Umfang hätte er abgehalten werden sollen?

Woker: Darüber war ich nicht klar, ich weiß nur, daß ich ausdrücklich festgestellt habe, daß von einem Einbezug der Eisenbahnerschaft nicht die Rede sein kann.

GR: Man hat also solche Zumutungen gemacht?

Woker: Nein, ich habe nur gesagt, ich halte es für unmöglich, daß man die Eisenbahnerschaft in diesen Proteststreik einbeziehe, aus praktischen Gründen.

GR: Sie haben also annehmen müssen, daß die Eisenbahner nicht mitmachen würden?

Woker: Nein, das nicht, sondern ich sagte mir, so rasch könne man die Sache nicht organisieren, man müsse sich zuerst an die Eisenbahner selbst wenden. Wenn man einen Eisenbahnerstreik anordnet, ist es nicht, wie wenn man einen Fabrikbetrieb einstellt, sondern da müssen alle Sicherheitsmaßnah-

men berücksichtigt werden, und dazu war nicht genügend Zeit vom Donnerstag auf den Samstag.

GR: Nachher war aber noch weniger Zeit, vom Sonntag auf den Dienstag?

Woker: Das hat dort genügt, während vorher für die temporäre Arbeitseinstellung, wo man hätte verfügen müssen, wann der Betrieb wieder aufzunehmen sei, wo die einzelnen Züge anhalten sollen und wo sie nachher wieder abfahren sollen, die Zeit nicht ausreichte.

GR: Ist in Ihrer Gegenwart der Aufruf: „Heraus zum Proteststreik" verfaßt worden?

Woker: Den habe ich nie gesehen, bis mir der Untersuchungsrichter einen gezeigt hat.

GR: Aber Sie wußten, daß er gemacht worden war?

Woker: Nein.

GR: Sind Sie bis zum Schluß dabei gewesen?

Woker: Ich weiß das nicht, ich kann nur sagen, daß ich bei der Diskussion darüber anwesend war, ob der Proteststreik ausgelöst werden soll, und daß ich dagegen Stellung genommen habe, hauptsächlich dagegen, daß die Eisenbahnerschaft einbezogen wurde?

GR: Sie wissen nicht, ob eine Subkommission eingesetzt wurde?

Woker: Ich habe meine Aufgabe an diesem Abend als erledigt betrachtet von dem Moment weg, da ich wußte, daß die Eisenbahnerschaft nicht in Frage kam, und habe mich an der Diskussion über alles übrige nicht beteiligt.

GR: Sie haben also nicht mitgewirkt am Zustandekommen der eingeklagten Stelle? Woker: Nein.

GR: Sind Sie in Bern gewesen am 8. und 9. November?

Woker: In der Nacht vom 7. auf den 8. ist der Proteststreik beschlossen geworden, am 8. war ich in Wimmis vor Richteramt.

GR: Was haben Sie selbst mitgemacht an weitern Maßnahmen bezüglich des Streiks?

Woker: Da habe ich weiter nichts mehr mitgemacht bis Sonntagnachmittag, da ich durch Herrn Düby eingeladen wurde, im Auftrag des Herrn Grimm, ich möchte am letzten Verhandlungsversuch im Bundeshaus teilnehmen.

GR: Also die Einladung haben Sie vom Generalsekretär Düby bekommen. Wann hat die Konferenz stattgefunden?

Woker: Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr.

GR: Wollen Sie kurz wiederholen, was da gesagt worden ist. Ist es richtig, was in Ziffer 5 der Anklageschrift gesagt ist?

Aud.: Es ist der Wortlaut der Botschaft des Bundesrates. (Zwischenruf Grimm: Aber die Botschaft des Bundesrates ist nicht vollständig zitiert.)

Woker: Ich war also dort anwesend und von den vier Vertretern der Arbeiterschaft hat einer nach dem andern die Gelegenheit genommen, dem Herrn Bundespräsidenten die Situation auseinanderzusetzen. Man hat ausdrücklich gesagt, man verlange nicht einmal Zurücknahme der Truppen, sondern man ersuche nur, daß die Truppen möglichst unter Glasverschluß getan werden, weil in Zürich die Erregung so sei, daß es zu Zusammenstößen kommen könne, wenn die Truppen demonstrativ in der Stadt herumziehen. Nachdem wir uns geäußert hatten, hat uns Herr Calonder im Namen des Bundesrates sehr schroff erklärt, er breche jede Beziehung zum Aktionskomitee ab.

GR: Das war das Schlußwort, aber die vorhergehenden Aeußerungen sind offenbar auch gefallen. Uebrigens haben Sie sich trompiert, wenn Sie gemeint haben, es gehe in Zürich sogleich los.

Woker: Wir haben das so beurteilt.

GR: Was haben Sie nun nach der Unterredung beschlossen? Ist nicht festgestanden, daß nun etwas gehen muß?

Woker: Nach der Unterredung sind wir auseinander. Ich bin mit Herrn Düby gegangen, nachher auf mein Bureau, um Korrespondenzen zu erledigen, und bin erst um 8 Uhr zu der Sitzung des Aktionskomitees gegangen.

GR: Hatten Sie irgendwelche Besprechungen mit Aktionskomiteemitgliedern? Woker: Die habe ich nicht gehabt.

GR: Aber ist nicht die Sitzung am Abend vorher anberaumt worden?

Woker: Die habe ich erfahren durch Telegramm des Aktionskomiteepräsidenten, das ich am Sonntagmorgen bekommen habe.

GR: Alles Uebrige war zu besprechen bei der Sitzung.

Woker: Jawohl.

GR: Sind Sie etwas später gekommen?

Woker: Die Sitzung hatte noch nicht angefangen, es mag etwa 8¼ oder 8½ Uhr gewesen sein.

G R : Andere sagen, sie seien um sieben Uhr gegangen.

W o k e r : Das ist ein Irrtum. Um 7 Uhr oder nachher sind die Leute von Zürich mit dem Zug angekommen. Ich bin gerade deshalb später gegangen, weil ich mir gesagt habe, es sei unmöglich, daß die Sitzung früher anfangen könne.

G R : Was ist an der Sitzung gegangen?

W o k e r : An der Sitzung ist die Situation besprochen worden, wie wir sie gekannt haben aus den Berichten, die telephonisch aus verschiedenen Landesgegenden gekommen sind. Ebenso die Situation, wie sie sich nach den Erklärungen des Herrn Calonder am Nachmittag und, wie es scheint, auch schon am Morgen gegenüber einer andern Delegation ergeben hatte. Dann ist zunächst festgestellt worden, daß es schwer halten würde, den Ausbruch eines Streiks zu verhindern?

G R : Es war die allgemeine Meinung, daß die Disziplin gefährdet wurde. Sind Sie nicht in Verbindung mit Mitgliedern Ihres Verbandes gewesen?

W o k e r : Nein, ich wüßte nicht, wie man das hätte machen wollen.

G R : Aber am Samstag und Sonntag?

W o k e r : Da hatte ich keine Beziehungen mit den Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Wir haben einen Verbandsausschuß, der jede Woche einmal zusammenkommt am Mittwochabend.

G R : Also, wenn man Präsident ist, so kümmert man sich nicht um die Stimmungen und Bewegungen, die etwa hätten einsetzen können, speziell im Verband?

W o k e r : Ich habe schon gesagt, daß die Geschichte plötzlich gekommen ist, daß ich tatsächlich bis Sonntagabend nie das Bewußtsein gehabt habe, es könne zum Eisenbahnerstreik kommen. Das habe ich erst gemerkt durch die Feststellungen, die im Verlauf des Sonntagabends gemacht worden sind. Bis Sonntagabend habe ich nicht geahnt, daß die Möglichkeit eines plötzlichen Ausbruchs des Eisenbahnerstreiks bevorstehe.

G R : Weil man in Bern nicht daran gedacht hat. Was haben Sie erfahren über die Stimmung der Eisenbahner?

W o k e r : Ueber die Stimmung in Zürich ist mitgeteilt worden, es seien im Laufe des Tages mehrmals telephonische Mitteilungen eingegangen, daß die Stimmung der Arbeiterschaft und Eisenbahnerschaft außerordentlich erregt sei. Es seien auf dem Bahnhof Zürich im Güterschuppen Maschinen-

gewehre aufgestellt worden, trotzdem das Eisenbahnpersonal sich vollständig ruhig verhalten habe, das habe dazu geführt, daß das Personal erklärt habe, es lege die Arbeit nieder, bis diese Maschinengewehre entfernt seien. Im weitern habe ich gehört, es sei zu blutigen Zusammenstößen gekommen im Laufe des Nachmittags zwischen Zivil und Militär.

GR: Wer hat das gesagt?

Woker: Es muß irgendein Mitglied des Aktionskomitees gewesen sein, das telephonisch die Mitteilung erhalten hat.

GR: Nun ist man offenbar zur Einsicht gekommen, daß der Streik unvermeidlich sei.

Woker: Gewiß, ich bin zur Einsicht gekommen, daß der Streik unvermeidlich sei, von dem Moment weg, da er in Zürich ausgebrochen ist. Ich habe präzise Meldungen bekommen im Laufe der Sitzung vom Sonntagabend.

GR: Wann mag das gewesen sein?

Woker: Da habe ich die Uhr nicht in der Hand gehabt, nach meinen Wahrnehmungen zwischen 8½ und 10½ Uhr. Es ist sehr intensiv diskutiert worden, jeder Anwesende hat seine Meinung über die Situation gesagt, und dann ist es tatsächlich so gewesen, daß man sehr häufig herausgerufen worden ist, bald waren es Eisenbahner vom Platze Bern, von denen man herausgerufen wurde, weil diese wissen wollten, was gehe. Es hat etwa einmal Unterbrechungen gegeben.

GR: Haben Sie nicht selbst telephoniert?

Woker: Nein.

GR: Sie waren doch Präsident eines Verbandes?

Woker Ich habe in Zürich niemand, dem ich zu befehlen hätte. Wir haben auf dem Platze Zürich eine Vertretung des Personals, Herrn Kaufmann, der war hier in Bern, mit dem konnte ich also nicht telephonieren.

GR: Wie ist es mit den neun Punkten gegangen, die festgestellt und im Aufruf vorgelegt worden sind? Woraus hat diese Vorlage bestanden? Hat der Präsident das vorgelegt?

Woker: Ja, ich denke.

GR: Hat man bereits die neun Punkte diskutiert?

Woker: Ja, die sind diskutiert worden.

GR: Genehmigt worden?

Woker: Es hat keine Einzelabstimmung stattgefunden, jeder hatte das Recht, sich zu äußern, wenn er irgend etwas zu bemerken hatte.

GR: Niemand hat das getan?

Woker: Es sind da und dort Bemerkungen gemacht worden.

GR: Da ist nun doch auch die Rede gewesen von dem weitern Inhalt des Aufrufes, von den eingeklagten Stellen, von den Soldatenräten, und zwar nicht erst nachts 1 Uhr, sondern vorher. Woker: Ja, das ist richtig.

GR: Sie haben selbst gesagt, Sie hätten sich an der Diskussion beteiligt.

Woker: Das stimmt, als die Frage der Soldatenräte zur Sprache kam, habe ich gesagt, ich glaube, man mache sich Illusionen, wenn man sich vorstelle, daß ein derartiger Aufruf an das Militär eine Wirkung haben werde. Ich glaube vielmehr, daß das bei unsern Wehrmännern nicht verschlage.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung genau gesagt: „In der Diskussion bin ich nach einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach, daß mittels der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, daß sie keinen Schutz der Regierung mehr bilde, in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht gerechnet werden könne, sondern daß dies eine Illusion sei."

GR: In diesem Fall hätte also Präsident Grimm gesagt, mittels der Institution der Soldatenräte könne die Armee in das Lager der Arbeiterschaft geführt werden, daß sie keinen Schutz der Regierung mehr bilde.

Woker: Es ist mir unterschoben worden durch die Untersuchung, daß ich das gesagt hätte. Ich besinne mich genau, daß ich vor Untersuchungsrichter kein Wort gesagt habe, daß Herr Grimm das erklärt hat, sondern der Untersuchungsrichter hat gefragt, wer das gesagt hat und als ich gesagt habe, ich wisse das nicht, hat er die Akten nachgeschlagen und nachher gesagt, es stehe in den Akten, es sei der Grimm gewesen, und nachher hat er das protokolliert. Das ist nicht die Deposition, die ich gemacht habe, ich kann mit gutem Gewissen nicht behaupten, daß Grimm diese Aeußerung getan hat. Es ist mir nur bewußt, daß ich Gelegenheit genommen habe, meine Bemerkungen zu machen.

GR: Das Protokoll ist doch ganz klar. Haben Sie mitgewirkt bei der Redaktion des Aufrufes? Woker: Nein.

GR: Also andere haben das gemacht? Woker: Ja.

G R: Bestand eine Redaktionskommission?

W o k e r: Meines Wissens nicht.

G R: War der Aufruf vorher fertig?

W o k e r: Das weiß ich nicht. Ich habe ihn nicht gesehen.

G R: Wann sind Sie fortgegangen?

W o k e r: Nach Schluß der Sitzung. Ich wurde aber sehr häufig herausgerufen, um Auskunft zu geben.

G R: Wir wissen, daß der Aufruf Abschnitt für Abschnitt vorgelesen wurde und gefragt wurde, wer etwas auszusetzen habe.

W o k e r: Es ist möglich, aber ich erinnere mich nicht daran, daß der Aufruf in meiner Gegenwart Satz für Satz vorgelesen worden wäre.

G R: Der Aufruf ist sicher nicht vor leeren Bänken verlesen worden.

W o k e r: Es ist immer jemand anwesend gewesen, und zwar die Mehrzahl der Mitglieder, aber es war ein beständiges Hin und Her.

G R: Haben Sie die Bemerkung wegen der Soldatenräte nicht bei Anlaß der Verlesung des Aufrufs gemacht?

W o k e r: Ich weiß nicht, ob es bei Anlaß des Aufrufs oder des Programms gewesen ist.

G R: Im Programm steht nichts von Soldatenräten.

W o k e r: Dann ist es wahrscheinlich der Aufruf gewesen.

G R: Bei Anlaß der Verlesung des fertigen Aufrufs, oder war nicht schon vorher die Rede davon?

W o k e r: Ich kann nur sagen, daß ich mich nicht genau erinnere.

G R: Ich vermute, der Aufruf sei zum großen Teil vorher fertig gewesen, darum hat man darüber sprechen können.

W o k e r: Ich glaube nicht, daß er fertig war, sondern der Aufruf ist gemacht worden an Hand der Bemerkungen, die in der Diskussion gefallen sind.

G R: Wir werden andere hören, die sagen, der Aufruf sei angenommen worden, wie ihn der Präsident Grimm vorgelegt hat.

W o k e r: Das ist ja möglich; ich kann mich nicht erinnern.

G R: Wann sind Sie aus der Sitzung fortgegangen?

W o k e r: Um 2 oder 2½ Uhr.

G R: Ist in Ihrer Gegenwart nach Solothurn telephoniert worden?

Woker: Ich weiß, daß davon die Rede gewesen ist, es werde nach Solothurn telephoniert.

GR: Wann ist das gewesen? Woker: Im Laufe des Abends.

GR: Wissen Sie, wer telephoniert hat?

Woker: Ich glaube, Ilg.

GR: Was ist mitgeteilt worden?

Woker: Der Herr Affolter habe sich bereit erklärt, daß es mit den Unterschriften so gemacht werden solle, wie es gemacht worden ist.

GR: Hat nicht auch Wey etwas gesagt zu den Soldatenräten?

Woker: Ich kann mich nicht erinnern, daß Wey etwas gesagt hätte. Meines Erinnerns bin ich der einzige gewesen, der darüber gesprochen hat.

GR: Ist aber Wey dabei gewesen?

Woker: Das weiß ich nicht, soviel ich mich erinnere, ist Herr Wey nur ganz kurze Zeit weggegangen, um mit dem engern Verbandsvorstand, der auf dem Platze Bern versammelt war, über die Sache zu reden. Er ist nicht länger als eine halbe Stunde fortgewesen.

GR: In welcher Form ist der Aufruf abgelesen worden, handschriftlich oder maschinenschriftlich?

Woker: Das weiß ich nicht.

GR: Ist er nachher mit der Maschine vervielfältigt worden?

Woker: Ich habe mich nicht darum gekümmert.

GR: Sind Sie am andern Tag im Komitee gewesen?

Woker: Am andern Morgen hatte ich in der Generaldirektion der Bundesbahnen eine Besprechung, damit die Mitglieder unseres Verbandsvorstandes den nötigen Urlaub bekommen. Wir haben telegraphisch das Aufgebot für die Sitzung ergehen lassen, sofort nachdem der Streikbeschluß gefaßt war.

GR: Wann war das? Woker: Ich nehme an, von $1\frac{1}{2}$ bis 2, kurz bevor ich heimgegangen bin.

GR: An wen haben Sie telegraphiert?

Woker: An alle Mitglieder des weitern Verbandsvorstandes des V. S. E. A., etwa 30 Mann.

GR: Da sind Sie am Morgen zur Generaldirektion gegangen, um Urlaub zu erwirken? Woker: Jawohl

GR: Das ist gestattet worden?

Woker: Jawohl, nachher habe ich auf dem Bureau die Verbandsvorstandssitzung vorbereitet, die Montagnachmittag stattfinden mußte, und an jenem ganzen Nachmittag war ich in dieser Verbandsvorstandssitzung.

GR: Hat man in dieser Sitzung nicht von Militarisierung gesprochen?

Woker: Meines Erinnerns hat das kein Mensch gewußt.

GR: Herr Düby hat aber gesagt, man habe erwartet, daß sie kommen werde.

Woker: Aber gesprochen hat man nicht davon.

GR: Ist nicht an der Sitzung auch Generalsekretär Düby anwesend gewesen? Woker: Ja.

GR: Wie lange hat die Sitzung gedauert?

Woker: Eigentlich permanent bis zum Streikabbruch. Ich mußte mich hin und wieder entfernen, weil ich ins Streiklokal an der Kapellenstraße gehen mußte. Da hat der Vizepräsident präsidiert, und während der Nacht haben wir die Sitzung für ein paar Stunden aufgehoben. Jedesmal, wenn ich in das Verbandsbureau gekommen bin, waren immer ein paar Mitglieder dort.

GR: Wer ist Vizepräsident?

Woker: Deppeler, Beamter der S. B. B. in Ostermundigen.

GR: Sind Sie nicht auch von Eisenbahnern angefragt worden, was man zu machen habe, ob man dem Mobilisationsbefehl folgen solle oder dem Aufruf.

Woker: Mir ist die Frage nicht gestellt worden. Für mich war sie erledigt mit der Instruktion.

GR: Niemand hat Sie gefragt? Woker: Nein.

GR: Aber andere sind gefragt worden?

Woker: Das steht in der Anklageakte.

GR: Es ist klar, daß man gefragt hat.

Woker: Ich glaube das nicht, daß es so klar ist; so wie ich unsere Leute kenne, glaube ich nicht, daß solche naive Anfragen überhaupt gestellt wurden. Nachdem die Weisung durch die Kartelleitung gegeben worden ist, haben sie gewußt, daß es keinen Sinn hat, überhaupt noch zu fragen. Es ist sehr viel telephoniert worden, das mag sein.

GR: Haben Sie auch telephoniert?

Woker: Nein.

GR: Sind Sie auch dort gewesen, am 13. und 14.?

Woker: Ich bin bei allen Sitzungen dabei gewesen.

GR: Der Abbruch des Streiks ist Mittwochabend beschlossen worden oder in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag. Da haben Sie dafür gestimmt, und zwar haben Sie gesagt, Sie tun das infolge der großen Opposition aus Eisenbahnerkreisen gegen den Streik.

Woker Das war nicht die Erwägung, die Opposition aus Eisenbahnerkreisen ist nach unserm Dafürhalten nie so groß gewesen, wie sie nach außen aufgebauscht wurde. Das sind ein paar Leute gewesen, die geschrien haben, und dabei ist halt die Eisenbahn nicht gefahren. Wenn die große Opposition dagewesen wärg, wäre wahrscheinlich die Eisenbahn eher gefahren, als das Aktionskomitee verfügt hat.

GR: Am Donnerstag hätte man nicht fahren sollen?

Woker: Es konnte nicht gefahren werden, bis alle Sicherheitsmaßnahmen in Ordnung waren und wieder jeder auf dem Posten war.

GR: Ist nicht am Donnerstag davon die Rede gewesen, es frage sich sehr, ob der Streik abgebrochen werde, es sei eine starke Opposition dagegen, auch in der Stadt Bern?

Woker: Ich wußte das schon, das haben wir Mitglieder des Aktionskomitees am besten gemerkt. Wir sind dafür, daß wir den Streik abgebrochen haben, fast gehängt worden.

GR: Wie verhält es sich mit der Rechtfertigungsschrift?

Woker: Das ist eine Abwehr nach rechts und links, eine Abwehr gegenüber denjenigen, die behauptet haben, wir haben sie vergewaltigt und über ihre Köpfe hinweg den Streik beschlossen, und gegenüber denjenigen, die gesagt haben, man hätte nicht abbrechen sollen.

GR: Wie stand es mit der Opposition in Bern am Donnerstag? Ich habe am Donnerstagnachmittag einen Gang in die Stadt gemacht und danach gefragt. Da sagte man mir, der Streik werde nicht abgebrochen. Sie haben gewiß auch davon gehört. Sind Anläufe von dieser Seite gemacht worden?

Woker: Ja, wir haben die schwersten Angriffe auf uns nehmen müssen.

GR: Steht es mit derartigen Gerüchten im Zusammenhang, daß eine Besprechung mit Generalstabsoffizieren an der Kapellenstraße stattgefunden hat?

Woker: Ich weiß nicht, was gegangen ist. Als ich kam, war ein Offizier mit starker Wachtmannschaft vor dem Haus

Kapellenstraße 6 und hat erklärt, ich könne nicht mehr hinein, denn wenn ich hinausgehe, müsse ich dort bleiben. Da ging ich weg und von dort ins Volkshaus. Dort habe ich mit den Vertrauensleuten des Platzes Bern gesprochen, um ihnen begreiflich zu machen, warum wir zum Streikabschluß kommen. Am Nachmittag ging ich nochmals an die Kapellenstraße. Der gleiche Leutnant war immer noch dort und hat gesagt, wenn ich gehe, bleibe ich darin. Ich bin dennoch gegangen, weil ich wußte, daß wir Sitzung haben mußten, um die Liquidation des Streiks vorzunehmen.

GR: Nun die Instruktion. Die hat doch schon vorher bestanden.

Woker: Sie ist mir seit dem drohenden Streik bei der Rhätischen Bahn bekannt.

GR: Haben Sie nicht gearbeitet, um die nötigen Aenderungen anzubringen?

Woker: Damit hatte ich deshalb nichts zu tun, weil das rein betriebstechnische Sachen sind, von denen ich nichts verstehe.

GR: Nun noch eine Frage. Warum hat man im Juli das Aktionskomitee neu bestellt?

Woker: Ich war damals noch nicht dabei, ich habe lediglich als Delegierter des Föderativverbandes des eidg. Personals als Gast teilgenommen am Arbeiterkongreß in Basel, aber absolut keine Sitzung des Aktionskomitees mitgemacht.

Hauptmann Seelhofer: Herr Dr. Woker hat erklärt, daß er an der Sitzung, an welcher der Streik beschlossen wurde, eine telephonische Meldung erhalten habe in bezug auf die Erregung in Zürich. Die Aussage wurde unterbrochen durch die Fragestellung. Wie verhält es sich genau damit?

Woker: Es ist mir während der Sitzung des Aktionskomitees durch Herrn Kaufmann, wenn ich mich recht erinnere, mitgeteilt worden, daß er soeben mit verschiedenen Kollegen auf dem Platze Zürich telephoniert habe und daß die ihm erklärt haben, eine Versammlung von 2000 Eisenbahnern habe beschlossen, sofort auf Mitternacht in den Streik einzutreten. Das ist die Mitteilung, die ich bekommen habe.

Aud.: In der Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1918 an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für 1919 steht auf Seite 6: „Am 9. November fand eine Konferenz zwi-

schen dem Vorsteher des Finanzdepartements und einer Delegation des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter zwecks Besprechung der Teuerungszulagen statt, und nachdem den Delegierten des Verbandes Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, sind Zulagen beschlossen worden", auf die ich vielleicht später zu reden komme. Ist nicht der Angeschuldigte auch bei dieser Delegation gewesen?

Woker: Ich war anwesend

Aud.: Ist es nicht richtig, daß damals die Delegierten des Eisenbahnpersonals gefunden haben, man sei ihnen sehr weit entgegengekommen und sie seien mit den Zugeständnissen, die man gemacht habe, sehr zufrieden?

Woker: Es war so: diese Zugeständnisse waren nicht definitiv. Herr Motta hat sich lediglich mit uns konferenziell besprochen, was wir wünschen, und hat gesagt, was er im äußersten Fall im Bundesrat vertreten könne.

Aud.: Immerhin haben Sie sich geäußert, daß es so recht wäre?

Woker: Das konnten wir nicht.

Aud.: Die Botschaft fährt weiter: „Nachdem den Delegierten des Verbandes Gelegenheit gegeben wurde, ihre Forderungen näher zu begründen, setzte der Vorsteher des Finanzdepartements den Standpunkt des Bundesrates in dieser Frage auseinander. Dieser läßt sich kurz wie folgt zusammenfassen: Die Revision des allgemeinen Besoldungsgesetzes ist grundsätzlich beschlossen worden. Das Finanzdepartement hat mit den diesbezüglichen Arbeiten bereits begonnen. Bei der großen Ausdehnung der Bundesverwaltung und den mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnissen wird es jedoch einige Zeit gehen, bis das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden kann. Eine allzu rasche Durchführung der Gesetzrevision ist auch deswegen nicht möglich, weil mit der Festsetzung der neuen Besoldungsansätze zugewartet werden muß, bis eine gewisse Stabilisierung der Preise eingetreten ist. Von diesen Erwägungen geleitet, sieht der Bundesrat die Verabfolgung einer Zulage von grundsätzlich 50 Prozent der Besoldung unter Festsetzung eines Minimums und mit degressiver Abstufung vor ... Nach reger Diskussion ergab sich die grundsätzliche Bereitschaft der Verbände des Personals, einer Lösung, die in den Hauptpunkten folgenden Bedingungen entsprechen würde, zuzustimmen." Also wäre nach der Botschaft des

Bundesrates anzunehmen, daß am 9., am Tage des Proteststreiks, am Tage bevor der Generalstreik erklärt wurde, mit dem Bundesrat über die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahner eine befriedigende Auseinandersetzung erreicht wurde. Ist das richtig oder nicht?

Woker: Es ist nicht richtig. Diese Delegation an den Bundesrat hatte lediglich den Zweck, Herrn Bundesrat Motta auseinanderzusetzen, was der Vorstand des Föderativverbandes in seinen Eingaben eigentlich wollte, und die Gegenvorschläge, die Herr Motta gemacht hat, ich weiß nicht, ob im Auftrag des Bundesrates, haben sich nicht vollständig mit dem gedeckt, was der Föderativverband postuliert hatte. Wir haben uns ausgesprochen und sind auseinandergegangen, indem wir gesagt haben, wir werden das den dem Föderativverband angeschlossenen Kollegen mitteilen. Es stimmt aber nicht, daß es zu einer Erledigung der hängigen Postulate gekommen wäre.

Aud.: Die Botschaft des Bundesrates hat dem Nationalrat bereits vorgelegen. Ich nehme an, daß, wenn das Gericht es für nötig findet, feststellen zu lassen, ob die Botschaft des Bundesrates auf Wahrheit beruht, das Protokoll des Nationalrates darüber Aufschluß gibt. Ich glaube, die Angaben in der Botschaft sind von den hier anwesenden Nationalräten im Nationalrat nicht bestritten worden. Die Botschaft setzt dann weiter auseinander die finanziellen Folgen. Nun möchte ich bitten, den Angeschuldigten Woker zu fragen, ob ihm diese weitgehenden Anträge des Bundesrates bekannt waren. Ich möchte weiter fragen lassen, ob er oder Düby es für nötig erachtet haben, dem Oltener Aktionskomitee eine Mitteilung zu machen davon, daß man gestern vom Bundesrat weitgehende Zusicherungen in bezug auf die Teuerungszulagen und Gehaltsfestsetzungen erhalten habe.

Woker: Wir haben, soviel ich mich erinnere, dem Aktionskomitee Mitteilung gemacht, daß am Tage vorher diese Besprechung stattgefunden hatte, und haben auch das Resultat mitgeteilt.

Aud.: Was wollte man denn eigentlich für die Eisenbahner noch?

Woker: Das wird der Herr Auditor sehen, wenn er sich überzeugt, was die Eisenbahnerschaft seit Jahren für Postulate im Feuer gehabt hat, die nicht befriedigt worden sind. In erster Linie wollte man eine bessere Einlösung des Ver-

sprechens auf Arbeitszeitverkürzung, das immer verschleppt wurde, eine Besserung auf dem Gebiete des Disziplinarwesens, das sehr im argen liegt. Wenn der Herr Auditor wünscht, kann ich an Hand von ziemlich umfangreichem Material, das ich gegenwärtig auf dem Bureau habe, nachweisen, was das Eisenbahnpersonal seit Jahren alles verlangt hat.

Aud.: Wurde am 9. November auch mit dem Bundesrat darüber gesprochen?

Woker: Die Besprechung mit Herrn Bundesrat Motta am 9. November hatte keinen andern Zweck als die Besprechung der Eingabe betreffend Teuerungszulagen für das Jahr 1919. Irgendwelche andern Traktanden standen nicht in Frage. Ein Beweis dafür ist, daß nur Herr Motta da war, während die Vorsteher des Eisenbahndepartements und des Justizdepartements, die in Frage gekommen wären, nicht anwesend waren.

Aud.: War nicht die Generaldirektion der S. B. B. dabei? Woker: Nein.

Aud.: Wer war dabei von seiten des Föderativverbandes?

Woker: Der Präsident, Nationalrat Weber, und vielleicht noch etwa zehn weitere Mitglieder des Föderativverbandes.

Aud.: Ich möchte nun, damit keine Mißverständnisse entstehen, noch folgende Fragen an den Angeschuldigten richten lassen: Hat Dr. Woker mit irgend jemand in Zürich direkt telephoniert? Oder hat er eine andere Meldung über die Vorgänge in Zürich bekommen als diejenige von Kaufmann?

Woker: Ich hatte außer dieser Mitteilung von Herrn Kaufmann ein Telegramm, das mir im Laufe des Abends vom Personal der Südostbahn zugegangen ist, worin steht: „Südostbahnpersonal im Streik." Das war bereits am Sonntagabend. Im weitern ist im Laufe des Abends ebenfalls durch telephonische Uebermittlung die Meldung zugekommen, daß nicht nur das Personal des Platzes Zürich die sofortige Auslösung des Streiks beschlossen habe, sondern daß auch der Platz Winterthur die Arbeit eingestellt habe, daß es dasselbe sei für die Plätze der Zürichseegegend bis Wallenstadt.

Aud.: Das sind Meldungen, die Herrn Woker direkt zugegangen waren?

Woker: Das sind Meldungen, die mir jeweilen ausgerichtet worden sind, wenn sie telephonisch ankamen.

Aud.: Wer richtete das aus, wenn das Telephon kam?

Woker: Das kann ich für den einzelnen Fall unmöglich sagen.

GR: Wer richtete das aus?

Woker: Es war gewöhnlich ein Mitglied des Aktionskomitees, das das Telephon abnahm.

GR: Im Verlaufe der Sitzung?

Aud.: Ist im ganzen Aktionskomitee und in der Kartellleitung niemand eingefallen, daß man die Sitzung über den Generalstreik nach Zürich hätte verlegen können, wenn man doch durch den Tag hindurch vernommen hat, daß in Zürich die Sache nicht klappt?

Woker: Das Aktionskomitee, dessen Präsident in Bern wohnt, hat das Recht, diese Sitzungen in Bern abzuhalten.

Aud.: Natürlich, das weiß ich auch, aber ich frage, ob es nicht angebracht gewesen wäre, in Zürich Sitzung zu halten?

Woker: Ich sehe nicht ein, warum.

Aud.: Nein, ich auch nicht. Wenn es brennt, dann springt man natürlich fort.

Dr. Welti: Ich werde an den Angeklagten Dr. Woker in diesem Zusammenhang keine Fragen stellen. Wohl aber im Zusammenhang mit dem ganzen Komplex der Fragen, die der Herr Auditor angetönt hat, die wir bei der Beweiserhebung näher berühren wollten.

Huber: Ich möchte bitten, den Angeschuldigten zu fragen, wie es sich verhalten hat bezüglich der Adresse jenes Teils des Aufrufes, der sich an die Wehrmänner richtet, ob dabei gedacht war an die Wehrmänner, die mobilisiert waren oder an solche, welche zu mobilisieren seien, ob es sich darum handelte und davon gesprochen wurde, irgendeine Verteilung an mobilisierte Wehrmänner zu organisieren?

Woker: Davon ist kein Wort gesprochen worden.

Steiner: Herr Dr. Woker wird bestätigen müssen, daß Herr Allgöwer erst spät, ich glaube etwa 11½ Uhr, nach Bern gekommen ist, an die Kapellenstraße.

Aud.: Das steht in der Anklageschrift.

Steiner: Und daß nicht er, nämlich Allgöwer, Verfasser des Aufrufs an die Eisenbahner war.

Woker: Ich kann bestätigen, daß Allgöwer erst am späten Abend eingetroffen ist und meines Wissens mit dem Aufruf nichts zu tun gehabt hat.

GR: Wer hat die Einleitung gemacht?

Woker: Herr Großrichter, darüber gebe ich keine positive Auskunft. Ich erkläre, daß kein Mitglied des Aktionskomitees und keiner der hier anwesenden Angeschuldigten es gewesen ist.

Dr. Welti: Darf ich diese Frage noch erweitern und den Kollegen Dr. Woker fragen, ob er nicht von den in der Anklageschrift überhaupt aufgezeichneten Angeklagten reden will, das heißt ob er nicht sagen will, daß es auch nicht Platten war?

Woker: Platten war nicht in Bern.

Aud.: Er war in Zürich.

Dr. Farbstein: Ungenau, Herr Auditor, er war nicht in Zürich, sondern in Schaffhausen.

Naine: Monsieur le Grand juge, je vous prie de poser à l'accusé la même question concernant l'argent étranger et le complot.

Woker: Ich kann auf diese Frage nur erklären, daß wenn ich beobachtet hätte, daß auch nur ein Centime ausländisches Geld in dieser Aktion eine Rolle gespielt hätte, ich meine Finger davon zurückgezogen und keine halbe Minute mitgemacht hätte.

Naine: Le prévenu a-t-il entendu parler d'un complot, qui avait pour but de faire sauter les banques?

Woker: Ich weiß nichts von alledem.

Naine: Je demande à l'accusé s'il n'a pas eu l'impression, la conviction même que si les chefs des syndicats n'avaient pas déclaré la grève générale, il en aurait résulté l'immense danger que la grève aurait éclaté quand même plus dangereuse, puisqu'en plus grand désordre?

Woker: Das war für mich gerade der Grund, daß ich zugestimmt habe, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß der Streik doch gekommen wäre, und zwar dann ohne uns und ohne geordnete Leitung und Führung.

GR: Aber wenn der Streik in Zürich lokalisiert gewesen wäre, so wäre er auf einem Nebengeleise gewesen. Man hätte den Streik auf dieses tote Geleise lenken sollen, dann wäre das andere Gebiet der Schweiz verschont geblieben.

Woker: Es war unmöglich, den Streik auf Zürich zu lokalisieren. So solidarisch denken unsere Eisenbahner, daß sie nicht ein paar hundert Leute auf dem Platze Zürich lassen, dann streikt eben alles miteinander.

Steiner: Ich möchte hier feststellen lassen, daß der Streik am Sonntag schon ausgebrochen war, nicht nur in Zürich, sondern in Rapperswil, Winterthur und in Brugg.

GR: Ich teile zunächst mit, daß gegen den ausgebliebenen Friedrich Platten ein Haftbefehl erlassen worden ist. (Heiterkeit.) Zweitens teile ich mit, daß Herr Naine namens seines Klienten Perrin auf die Ladung der Zeugen Beetschen und Patocchi verzichtet. Sind Sie einverstanden, daß die beiden Zeugen nicht vernommen werden?

Dr. Welti: Durchaus, es wird Zeugen genug geben.

Naine: Puisque la lettre c du chef n° 35 est éliminée, je renonce à l'audition de ces deux témoins.

Sitzung vom 14. März, nachmittags.

(Fortsetzung der Einvernahme Woker.)

GR: Haben Sie dem Aufrufe zugestimmt?

Woker: Ich stimme ihm zu.

GR: Damals auch? Woker: Jawohl.

GR: Wann haben Sie Kenntnis bekommen von der Mobilisation der Eisenbahner?

Woker: Ich nehme an im Laufe des Dienstags; ich kann es nicht genau sagen, aber jedenfalls nicht vor Dienstag.

GR: Es ist zwar bekannt gewesen in der ganzen Schweiz am Montag.

Woker: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich am Nachmittag Sitzung des Verbandsvorstandes gehabt habe.

GR: Da waren viel Eisenbahner, die davon wissen mußten.

Woker: Die haben nichts davon gesprochen.

GR: Wann ist die Verordnung vom 11. November bekannt geworden? Woker: Am Dienstag.

GR: Wann am Dienstag?

Woker: Das kann ich nicht sagen.

GR: Am Montag und Dienstag müssen vielfach Anfragen und Telephongespräche stattgefunden haben, müssen Weisungen erbeten worden sein.

Woker: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Telephonbetrieb im Bureau nichts zu tun gehabt habe.

GR: Hat sich niemand an Sie gewandt, da Sie doch Präsident sind?

Woker: Ich habe andere Aufgaben gehabt.

GR: Sagen Sie gerade die Aufgaben, die Sie gehabt haben.

Woker: Die haben am Montagnachmittag darin bestanden, daß ich die Verbandsvorstandssitzung geleitet habe.

GR: Aber die hat sich nicht abgegeben mit Bremsvorrichtungen oder irgend etwas anderm, sondern mit dem Streik.

Woker: Die Sitzung ist telegraphisch einberufen worden wegen des Streiks, damit der Verbandsvorstand Gelegenheit habe, zu dem Streik Stellung zu nehmen.

GR: Man hat sich abgegeben mit dem Streik, und es ist nicht die Rede gewesen von der Mobilisation der Eisenbahner?

Woker: Diese Detailfragen sind in dieser Sitzung nicht zur Sprache gekommen, sondern es hat sich darum gehandelt, welche Stellung der V. S. E. A. zum Generalstreik einnehmen sollte.

GR: Sagen Sie jetzt, welche Stellung der Verband beschlossen hat?

Woker: Das hat variiert; bald hat die eine Richtung, die den Streik nicht wollte, Oberwasser gehabt, und dann hat man erklärt, man mache nicht mit, und eine Stunde später ist das Gegenteil beschlossen worden Ich bin selbst nicht klar geworden, was eigentlich unsere Mitgliedschaft zum Generalstreik sagte.

GR: Was haben Sie für eine Stellung eingenommen?

Woker: Ich stand auf dem Boden der Beschlüsse des Aktionskomitees und der Instruktion.

GR: Aus diesen Diskussionen kann man aber doch sehen, daß der Zorn nicht so allgemein gewesen ist, der die Eisenbahner gezwungen hat, den Streik zu beschließen.

Woker: Das erklärt sich sehr einfach; der V. S. E. A. ist der sogenannte Herren-Verein unter dem Eisenbahner-Verein.

GR: Grimm, ich warne Sie; es gibt Disziplinarmittel im Strafprozeß, fragen Sie die Verteidigung; ich werde sie anwenden müssen, wenn Sie weiter die Ruhe stören.

Woker: Wir haben im V. S. E. A. eine ganze Anzahl von Beamten-Kategorien, die nicht einverstanden waren mit dem Generalstreik. Diese waren namentlich in der betreffenden Sitzung sehr stark vertreten. Eine ganze Reihe von Vertretern von Kategorien, die mitmachen wollten, konnten nicht mehr erscheinen, weil der Streik in Zürich bereits durchgeführt wurde. Das hat zu der merkwürdigen Situation geführt, daß gerade gewisse Kategorien der Beamtenschaft Oberwasser hatten am Montag, so daß ein Mehrheitsbeschluß gefaßt werden konnte, der so ausgesehen hat, als ob der V. S. E. A. mit dem Generalstreik nicht einverstanden sei. Erst nachdem die Leute allmählich mit Automobilen und andern Verkehrsmöglichkeiten nach Bern gelangt waren und die Gesamtheit der Mitgliedschaft vertreten war, ist eine Mehrheit für den Streik zustande gekommen.

GR: Und am Dienstag haben Sie immer noch Sitzung gehabt?

Woker: Am Dienstag bin ich höchstens ein- oder zweimal während einer Viertelstunde im Verbandsvorstand gewesen, die übrige Zeit im Aktionskomitee.

GR: Sie haben sich ausschließlich mit dem Streik beschäftigt? Woker: Ja.

GR: Da war es unbedingt notwendig, daß Weisungen erteilt werden mußten und Anfragen gekommen sind. Sind diese Weisungen erteilt worden zur Fortsetzung des Streiks oder dafür, daß dem Mobilisationsbefehl nicht Folge geleistet werde?

Woker: Ich kann wiederholen, was ich gesagt habe. Mir persönlich ist diese Frage nicht gestellt worden.

Aud.: Ich möchte noch fragen, ob auch Düby, der ja Generalsekretär ist, bei den Sitzungen des V. S. E. A. am Montag, Dienstag und Mittwoch anwesend war?

Woker: Ich nehme an, es ist seine Aufgabe.

Aud.: Wie erklärt sich der Angeschuldigte, daß er am Dienstag Kenntnis bekommen hatte von der Mobilisation der Eisenbahner und Düby nicht?

Woker: Das ist deshalb möglich, weil wir schließlich nicht siamesische Zwillinge sind, und es hie und da vorkommt, daß einer mit dem Mitglied des Verbandsvorstandes spricht und der andere mit einem andern. Es ist nicht gesagt, daß wir jede Minute beieinander sind und das gleiche hören müssen. Wenn mir Kenntnis gegeben worden ist, kann es

höchstens von einem geschehen sein, der von außen gekommen ist.

Aud.: In Bern war aber der Mobilisationsbefehl am Bahnhof angeschlagen.

Woker: Ich hatte wichtigeres zu tun, als in den Bahnhof zu gehen.

Aud.: Waren denn in diesen Sitzungen keine Mitglieder von Bern anwesend? Woker: Das weiß ich nicht.

Aud.: Existiert über diese Sitzung ein Protokoll?

Woker: Ich denke ja.

Aud.: Wer hat das geführt?

Woker: Das wird von irgendeinem unserer Verbandsbeamten geführt worden sein.

Aud.: Wo befindet sich dieses Protokoll?

Woker: Auf unserer Verbandskanzlei.

Aud.: Ich beantrage Edition des Protokolls. Ist es nicht richtig, daß am Dienstag die Rhätische Bahn fahren wollte und ein Telephonbericht kam, daß der Angeschuldigte Woker sich zu Düby in den Nationalrat begeben hatte und fragte, was man der Rhätischen Bahn antworten sollte?

Woker: Das ist nicht richtig.

GR: Was ist denn richtig?

Woker: Gar nichts; das ist reine Erfindung.

Aud.: Ich stelle fest, daß zwischen den Depositionen Wokers heute und denjenigen in der Voruntersuchung erhebliche Differenzen sind. Ich mache aufmerksam auf Art. 152 M. St. G. O., welcher erlaubt, Erklärungen des Angeklagten, welche er in der Voruntersuchung gemacht hat, zum Zwecke der Feststellung zu verlesen. Es ist behauptet worden, daß der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten Aeußerungen unterschoben habe, die dieser nicht getan hatte. Ich stelle das Begehren, das Protokoll der Voruntersuchung über die Abhörung Wokers sei zu verlesen.

Dr. Farbstein: Der Art. 148 gestattet nur dann die Verlesung, wenn sich erhebliche Widersprüche zeigen. Ich möchte den Herrn Auditor ersuchen, zu sagen, welche erheblichen Widersprüche vorhanden sind. Nur dann kann die Verlesung stattfinden. Es geht nicht an, im allgemeinen zu verlesen.

Aud.: Ich habe mich nicht auf Art. 148 berufen, sondern auf Art. 152. Dr. Farbstein: Auch dann.

GR: Ich habe schon vorher Widersprüche konstatiert.

Ich habe schon etwas vorgelesen, und da hat der Angeklagte Woker gesagt, es sei nicht richtig protokolliert. Diese Stelle wurde verlesen.

Der Auditor verlangt, daß das gesamte Protokoll verlesen wird.

Aud.: Hat der Verteidiger Angst?

Dr. Farbstein: Ich habe keine Angst, aber ich wünsche, daß Sie das Verfahren beachten, wie wir es beachten müssen.

Aud.: Ich beachte das Verfahren.

Dr. Farbstein: Dann müssen Sie sagen, worin der Widerspruch steht.

Aud.: Der Angeschuldigte behauptet heute, er hätte das dem Untersuchungsrichter nicht gesagt, was dieser protokolliert hat. Es handelt sich um die Stelle, die vom Votum Grimm spricht. Selbstverständlich wünsche ich volle materielle Wahrheit und deshalb soll das ganze Protokoll verlesen werden. Die Verteidigung besitzt es ja auch.

GR: Es ist nicht nötig, das ganze zu verlesen; denn ich konstatiere, daß die heutige Abhörung mit der frühern sonst übereinstimmt. In der Abhörung ist nun genau geschrieben: „In der Diskussion bin ich nach einem Votum Grimm, das sich dahin aussprach, daß mittels der Institution der Soldatenräte die Armee in das Lager der Arbeiter geführt werden könne, daß sie keinen Schutz der Regierung mehr bilde, in dem Sinne entgegengetreten, daß mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht mehr gerechnet werden kann, sondern daß dies eine Illusion sei." Das steht hier und ist unterschrieben von Dr. Woker, vom Untersuchungsrichter und Sekretär. Dr. Woker hat auch erklärt, er sei einverstanden mit dem Inhalt des Aufrufes an die Eisenbahner. Es heißt wörtlich: „Mit dem Inhalt bin ich ebenfalls einverstanden; mein Name figuriert deshalb zu Recht auf demselben." Er erklärte damals, es sei aus Solidarität geschehen, wie er es heute wieder gesagt hat. Er sagte damals auch noch, daß die Militarisierung im Sinne von Art. 202 M. O. nicht zu beachten ist, resp. daß man einverstanden sei, diese Militarisierung nicht zu beachten, weil diese Regelung als mit der Zivilgesetzgebung in Widerspruch stehend betrachtet wurde.

Woker: Darüber haben wir nicht gesprochen. Ich habe mit dem Herrn Untersuchungsrichter Eugster eine juristische Diskussion gehabt, während der Abhörung, darüber,

wie es sich mit der rechtlichen Beständigkeit des Art. 202 M. O. gegenüber den durch Bundesverfassung und andere Gesetze gewährleisteten Rechten der organisierten Arbeiterbewegung verhalte, und ich habe die Auffassung vertreten, daß es widerrechtlich sei, wenn man in der Militärorganisation auf diesem Umweg versuchen würde, den Staatsangestellten nun das Recht auf organisierte Arbeitsniederlegung abzusprechen. Dies ist in dem Satz niedergelegt worden, der vorhin verlesen wurde. Ich stehe heute noch auf dem Boden, daß es unangängig ist, dem eidg. Personal das Streikrecht abzusprechen. Gestützt auf irgendeine Gesetzesbestimmung, die in Widerspruch steht zu den mit der Verfassung gewährleisteten Rechten.

G R: Sie müssen die Sache in der Bundesversammlung anhängig machen. Solange das dort nicht durchgesetzt wird, werden Sie riskieren, daß man Sie am Ohr nimmt, wenn Sie derartige Theorien in die Praxis umsetzen sollten.

Woker: Ich sehe dem entgegen, Herr Großrichter.

Dr. Welti: Wenn der Herr Auditor nun den Versuch macht, den Angeklagten Woker einer Unwahrheit zu bezichtigen, dann muß ich mir vorbehalten, die Ladung des Herrn Majors Eugster noch zu beantragen, damit er dem Angeklagten Woker gegenübergestellt werden kann und dann festgestellt wird, in welcher Art und Weise verhandelt wurde. Ich erkläre das hier: „Ich habe nie eine Untersuchung gesehen, die in so liederlicher Art und Weise durchgeführt worden ist wie diese. Ich will also untersuchen, wie dieses Verhör gemacht worden ist."

Aud.: Ich bin damit vollständig einverstanden. Ich habe dagegen gar nichts einzuwenden; möchte aber nur noch bemerken, daß ich das Begehren auf Edition der Protokolle gestellt habe. Doch das Gericht mag darüber später beschließen, das Begehren soll hier gestellt sein.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte Herrn Dr. Woker noch fragen lassen, ob ihm das Protokoll der Abhörung nicht vorgelesen wurde?

Woker: Ich kann nicht sagen, ob ich es durchgelesen habe oder ob es vorgelesen worden ist. Ich stelle nur noch einmal das fest, daß diese Behauptung in bezug auf Grimm nicht von mir kommt, sondern daß es durch den Untersuchungsrichter an Hand seiner Akten festgestellt worden ist. Der Untersuchungsrichter hat gesagt, daß Herr Grimm diese

Interpretation über Soldatenräte gegeben habe. Das wird Herr Eugster bestätigen, wenn er, was ich hoffe, als Zeuge vorgeladen wird.

GR: Das Protokoll ist regelrecht bestätigt und mit Ihrer Unterschrift versehen. Wissen Sie, wie die Mittel für den Landesstreik aufgebracht worden sind?

Woker: Ich weiß darüber nur das, daß man gesagt hat, man werde flüssiges Geld nötig haben und daß man beim Metallarbeiter-Verband Fr. 20,000 erhoben hat.

GR: Von dritter Seite kam kein Geld? Fremdes Geld?

Woker: Meines Wissens nicht.

Verteidiger Huber: Ich möchte bitten, den Herrn Dr. Woker über folgendes zu befragen: Die bisherige Befragung von seiten des Herrn Auditors geht hauptsächlich von der Voraussetzung aus, als ob das Aktionskomitee, Kartell-Leitung usw. nun ständig antelephoniert worden seien, was die Eisenbahner zu tun hätten. Ich komme von der Peripherie des Landes und weiß, daß von dort aus nie etwas Derartiges angefragt wurde in dieser Zeit, sondern ich möchte nun den Herrn Dr. Woker darüber befragt wissen, ob nicht diese Telephongespräche in der Hauptsache Mitteilungen waren über den Streik und ob nicht bei den Eisenbahnern gar kein Zweifel darüber bestand, was sie zu tun hatten.

Woker: Es ist so, wie Herr Huber sagt.

GR: Sie sind nicht am Telephon gewesen?

Woker: Ich erkläre das an Hand der Telephonrapporte, die mir erstattet worden sind.

GR: Wer hat das gesagt?

Woker: Diejenigen, die Telephongespräche abgenommen haben, und das sind Dutzende von Personen gewesen.

Huber: Dann möchte ich weiter fragen, ob nicht Herrn Dr. Woker bekannt ist, daß bei Telephongesprächen mit seinem eigenen Namen Mißbrauch getrieben worden ist oder mit dem Namen anderer Vorstandsmitglieder?

Woker: Es ist richtig, daß mir Kenntnis gegeben worden ist von verschiedenen Stellen, daß während des Streiks irgendwelche telephonische Fragen gestellt worden sind auf dem Netz der Bundesbahnen, und wenn der betreffende Stationsvorstand gefragt hat, wer am Telephon sei, ist als Antwort gegeben worden: Verbandssekretär Dr. Woker. Dann ist jeweilen Auskunft erteilt worden. Hätte aber der Tele-

phonierende gesagt, daß er irgendein unterer Angestellter sei, hätte man sie nicht gegeben.

Aud.: Ich möchte bitten, Details zu nennen.

GR: Ein greifbares Detail wäre in der Tat wünschbar.

Woker: Ich weiß, daß z. B. auf dem Bahnhof Winterthur gemeldet worden ist, es sei ein Streikbrecherzug unterwegs. Da hat sich das streikende Personal darum interessiert, ob wirklich der Zug unterwegs sei und telephonisch auf der Station Wallisellen angefragt. Als dieser fragte, wer am Telephon sei, da hat der Betreffende gesagt: Dr. Woker, Bern. Dann hat er Auskunft bekommen.

GR: Also zugunsten der Streikbewegung ist Ihr Name gebraucht worden?

Aud.: Sind andere Details möglich?

Woker: Ich müßte in meinen Akten nachschauen. Ich habe nicht Zeit, solche Sachen zu behalten.

Dr. Welti: Ich möchte nur den Zusammenhang zwischen der Meuterei und dieser Angelegenheit wissen.

Aud.: Herr Huber hat die Sache aufgeworfen.

Einvernahme des Angeklagten Eng.

GR: An welchen Versammlungen haben Sie teilgenommen? Sie sind z. B. auch in Basel gewesen am 27. Juli? Und wieso sind Sie dazu gekommen, an der Versammlung vom 10. November teilzunehmen?

Eng: Ich habe eine Depesche von Düby bekommen.

GR: In welcher Eigenschaft?

Eng: Als Zentralpräsident des Lokomotivpersonal-Verbandes.

GR: An vorherigen Versammlungen haben Sie nicht teilgenommen? Eng: Nein.

GR: Also gehören Sie nicht zum Aktionskomitee?

Eng: Nein.

GR: Hat Generalsekretär Düby Sie als Vertreter Ihrer Organisation eingeladen? Eng: Ja.

GR: Um welche Zeit?

Eng: Ich bin Sonntag, abends 6 Uhr, angekommen und fand die Depesche vor.

GR: Um welche Zeit sind Sie in die Sitzung gegangen?

Eng: Auf 8 Uhr.

GR: Sind die andern schon versammelt gewesen?

Eng: Teilweise.

GR: Hatte die Versammlung schon angefangen?

Eng: Nein.

GR: Wer hat sie eröffnet?

Eng: Nationalrat Grimm.

GR: Er hat Ihnen die Situation erklärt, wie wir wissen. Hat er nicht einen Entwurf eines Aufrufes vorgelegt?

Eng: Ich habe nichts gesehen. Die neun Programmpunkte sind vorgelegt und besprochen worden.

GR: Die waren also vorhanden, schwarz auf weiß.

Eng: Ich habe sie nicht so gesehen.

GR: Die sind vorhanden gewesen, und wir wissen das aus anderer Quelle. Sie sagen also, es sei überhaupt kein Entwurf vorhanden gewesen?

Eng: Ich habe keinen Entwurf gesehen; über die neun Fragen ist gesprochen worden.

GR: Nachdem der Situationsbericht gegeben worden ist, ist über die neun Punkte gesprochen worden?

Eng: Von dem habe ich nichts gehört; ich war vielleicht nicht anwesend.

GR: Haben Sie gehört, daß nach Solothurn telephoniert worden ist? Eng: Nein.

GR: Sind Sie immer dort gewesen?

Eng: Nein. Ich bin zweimal aus der Versammlung fortgegangen.

GR: Wann sind Sie heimgegangen?

Eng: Um 2 Uhr.

GR: Sind Sie dabei gewesen, als der Entwurf Absatz für Absatz vorgelesen wurde?

Eng: Bis zu den Soldatenräten; das habe ich nicht gehört.

GR: Haben Sie das Vorhergehende gehört? Man weiß doch ganz genau, daß es von Grimm abgelesen worden ist.

Eng: Ich kann das nicht sagen, weil es ziemlich ungeregelt zuging.

GR: Haben Sie den Aufruf an das arbeitende Volk an jenem Abend nicht gesehen? Eng: Nein.

GR: Es heißt doch, es sei jeder gefragt und aufgefordert worden, sich darüber zu äußern, also auch Sie.

Eng: Ich war nicht im Aktionskomitee; ich habe mich um den Aufruf nicht gekümmert.

GR: Sie waren also in der betreffenden Sitzung als Gast? Eng: Ja.

GR: Sie sind um 2 Uhr heimgegangen? Womit haben Sie sich nachher beschäftigt?

Eng: Am Abend habe ich in der Kapellenstraße an der Sitzung teilgenommen und habe mich einverstanden erklärt mit den Streikbeschlüssen.

GR: Wann ist dieser Beschluß gefaßt worden?

Eng: Etwa um halb 11 Uhr.

GR: Bei dem Aufruf an die Eisenbahner sind Sie auch beteiligt gewesen?

Eng: Wie der entstanden ist, weiß ich nicht.

GR: Aber Sie sind doch Eisenbahner; also haben Sie mehr Interesse gehabt als an irgend etwas anderm?

Eng: Ich weiß nicht, wer ihn gemacht hat.

GR: Sie wissen doch, wie er ausgesehen hat, Handschrift oder Maschinenschrift?

Eng: Ich habe ihn erst gesehen, nachdem er gedruckt vorlag.

GR: Sie wissen, daß ein Teil eine Instruktion enthielt? Haben Sie nichts von der Instruktion gewußt?

Eng: Ich wußte, daß eine Instruktion bestand vom rhätischen Bahnstreik her.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, eine provisorische Instruktion sei fertig gewesen seit August. Wieso kam Ihnen das zur Kenntnis?

Eng: Ich dachte da an den Basler Kongreß, wo es sich darum handelte, in den Streik zu treten, wenn der Bundesrat nicht entgegenkomme. Die Instruktion bestand schon viel länger, aber ich habe sie erst seit dem August gekannt, indem ich erst am 1. Juli 1918 das Amt übernommen habe.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt: „Von der Instruktion weiß ich, daß sie provisorisch schon im August festgelegt war." Ist das richtig oder nicht?

Eng: Ich habe sie damals gesehen.

GR: Wie war sie geschrieben?

Eng: Ich habe sie nur flüchtig angeschaut.

GR: Ist das, was ich Ihnen hier zeige, die Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks das fragliche Schriftstück gewesen?

Eng: Nein, es war ein kleines Büchlein vom Eisenbahner-Kartell.

GR: Ist der Passus betreffend Militarisierung damals auch schon darin gewesen? Eng: Ja.

GR: Also das wissen Sie noch?

Eng: Ich glaube es.

GR: Der Aufruf ist unterschrieben von der Kartellleitung. Haben sie derselben angehört oder warum hat man Ihren Namen darunter gesetzt?

Eng: Ich war einverstanden.

GR: Wann haben Sie Ihr Einverständnis erklärt?

Eng: An jenem Abend.

GR: Haben Sie das gemacht?

Eng: Ich habe gesagt, wenn ein Aufruf gemacht werde, erkläre ich mich einverstanden, nachdem ich für den Streik war, war ich der Ansicht, daß mein Name auch unter den Aufruf gehöre.

GR: Dann haben Sie doch auch gewußt, worunter man Ihren Namen setzen sollte?

Eng: Ja, unter den Aufruf.

GR: Dann haben Sie den Inhalt kennen müssen.

Eng: Den kannte ich mehr oder weniger, aber nicht wörtlich.

GR: Wann haben Sie die Mobilisation der Eisenbahner erfahren? Eng: Montag nacht.

GR: Haben Sie es privatim gehört oder auf dem amtlichen Wege oder auf dem Dienstwege?

Eng: Privat. Ich war am Montag nicht im Dienst.

GR: Wann ist Ihnen die Verordnung des Bundesrates vom 11. November zur Kenntnis gekommen?

Eng: Nach dem Streik.

GR: Sind Sie nicht von Kollegen angefragt worden, was diese tun sollen, nachdem die Mobilisation deklariert worden ist.

Eng: Nein, dafür ist doch die Instruktion da.

GR: Waren Sie Mitglied einer lokalen Streikleitung?

Eng: Nein.

GR: Haben Sie teilgenommen an den Sitzungen des Aktionskomitees?

Eng: Ich war immer anwesend, wenn es möglich war.

GR: Haben Sie Sitzungen der Kartelleitung mitgemacht? Eng: Nein.

GR: Also waren Sie in keiner andern Sitzung gewesen?

Eng: Ich habe die Sitzung der lokalen Platz-Union besucht.

GR: Wann?

Eng: Wir sind ständig beieinander gewesen vom Streikausbruch an.

GR: Sie haben doch noch Besprechungen unter Lokomotivführern gehabt?

Eng: Wir haben keine Sitzungen mehr gehabt, außer einer, Montag nachts 12 Uhr.

GR: Was haben Sie dort beschlossen?

Eng: Wir haben angefangen zu streiken.

GR: Sie sind also zusammengekommen, um zu streiken?

Eng: Ja.

GR: Ist das nötig? Eng: Natürlich.

GR: Warum? Wenn Sie doch alle einig gewesen sind zu streiken?

Eng: Damit wir wieder miteinander anfangen können, wenn es wieder losgeht, damit wir auf dem laufenden sind.

GR: Haben Sie sich nicht überzeugen wollen, daß jedermann streikt?

Eng: Wir waren so ziemlich sicher; aber immerhin haben wir auch da nachsehen müssen.

GR: Also sind Sie zusammengetreten, um dafür zu sorgen, daß gestreikt werde.

Eng: Abgehalten haben wir niemand. Es hat sich um die Ausführung des Beschlusses gehandelt, den man 24 Stunden vorher gefaßt hat.

GR: Da sind Sie zusammengekommen und haben dafür gesorgt. Hat sich niemand geweigert? Eng: Nein.

GR: Es sind aber doch nicht alle einverstanden gewesen; das wissen wir genau.

Eng: Von Eisenbahnern weiß ich nichts; auf dem Platze Bern war alles einverstanden.

GR: Haben Sie sich bei der Herstellung des besondern Aufrufes für den Platz Bern beteiligt? Eng: Nein.

GR: Es sind kleine Zettel verteilt worden, betitelt „Landesstreik für das gesamte eidg. Personal".

Aud.: Die sind nicht eingeklagt.

GR: Wissen Sie etwas darüber, ob fremdes Geld gebraucht worden ist?

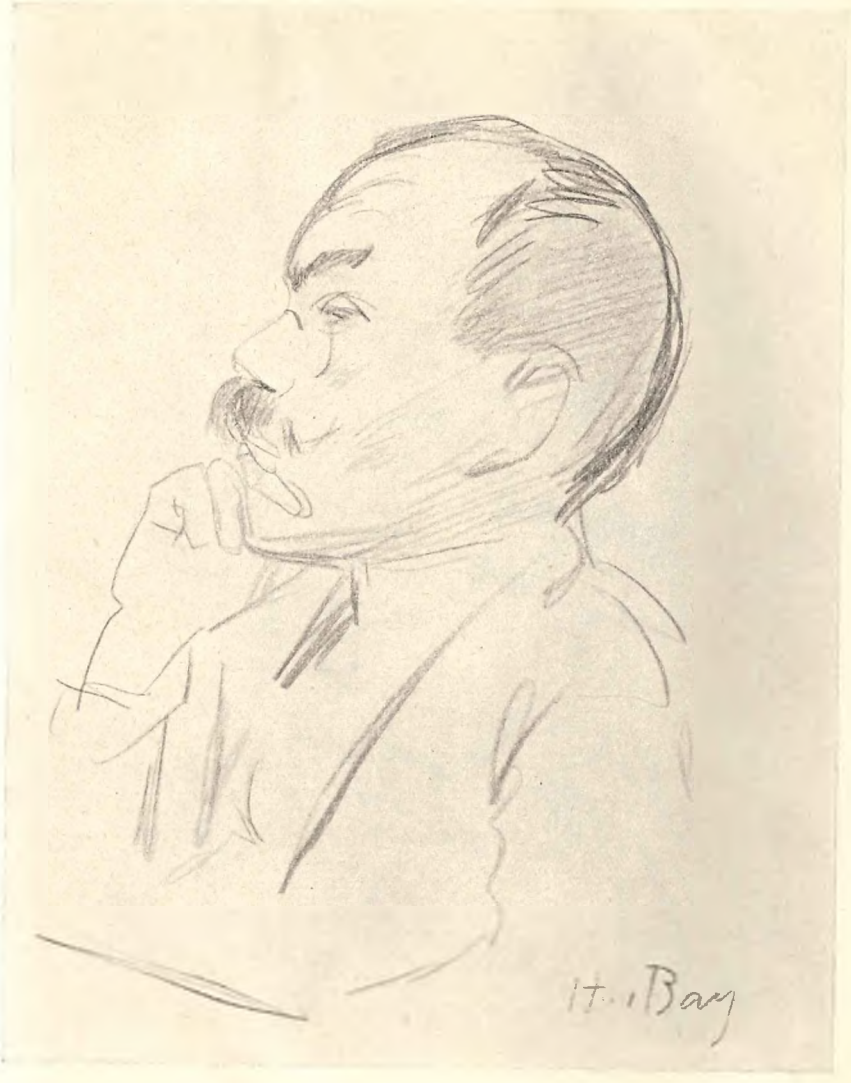

Aug. Huggler, Sekretär der Sozialdem. Partei der Schweiz, Bern

Emil Düby, Generalsekretär des V.S.E.A., Bern

Dr. Harald Moker, Präsident des V.S.E.A., Bern

Emil Herrin, Sekretär des V.S.E.A., Bern

Eng: Ich habe gehört, daß ein Darlehen vom Metallarbeiter-Verband aufgenommen worden ist.

GR: Anderes haben Sie nicht gehört? Eng: Nein.

Aud.: Wann wurde das Darlehen des Metallarbeiter-Verbandes besprochen?

Eng: Während der ersten Sitzung des Aktionskomitees.

Aud.: Wann ging der Aufruf zum Landesstreik in den Druck?

Eng: Ich kann es nicht sagen.

Aud.: Ist es nicht richtig, daß Mitglieder des Oltener Aktionskomitees, als sie weggingen, bereits gedruckte Exemplare dieses Aufrufes mitbekamen?

GR: Haben Sie nicht gedruckte Exemplare bekommen?

Eng: Nein.

Aud.: Lagen sie nicht schon vor? Eng: Nein.

Aud.: Der Bundesrat hat am 11. November einen Aufruf an das Schweizer Volk erlassen. Dieses Plakat wurde in der Stadt Bern angeschlagen. Hat der Angeschuldigte es auch gesehen? Eng: Später.

Aud.: Wann? Eng: Das kann ich nicht mehr sagen.

Aud.: Warum sagen Sie denn später?

Eng: Ich habe es einmal gesehen, aber wann weiß ich nicht.

Aud.: Was wurde in der Sitzung des Vorstandes des V. S. E. A. am 12. abends gesprochen (Widerspruch bei der Verteidigung). Die Frage ist gestellt; ich lasse mich von der Verteidigung nicht korrigieren. Am Sonntagabend sind Sie auch in der Sitzung des V. S. E. A. gewesen?

Eng: Nein.

Aud.: Aber am Dienstag. Eng: Nein.

Aud.: Der Präsident des Schweiz. Lokomotivführer-Verbandes ist in irgendeiner Sitzung, hat zu tun. Wo ist er gewesen? Sind Sie bei Ihrem Personal gewesen?

Eng: Ja, teilweise. Ich bin als Zentralpräsident des S. L. P. V. hingegangen.

Aud.: Was haben Sie gemacht?

Eng: Wir kamen nachts um 12 Uhr hin.

Aud.: Und was haben Sie gemacht? Eng: Gestreikt. (Heiterkeit.)

Aud.: Also miteinander gestreikt, kollektiv gesessen und gestreikt? Was ist verhandelt worden als der Mobilisationsbefehl bekannt wurde? Eng: Das weiß ich nicht.

Aud.: Hat man darüber nicht gesprochen?

Eng: Nein, mir ist nichts bekannt.

Dr Welti: Zunächst möchte ich Sie bitten, den Angeklagten Eng zu fragen, falls man noch einmal von anderer Seite Fragen an ihn richtet, ob er Verbandspräsident des S. L. P. V. sei und zugleich aktiver Eisenbahner. Es ist kein Bureauangestellter.

Aud.: Ja, er ist ein aktiver Eisenbahner und streikt.

Dr. Welti: Nun möchte ich eine Divergenz zwischen den Aussagen des Angeklagten Eng in der Voruntersuchung und in der heutigen Verhandlung aufgreifen. Unter Berufung auf die vom Herrn Auditor bereits mehrfach zitierten Gesetzstellen möchte ich ersuchen, diesen Widerspruch festzustellen. Im Verhör hat der Angeklagte Eng ausgesagt, daß der Passus betreffend Militarisierung in der Instruktion schon drin war, das sei ihm unbekannt gewesen. Heute hat er erklärt, er wisse es nicht mehr genau. Ich möchte bitten, das festzustellen und die Frage zu präzisieren.

GR: Haben Sie erfaßt, was der Verteidiger gesagt hat? Was ist richtig, was Sie gesagt haben vor vier Monaten, oder was Sie heute gesagt haben?

Eng: Ich kann den Inhalt nicht genau sagen.

Hauptmann Seelhofer: Ich habe genau notiert. Herr Eng hat auf die Frage des Großrichters ausdrücklich erklärt: „Diese Instruktion, die ich nicht näher gesehen habe, enthielt meines Wissens auch den Passus betr. Militarisierung." Nun möchte ich wissen, wieso er dazu kommt, diese Aussage abzuschwächen?

Eng: Ich habe schon gesagt, daß ich nicht mehr ganz sicher bin.

Huber: Ich möchte bitten, den Angeklagten folgendes zu fragen: Es ist dem Herrn Auditor immer noch nicht recht verständlich, warum die Sitzungen stattgefunden haben, was man getan hat. Ich möchte erinnern, daß gleichzeitig noch andere Leute Sitzung im Bundeshaus hatten. Ist es nicht so, daß die Zentralvorstände ihrerseits beisammen blieben, soweit das möglich war, um von dort die erhoffte Lösung zu erwarten, um daraufhin sofort die entsprechenden Weisungen geben zu können für das Ende des Streiks, weil man — heute scheint es uns unbegreiflich, aber damals war es so — noch ein gewisses Maß von Vertrauen der Bundesversammlung gegenüber hatte, daß gemäß den Bemühungen des Na-

tionalrates Grimm ein Mittelweg der Versöhnung gefunden werde.

Aud.: Ich bin der Verteidigung für diese Frage dankbar. Ich stelle fest, daß die Verteidigung selbst sich auf den Boden stellt: Man streikt, man wartet auf eine Lösung, man läßt unterdessen die Befehle des Bundesrates unbeachtet.

Huber: Der Mobilisationsbefehl war nicht an die Verbandsleitungen gerichtet. Vorläufig hat der Bundesrat keine Verbandsleitung zu kommandieren.

Aud.: Das stimmt, aber an die Eisenbahner.

Huber: Ich wiederhole die Frage, ich möchte bitten, daß Eng darüber befragt wird, ob nicht der Hauptsinn dieser Sitzung der war, diese Lösung von der Bundesversammlung zu erwarten und nicht der, Befehle zu geben, die man gar nicht verlangt hat von den Eisenbahnern, weil die von selbst gewußt haben, was sie zu tun hatten. Ich stelle diese Frage, um festzustellen, daß man eine Lösung des Konfliktes von seiten der Bundesversammlung zu erwarten und daß die Bundesversammlung de facto die Fortsetzung des Streiks beschlossen hat.

GR: Die Bundesversammlung hat nichts beschlossen.

Aud.: (bleibt unverständlich).

Huber: Effektiv doch, und zwar gerade wegen der Konstruktion des Herrn Auditors. Er behauptet ja in der Anklageschrift, die Herren hätten an ihrer Auffassung festgehalten und damit ein Delikt begangen.

Aud.: Gewiß.

Huber: An diesem Delikt hat sich die Bundesversammlung mitbeteiligt.

Aud.: Salto mortale!

GR: Eng, sagen Sie uns, haben Sie auf das gewartet, was die Bundesversammlung macht? Eng: Ja.

GR: Wer hat gesagt, daß die Bundesversammlung zusammenkomme? Eng: Das hat man doch gelesen.

Aud.: Ja, man hat doch etwas gelesen.

GR: Aber merkwürdigerweise hatten Sie ausgewählt, was Sie zu lesen hatten. Das dringendste und pressanteste, was Sie anging, wollen Sie nicht gesehen haben. Was hätte man machen sollen?

Eng: Den 9 Forderungen entsprechen.

GR: Und dann?

Eng: Dann wären wir zufrieden gewesen und der Streik wäre erledigt gewesen.

GR: Warum streiken Sie nicht heute noch, die 9 Forderungen sind ja heute noch nicht bewilligt?

Eng: Weil das Aktionskomitee gefunden hat, es sei besser so.

GR: Gehen Sie doch und streiken Sie fort, und zwar sofort. Ich will Ihnen sagen warum, Sie haben geglaubt, es gehe glatt durch, namentlich wenn man die Soldaten hinter sich habe und Sie haben sich darin getäuscht, wenn Sie glaubten, mit dem Aufruf sei alles gemacht.

Aud.: Ich möchte nun, daß uns der Angeschuldigte Eng die 9 Forderungen einmal nennt (Widerspruch bei der Verteidigung). Ich habe die Frage gestellt, ich lasse mich nicht unterbrechen.

Dr. Welti: Das ist kein Examen.

GR: Kennen Sie die 9 Forderungen? Eng: Dem Sinne nach gewiß.

GR: Sie haben sie nicht aufgestellt, sie sind von andern aufgestellt worden. Nennen Sie uns diese Forderungen.

Eng: Das Hauptprogramm für uns Eisenbahner war der Achtstundentag.

GR: Sie blasen von hinten her ein, das ist eine Komödie.

Huber: Den Eindruck habe ich auch.

GR: Ja, ja, meine Herren Verteidiger, es ist jeder etwas mitbeteiligt und ich bedaure nur, daß ich an diesem Platze sitzen und zuhören muß.

Naine: Le prévenu est un mécanicien, étant en contact direct avec ses collègues, je vous prie donc, M. le Grand-Juge, de lui demander quelle « Stimmung » était répandue entre ses collègues cheminots vi-à-vis des autorités fédérales et ferroviaires.

Eng: Die Stimmung war nicht gut, seit 1908 schon nicht. Die Erbitterung war groß. Das ist der Grund gewesen, weshalb die Bundesbahner in den Streik getreten sind.

GR: Wir haben von studierten Leuten gehört, daß sie am 9. November befriedigt gewesen sind von den Auskünften, die sie von Herrn Bundesrat Motta bekommen haben und daß da unmittelbar kein Grund zum Streiken mehr vorhanden war für das Personal.

Naine: Le prévenu n'a-t-il pas l'impression, la certitude même que si tous les chefs des organisations des

cheminots avaient voté contre la grève, cette grève aurait éclaté quand même et que rien ne l'aurait pu empêcher?

Eng: Doch.

GR: In Zürich, aber weiter nicht, das wissen wir.

Naine: Le prévenu a répondu à ma question. Il a répondu que oui.

GR: Die Antwort ist gegeben worden, in der Tat.

Naine: Je pose la question non seulement pour Zurich, mais pour le pays tout entier.

GR: Wäre der Streik im ganzen Lande ausgebrochen? Eng: Ja.

Naine: Le prévenu sait-il des faits précis concernant le complot qu'on devait empêcher par une mobilisation de troupes?

Eng: Nein.

Aud.: Man hat von seiten der Verteidigung gefragt, ob der Angeschuldigte diesen Eindruck gehabt hätte, daß der Streik trotz Opposition der Leitung ausgebrochen wäre? Die Frage ist von der Verteidigung, daher wird man mir gestatten, daß ich auf diese Frage auch etwas näher eintrete. Ich meine, das hat einen Zweck, um die Frage der Motive, eventuell die Frage des Strafmaßes zu prüfen. Ich frage daher den Angeschuldigten: Wurde im Verband der Lokomotivführer vor dem 10. November 1918 jemals von einem Generalstreik gesprochen? Eng: Ja, in Basel.

Aud.: Und nachher hat man nicht mehr davon gesprochen, ahnungslos, wie die reinsten Engel hat man das vergessen und ganz elementar ist der Streik gekommen. Ist das so gewesen?

Eng: Wir haben vorher vom Streik gesprochen.

Aud.: Erst am 10. anläßlich der Versammlung? Eng: Ja.

Aud.: Hatte der Präsident des Lokomotivpersonalverbandes vor dem 10. November abends irgendwelche Kenntnis davon, daß die Lokomotivführer oder anderes Eisenbahnpersonal auf dem Platze Bern oder anderswo streiken wollten? Eng: Nein.

GR: Wo haben Sie denn davon gehört? Wann?

Eng: Am 10. November nachts anläßlich der Sitzung.

GR: Sagen Sie nochmals, was man gesagt hat.

Eng: Da sind die Verhältnisse in Zürich geschildert worden, und es ist gesagt worden, daß die Arbeiterschaft den

Proteststreik fortsetzen wollte und daß Montag auch die Eisenbahnen stillstehen.

Aud.: Was wurde geschildert?

Eng: Die schwierige Lage der Arbeiterschaft, die Provokation des Militärs, indem am Sonntag in Zürich geschossen worden sei.

Aud.: Man hat gesagt, es seien Personen getötet worden?

GR: Das ist fast wie die Fliegerbomben von Nürnberg. Wer hat das geschildert?

Eng: Das kann ich nicht mehr sagen.

GR: Aber es hat Eindruck gemacht; natürlich besonders, wenn sich die Eisenbahner bereit erklärt haben, auch mitzuhelfen.

Aud.: Woher wußte man das?

Eng: Von telephonischen Mitteilungen.

Aud.: Wer hat das mitgeteilt?

Eng: Das kann ich nicht sagen.

Aud.: In den Akten, die ich nachträglich produziert habe, liegt ein Brief und eine Darstellung der Generaldirektion der Bundesbahnen über die Lohnverhältnisse der Lokomotivführer. Ich möchte den Angeschuldigten daher fragen lassen, ob es wahr ist, daß ein Lokomotivführer ein Jahresgehalt von Fr. 7400—7600 bezieht.

Eng: Ich persönlich habe nicht soviel. Das kommt auf das Dienstalter an und ob das Maximum wirklich so hoch ist; das müßte ich zuerst berechnen. Da werden die Teuerungszulagen inbegriffen sein und die Nebenbezüge.

GR: Wir werden das nachher erledigen.

Aud.: Ich will das mit einem Mann vom Personal erledigen. Hier liegt eine Darstellung der im Jahre 1918 ausgerichteten Teuerungszulage und nach Teuerungszulagen in absoluten Beträgen und Prozenten. Ich möchte nun, damit ich sagen kann, wieviel Eng bezieht, ihn fragen, ob er eine Frau hat und wieviel Kinder er hat?

GR: Eine Frau und ein Kind (große Heiterkeit).

Aud.: Und nun möchte ich fragen, welches Grundeinkommen Eng hat?

Eng: Mein Gehalt beträgt Fr. 3400.— ab 1. April 1918.

Aud.: Die Zusammenstellung, die ich habe, stellt ab auf Fr. 2500.—, 3000.—, 3500.—. Man wird mir daher ge-

statten, daß ich auf Fr. 3500.— abstelle. Er bezieht also ein Grundgehalt von Fr. 3500.—, ist verheiratet, hat eine Frau mit einem Kinde. Da hat er eine Zulage von Fr. 1425.—, 40,75 Prozent. Dann bezieht er noch Teuerungszulage, so viel ich weiß.

Eng: Nein, Grundgehalt und Teuerungszulage, so viel ich weiß, 47 Prozent des Grundgehalts.

Aud.: Der Präsident des Schweizerischen Lokomotivpersonal-Verbandes soll sagen können, was er bezieht.

Eng: Diese Zusammenstellung bezieht sich erst auf 1. Januar 1919, vorher waren die Zulagen kleiner.

Aud.: Wieviel machen die Nebenbezüge aus?

Eng: Das ist verschieden, je nach den Kilometerleistungen.

Dr. Welti: Ich bin mit dem Herrn Auditor vollständig einverstanden, daß wir die Sache relevieren; nur müssen wir uns einigen, auf welchen Zeitpunkt wir die Sache machen wollen.

Aud.: Auf den 11. November 1918.

Dr. Welti: Einverstanden.

Aud.: Dann kommen die Zuschläge, die am 9. November versprochen worden sind.

Dr. Welti: Versprochen, aber nicht ausgerichtet.

Aud.: Eng soll uns Auskunft geben, was er im Jahre 1918 bezog, an Gehalt, Teuerungszulage und Nebenbezügen.

Eng: Zirka Fr. 5500.—.

Aud.: Unmöglich.

GR: Das ist eine merkwürdige Auskunft.

Eng: Wenn ich das Material bei mir hätte, könnte ich es sofort ausrechnen.

Aud.: Er soll uns morgen früh Auskunft erteilen.

Dr. Welti: Einverstanden.

GR: Sind Sie nicht der einzige aktive Eisenbahner, der am 10. November abends an der Kapellenstraße gewesen ist, ausgenommen Wey? Eng: Ja.

Aud.: Sie sagen, Sie seien berechtigt, die Eisenbahner zu vertreten. Es ist immerhin merkwürdig, daß Sie zugezogen worden sind, obschon Sie nicht zum Komitee gehört haben. Sie sind Dekoration gewesen. Man schickt also die Leute ins Feuer und läßt nur 1 oder 2 Mann an die Sitzung, von denen, die wirklich streiken sollen. Die andern vom Komitee haben tatsächlich nicht gestreikt, soviel ich weiß; Sie

sind der einzige Mann, der gestreikt hat. Ich releviere nur die Tatsache, daß Leute über die Arbeitskraft verfügt haben, die selbst nicht mitgemacht haben.

Dr. Welti: Im Anschluß an die Frage des Herrn Auditors bezüglich Auslösung des Genralstreiks, möchte ich noch eine Frage stellen. Ist es dem Angeklagten bekannt, daß am 6. August 1918 die Konferenz der Verbandsvorstände der schweizerischen Eisenbahnerorganisation in Basel getagt hat? Eng: Ja.

Dr. Welti: Ist dem Angeklagten weiter bekannt, daß in jener Konferenz vom 6. August 1918 eine Resolution gefaßt wurde, dahingehend, daß, wenn die Forderungen des Föderativverbandes nicht bewilligt werden, man zur Auslösung des Generalstreiks schreiten werde und daß diese Resolution einstimmig und mit Akklamation angenommen worden ist? Eng: Ja.

Aud.: Der Herr Verteidiger spricht über Sachen, die ich nicht weiß. Was waren das für Forderungen des Föderativ-Verbandes? Ich kenne sie nicht; ich möchte, daß der Angeschuldigte darauf antwortet.

Eng: Das sind nicht Forderungen, die am 6. August gestellt worden sind, sondern Forderungen, die alle dem Bundesrat oder den zuständigen Behörden schriftlich eingegeben worden waren.

GR: Wissen Sie welche?

Eng: Verkürzung der Arbeitszeit, Nachteuerungszulagen, loyalere Behandlung, Schutz des Koalitionsrechts.

GR: Sie wissen auch, daß am 9. August gesagt worden ist, der Bundesrat sei entgegengekommen, es sei nicht gerechtfertigt, einen Streik zu machen?

Eng: Ja, ich habe davon gehört.

GR: Sie waren einverstanden? Eng: Ja.

GR: Deshalb ist es still geblieben bis November?

Eng: Natürlich, der Bundesrat ist entgegengekommen, und wir waren teilweise befriedigt.

Aud.: Es ist vom Föderativ-Verband gesprochen worden. Ich weiß nicht, ob die Richter samt und sonders wissen, was das heißt. Ich möchte, daß der Angeschuldigte uns das erklärt.

Eng: Es ist die Vereinigung des gesamten eidgenössischen Personals.

GR: Wer gehört dazu?

Eng: Die Eisenbahner, die eidgenössischen Beamten und Angestellten, Post-, Telegraph- und Zollangestellten, Arbeiter der Militärwerkstätten; es sind auch Bundesbeamte im Bundeshaus dabei. Präsident ist Nationalrat Weber.

GR: Ist ein Sekretär da?

Eng: Nationalrat Knellwolf.

GR: Dr. Woker hat erklärt, er hätte in der Nachtsitzung vom 10. November mitgeteilt, daß der Föderativ-Verband am 9. mit Herrn Bundesrat Motta eine Konferenz gehabt hätte, daß dieselbe zu einem befriedigenden Resultat gekommen sei, das befriedigende Zusicherungen enthalten habe. Weiß der Angeschuldigte etwas davon?

Eng: Von der Konferenz habe ich gewußt, daß sie stattfinde; aber was gegangen ist, ist mir unbekannt.

GR: Es wurde behauptet, daß das am 10. abends mitgeteilt worden sei.

Eng: Es kann sein; ich kann es nicht genau sagen.

Huber: Ich möchte gerne dazu beitragen, daß die Verhandlungen etwas weniger nervös vor sich gehen in Zukunft. Insbesondere möchte ich vermeiden, daß persönliche Auffassungen, im konkreten Falle Auffassungen des Herrn Vorsitzenden selbst, weil der Angeklagte sich nicht äußert, auch als Auffassungen des Angeklagten betrachtet werden. Ich möchte keine suggestiven Fragen. Ich habe den Angeklagten fragen lassen, ob man nicht die Entscheidung der Bundesversammlung abgewartet hat. Das hat der Herr Großrichter dahin interpretiert, daß der Angeklagte und andere der Auffassung gewesen seien, man werde mit Hilfe des Militärs usw. die Forderungen durchsetzen. Ich möchte, daß die Auffassung des Angeklagten wirklich zum Ausdruck kommt, ob es nicht richtig ist, daß eine derartige Hilfe des Militärs überhaupt nicht einmal in den Bereich der Erwägungen, geschweige denn der Hoffnungen des Aktionskomitees kam und daß man tatsächlich eine glückliche Lösung erwartete von der Einsicht und dem guten Willen der Bundesversammlung.

GR: Haben Sie erwartet, daß die Bundesversammlung entgegenkomme. Eng: Ja.

GR: Sie haben gesagt, man hätte den Streik abgebrochen, sobald die Bundesversammlung die neun Punkte bewilligt habe. Also scheint es, daß die neun Punkte immer noch als Forderungen aufgestellt sind. Nun haben wir aber erfahren aus der Besprechung mit Bundespräsident Calonder,

daß dort ganz anderes verlangt worden ist: Zurücknahme des Truppenaufgebots oder wenigstens Rückzug der Truppen aus Zürich. Wenn Bundespräsident Calonder das zugesagt hätte, hätte es keinen Streik gegeben? Eng: Ja.

GR: Also sind die neun Forderungen nicht mehr Bedingungen gewesen am Sonntagnachmittag, sondern die Bedingung ist gewesen der Rückzug der Truppen. Haben Sie das gewußt?

Huber: Das ist eine suggestive Frage.

GR: Haben Sie es gewußt, hat man Ihnen gesagt, daß am Sonntagnachmittag verlangt worden sei, daß die Truppen zurückgezogen werden?

Eng: Das ist bekanntgegeben worden, daß man sich geweigert habe und daß die Arbeiterschaft jetzt vorwärtsmachen müsse.

GR: Sie haben also die Auffassung, daß die neun Forderungen daneben aufrechtgeblieben sind?

Eng: Natürlich.

Huber: Ich erlaube mir immerhin, den Herrn Großrichter darauf aufmerksam zu machen, daß damals die neun Forderungen noch gar nicht aufgestellt waren, sondern erst in der Nacht vom 10. auf den 11. aufgestellt wurden. Nun möchte ich weiter fragen, ob dem Angeschuldigten nicht bekannt war, daß Nationalrat Grimm in der Bundesversammlung die Basis für eine Verständigung, und zwar im Sinne des teilweisen Entgegenkommens suchte und daß man eine derartige Verständigung, nicht eine restlose Annahme der neun Forderungen erwartete, daß insbesondere auch noch in der Nacht vom 12. auf den 13. November mit einzelnen Mitgliedern des Bundesrates in diesem Sinne verhandelt wurde, daß man immer nur auf Verständigung, niemals aber auf irgendwelche Gewalteinwirkung von seiten des Militärs zugunsten der Streikenden gerechnet hat.

GR: Haben Sie davon gehört, daß das Aktionskomitee immer auf eine Verständigung mit dem Bundesrat gerechnet hat? Eng: Ja.

GR: Inzwischen hat man immer gestreikt? Eng: Natürlich

GR: Man hat alle Zufuhren unterbunden. Eng: Ganz richtig.

Huber: Ist dem Angeschuldigten bekannt, daß Natio-

nalrat Grimm auch gesagt hat, man solle zum Teil wenigstens entgegenkommen?

Aud.: Darüber geben die Zeitungsberichte Auskunft.

Eng: Ja.

Huber: Anerkennt der Herr Auditor Zeitungsberichte ohne weiteres als richtig?

Aud.: Was in der Bundesversammlung verhandelt wurde, das brauchen wir nicht von Eng zu erfahren, der nicht weiß, welches Gehalt er bezieht.

GR: Sie wissen, was in den Zeitungen steht?

Eng: Ich weiß es nicht genau.

Aud.: Ich erkläre Ihnen nur, Herr Verteidiger, daß der Angeklagte Eng nicht qualifiziert ist, Auskunft zu geben darüber, was in der Bundesversammlung verhandelt wurde.

Huber: Es handelt sich für mich darum, festzustellen, daß weder der Angeklagte Eng, noch irgendein anderer Angeklagter etwas erwartet hat von einer Gewalteinwirkung, insbesondere nicht, wie der Herr Großrichter sich ausgesprochen hat, indem die Meinung herrschte, daß die Soldaten sich hinter die Streikenden stellen werden, sondern daß man vom vernünftigen Sinn der Bundesversammlung eine Lösung erwartet hat.

Aud.: Am 13. erwartete man das nicht mehr?

GR: Eng, der Verteidiger will eine Antwort haben, geben Sie die Antwort, die er wünscht, ob Sie erwartet haben, daß die Soldaten zugunsten der Streikenden eintreten werden?

Eng: Nein, wir haben gesehen, daß die Soldaten nicht für uns sind, wir hatten überhaupt nichts mit den Soldaten zu tun. Wir haben mit der Bundesversammlung gerechnet.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte doch noch fragen lassen, ob dem Herrn Eng nicht bekannt ist, daß in Bern ein Flugblatt verteilt wurde, mit der Mitteilung, daß beim Militär Meutereien ausgebrochen seien, daß speziell das Bataillon 17 in Biel meutere.

GR: Haben Sie das gesehen? Eng: Nein.

GR: Es gibt nicht viel Leute in der Stadt Bern außer Ihnen, die das nicht gesehen haben.

Einvernahme des Angeklagten Huggler.

GR: Seit wann gehören Sie dem Aktionskomitee an?

Huggler: Seit der Gründung, deren Datum ich nicht genau weiß.

GR: Zuerst war es die sogenannte Notstandsaktion?

Huggler: Ganz richtig.

GR: Im Juli 1918 ist das Aktionskomitee erweitert worden?

Huggler: Ja, es sind verschiedene Vertreter der Eisenbahnerorganisationen herbeigezogen worden.

GR: Ist nicht das Schwergewicht auf die Eisenbahner gelegt worden?

Huggler: Ich konstatiere, daß die Vertretung der Eisenbahner ziemlich zahlreich gewesen ist. Das hat sich aus der Tatsache ergeben, daß das Aktionskomitee sämtliche Arbeiterorganisationen vertreten hat und weil man gefunden hat, daß große Eisenbahnerorganisationen zu schwach vertreten waren.

GR: Vom Aktionskomitee ist Allgöwer Vertreter der Eisenbahner, Düby auch, Dürr nicht, Graber nicht, Grimm nicht, aber Sie, Ilg nicht, Kaufmann ja, Schneider nicht, Schürch nicht, Woker ja.

Huggler: Woker ist erst später dazu gekommen, als Ersatz für Kaufmann.

GR: Immerhin hat man es für notwendig gefunden, die Eisenbahner zu verstärken. Man hat daran gedacht, daß, wenn man den Generalstreik machen wolle, die Eisenbahner mitmachen sollen.

Ist Ihnen diese Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks bekannt?

Huggler: Ich kann mich erinnern, daß einmal von einer solchen Instruktion die Rede gewesen ist, aber nicht, daß ich sie selbst in den Händen gehabt hätte.

GR: Haben Sie den Inhalt nicht gekannt?

Huggler: Wenigstens nicht genau.

GR: Ist Ihnen nichts aufgefallen? Huggler: Nein.

GR: Sie haben auch Kenntnis gehabt von den Sitzungen seit Juli?

Huggler: Da ist, wenn ich mich recht erinnere, diese Instruktion besprochen worden.

GR: Nicht wohl möglich, denn man hat doch erst in Basel

beschlossen, wenn nötig den Generalstreik zu verfügen. Da ist gesagt, daß das Oltener Aktionskomitee den Beginn des Streiks bestimme.

Huggler: Es kann ein Irrtum von mir sein.

GR: Am 9. August hat man eine Unterredung mit einer Delegation des Bundesrates gehabt. Da hat man gefunden, es bestehe kein Anlaß mehr, den Streik zu erklären.

Huggler: Die Situation ist folgende: Es hat unter den Forderungen, die im Juli oder August Gegenstand der Verhandlungen mit dem Bundesrat waren, sich unter anderem die Forderung der Nachteuerungszulagen von Fr. 600 für die Eisenbahner befunden. Nachdem diese Forderung bewilligt worden ist und nachdem bei den übrigen Forderungen der Bundesrat mehr oder weniger entgegenkommend gewesen ist, hat man gefunden, angesichts dieser Situation sei es richtiger, wenn man vom Streik absehe und hat der Arbeiterschaft mitgeteilt, daß man finde, es solle nicht mehr weiter auf die Frage des Streiks eingetreten werden.

GR: Dann ist es still geblieben?

Huggler: Nein, das ist nicht richtig. Die Arbeiterschaft war mit dieser Auskunft nicht zufrieden, sondern nur die Eisenbahner und auch diese nur teilweise. Aber sie hat sich damit abgefunden.

GR: Ist der Proteststreik für Sie überraschend gekommen, wie wir vorhin gehört haben?

Huggler: Der Proteststreik als solcher hat mich tatsächlich überrascht. Wie Ihnen bekannt, habe ich an der Sitzung des Aktionskomitees nicht teilnehmen können, aber wenn Sie gestatten, will ich die Situation definieren bezüglich der Ueberraschung des Proteststreiks. Wir haben vor dem Proteststreik im Aktionskomitee in den Arbeiterorganisationen, in den Eisenbahnerorganisationen wiederholt festgestellt, daß der Bundesrat nicht in allen Teilen, namentlich nicht mit Bezug auf das Ernährungsamt, das was man verlangte mit Bezug auf die Fürsorgemaßnahmen, Arbeitszeitverkürzung, den Begehren der Arbeiterschaft entsprochen hat. Inzwischen sind neue Ereignisse eingetreten. Eine Verschärfung der Situation hat sich ergeben. Wir sind heftig angefochten worden, ganz speziell in Zürich, daß wir nicht energisch Stellung nahmen und daß man schon im August die Verhandlungen mit dem Bundesrat gewissermaßen sanktioniert hat und vom Streik abgesehen habe. Namentlich das war Gegen-

stand einer außerordentlich heftigen Kritik gegen das Aktionskomitee, so daß man gemerkt hat, daß gewissermaßen etwas in Vorbereitung ist und daß, wenn es uns nicht gelingen wird, früher oder später mit dem Bundesrat eine Verständigung zu erzielen, über alle die Punkte, in denen eine befriedigende Lösung nicht erreicht war, wieder ähnliche Situationen sich ergeben werden wie im August. Dagegen hat man nicht damit gerechnet, daß sich die Stimmung so plötzlich in der Weise verschärfen würde, wie sie zur Zeit des Proteststreiks sich verschärft hat. Die Truppenaufgebote in Zürich haben den Anlaß gebildet, diese Bewegung auszulösen, die tatsächlich als solche nicht beabsichtigt gewesen ist.

GR: Sie sind nicht in Bern gewesen am 6., 7. und 9.?

Huggler: An der Sitzung vom 6. glaube ich noch gewesen zu sein.

GR: Damals ist nicht die Rede vom Proteststreik gewesen?

Huggler: Nein, damals sprachen wir vom Ernährungsamt und daß verschiedene Begehren eine befriedigende Lösung nicht gefunden haben. Daß man sich angesichts der Kritik damit befassen müsse, die Begehren wieder aufzunehmen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, um die Sache auszugleichen, das ist der Hauptgegenstand der damaligen Auseinandersetzungen gewesen.

GR: Haben Sie am 9. November an der Versammlung teilgenommen?

Huggler: An der Sitzung des Vorstandes der Arbeiterunion Zürich.

GR: Was ist gesprochen worden?

Huggler: Man hat über die Situation gesprochen.

GR: Da ist die Rede davon gewesen, ob man diesem Aktionskomitee Folge leisten soll oder nicht, nämlich, daß man nur 24 Stunden streiken wolle? Huggler: Jawohl.

GR: Was ist beschlossen worden?

Huggler: Das Unionskomitee hat beschlossen, die Sache der Delegiertenversammlung vorzulegen. An der Delegiertenversammlung ist beschlossen worden, daß die Delegierten nach Gruppen der Gewerkschaften abtreten und für sich einzeln Beschluß fassen sollen.

GR: Haben Sie damals auch mitgemacht?

Huggler: Ich war als Gast anwesend.

GR: Ist ein Beschluß gefaßt worden?

Huggler: Die Vertreter der Gewerkschaften sind abgetreten und haben nachher mitgeteilt, daß sie mit überwiegendem Mehr beschlossen haben, den Streik fortzusetzen.

GR: Haben sich die Eisenbahner auch beteiligt?

Huggler: Einzelne Eisenbahner sind an die Unionsversammlung gegangen. Ob die Eisenbahnergewerkschaften als solche beteiligt gewesen sind, weiß ich nicht.

GR: Was ist am 10. gegangen?

Huggler: Am Morgen war ich in Zürich und habe die Mitteilung erhalten, daß in Bern Sitzung des Aktionskomitees sei. Gschwend und Reithaar habe ich zufällig getroffen und wir sind miteinander nach Bern gefahren.

GR: In Bern sind Sie dann zur Sitzung gegangen. Wir wissen, daß der Zug Verspätung hatte. Was ist an der Sitzung an der Kapellenstraße gegangen?

Huggler: Sie wurde vom Präsidenten eröffnet.

GR: Sie haben schon in der Voruntersuchung gesagt, der Präsident habe einen Entwurf vorgelesen, ist das richtig?

Huggler: Das hat nicht so begonnen, sondern zuerst hat der Präsident den Situationsbericht abgegeben und das Aktionskomitee in Kenntnis gesetzt von den Maßnahmen und von den Besprechungen, die im Laufe des gleichen Tages mit dem Bundesrat stattgefunden haben. Nachdem man diesen Bericht besprochen und anderseits auch von Zürich über die Situation berichtet worden ist, ist über den Streik beschlossen worden und erst nachher hat man angefangen, über verschiedene Punkte zu diskutieren, die Gegenstand des Programms bilden sollten.

GR: Um welche Zeit haben Sie beschlossen, den Streik zu eröffnen?

Huggler: Soweit ich mich erinnern kann, muß es eher nach 10 Uhr als vorher gewesen sein.

GR: Ist der Aufruf nachher oder vorher besprochen worden? Huggler: Erst nachher.

GR: War er schon verfaßt?

Huggler: Ich glaube nicht: man hat einzelne Punkte besprochen, die Gegenstand dieses Aufrufes bilden sollten, und dann, wenn meine Erinnerung richtig ist, ist der Präsident abgetreten, und später hat man den Aufruf in der definitiven Fassung vorgelesen.

GR: Also der Präsident war abgetreten und wäre mit etwas Geschriebenem zurückgekommen. Huggler: Jawohl.

GR: Hat nicht eine Kommission die Sache beraten und haben Sie nicht der Redaktionskommission angehört?

Huggler: Nein.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, ein Entwurf sei vorgelegt worden. Ist er beraten worden?

Huggler: Die definitiv redigierte Fassung, an der nicht geändert worden ist, ist vorgelesen worden.

GR: Man hat gefragt, ob jemand etwas einzuwenden habe und zuletzt, ob alles einverstanden sei. Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, es sei alles einverstanden gewesen. Ist man auch einverstanden gewesen, daß Namen darunter kommen? Huggler: Jawohl.

GR: Sie haben auch gesagt, Ihr Kollege Schneeberger sei einverstanden, daß sein Name darin figuriere.

Huggler: Das habe ich wahrscheinlich nicht gesagt. Ich habe nicht einzelne Mitglieder bezeichnen wollen, sondern ich habe gesagt, von den Anwesenden habe ich nicht gehört, daß einer gegen den Aufruf sich gewendet habe. Die Mitglieder des Aktionskomitees sind zum großen Teil in großer Aufregung gewesen und haben den einzelnen Stellen nicht eine sehr große Bedeutung beigemessen, indem sie den Aufruf eigentlich als eine sekundäre Angelegenheit betrachteten und mehr darauf geschaut haben, ob sie sinngemäß einverstanden seien. Ich habe wenigstens nichts davon gehört, daß einzelne Punkte angefochten worden wären. Man hat gefunden, wenn man grosso modo damit einverstanden sei, genüge das. Diese Forderungen sind seit längerer Zeit in der Oeffentlichkeit, in den Parlamenten, Zeitungen oder Kongressen gestellt worden und da hat man nicht mehr Anstoß genommen.

GR: Hat man gefragt, ob alles einverstanden sei, daß die Namen sämtlicher sozialdemokratischen Nationalräte auf dem Aufruf figurieren sollen?

Huggler: Die anwesenden Mitglieder sind zweifellos einverstanden gewesen.

GR: Hat man gefragt, ob eine ausdrückliche Erklärung abgegeben worden sei?

Huggler: Ich glaube es nicht, es hat sich niemand dagegen gewendet.

GR: Es ist mitgeteilt worden, daß Namen von Abwesenden darunter figurieren, daß man sie aber noch anfragen werde oder schon angefragt habe.

Huggler: Es hat sich niemand gegen das Verfahren

gewendet, weil tatsächlich in allen Fällen diese Mitglieder genannt wurden. Ich bin Sekretär der Nationalratsfraktion. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Mitglieder, die auf solchen Bekanntmachungen nicht figurierten, nachher reklamiert haben, daß man ihren Namen nicht eingesetzt hat. Das ist ein Gebrauch, den wir oft gemacht haben.

GR: Sie haben gesagt, die anwesenden Nationalräte mit Einschluß Schneebergers seien einverstanden, daß der Name beigesetzt worden sei.

Huggler: Ich habe wenigstens nicht gehört, daß sich Widerspruch geltend gemacht hätte. Das verhält sich übrigens so: Der Untersuchungsrichter hat mir zuerst die Frage gestellt, ob man einverstanden gewesen sei, und erst später hat er festgestellt, welche Mitglieder anwesend gewesen waren. Da habe ich bestätigt, daß diese Mitglieder anwesend gewesen seien. Daraus hat er offenbar ein Einverständnis konstruiert. Ich habe keine bestimmten Namen genannt, sondern nur gesagt, daß sich niemand dagegen geäußert hat.

GR: Es heißt im Protokoll: „Eine ausdrückliche Erklärung darüber, daß die Namen sämtlicher sozialdemokratischen Nationalräte auf denselben figurieren sollten, haben Schneeberger und ich nicht abgegeben. Es ist nun Uebung bei uns in solchen Fällen, das Einverständnis der Abwesenden vorauszusetzen." Aus Ihrer Deposition hat man lesen können, daß die anwesenden Nationalräte mit Einschluß Schneebergers einverstanden gewesen sind. Wir wollen nachher Ihren Kollegen Schneeberger fragen, ob es richtig sei.

Huggler: Ich habe wenigstens nicht gehört, daß er sich dagegen geäußert hätte.

GR: Wie verhält es sich mit dem Telephon an Dr. Affolter?

Huggler: Darüber kann ich nicht Aufschluß geben. Alles, was ich weiß, ist das, daß gesagt wurde, man werde sich bei den abwesenden Mitgliedern erkundigen. Ich weiß nicht genau, welche Fassung vorgetragen worden ist.

GR: Hat Ihnen Nationalrat Ilg etwas mitgeteilt über ein Telephongespräch? Huggler: Ich kann mich nicht erinnern.

GR: Sie halten fest an der Behauptung, daß Sie an der Redaktion dieses Aufrufs nicht aktiv beteiligt gewesen sind?

Huggler: Ich war nicht beteiligt.

GR: Wann war der Aufruf an das arbeitende Volk fertig?

Huggler: Den Zeitpunkt kann ich wirklich nicht genau bestimmen.

GR: Ist er gerade nachher in die Druckerei gegangen?

Huggler: Das weiß ich nicht.

GR: War das nicht Ihre Sache? Huggler: Nein.

GR: Wie verhält es sich mit dem andern Aufruf an die Eisenbahner? Huggler: Da habe ich als Uebersetzer mitgewirkt.

GR: Lag er deutsch vor? Huggler: Ja.

GR: War er fertig?

Huggler: Er ist in der gleichen Nacht redigiert worden.

GR: Dann ist der Unbekannte im Haus gewesen. (Heiterkeit.) Er ist auch im Saale. Aber er sitzt nicht auf der Bank der Angeklagten und ich kann ihn nicht fragen.

Huggler: Ich habe dem Herrn Untersuchungsrichter gesagt, wenn er mich über den Punkt zu einer Aussage zwingen wollte, würde ich lieber selbst die Verantwortung übernehmen.

GR: Es zwingt Sie niemand. Es ist offenbar noch jemand dabei gewesen, dessen Name nicht genannt worden ist.

Huggler: Ja, ja.

GR: Ich habe auch Vermutungen, aber ich will sie nicht äußern.

Dr. Welti: Ich war in jener Nacht auch an der Kapellenstraße, habe diesen Aufruf aber nicht gemacht.

GR: Ich bin froh, daß Sie das erklären, ich hätte sonst bei einem Haar gesagt, Herr Dr. Welti hätte es gemacht und hätte ihm damit unrecht getan. Es ist also immer noch ein anderer. (Heiterkeit.) An der Instruktion haben Sie sich beteiligt? Huggler? Nein.

GR: Wann ist der Eisenbahneraufruf fertig geworden?

Huggler: In der Nacht.

GR: Gleich nachher in die Druckerei gegeben worden?

Huggler Ja, aber mit der Uebersetzung sind wir nicht fertig geworden. Das war der Grund, warum ich nach Lausanne gefahren bin, um die Leute persönlich zu instruieren, weil keine französischen Exemplare erhältlich waren.

GR: Immerhin haben Sie sich an der Uebersetzung beteiligt? Huggler: Ja.

GR: Das hat mehrere Exemplare nötig gemacht.

Huggler: Wir haben geglaubt, wir können es noch in die Druckerei geben, da ist gesagt worden, es sei nicht mehr möglich, die französischen Exemplare zu drucken.

GR: Die Uebersetzung ist nach Ihrer Behauptung nur in einem Exemplar gemacht worden?

Huggler: Meines Wissens wohl.

GR: Wann sind Sie fort? Huggler: Montag morgens um 9 Uhr.

GR: Was haben Sie mit sich genommen, deutsche Aufrufe? Huggler: Ich wüßte nicht wofür.

GR: Aber die welsche Uebersetzung? Huggler: Die hatte ich bei mir.

GR: Wer ist mit hingereist?

Huggler: Das darf ich nicht sagen, der Betreffende ist nicht angeklagt.

GR: Aber er ist Heizer gewesen?

Huggler: Ich weiß nicht, was er gewesen ist.

GR: Er hat Sie begleitet; wir wollen annehmen, er sei ein Zivilist gewesen. Haben Sie nicht vermutet, Sie werden in Lausanne Schwierigkeiten bekommen? Und sind sie nicht eingetroffen?

Huggler: Man hat mich in Lausanne angehalten und gefragt, in welcher Mission ich komme, und hat meine Personalien festgestellt.

GR: Man hat Sie zurückbehalten? Huggler: Jawohl.

GR: Man hat den Aufruf bei Ihnen nicht gefunden?

Huggler: Es hat mich niemand gefragt, was ich bei mir habe. Man hat mir auch nicht gesagt, daß der Streik verboten sei oder die Mobilisation existiere. Ich habe gesagt, ich komme zu dem Zweck, um die Leute zu orientieren über die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, und über die Situation in Zürich. Ich hatte vernommen, daß das Personal eine Versammlung veranstaltete, und ich habe beabsichtigt, an dieser Versammlung teilzunehmen.

GR: Den Entwurf hat man nicht gefunden?

Huggler: Man hat mich nicht gefragt.

GR: Wie lange haben Sie warten müssen auf den Adjunkten des Untersuchungsrichters?

Huggler: 1½ Stunden.

GR: Sie wissen genau, daß die Stimmung in der Westschweiz nicht günstig war? Huggler: Das ist richtig.

GR: Was haben Sie in der Versammlung gesprochen?

Huggler: Am Abend habe ich den Leuten die Verhältnisse unmittelbar vor dem Proteststreik und während desselben auseinandergelegt und gesagt, wieso das Aktionskomitee dazu gekommen sei, den Streik zu beschließen. Ich habe gesagt, wenn das Aktionskomitee die Wahl gehabt hätte, ob überhaupt ein Streik stattfinden solle oder nicht, so würde es nicht den Streikbeschluß gefaßt haben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt aber habe es eine solche Wahl nicht mehr gehabt, sondern der Streik habe seit heute morgen begonnen, und die Leute finden sich vor der Alternative, entweder sich in Gegensatz zu setzen zu ihren Kameraden oder den Streik mitzumachen. Sie sollen selbst entscheiden, was sie machen wollen, aber für den Fall, daß sie entscheiden sollten, den Streik nicht mitzumachen, sollen sie wenigstens nicht über das Netz des ersten Kreises hinaus fahren. Das ist nach meiner Erinnerung, was ich den Leuten gesagt habe. Damit habe ich die Verhältnisse von Zürich dargelegt. Sie werden nicht verlangen, daß ich das im einzelnen wiederhole.

GR: In Lausanne hat man vermutet, es seien deutsche und russische Umtriebe.

Huggler: In der Versammlung sogar haben sich einzelne mir gegenüber geäußert, ich sei deutscher oder russischer Agent. Sie sind deshalb zu kurz gekommen, weil ich in Lausanne unter dem Eisenbahnpersonal sehr gut bekannt bin, weil das Personal zum großen Teil eigene Motive gehabt hat, den Streik als solchen zu beschließen, abgesehen von den Motiven, die sich aus der Situation ergeben haben.

GR: Die Stimmung ist nicht so ungünstig geblieben wie am Anfang. Huggler: Nein.

GR: Sie hat umgeschlagen.

Huggler: Sie war von Anfang an halb und halb.

GR: Ist überhaupt abgestimmt worden?

Huggler: Es hat eine geheime Abstimmung stattgefunden, in der sich eine Mehrheit zugunsten des Streiks aussprach.

GR: Die Minderheit hat sich ohne weiteres gefügt?

Huggler: Ja.

GR: Was ist nun am andern Tage gegangen?

Huggler: Da ist gestreikt worden.

GR: Ist nicht wieder eine Versammlung gewesen?

Huggler: Erst abends.

GR: Zu welchem Zweck? Huggler: Die Leute wollten wissen, wie es gehe.

GR: Es ist gar nicht so gut gegangen auf dem Lande draußen. Haben die Leute nicht gefragt, ob sie streiken oder dem Mobilisationsbefehl folgen sollten?

Huggler: Für das Gebiet, in dem ich mich aufgehalten habe, trifft das nicht zu. Dort ist der Streik von Anfang an, nachdem er einmal beschlossen worden ist, sozusagen reibungslos verlaufen.

GR: Wie lange sind Sie in Lausanne geblieben?

Huggler: Von Montag mittag bis Mittwoch mittag.

GR: Wie sind Sie am Mittwoch fortgekommen?

Huggler: Mit einem Automobil.

GR: Schöne Fahrt?

Huggler: Ja, wenn nicht die besondere Veranlassung gewesen wäre.

GR: Es ist gesagt worden, Sie hätten sich nachher gerühmt, sie seien ganz schlau vorgegangen, Sie haben auf der Reise eine Streikproklamation und Geld einem Heizer übergeben, damit man Sie auf ihnen nicht finde. Und richtig hat man Sie in Lausanne abgefaßt und auch festgehalten, aber das Streikprogramm hat man nicht gefunden, weil das beim Heizer gewesen sei. Ich frage, ob das richtig ist?

Huggler: Nein, ich habe dem Heizer einzig das Manuskript übergeben, aber Geld hatte ich nicht viel bei mir. Das Manuskript habe ich meinem Begleiter gegeben.

GR: Warum? Huggler: Weil ich es nicht bei mir haben wollte.

GR: Weil Sie voraussahen, daß man Sie anhalten könnte?

Huggler: Erst in Lausanne hielt man mich an. Ich bin aber nicht gefragt worden, ob ich irgend etwas auf mir habe.

GR: Haben Sie sich als so kompromittiert angeschaut?

Huggler: Ich habe angenommen, es könnte möglich sein, daß ich nicht an der Versammlung teilnehmen könnte. Damit jemand da sei, der Aufschluß geben könne, habe ich das einzige Exemplar, das ich hatte, meinem Begleiter übergeben, damit es nicht verloren gehe.

GR: Es durfte nicht verlorengehen, denn sonst hätte die ganze Westschweiz nicht gestreikt.

Huggler: Meine Auffassung ist die, daß die Westschweiz damals wahrscheinlich nicht gestreikt hätte, daß aber ein großer Teil sich im Laufe des Streiks sukzessive angeschlossen hätte. Ich habe die Auffassung, es sei richtiger gewesen, nachdem der Streik beschlossen worden ist, daß er richtig durchgeführt werde, und habe mir möglichst Mühe gegeben.

GR: Patocchi hat gesagt, er sei in Neuenburg gewesen und habe den Eindruck gehabt, es gebe keinen Streik.

Huggler: Ich zweifle daran.

GR: Nun hat die Regierung des Kantons Waadt für notwendig gefunden, am 20. November gegen Sie zu reklamieren und ein Schreiben an den Bundesrat zu richten.

Haben Sie nicht in Lausanne auch erfahren, daß sowohl der Mobilisationsbefehl herausgekommen ist als auch die Verordnung des Bundesrates vom 11. November?

Huggler: Von einer Verordnung des Bundesrates habe ich überhaupt nichts erfahren, dagegen ist mir Mittwoch zum erstenmal mitgeteilt worden, daß die Eisenbahner mobilisiert seien. Ich habe am Dienstag Mitteilung erhalten, es seien Eisenbahner verhaftet worden, die die Arbeit verweigert hätten. Dann bin ich in die Versammlung der Eisenbahner gegangen und habe gesagt, ich werde die Gründe dieser Verhaftung erforschen. In der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch habe ich den Platzkommandanten von Lausanne, Oberst Blanchod, um eine Besprechung ersucht, um zu erfahren, wie es sich mit den Verhaftungen verhalte. Er lud mich auf Mittwoch morgens 9 Uhr ein. Dort ist mir eröffnet worden, die Verhaftungen seien auf Grund von Mobilisationsbefehlen erfolgt. Es ist beigefügt worden, sie hätten eigentlich schon früher erfolgen müssen, und da habe ich zum erstenmal von der Mobilisation erfahren. Ich habe Oberst Blanchod ersucht, er möchte mir die Erlaubnis geben, per Automobil nach Bern zu fahren, damit ich mich orientieren könne, wie die Sache steht, weil ich tatsächlich mit der Mobilisation als Eventualität gerechnet habe, aber nicht wußte, daß sie bestand, und mich orientieren wollte, wie Bundesrat und Bundesversammlung sich zu der ganzen Situation stellen.

GR: Sind Sie am Mittwochabend hier angekommen?

Huggler: Schon um 2 Uhr nachmittags.

GR: Da haben Sie erfahren, daß man nicht vorgegangen ist wie in Lausanne?

Huggler: Ich habe mich sofort ins Bundeshaus begeben. Soviel ich weiß, sind in Bern überhaupt keine Eisenbahner verhaftet worden.

GR: Das war also gewissermaßen die Ursache, daß Sie den Mobilisationsbefehl erfuhren. Was haben Sie im Bundeshaus getan?

Huggler: Ich habe dem Schluß der Debatten beigewohnt.

GR: Das andere wissen wir, daß der Streik abgebrochen worden ist.

Aud.: Ich möchte in erster Linie wissen, was Huggler an der Sitzung des Aktionskomitees vom 10. November in Bern über die Zürcher Verhältnisse gesagt hat.

Huggler: Ich habe mitgeteilt, daß die Arbeiterunion in Zürich beschlossen hat, den Streik weiterzuführen, entgegen dem Willen, den Proteststreik abzubrechen, wie das Aktionskomitee beschlossen hat; auch entgegen meiner persönlichen Meinung. Ich habe mich als Mitglied des Aktionskomitees verpflichtet gefühlt, im Unionsvorstand dahin zu wirken, daß man den Weisungen des Aktionskomitees gemäß den Proteststreik abbreche. Demgegenüber ist mit großer Mehrheit beschlossen worden, fortzustreiken. Darüber habe ich berichtet.

Aud.: Wann und wo wurde das in Zürich beschlossen?

Huggler: Am Samstagabend.

Aud.: Wer präsidierte jene Versammlung?

Huggler: Das weiß ich nicht.

Aud.: Was geschah mit dem Manuskript, das er dem Begleiter übergeben hatte?

Huggler: Soviel ich weiß, ist dasselbe in die Druckerei gegangen.

Aud.: Was hatte der Begleiter für einen Auftrag?

Huggler: Gerade diesen Auftrag, das Manuskript in die Druckerei des « Droit du Peuple » zu geben.

Aud.: Ist es nicht richtig, daß am Montagabend in der Versammlung der Eisenbahner in Lausanne zuerst der Antrag Huggler auf Anschluß im Generalstreik in Minderheit blieb?

Huggler: Es hat nur eine Abstimmung stattgefunden, die für den Streik war.

Aud.: Huggler behauptet, er habe erst in Lausanne am

Mittwoch von der Mobilisation der Eisenbahner erfahren. Von der Verordnung des Bundesrates will er überhaupt nichts erfahren haben. Wir wissen, daß das in den welschen Zeitungen erschienen ist. Hat er in Lausanne keine solchen gelesen?

Huggler: Ich kann mich nicht erinnern.

Aud.: Er erfuhr am Mittwoch morgens 9 Uhr, daß die Eisenbahner mobilisiert seien. Hat er irgendwelche Vorkehren getroffen, um dem Streik Einhalt zu tun und sich dem Befehl und den Weisungen des Bundesrates, soviel an ihm, zu fügen?

Huggler: Ich habe vorhin auseinandergesetzt, sobald ich erfahren habe von der Mobilisation, habe ich in der gleichen Konferenz mit dem Platzkommandanten verlangt, daß auch der Kreisdirektor des ersten Kreises geladen werde, damit ich erfahren könne, für den Fall, daß der Streik länger dauern sollte, wie man sich mit den Proviantzügen einrichten könnte. Damals hat Herr Gorjat erklärt, er wünsche auf alle Fälle nach jeder Richtung zwei Proviantzüge. Ich habe gesagt, ich werde dem Aktionskomitee diese Frage mitteilen und zudem sagen, daß ich persönlich einverstanden sei. Etwas anderes konnte ich nicht vorkehren.

Aud.: Ich entnehme den Ausführungen des Angeschuldigten, daß er am Mittwoch von dem Mobilisationsbefehl Kenntnis hatte. Er wollte darauf die Vizedirektion des Kreises übernehmen. Er hat nichts getan, um dem Gebot des Bundesrates Nachachtung zu verschaffen.

Huggler: Ich hatte von den Streikenden Auftrag, mich dafür zu verwenden, daß die Verhafteten entlassen würden. Ich ging daher zuerst zum Platzkommando, um mich nach dem Grunde der Verhaftungen zu erkundigen. Dort hat man mir mitgeteilt, wenn ich etwas erreichen wolle, müsse ich mich nach Bern begeben, denn die Verhaftungen seien auf Veranlassung des Militärdepartements erfolgt. Gleichzeitig ist über diese Führung der Lebensmittelzüge gesprochen worden, und diese beiden Sachen haben mich veranlaßt, sofort nach Bern zu reisen.

Aud.: Und dem Mobilisationsbefehl des Bundesrates an das Personal keinerlei Beachtung zu schenken.

Huggler: Ein Mobilisationsbefehl war nicht Gegenstand der Diskussion. Ich habe nur erfahren, daß die Ver-

haftungen auf Grund besonderer Befehle des Militärdepartements erfolgt seien.

Aud.: Nur die Verhafteten interessierten Huggler, alles andere nicht?

Huggler: In dem Moment jedenfalls nicht.

Dr. Welti: Darf ich in diesem Zusammenhang bitten, an den Herrn Nationalrat Huggler die Frage zu richten, ob diejenige militärische Instanz, mit der er in Lausanne in der soeben geschilderten Weise parlamentierte, an ihn die Aufforderung gerichtet hat, er solle die Streikenden auffordern, dem Mobilisationsbefehl Folge zu leisten?

Huggler: Nein, man war mir behilflich, ein Automobil zu bekommen.

GR: Sehr liebenswürdig.

Dr. Farbstein: Ich möchte an Herrn Nationalrat Huggler folgende Frage gestellt wissen: Hat er am Mittwoch von der Existenz der Verordnung des Bundesrates gewußt?

Huggler: Ich habe überhaupt nichts von dieser Verordnung gewußt.

GR: Sie haben nicht gewußt, daß es strafbar ist, diesen Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz vom 11. November zu verbreiten? Huggler: Nein.

Dr. Farbstein: Ich möchte von Herrn Huggler noch erfahren, ob ihm überhaupt bei der Verlesung des Aufrufs in der Sitzung dieser Satz betreffend die Klassengenossen im Wehrkleide aufgefallen ist? Huggler: Nein.

GR: Sie haben ihn überhört?

Huggler: Ich habe mich sinngemäß mit dem Aufruf einverstanden erklärt. Auf einzelne Stellen habe ich nicht geachtet.

Dr. Farbstein: Also können wir feststellen, daß der Inhalt des Aufrufs Nebensache war, der Generalstreik aber die Hauptsache. — Nun kommt die neue Frage, ob Huggler der Meinung ist, nachdem an den Parteitagen immer beschlossen worden ist, man solle im Streikfalle nicht auf das Volk schießen, daß man sich hier an die Soldaten wenden wollte, die schon eingerückt waren, oder an die Arbeiter, die erst einrücken sollten, mit einem Wort an die militärpflichtigen Arbeiter? Hat man sich über die Frage unterhalten?

GR: Sie wissen, welche Antwort Sie zu geben haben. Hat man sich darüber unterhalten, an wen die Aufforderung zu richten sei, an Soldaten oder militärpflichtige Arbeiter?

Huggler: Von den Soldaten, die schon eingerückt sind, ist nie die Rede gewesen. Wenigstens war es so meine Vorstellung und ich habe die Auffassung gehabt, daß die allgemeine Vorstellung die sei, daß sich der Aufruf überhaupt in der Hauptsache an die Arbeiter richte, die eventuell noch aufgeboten werden sollten.

Dr. Farbstein: Ich möchte bitten, zu fragen, ob Huggler überhaupt Flugblätter verteilt hat oder Auftrag gegeben hat.

Huggler: Nein, ich hatte keine Gelegenheit, sonst hätte ich verteilt.

Dr. Farbstein: War Huggler diese Instruktion bekannt?

Huggler: Ich habe die Instruktion zum erstenmal nach dem Streik gesehen.

GR: Nun haben Sie bereits gesagt, daß Sie nicht der Verfasser der Einleitung gewesen sind. Sie haben nur bei der Uebersetzung mitgewirkt, waren nicht selbständiger Uebersetzer. Verteilt haben Sie diese Aufrufe auch nicht?

Huggler: Nein.

GR: Soll es richtig sein, daß im März 1918 bereits das Zugspersonal beschlossen hätte, in einen Generalstreik zu treten?

Huggler: Die Sache verhält sich folgendermaßen: Ende März 1918, nachdem das Aktionskomitee bei der Milchpreisfrage eine sehr gespannte Situation vorgefunden hat, ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob die Eisenbahner mitmachen würden für den Fall, daß das Komitee einen Streik beschließen würde. Diese Frage ist wiederholt an uns gerichtet worden. Ich habe den Leuten damals erklärt, ich könnte diese Frage nicht beantworten. Wir müßten die Mitglieder zuerst anfragen. Daraufhin ist bei der Mitgliedschaft eine Umfrage erfolgt, durch Urabstimmung. In dieser Urabstimmung haben 80 Prozent der Mitglieder erklärt, daß, wenn das Aktionskomitee im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der Eisenbahner einen Streik beschließen würde, nachdem die übrigen Mittel erschöpft seien, dieser Parole Folge gegeben würde. Das ist auf Grund einer Urabstimmung festgestellt worden. Wir haben das deshalb gemacht, damit wir wissen, wie die Mitgliedschaft über diese Kompetenz denkt.

Aud.: Herr Huggler war ursprünglich gegen den Streik.

Hat er dafür gestimmt, nachdem in Zürich der Streik beschlossen war?

Huggler: Ich hatte die Ueberzeugung, daß, nachdem in Zürich während des Proteststreiks durch die militärische Demonstration eine ungeheure Aufregung bei der Arbeiterschaft entstanden war und die Arbeiter nun beschlossen hatten, den Streik fortzusetzen; daß, nachdem ich wußte, daß auch in der Eisenbahnerschaft eine große Erregung herrschte, geahnt, daß der Streik als solcher kommen würde; in dem Moment, da ich gesehen habe, daß ein Teil bereits zu streiken angefangen hatte, habe ich mir gesagt: die einzige Möglichkeit, irgendeinen Einfluß auf den Streik auszuüben und ihn in richtigen Bahnen zu halten, könne nur darin bestehen, daß nun alle miteinander in Aktion treten, damit die Arbeiterschaft, die zuerst begonnen hat, und diejenigen Arbeiterkreise, die sukzessive sich zweifellos anschließen würden, geordnet aufmarschieren. Es war damit zu rechnen, daß auch in Basel und Bern und an andern Orten sukzessive eine Gruppe nach der andern in Aktion treten würden. Angesichts dieser Situation und des Umstandes, daß ich den Streik moralisch als durchaus gerechtfertigt betrachtete auf Grund des Unrechtes und der Leiden, die die arbeitende Bevölkerung während des Krieges von den besitzenden Klassen hat erdulden müssen, kam ich zu der Ueberzeugung, daß der Streik nicht zu umgehen war, daß er im Moment vielleicht inopportun war, aber, daß, nachdem die Lawine gewissermaßen ins Rollen gekommen ist, es besser sei, der Streik sei ein allgemeiner, anstatt daß die Leute sukzessive in denselben eintreten und schließlich andere die Bewegung übernehmen. Das ist die Stimmung, aus der heraus ich für den Streik gesprochen habe.

Dr. Farbstein: Am 6. November, vormittags 10 Uhr, fand in Bern im Bureau des Gewerkschaftsbundes eine Sitzung des Aktionskomitees statt. Stimmt das?

Huggler: Ja.

Dr. Farbstein: Herr Huggler war auch bei dieser Sitzung, an der die Situation besprochen wurde, indem von bestimmter Seite das Aktionskomitee heftig kritisiert worden ist, da es zu wenig energisch vorgegangen sei.

Huggler: Das stimmt.

Dr. Farbstein: In dieser Sitzung wurde auf Antrag Huggler beschlossen, Herrn Nationalrat Grimm zu beauftra-

gen, eine Programmschrift auszuarbeiten, um die Unzufriedenen besser zu beruhigen. Huggler: Ja.

Dr. Farbstein: Da hat man am 6. November, 11 Uhr vormittags, an den Generalstreik nicht gedacht.

Huggler: Es war schon früher einmal beabsichtigt, vom Aktionskomitee gegenüber den Angriffen, denen es ausgesetzt war, in dieser Schrift Stellung zu nehmen, weshalb es im Juli oder August davon abgesehen hat, eine Streikparole auszugeben, nachdem eine teilweise Berücksichtigung der Forderungen stattgefunden hat. Nun habe ich erklärt, daß am 6. November, soweit ich über die Unzufriedenheit unterrichtet sei, es jedenfalls notwendig sei, daß man nicht länger zuwarte, sondern sehe, die Mittel zu bekommen, um durch eine solche Schrift die Arbeiterschaft zu unterrichten und der Kritik entgegenzutreten.

Hauptmann Seelhofer: Zu welchem Zweck hat Herr Huggler das Manuskript seiner Uebersetzung nach Lausanne genommen?

Huggler: Ich brauchte erstens das Manuskript, um die Eisenbahner in Lausanne über die Forderungen des Programms und den Streikbeschluß aufzuklären. Ich konnte nicht alles im Gedächtnis behalten. Zweitens hatte ich die Absicht und erkläre das offen, da ich darin nichts Unerlaubtes gesehen habe, dieses Manuskript drucken zu lassen, wenn es nicht verhindert worden wäre durch den Zwischenfall.

Aud.: Ich möchte konstatieren, ob ich richtig verstanden habe. Es soll also im März 1918 bereits von einem Streik gesprochen und eine Urabstimmung bei den Eisenbahnern vorgenommen worden sein, gemäß welcher beschlossen worden sei, daß die Eisenbahner sich einem Generalstreik anschließen würden, den das Aktionskomitee im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der Eisenbahner beschließen würde

Huggler: Hier ist zu präzisieren, daß diese nicht bei allen Eisenbahnern stattgefunden hat, sondern nur bei dem Zugspersonal.

Aud.: Warum bei andern nicht, wer hat das angeordnet?

Huggler: Die Urabstimmung habe ich angeordnet.

Aud.: Was heißt das? Im Einverständnis mit dem Zentralvorstand?

Huggler: Im Einverständnis mit dem Zentralvorstand des Lokomotivpersonalverbandes oder Zugspersonalverbandes.

Aud.: Die Weichenwärter spielen keine Rolle?

Huggler: Nein, wir haben es diesen überlassen, ob sie eine Abstimmung veranlassen wollen oder nicht.

Aud.: Der Angeschuldigte hat im März 1918 eine Urabstimmung beim Lokomotiv- und Zugspersonal veranstaltet, um festzustellen, daß er beziehungsweise die Zentralvorstände dieser beiden Verbände im Einverständnis mit dem O. A. K. einfach einen Generalstreik proklamieren können. Das war der Sinn. Nun die Frage: War am 10. November und am Abend das Lokomotiv- und Zugspersonal oder doch der Zentralvorstand da, war also die Voraussetzung erfüllt?

Huggler: Nein, die war nicht da.

Aud.: Sind die Kompetenzen, die die betreffenden Organe hatten, nicht überschritten worden?

Huggler: Nein, deswegen nicht, weil ich vorher an den Zentralvorstandssitzungen jeweilen über die Vorgänge im Aktionskomitee berichtet habe und weil der Zentralvorstand, nachdem diese Urabstimmung stattgefunden hatte, die Kompetenz und die Vertretung des Zentralvorstandes im Aktionskomitee mir übertragen hat. Außerdem ist zu bemerken, daß der Zentralvorstand des Zugspersonalvereins in Zürich sitzt, also in allem direkt beteiligt war, nicht als Zentralvorstand oder als Eisenbahner.

Aud.: Also, wenn ich richtig verstehe, war die ganze Demokratie des Zugspersonals in Huggler vereinigt nach der Urabstimmung. In den Händen von Huggler lag das alles.

Huggler: Wer hätte denn noch mitreden sollen, nachdem durch Abstimmung die Meinung festgestellt worden ist, daß der Sprechende ermächtigt sei, im Falle das Aktionskomitee es für nötig erachte, einen Generalstreik zu beschließen, daß die Eisenbahner mitmachen würden, wenn ein solcher Ruf erfolgt?

Aud.: Im fernern ist behauptet worden, am 6. November sei das Aktionskomitee heftig kritisiert worden über seine laue Handlungsweise. Wer hat kritisiert?

Huggler: Die Kritik ist namentlich in der Arbeiterpresse erfolgt. Da und dort sind Vorwurfresolutionen gegen das Aktionskomitee gefaßt worden, weil die Arbeiterschaft sich mit dem Abschluß der Aktion im August nicht befriedigt erklärt und weil inzwischen die Situation sich verschärft hatte. Man fand, das Aktionskomitee könnte wieder etwas unternehmen.

Aud.: Wer hat das mitgeteilt?

Huggler: Ich habe selbst solche Kritiken gelesen und in Versammlungen gehört

Aud.: Wo war diese Kritik?

Huggler: In der Arbeiterpresse, in der Winterthurer „Arbeiter-Zeitung", im „Volksrecht", im „Basler Vorwärts" und weiteren Zeitungen, ebenso ist in verschiedenen Versammlungen, an denen ich teilgenommen habe, kritisiert worden.

Auditor: Wurde jemals in Versammlungen ein Beschluß in dieser Sache gefaßt?

Grimm: O ja.

Aud.: Ich möchte nicht von Grimm unterbrochen werden.

Huggler: Ja, solche Beschlüsse sind auch gefaßt worden.

Aud.: Auch hier in Bern? Huggler: Das weiß ich nicht.

Dr. Farbstein: Ich will noch fragen, ob nicht Huggler bekannt ist, daß zwei Mitglieder des Aktionskomitees ihren Austritt erklärt haben, und zwar wegen der Lauheit des Aktionskomitees, darunter Platten. Huggler: Das stimmt.

Aud.: Wer ist der zweite?

Huggler: Ich bin nicht verpflichtet, Ihnen den zu nennen.

Dr. Farbstein: Ich bin der Meinung, man darf ihn schon nennen. Es ist Reichmann.

Huggler: Das trifft zu, sie sind ausgetreten, um zu demonstrieren, daß sie nicht mit uns einverstanden sind.

Huber: Ich möchte Ihnen zu diesem Punkt eine weitere Ergänzung beitragen und fragen, ob nicht sogar am letzten Arbeiterkongreß nach dem Generalstreik Mitglieder, die vorgeschlagen und gewählt waren in die Organe des Arbeiterkongresses, die Mitarbeit abgelehnt haben, weil das Aktionskomitee im wesentlichen wieder die gleiche Zusammensetzung aufweise wie das letzte, nach der Auffassung der Betreffenden zu laue Aktionskomitee? Huggler: Das ist richtig.

Huber: Ich möchte Herrn Nationalrat Huggler anfragen, ob nicht die Sitzung vom 10. auf den 11. November in großer Erregung stattfand, ein beständiges Kommen und Gehen war, so daß einzelne Mitglieder wiederholt abwesend waren? Huggler: Ja.

Huber: Ich möchte im besondern fragen, ob nicht Herr Kaufmann sehr oft abgerufen wurde an das Telephon?

Huggler: Ich kann mich nicht erinnern, wer speziell gerufen wurde. Verschiedene Mitglieder sind ans Telephon gerufen worden. Darunter zweifellos Herr Kaufmann.

Huber: Dann möchte ich weiter fragen, ob Huggler sich erinnert, daß Reithaar und Gschwend die Sitzung vor Beendigung verlassen haben, um ein Automobil aufzutreiben und möglichst rasch nach Zürich zu fahren.

Huggler: Aus welchen Gründen sie die Sitzung verlassen haben, weiß ich nicht; daß sie früher weggegangen sind, das stimmt.

Huber: Ist nicht Herr Nationalrat Schneeberger sehr oft, ja die meiste Zeit, abwesend gewesen? Huggler: Ja.

Huber: Ist es nicht richtig, daß schon vor dem Ausbruch des Generalstreiks in den Diskussionen, die stattgefunden haben, über die Frage des Generalstreiks, insbesondere über ein Programm, sowohl von gewerkschaftlichen als politischen Organisationen ausdrücklich der revolutionäre Generalstreik abgelehnt worden ist?

Huggler: Das ist richtig, das ist auch wiederholt in Arbeiter- und Gewerkschaftskongressen früher schon erfolgt. Im übrigen kann ich darauf hinweisen, daß der Streikabbruch ausdrücklich mit dieser Begründung erfolgte. Ich kann darauf hinweisen, daß ich in der Versammlung der Eisenbahner in Lausanne erklärt habe, daß es sich nur um den Streik und nichts anderes handeln könne, daß, sobald ich sehe, daß die Forderungen nicht bewilligt würden, oder daß aus dem Streik irgend etwas anderes hätte entstehen können, ich sofort mit eben demselben Eifer für den Abbruch des Streiks eintreten würde, wie ich für den Eintritt in den Streik gewesen sei.

Huber: Damit möchte ich die Frage präzisieren und den Angeschuldigten ersuchen, Auskunft zu geben, daß der Sinn dieses Generalstreiks sich vollständig darauf beschränkte, die Arbeitskraft zu verweigern, also Passivität, und daß ausdrücklich schon beim Proteststreik und nachher beim Generalstreik jeder Putschismus abgelehnt wurde, alle Sonderaktionen verpönt waren, der Streik beschränkt werden sollte auf die Aktion der Massen, bestehend in der bloßen Passivität?

Huggler Ja.

Huber: Also möchte ich fragen, ob insbesondere nicht von Anfang an nicht an die Entfesselung des Bürgerkrieges

gedacht worden ist und insbesondere auch nicht daran gedacht wurde, im Militär eine Revolte oder irgend etwas Aehnliches zu veranlassen, und daß von seiten des Aktionskomitees niemals an einen Appell an die Gewalt gedacht worden ist, daß vielmehr die einzige Hoffnung bestand, auf dem Wege der Verhandlungen mit dem Bundesrat und Bundesversammlung zu einer Verständigung zu kommen, daß diese Bemühung von seiten des Aktionskomitees ununterbrochen fortgesetzt wurde, vor dem Streik bis zum Schluß des Streikes? Huggler: Ja.

GR: Ist Ihnen bekannt, daß ein fremdes Komplott zu bekämpfen gewesen sei oder wissen Sie etwas von fremdem Geld? Huggler: Nein.

Naine: Je voudrais demander à l'accusé si dans la nuit du 13 au 14, lorsqu'il s'agissait de terminer la grève, il n'y avait pas même parmi les éléments les plus avancés et les plus turbulents personne qui, dans ce moment solennel, voulait déchaîner la guerre civile? J'insiste sur ceci: les extrémistes ne disaient-ils pas, qu'ils ne voulaient pas de guerre civile?

Huggler: Das ist so.

Naine: Huggler vit au centre de l'effervescence, là où elle est la plus grande. Est-ce qu'il nous peut décrire l'état d'âme des ouvriers et surtout des cheminots? Peut-il dire que le mécontentement était si grand qu'il n'y avait pas moyen d'échapper à la grève générale et peut-être à quelque chose de pire?

Huggler: Ich habe schon vorher erklärt, daß ich dem Streik zugestimmt habe in der vollständigen Ueberzeugung, daß er das kleinere Uebel sei von dem, was ein herannahendes Gewitter uns bringen würde. Ich kann bestätigen, daß ich in den drei Jahren, die ich in Zürich gewesen bin, namentlich aber während des letzten Jahres, im Industriequartier ein kolossales Elend angetroffen habe, daß ein sehr großer Teil der Arbeiterschaft ungeheuer unter den Wirkungen des Krieges gelitten hat, trotz den Unterstützungsmaßnahmen der Behörde, weil diese in der Regel nicht weit genug gegangen oder zu spät gekommen sind. Was ganz besonders Aufregung verursacht hatte, war der Umstand, daß die Arbeiterschaft in gewissen Zeiten oft monatelang tatsächlich die allernotwendigste Nahrung nicht bekam. Ich habe selbst Frauen mit Kindern vor den Läden weinen sehen, wo sie einfach nichts

bekommen konnten. Das hat eine kolossale Mißstimmung in diese Leute hineingebracht, die sich von einer Gruppe der Arbeiter auf die andere übertragen hat. Die Eisenbahner, die auch Menschen, nicht nur Eisenbahner oder Bürger oder irgend etwas anderes sind, die im täglichen Kontakt mit den Leuten stehen, die haben auch mit diesem Arbeitermagen empfunden. Ich weiß, daß kein Vorwurf die Eisenbahner so schwer getroffen hat, als wenn die Arbeiter aufgestanden sind und ihnen erklärt haben: Seht, wir müssen demonstrieren, damit der Bundesrat uns etwas gibt, wieder einmal an uns denkt, damit irgend etwas geschieht. Aber ihr Eisenbahner fahrt fort zu arbeiten. Ihr kümmert euch nicht genügend um uns! Ich weiß, daß Hunderte von Eisenbahnern in Zürich mit Gram im Herzen solche Vorwürfe gehört haben. Das sind die Motive, weshalb ich mich wiederholt zu Herrn Naine geäußert habe, wenn von seiten des Bundesrats und der Kantonsregierung nicht dafür gesorgt werde — und ich habe in den Räten mich wiederholt in diesem Sinne auch geäußert —, daß der Arbeiterschaft in weitgehendem Maße geholfen werde, so werde etwas kommen, dessen wir möglicherweise nicht Meister werden, und es sei auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch die Eisenbahner sich daran beteiligen werden. Wir haben leider feststellen müssen, und das hat gewissermaßen dem Faß den Boden ausgeschlagen, daß, wenn man in Zürich von Bern eine bessere Versorgung verlangte — ich war Mitglied der kantonalen Versorgungskommission und bin es vorläufig auch heute noch —, wenn man von Bern größere Rationen verlangte, für diese großen Städte, es dann eine ungeheure Mühe kostete und daß diese Begehren regelmäßig nur in sehr ungenügendem Maße befriedigt wurden. Wenn man von Bern finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaues oder andere Dinge verlangte, dann hat es eine furchtbare Arbeit gekostet, bis überhaupt nur ein Teil dessen, was man verlangt hat, bewilligt wurde. Wenn aber der Regierungsrat in Zürich Angst bekommt, wenn er in steigende Aufregung kommt, weil ihm irgend jemand etwas ins Ohr geblasen und Militär verlangt hat, dann hat man ihm viel mehr gegeben als er verlangt hat. Das hat solche Situationen hervorgebracht, von denen ich Naine erklärte, daß ich nicht glaube, daß wir sie werden bemeistern können.

GR: Das Truppenaufgebot war also nur der Funke im Pulverfaß? Huggler: Das ist ganz richtig.

GR: Hat das Truppenaufgebot den Streik provoziert oder ein Komplott?

Aud.: Ich lese in einer Rechtfertigung des zürcherischen Regierungsrats, daß er auf Grund eines Komplotts dazu gelangt sei, ein Truppenaufgebot zu wünschen.

Naine: Est-ce que Huggler a pu constater chez ses camarades, même chez ceux qui se disent les plus radicaux et violents, qu'ils étaient prêts à des solutions violentes?

Huggler: Das möchte ich nicht sagen.

Naine: Est-ce que l'état d'âme de la classe ouvrière n'était pas extrêmement dangereux à Zurich après la termination de la grève.

Huggler: Glücklicherweise konnte ich nicht gerade nach Zürich zurückkehren.

GR: Wann sind Sie nach Zürich gekommen?

Huggler: Freitag nachts. Da ist mir gesagt worden, daß eine furchtbare Aufregung geherrscht habe.

Steiner: Ich möchte bitten, den Angeklagten zu fragen, ob es ihm nicht bekannt ist, daß durch das Aufführen von Maschinengewehren im Bahnhof Zürich am Samstag den 9. November bei der dortigen Eisenbahnerschaft eine gewaltige Aufregung verursacht wurde, daß deswegen schon der Streik ausbrechen wollte?

Huggler: Ich weiß, daß mir Eisenbahner gesagt haben, daß sie unter solchen Verhältnissen nicht weiterfahren würden. Ob das eine allgemeine Auffassung war, das kann ich nicht sagen.

Steiner: Dem Angeschuldigten wird es auch bekannt sein, daß schon im Jahre 1914 beim gesamten Eisenbahnpersonal deswegen eine große Aufregung entstanden ist, weil der Bundesrat nicht nur die Besoldungserhöhung sistiert hat, sondern auch namentlich Beförderungen, und zwar bis 1917, und daß es nur unter alleräußerster Anstrengung der Personalverbände gelungen ist, beim Bundesrat diese Maßnahme wieder zu beseitigen.

Huggler: Ich kann darüber nur sagen, daß ich im Jahre 1914 nicht im Dienst der Eisenbahner gestanden bin. Dagegen habe ich seit dem Winter 1915 wiederholt Gelegenheit gehabt zu erfahren, daß diese Maßnahme sehr oft Anlaß zu Unzufriedenheit und Kritik gegeben hat.

GR: Es hat jedermann unangenehm empfunden, daß die Besoldungserhöhungen nicht eingetroffen sind. Diese Frage wird noch besprochen. Im übrigen ist jedermann empört gewesen, daß überhaupt der Krieg ausgebrochen ist. — Ist das der Druck Ihrer Uebersetzung?

Huggler: Nein, das ist die Uebersetzung des Aufrufes an die Eisenbahner.

GR: Ich habe noch mitzuteilen, daß der Leumundsbericht günstig lautet.

Aud.: Was hat Dr. Woker über die Besprechung mit Bundesrat Motta vom 9. November am Abend des 10. November mitgeteilt?

Huggler: Da muß ich erklären, daß, als ich vorhin die Mitteilung des Dr. Woker gehört habe, ich die Auffassung gehabt habe, daß das absolut nicht stimmen könne. Mir ist nichts bekannt von einer derartigen Erklärung. Wenn er im Aktionskomitee etwas mitgeteilt hat, dann hat er es den einzelnen Mitgliedern des Akionskomitees persönlich gesagt.

Aud.: Also wußte der Angeschuldigte Huggler nichts von der Konferenz.

GR: Es heißt an einem Ort, Sie hätten Probeabzüge nach Lausanne gebracht.

Huggler: Nein, das Manuskript.

Dr. Farbstein: Ich möchte feststellen, um welche Zeit Huggler am 11. November abgereist ist?

Huggler: Vormittags 11 Uhr.

Dr. Farbstein: Hier besteht kein Mißverständnis, daß Huggler nur an der Uebersetzung des Aufrufes mitgewirkt hat.

Einvernahme des Angeklagten Allgöwer.

GR: Seit wann gehören Sie dem Aktionskomitee an?

Allgöwer: Ich bin an der Sitzung vom 18. April ernannt worden.

GR: Da haben Sie dem Aktionskomitee den ganzen Sommer hindurch angehört bis Ende Oktober. Dann haben Sie demissioniert?

Allgöwer: Ich muß korrigieren; ich bin schon Ende September zurückgetreten, weil ich mit Arbeit überlastet war.

GR: Sie haben früher gesagt, Sie seien am 27. Juli in Basel gewählt worden.

Allgöwer: Nur wiedergewählt.

GR: Also haben Sie an keiner Sitzung im Oktober teilgenommen?

Allgöwer: Ich habe schon vorher sehr selten an den Sitzungen teilnehmen können, weil sie oft Freitags oder Samstags stattfanden, an welchen Tagen ich Gerichtssitzungen hatte. Darum habe ich erklärt, ich könne die Verantwortung nicht mehr länger tragen und müßte bitten, mich zu ersetzen.

GR: Wie sind Sie dazu gekommen, an der Sitzung vom 6. November teilzunehmen?

Allgöwer: Sie meinen die Sitzung vom 10. November? Ich bin dazu eingeladen worden. Ich konnte erst den Abendzug benützen, so daß ich erst um 11 Uhr 12 in Bern ankam.

GR: Sie sind direkt an die Kapellenstraße gegangen?

Allgöwer: Ja.

GR: Was passierte in dem Moment?

Allgöwer: Als ich kam, hat man mir eröffnet, daß der Generalstreik beschlossen sei. Ich habe gefragt, welches die Ursache dieses Beschlusses sei, und es ist mir mitgeteilt worden, daß die Situation so sei, daß in Zürich bereits der Streik beschlossen worden sei für heute nacht. Da habe ich mich sofort ans Telephon begeben und in Zürich angefragt, wieso sie dazu kommen, die Arbeit bereits am Sonntag niederzulegen. Dann ist mir erklärt worden, das sei nun einmal so; wenn man die Vorgänge der letzten Tage aus der Nähe beobachtet habe, so müsse man das begreifen. Ich habe mich überzeugt, daß es ausgeschlossen sei, in Zürich etwas zu ändern.

GR: Haben Sie ins Volkshaus telephoniert?

Allgöwer: Nein, in die „Sonne", Außersihl.

GR: Wer hat Auskunft gegeben?

Allgöwer: Bezirksrichter Rieder.

GR: Sind Sie sicher?

Allgöwer: Ich war dieser Ueberzeugung.

GR: Was hat er gesagt?

Allgöwer: Er hat mir gesagt, er habe alles mögliche gemacht; es sei aber nichts mehr auszurichten gewesen.

GR: Hat er Ihnen auch von andern Orten als Zürich gesprochen?

Allgöwer: Er hat gesagt, es seien von Winterthur

und Brugg Mitteilungen da, daß die Eisenbahner dort bereits im gleichen Sinne beschlossen haben wie in Zürich.

GR: Da haben Sie sich auf dieses Telephongespräch gestützt. Was ist weiter gegangen?

Allgöwer: Ich ging in die Sitzung, wo mir der Aufruf verlesen wurde.

GR: Also ganz vorgelesen und speziell für Sie?

Allgöwer: Ja.

GR: Wer hat Ihnen denselben vorgelesen?

Allgöwer: Nationalrat Grimm.

GR: War er im Manuskript vorhanden?

Allgöwer: Ich habe das nicht gesehen. Dann bin ich gefragt worden, ob ich einverstanden sei. Ich habe erklärt, nachdem die Situation so sei, so stehe ich nicht zurück. Mein Name kam nicht auf den Aufruf, weil ich nicht Mitglied des Aktionskomitees war. Nun habe ich erklärt, ich sei einverstanden; dann ist mein Name darunter gesetzt worden.

GR: Was ging noch während Ihrer Anwesenheit? Der Aufruf war fertig, nicht wahr? Allgöwer: Ja.

GR: Sind Sie Zeuge gewesen, als man ihn in die Druckerei gegeben hat? Allgöwer: Ich wußte das.

GR: Und nachher?

Allgöwer: Nachher haben wir den Aufruf an die Eisenbahner und die Instruktion in die endgültige Fassung gebracht. Ich habe bei meiner ersten Deposition vor dem Untersuchungsrichter erklärt, ich hätte die Sache selbst abgefaßt. Nun ist das so, daß ich denselben in die endgültige Fassung gebracht habe, speziell die Instruktion, die nur gewissermaßen in einem Entwurfe vorgelegen hat, die bereits früher bestanden und nur entsprechend den Verhältnissen umgeändert werden mußte. Da habe ich mitgewirkt.

GR: Ist diese Erklärung nun die richtige?

Allgöwer: Ja.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt: „Ich habe ihn verfaßt unter Beihilfe anderer Mitglieder der Kartelleitung. Er wurde von den Anwesenden einstimmig gutgeheißen. In die gegenwärtige Fassung habe ich ihn gebracht in Verbindung mit andern. Es ist alles einverstanden gewesen, daß die Namen von allen darunter gesetzt werden."

Allgöwer: Ich habe wahrgenommen, daß bei den Herren nicht das richtige Verständnis für die Zusammen-

setzung des Kartells vorhanden ist. Bei den Eisenbahnerverbänden bestehen fünf Zentralverbände. Der V. S. E. A. hat verschiedene Unterabteilungen: Weichenwärterverein, Rangierpersonalverein, Nebenbahnpersonal und dann noch den Beamtenverein. Dann folgt die A. U. S. T., deren Zentralpräsident ich seit Weihnachten 1917 bin als Nachfolger des Herrn Albisser, deren früherer Redaktor-Sekretär ich war. Unser Zentralverband besteht aus den Unterverbänden des Werkstättenarbeitervereins, der Telephonarbeiter, Straßenbahner, den Eisenbahnarbeitervereinen, Güterarbeiter, Fahrdienstarbeiter. Dann hat das Lokomotivpersonal eine einheitliche Organisation, den S. L. P. V. und den V. S. L. F. Endlich haben wir nun noch den Zugpersonalverein. Diese fünf Zentralverbände sind im Kartell zusammengeschlossen, dessen Leitung von zwei zu zwei Jahren wechselt. So habe ich im Februar 1918 die Leitung des Kartells übernommen.

GR: Wie lange waren Sie noch dabei?

Allgöwer: Wir haben sofort, nachdem die endgültige Fassung der Instruktion festgestellt war, dieselbe in den Druck gegeben. Das mag zirka gegen 4 Uhr gewesen sein. Dann habe ich noch eine Versandliste gemacht, nach welcher die Spedition der Post an die Präsidenten der Organisationen sich vollzogen hat.

GR: Sie sind nicht zur Nachtruhe gekommen?

Allgöwer: Nein, ich habe die Exemplare sofort entsprechend verpackt und per Expreß mit der Post fortgeschickt. Ich habe ununterbrochen bis 10 Uhr gearbeitet und mich überzeugt, daß die Spedition beendigt war.

GR: Dann Sind Sie abgereist?

Allgöwer: Nein, dann habe ich mich zur Ruhe gelegt.

GR: Wann Sind Sie abgereist?

Allgöwer: Am Donnerstag.

GR: Haben Sie an den Sitzungen der andern Tage teilgnommen?

Allgöwer: Ich bin auf dem Streikbureau gewesen.

GR: Ist da nicht gefragt worden, ob man dem Mobilisationsbefehl Folge leisten sollte?

Allgöwer: Im Laufe des Dienstags bin ich verschiedene Male am Telephon gewesen. Da sind Berichte eingegangen von verschiedenen Orten, die Situation sei sehr gut. Man mußte absolut keine weiteren Befehle geben.

G R: Der Telephonverkehr war offenbar sehr rege. Wann haben Sie nun die Mobilisation erfahren?

A l l g ö w e r: Am Dienstag.

G R: Und die Verordnung des Bundesrats vom 11. November?

A l l g ö w e r: Erst durch das Bundesblatt.

G R: Das kommt doch erst am Freitag heraus und hat übrigens selten regelmäßige Leser.

A l l g ö w e r: Ich als Zentralpräsident muß es natürlich schon verfolgen.

G R: Haben Ihre Gruppen auch mitgemacht?

A l l g ö w e r: Nicht alle.

G R: Welche nicht?

A l l g ö w e r: Zum Beispiel die Bahnarbeiter auf den Strecken nicht, weil sie teilweise überhaupt keine Aufforderung erhielten.

G R: Ist nicht nachher reklamiert worden, der Streik sei ohne Willen der Eisenbahner entfesselt worden?

A l l g ö w e r: Im Gegenteil, ich bin in der Verbandsvorstandssitzung von Luzern wegen des Streikabbruchs angegriffen worden. Ich war dafür eingetreten, weil ich die Auffassung hatte, daß nun der Bundesrat nicht willens sei, nachdem die Bundesversammlung fertig war, irgendwie entgegenzukommen. Da der Druck größer wurde, habe ich gesagt, es sei jetzt Zeit, die Bewegung zum Abschluß zu bringen.

G R: Sie haben zu den Akten eine Nummer des „Luzerner Tagblattes" gegeben.

A l l g ö w e r: Ich habe sie zu den Akten gegeben, damit sich die Herren Richter ein Bild machen können, welche Stimmung auch unter den Lokomotivführern auf dem Platze Luzern geherrscht hat.

G R: Da wird gesagt, es sei Tatsache gewesen, daß der Streik nicht mehr aufgehalten werden konnte. Es wird weiter von der vierjährigen Rechtlosigkeit des Personals gesprochen und von den Kriegsgesetzen. Die Kriegsgesetze hat man nicht wegen der Eisenbahner gemacht, sondern wegen des ganzen Landes. Ferner ist nachher in der gleichen Nummer ein Artikel aufgenommen worden, der in entgegengesetztem Sinne gehalten ist. Vielleicht ist er aus christlich-sozialen Kreisen gekommen.

A l l g ö w e r: Sie wissen, daß im V. S. E. A. in Be-

amtenkreisen eine Strömung herrschte, die nicht mitmachen wollte.

Aud.: Ist dem Angeklagten der Passus von den Wehrmännern und Soldatenräten in dem Aufruf nicht aufgefallen als ihm dieser Aufruf vorgelesen wurde?

Allgöwer: Mir ist der ganze Aufruf nacheinander vorgelesen worden. Ich mußte mir meine eigenen Gedanken machen, da ich an der Diskussion nicht teilgenommen habe. Nun habe ich den Aufruf in mich aufgenommen. Soviel ich mich erinnere, hat die Einleitung so gelautet, daß die Möglichkeit vorhanden sei, daß unlautere Elemente aus der eingetretenen Situation Vorteile ziehen wollen und daß sie eventuell Veranlassung suchen, irgendwelches Blutvergießen herbeizuführen; davon ausgehend habe ich nun den ersten Passus, der an die Arbeiter, die ganze organisierte Arbeiterschaft gerichtet ist, verstanden. Der Gedankengang ist der gewesen, daß ich mir gesagt habe, nun werden die Arbeiter, die wehrfähig sind — man hat nicht wissen können, wer aufgeboten wird —, ermahnt, nicht auf wehrlose Menschen zu schießen. So habe ich auch das aufgefaßt, und ich habe die Auffassung gehabt, daß der Gedanke der Bildung von Soldatenräten keine andere Bedeutung haben kann als diejenige, daß die Arbeiter, die bereits im Dienste sein sollten, nach dieser Richtung hin wirken möchten und im Sinne des Appells, der an sie gerichtet wurde, sich als organisierte Arbeiter betätigen würden, damit verhindert werden könnte, daß man auf wehrlose Streikende schießt.

Steiner: Der Streikbeschluß war also schon gefaßt als Allgöwer nach Bern kam. Der Aufruf war schon gemacht.

GR: Das ist festgestellt.

Steiner: Die Instruktion ist in der Nacht verschickt worden? Allgöwer: Ja.

Steiner: Nun kann der Angeschuldigte vielleicht noch bestätigen, daß auch in Luzern schon vor dem Generalstreik bei dem Eisenbahnpersonal eine starke Streikstimmung vorhanden war. Er erinnert sich vielleicht noch an eine Versammlung vom Freitag den 8. November, abends, da gerade von seiten der Eisenbahner verlangt worden ist, daß wenn es zum Generalstreik kommen sollte, auch das Eisenbahnpersonal einbezogen werden sollte?

Allgöwer: Ich habe speziell auch deswegen den Ausschnitt aus dem „Luzerner Tagblatt" zu den Akten ge-

geben. Ich kann nur bestätigen, daß tatsächlich in einer Versammlung der Arbeiterunion Luzern in diesem Sinne von seiten der Eisenbahner gesagt worden ist, man könne gar nicht verstehen, daß von seiten der privaten Arbeiterschaft solche Vorwürfe fallen.

Adjutant-Unteroffizier Kocher: Wer hat das Muster des Aufrufs an die Eisenbahner in die Sitzung gebracht?

Allgöwer: Das weiß ich nicht; ich bin später in die Sitzung gekommen.

Adjutant-Unteroffizier Kocher: Ist der Inhalt faktisch lediglich eine Kopie desjenigen, was bereits im gesamten Aufruf enthalten war? Allgöwer: Ja.

GR: Wer hat die Instruktion mitgebracht?

Allgöwer: Die haben alle Verbandsleitungen seit dem drohenden Streik auf der Rhätischen Bahn gehabt.

Hauptmann Seelhofer: Von wem wurde Allgöwer zur Teilnahme an der Sitzung aufgefordert?

Allgöwer: Ich habe das Telegramm zu den Akten gegeben.

Adjutant-Unteroffizier Kocher: Wie ist die Instruktion in die Versammlung gekommen?

Allgöwer: Ich weiß es nicht; sie war dort. Ich habe sie nicht mitgenommen, denn ich habe nicht gewußt, worum es sich handelte. Ich kannte sie allerdings schon von früher her.

GR: Haben Sie Kenntnis von dem Bestehen irgendeines Komplottes? Allgöwer: Nein.

GR: Haben Sie Kenntnis davon, daß fremdes Geld verwendet worden ist?

Allgöwer: Nein, ich persönlich bin von meinem Verbande entschädigt worden.

Vierter Verhandlungstag.

Sitzung vom 15. März, vormittags 8 Uhr.

Aud.: Zu Beginn der Verhandlungen möchte ich anfragen ob das Verzeichnis der Protokolle, auf welche sich die Angeschuldigten Düby und Woker berufen wollen, und ob die Angaben Eng bezüglich der Gehaltsbezüge eingegangen sind?

GR: Herr Dr. Welti gibt hier namens des Angeschuldigten Eng eine Zusammenstellung seiner Gehaltsbezüge pro 1918 ein. — Bevor wir die Befragung wieder aufnehmen, muß ich als Leiter der Verhandlungen darauf drängen, daß die Angeklagten, wenn sie hier Auskunft geben, unbeeinflußt von hinten aussagen.

Einvernahme des Angeklagten Lang.

GR: Sie sind Sekretär der A. U. S. T.?

Lang: Jawohl, seit 15. April 1918.

GR: Gehören Sie seither dem Aktionskomitee an?

Lang: Seit dem Arbeiterkongreß vom 23. Dezember 1918.

GR: Waren Sie in Bern am 10. November?

Lang: Ich habe an der Konferenz mit Bundesrat Motta teilgenommen, bin dann nach Zürich zum Besuche meiner Eltern gefahren und gedachte, nach Luzern zurückzufahren. Ich sah dann Herrn Kaufmann, der mir sagte, daß eine Sitzung des Aktionskomitees stattfinde und daß meine Teilnahme wünschenswert sei. Ich erklärte, das sei mir unangenehm, mit Rücksicht darauf, daß ich kurz vorher die Grippe durchgemacht hatte, aber mit Rücksicht auf die Situation, die ich in Zürich kennen gelernt hatte, sagte ich, ich wolle nach Bern mitfahren und bin mitgefahren.

GR: Ist das richtig, was über diese Verhandlungen am Samstag gesagt worden ist, daß Bundesrat Motta Versprechungen gemacht hat und daß Sie von seinen Zusicherungen befriedigt waren?

Lang: Das ist insofern richtig, als sich die Delegation teilweise befriedigt erklärt hat, während das Personal durchaus nicht einhellig der Auffassung war, daß das dasjenige sei, worauf es billigerweise Anspruch habe. Man hat sich damit abgefunden. Nun ist zu berücksichtigen, daß die Zusicherungen von Bundesrat Motta durchaus persönliche und durchaus unverbindliche waren. Wir haben am Samstag gar nicht gewußt, ob diese Versprechungen tatsächlich sanktioniert werden oder nicht, weil einmal der Bundesrat und auch die Generaldirektion der S. B. B. und schließlich die Bundesversammlung zu beschließen haben. Im übrigen habe ich in Zürich am Samstagabend feststellen können, daß man da gesagt hat, das falle für uns gar nicht in Betracht, man habe jetzt ganz andere Begehren, die viel wichtiger seien.

GR: Immerhin hat Bundesrat Motta den guten Willen gezeigt. Ich halte von Ihrer Aussage fest, daß Sie am Samstag nach Zürich gefahren sind und dort von Eisenbahnern gehört haben, daß das nicht genüge, was Sie mitteilen können. Was sind das für Forderungen, von denen Sie gesprochen haben?

Lang: Das ist eine Unmasse von Forderungen der A. U. S. T., die schon früher gestellt waren. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich in verschiedenen Versammlungen angegriffen worden bin. Bevor ich Sekretär wurde, war ich Präsident des Eisenbahnarbeitervereins und der Platzunion des Verkehrspersonals in Zürich, und ich habe wiederholt schon im Jahre 1916 den Ausbruch des Streiks hindern müssen. Das ist gelungen, nachdem ich die Leute hatte überzeugen können, daß es nicht so leicht ist, zu streiken, sondern daß man zuerst auf dem Wege der Verhandlungen vorzugehen suchen muß.

GR: Was waren da für Begehren hängig?

Lang: Allerlei Fragen, z. B. Entlöhnungs- und Anstellungsverhältnisse. Ich habe als Präsident in Zürich in Fällen einzugreifen gehabt, wo Leute 6 und 7 Jahre bei den Bundesbahnen als Hilfsarbeiter beschäftigt waren, und ich mußte das Gesuch stellen, es möchte der Lohn, der für den einen 1760 und für den andern 1780 betragen hatte, zum mindesten auf 1800 angesetzt werden. Nach verschiedenen Eingaben und Besprechungen ist das gelungen. Derartiger Fälle war eine ganze Anzahl vorhanden. Im weitern spielte die Frage der definitiven Anstellung eine Rolle. Wir

führen diesen Kampf schon lange Jahre. Es hat Erbitterung hervorgerufen, daß man einmal mit Bezug auf die Anstellung sehr zurückhielt, daß Leute 15, 20 ja sogar 28—30 Jahre bei den Bundesbahnen beschäftigt sind, lediglich als Hilfsarbeiter, und an Regentagen die Arbeit aussetzen müssen, wenn sie am Bahnunterhalt beschäftigt sind, und dann den Lohn verlieren. Sie bekommen die definitive Anstellung überhaupt nicht, denn mittlerweile werden sie zu alt. Auch mit der ärztlichen Untersuchung nimmt man es sehr genau. Wir haben eine ganze Masse von Hilfsarbeitern, die auf definitive Anstellung Anspruch hätten. Die Leute sind militärpflichtig, leisten wochenlang Militärdienst, sind nachweisbar keinen Tag krank und bekommen doch die Anstellung nicht, weil es einmal heißt, sie seien nervös, bei einem andern das Herz sei nicht in Ordnung und bei einem dritten, er habe eine Lungenkrankheit. Gerade im gegenwärtigen Moment habe ich derartige Fälle zu erledigen. Das hat bei unserem Personal eine solche Stimmung ausgelöst, daß ich zu wiederholten Malen und zuletzt in der außerordentlichen Delegiertenversammlung angegriffen worden bin, weil ich mit dem Streik zurückhalte. Es ist zu bemerken, daß ich nicht der einzige Leidtragende bin; Sie haben gehört, daß der Präsident unseres Verbandes genau aus dem gleichen Grunde angegriffen worden ist. Diese Stimmung ist nicht erst heute vorhanden gewesen, sondern schon Jahre vorher; die Verbandsleitung mußte verschiedene Male eingreifen.

G R : Am Samstagabend haben Sie also in Zürich von diesen Beschwerden gehört?

L a n g : Als ich angekommen bin, kamen zwei Mann zu mir, die mich kannten, und sagten: Wir wissen, warum Du kommst. Ich habe gesagt, sehr wahrscheinlich wissen sie das nicht, denn ich mache nur einen kurzen Besuch. Da sagten sie mir: Heute mittag sind Maschinengewehre im Güterbahnhof aufgestellt worden und die Leute haben sich geweigert, weiter zu arbeiten, bis diese Maschinengewehre weg waren. Das war eine unerhörte Provokation. Sie haben mich gefragt, ob sie gezwungen werden könnten zu arbeiten, wenn die Maschinengewehre aufgepflanzt sind. Sie haben mich darauf aufmerksam gemacht, daß eine gereizte und erbitterte Stimmung hervorgerufen worden ist. Ich habe das nicht untersuchen können, aber andere haben mir bestätigt, daß es durchaus wahr ist.

GR: Sind die Maschinengewehre geblieben?

Lang: Sie sind zwischen fünf und fünfeinhalb Uhr auf Veranlassung von Oberst Sonderegger entfernt worden. Die Arbeiter wollten darauf die Arbeit aufnehmen, die Verwaltung hat aber erklärt, das habe keinen Zweck mehr für eine halbe Stunde.

GR: Immerhin war der Stein des Anstoßes weggeräumt. — Was ist nun am Sonntag gegangen?

Lang: Wir sind nach Bern gefahren.

GR: Sind Sie telegraphisch eingeladen worden?

Lang: Nein, persönlich durch Bezirksrichter Kaufmann.

GR: Wußten Sie für welchen Zweck? Lang: Nein.

GR: Sie haben also keine Ahnung gehabt?

Lang: Bis nachmittags 2 Uhr war die Sache in Zürich nicht gefährlich.

GR: Und der Beschluß auf Fortsetzung des Streiks?

Lang: Gewiß, sämtliche Gewerkschaften haben beschlossen, im Streik auszuharren.

GR: Aber die Eisenbahner noch nicht? Lang: Nein.

GR: Was haben Sie an der Kapellenstraße für eine Situation getroffen?

Lang: Die Sitzung hatte noch nicht begonnen.

GR: Der Präsident hat sie eröffnet. War er orientiert?

Lang: Er hat den Situationsbericht gegeben vom Proteststreik und hat auch bekanntgeben können, was in der Unterredung gegangen ist.

GR: Was war das Resultat dieser Mitteilung?

Lang: Man hat allgemein über die Situation debattiert, namentlich über die Weigerung des Bundespräsidenten, die Truppen zurückzuziehen.

GR: Hat man die Mitteilung gemacht, man habe nur verlangt, daß die Truppen entfernt werden, und auch das sei nicht angenommen worden? Lang: Jawohl.

GR: Da hat man eifrig debattiert. Ist denn jemand gegen den Streik aufgetreten?

Lang: Ich glaube mit Ausnahme von Wey sind alle der gleichen Auffassung gewesen.

GR: Haben Sie neue Nachrichten bekommen?

Lang: Von Zürich ist im Laufe der Verhandlungen die Nachricht gekommen, daß die Eisenbahner beschlossen haben, in den Streik einzutreten, und zwar nachts 12 Uhr; später kam von Winterthur dieselbe Mitteilung. Gleichzeitig hat

man mitgeteilt, daß auch in Rapperswil der Streik ausgebrochen sei.

GR: Nicht an Sie selbst sind diese Meldungen gekommen? Lang: Nein.

GR: An wen?

Lang: An Bezirksrichter Rieder, Präsident des Werkstättenarbeiterverbandes.

GR: Was hat er gesagt?

Lang: Ich habe ihm gesagt, die Leute sollten warten, bis das Aktionskomitee beschlossen habe. Es sei zu erwarten, daß der Generalstreik ausgelöst werde. Er hat erklärt, das sei vollständig unmöglich, er sei mit aller Kraft dagegen aufgetreten, ebenso Bezirksanwalt Wyß und Weichenwärter Frank, die alle den Standpunkt vertreten haben, man solle zuwarten, bis das Aktionskomitee beschlossen habe.

GR: Darauf hat man den Streik beschlossen?

Lang: Die Mitglieder des Aktionskomitees haben sich äußern müssen, wie sie sich zur Auslösung des Landesstreiks stellen.

GR: Ist das nachher bekanntgegeben worden?

Lang: Nicht gerade nachher.

GR: Wem ist das alles mitgeteilt worden?

Lang Es ist telephonisch mitgeteilt worden.

GR: Sind nicht schon vorher diese neun Programmpunkte vorgelegt worden?

Lang: Sie wurden nicht so vorgelegt. Es war starker Rauch in dem Lokal, ich bin ziemlich häufig hinausgegangen. Ich hatte am Aufruf kein besonderes Interesse, weil ich nicht Mitglied des Aktionskomitees war. Ich hatte Wert darauf gelegt, meine Auffassung bekanntzugeben hinsichtlich der Stellung unseres Verbandes bei der Auslösung eines eventuellen Generalstreiks.

GR: Aber Sie waren doch anwesend, als der Aufruf verfaßt wurde?

Lang: Ich habe gehört, daß er verlesen wurde.

GR: Er ist Absatz für Absatz verlesen worden. Was haben Sie davon gehört?

Lang: Ich kann mich nicht mehr erinnern, welche Stellen ich gehört habe.

GR: Haben Sie nicht die Stelle von dem Minimalprogramm gehört?

Lang: Man hat diese neun Punkte diskutiert, aber nicht in der Reihenfolge, wie sie angeordnet worden sind.

GR: Haben Sie den Passus gehört, der sich an die Wehrmänner richtet?

Lang: Ich kann mich erinnern, daß man darüber gesprochen hat.

GR: Aber als der Aufruf verlesen wurde, haben Sie den Absatz gehört oder nicht? Lang: Nein.

GR: Und die Stelle, die sich an die Eisenbahner und Staatsangestellten richtet?

Lang: Da war ich nicht anwesend.

GR: Aber man hat gefragt, wer nicht einverstanden sei, solle sich äußern?

Lang: Ich kann es nicht sagen, weil ich nur einen Moment drin war, wo das verlesen wurde.

GR: Man hat nicht gefragt, ob man die Namen der Anwesenden darunter setzen wolle?

Lang: Ich weiß es nicht.

GR: Aber Sie selbst sind auch gefragt worden?

Lang: Nein, das ging mich nichts an.

GR: Infolgedessen figuriert Ihr Name nicht darunter?

Lang: Nein.

GR: Können Sie den Zeitpunkt sagen, wo das fertig war? Lang: Das kann ich nicht genau sagen.

GR: Wie verhält es sich mit der Instruktion?

Lang: Nach dem Beschluß haben die Eisenbahnervertreter beraten, wie die Geschichte eingeleitet und organisiert werden müsse. Dann hat man aus dem Archiv des V. S. E. A. die Instruktion geholt, oder einer hat sie zufälligerweise bei sich gehabt.

GR: Im kleinen Kreise hat man sich damit beschäftigt?

Lang: Das bedurfte nur kleiner Abänderungen.

GR: Es war nicht die ganze Versammlung beteiligt?

Lang: Nein, nur die Eisenbahnervertreter.

GR: Andere waren nicht dabei?

Lang: Das weiß ich nicht.

GR: Haben Sie mitgeholfen? Lang: Nein.

GR: Und die Einleitung zum Aufruf?

Lang: Wie die zustande gekommen ist, weiß ich nicht.

GR: Ist der Aufruf verlesen worden? Lang: Ja.

GR: Haben Sie zugestimmt, waren Sie einverstanden,

daß Ihr Name als Mitglied der Kartelleitung daruntergesetzt wurde?

Lang: Darüber hat man nicht gesprochen, es war selbstverständlich, daß mein Name für den von mir vertretenen Verband darunterkam.

GR: Wann war man damit fertig?

Lang: Etwa um 1½ oder 2 Uhr.

GR: Sind Sie da zur Ruhe gegangen? Lang: Ja.

GR: Nachher sind Sie verreist?

Lang: Ich bin Montagmorgen mit dem ersten Zug nach Luzern verreist.

GR: Hat man Ihnen nicht Exemplare von beiden Aufrufen mitgegeben?

Lang: Von dem einen habe ich mitgenommen.

GR: War der andere noch nicht gedruckt? Lang: Nein.

GR: Sind Sie nicht sofort mit der Maschine vervielfältigt worden? Lang: Das weiß ich nicht.

GR: Was haben Sie mit den Aufrufen gemacht?

Lang: Die habe ich dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Arbeiterunion Luzern gegeben.

GR: Wie viele Exemplare? Lang: Ein kleines Paket.

GR: Immerhin 400 bis 500?

Lang: Ich glaube, nicht so viele.

GR: Was ist in Luzern geschehen?

Lang: Ich ging auf das Verbandsbureau und habe eine Versammlung der Eisenbahner auf den Abend einberufen.

GR: Haben Sie nicht während des Tages vernommen, daß die Mobilisation der Eisenbahner stattgefunden hat?

Lang: Nein.

GR: Wann haben Sie das vernommen?

Lang: Im Verlaufe der Versammlung, die bis morgens 2 Uhr dauerte, habe ich von dem Kriegsbetrieb der Eisenbahnen vernommen. Zwischenhinein, es mag um 12 Uhr oder 1 Uhr gewesen sein, ist einer gekommen und hat gesagt, daß die Generaldirektion den Kriegsbetrieb verfügt habe. Da habe ich gesagt, das sei absolut unmöglich, denn das sei Sache des Bundesrates. Ich habe gefragt, woher er das habe. Der Mann sagte mir, es sei darüber am Bahnhof gesprochen worden. Das ist die Mitteilung, die ich bekommen habe.

GR: Sie haben in der Versammlung referiert. Haben Sie nicht den Eisenbahnern auch gesagt, sie sollen dem Mobilisationsbefehl nicht Folge geben aus Solidaritätsgründen?

Lang: Das habe ich gesagt.

GR: Sind Sie auch am folgenden Tag in Luzern geblieben? Lang: Ja.

GR: Sind Sie nicht angefragt worden, ob man streiken solle oder nicht?

Lang: Man hat Situationsberichte von verschiedenen Plätzen bekommen, soweit man telephonieren konnte, denn unglücklicherweise wurde uns das Telephon abgeschnitten.

GR: Haben Sie auch den Aufruf an die Eisenbahner bekommen? Lang: Ja.

GR: Durch wen? Lang: Das weiß ich nicht.

GR: War das nicht ein Vertrauensmann?

Lang: Am Montag ist die Mitteilung gekommen, daß auf dem und dem Zug einer kommen werde und ein Paket mitbringe.

GR: Das war wahrscheinlich der, der schon vorher bestimmt war, Mitteilungen zu bringen? Lang: Nein.

GR: Sie haben etwa 20 Exemplare bekommen?

Lang: Ja.

GR: Haben Sie die verteilt? Lang: Vielleicht 4 oder 5.

GR: Das war im Laufe des Montags? Lang: Ja.

GR: Immerhin ist das nicht möglich, da Sie ja erst am Montag in Luzern angekommen sind. Der Vertrauensmann muß doch die Sache in einem spätern Zug gebracht haben.

Lang: Der Mann kam von Olten.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, die Aufforderungen an die Eisenbahner, dem Mobilisationsbefehl nicht Folge zu leisten, am Montagabend, sei im Militärstrafgesetz als Meuterei umschrieben. Anerkennen Sie das?

Lang: Nein.

GR: Ich erhebe aus den Akten, daß Sie im Strafregister nicht verzeichnet sind und daß es heißt, daß Sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und, soviel in Luzern bekannt, einen guten Ruf genießen.

Aud.: Bezüglich der Strafberichte und Leumundsberichte möchte ich zur Abkürzung der Behandlung beitragen durch die Feststellung, daß keiner der Angeschuldigten wegen ehrenrühriger Delikte vorbestraft ist, daß sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und daß sie auch wegen militärischer Delikte, soweit mir bekannt, bis jetzt nicht bestraft wurden.

Hauptmann Seelhofer: Was geschah mit den Exemplaren des Aufrufs, die Herr Lang von der Sitzung in Bern mitgenommen hat?

Lang: Die waren an die Arbeiterunion in Luzern bestimmt, ich habe sie deren Präsidenten übergeben.

Adjudant-Unteroffizier Kocher: Wann hatte der Angeschuldigte Kenntnis bekommen von der Verordnung des Bundesrates vom 11. November?

Lang: 1 bis 2 Tage nach dem Streik, als wir die Post wieder bekamen, habe ich dieselbe im Bundesblatt gelesen.

Aud.: Die Verordnung war aber doch im „Luzerner Tagblatt" publiziert worden. Hat der Angeklagte diese Zeitung nicht gelesen?

Lang: Ich habe nur das Parteiblatt abonniert.

Aud.: Das ist ein großer Fehler, wenn man nur das Parteiblatt hat. Lang war also bei der Besprechung mit Bundesrat Motta am 9. November anwesend? Was wurde über diese Konferenz am Abend des 10. November gesprochen?

Lang: Wenn ich mich recht erinnere, wurde davon Mitteilung gemacht. Das Aktionskomitee wäre übrigens nicht legitimiert gewesen, darüber zu entscheiden, ob die Zugeständnisse genügen oder nicht, sondern nur die Eisenbahnervertreter und die Vertreter des übrigen Staatspersonals.

Aud.: Hat man den Eisenbahnern in Zürich und Luzern von diesen Zusicherungen auch Mitteilung gemacht?

Lang: Jawohl.

Aud.: Und trotzdem sollte gestreikt werden. Waren hierfür wirklich die Maschinengewehre im Bahnhof Zürich maßgebend?

Lang: Das war die eine Ursache, die Hauptursache waren aber die unbefriedigenden Zustände bei den Bundesbahnen. Die Verbandsleitung wollte den Streik nicht ohne weiteres auslösen.

Fürsprech Steiner: Ich bitte Sie, den Angeschuldigten zu fragen, ob der Generalstreik nicht beschlossen wurde in der Ueberzeugung, daß er sonst gleichwohl überall sukzessive ausbrechen werde, speziell auch unter den Eisenbahnern, daß aber dann wilde Streiks entstanden wären und daß also aus Furcht vor den schlimmen Folgen dieser wilden Streiks der Generalstreik ausgelöst wurde.

GR: Haben Sie diese Ueberzeugung gehabt?

Lang: Diesen Standpunkt habe ich im Aktionskomitee

vertreten, als ich meinen Bericht abgab. Ich habe erklärt, daß dieser Generalstreik doch kommen würde, aber dann zu wilden Streiks führen würde, daß man in Zürich beginnen würde und daß ich fest davon überzeugt sei, daß es dort diese Nacht losgehe, wobei es dann zu Reibereien innerhalb der Arbeiterschaft selbst kommen würde, so daß unkontrollierbare Elemente eingreifen könnten. Das können wir dadurch verhindern, daß wir die Bewegung auslösen und fest in der Hand haben, damit wenn wir zu einer Einigung kommen, sofort wieder abgebrochen werden könne.

Fürsprech Steiner: Man wollte also die Leitung des ganzen Streiks in den Händen haben und in geordneten Bahnen behalten? Lang: Jawohl.

Fürsprech Steiner: Weiter hat der Angeschuldigte gesagt, er wisse nicht, ob ihm der Passus wegen der Wehrmänner aufgefallen sei. Wie ist das genau?

Lang: Nachher, als ich den Aufruf las, habe ich mir gedacht, daß das den Sinn habe, daß der Aufruf gerichtet ist an unsere Parteigenossen und Arbeiter, die einrücken müssen. Daß man in der Schweiz Soldatenräte gründen könne, ist eine Illusion.

GR: Wo haben Sie das ausgedrückt?

Lang: Im persönlichen Gespräch.

GR: Haben Sie nicht gehört, daß Dr. Woker das gleiche gesagt hat?

Lang: Dr. Woker hat, als er die Situation bei den Eisenbahnern schilderte, nach meiner Erinnerung diesen Standpunkt auch vertreten, es sei eine Illusion für jeden, der den Dienst kenne.

Fürsprech Steiner: Ich entnehme daraus, daß offenbar der Aufruf sehr rasch vorgelesen worden ist, daß man nicht Satz für Satz debattiert hat, sondern den Aufruf im großen und ganzen genommen hat. Der Angeschuldigte hat ferner erklärt, daß er bei der Abfassung der Einleitung nicht anwesend war. Lang: Ja.

Fürsprech Steiner: Aber er wird doch bestätigen können, daß diese Einleitung bereits vorhanden war, als Allgöwer nach Bern gekommen war. Er wird wissen, daß Allgöwer nicht dabei war, als dies gemacht worden ist.

Lang: Die Instruktion ist alt, sie mußte nur geändert werden und die Einleitung mußte neu hinzugefügt werden.

Da war Allgöwer noch nicht anwesend, denn ich glaube, er ist erst um halb 12 Uhr gekommen.

GR: Sie selbst haben die Einleitung nicht verfaßt?

Lang: Nein.

GR: Sagen Sie uns den Namen des Verfassers?

Lang: Nein.

Fürsprech Steiner: Der Angeschuldigte wird auch bestätigen müssen, daß speziell wesentliche Punkte, die hier in Betracht kommen könnten, namentlich der Punkt, der eingeklagt ist, aus der Instruktion, Punkt 8, schon in der alten Instruktion stand.

Lang: Wesentliche Abänderungen sind nicht getroffen worden.

Fürsprech Steiner: Der Angeschuldigte wird auch wissen, daß schon im Mai 1918 unter den Arbeitern der Eisenbahnen in Winterthur ein Streik ausgebrochen war, daß dort von der Verbandsleitung eingeschritten und mit der Generaldirektion verhandelt wurde, um die Sache wieder ins Geleise zu bringen, weil dort die Leute verbittert waren.

Lang: Das war im Mai 1917, nicht 1918

Einvernahme des Angeklagten Kaufmann.

GR: Sie sind Zentralpräsident des Weichenwärter- und Bahnwärterverbandes und Mitglied des Oltener Aktionskomitees?

Kaufmann: Zentralpräsident bin ich noch, Mitglied des Oltener Aktionskomitees bin ich gewesen.

GR: Wollen Sie uns kurz Ihren Lebenslauf schildern, da bezügliche Angaben in der Voruntersuchung nicht gemacht wurden?

Kaufmann: Ich bin geboren in Bütschwil, aufgewachsen in Richterswil, besuchte die Primarschule und wurde Fabrikarbeiter, zuerst in der March und dann in Frauenfeld. Ich erhielt die Ausbildung als Buchdrucker in Frauenfeld und habe als Buchdrucker gearbeitet von 1889 bis 1902. In diesem Jahre wurde ich Arbeitersekretär in Winterthur bis 1908, dann erfolgte meine Wahl als Bezirksanwalt in Zürich und seit 1918 bin ich Bezirksrichter in Zürich.

GR: Seit wann sind Sie Zentralpräsident des Weichen- und Bahnwärterverbandes?

Kaufmann: Seit September 1917.

GR: Wann sind Sie in das Aktionskomitee gewählt worden? Kaufmann: Am 8. April 1918.

GR: Damals nannte es sich bereits Aktionskomitee?

Kaufmann: Jawohl.

GR: Haben Sie an den Sitzungen teilgenommen?

Kaufmann: Nicht an allen.

GR: Waren Sie in Basel am Kongreß?

Kaufmann: Jawohl.

GR: Haben Sie in einer der nachfolgenden Sitzungen Kenntnis von dieser Instruktion bekommen?

Kaufmann: Ich bin nach dem Kongreß in die Ferien gegangen und habe an den folgenden Sitzungen und den Unterhandlungen mit dem Bundesrat nicht mehr teilgenommen. Wohl aber hatte ich an den Unterhandlungen teilgenommen, die Mitte Juli stattgefunden hatten.

GR: Haben Sie Kenntnis von dieser Instruktion bekommen?

Kaufmann: Diese Instruktion ist mir nachher als Zentralpräsident des V. S. W. W. zugekommen.

GR: Sie haben Sie behalten?

Kaufmann: Sie ist im Archiv des Verbandes geblieben.

GR: Haben Sie nachher noch an Sitzungen teilgenommen? Kaufmann: An verschiedenen.

GR: Ist auch die Rede vom Generalstreik gewesen?

Kaufmann: Nein.

GR: Sie wissen, daß am 8. August, als der Bundesrat die Zusicherungen gegeben hatte, erklärt wurde, man sei befriedigt?

Kaufmann: Damals war ich im Tessin.

GR: Was ist weiter gegangen? Was ist eingetreten, das das Komitee veranlaßte, seinen Standpunkt zu ändern?

Kaufmann: Das, was bereits erörtert worden ist.

GR: Wie lange sind Sie im Komitee geblieben?

Kaufmann: Bis 23. Dezember 1918.

GR: Haben Sie selbst demissioniert?

Kaufmann: Ja.

GR: Also Sie haben dem Komitee während der kritischen Zeit angehört. Haben Sie an den Sitzungen teilgenommen, von denen man schon gesprochen hat, z. B. an der Sitzung vom 6. November? Kaufmann: Ja.

GR: Zu welchem Zweck ist die Sitzung einberufen worden?

Kaufmann: Zur Besprechung der allgemeinen Situation. Es ist so wie gestern wiederholt erklärt worden ist. Die Massen waren sehr ungeduldig und unzufrieden mit der Tätigkeit des Aktionskomitees. Der Präsident hat nun eine Sitzung einberufen, um zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, und es ist dort beschlossen worden, daß man sich nun in einem größeren Kreise über diese Verhältnisse ausspreche. Es ist die Veranstaltung einer kombinierten Sitzung gemeinsam mit dem Bundeskomitee und der Parteileitung in Aussicht genommen worden auf den 15. November in Basel. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Präsident des Aktionskomitees ein begründetes Programm in Broschürenform vorlegen und dieses Programm hätte besprochen werden sollen. Nach kurzer Sitzung ist man auseinandergegangen, und als wir das Lokal verlassen hatten, wurde uns von dritter Seite mitgeteilt, der Bundesrat habe letzte Nacht ein Militäraufgebot für Zürich beschlossen, und für das Rheintal. Damals waren wir ganz perplex und konnten nicht denken, daß das für Zürich notwendig wäre, weil dort alles ruhig war. Wir hatten angenommen, dieses Militäraufgebot sei wirklich nur veranlaßt worden, um der Invasion von österreichischen Heeresangehörigen zu begegnen. So ging man auseinander, ohne daß irgendwie etwas beschlossen worden wäre. Als Huggler und ich nach Zürich gekommen waren, da haben wir gesehen, daß viele Truppen manöverierten. Man hat annehmen müssen, die Truppen werden nur Kantonnemente beziehen, und wir haben nichts weiter gedacht. Am andern Morgen sah man, daß die Straßen der Außenquartiere auch durch Kavallerie und Infanterieeinheiten durchzogen wurden.

GR: Sie haben das als Tatsache aufgenommen. Was ist nun am 7. gegangen?

Kaufmann: Man hat konstatiert, daß immer mehr Truppen kamen. Als ich mit meinem Kollegen im Gericht die Sache besprach, erfuhr ich, daß dieses Truppenaufgebot der zürcherischen Arbeiterschaft gelte. Ich war bis nachmittags 4 Uhr beim Gericht in Anspruch genommen. Nachher habe ich mich auf die Arbeitskammer verfügt, um dort zu fragen, ob man etwas wisse. Ich hatte immer enge Fühlung mit der Arbeiterschaft. Mir war nicht bekannt, daß etwas projektiert war. Ich hatte vorher nur Andeutungen von Regierungsrat

Wettstein gehört. Auf der Arbeitskammer haben mir weder die Sekretäre noch der Parteipräsident, der zufällig hergekommen ist, etwas mitteilen können. Man konnte nur sagen, es seien Flugblätter von der sogenannten „Herzoggruppe" verteilt worden, Herzog und einige andere seien verhaftet worden. Darauf habe ich mit den erwähnten Parteigenossen Rücksprache genommen und habe gesagt, ich hätte Lust, mich sofort zur Regierung zu begeben, um dort in Erfahrung zu bringen, was eigentlich hinter dem ganzen Rummel stecke. Die Parteigenossen waren damit einverstanden. Ich habe mich in die Militärkaserne, Zimmer 125 c, begeben, wo damals der zürcherische Regierungsrat residierte. Dort bin ich von Dr. Wettstein empfangen worden. Ich muß bemerken, daß Regierungsrat Dr. Wettstein mich ungefähr 10 oder 14 Tage vorher zu sich bescheiden ließ und mit mir ein politisches Gespräch anfing. Ich hatte geglaubt, es handle sich bei dieser Zitation um eine amtliche Angelegenheit. Er eröffnete mir aber folgendes: „Herr Bezirksrichter, in Zürich wird in der ersten Hälfte November, wahrscheinlich vom 7. bis 10., die Revolution ausbrechen." Ich war ganz perplex und fragte ihn, was ihm eigentlich in den Sinn komme, denn davon müßte ich doch auch etwas wissen, der ich mit der Arbeiterschaft in Fühlung stehe. So etwas aber sei mir nicht bekannt. Regierungsrat Wettstein sagte mir aber, die Regierung sei vollständig aufgeklärt. Ich fragte, wodurch; da sagte er mir, sie habe genaue Anhaltspunkte. Ich war ganz erstaunt, ich wußte nichts von so etwas und sagte, eine solche Revolution könne man doch nicht einfach in einem Klubzimmer vorbereiten. Damals habe ich aus dem Munde des Herrn Regierungsrats Wettstein zum erstenmal gehört, daß 10 Millionen Rubel Bolschewikigeld in die Schweiz gekommen seien. Nachher habe ich diese Meldung in der „Zürcher Post" gelesen, die sie aus der „Gazette de Lausanne" übernommen hat. Ich war auch hier wie aus den Wolken gefallen und habe positiv erklärt, es sei ein Ding der Unmöglichkeit. Anderseits hat Herr Regierungsrat Wettstein erklärt, das sei eine Tatsache. In Bern habe man mehrere Millionen abgefangen, drei Millionen seien für Frankreich und zwei Millionen für Italien bestimmt gewesen. Dieses Geld sei abgefangen worden, bevor es habe weitergegeben werden können. Der Rest dieser zehn Millionen sei für die Schweiz bestimmt. Ich wußte, offen gestanden, nicht, wem ich da gegenüberstand, ich wußte wirklich nicht, ob ich ein

so dummer Hagel sei, daß ich von alledem nichts gemerkt habe. Immerhin habe ich Herrn Wettstein gesagt, das müsse abgeklärt werden, ich werde mich an die zuständige Adresse wenden. Wenn so etwas im Gang sei, werden wir wissen, was wir zu tun haben, denn weder mit französischem, noch russischem, noch anderem Geld wollen wir Politik machen. Ich habe an Grimm geschrieben und habe prompt die Antwort bekommen, das ganze Gerede sei dummes Zeug. Mittlerweile ist die Sache in die Presse gekommen. Ich versicherte, daß nichts an der Geschichte sei, daß weder russisches noch anderes Geld bei den Arbeiterorganisationen rolle, er könne vollständig beruhigt sein. Dann haben wir uns über die sozialpolitische Tätigkeit der nächsten Zeit unterhalten. Er hat gewünscht, daß die sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat, überhaupt die sozialdemokratische Partei, ihr möglichstes tue, um die Sozialreform zu fördern und das Schlimmste abzuwenden. Nun komme ich an diesem 7. November in die Kaserne und werde von Herrn Wettstein empfangen. Ich frage ihn, was Teufels denn los sei und wie die Regierung dazu komme, einen derartigen Rummel zu veranstalten und solche Aufregung zu verursachen. Ich hätte doch die nackte Wahrheit gesagt bei der früheren Zusammenkunft und er wisse, daß ich kein Schwätzer sei. Da sagte er mir: „Herr Bezirksrichter, Sie sind nicht Regierungsrat, Sie tragen die Verantwortung nicht. Wir haben einen amtlichen Rapport", worauf ich ihm sagte: „Bitte, zeigen Sie mir den Rapport." Er antwortete, er wolle den Regierungsrat befragen, ob er das dürfe. Darauf entgegnete ich, ich müsse auf den Zug, es tue mir leid, ich könne nicht so lange warten, bis der Regierungsrat beschlossen habe. Er solle mir also klipp und klar sagen, was an der Sache sei, und er sagte, die Regierung habe ganz bestimmte Anhaltspunkte, daß Waffenlager, Gewehre, Handgranaten, Browning usw. vorhanden seien. Darauf fragte ich, wo denn diese Lager seien, und er antwortete mir: „Die müssen wir suchen, wir haben nur den amtlichen Rapport, daß die vorhanden sind." Ich ersuchte ihn nochmals zu präzisieren, wo und wann, mit solchen Redensarten könne man die Bewegung, die im Flusse sei, infolge des Militäraufgebotes nicht aufhalten. Er hat mir keine Auskunft geben können, aus begreiflichen Gründen. Ich habe das Verhalten der Regierung direkt lächerlich gemacht. Dann verfällt er auf die unglückliche Idee zu erklären: „Sehen Sie, in welcher Situation die Zürcher Regierung

momentan ist: der Bundesrat hat, ohne uns ein Wort zu sagen, am letzten Dienstag das Bataillon 18, das damals in Zürich Ordnungsdienst hatte, ins Rheintal geworfen, und seit letzten Dienstag ist die zürcherische Regierung ohne ein Gewehr in der Kaserne allein dagestanden." Da habe ich gesagt, jetzt wisse ich, wieviel Uhr es geschlagen hat. Ich müsse nun nach Bern und könne garantieren, daß bei einer solchen Situation, wenn man das Militär derart leichtfertig aufbiete und die Arbeiterschaft provoziere, nichts mehr zu ändern sei, da müßten die Ereignisse ihren Lauf nehmen. Das tue mir ungemein leid. Es hätte mich sehr gefreut, wenn er mir beruhigende Mitteilungen nach der einen oder andern Seite hätte geben können.

GR: Darauf sind Sie nach Bern gefahren? Was haben Sie dort getan?

Kaufmann: In Bern habe ich berichtet über das, was ich mit Herrn Regierungsrat Wettstein erlebt habe. Ich habe mitgeteilt, daß in Zürich die Arbeiterschaft ruhig sei, sogar unternormal ruhig.

GR: Nur haben Sie Befürchtungen gehabt?

Kaufmann: Ja.

GR: Verursacht durch dieses Militäraufgebot?

Kaufmann: Ja.

GR: Vorher war alles vollständig ruhig?

Kaufmann: Gewiß.

GR: Wie haben Sie nun berichtet?

Kaufmann: In der Sitzung vom 7. wurde ein Situationsbericht erstattet und über die allgemeinen Verhältnisse beraten. Man hat natürlich auch schon vom Landesstreik gesprochen, aber man hat doch gefunden, es würde wohl mit einer Warnung an Regierung und Volk genügen. Aber diese Warnung müsse eine ziemlich kräftige sein. So ist man auf den Gedanken dieses Proteststreiks gekommen, der nicht das ganze Land umfassen sollte, sondern mehrere industrielle Zentren. So ist also der Beschluß zustande gekommen, als Warnung an Behörden und Volk solle dieser Proteststreik an 19 Orten ausgelöst werden.

GR: Wer hat diesen Aufruf verfaßt?

Kaufmann: Das kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen, es wurde eine Subkommission eingesetzt, die beauftragt wurde, die weiteren administrativen Arbeiten zu besorgen.

GR: Haben Sie der Subkommission angehört?

Kaufmann: Nein.

GR: Ist das Protokoll, das ich mitgeteilt habe, das vom Sekretär Dürr verfaßt war, richtig?

Kaufmann: Ich finde es richtig; es ist möglich, daß mir nach so langer Zeit das eine oder andere entgangen ist, aber jedenfalls in der Hauptsache wird es stimmen.

GR: Haben Sie Kenntnis vom ganzen Aufruf bekommen? Kaufmann: Ich glaube nicht.

GR: Wie lange hat die Sitzung gedauert?

Kaufmann: Man hat bis 1½ Uhr getagt.

GR: Der Passus, der appellierte an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide war Ihnen bekannt. Der Aufruf ist am Morgen zur Post gebracht worden. Haben Sie Exemplare davon mitbekommen?

Kaufmann: Es ist möglich, daß ich am Bahnhof eines bekommen habe.

GR: Haben Sie in Zürich bekommen?

Kaufmann: Nein.

GR: Auch keine verbreitet? Kaufmann: Nein.

GR: Sie sind also nach Zürich zurückgereist und dort geblieben? Sind Sie nicht am 9. wieder nach Bern gekommen?

Kaufmann: Ich habe die Aufgabe übernommen, am 8. abends in der Unionsversammlung den Bericht zu erstatten, und habe dort mit allem Nachdruck erklärt, was nun mit diesem Proteststreik erreicht werden wolle, daß er eine Warnung an die herrschende Klasse und an die Behörden sei. Ich habe nachdrücklich betont und verlangt, daß dieser Streik geführt werden müsse, wie er beschlossen sei, als 24stündiger Proteststreik. An diesem Abend habe ich unter großem Beifall der Arbeiterschaft dieses Verlangen gestellt und habe den Eindruck gehabt, daß die zürcherische Arbeiterschaft am Freitag den Willen gehabt hat, der Parole des Aktionskomitees Folge zu leisten.

GR: Waren die Eisenbahner an der Delegiertenversammlung auch vertreten? Kaufmann: Ja.

GR: Wie ist nun der Proteststreik in Zürich verlaufen?

Kaufmann Als ich am Morgen aus meiner Wohnung nach dem Volkshaus ging, konnte man allgemeine Aufregung konstatieren. Zunächst hat sich das gleiche Bild gezeigt wie am Tage vorher. In den Straßen von Wiedikon, einem Außenquartier, wo es überall sehr ruhig hergeht, hat man

überall Patrouillen beobachten können mit aufgepflanztem Bajonett; ganze Züge von Kavallerie haben die Straßen von Wiedikon durchzogen. Je näher ich dem Volkshaus kam, desto größer wurden die Truppenmassen und die allgemeine Aufregung und verhaltene Wut der Arbeiterschaft. Ich habe mich ins Volkshaus verfügt. Nun wird dort gemeldet, auf dem Paradeplatz sei eine allgemeine Säbelei. Ich habe mir Vollmacht geben lassen, sofort einzugreifen, und bin mit zwei Ordnern nach dem Paradeplatz gegangen. Als ich von der Talstraße her auf dem Paradeplatz erschien, konstatierte ich, daß ein Leutnant mit einem Zug Kavallerie auf einer Linie diesen Platz säuberte in der Richtung gegen die Kreditanstalt. Als ich auf den Paradeplatz kam, sah ich, daß Kavallerie auf Frauen, Männer und Kinder losging. Ich springe dem Leutnant entgegen, weise mich aus und verlange, eine kurze Ansprache halten zu dürfen, um das Publikum zu veranlassen, sich zurückzuziehen. Der Leutnant war etwas erstaunt und erklärte mir, er könne die Bewilligung nicht geben, ich solle mich an das Quartierkommando wenden, das sich bei Gebrüder Scholl befinde. Dort habe ich einen Infanteriehauptmann vom Bataillon 42 getroffen, mit dem ich die Situation besprochen habe. Er war nicht in der Lage, mich zu bevollmächtigen, die Ansprache zur Beruhigung des Publikums zu halten, respektive das Publikum zu veranlassen, sich zurückzuziehen. Er verwies mich an den Platzkommandanten Oberstdivisionär Sonderegger. Dann bin ich wiederum mit Ermächtigung des lokalen Aktionskomitees mit zwei Parteigenossen zu Oberstdivisionär Sonderegger gegangen, habe die Situation erklärt und er war sofort bereit, mir zu bewilligen, diese Ansprache auf dem Paradeplatz zu halten. Er hat mir ein Automobil zur Verfügung gestellt, und ich bin hingefahren, habe an drei Ecken zum Volk gesprochen, worauf sich Beruhigung einstellte und die große Masse sich zurückzog. Damit waren diese Exzesse, die für beide Parteien, für Militär und Zivilbevölkerung bemühend waren, erledigt. Der Ordnungsdienst ließ sich gut organisieren. Am Nachmittag konnte man frei zirkulieren.

G R: Es ist also einige Zeit verloren gegangen, indem der Leutnant nicht die Vollmacht gegeben hat, die er hätte geben sollen?

K a u f m a n n: Am Nachmittag habe ich immer wieder Fühlung gesucht mit dem lokalen Aktionskomitee. Es kamen

neue Klagen über Ausschreitungen des Militärs, es kamen auch Meldungen, daß geschossen worden sei. Man hat gemerkt, daß die Erregung der zürcherischen Arbeiterschaft von Stunde zu Stunde größer wurde. Bei dieser Situation habe ich mich veranlaßt gesehen, dem Präsidenten des Aktionskomitees zu telephonieren und zu verlangen, er möchte selbst auf den Platz kommen, um seinen großen Einfluß geltend zu machen auf die Arbeiterschaft und um zu verhüten, daß der Streik weitergeführt werde. Freund Grimm hat erklärt, er komme nicht, die Zürcher sollen Parole halten, es gebe nichts anderes, der Streik werde als abgebrochen erklärt, die Zürcher dürfen nicht über die Schnur hauen. Am Abend hatten wir die Unionsversammlung, die gestern von Herrn Huggler geschildert worden ist. Während dieser Versammlung, an der ich auch teilgenommen habe, als gewöhnlicher Parteisoldat, bin ich von einem Mitglied des zürcherischen Stadtrates aufmerksam gemacht worden, es bereite sich an der Kasernenstraße offenbar ein Blutbad vor. Das Platzkommando habe die Sihlbrücke absperren lassen, die Zirkulation von der Stadt nach Außersihl sei unmöglich und die Bevölkerung werde sich zweifellos diese Maßnahme nicht gefallen lassen. Nach den Erfahrungen, die ich am Morgen mit Oberstdivisionär Sonderegger gemacht hatte, fand ich, es sei meine Pflicht, sofort wiederum auf das Divisionsbureau zu gehen. Ich ging hin und habe konstatiert, daß die Sihlbrücke nicht abgesperrt war, dagegen die Kasernenstraße, ungefähr in der Länge der Flucht der Militärkaserne. Ich ging hinein, wurde wiederum empfangen und habe die Situation auseinandergesetzt. Herr Sonderegger hat mir erklärt, daß ich in der Tat heute morgen einen guten Rat gegeben habe und wenn ich die Verantwortung übernehmen wolle, so wolle er sich überlegen, die Kasernenstraße freizulegen. Zirka um 7 Uhr war auch diese Straße frei, der Volksanlauf hatte sich verzogen, und auch dieser Fall, der zu einem blutigen Konflikt auszuarten drohte, wurde beigelegt. Nachher hat dann Oberstdivisionär Sonderegger überhaupt sämtliche Truppen auch auf dem Paradeplatz zurückgezogen, so daß um 10½ oder 11 Uhr auf den Straßen alles ganz normal war. Das sind meine Erfahrungen vom Samstag.

GR: Und der Sonntag?

Kaufmann: Damals war ich wieder im Volkshaus und habe mich mit leitenden Persönlichkeiten besprochen. Man

hat immer noch geglaubt, man könne den Beschluß vom vorherigen Abend, der übrigens gefaßt wurde, während ich auf dem Divisionsbureau war, ändern.

GR: Wollen Sie den Beschluß wiederholen?

Kaufmann: Es ist so, wie gestern von Huggler auseinandergesetzt wurde. Es wurde dort mit großer Mehrheit beschlossen, den Streik fortzusetzen, nachdem die Gewerkschaftsdelegierten sich zu separaten Beratungen zurückgezogen hatten.

GR: Sind die Eisenbahner auch dabei gewesen?

Kaufmann: Soweit sie dem Gewerkschaftskartell angehörten. Bevor ich in die Kaserne ging, habe ich den Diskussionen zugehört. Es sind zwei oder drei Eisenbahner aufgestanden und haben ihrem Unwillen darüber Ausdruck gegeben, daß man sie von diesem Streik ausgeschlossen habe. Sie müßten sich schämen wie Hunde, daß man sie beiseitegestellt habe, denn niemand mehr als die Eisenbahner hätten Grund und Anlaß gehabt, an diesem Proteststreik teilzunehmen. Sie verbitten sich in Zukunft eine derartige Leitung, die ihnen unmöglich mache, solidarisch mit der übrigen Arbeiterschaft Schulter an Schulter zu kämpfen.

GR: Jetzt kommt der Sonntag.

Kaufmann: Während wir in den Beratungen waren, war um das Volkshaus herum absolute Ruhe. Man sah kleine Gruppen. Auf einmal erhob sich allgemeiner Spektakel. Es ist nun zu sagen, daß Huggler und andere, darunter auch ich, versuchten, den Beschluß, wenn irgendwie möglich, auf die eine oder andere Art rückgängig zu machen, weil wir von Bern kategorische Weisungen hatten, daß abgebrochen werden müsse, mögen die Zürcher machen, was sie wollen. Grimm hatte ausdrücklich erklärt, wir hätten unsern Beschluß und seien auch an den Beschluß gebunden, daß wir ein begründetes Programm der kombinierten Sitzung, die auf den 15. November in Aussicht genommen war, vorlegen müssen, daß diese Sitzung einberufen werden müsse und daß man von dort aus beschließen werde, was weiter zu unternehmen sei. Man hat lange debattiert, ohne etwas auszurichten. Während wir mitten in der Beratung standen, erhob sich allgemeines Pfeifen und Johlen. Ich springe an das Fenster und sehe, wie ein Korporal mit 10 oder 11 Mann mit vorgehaltenem Gewehr und aufgepflanztem Bajonett gegen das Volkshaus marschiert, die größte Eselei, die man sich leisten konnte. Ich springe hinab, drücke mich durch, veranlasse den Korporal die

Gewehre abnehmen zu lassen. Ich sagte ihm, er solle mit der Mannschaft in die Kaserne zurückgehen. Die Zivilbevölkerung habe ich aufgefordert, sie solle die Militärs ihrer Wege gehen lassen. Der Korporal wollte nicht, und da habe ich ihm erklärt, daß ich gestern wiederholt mit Oberstdivisionär Sonderegger verhandelt habe, ich übernehme die Verantwortung. Darauf zog der Korporal ab. Es wurde ihm kein Haar gekrümmt; ich bin auf das Stabsbureau gegangen, um den Vorfall zu melden. Der Stabsmajor hat meine Anordnungen gutgeheißen.

Man sah aber, daß die Situation von Augenblick zu Augenblick schlimmer wurde. Man fragte sich nun, ob die Versammlung, die offensichtlich zu der Nervosität Veranlassung gegeben hat, die sogenannte Fraumünsterplatzversammlung, abgehalten werden solle oder nicht. Man hat sich gesagt, nachdem wir bis jetzt immer unsere Gedenkfeier abgehalten haben, die Novemberfeier zur Erinnerung an die revolutionären Taten unserer Vorväter, die Märzfeier zur Erinnerung an die Kommune, lasse man sich nun nicht einfach diese Gedenkfeier für die russische Revolution nehmen. So ist dann das Aktionskomitee und das ganze Kollegium der Meinung gewesen, man lasse die Versammlung vor sich gehen, verhalte sich ruhig, man wolle sehen, ob es möglich sei, daß man Schweizerbürgern einfach das Versammlungsrecht wegnehme.

G R : Hat man sich nicht selber sagen müssen, daß das eine Provokation gegen alle andern sei, daß man die russische Revolution auf einem großen Platz feiert?

K a u f m a n n : Die Versammlung war zirka 14 Tage vorher angekündigt, nicht erst als das Militär kam! Es war von seiten der Arbeiterorganisationen beschlossene Sache.

G R : Immerhin muß man zugeben, daß es das beste gewesen wäre, sie wäre nicht abgehalten worden.

K a u f m a n n : Das mag Sache der Auffassung sein, aber ich denke, der Arbeiter wird sich seine staatsbürgerlichen Rechte erhalten wissen wollen und ich kann daran nicht Anstoß nehmen.

Dann bin ich heimgegangen und habe ein Telegramm von Grimm gefunden, durch welches ich zu einer Sitzung auf den gleichen Abend einberufen wurde. Nach dem Mittagessen bin ich auf den Zug; was in Zürich weiter gegangen ist, kann ich auf Grund eigener Erfahrungen nicht sagen.

G R : Und in Bern?

Kaufmann: Der Zug hatte ungefähr eine halbe Stunde Verspätung. Nach dessen Ankunft ging ich zum Nachtessen und hatte nachher noch eine private Unterredung mit meinem Schwager. Ungefähr um 8½ Uhr kam ich an die Kapellenstraße.

GR: War da die Sitzung schon eröffnet?

Kaufmann: Nein.

GR: Was ist gesprochen worden?

Kaufmann: Der Präsident hat die Sitzung eröffnet und die Situation beleuchtet. Soviel ich mich erinnere, war er bereits orientiert über die Geschehnisse in Zürich im Laufe des Sonntagnachmittags. Wir haben nur noch unsere Erlebnisse von Samstag und Sonntagvormittag mitgeteilt. Von der Fraumünsterplatzversammlung und der Milchbuckversammlung wußte ich nichts. Das war aber in Bern schon bekannt.

GR: Hat der Präsident auch referiert über die Konferenz mit dem Bundespräsidenten?

Kaufmann: Soviel ich mich erinnere, hat Grimm zusammenfassend referiert.

GR: Da sind Sie zur Ueberzeugung gekommen, daß der Generalstreik unvermeidlich sei?

Kaufmann: Man hat sich nicht Kopf über Hals in diesen Landesstreik hineingestürzt, sondern einläßlich beraten. Man hat aber sehen müssen, nach all den Stimmungen, die nun da zum Ausdruck gekommen sind, daß die Auslösung des Landesstreiks kaum zu vermeiden sein werde. Von allen Seiten hat man nur die eine Auffassung gehört, daß die Arbeiterschaft furchtbar erbittert sei über die Maßnahmen, die getroffen worden seien, namentlich auch über das Militäraufgebot in Bern.

GR: In Bern selbst ist die Aufregung nicht groß gewesen.

Kaufmann: Nach dem, was man in der Sitzung hörte, war die bernische Arbeiterschaft jedenfalls auch stark erregt. Ich selbst habe auf dem Weg nach der Kapellenstraße im Gespräch mit Eisenbahnern diese Aufregung bemerkt.

GR: Das, was in Zürich passiert war, war schon bekannt?

Kaufmann: Es war jedenfalls allgemein bekannt, als wir nach Bern kamen. Man hat allerdings viel mehr gehört, als sich dann tatsächlich ereignet hat.

GR: Was ist weiter angeregt worden, um sich Gewißheit über die neue Situation zu verschaffen?

Kaufmann: Während der Beratungen kamen telephonische Mitteilungen aus Zürich und andern Orten.

GR: Haben Sie angeläutet, oder wurden Sie von Zürich aufgerufen?

Kaufmann: Wir wurden von Zürich aufgerufen.

GR: Es ist verschiedene Male telephoniert worden? Haben Sie auch telephoniert?

Kaufmann: Ja, ich habe auch das erste Telephon von Zürich abgenommen, das meldete, die Eisenbahner hätten bereits den Streik auf nachs 12 Uhr beschlossen und die Posten marschieren schon auf. Wir haben sofort versucht, die Leute von diesem Beschluß abzubringen. Wir haben ihnen erklärt, wir seien mitten in den Beratungen, es werde wahrscheinlich zu einem Beschluß kommen, aber sie sollen noch warten, damit wir den nötigen Kontakt beibehalten können mit den Organisationen im Lande herum. Es ist mitgeteilt worden, es könne nichts geändert werden. Der Streikbeschluß sei an der großen Eisenbahnerversammlung ergangen und bereits marschieren die Streikposten auf.

GR: Wer hat Ihnen diese Antwort gegeben?

Kaufmann: Ich vermute, mein Kollege Bezirksrichter Rieder.

GR: Sie kennen doch die Stimme?

Kaufmann: Man weiß, daß Telephongespräche nicht verbindlich sein können. Man hat das im Fall Woker erlebt. Darum kann ich nicht verbindlich erklären, Rieder sei es gewesen, aber ich nehme es an.

GR: Es ist aber mehrmals telephoniert worden.

Kaufmann: Trotzdem ich diesen Bericht bekommen und gesehen habe, daß nichts auszurichten ist, habe ich Grimm ans Telephon gerufen und erklärt, er möchte intervenieren. Allein auch er hat nichts ausgerichtet. Mittlerweile ist auch von Winterthur und Rapperswil berichtet worden.

GR: Das hat Sie nun bestimmt und bewogen, den Streik zu dekretieren?

Kaufmann: Nachdem wir wiederholt die bestimmte Zusicherung gehabt haben, daß die Eisenbahnerschaft in Zürich und auch in andern Plätzen der Ostschweiz bereits in Ausstand trete, haben wir uns sagen müssen, daß wir nicht mehr zurückhalten können. Es gehe nicht an, daß wir nun den

Kollegen zumuten, den kämpfenden Kameraden in Zürich und anderwärts in den Rücken zu schießen.

GR: Hat man überhaupt abgestimmt oder beschlossen?

Kaufmann: Es ist Beschluß gefaßt worden.

GR: Um welche Zeit?

Kaufmann: Es ist gestern wiederholt erklärt worden um 10½ Uhr. Nach meiner Schätzung muß es um 11 Uhr gewesen sein.

GR: Wollen Sie das Stimmenverhältnis mitteilen?

Kaufmann: Es tut mir sehr leid, Bestimmtes kann ich nicht sagen, aber ich glaube, der Streik sei mit allen gegen eine Stimme beschlossen worden. Ich muß bemerken, daß ich wiederholt ans Telephon gegangen bin. Ich saß zunächst bei der Tür und habe mich daher zum Telephon einteilen lassen.

GR: Hat man sich erst dann darum gekümmert, wer unter den Streikbeschluß mit Namen figurieren solle?

Kaufmann: Es ist vorher schon mitgeteilt worden, daß man bei einer solchen Streikproklamation sämtliche zuständigen Organe aufführen müsse, also das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, die Geschäftsleitung der Partei und das Aktionskomitee.

GR: Ist man einig gewesen für den Fall, daß definitiv beschlossen werde, daß alle Namen darauf figurieren sollen?

Kaufmann: Man war dieser Auffassung, um der Arbeiterschaft zu sagen, wer hinter den Komitees steht.

GR: Hat man die Einwilligung eingeholt?

Kaufmann: Es ist mitgeteilt worden, ich vermute durch Ilg, daß die Ermächtigung der Nationalratsfraktion eingeholt worden sei, beim Präsidenten dieser Fraktion, Regierungsrat Affolter in Solothurn.

GR: Waren Sie Zeuge davon, daß etwas darüber gesprochen wurde?

Kaufmann: Ich habe nur die Mitteilung gehört.

GR: Wann war das?

Kaufmann: Ich kann nicht mehr sagen, ob nach oder vor dem Beschluß, vermutlich schon vor dem Beschluß.

GR: Wie hat die Mitteilung gelautet?

Kaufmann: Als man besprach, wer an Unterschriften beigezogen werden solle, ist nur gesagt worden, Affolter als Präsident der Fraktion sei einverstanden, man habe telephoniert.

GR: Hat man schon vor der Beschlußfassung über die

Programmpunkte gesprochen, über das, was den Inhalt des Aufrufs bildete?

Kaufmann: Ich glaube, man ist auf den Inhalt des Aufrufs zu sprechen gekommen. Es sind auch verschiedene Programmpunkte besprochen worden, die dann im definitiven Programm nicht figurieren.

GR: Hat man nicht auch über Soldatenräte gesprochen?

Kaufmann: Ich erinnere mich nicht, wenn ich Bestimmtes wüßte, würde ich es auch sagen, denn ich habe nichts zu verheimlichen.

GR: Sie selbst haben den Gedanken nicht aufgebracht?

Kaufmann: Nein.

GR: Waren nicht die Programmpunkte, das sogenannte Minimalprogramm, schriftlich fixiert?

Kaufmann: Uns lag so etwas nicht vor. Der Präsident hat referiert, und man hat allgemein über die Forderungen diskutiert. Ich erinnere mich zum Beispiel, daß eine Forderung, die ich aufgestellt habe, abgelehnt worden ist. Das Programm ist also das Produkt einer gemeinsamen Beratung.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt: „Der Aufruf ist das Produkt von Grimm."

Kaufmann: Die Sache verhält sich so: Herr Major Glättli hat mich befragt, wer das Programm geschrieben habe. Ich sagte, es tue mir leid, ich habe es nicht gesehen; darauf sagte er mir, es müsse es doch jemand geschrieben haben. Da antwortete ich, ich vermute, es sei Grimm gewesen. Es ist so, wie vorher Lang erklärt hat, daß sich die Kameraden verzogen haben, als man über das Programm einig war, und daß die Vertreter des Kartells zusammengetreten sind zur Beratung. Während wir beraten haben, ist offenbar in einem andern Lokal der Aufruf geschrieben worden. Darum kann ich nichts anderes sagen, als meine Vermutung, daß Grimm ihn geschrieben hat. Das Manuskript habe ich nicht gesehen.

GR: Sie haben also nicht bemerkt, daß der Präsident das Minimalprogramm schriftlich bei sich gehabt hat?

Kaufmann: So etwas habe ich nicht bemerkt. Gewisse Programmpunkte sind vorher von seiten der Leitung festgelegt worden. Ich kann aber nicht sagen, ob alle neun Punkte von ihm sind oder ob auch solche darunter sind, die in der Beratung dazu gekommen sind.

GR: Wann war der Aufruf fertig?

Kaufmann: Nach meinen Berechnungen gegen 1 Uhr.

GR: Er ist sofort in die Druckerei gegeben, aber vorher noch verlesen worden. Ist es richtig, daß Absatz für Absatz gelesen wurde und daß man gefragt hat, ob jemand etwas einzuwenden habe? Hat jemand etwas eingewendet?

Kaufmann: Es sind einige formelle Einwendungen erhoben worden, aber Angelegenheiten mehr redaktioneller Natur.

GR: Hat man über das Ganze noch angefragt, ob jemand den ganzen Entwurf annehme oder verwerfe?

Kaufmann: Das weiß ich nicht.

GR: Waren Sie anwesend, als der Passus verlesen wurde, der sich an die Wehrmänner richtet und von Soldatenräten handelt?

Kaufmann: Ich glaube es.

GR: Sie haben zugestimmt? Kaufmann: Offenbar.

GR: Waren Sie anwesend, als Dr. Woker sagte, es sei eine Illusion?

Kaufmann: Ich habe so etwas gehört, nur weiß ich nicht genau, ob er es im Plenum gesagt hat oder nachher bei den Kollegen vom Kartell. Am einen oder andern Ort hat er es gesagt.

GR: Waren Sie anwesend, als Lang den Ausdruck Illusion brauchte?

Kaufmann: Das weiß ich nicht aus eigener Erfahrung, es ist aber solches von verschiedenen Seiten gesagt worden.

GR: Waren Sie anwesend, als Präsident Grimm die Rolle der Soldatenräte erwähnt hat?

Kaufmann: Daran erinnere ich mich nicht.

GR: Haben Sie sich selbst geäußert?

Kaufmann: Ich habe mich nicht geäußert.

GR: Was war Ihre Auffassung?

Kaufmann: Ich habe mir gesagt, diese Soldatenräte können selbstverständlich nicht eine Forderung sein an die aufgebotenen Truppen, denn dort werde man selbstverständlich nach den gemachten Erfahrungen mit solchen Flugblättern nicht ankommen. Ich habe mir aber gesagt, es werde die Meinung haben, daß man denen zuspreche, die noch einberufen werden, sie sollen durch diese Soldatenräte, die sie zu bilden haben, Fühlung nehmen mit den Organen der Arbeiterschaft und sollen so die Konflikte so friedlich als möglich beilegen. Ganz so wie man es versucht hat am Samstag in Zürich.

Statt, daß nur einzelne, zum Beispiel mein Kollege Bezirksanwalt Wyß und der Sprechende, in dieser Beziehung besonders tätig gewesen wären, diese Konflikte so rasch als möglich beizulegen, wie es der Augenblick vorsieht, hat man gedacht, es sei möglich, durch derartige Organe einen blutigen Zusammenstoß zwischen Zivil- und Militärbevölkerung zu verhüten. Das ist die Auffassung, die ich gehabt habe.

GR: Nachher ist man daran gegangen, den Aufruf an die Eisenbahner zu machen. Sind Sie dabei gewesen?

Kaufmann: Ja.

GR: War Wey auch dabei?

Kaufmann? Soviel ich mich erinnere, war Wey einmal fort, ist aber wieder zurückgekehrt.

GR: Zuerst ist die Instruktion bereinigt worden?

Kaufmann: Die Instruktion war schon erstellt im Hinblick auf einen drohenden Streik bei der Rhätischen Bahn. Man hat nur die Abänderungen getroffen, die notwendig waren, um die Instruktion für die Bundesbahnen, überhaupt für den Landesstreik verwerten zu können.

GR: Haben Sie die Einleitung verfaßt?

Kaufmann: Nein.

GR: Können Sie uns sagen, wer sie verfaßt hat?

Kaufmann: Darüber gebe ich keine Auskunft.

GR: Ist gefragt worden, ob man der Einleitung und Instruktion zustimme?

Kaufmann: Ich habe dem Untersuchungsrichter gesagt, vermutlich habe Düby sie verfaßt. Ich habe mich da in einem Irrtum befunden. Es ist hier wieder zu sagen, daß diese Instruktion in einem andern Bureau geschrieben worden ist, weshalb ich falsch orientiert war. Ich habe nicht gesehen, wer sie geschrieben hat.

GR: Allgöwer hat ursprünglich erklärt, er habe sie verfaßt. Wissen Sie etwas davon?

Kaufmann: Ich glaube nicht, daß das stimmt.

GR: Es ist jedermann einverstanden gewesen mit dem Aufruf an die Eisenbahnerschaft aller Kategorien. Mit Ausnahme von Patocchi und Perrin. Sie wissen auch, daß sofort die Sache gedruckt worden ist.

Kaufmann: Soviel ich weiß, ist sie sofort in die Druckerei gegangen.

GR: Sind Sie in Bern geblieben?

Kaufmann: Jawohl, bis Freitag.

G R: Haben Sie an den Sitzungen des Aktionskomitees teilgenommen?

K a u f m a n n: Nicht an allen, da ich wiederholt zu Sitzungen des Verbandsvorstandes V. S. E. A. gerufen wurde.

G R: Hat man nicht an den Sitzungen des Aktionskomitees Weisungen gegeben über die Fortsetzung des Streiks, weil man an verschiedenen Orten nicht gewußt hat, was man machen soll, namentlich angesichts der Mobilisation der Eisenbahner?

K a u f m a n n: Das war nicht nötig, die Leute hatten ihre Instruktion, und man brauchte nicht besonders darauf hinzuweisen, sie sollen sich an die Instruktion halten.

G R: Wie, das war nicht nötig?

K a u f m a n n: Gewiß nicht, das Personal hatte seine Instruktionen, weitere Weisungen brauchte es nicht.

G R: Ist nicht am Sonntag die Rede gewesen von den Mitteln, die flüssig gemacht werden müssen, um die Kosten zu decken?

K a u f m a n n: Da war man bald einig. Wir hatten keine großen Kosten, etwas Druckkosten und Depeschenkosten. Da hat man kurzerhand erklärt, man nehme einen Pump auf beim Metallarbeiterverband.

G R: Am gleichen Abend?

K a u f m a n n: Es kann sein, daß es am Montag war.

G R: Haben Sie nicht persönlich Flugblätter in größerer Anzahl bekommen?

K a u f m a n n: Ich habe sie nicht gebraucht.

G R: Haben Sie keine Pakete mitgenommen?

K a u f m a n n: Ich bin ja in Bern geblieben.

G R: Am Mittwoch ist der Streikabbruch beschlossen worden. Welches war Ihre persönliche Stellung dazu?

K a u f m a n n: Ich habe für Abbruch gestimmt, weil ich gefunden habe, daß die Position der großen Masse der Arbeiterschaft nach der Stellungnahme der Bundesversammlung nicht zu halten war. Anderseits habe ich gesehen, daß die Situation eine immer gereiztere wird, beim Bürgertum wie bei der Arbeiterschaft. Mir war daran gelegen, Blutvergießen zu verhindern und uns nur in dem Rahmen zu halten, der uns durch den Basler Arbeiterkongreß gegeben worden ist.

G R: Sie haben gesagt, am Sonntagabend habe man in Zürich beschlossen, daß die Eisenbahner streiken. Ist der Streik überhaupt ausgebrochen?

Kaufmann: Ja! Ich kann allerdings nicht auf Grund eigener Anschauungen Mitteilungen machen, aber am Montag sind nur Streikbrecherzüge gefahren. Die Eisenbahner haben seit Sonntag nachts 12 Uhr gestreikt.

GR: Es hat aber auch Ausnahmen gegeben.

Kaufmann: Die Züge sind teils von Ingenieuren geführt worden, einige wenige von Lokomotivführern, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl ist nicht davon zu reden.

GR: Hat man sich dem Beschluß des Aktionskomitees über den Streikabbruch gefügt?

Kaufmann: Nur mit großem Widerwillen. Wir haben unsere „Heiligen" erlebt; daß wir nicht gehängt wurden, war alles.

GR: Aber nicht hier in Bern.

Kaufmann: Auch hier in Bern. Eine Zeitlang hätte ich mich nicht getraut, ins Volkshaus zu gehen. Als ich nach Zürich kam, glaubte ich, man wolle mich direkt einsperren. Am Donnerstag war in Bern eine große Erregung, als wir durch den Generalstabschef interniert worden waren.

GR: Da haben Sie also selbst Angst gehabt vor dem Volkshaus; warum soll nicht auch der Generalstabschef Angst gehabt haben?

Kaufmann: Wir hatten keinen Einfluß auf die Leute, weil man uns tatsächlich während der Zeit, da wir die Proklamation erlassen wollten, belagert hat. Man hat erklärt, man bewillige diese Proklamation nur, wenn sie zensiert sei. Damit waren wir nicht einverstanden. Es gab Unterhandlungen zwischen dem Bundesrat und den Nationalräten Grimm und Ilg. Wir waren vom besten Willen beseelt, die Sache so rasch als möglich ins Blei zu bringen. In jenem Moment wäre das möglich gewesen. Dann kommt die ungeschickte Einsperrerei. Vier Stunden waren wir im Bureau. Durch das ungeschickte Verhalten des Generalstabschefs während dieser kostbaren Stunden und Minuten hat sich eine bitterböse Stimmung herausgebildet.

Adjutant-Unteroffizier Kocher: Wann erhielt der Angeklagte Kenntnis von der Verordnung des Bundesrates betreffend die Mobilisation?

Kaufmann: Wenn ich nicht irre, ist Dienstagmorgen früh ein Eisenbahner gekommen und hat erklärt: „Wir sind „mobilisiert", aber Ihr müßt keine Angst haben, wir machen

dennoch mit." Irre ich nicht, so ist Dienstag nachmittags eine Depesche der Depeschenagentur vorgelegen, ein hektographiertes Exemplar, in welchem von dieser Verordnung die Rede war. Die Verordnung selbst habe ich nachher im „Bund" gelesen. Ob das am Dienstagabend gewesen ist oder wann, das kann ich nicht bestimmt sagen. Auf alle Fälle ist die erste Meldung Dienstag morgen gekommen.

GR: Wann haben Sie Kenntnis bekommen von der Verordnung des Bundesrates vom 11. November?

Kaufmann: Die Verordnung habe ich am Dienstagabend oder Mittwochmorgen im „Bund" gelesen.

GR: Nun kommen noch die Fragen, die Herr Naine gewöhnlich stellt.

Naine: Les questions sont déjà liquidées par les dépositions de l'accusé.

Aud.: Der Angeklagte hat begonnen mit einer Besprechung, die er mit Herrn Regierungsrat Dr. Wettstein in Zürich gehabt hatte. Eine offizielle Darstellung der zürcherischen Regierung findet sich auf Seite 654 der Akten in der Rede von Regierungspräsident Dr. Keller. Am Schluß ist diese Unterredung erwähnt. Ich möchte den bezüglichen Passus vorlesen.

„Nun hat am gleichen Morgen das „Volksrecht" eine außerordentlich kluge Bemerkung gebracht. Das „Volksrecht" vom Dienstag den 5. November hat unter dem Titel „Die Hetze" sich lustig gemacht über einen Artikel des „Temps". Dort stand folgendes: Da die Flotten der Entente das Schwarze Meer befahren können, sei nun der Bolschewismus erreichbar. Alle Staaten, die das demokratische Ideal bewahren wollen, seien interessiert an der Beseitigung des bolschewistischen Regiments. — Und dann schreibt das „Volksrecht": „Die Schweiz ist vorläufig noch nicht das Schwarze Meer. Sie kann vorläufig von keinen Flotten unbestraft befahren werden. Das wird sich in den allernächsten Tagen zeigen."

„Ich komme zu den Mitteilungen über die Tätigkeit des Regierungsrates in den letzten Tagen. Man hat sich in gewissen Kreisen außerordentlich aufgeregt über den Umfang der militärischen Maßnahmen und die Dislokation vieler Truppen in die Stadt. Bezüglich beider hatte der Regierungsrat keinerlei Kompetenzen. Die Befehlsverhältnisse sind so geregelt, daß der Truppenkommandant ausschließlich verant-

wortlich ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Der Regierungsrat hat dann das Bedürfnis gehabt, die Führer der Fraktionen des Kantonsrates über die Situation zu orientieren; er hat zu diesem Zweck auf letzten Freitagnachmittag Delegationen der Fraktionen eingeladen. Es sind sämtliche Fraktionen erschienen mit Ausnahme der sozialdemokratischen Fraktion, die uns geschrieben hat, nachdem der Regierungsrat den Kantonsrat über das Truppenaufgebot nicht begrüßt habe, so erscheine sie auch nicht zu diesem Konventikel der Delegationen und erwarte, wie sich der Regierungsrat heute im Kantonsrat zu rechtfertigen wisse. Wir haben also keine Gelegenheit gehabt, damals der sozialdemokratischen Fraktion über unsere Beweggründe zum Truppenaufgebot Mitteilung zu machen. Nun wissen Sie, daß am Abend vom Freitag ein Aufruf erfolgt ist, wonach der Generalstreik für Samstag angekündigt wurde."

Ich meine, diese Deposition von Regierungsrat Keller steht doch in einem gewissen Widerspruch zu den Depositionen des heutigen Angeklagten, weil er behauptet, er hätte mit der Regierung verhandelt, ob persönlich oder im Auftrag der Partei, das hat er nicht gesagt, während am Freitag Gelegenheit war, über diese Sache zu reden. Er wird darüber doch irgendwelche Auskunft erteilen können.

Kaufmann: Von der Einberufung dieser Konferenz wußte ich nichts. Ich habe schon mitgeteilt, daß ich 10 oder 14 Tage vor Ausbruch des Generalstreiks, in jenen Tagen, wo erstmals in der Presse von zehn „Bolschewikimillionen" die Rede gewesen ist, mit Regierungsrat Wettstein gesprochen habe und dann wieder am Donnerstagabend, am 7. November. Was am 8. gegangen ist, das weiß ich nicht, ich bin nicht mehr im Fraktionsvorstand. Dieser wird eingeladen worden sein.

Aud.: Es liegt mir nur daran, festzustellen, daß die Regierung des Kantons Zürich offenbar nicht so kopflos operiert hat, sondern daß die sozialdemokratische Fraktion am Freitagnachmittag abgelehnt hat.

Kaufmann: Ich kann mitteilen, daß ich Regierungsrat Wettstein geraten habe, nun sofort die nötige und zuverlässige Aufklärung zu geben. Er hat mir das auch versprochen, er hat gesagt, er wolle durch die Presse und durch die Aufklärung im Rat das möglichste tun. Es ist möglich, daß auf

diese Anregung die Fraktionsvorstände eingeladen worden sind.

Fürsprech Huber: Ich möchte nun wissen, ob denn nicht an diesem Tage Kantonsratssitzung war, und ob nicht die sozialdemokratische Fraktion etwa deswegen nicht hinging, weil sie den ganzen Rat haben wollte, nicht bloß ein paar auserwählte Leute.

Dr. Farbstein: Ich kann hier Aufklärung geben. Am 4. und 5. war Sitzung des Kantonsrates; der Regierungsrat wandte sich am 5. an den Bundesrat und hatte Militär verlangt. Ich kann als Mitglied des Kantonsrates von Zürich erklären, daß wir dem Regierungsrat den Vorhalt gemacht haben, daß er dem Kantonsrat am 5. von den angeblichen Bombenfunden keine Mitteilung gemacht habe, sondern daß er sich hinter dem Rücken des Rates an den Bundesrat gewendet hat. Darum haben wir erklärt, wir lassen uns auf keine Klubversammlung ein.

Aud.: Es wäre festzustellen, daß der Vorwurf, der von seiten des Angeklagten Kaufmann der Regierung von Zürich gemacht worden ist, sie habe keine Auskunft gegeben, eben unbegründet ist, weil die sozialdemokratische Fraktion sich weigerte, am Tage, nachdem die Truppen eingerückt waren, an einer Konferenz teilzunehmen, und sagte, sie wolle abwarten.

Dr. Farbstein: Der Kantonsrat war für den folgenden Montag eingeladen, daher hatten die Vertreter der Fraktion keine Veranlassung zu erscheinen. Der Herr Auditor hat hier eine Stelle aus der Rede verlesen. Ich habe das offizielle Stenogramm hier, vielleicht gestatten Sie mir, diese zwei Stellen vorzulesen, wo die Regierung das Militäraufgebot begründet hat. (S. 7 des offiziellen stenographischen Protokolls.) Es heißt da: „Nun kam noch etwas anderes dazu. An jenem Dienstagmorgen (an dem Dienstagmorgen, an dem der Kantonsrat seine Sitzung hatte) ist nämlich dem Platzkommando ein Rapport zugegangen von einer Amtsperson. (Zuruf: Von wem? Heußer.) Das wird die Untersuchung weisen. Ich will Ihnen Kenntnis geben von dem Inhalt dieses Rapportes. Es wird uns darin mitgeteilt, daß anfangs Oktober wiederum Bomben gefunden worden seien. (Zuruf: Wo? Antwort: s'chunnt!) 20 Stück unfertige, dilettantenmäßig hergestellte Bomben und zirka 350 Patronen. Dann erklärt Regierungsrat Keller-Gamsit: „Aber daß wir das Truppenaufgebot veranlaßt haben, das war doch richtig;

denn nachher traten Symptome zutage, die darauf schließen ließen, daß wir die Lage richtig gewürdigt hatten. Ich will nur ein kleines Symptom mitteilen. Es ist am Montag einer Dame am Zürichberg oben, die für die Wohltätigkeiten bekannt ist, telephoniert worden, sie möchte in den nächsten Tagen auch ihre Haustüre zuschließen und Obacht geben. Auf die Frage: Wer ist da? erfolgte die Antwort: „Einer, dem Sie schon sehr viel wohlgetan haben." — Ich entnehme also dem Stenogramm, daß Regierungsrat Keller eigentlich nur zwei Gründe angegeben hat für das Militäraufgebot: die angeblichen Bomben, von denen Dr. Enderli festgestellt hat, daß sie deutschen Ursprungs waren, und zweitens, dieses Gespräch mit dieser Wohltäterin auf dem Zürichbrg, der man geraten hatte, sie möchte die Haustür schließen. Andere Gründe hat Regierungsrat Keller nicht angegeben. Wenn der Auditor es bestreiten sollte, würde ich beantragen, die ganze Rede zu verlesen.

Aud.: Ich kenne das ganze amtliche Stenogramm nicht, doch ich nehme an, die Verteidigung wird es mir zur Verfügung stellen. Im fernern möchte ich den Angeklagten Kaufmann fragen lassen: Wann war der Bankbeamtenstreik, wann wurden in Zürich an der Bahnhofstraße sämtliche Läden geschlossen?

Kaufmann: Soviel ich mich erinnere, am 30. September und 1. Oktober. Ich kann ergänzend beifügen, daß Regierungsrat Wettstein, als ich das letztemal bei ihm war, erklärt hat: „Wissen Sie, so geht es nicht mehr wie beim Bankangestelltenstreik, jetzt wird die Regierung die starke Hand zeigen." Darauf bemerkte ich: „Wenn Sie dann nur diese starke Hand nicht verbrennen."

Aud.: Ist es nicht richtig, daß bei Anlaß des Bankangestelltenstreiks die Ordnung schwer gestört worden ist?

Kaufmann: Nach unserer Auffassung nicht. Die Sache ging friedlich und ruhig. Man hatte allgemeine Sympathie mit den Streikenden. Etwas anderes, als daß man die Läden geschlossen hat, ist nicht vorgekommen, was notabene auch die Leitung des Lebensmittelvereins als ganz selbstverständlich angesehen hat, da es auch an Aktionen, wo turbulente Elemente darunter sind, nicht fehlt.

Aud.: Ich will ohne weiteres zugestehen, daß der Bankangestelltenstreik eine gewisse Grundlage hatte, daß das Bankpersonal zufrieden sein kann. Ich frage aber: Wäre es nicht

Aufgabe der Streikleute selbst gewesen, dafür zu sorgen, daß turbulente Elemente nicht herkommen können?

Kaufmann: Ich möchte doch gerne wissen, wie es der Streikleitung oder sonst einem normalen Menschen möglich wäre, in einem Gemeinwesen von 215,000 Einwohnern turbulente Elemente fernzuhalten.

Aud.: Die Antwort genügt mir vollständig. Dann hatte die Regierung des Kantons Zürich recht.

Fürsprech Huber: Ich möchte doch zu dieser seinen Interpretation einiges sagen. Zunächst möchte ich bitten, den Angeklagten zu fragen, ob es nicht richtig ist, daß bei jedem Streik überall und besonders in Zürich für einen geordneten Streikverlauf durch Schaffung von Ordnern gesorgt wird, daß wenn Militär und Polizei ihre Nasen nicht hineinstecken, wo sie nicht hingehören, diese turbulenten Elemente am wenigsten schaden können.

Kaufmann: Das ist auch im Bankangestelltenstreik geschehen; namentlich diesen Ordnern ist es möglich gewesen, jede Ausschreitung zu verhindern, die Polizei hat sich außerordentlich zurückhaltend benommen, was anerkennend hervorgehoben sein mag. Dank dieser Organisation war es möglich, diese turbulenten Elemente unschädlich zu machen. Wo sie einsetzen wollten, hat man sie sofort auf die Seite gestellt.

Aud.: Kaufmann ist Bezirksrichter und war Bezirksanwalt. Ich möchte bitten, ihn zu fragen, ob nach seiner Auffassung die Behörden legitimiert sind, die Ordnung, die nach Verfassung und Gesetz vorgeschrieben ist, aufrechtzuerhalten oder jemand anderes?

Kaufmann: Das kommt auf die Umstände an; ich habe wiederholt erlebt, daß behördliche Ordnungsmaßnahmen ganz verkehrt ausfielen, während auf der andern Seite Leute aus der Arbeiterschaft die Ordnung durch eigene Organe herstellten und ausgezeichnet verstanden, sie wirklich zu erhalten, wenn sie gefährdet war. Die Legitimation ergibt sich da in der Tat aus den Umständen.

Aud.: Glaubt Herr Kaufmann, eine verfassungsmäßig gewählte Regierung könnte in einem solchen Moment auf die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Funktionen verzichten?

Kaufmann: Das hat sie doch getan, und es ist gut gegangen.

Fürsprech Huber: Ich möchte präzisieren und fragen, ob nicht Herr Kaufmann der Meinung ist und das praktisch

wiederholt bestätigt gefunden hat, daß es weniger auf die formale Legitimation als auf die tatsächlich bestehende ankommt, daß es sich ausgewiesen hat, daß diese formal zuständigen Organe erstens einmal persönlich nicht befähigt sind und zweitens, daß diese Organe durch ihre Betätigung sich das Vertrauen verscherzt haben, so daß die Massen eben ihren Vertrauensleuten Vertrauen geschenkt haben, so daß es Herrn Kaufmann möglich war, auf dem Paradeplatz für Ruhe zu sorgen, was der Ordnungstruppe nicht möglich war, so daß auch der Großrichter mit Recht gesagt hat, der Leutnant hätte Herrn Kaufmann, obwohl er nicht gewählt, von Anfang die Möglichkeit geben sollen, zu reden; Herr Kaufmann wird aus dem Schatze seiner Erfahrungen Auskunft geben können.

Kaufmann: Ich kann das als richtig und zutreffend erklären.

Aud.: Herr Huber-Rorschach sagt, es komme in bestimmten Momenten nicht auf die formale Legitimation an, das heißt darauf, ob die verfassungsmäßigen Behörden amtieren, sondern auf die persönliche Befähigung. Ich möchte Herrn Kaufmann fragen lassen, wer denn über die persönliche Befähigung entscheiden soll.

Kaufmann: Das sind Sachen, die man nicht generell beantworten kann. Das kommt auf die Verhältnisse und die Personen an.

Aud.: Das heißt doch auf deutsch: Wenn jemand glaubt, eine Einzelperson oder ein Kollegium, sie seien persönlich besser befähigt als die Regierung, so handelt dieses Kollegium an Stelle der Regierung.

Kaufmann: Ich glaube, die Aufgabe, respektive der Zweck, der erreicht werden will, muß im Auge behalten werden. Wenn ein Kollegium, zum Beispiel ein Aktionskomitee, findet, durch sein Eingreifen können Dinge, die mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, verhütet werden, es könne den Frieden und die Wohlfahrt des Landes erhalten, so ist es seine heilige Pflicht und Aufgabe, sich einzusetzen.

Aud.: Also auch außerhalb des Rahmens von Verfassung und Gesetz?

Kaufmann: Eventuell, warum nicht?

Huber: Ich möchte zunächst an die Adresse des Herrn Auditors, der offenbar Verfassungswidrigkeiten konstruieren will, doch bemerken, daß wir während vier bis fünf Jahren den Bundesrat auf dem Boden der Verfassungswidrigkeit mit

seinen außerordentlichen Vollmachten amtieren sehen. Zunächst möchte ich einige kleinere Feststellungen nochmals hervorheben lassen, was zum Teil bereits gesagt worden ist. Ich möchte bitten, den Angeklagten zu fragen, ob nicht das Oltener Aktionskomitee ständig eine Politik der Verhandlungen verfolgt hat.

Kaufmann: Das ergibt sich aus den Erklärungen, die gestern und heute erfolgt sind. Deshalb sind ja auch einzelne Mitglieder ausgetreten.

Huber: Ist nicht besonders die Sitzung vom 6. November deshalb einberufen worden, um diese Fragen der Taktik nochmals zu besprechen, und ist nicht an dieser Sitzung wiederum, wenn nicht mit großer Mehrheit, beschlossen worden, an den bisherigen Grundsätzen dieser Taktik festzuhalten und dies auch durch die Broschüre, die Grimm verfassen sollte, zu begründen? Kaufmann: Das stimmt.

Huber: Ferner erinnert sich vielleicht der Angeklagte daran, daß in der Sitzung vom 7. November, als der Proteststreik beschlossen worden ist, auch da die Ablehnung des Putschismus, jeder Gewalttat, der sogenannten bolschewistischen Methoden ausdrücklich beschlossen worden ist und daß beschlossen wurde, das ausdrücklich an die Spitze des Aufrufs zu stellen.

Kaufmann: Das stimmt und ergibt sich aus dem Wortlaut der Streikproklamation.

Huber: Ferner möchte ich bitten, festzustellen, ob nicht in gleicher Weise beim Generalstreikbeschluß wiederum dieses Prinzip festgehalten wurde? Ferner möchte ich fragen, ob nicht Bezirksrichter Kaufmann insbesondere an die noch nicht mobilisierten Arbeiter gedacht hat und daß dies der Absicht entsprang, blutige Konflikte zu vermeiden, weil man es nicht abgesehen hatte auf irgendwelche Gewaltaktion, sondern dies mit allen Mitteln vermeiden wollte?

Kaufmann: Ich habe dies vorhin gesagt und kann es bestätigen.

Huber: Dann möchte ich bitten, zu erklären, daß diese von Anfang an angenommene Taktik vom Aktionskomitee konstant während des ganzen Streiks beibehalten wurde.

Kaufmann: Auch das ist geschehen.

Huber: Endlich, hat nicht das Aktionskomitee selbst in jenem Moment, als es sich überzeugen mußte, daß sich diese Taktik wegen des Verhaltens der Gegner nicht mehr durch-

führen ließ, trotz des festen Willens der Leitung, den Streikabbruch beschlossen, weil es sich überzeugt hatte, daß nun die vom Aktionskomitee und allen beteiligten Leitungen gewollte Taktik der friedlichen, rein passiven Kampfweise sich nicht mehr aufrechterhalten ließ?

Kaufmann: Das habe ich bereits vorhin ausgeführt, ich bestätige es.

Huber: Es ist also insbesondere auch diejenige Auffassung unrichtig, welche erklärt hat, man habe von seiten des Aktionskomitees oder anderer leitender Organe die Hoffnung gehabt, daß Meutereien beim Militär entstehen und das Militär auf die Seite der Streikenden komme und durch die Mitwirkung dieses Gewaltelementes ein Sieg errungen oder gar eine Revolution ausgelöst werden könne.

Kaufmann: Solche Auffassungen bestanden im Aktionskomitee nie.

Huber: Dann bitte ich Herrn Kaufmann, mir zu bestätigen, wenn er sich daran erinnert oder darüber orientiert ist, ob nicht im Lande draußen der Abbruchparole gar kein Glauben geschenkt werden wollte

Kaufmann: Solche Meldungen sind von verschiedenen Seiten gekommen, auch Herr Huber hat telephoniert, man glaube in Rorschach nicht an den Streikabbruch.

Huber: Weiß Herr Kaufmann, daß ich zum Beispiel, nachdem ich vom Aktionskomitee auf persönliches Telephongespräch diese Auskunft erhalten hatte, auf Veranlassung des Metallarbeitersekretärs in Arbon eine Kontrollfrage stellte, um Auskunft zu bekommen? Kaufmann: Jawohl!

Huber: Weiß der Angeschuldigte auch, daß in weiten Kreisen der Arbeiterschaft besonders infolge des Umstandes, daß die Telephonverbindungen für einige Stunden abgebrochen waren, die Auffassung bestanden hat, daß der Streikabbruch nicht beschlossen worden sei aus freiem Willen des Aktionskomitees, sondern unter dem Druck der militärischen Gewalt? Kaufmann: So äußerte man sich nachher.

Huber: Dann möchte ich einige Feststellungen machen in bezug auf die übrigen Klienten. Herr Kaufmann hat bereits festgestellt, daß er wiederholt aus der Sitzung abberufen wurde. Ich möchte fragen, ob nicht die Herren Gschwend und Reithaar die Sitzung des Aktionskomitees verlassen haben, bevor der Aufruf vorlag, weil einer der beiden Herren ein Auto requirieren wollte.

Kaufmann: Ich weiß nur, daß die beiden Genossen vorzeitig aus dem Kollegium weggegangen sind. Ich weiß nicht mehr genau, in welchem Zeitpunkt und auch nicht, warum sie weggegangen sind.

Huber: In bezug auf Nationalrat Schneeberger möchte ich fragen, ob nicht er insbesondere sich an den Verhandlungen nicht beteiligte, sondern fast immer wieder abgerufen wurde?

Kaufmann: Schneeberger war mehrmals weg und zuweilen auch während verhältnismäßig längerer Zeit.

Huber: Noch eine kleine Bemerkung, eine Unterstreichung dessen, was bereits gesagt worden ist, daß während der ganzen Sitzung, soweit Kaufmann anwesend war, und vorher und nachher niemals die Rede davon war, irgendwie sich an mobilisierte Soldaten zu wenden.

GR: Davon ist nie die Rede gewesen?

Kaufmann: Nein.

Huber: Geschah das nicht, weil man der Meinung war, es sei selbstverständlich, daß man sich an sie wende, oder weil man das Gegenteil für selbstverständlich hielt?

Kaufmann: Ich kann keine Auskunft darüber geben, aus welchen Gründen andere darüber nicht gesprochen haben.

Huber: Warum haben Sie selbst nicht darüber gesprochen?

Kaufmann: Weil ich sagte, es sei durchaus ein Unsinn, wenn man solches probieren wollte. Ich stützte mich auf frühere Erfahrungen.

Huber: Ist Ihnen bekannt, daß die Herren Gschwend, Reithaar und Schneeberger diese Auffassung ebenfalls teilen?

Kaufmann: Das weiß ich nicht.

Dr. Welti: Ich möchte in Anlehnung an die theoretischen Erörterungen des Herrn Auditors hinsichtlich von Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch die verfassungsmäßigen Behörden an den Angeklagten Kaufmann folgende Fragen richten: Hat er nicht die felsenfeste Ueberzeugung, daß die verfassungsmäßigen Behörden des Kantons Zürich in der unverantwortlichsten Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Tagen des 6. und 7. November gestört haben?

Kaufmann: Das glaube ich bereits gesagt zu haben bei der Schilderung der Unterredung mit Regierungsrat Wettstein.

Dr. Welti: Ich wollte das nur noch einmal hervor-

heben, weil es bei diesen theoretischen Erörterungen etwas verwischt worden ist.

GR: Sie werden aber doch zugeben müssen, daß man Polizei haben muß. Schneeberger hat auch Polizei in der Stadt Bern, weil er weiß, wenn Polizei da ist, ist eben Ruhe.

Huber: Ich glaube, die Stadt Bern hat gut getan, ihre Polizei einem Sozialdemokraten anzuvertrauen. Er wird den richtigen Gebrauch davon machen. Erinnert sich Herr Kaufmann, daß im Aufruf, in jenem Passus, der sich an die Wehrmänner wendet, man insbesondere nicht an mobilisierte gedacht hat, und daß man ausdrücklich, damit keine Mißverständnisse entstehen, die Wehrmänner aufgefordert hat, dem Mobilisationsbefehl Folge zu leisten?

Kaufmann: Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Streikproklamation. Dort ist ausdrücklich gesagt, man solle einrücken, aber nicht auf Landeskinder schießen. Damit ist ohne weiteres ausgedrückt, daß man sich an diejenigen wendete, die noch im Zivilkleid standen.

Dr. Farbstein: Der Herr Auditor hat an den Herrn Bezirksrichter Kaufmann die Frage gestellt, wie er sich zu den verfassungsmäßigen Behörden stellt. Es wäre viel wichtiger, wenn wir aus der Rede, die bei den Akten liegt, die Stelle verlesen würden, aus der hervorgeht, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich selbst der Ansicht war, daß etwas faul ist im Regierungsrat und daß eine Aenderung vorgenommen werden muß.

GR: Wir wissen: daß sich sofort Leute bereit erklärt haben, zurückzutreten.

Dr. Farbstein: Ich lese in der Rede: „Der Regierungsrat hat gefunden, daß in dem Zeitpunkte, wo die Welt vom Kriegsende erschüttert werde, wo Staaten verschwinden und neue sich bilden, wo Kronen gestürzt werden, es nötig sei, daß auch im Kanton Zürich alle Elemente, die auf dem Boden von Verfassung und Gesetz stehen, an der Regierung mitwirken sollen. Deshalb sind die Mitglieder des Regierungsrates — es handelt sich nicht um einen Beschluß des Regierungsrates — schon am letzten Donnerstag zur Ueberzeugung gekommen, daß eine gewisse Umgruppierung des Regierungsrates wünschbar sei . . . Es haben sich nun drei Mitglieder des Regierungsrates bereit erklärt, ihre Mandate dem Volke zur Verfügung zu stellen." Sie entnehmen daraus, daß der Regierungsrat selbst der Ansicht war, es wäre gescheiter, wenn

drei Mitglieder eliminiert würden. Nun möchte ich an Kaufmann die Frage stellen, ob ihm nicht bekannt ist, daß bei sämtlichen Parteien des Kantons Zürich ohne Ausnahme die Meinung herrscht, daß der Justiz- und Polizeidirektor des Kantons Zürich einen gewaltigen Fehler begangen hat, indem er gestützt auf einen einseitigen Rapport den Bundesrat veranlaßt hat, Militär aufzubieten?

Kaufmann: Diese Auffassung wird in allen Parteikreisen vertreten. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, mit Kantonsratskollegen über diese Frage zu sprechen. Allgemein ist man der Meinung, es sei eine außerordentlich ungeschickte Maßnahme gewesen, die der Vertreter des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements veranlaßt hat.

GR: Ist es nicht richtig, wie gesagt wurde, daß es in Zürich revolutionäre Elemente gab und daß speziell Platten ein solcher Repräsentant sei? Es ist in der Proklamation auch gesagt, daß das Truppenaufgebot sich gerichtet habe gegen Gruppen, die außerhalb des Bodens von Verfassung und Gesetz stehen.

Steiner: Ich möchte mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Auditors, der speziell mit der Rede des Herrn Regierungsrats Keller die Ausführungen des Angeklagten zu entkräften sucht, beantragen, das Gericht möchte auf seinen früheren Beweisentscheid zurückkommen, in dem Sinne, daß nun nur zur Eruierung der vollen materiellen Wahrheit die Zeugen, die die Verteidigung angerufen hat, Lang, Vogelsanger, Enderli und Gustav Müller zugelassen werden und noch zitiert werden, ebenso die Akten, die wir von Zürich über die Bombenaffäre verlangt haben.

Naine: Je vous prie de demander à l'accusé s'il n'a pas reçu comme membre du comité d'action un rapport, qu'à La Chaux-de-Fonds et au Locle il n'y avait point de troupes et que le calme était parfait?

Kaufmann: Ich erinnere mich, daß Alber, Unionspräsident meldete, daß in Chaux-de-Fonds keine Truppen seien und daß alles ruhig sei.

Naine: Le prévenu a-t-il connaissance que moi-même, le lundi 11 novembre, ai demandé de lui que les Zurichois nous disent la vérité entière sur le complot?

Kaufmann: Als Naine nach Bern kam, hat er mich in der Tat gefragt, wie die Verhältnisse seien, ob es richtig sei, was man in der französischen Schweiz lese, daß Zürch ein Re-

volutionsherd sei, daß Putsche beabsichtigt seien. Ich habe dieselbe Auskunft gegeben, wie heute dem Gericht.

Naine: Est-ce que l'accusé se souvient que dans la nuit du 13 au 14, au moment de la cessation de la grève, Platten a déclaré dans cette assemblée qu'il n'avait pas voulu et qu'il ne voulait pas la guerre civile?

Kaufmann: Er hat sich so ausgedrückt, ob das direkt in der Sitzung gewesen ist, weiß ich nicht genau, aber ich habe es gehört.

Naine: L'accusé était de ceux qui ont été internés à la Kapellenstrasse pendant quatre heures. Se souvient-il que déjà le matin du 14 les officiers nous ont permis de publier le manifeste sous réserve de la censure?

Kaufmann: Genau erinnere ich mich nicht.

Naine: Mais il se souvient que pendant l'après-midi, à partir de 2 heures, les locaux étaient occupés militairement et que Monsieur de Sprecher en personne se trouvait dans ces locaux et a défendu la publication du manifeste.

Kaufmann: Grimm und ich haben über diese Streikabbruchproklamation gesprochen und sie in den Druck geben wollen. Dem stand aber entgegen die Zensur, die vorgeschrieben worden ist vom Bundesrat. Dann haben Verhandlungen stattgefunden am Telephon z. B. zwischen uns und dem Bundespräsidenten und zwischen Jlg und Hrn. Bundesrat Schultheß. Es handelte sich darum, daß der Bundesrat Kenntnis erhalte vom Jnhalt dieser Proklamation. Man hat erklärt, man drucke sie nicht, wenn sie zensiert werden müsse, man wolle vollständig freie Entschließung haben. Bei diesen Besprechungen hat sich der Leute eine ziemliche Erregung bemächtigt. Ich erinnere daran, daß Herr Grimm kolossal aufgeregt gewesen ist. Ich sehe ihn jetzt noch, wie er das Hörrohr ans Telephon hinaufwarf. Ein paar Minuten nachher stand Herr Generalstabschef von Sprecher mit einem Major und einem Hauptmann da. Er verlangte die Proklamation. Als man sagte, man habe keine, verlangte er das Manuskript. In diesem Moment verlangte Bundesrat Schultheß am Telephon den Jnhalt dieser Proklamation kennen zu lernen. Herr Jlg hat Auskunft gegeben. Herr von Sprecher ging hinaus, als er hörte, daß telephoniert wurde. Da sagte Jlg, der das Manuskript im Sacke hatte, er stehe nicht an, diese Proklamation in diesem historischen Moment, wo er von zwei Soldaten

und einigen Offizieren flankiert sei am Telephon, bekanntzugeben. Er hat die Proklamation verlesen. Der Herr Generalstabschef scheint von deren Inhalt nicht erbaut gewesen zu sein. Nachher erteilte er dem Geniemajor, der ihn begleitete, den Befehl, es dürfe niemand mehr heraus und wer hineinkomme, der bleibe drin. Er hat erklärt, er werde spätestens in 10 Minuten wieder da sein. So waren wir interniert. Verschiedene Mitglieder des Aktionskomitees kamen her. Es durfte keiner mehr heraus. Ein Beamter, der im Auftrag der Basler Regierung kam, um Schneider zu holen, wurde ebenfalls interniert. Dann kam ein Beamter des schweizerischen Zentralpolizeibureaus, der verlangte, daß etwas gehe, damit die Leute mit der Arbeiterschaft reden könnten. Er ist auch interniert worden. Er hat drei- bis viermal telephoniert, ohne Erfolg. Dann kommt eine Klavierlehrerin, die zu den Kindern des Herrn Berner oder Schneeberger gehen wollte und aus Irrtum ein Stockwerk zu tief angeläutet hatte. Da bedurfte es einer Unterhandlung von zehn Minuten, bis sie wieder frei war. Dann kam Stadtpräsident Müller.

Naine: Monsieur le grand-juge, voulez-vous lui demander pourquoi Müller est venu?

Kaufmann: Er wollte uns holen, damit wir ins Volkshaus gehen, um die aufgeregte Masse zu beruhigen. Er wurde auch interniert, und auch seine Bemühungen, freizukommen, nützten nichts. Schließlich hat er mit Herrn Bundespräsident Calonder Fraktur gesprochen und daraufhin ist es dann gegangen. Man hat dann erklärt, es sei etwas vergessen worden, die Geschichte klappe nicht, er wolle sofort den Bundesrat zusammenrufen. Nach zehn Minuten war die Geschichte im Blei. Da hat dann der Geniemajor erklärt, er dürfe uns nicht hinauslassen, er müsse zuerst einen Befehl des Generalstabschefs haben.

GR: Wir begreifen das, das ist militärisch.

Naine: N'a-t-on pas parlé de ceci: que le chef d'état-major avait le droit de décider sur la proclamation?

Kaufmann: Ob das in dieser bestimmten Form gesagt worden ist, kann ich nicht behaupten. Ich weiß nur, daß man mit dem Bundesrat unterhandelt hat. Herr von Sprecher hat gesagt, er wolle ebenfalls mit dem Bundesrat unterhandeln, wie da zensiert werden müsse. Nachdem er den

Wortlaut der Proklamation erfahren hatte, war er sehr aufgebracht.

Naine: Est-ce que l'accusé se souvient que Monsieur Calonder était d'accord avec la libération et qu'il avait communiqué son opinion à Monsieur de Sprecher, mais que celui-ci lui répondait qu'il ne pouvait pas obéir sans avoir parlé avec le chef du département militaire, qu'il y avait donc ordre et contre-ordre? *Huber:* Et désordre.

GR: Der Chef des Generalstabs war seinem Vorgesetzten verantwortlich.

Kaufmann: Ich habe das nicht gehört, ich habe das nur entnehmen können aus einem Telephongespräch des Herrn von Sprecher.

Naine: Mais c'est dans la ligne de la discipline militaire.

GR: Oui, parfaitement.

Naine: Le major ne nous permettait que de dire au téléphone: La grève est terminée. Rien de plus, point d'argument.

Kaufmann: Ich war nicht selbst am Telephon.

Naine: Est-ce que l'accusé n'a pas constaté que moi-même, lorsque je voulais donner au téléphone un renseignement que le major m'a dit: Monsieur Naine, vous avez dépassé l'autorisation.

Kaufmann: Gewiß, das war, als Naine nach Chaux-de-Fonds telephonierte.

Naine: Enfin une dernière question. Kaufmann, n'a-t-il pas la conviction que la levée des troupes a provoqué la grève? Kaufmann: Ganz gewiß.

Einvernahme des Angeklagten Perrin.

GR: Sind Sie Mitglied des Oltener Aktionskomitees?

Perrin: Nein.

GR: Aber Sie haben den Sitzungen desselben beigewohnt?

Perrin: Gelegentlich, wenn Düby und Woker in den Ferien waren, haben sie mich telephonisch gebeten, sie zu ersetzen, in einer Sitzung, in welcher von den Nebenbahnen die Rede war.

GR: Was hat man an diesen Versammlungen besprochen?

Perrin: Man hat keine speziellen Beschlüsse gefaßt, sondern die Frage des Ernährungsamtes besprochen.

GR: Vom Landesstreik war nicht die Rede?

Perrin: Absolut nicht.

GR: Das war die einzige Sitzung, die Sie besucht haben? Perrin: Ja.

GR: Wo waren Sie in den Tagen vom 7. bis 10. November?

Perrin: Ich war in Bern bis Samstag den 9. November 12 Uhr 15 auf dem Bureau beschäftigt.

GR: In Ihrer Eigenschaft als Adjunkt des Generalsekretär haben Sie sich beteiligt an diesen Vorbereitungen betreffend Proteststreik?

Perrin: Nein, ich weiß bloß, daß Dr. Woker, ich glaube am Donnerstagabend, erklärt hat, an einer Sitzung des Verbandsvorstandes, daß man die Geschäfte etwas rasch erledigen solle, weil er nachher eine Sitzung des Oltener Aktionskomitees habe.

GR: Haben Sie auch zu tun gehabt an der Versammlung vom Sonntag?

Perrin: Nein. Ich fühlte mich an jenem Tage nicht wohl und habe Dr. Woker avisiert, daß ich nach Neuenburg gehe zu meiner Familie, um mich zu pflegen, und daß ich vielleicht am Montag zurückkehre. Ich bin dann am Montag 9 Uhr 50 abends zurückgekehrt.

GR: Haben Sie an jenem Abend noch mit jemand gesprochen?

Perrin: Woker hatte mir nichts gesagt, ich wußte nichts vom Streik, ich bin am Montag zu Hause geblieben; nachmittags schickte ich die Kinder zum Bahnhof, um Zeitungen zu holen, ich habe die Zeitungen von Lausanne und Genf gesehen, die vom Streik der Eisenbahner sprachen

GR: Das wäre also Montagnachmittag in Neuenburg gewesen? Perrin: Ja.

GR: Sie haben aber in der Voruntersuchung etwas anderes erklärt.

Perrin: Das ist ein Irrtum. Ich weiß nicht, ob ich ihn gemacht habe oder der Untersuchungsrichter oder der Gerichtsschreiber. Dienstagmorgen habe ich das zum erstenmal gesehen.

GR: War in den Zeitungen nicht auch die ganze Proklamation abgedruckt?

Perrin: Nein, nur ein kleines Entrefilet, daß die Eisenbahner in Zürich im Streik stehen. Wenn ich das nicht gelesen hätte, wäre ich überhaupt nicht nach Bern gefahren.

GR: Wann haben Sie an einer Versammlung der Kartelleitung teilgenommen?

Perrin: Es gab keine solche Versammlung. Der Untersuchungsrichter hat da eine Konfusion gemacht zwischen V. S. E. A. und Kartell.

GR: Als Sie am Montagabend ankamen, sind Sie noch an eine Sitzung gegangen?

Perrin: Bei Ankunft des Zuges habe ich verschiedene Eisenbahner getroffen, die mich nach dem Stand der Dinge fragten. Ich habe ihnen erklärt, daß ich nicht mehr wüßte als sie. Man hat mir gesagt, der Streik sei um 24 Stunden verschoben. Ich konstatierte, daß die Stimmung in Bern ernst war.

GR: Und auch in Neuenburg?

Perrin: Ich habe in Neuenburg niemand gesehen, da ich zu Hause blieb.

GR: Wann haben Sie den Aufruf an die Eisenbahner gesehen?

Perrin: Am Bahnhof in Neuenburg hat mir ein Eisenbahner denselben gezeigt.

GR: Französisch oder deutsch? Perrin: Französisch.

GR: Patocchi hat als Zeuge erklärt, er habe nicht geglaubt, daß der Streik ausbreche.

Perrin: Er hat sich eben getäuscht. Als ich las, daß in Zürich der Streik ausgebrochen sei, so wußte ich, daß er allgemein werde.

GR: Sind Sie am Montagabend nicht mehr in eine Sitzung gegangen?

Perrin: Ich habe einen Kollegen vom Komitee des V. S. E. A. getroffen, der mir gesagt hat, man habe sie eingeladen. Ich bin in mein Bureau gegangen und habe von Korrespondenzen Kenntnis genommen. Das war um 10½ oder 11 Uhr.

GR: Wer war noch dort?

Perrin: Die Komiteemitglieder des V. S. E. A.

GR: Hat man vom Streik gesprochen?

Perrin: Gesprochen wohl, aber keine Beschlüsse gefaßt.

GR: Sie haben also schon in Neuenburg erfahren, daß die Eisenbahner mobilisiert waren? Perrin: Nein.

GR: Es war nicht angeschlagen?

Perrin: Ich bin an den Bahnhof gegangen und habe einige Minuten auf den Zug warten müssen. Von einer Proklamation habe ich nichts gesehen.

GR: Aber in Bern in den Sitzungen des V. S. E. A. haben Sie gesprochen? Perrin: Nein.

GR: Und am Bahnhof in Bern? Perrin: Auch nicht.

GR: Dann sind Sie nach Hause gegangen, am Dienstag waren Sie wieder auf dem Bureau? Perrin: Gewiß.

GR: Nun wurden viele telephonische Anfragen gestellt, was zu machen sei? Wurde nicht auch gefragt, was man machen müsse, wenn man mobilisiert sei, ob man gehorchen müsse oder nicht?

Perrin: Es mag sein, daß auch so gefragt worden ist. Wir haben zwei Fräulein auf dem Bureau, die am Telephon Auskunft gegeben haben. Sie haben mich mehrere Male gefragt, man habe im Telephon Auskunft verlangt über den Stand der Dinge in der romanischen Schweiz, über die Unterhandlungen mit dem Bundesrat und über die Verhandlungen in der Bundesversammlung.

GR: Hat man nicht gefragt, ob man trotz der Mobilisation streiken müsse?

Perrin: Verschiedene haben gefragt und ich habe ihnen gesagt, es sei an ihnen, in ihrer Organisation zu beschließen.

GR: Wer hat so gefragt?

Perrin: Besonders die F. M. A.

GR: Wer ist das?

Perrin: Fribourg-Morat-Anet.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung folgendes gesagt: „Ich war im Bureau des Sekretariats V. S. E. A., wo ich das Telephon während des Streiks bediente. Ich habe viele Anfragen von lokalen Streikleitungen bekommen, was man im Hinblick auf die Bundesratsverordnung vom 11. November tun müsse. Ich habe immer geantwortet, man solle nur gleichwohl den Text der Streikproklamation ausführen. Die Marschbefehle wurden nicht als reguläre Marschbefehle betrachtet.

Perrin: Ich war in der Tat der Meinung, daß die Marschbefehle mehr Eindruck gemacht hätten, wenn sie von der militärischen Stelle ausgegangen wären.

GR: Nun ist ein Widerspruch gegenüber den heutigen

Aussagen. Haben Sie sich sonst beteiligt am Streik in Bern oder einem andern Komitee in Bern angehört?

Perrin: Nein.

GR: Wissen Sie etwas über die Finanzierung des Streiks?

Perrin: Der Untersuchungsrichter hat mir diese Frage auch gestellt. Ich habe nie eine Mitteilung von fremdem Geld bekommen und war der Meinung, daß die Streikkosten von den Organisationen getragen werden.

GR: Wissen Sie, wann in Chaux-de-Fonds der Aufruf an die Eisenbahner verteilt wurde? Perrin: Nein.

GR: Aber Sie wissen, daß Eisenbahner den Aufruf verbreitet haben?

Perrin: Das ist eine Annahme. Man hat das den Vertrauensmännern gegeben.

GR: Sie waren nicht mit der Verteilung betraut?

Perrin: Nein.

GR: Haben Sie mehrere Exemplare dieses Aufrufs besessen? Perrin: Ein paar.

GR: Haben Sie die verteilt? Perrin: Nein.

Oberleutnant Clausen: Wann hatten Sie Kenntnis von der Militarisierung der Eisenbahner?

Perrin: Am Dienstag.

Aud.: Der Angeklagte beruft sich darauf, daß es eine kleine Differenz der Interpretation sei. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Protokoll in französischer Sprache abgefaßt ist, daß er also den Sinn kennen mußte und nicht behaupten kann, er hätte etwas unterschrieben, was er nicht verstanden habe.

Perrin: Ich habe der Sache keine Bedeutung beigemessen, weil ich an keiner Sitzung teilgenommen hatte.

Aud.: Der Angeklagte ist Adjunkt des Generalsekretärs V. S. E. A. Hat er von seinen Wahrnehmungen am Telephon seinen Vorgesetzten nichts mitgeteilt?

Perrin: Ich habe Düby in diesen Tagen nur zwei- oder dreimal ganz kurz gesehen. Ich habe mindestens fünfzigmal versucht, mit ihm in Verbindung zu treten, ohne Erfolg.

Aud.: Aber er wußte, was er zu tun hatte am Telephon?

Perrin: Ich war auf mich allein angewiesen.

GR: Gab es da keine entgegengesetzten Meinungen?

Perrin: Im V. S. E. A. waren verschiedene Sitzungen und die Stimmung wechselte.

Aud.: Wo waren die Sitzungen des V. S. E. A.?

Perrin: Auf dem Bärenplatz 2.

Naine: Je retiens de ces dépositions de l'accusé que Perrin n'a donné que des renseignements, mais jamais des ordres. *Perrin:* C'est exact.

Naine: Je constate aussi qu'il n'a pas fait de démarches pour la propagation du manifeste à la classe ouvrière. *Perrin:* Non.

Naine: Concernant les ordres de marche, il a dit qu'il ne connaît que les ordres de grève. *Perrin.* Oui.

Naine: Est-ce que Perrin nous peut donner des renseignements sur l'état d'esprit des cheminots dans la Suisse française?

Perrin: Ich weiß, daß in Chaux-de-Fonds, Locle, Neuchâtel der Streik erklärt worden ist, an Versammlungen des Personals, ohne daß wir von auswärts etwas dazu tun mußten. Ich weiß, daß Huggler in Lausanne war. Ich hätte mitgehen sollen.

Naine: On a prétendu que c'était grâce à l'influence de Huggler que la grève aurait éclaté dans la Suisse française.

Perrin: Je crois que c'est une erreur. Huggler pouvait donner peut-être quelques renseignements, mais il ne pouvait pas exercer une influence considérable. Dans la Suisse romande, le sentiment de solidarité était très fort.

GR: Huggler selbst hat aber über seinen Einfluß anders ausgesagt, indem er erklärte, die Stimmung sei zuerst nicht gut gewesen, man habe in Lausanne von entreprises boches gesprochen, dann habe er geredet und dann sei eine Mehrheit zustande gekommen. Sie werden es doch nicht besser wissen als Huggler selbst.

Perrin: Ich behaupte, daß er keinen großen Einfluß haben konnte, weil er aus der deutschen Schweiz kam.

GR: Also hätte sich Huggler getäuscht über den Einfluß, den er ausgeübt hat?

Naine: Est-ce que ce n'est pas Perrin qui m'a dit que Huggler avait fait une mauvaise impression pour la grève?

Perrin: J'ai entendu parler que Huggler n'avait fait aucune impression. Il est possible qu'il avait quelque influence dans des cercles restreints.

Steiner: Perrin weiß vielleicht auch, warum Patocchi

in Neuenburg war? War nicht dort spontan ein Straßenbahnerstreik ausgebrochen?

Perrin: Ich weiß, daß Patocchi in Neuenburg war wegen eines Tramstreiks.

GR: Hier ist noch der Druck des Lausanner Flugblattes. Ist das dem Angeklagten bekannt? Perrin: Nein.

GR: Bezüglich des Protokolls mache ich noch aufmerksam, daß dort ausdrücklich steht: «Lu et signé Perrin.»

Ich habe noch folgende Mitteilungen zu machen: Der Angeklagte Grimm hat an das Gericht das Gesuch gestellt, am Montag zu einer Sitzung der nationalrätlichen Kommission zur Beratung der Tabaksteuervorlage nach Zürich reisen zu dürfen. Ich teile mit, daß das Gericht beschlossen hat, diesem Gesuch nicht zu entsprechen. Der Militärstrafprozeß verbietet so etwas. Ferner teile ich mit, daß heute nachmittag Ruhepause ist, daß während dieser Zeit die neuen Beweismittel zum Studium vorliegen und daß auch morgen Sonntag Ruhepause ist, daß aber Montag 8 Uhr die Sitzungen wieder beginnen und sämtliche Angeklagten, die Verteidiger, die Richter und Justizoffiziere für Montag 8 Uhr geladen sind. Für jetzt bin ich genötigt, aus Erholungsrücksichten abzubrechen.

Fünfter Verhandlungstag.

Sitzung vom Montag den 17. März 1919, vormittags 8 Uhr.

Einvernahme des Angeklagten Dürr.

GR: Sie sind als Sekretär des Gewerkschaftsbundes Mitglied des Oltener Aktionskomitees geworden?

Dürr: Ja, das Aktionskomitee wurde errichtet am 4. Februar 1918. Vorher hat die sogenannte schweizerische Notstandskommission die Arbeit besorgt. Nach Kriegsausbruch ist sie gegründet worden, um die Schwierigkeiten, die sich eingestellt haben, beseitigen zu helfen und insbesondere alle Verschlechterungen in der Lage der Arbeiterschaft abzuwehren, in Lohnfragen, Arbeitsfragen, Unterstützungswesen. Die Notstandskommission hat funktioniert bis 1917, aber das

Zusammenarbeiten war mangelhaft; es fehlte am notwendigen Kontakt, und es sind sehr oft Versäumnisse eingetreten, die der Arbeiterschaft geschadet haben. Insbesondere kam das zum Ausdruck im Jahre 1917 bei der Frage der Zivil- und Hilfsdienstpflicht. Man hat im Herbst 1917 Konferenzen mit dem Bundesrat gehabt. Die Bundesräte Calonder und Motta waren anwesend. Wir haben verlangt, daß, wenn die Frage des Zivildienstes erörtert werde, der Arbeiterschaft Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Meinung zu sagen. Das wurde versprochen, dann aber plötzlich wurde publik, es solle die ganze Arbeiterschaft unter die Zivildienstpflicht kommen, und es seien in Zürich schon Hilfsdienstpflichtige aufgerufen worden. Wir sind von allen Seiten bestürmt worden. Da habe ich ins Bundeshaus telephoniert, und es ist mitgeteilt worden, die Zivildienstpflicht sei vorbereitet. Wir haben auf Mitte Januar 1918 eine Konferenz einberufen nach Zürich zur Besprechung dieser Zivildienstfrage. An dieser Konferenz haben wir uns nicht grundsätzlich ablehnend verhalten. Gleichzeitig war ja das Programm über die Vermehrung des Anbaues herausgekommen, und wir haben anerkannt, daß alles getan werden müsse, was notwendig sei, um die Ernährung sicherzustellen. Daß alle Arbeitskräfte mobil gemacht werden müssen, darüber gab es keine Differenzen. Nun kam aber der Entwurf des Bundesrates, der so beschaffen war, daß es uns unmöglich war, denselben anzunehmen. Es kam darauf hinaus, daß einzig die Arbeiterschaft mobilisiert worden wäre, während die übrigen Bevölkerungsschichten in der Lage gewesen wären, sich vom Zivildienst zu drücken. In einer Konferenz mit dem Bundesrat hat man dann die Frage besprochen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß die Vorlage absolut unannehmbar sei. Es ist in der Konferenz selbst von verschiedenen Vertretern der bürgerlichen Parteien, insbesondere von Professor Laur und Nationalrat Ming, gesagt worden, daß sie auf die Zivildienstpflicht verzichten. Der Bundesrat hat dann die Vorlage fallen lassen mit der Motivierung, es mache sich Arbeitslosigkeit bemerkbar, und man brauche die Zivildienstpflicht nicht mehr. Am 4. Februar 1918 ist das eigentliche Aktionskomitee bestellt worden, in welches drei Vertreter der sozialdemokratischen Partei und vier des Gewerkschaftsbundes gewählt wurden. Nachher hat man gefunden, es sollte auch die welsche Schweiz vertreten sein, und es

wurde noch je ein Vertreter des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei aus der welschen Schweiz gewählt. Im Monat April wurde die Milchpreisfrage akut. Wir stellten ein Programm auf, das allgemeine Bedeutung hatte für die gesamte Arbeiterschaft. Auch die Eisenbahner waren daran interessiert, und es wurde davon gesprochen, daß die Eisenbahner mitmachen wollen. Soweit sie dem Gewerkschaftsbund schon angehörten, waren sie dem Aktionskomitee angeschlossen. Aber gerade der V. S. E. A. gehörte dem Aktionskomitee nicht an. Es ist gesagt worden, man habe von seiten des Aktionskomitees die Eisenbahner eingezogen. Das stimmt nicht ganz. Auf beiden Seiten lagen Interessen vor, und die Eisenbahner erklärten sich bereit, einzutreten. Sie sagten auch, daß die Verantwortung für einen eventuellen Streik so groß sei, daß sie hier ohne genaue Untersuchung und ohne genügende Vorbereitung und ohne die Ueberzeugung, daß alle Maßnahmen getroffen worden seien, die es ermöglichen um den Streik herumzukommen, nicht mitmachen würden. Sie haben verlangt, daß ihnen in Anbetracht der Wichtigkeit der Eisenbahnen eine genügende Vertretung zugebilligt werde. Das ist geschehen. So ist das Aktionskomitee erweitert worden auf 13 Mitglieder.

G R: Wann?

D ü r r: Im April 1918. Ich möchte bemerken, daß Huggler nicht als Eisenbahner gewählt worden ist, sondern als Mitglied des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes. Er ist zufällig Vertreter der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Eisenbahner, wie Ilg zufällig Vertreter der Metallarbeiter ist. In der Milchpreiskampagne hatten wir verschiedene Besprechungen in der eidgenössischen Notstandskommission, der ich angehört habe. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß die Milchpreiserhöhung in Anbetracht der schwierigen Situation, wie sie sich auf dem ganzen Ernährungswesen gezeigt hat, nicht akzeptiert werden könne. Bundesrat Schultheß hat sich auf den Boden gestellt, er sei ebenfalls dieser Auffassung und sei dafür, daß der Milchpreisaufschlag auch vom Bund übernommen werde. Man hat besprochen, wie man das am besten machen könne. Man hat da von einer Kriegssteuer gesprochen und auch davon, ob man nur einem Teil der Bevölkerung die Preisübernahme zubillige. Man ist zum Schluß gekommen, die Uebernahme für einen Teil wäre zu wenig wirksam.

GR: Bekanntlich ist ein Kompromiß zustande gekommen, indem Bund, Kantone und Gemeinden den Aufschlag übernommen hatten.

Dürr: Bundesrat Schultheß hat erklärt, daß der gesamte Milchpreisaufschlag übernommen werde. Der Bundesrat war dagegen. Das hat einen schlechten Eindruck gemacht. In den spätern Verhandlungen hat man sich mit diesem Kompromiß zufriedengegeben.

GR: Das macht viele Millionen aus.

Dürr: Für andere Zwecke sind auch viele Millionen ausgegeben worden; auf alle Fälle waren wir nicht befriedigt. Wenn wir nicht andere Saiten aufgezogen hätten, wäre nicht einmal dieser Kompromiß zustande gekommen. Wir haben bei allen Forderungen, die wir vor dem Bundesrat vertreten haben, konstatieren müssen, daß wir, mehr als uns oft lieb war, Dampf dahinter setzen und Tamtam machen mußten, sobald man nur irgend etwas erreichen wollte. Wenn man nur mit Bitten kam, wurde man wohl angehört, aber es geschah nichts.

Im Juni kam dann die Verordnung des Bundesrates wegen Einschränkung der Versammlungsfreiheit und Abschiebung der Deserteure. Im letztern Fall war auch die gesamte bürgerliche Presse auf seiten der Arbeiterschaft und es erhob sich ein allgemeiner Schrei der Entrüstung, so daß der Bundesrat zurückkrebsen mußte. Es stand in Tat und Wahrheit den Kantonen schon vorher frei, die Versammlungsfreiheit zu beschränken oder nicht. Diese neuen Auflagen haben Erbitterung geschafft. So wurde nun ein weiteres Programm aufgestellt. Dazu kam noch die Nachteuerungszulage für die Eisenbahner. Das sind die Forderungen, die im August ebenfalls die Frage des Generalstreiks akut gemacht haben.

GR: Waren Sie bei den ersten Konferenzen dabei?

Dürr: Ich war am 9. August dabei; bei den vorherigen Verhandlungen nicht.

GR: Es ist richtig, daß man gesagt hat, es sei nicht recht, auf dem Landesstreik zu beharren?

Dürr: Man hat im Sommer gesagt, trotzdem die übrige Arbeiterschaft, mit Ausnahme der Eisenbahner, nichts erreicht hat als Versprechungen, die nicht eingelöst worden sind, man verzichte auf den Generalstreik.

Es ist gesagt worden, es sei von unserer Seite das Nötige

getan worden, um die Situation zu verschärfen. Das Gegenteil ist richtig. Wir haben insbesondere im Gewerkschaftsbund getan, was möglich war, um die Situation zu verbessern. Wir haben z. B. im Herbst 1917 eine internationale Konferenz gehabt, die ein internationales Arbeitsprogramm besprach. Es ist dem Bundesrat eingereicht worden mit dem Wunsche, er möchte Stellung dazu nehmen und es auf dem Friedenskongreß verfechten. Eine Diskussion hat darüber mit dem Bundesrat nicht stattgefunden; es ist ein verbindliches Schreiben gekommen, das war alles. Im Mai-Juni 1918 haben wir im Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein Programm für die Uebergangswirtschaft aufgestellt. Es ist ein Beweis dafür, daß wir die Absicht und den Willen hatten, über die schwierige Situation der Uebergangszeit hinwegzukommen. Das war jedem Menschen klar, daß, wenn der Friede kommt, ein allgemeiner Arbeitsstillstand eintreten wird, daß Tausende und Zehntausende arbeitslos werden. Wir haben ein ausführliches Programm der Uebergangswirtschaft aufgestellt. Wir haben alle Fragen, die von Wichtigkeit waren, erklärt, und dieses Programm am 9. Juli dem Bundesrat eingereicht. Nichts ist von dem verwirklicht worden als die Frage der Arbeitslosenunterstützung im bekannten Bundesratsbeschluß vom 5. August 1918, der am 5. September in Kraft getreten ist, von dem ich aber sagen muß, daß heute noch eine Reihe von Kantonsregierungen diesen Beschluß nicht zur Ausführung gebracht haben. So z. B. ist uns von Zug ein Brief zugekommen, daß die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung noch in Vorbereitung seien, drei Vierteljahre nachdem der Bundesratsbeschluß in Kraft sein soll. Selbstverständlich wird die Arbeiterschaft dadurch erbittert, wenn es heißt, der Bundesrat fasse schöne Beschlüsse, die aber in Tat und Wahrheit nicht durchgeführt werden.

So war es auch bei dem übrigen Programm für die Uebergangswirtschaft. Ich bin vor 14 Tagen zu Oberst Rothpletz gerufen worden. Er hatte das Programm vor sich und sagte, es sei ihm vom Bundesrat überwiesen worden. Er habe sehr gute Anregungen darin gefunden, und es werde ihn sehr interessieren, mit uns darüber zu konferieren. Auch Herr Schneeberger, der hier als Angeschuldigter anwesend ist, stand mit Herrn Rothpletz in Beziehung. Nachdem mehr als ein halbes Jahr vergangen ist, nachdem die Arbeitslosig-

keit da ist, kommt der Bundesrat endlich dazu, dieses Programm einem Fachmann zu übergeben. Ich möchte Ihnen die Sache unterbreiten, damit Sie davon Notiz nehmen können.

Was die Tätigkeit des Aktionskomitees betrifft, so wird im allgemeinen bei den Bürgerlichen gesagt, das Aktionskomitee sei nur eingesetzt worden, speziell zu dem Zweck, um die Leute verrückt zu machen, um den Generalstreik zu organisieren. Das ist vollständig falsch. Im Gegenteil, der Zweck des Aktionskomitees war der, die wirtschaftlichen Fragen zu untersuchen und Vorschläge zu machen, wie eine Besserung zu erzielen sei. Wir haben den Willen gehabt, das zu tun und haben es getan. Was das Ergebnis ist, das sehen Sie, wenn Sie verschiedene Programmpunkte, die wir aufgestellt haben, durchgehen. Im übrigen habe ich im Monat Mai 1918 einen Artikel über die Tätigkeit des Aktionskomitees geschrieben, um auch in unsern Kreisen die Leute dahin zu instruieren, daß das Oltener Aktionskomitee nicht dazu da sei, daß man eine „Aktion" mit Teufelsgewalt inszeniere, sondern daß es sich darum handle, die Interessen der Arbeiterschaft im allgemeinen wahrzunehmen. Selbstverständlich ist auch ausgesprochen worden, daß wir, wenn es nicht anders möglich sei, auch vor den äußersten Mitteln nicht zurückschrecken, so z. B. vor dem Generalstreik. Das haben wir uns selbstverständlich nicht nehmen lassen und lassen wir uns auch in Zukunft nicht nehmen, mag es gehen, wie es will. Hier in diesem Artikel sind mit kurzen Worten die Aufgaben des Aktionskomitees umschrieben.

GR: Wenn Sie neue Generalstreike entfesseln, müssen Sie wiederum Gegenmaßnahmen gewärtigen.

Dürr: Selbstverständlich; die Möglichkeit, einen Generalstreik zu verhindern, ist aber vorhanden, wenn man den Forderungen der Arbeiterschaft einigermaßen Rechnung trägt. Sie müssen begreifen, daß wir in der allerschwierigsten Situation sind. Wir sind die Prügeljungen von rechts und links, von rechts, von Ihrer Seite, indem man vor Gericht gestellt und verknurrt wird, von links, indem es heißt, wir seien Leisetreter, Flaumacher, wir murksen alles ab, wenn wir den guten Willen haben, einen erträglichen Kompromiß zu schaffen.

GR: Der Bundesrat ist in keiner angenehmen Lage seit dem Krieg; wir wissen das.

Dürr: Selbstverständlich; wir geben dem Bundesrat auch nicht die Schuld, wenigstens nicht die Hauptschuld. Wir wissen genau, daß der Bundesrat in vielen Fällen gemacht hat, was möglich gewesen ist Wir wissen um so besser, daß das Parlament, die Bundesversammlung, sehr oft das reaktionäre Treiben gestärkt hat und daß die Bundesversammlung in wichtigen Fragen vollständig versagt hat. Ich erinnere an die Wohnungskalamität. Auch dort haben wir Vorschläge gemacht, sowohl im Uebergangsprogramm als anderswo. Der Bundesrat wollte Mittel zur Verfügung stellen, vorerst zehn Millionen für die größern Städte, zur Belebung des Wohnungsbaues. Damit hätte er zwei Fliegen mit einem Streich treffen können, indem er Arbeitsgelegenheit und Wohnungsgelegenheit hätte schaffen können. Nun will aber die nationalrätliche Kommission nicht und die Bundesversammlung erst recht nicht. Sie sabotiert also alles, was vom Bundesrat kommt. Da ist es selbstverständlich, daß das die Stimmung in der Arbeiterschaft nicht verbessert. Auch in bezug auf die übrigen Forderungen der Arbeiterschaft ist es so gegangen. Wenn darum der Bundesrat in seinem Aufruf alle Parteien zur Mitarbeit einladet, so ist das schön und recht, aber wir haben den Glauben nicht. Der Bundesrat mag überzeugt sein, wir aber sehen, daß, sobald es sich um weitergehende Forderungen handelt, der Widerstand zu groß ist. Ich habe hier einen Artikel aus den „Emmenthaler Nachrichten", aus welchen ich einige Stellen verlesen will.

„Auf der andern Seite jedoch muß mit der gleichen Entschlossenheit an die Wiedergutmachung schwerer Unterlassungssünden gegangen werden. Nie und nimmer wäre die Saat des Hasses und der Unzufriedenheit so aufgegangen, wenn der Boden weniger vernachlässigt worden wäre. Es hat nicht viel Sinn, in diesem Augenblick auf all das zu verweisen, was in dieser Hinsicht versäumt wurde; immerhin hat die bürgerliche Presse recht daran, wenigstens einige Punkte herauszugreifen: zum Beispiel den Mangel energischer Bekämpfung kapitalistischer Auswüchse, die allzu große Rücksicht auf die Profitgier der Privatwirtschaft, die verspätete und unzureichende Organisation der Versorgung mit wichtigen Bedarfsartikeln usw. Die Wurzel alles Uebels stellen diese Erscheinungen freilich noch lange nicht dar. Sie liegt eher in dem bisher hervorgetretenen Unvermögen, das

Problem der Armut in seinem ganzen Umfang (Besitzlosigkeit der Volksmehrheit, Wohnungselend, Erziehungsmisere und anderes mehr) meistern zu können, sowie der weitern Unfähigkeit, der ganz unleugbaren Entartung der industriellen Arbeit entgegenzuwirken (Zunahme der geisttötenden Spezialisierung und Mechanisierung, Abschließung von der Natur, Zusammenpferchung von Arbeitern in öden, vielfach auch gesundheitsgefährdenden Räumen, Mangel an natürlicher, Geist und Körper auffrischender Erholung."

Besser könnte es ein Sozialdemokrat auch nicht sagen. Tatsache ist es.

G R : Das sind vielfach Verhältnisse, die auf kommunalem Boden gelöst werden müssen.

D ü r r : Was geschehen konnte, ist geschehen. So hat die Gemeinde Bern im letzten Jahre die Subventionierung der Arbeitslosenkasse eingeführt. Es muß bemerkt werden, daß man in Bern gegenüber andern großen Stadtgemeinden in sehr ungünstiger Situation ist, da infolge der bisherigen schlechten Steuerverhältnisse die Mittel fehlen. Ich möchte ein Verzeichnis über das einlegen, was seit 1914 von seiten der Gewerkschaften verlangt wurde und inwiefern demselben Rechnung getragen worden ist. Das geht bis 1917; aber ich denke, über die folgende Zeit sind Sie hinreichend orientiert.

Was den Generalstreik selbst betrifft, möchte ich darauf hinweisen, daß derselbe nicht erst seit einem oder zwei Jahren diskutiert wird, sondern in der Schweiz, wie in andern Ländern, seit Jahrzehnten. Die letzte größere Auseinandersetzung war im Jahre 1913 auf dem Kongreß des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Es wäre sehr empfehlenswert, wenn sich die Herren Richter und der Herr Auditor die damaligen Verhandlungen zu Gemüte führen würden. Zur Erkenntnis der gegenwärtigen Situation ist das sehr von Wichtigkeit, insofern als man feststellen kann, wie der Generalstreik aufgefaßt worden ist und welche Stellung die organisierte Arbeiterschaft im allgemeinen eingenommen hat. Die Stellung war immer die, daß der Generalstreik auf alle Fälle eine definitive Maßnahme sein müsse, daß er nur als Abwehrmittel gegen irgendwelche Zumutungen aufgefaßt werden dürfe, die der Arbeiterschaft gemacht werden. In diesem Sinne ist auch der Generalstreik von jeher in allen Diskussionen aufgefaßt worden, und so ist auch das letzte Mal der

Generalstreik nicht als Angriffsmittel verwendet worden, sondern zur Abwehr von Aktionen, die vom Bundesrat inszeniert worden sind durch die Einberufung des Militärs.

GR: Wir sind so weit, daß Anfang August Beruhigung eingetreten ist. Das hat angedauert bis November. Wir wissen, daß am 6. eine Versammlung der Leitung des Gewerkschaftsbundes in Bern stattgefunden hat. Da sind wirtschaftliche Fragen behandelt worden?

Dürr: Ja.

GR: Niemand hat eine Ahnung gehabt, daß die Situation sich verschärft habe? Dürr: Nein.

GR: Ich habe hier ein Schriftstück, betitelt:

„Protokoll

der 20. Sitzung des Aktionskomitees, Donnerstag den 6. November 1918, vormittags 10 Uhr, im Bureau des Gewerkschaftsbundes, Bern.

Traktanden: Appell, Protokoll, Stellungnahme zur allgemeinen Lage.

Appell: Anwesend sind die Genossen Grimm, Ilg, Schürch, Kaufmann, Huggler, Schneider, Dr. Woker, Dübi, Dürr. Entschuldigt wegen Krankheit: Graber. Reichmann hat schriftlich seine Demission gegeben, weil er mit der eingeschlagenen Taktik nicht einig gehe.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Allgemeine Lage. Ilg erläutert, warum eine Sitzung notwendig war. In einem Teil der Presse hatte gegen das Aktionskomitee eine Hetze eingesetzt, auch die Demission Reichmann sei darauf zurückzuführen. Es werden Fragen zur Diskussion gestellt, wie der Achtstundentag, die nicht nur die Partei angehen. Auch der Konflikt mit dem Ernährungsamt sollte endlich einer Lösung zugeführt werden.

Grimm ist einverstanden mit der Prüfung der Situation, doch dürfte nicht nur auf Zürich abgestellt werden. Es könne sich sehr wohl zeigen, daß Zürich isoliert sei. Er skizziert die momentane politische Lage und die Folgen, die daraus erwachsen können, und stellt ein entsprechendes Programm für die nächste Zukunft zusammen. Es enthält: Neuwahl des Nationalrates, Frauenstimmrecht, Arbeitspflicht, Verkürzung der Arbeitszeit und anderes mehr. Grimm ist

auch mit der Einberufung einer Konferenz zwischen Gewerkschaftsausschuß und Geschäftsleitung einverstanden, um festzu stellen, welche Rolle man dem Aktionskomitee zuweisen will.

Dürr erklärt, es könne so, wie es jetzt sei, nicht mehr weitergehen. Die ganze Tätigkeit des Aktionskomitees sei lahmgelegt durch die elenden Anrempelungen, wie sie vom „Volksrecht" und einigen Genossen getrieben werden. Die Geschäftsleitung habe die Pflicht, das Aktionskomitee zu decken oder aber die Aufhebung zu beantragen. Wenn der jetzige Zustand weiterbestehen soll, müsse man sich für die gänzliche Aufhebung des Aktionskomitees erklären.

Schneider: Das Aktionskomitee oder eine analoge Institution sei heute notwendig. Davonlaufen wäre das Allerungeeignetste. Wenn erklärt werde, man habe Fiasko gemacht, weil das Programm zu vielseitig gewesen sei, so könne man darauf verweisen, daß die gleichen Leute nach der Milchpreiskampagne erklärt haben, das Fiasko rühre davon her, weil man sich auf einen Punkt beschränkt habe. Es wird versucht, die Masse mit Schlagworten irre zu führen. Redner ist dafür, wie er schon früher anregte, daß in einer Broschüre die bisherige Tätigkeit beleuchtet und neue Programmforderungen begründet werden, die man dann zur Diskussion stelle. Er will die Arbeit dem Genossen Grimm übertragen, der schon einen ähnlichen Auftrag von der kantonalbernischen Geschäftsleitung der Partei übernommen hat.

Kaufmann unterstützt die Ausführungen Schneiders und regt noch einige Erweiterungen des Programms an, so hinsichtlich der Beschlagnahme von Geschäftsgewinnen.

Huggler hat ebenfalls das Bedürfnis nach einer Programmschrift. Es sei notwendig, daß die Arbeiterschaft der Schweiz geschlossen zusammengehalten werde. An der zerfahrenen Situation sei vielfach der Umstand schuld, daß einige Genossen glauben, es werde die Aktion dazu benützt, die eigenen Interessen besser zu fördern. Auch von Rußland her werde versucht, unsere Bewegung zu beeinflussen. Solche Leute finden Anklang bei allen Unzufriedenen. Ueber die Durchführbarkeit der Aktion geben sie sich keine Rechenschaft.

Es wird beschlossen, Grimm mit der Ausarbeitung der Broschüre zu beauftragen.

Desgleichen soll in nächster Zeit über die Stellung des Aktionskomitee an einer gemeinsamen Konferenz von Ge-

werkschaftsausschuß und Parteileitung gesprochen werden.

Grimm gibt Auskunft über eine Besprechung mit de Goumoëns, der nun den Vorschlag macht, den Genossen Naine in Genf als fünften Vertreter in Vorschlag zu bringen, dem der Bundesrat zustimmen könne.

Dürr ist der Meinung, daß man das billiger haben könne. Er wolle dem Vorschlag nicht widersprechen, mache aber darauf aufmerksam, daß wir seinerzeit darauf bestanden hatten, daß die Mitglieder des Beirates dem Aktionskomitee verantwortlich sein müßten. Ob das mit Naine der Fall sei, müsse erst festgestellt werden.

Ilg hält es für besser, wenn wir Naine nicht vorschlagen würden. Der Bundesrat könne ihn wählen, und wir akzeptieren ihn dann.

Schneider glaubt, daß wir Naine als Vorschlag der Welschen präsentieren können, doch muß er eine Erklärung dahingehend abgeben, daß er dem Aktionskomitee verantwortlich ist und von ihm seine Instruktionen entgegennimmt.

In diesem Sinne wird beschlossen.

Nach einigen aufklärenden Mitteilungen des Genossen Grimm über die Maßnahmen des Bundesrates gegen die Grippe, wobei Einstimmigkeit darüber besteht, daß das Aktionskomitee sich mit dieser Angelegenheit nicht befaßt, wird die Sitzung um 12 Uhr geschlossen."

Haben Sie das Protokoll verfaßt? Dürr: Ja.

GR: Es ist etwas merkwürdig, das imperative Mandat, das Naine übernehmen sollte.

Huber: Ich möchte doch zur Aufklärung feststellen, daß nicht etwa Nationalrat Naine gemeint ist.

GR: Nein, Herr Naine in Genf. Am 6. November ist Sitzung gewesen des Aktionskomitees, am 7. November Sitzung des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes.

Dürr: Nach dem Protokoll hat diese Sitzung behandelt: Mitteilungen, Bericht der Arbeiterinnensekretärin, Bildungsarbeit, Stellungnahme zum Aktionskomitee, Verschiedenes.

GR: Was ist das „Stellungnahme zum Aktionskomitee"?

Dürr: Es handelte sich hier um die gemeinsame Sitzung, weil das Aktionskomitee schwer angegriffen worden ist. Ich übergebe Ihnen die Abschrift des Protokolls.

GR: Was Sie da geben, ist eine Abschrift?

Dürr: Nein, ein Durchschlag.

GR: Ein Originaldurchschlag? Wieviel machen Sie?

Dürr: Zwei bis drei.

GR: Da war auch Ihr Kollege Schneeberger dabei? Unmittelbar war die Sitzung des Oltener Aktionskomitees und Sie sind von einer Sitzung in die andere gegangen?

Dürr: Die Sitzung des Bundeskomitees hat morgens 10 Uhr begonnen und gedauert bis abends 5 Uhr. Die andere ist um halb 10 Uhr begonnen worden und dauerte bis 1 Uhr. Zwischenhinein war noch eine Sitzung der Berner Arbeiterunion, an der ebenfalls Schneeberger und ich anwesend waren.

GR: Da hatte sich also die Lage verschärft. Was ist davon bekannt gewesen?

Dürr: Man hat im „Bund" gelesen, daß das Militär aufgeboten ist. Man hat es schon vorher gelesen, hatte aber gehört, das sei für den Schutz der Ostgrenze. Erst dann, als der Bundesrat erklärte, das sei für Zürich, ist man stutzig geworden und hat sich entrüstet, daß mitten im tiefsten Frieden Militär aufgeboten worden ist.

GR: Da haben Sie gefunden, es sei notwendig, einen Proteststreik zu verfügen. War Opposition dagegen?

Dürr: Ja.

GR: Hat die Opposition überhaupt nichts davon wissen wollen?

Dürr: Die Opposition wollte, daß man sich zuerst mit den Zürchern in Verbindung setze und die Sache genauer prüfe, bevor man in den Streik trete.

GR: Diese Ansicht ist nicht durchgegangen, sondern die andere? Ist es richtig, daß auch noch Sekretär Düby und Präsident Woker sich dafür verwendet haben, daß die Eisenbahner ausgenommen werden?

Dürr: Es ist von Anfang an von keiner Seite verlangt worden. Das war in dem Moment klar, da man sagte, der Proteststreik habe sich nur auf 19 Orte zu erstrecken. Dann ist es doch ausgeschlossen, daß die Eisenbahner dabei sein können; sie sind nicht nur in 19 Orten vorhanden.

GR: Also haben die beiden ganz unnötigerweise dagegen protestiert?

Dürr: Sie haben erklärt und festgestellt, daß von den Eisenbahnern keine Rede sein könne, und dann ist erklärt worden, von dem spreche auch kein Mensch.

GR: Wer hat den Aufruf redigiert?

Dürr: Die Subkommission.

GR: Der haben Sie angehört? Dürr: Jawohl.

GR: Ist es richtig, daß die andern fortgegangen sind und daß die Subkommission allein gearbeitet hat?

Dürr: Jawohl.

GR: Wie ist denn der Aufruf vorgelegt worden?

Dürr: Es ist am Schluße der Verhandlungen das Gerippe des Aufrufs mitgeteilt worden. Man hat gesagt, was darin enthalten sein müsse, und damit war die Konferenz aufgehoben und die Subkommission hat sich verzogen an die Kapellenstraße Nr. 8 und hat dort den Aufruf verfaßt.

GR: Was ist Kapellenstraße Nr. 8?

Dürr: Das Bureau des Gewerkschaftsbundes.

GR: Haben Sie mitgewirkt bei diesen eingeklagten Stellen?

Dürr: Ich bin vollständig damit einverstanden gewesen. Ich habe es für selbstverständlich gefunden nach meiner bisherigen Stellungnahme. Man muß die ganzen Verhältnisse berücksichtigen. Ich bin im Sommer 1917 nach Chaux-de-Fonds gerufen worden, als Graber aus dem Gefängnis befreit wurde und 5000 Mann Militär dort lagen. Man hat uns gerufen, um zu bewirken, daß die Geschichte beigelegt wird. Wir haben gefunden, es sei ein Skandal. Abends um 6 Uhr waren die Straßen besetzt mit Militär und Maschinengewehren. Die Arbeiter mußten vom Trottoir auf die Straße, eine Provokation, wie man sie sich schärfer nicht vorstellen kann, und doch absolut keine sichtbare Erregung, sondern die Leute waren ruhig. Wir haben das als ungeheure Provokation empfunden. Es ist beim Bundesrat sofort Stellung genommen worden, und der Bundesrat hat die Sache abgestellt. Aber dieses Vorkommnis in Chaux-de-Fonds hat uns gezeigt, daß es nicht so gehen kann, daß jedenfalls nicht überall der Wille und das Bedürfnis nach Ruhe vorhanden sein wird. Wir haben in allen Publikationen und bei jeder Gelegenheit, auch bei normalen Streiks, der Arbeiterschaft gesagt, sie solle die Ruhe und Disziplin bewahren, sie solle sich nichts zuschulden kommen lassen gegen das Militär oder Polizei; sie solle ihnen aus dem Wege gehen. Wir haben auch mit gutem Recht sagen dürfen, daß wir hier garantieren dürfen, daß eine Gewaltanwendung von unserer Seite nicht stattfinden wird und daß wir auch erwarten dürfen, daß die andere Seite von Gewaltanwendung Umgang nimmt.

Da haben wir gefunden, daß ein Hinweis an diejenigen, die einrücken sollen, nicht überflüssig ist, daß sie sich nicht mißbrauchen lassen sollen, wenn ein übereifriger Vorgesetzter sie zwingen will, mit Gewaltmitteln vorzugehen.

GR: Der Streik in Zürich hat gezeigt, daß turbulente Elemente vorhanden sind.

Dürr: Gerade in Zürich hat es sich gezeigt, wo bisher manchmal turbulente Elemente vorhanden waren, daß niemals ein Streik so ruhig und diszipliniert durchgeführt worden ist wie gerade dieser Proteststreik. Jedenfalls hat unsere Einwirkung auf das Verhalten der Arbeiter einen gewaltigen Einfluß ausgeübt.

GR: Sie haben sich auch gegen den Putschismus gewehrt? Dürr: Ja.

GR: Also haben Sie Angst gehabt, es könnten von Extremen Putschversuche gemacht werden?

Dürr: Es ist bekannt, daß in Zürich verschiedene Flugblätter herausgekommen sind, denen wir fernstehen.

GR: Die aber doch im Moment der Erregung größere Massen an sich ziehen können?

Dürr: Wir haben im Flugblatt extra betont, daß das, was von dort kommt, den Interessen der Arbeiterschaft niemals dienen kann. Der Streik ist nur als Arbeitsniederlegung gedacht worden, nicht als revolutionäres Kampfmittel.

GR: Immerhin hat man Angst gehabt. Da kann man dem Bundesrat keinen Vorwurf machen, wenn er auch Angst hat. Er war ja weniger orientiert.

Dürr: Wir haben gefunden, daß sowohl in Zürich wie in Bern vertrauenswürdige Leute genug sind, die man hätte befragen können, was sie von dieser Situation halten und ob sie glauben, daß nicht ernsthafte Zusammenstöße befürchtet werden müssen. Dieses Aufgebot von vielen Tausenden von Soldaten wie ein Blitz aus heiterm Himmel war ein Verfahren, das ungehörig ist, besonders wenn man weiß, welche Anstrengungen wir gemacht haben, um jedem Konflikt auszuweichen.

GR: Was ist mit dem Aufruf gemacht worden?

Dürr: Man hat Durchschläge gemacht und sie verschickt an die Arbeiterunionen.

GR: Mit der Weisung, sie zu verteilen?

Dürr: Das Aktionskomitee ist zusammengesetzt aus Vertretern der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen

Partei. Bei einem Streik kommen in erster Linie die Gewerkschaften in Frage. In der sozialdemokratischen Partei sind meistens die gleichen Leute. Die Gewerkschaften haben ihre Zentralverbände und an einzelnen Orten sind Arbeiterunionen. Die Gewerkschaften haben Vertrauensmänner in den Werkstätten. Dieser Aufruf ist an die Arbeiterunionen gegangen, damit sie dafür sorgen, daß die Streikpublikation bis abends 6 Uhr den Arbeitern in den Werkstätten bekanntgemacht wird. Wir haben ein Interesse daran gehabt, daß es nicht früher publik werde, eben damit kein Militär aufgeboten wird und wir einen Proteststreik, eine Arbeitniederlegung durchführen können, um dem Bundesrat den Willen der Arbeiterschaft zu zeigen. Mehr war nicht beabsichtigt. Man hat gehofft, dieser Proteststreik werde bewirken, daß man schließlich doch wiederum vernünftig werde und das Militäraufgebot fallen lasse und in Zukunft andere Maßnahmen ergreife.

GR: In Bern ist der Aufruf in der „Tagwacht" erschienen, in Zürich in einem Flugblatt. Sie sind am Sonntag nicht mehr in Bern gewesen. Wann sind Sie verreist?

Dürr: Am Samstag Mittag während des Proteststreiks.

GR: Wohin? Dürr: Nach Basel.

GR: Was ist vorher gegangen?

Dürr: Wir waren am Samstag, vormittags 10½ Uhr, Grimm, Ilg und ich auf dem Bureau des Herrn Grimm. Grimm hatte von Zürich telegraphisch die Aufforderung bekommen, das Aktionskomitee solle Sonntag nachmittag eine Konferenz einberufen, zu der Delegierte der 19 Streikorte eingeladen werden sollten. Wir sind schlüssig geworden, daß von dem keine Rede sein kann, daß wir keine Konferenz brauchen, daß wir abwarten sollen bis das Programm, dessen Aufstellung in der Sitzung vom 6. beschlossen worden ist, fertig sei. Ich habe nach Zürich telegraphiert und einen Brief geschrieben, und nachdem das geschehen war, bin ich um 12 Uhr 28 nach Basel gefahren, wo eine Konferenz auf dem Bureau des V. S. K. stattfand über die Lebensversicherung der Volksfürsorge. Nach dieser Sitzung bin ich zu meinem Vater gegangen. Montag morgens bin ich um 4 Uhr 50 nach Zürich gefahren. In Zürich mußte ich teilnehmen am Verbandstag der Schneider. Kurz vor halb 9 Uhr kam man in Altstetten an. Dort sagte einer: „In Zürich im Bahnhof

schafft kein Bein." Der Zug mußte eine Viertelstunde halten, dann haben wir einfahren können. Dort habe ich erfahren, daß die Eisenbahner in Zürich streiken.

GR: Wie lange sind Sie in Zürich geblieben?

Dürr: Bis Dienstag vormittag.

GR: Was haben Sie gemacht?

Dürr: Ich habe an der Tagung des Verbandes der Schneider in meiner Eigenschaft als Sekretär des Gewerkschaftsbundes teilgenommen.

GR: Die Schneider haben also nicht gestreikt?

Dürr: Doch, sie haben auch gestreikt und haben während des Streiks an ihrem Verbandstag ihre Geschäfte erledigt.

GR: Wann sind Sie nach Bern gekommen?

Dürr: Dienstag, nachmittags um 2 Uhr.

GR: Wie? Dürr: Mit einem Auto.

GR: Wer war noch dabei?

Dürr: Verschiedene Eisenbahner sind von Zürich bis Olten gefahren. In Olten sind sie abgeladen worden und andere sind eingestiegen.

GR: Was haben Sie nun in Bern gemacht?

Dürr: Zuerst ging ich heim und dann auf das Streikbureau.

GR: Haben Sie in Ihrer Eigenschaft als Sekretär nicht Weisungen gegeben?

Dürr: Ich hatte keine Weisungen mehr zu geben. Ich habe nur an den verschiedenen Sitzungen und Konferenzen teilgenommen.

GR: Auch an der Sitzung am Mittwochabend, die den Streikabbruch beschlossen hat? Dürr: Ja.

GR: Müssen Sie nicht anerkennen, daß im Aufruf „Heraus zum Proteststreik!" die eingeklagten Stellen eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Militärstellen enthalten?

Dürr: Mir ist dies ganz normal vorgekommen. Es ist eine Aufforderung an alle diejenigen, die einrücken sollen. Ueberhaupt ist uns nicht im Traum eingefallen, daß noch jemand mehr aufgeboten werden könnte.

GR: Die Truppen waren aber schon aufgeboten.

Dürr: Es hat sich höchstens fragen können, ob es nicht geht wie nach dem Proteстgeneralstreik in Zürich im Jahre 1912, da die Unternehmer im Anschluß an den Streik Aus-

sperrungen vorgenommen haben. Dann ist hintennach Militär aufgeboten worden. Auch hier hätte man ja denken können, daß für diese Zwecke Militär aufgeboten werden könne, aber während des Proteststreiks war daran nicht zu denken.

Aud.: Es ist vorher gesprochen worden von dem Austritt eines gewissen Reichmann aus dem Oltener Aktionskomitee. Wer ist Reichmann?

Dürr: Reichmann ist Sekretär des Holzarbeiterverbandes.

Aud.: Im fernern ist an mich die Aufforderung gerichtet worden, ich möchte die Verhandlungen des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1913 mir zu Gemüte führen. Ich werde es gerne tun, wenn ich ein gedrucktes Exemplar erhalte. Im fernern möchte ich Dürr fragen lassen: Wann war der Bankangestelltenstreik in Zürich?

Dürr: Mit dem hatte ich nichts zu tun?

GR: War er nicht in Zürich anläßlich des Streiks?

Dürr: Nein.

Aud.: Es ist ihm aber bekannt, daß in Zürich anläßlich des Bankangestelltenstreiks Ausschreitungen vorgekommen sind?

Dürr: Näheres ist mir nicht bekannt.

Aud.: Merkwürdig. Im fernern hat sich der Angeschuldigte berufen auf die „Gewerkschaftliche Rundschau". Ich besitze auch ein Exemplar vom Oktober 1918, Nr. 10. Darin ist eine Aufstellung über die Mitgliederzahl. Es ergibt sich eine Mitgliederzahl im Jahre 1917 von insgesamt 148,697 männlichen und 19,940 weiblichen Mitgliedern, und zwar nehme ich nach dem Verzeichnis an, daß offenbar die Eisenbahner auch dabei sind. Ich möchte fragen, ob ich das richtig lese, daß die Eisenbahner inbegriffen sind?

Dürr: Mit Ausnahme des V. S. E. A.

Aud.: Wieviel Mitglieder hat er?

Dürr: Im ganzen 19,000. Davon sind die Weichenwärter und Rangierarbeiter beim Gewerkschaftsbund, ungefähr 12,000 sind nicht im Gewerkschaftsbund organisiert, sind aber jetzt auf 1. Januar 1919 eingetreten.

Aud.: Wie hoch hat sich die Mitgliederzahl der vereinigten Verbände im November belaufen?

Dürr: Auf ungefähr 200,000.

Aud.: Männliche und weibliche zusammen? Dürr: Ja.

Huber: Ich bitte zu fragen, ob nicht in der Diskussion

über den Generalstreik der revolutionäre Generalstreik von sämtlichen in Betracht fallenden Organen stets abgelehnt worden ist?

Dürr: Ja. Wir haben am 1., 2. und 3. März 1918 eine große Konferenz gehabt, an der speziell die Frage des Generalstreiks und der technischen Durchführung desselben besprochen worden ist. Dort ist mit aller Ausdrücklichkeit der sogenannte revolutionäre Generalstreik abgelehnt worden.

Huber: Ich möchte weiter fragen, ob nicht in der Sitzung vom 7. November, als über die Frage des Proteststreiks entschieden wurde, dem Gesichtspunkt die größte Bedeutung beigemessen wurde, die Bewegung nicht unkontrollierbaren Elementen in die Hand zu geben und diesen Leuten nicht die Macht über die Straße und über die Massen zu überlassen. Dürr: Das ist so.

Huber: Ich möchte bitten, wenigstens den betreffenden Passus aus dem Protokoll, das bei den Akten liegt, vorzulesen; es braucht nicht in diesem Moment zu sein. Dann möchte ich den Angeklagten bitten, darüber Auskunft zu geben, ob ich richtig verstanden habe, daß er in der Sitzung vom 7. November noch gewünscht hat, daß der Proteststreik unterbleibe.

Dürr: Darüber kann ich keine Auskunft geben.

Huber: Dann möchte ich ferner wissen, ob nicht er und eine ganze Reihe von Mitgliedern des Aktionskomitees, oder überhaupt alle Mitglieder, die Ablehnung des Putschismus als selbstverständlich betrachtet haben und daß sie es für ihre Pflicht hielten, das nach außen kundzutun, immer unter dem Gesichtspunkt, daß diese Aktionen den Putschismus nicht fördern, sondern ihn bekämpfen sollen. Dürr: Ja.

Huber: Ist nicht der Angeklagte wegen dieser Ablehnung des Putschismus und jeglicher Gewalt in den Verdacht gekommen, er lasse es überhaupt an der nötigen Energie fehlen, und ist er nicht vor und nach dem Streik Gegenstand schärfster Angriffe gewesen? Dürr: Das stimmt.

Huber: Dann möchte ich ihn noch bitten, darüber Auskunft zu geben, ob nicht die eingeklagten Stellen in seinem Aufruf, an dem er mitgearbeitet haben soll, und in dem Aufruf zum Generalstreik in den weitern Schichten der Arbeiterschaft tatsächlich auch so aufgefaßt wurden wie wir behauptet haben, nämlich daß darin einerseits die Aufforderung enthalten war, daß man sich von seiten der Arbeiterschaft jeg-

licher Provokation enthalten, die Soldaten in keiner Weise belästigen soll. Dürr: Das ist so.

Huber: Ich möchte speziell fragen, ob das Exemplar der Instruktionen zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks von Bern authentisch ist. Wenn ja, möchte ich bitten, die entsprechenden Stellen daraus vorzulesen.

Dürr: Ich habe das gesehen.

GR: Wir haben hier eine Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks.

Es ist bekannt, daß der Gemeinderat der Stadt Bern auf den 9. November einen Aufruf erlassen hat, gemäß welchem die Beamten und Angestellten arbeiten sollten, und wenn sie nicht arbeiten, würden sie sich einer groben Pflichtvernachlässigung schuldig machen.

Huber: Hier will ich feststellen an Hand dieser lokalen Instruktion, daß auch die Arbeiterunionen die beiden Flugblätter nicht aufgefaßt haben als Aufforderung, gegen das Militär überhaupt irgendwelche aktiven Handlungen zu unternehmen, sondern daß es im Gegenteil so verstanden wurde, daß den Anordnungen des Militärs Folge geleistet werden soll. Es ist nicht zum Widerstand und, von Ihnen aus betrachtet, meine Herren, auch nicht zur Gehorsamsverweigerung aufgefordert worden, wenn nicht das Militär zu verbrecherischen Zwecken verwendet werden sollte. Nun, in bezug auf die Adressierung des Flugblattes. Welche Anordnungen werden gewöhnlich getroffen von seiten des Aktionskomitees oder des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes, wenn Flugblätter an die Arbeiter verteilt werden?

Dürr: Das kommt darauf an, welche Sache gemeint ist. Je nachdem ob es sich handelt um Angelegenheiten, die die Zentralverbände angehen, so gehen sie an die Zentralverbände oder an die Arbeiterunionen. Die Arbeiterunionsvorstände leiten diese Dinge durch ihre Vertrauensmänner in die betreffenden Betriebe hinein.

Huber: Sind im vorliegenden Fall Erwägungen oder Verhandlungen geführt worden wegen einer andern Art der Verteilung?

Dürr: Nein. Das ist in den verschiedenen Konferenzen besprochen worden, und z. B. in Bern ist es so gemacht worden. Ich habe als Präsident der Metallarbeitergewerkschaft in Bern am Freitag um 4 Uhr an einer Vertrauensmännerversammlung teilgenommen; die Flugblätter für die Ver-

teilung wurden dort ausgegeben. An einer öffentlichen Verteilung hatten wir kein Interesse, im Gegenteil das allergrößte Interesse, daß nur die Arbeiterschaft es erfahre.

Huber: Es ist keine Verteilung an die Soldaten, weder hier noch auf dem Lande, vorgesehen worden oder mit Wissen und Willen des Aktionskomitees beabsichtigt gewesen?

Dürr: Es war keine beabsichtigt.

Huber: Auch nicht angeordnet? Dürr: Nein.

Huber: Dann möchte ich den Angeklagten noch fragen lassen über die Finanzierung des Streiks und zunächst noch feststellen lassen, ob nicht schon in Basel am Gewerkschaftskongreß für diesen Streikfall vorgesehen war, daß die Streikunterstützung sistiert werde.

Dürr: Schon im Monat April, als die Geschichte zum erstenmal zur Diskussion stand, haben wir eine Umfrage veranstaltet vom Gewerkschaftsbund auf Antrag eines Verbandes, ob die Verbände im Fall des Generalstreiks willens seien, Unterstützung zu bezahlen. Diese Umfrage ist gemacht worden in sämtlichen Zentralverbänden, und diese haben erklärt, daß sie jegliche Unterstützung ablehnen. Die Metallarbeiter haben beschlossen, daß sie im Fall des Streiks sich vorbehalten, eventuell Gemaßregelte zu unterstützen. Ebenso sollten solche unterstützt werden, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, sofern dieser Konflikt nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist, d. h. wenn er entstanden, indem er den Weisungen des Aktionskomitees nicht Folge geleistet, also nicht die notwendige Disziplin gewahrt hat. Die Unterstützungsfrage ist von allen Organisationen im gleichen Sinne geregelt worden. Es ist ausgeschlossen, daß, wenn einige hunderttausend Arbeiter sich im Streik befinden, irgendwelche Unterstützungen geleistet werden.

Was dagegen die Finanzierung betrifft, so hat das Aktionskomitee verschiedentliche Ausgaben gehabt, die aber nicht so groß sind, wie man sich gemeinhin vorstellt. Da sind einmal Delegationsspesen. Die Konferenzen haben meistens in Olten, hie und da auch in Bern stattgefunden. Hier war vereinbart von Anfang an, daß die Delegierten der sozialdemokratischen Partei von dieser, diejenigen des Gewerkschaftsbundes und später die drei Eisenbahnerdelegierten von ihren Organisationen bezahlt werden. Man hat einige Spesen untergeordneter Natur gehabt. Das Aktionskomitee hatte keine eigene Kasse. Es ist einmal beschlossen worden, daß man

an die Verbände gelangen will, es solle jeder Verband pro Mitglied einen einmaligen Beitrag von 5 Rp. bezahlen. Die Verbände haben sich bereit erklärt, diesen Beitrag zu leisten, und das Geld ist im Laufe des letzten Jahres eingegangen. Es haben geleistet: Bauarbeiter Fr. 78.—, Buchbinder Fr. 46.—, Gemeinde- und Staatsarbeiter Fr. 22.—, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter Fr. 351.—, Holzarbeiter Fr. 275.—, Hutmacher Fr. 12.50, Lederarbeiter Fr. 52.—.

Total waren es Fr. 6456.95.

G R: Waren diese 5 Rp. nicht obligatorisch?

D ü r r: Erst nach der Zustimmung der Verbände. Der Beitrag ist nach dem Jahresdurchschnitt pro 1917 berechnet worden. Gerade in diesem Jahre ist eine starke Vermehrung eingetreten. Nun haben wir die Kosten, die erwachsen sind, in der Regel auf Rechnung des Gewerkschaftsbundes genommen. Es handelt sich, wie gesagt, um Kosten, die fast ausschließlich Delegationsspesen sind. Das war so bis im November. Hier ist nun eine spezielle Rechnung, in welcher ein Posten enthalten ist für den Generalstreik. Er beläuft sich, inbegriffen die Broschüren über die Verhandlungen im Nationalrat und den Bericht über die Novemberstreiks, alles in allem auf Fr. 7800.—. Das ist begreiflich. Das Aktionskomitee hatte für nichts anderes aufzukommen als für seine eigenen Kosten — Drucksachen, Protokoll des Basler Kongresses usw. — Nun ist aber die Sache so, daß die Ausgaben, die beispielsweise die Zentralverbände für Unterstützung von Gemaßregelten gemacht haben, aus der Kasse der Zentralverbände geleistet werden müssen, die Ausgaben der Arbeiterunionen für Flugblätter usw. aus den Kassen der Unionen bezahlt werden, und dazu kommen noch die Ausgaben der einzelnen Gewerkschaften. Nun sind die Einnahmen der Gewerkschaften so, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß man fremde Gelder in Anspruch nehmen muß. Ich habe die Rechnung für das Jahr 1917 hier, die der Herr Auditor bereits eingesehen hat. Da verzeichnen die Gewerkschaften als Einnahmen den Betrag von 3 Millionen 235.000 Franken. Das ist nur ein Teil; denn die Einnahmen der Lokalkassen sind nicht inbegriffen. Mit diesen würden sich die Einnahmen auf 4 Millionen erhöhen. Für das Jahr 1918 sind es noch mehr, weil die Mitgliederzahl gestiegen ist. Wenn Sie die Rechnung des Gewerkschaftsbundes für das Jahr 1918 hätten,

so könnten Sie ganz genau feststellen, wieviel für die Zwecke des Generalstreiks aufgewendet worden ist. Wenn Sie diese Rechnung haben wollten, so müßten Sie den Prozeß um ein halbes Jahr verschieben, weil momentan der Bericht noch nicht bearbeitet ist. Ich denke aber, Sie werden aus den Zahlen des Jahres 1917 ersehen, daß mindestens Geldmittel vorhanden waren, um die Sache zu finanzieren.

Nun das Bolschewikigeld, von dem gesprochen worden ist. Ich bin in der Untersuchung ebenfalls gefragt worden und habe selbstverständlich ungefähr die Auskunft gegeben wie hier, aber man hat es nicht für nötig gefunden, das speziell im Protokoll zu vermerken. Ich möchte nur sagen, daß von dem bei uns niemals die Rede gewesen ist. Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Dr. Woker anschließen, daß, wenn man uns solches Geld angeboten hätte, man es zurückgewiesen hätte. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man dem Gewerkschaftsbund die Offerte gemacht hat, eine Delegation nach Rußland zu schicken, um die Verhältnisse kennen zu lernen. Man hat von seiten der russischen Gewerkschaften die Offerte gemacht, man wolle die Reisekosten bezahlen. Wir haben im Bundeskomitee die Sache behandelt und die Delegation abgelehnt, und zwar in dem Sinne, daß wir erklärt haben, wenn wir eine Delegation nach Rußland schicken, so bezahlen wir sie selbst. Es sei schön und gut von den Russen, wenn sie die Geschichte bezahlen wollen, aber wir wollen nicht einen ominösen Eindruck erwecken. Wir sind in dieser Beziehung etwas reinlicher als die große bürgerliche Presse, die ihre Vertreter nach Amerika geschickt hat, jedenfalls nicht, um ein unparteiisches Stimmungsbild zu bringen, sondern hier heißt es: „Wes Brot ich eß', des Lied ich sing'." Unsere Unabhängigkeit wollten wir gewahrt wissen.

GR: Lag vielleicht die Reise nach Amerika nicht im Interesse des Landes?

Dürr: Das will ich nicht untersuchen, aber wir hätten uns vielleicht auch fragen können, ob die Reise nach Rußland nicht im Interesse der schweizerischen Arbeiter liege. Auf alle Fälle haben wir uns durchaus nach keiner Seite hin binden wollen.

Huber: Wäre die Reise nach Amerika nicht auch im Interesse der Schweiz gewesen, wenn sie auf eigene Kosten gegangen wäre?

Dürr: Ich bin auch dieser Meinung, und es hätte

vielleicht bei den Zeitungslesern in der Schweiz mehr Eindruck gemacht, wenn sie den Bericht gelesen hätten als unparteiisches Stimmungsbild, ohne irgendwelche Vergünstigungen.

Und noch etwas bezüglich der Kosten. Es ist selbstverständlich, daß das, was nach dem Generalstreik gekommen ist, den Verbänden nicht mehr zugemutet werden konnte. Sie haben ihre Pflichten gehabt bezüglich der Gemaßregeltenunterstützung, aber sobald es sich um Prozeßkosten, um Unterstützung von Inhaftierten handelte, so hören alle statutarischen Verbindlichkeiten auf. Zu diesem Zwecke haben wir eine Sammlung veranstaltet. Die Quittungen darüber können Sie in der sozialdemokratischen Presse lesen. Das Ergebnis ist erfreulich. Es sind heute Fr. 60,000.—; die Gelder laufen nur so, und ich kann zu meiner Befriedigung konstatieren, daß ein Teil der hier anwesenden Vertreter der bürgerlichen Presse zu dieser Sammlung ansehnliche Beiträge geleistet hat, was hier gebührlich verdankt werden soll. Das bezüglich der Finanzierung der ganzen Aktion. Ich glaube, ich habe so erschöpfend Auskunft gegeben, daß kein Zweifel mehr übrigbleiben kann, daß kein roter Rappen fremdes Geld hier verwendet worden ist.

Huber: Ich möchte zunächst feststellen, daß die fremden Gelder, die behauptet worden sind, sich reduzieren auf die freiwilligen Beiträge einzelner ehrenhafter bürgerlicher Herren, die nach dem Streik Beiträge für die Opfer des Generalstreiks und der Militärjustiz geleistet haben.

GR: Also, es waren keine ausländischen Gelder beteiligt? Dürr: Nein.

Huber: Weiter möchte ich feststellen, daß der Angeklagte, wenn ich richtig verstanden habe, erklärt hat, daß an die Wehrmänner überhaupt kein Aufruf gerichtet wurde. Dann möchte ich den Angeklagten fragen lassen, ob dem Aktionskomitee oder dem Ausschuß des Gewerkschaftsbundes, oder dem Zentralvorstand des Metallarbeiterverbandes, oder überhaupt einer zentralen Organisation Mitteilungen zugekommen wären über Verhaftung von Arbeitern oder andern Personen, die das Flugblatt „Heraus zum Proteststreik" an mobilisierte Soldaten verteilt hatten.

Dürr: Nein; solche Verhaftungen hat man auch gar nicht erwartet. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß bei einer Anzahl von Streiks schon Militär mobilisiert worden

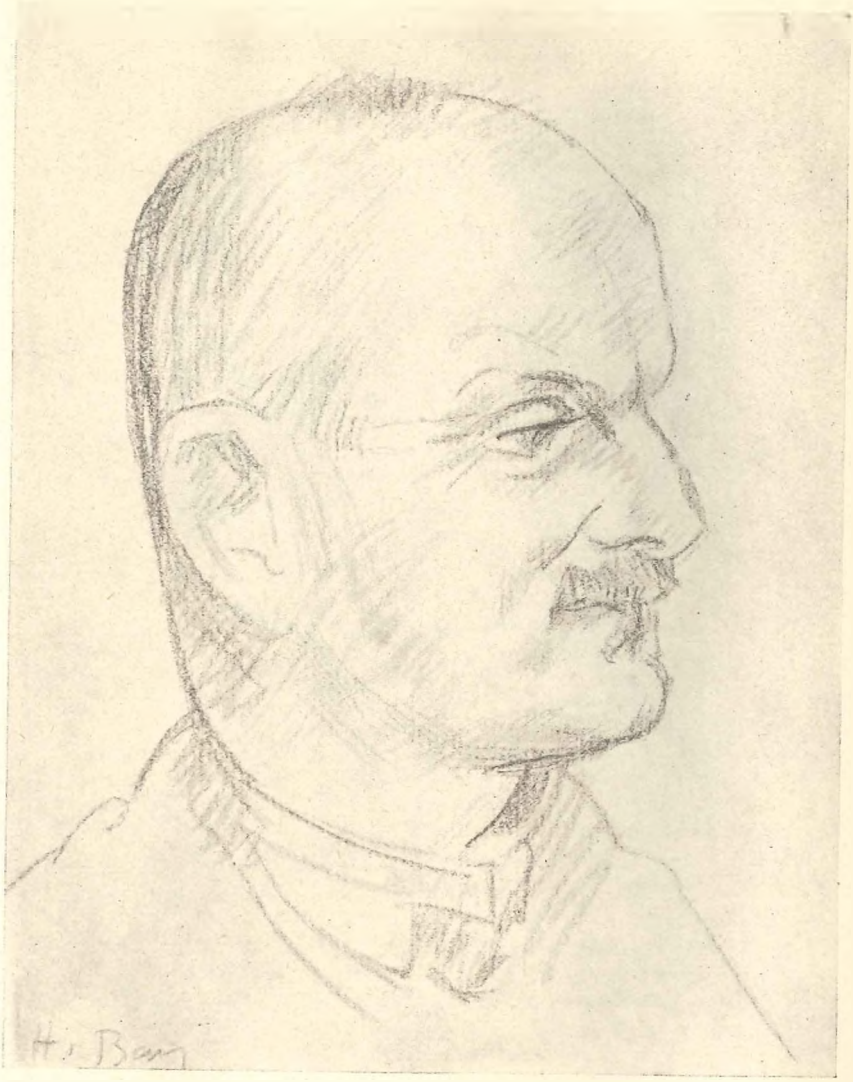

Bernhard Kaufmann, Bezirksrichter, Zürich
Präsident des V. S. M. R.

Werner Allgöwer, Amtsrichter, Luzern
Präsident der A. W. S. T.

Viktor Lang, Sekretär der A. H. S. T., Luzern

Jean Eng, Lokomotivführer, Bern
Präsident des S. L. P. V.

ist und die Parteipresse jeweilen in diesen Fällen geschrieben hat: „Wir appellieren an das Ehrgefühl der Soldaten, sich nicht als Büttel für die Unternehmerinteressen verwenden zu lassen." Man hat niemals gehört, daß deswegen Klage erhoben worden wäre wegen Meuterei, mit einziger Ausnahme des Falles Sigg, wo Sigg die „Friedensglocke" selber verteilt hat.

Huber: Also war es richtig, daß eine Verteilung des Flugblattes an mobilisierte Wehrmänner nicht beabsichtigt war, daß sie aber auch, soweit die Zentralvorstände und insbesondere der Angeklagte Dürr es wissen, auch nicht etwa selbständig vorgenommen worden ist von Arbeitern, mit Ausnahme des Falles, den wir aus den Akten kennen, des Falles Günthart?

Dürr: Soweit mir bekannt ist, ist eine ganze Anzahl von Begehren um Rechtsschutz eingelaufen. Wir verlangen überall eine Beschreibung der Situation. Nun ist mir kein Fall bekannt geworden, daß jemand einen Rechtsschutz verlangt hatte wegen Verteilung des Flugblattes an Militär.

Huber: Noch eine Frage in bezug auf Nationalrat Schneeberger. Er war auch an der Sitzung vom 7. November, an welcher der Proteststreik beschlossen wurde?

Dürr: Ja.

Huber: Aber Herr Nationalrat Schneeberger hat sich in keiner Weise beteiligt an der Herstellung des Flugblattes?

Dürr: Nein.

Auditor: In erster Linie möchte ich auf ein Wort von Herrn Huber zurückkommen, das ich hier nicht unwidersprochen lassen kann. Herr Huber sagt, man habe sich nicht gegen das Militär wenden wollen, außer wenn es zu verbrecherischen Zwecken verwendet werde. Diese Bemerkung ist mir aufgefallen, und ich muß um Aufklärung bitten.

Huber: Diese Aufklärung kann ich sehr wohl geben, obwohl ich vorläufig nicht selbst auf der Anklagebank sitze.

Aud.: Ich möchte nur darum bitten, damit mir nicht nachher behauptet wird, das sei gesagt worden und unwidersprochen geblieben.

Huber: Wir sind der Auffassung, daß der Aufmarsch des Militärs und der Befehl, auf Männer, Frauen, Kinder, wehrlose Landeskinder zu schießen, ein Verbrechen ist, und wir waren der Auffassung, daß von seiten unserer Angeklagten alles getan werden wolle und solle, um derartige Dinge zu

vermeiden. Zu diesem Zwecke haben sie an die Arbeiterschaft die ernste Mahnung gerichtet, jederlei Sonderaktionen zu unterlassen, allfälligen Strömungen und Gruppen, die den Putschismus wünschen, Opposition zu machen, sich nicht verleiten zu lassen und dafür zu sorgen, daß anderseits bei einer Mobilmachung — man rechnete beim Generalstreik mit der Möglichkeit einer Generalmobilisation und damit auch mit der Mobilisation minderwertiger Elemente, die in jeder Armee vorhanden sind, daß, wenn es einem solchen minderwertigen Element einfallen sollte, das Militär zu mißbrauchen zu einem verbrecherischen Angriff auf friedliche Arbeiter und Arbeiterinnen — jeder Arbeiter die Ausführung dieses verbrecherischen Befehls verweigern und nicht schießen solle. Ich hoffe, die Auskunft habe den Herrn Auditor befriedigt.

Aud.: Ich habe noch nicht gehört, daß schweizerisches Militär die Gewohnheit hätte, Frauen und Kinder niederzuschießen. Ich finde die besondere Aufforderung an die Männer im Wehrkleide merkwürdig. Die Erklärung hat mich nicht vollständig befriedigt. Wenn ich an der Verteidigerbank wäre, würde ich vielleicht sagen, sie sei leichtfertig.

Huber: Nachdem der Auditor sich so äußert, möge er mir gestatten, ihn an den Fall Grenchen zu erinnern. Im fernern möchte ich den Herrn Großrichter bitten, den Herrn Kollegen Dr. Farbstein anzufragen, wie man vor seinen Augen in Zürich auf friedliche und wehrlose Leute geschossen hat.

Aud.: Wir werden das aus den Akten sehen, wenn es nötig wird. Im übrigen möchte ich mit dem Angeklagten Dürr noch einiges feststellen. Ich entnehme dem Bericht für das Jahr 1917, daß im Jahre 1913 dem Gewerkschaftsbunde angehört haben 89,000 männliche und 8692 weibliche Mitglieder. Dürr: Insgesamt sind es 89,000.

Aud.: Im Jahre 1913 war ein Vermögensbestand von 3 Millionen 247,000 Franken; im Jahre 1914 sank die Mitgliederzahl auf 47,600 und der Vermögensbestand auf 2 Millionen 600,000 Franken; im Jahre 1915 fiel die Mitgliederzahl auf 65,000, aber der Vermögensbestand stieg doch auf 2 Millionen 900,000 Franken; im Jahre 1916 war die Mitgliederzahl 88,648 und der Vermögensbestand 3 Millionen 588,000 Franken; im Jahre 1917 Mitgliederbestand 148,000, Vermögen 4 Millionen 696,000 Franken. Das sind die Zah-

len, die im Bericht stehen. Ich ersuche, sie kontrollieren zu wollen.

Dürr: Was im Bericht steht, ist richtig.

Aud.: Nun die Frage: Ist dem Angeschuldigten bekannt, daß am 6. und 7. November im Bundeshaus eine Konferenz stattfand zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über die Regelung von Lohnfragen?

Dürr: Das ist mir nicht bekannt.

Aud.: Auf seiten der Arbeitnehmer nahmen daran teil: K. Stoll, Zürich, Präsident der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Fr. Schmid, Zürich, und andere Herren.

Dürr: Das sind die sogenannten Angestelltenverbände, kaufmännischer Verein, Technikerverband, Werkmeisterverein. Diese haben mit uns nichts zu tun.

Aud.: Es nahm daran auch teil Dr. Fuchs, St. Gallen, Präsident des Schweiz. Bankpersonalverbandes. Ende September/Anfang Oktober war doch eine Verbindung zwischen dem Bankpersonalverband und der Arbeiterunion Zürich.

Dürr: Wie diese Verbindung zustande gekommen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat das Bankpersonal bis jetzt dem Schweiz. Gewerkschaftsbund nicht angehört.

Huber: Ich möchte zur Aufklärung des Herrn Auditors feststellen, daß die Zürcher Bankangestellten im Gegensatz stehen zu dem von Herrn Fuchs geleiteten schweizerischen Verband. Was aus der Zeitung gelesen werden kann wie Bundesversammlungsberichte.

Einvernahme des Angeklagten Ryser.

GR: Sie sind Adjunkt im Schweizerischen Arbeitersekretariat. Wer ist Ihr Vorgesetzter?

Ryser: Greulich.

GR: Seit wann sind Sie Mitglied des Aktionskomitees?

Ryser: Je n'en fais pas partie.

GR: Haben Sie an der Konferenz vom 7. November teilgenommen?

Ryser: Oui, à cause de la séance du comité fédéral de la Fédération des syndicats qui avait lieu le même jour.

GR: Sind Sie auch eingeladen worden?

Ryser: Oui, et j'y suis allé avec mon collègue Schneeberger.

GR: Können Sie bestätigen, was schon gesagt worden ist, daß dort eine Erregung geherrscht hat wegen des Truppenaufgebots in Zürich? *Ryser:* C'est exact.

GR: Und daß dort der Vorschlag gemacht worden ist, einen Proteststreik zu arrangieren? Ryser: Oui.

GR: Der Proteststreik hätte sich auf 19 Ortschaften beschränken sollen, darunter auch auf Biel? Haben Sie zugestimmt? *Ryser:* Non.

GR: Warum waren Sie nicht einverstanden?

Ryser: Quoique j'étais fâché de la manière d'agir du Conseil fédéral, j'étais d'avis qu'on aurait peut-être mieux fait de ridiculiser le Conseil fédéral, de lui faire un tort dans l'opinion publique et de montrer au public quelle provocation le Conseil fédéral avait faite vis-à-vis de la classe ouvrière.

GR: Sie blieben aber gleichwohl, als der Proteststreik beschlossen wurde? *Ryser:* Oui.

GR: Sie wissen auch, daß nachher eine Subkommission den Aufruf bereinigt hat. Haben Sie dabei mitgewirkt?

Ryser: Non.

GR: Haben Sie den Aufruf gesehen? *Ryser:* Non.

GR: Also sind Sie nicht beteiligt bei diesem Aufruf? Wann haben Sie ihn gesehen?

Ryser: Je ne sais même pas, si je l'ai vu.

GR: Haben Sie nichts mit der Verbreitung zu tun gehabt? *Ryser:* Non.

GR: Sie sind nach Biel zurückgekehrt. Am 9. fand der Proteststreik statt. Wie kamen Sie nun dazu, am Sonntag wieder nach Bern zu reisen?

Ryser: J'étais convoqué par mon président, Schneeberger, président de la Fédération des syndicats.

GR: Wie wurden Sie einberufen?

Ryser: Par téléphone.

GR: Sie sind also gegangen?

Ryser: Oui, mais je n'avais pas de train Bienne-Berne et j'ai pris le train Bienne-Soleure et de là le tram Soleure-Zollikofen.

GR: Wieso hat Sie Ihr Präsident eingeladen?

Ryser: D'après les décisions de Bâle, le comité d'action n'était compétent qu'avec le comité fédéral.

GR: Wann waren Sie in Bern?

Ryser: C'était vers 8 heures que je suis venu à la Kapellenstrasse.

GR: In der Voruntersuchung haben Sie deponiert um 7 Uhr.

Ryser: C'était une erreur, la séance était convoquée pour 7 heures.

GR: Warum haben Sie denn in der Voruntersuchung gesagt: « La réunion a commencé à 7 heures.»

Ryser: J'étais convoqué pour 7 heures et j'ai vu dans mon horaire que le train est arrivé à Berne à 7 h. 37, de sorte que je ne pouvais pas assister à une séance à 7 h.

GR: Sie waren zu Beginn der Sitzung dort?

Ryser: Elle venait de commencer.

GR: Wir wissen, daß der Präsident Grimm die Sitzung eröffnet hat, daß er einen mündlichen Situationsbericht erstattet hat. Was ist weiter gegangen?

Ryser: Après le rapport de Grimm on a discuté. On a entendu le rapport de Kaufmann sur les événements à Zurich et après on a discuté sur la question si on voulait la grève générale.

GR: Wurde darüber lang diskutiert?

Ryser: Oui, passablement.

GR: Waren verschiedene Meinungen?

Ryser: Non, à l'exception d'un collègue nous étions tous d'accord.

GR: Ist Ihnen da ein Entwurf vorgelegt worden?

Ryser: Sur ce point-là mes souvenirs sont très précis. D'après le cours de la discussion, Grimm a noté point par point sur une feuille de papier.

GR: Das wurde also erst nachher mit der Maschine geschrieben?

Ryser: Je le crois.

GR: Als die Sache geschrieben war, wurde Abschnitt für Abschnitt verlesen?

Ryser: Je ne me souviens plus.

GR: Es ist doch sonderbar; in einem Moment sagen Sie, Sie erinnern sich gut an diese und diese Einzelheit, und im nächsten Moment sagen Sie, Sie erinnern sich nicht mehr.

Ryser: Mais, Monsieur le Grand-Juge, dans la discussion sur la grève générale les esprits étaient tendus et, après, une certaine détente s'est manifestée. Et du reste il y avait neuf locaux divers dans le secrétariat des ouvriers

métallurgistes, nous n'étions pas tous dans la même chambre.

GR: Haben Sie auch mitgewirkt an der Ueberſetzung?

Ryser: Oui, j'ai lu la correction de la traduction.

GR: Alſo haben Sie auch dieſen Abſchnitt überſetzt, der von den Soldatenräten ſpricht?

Ryser: Oui, je le connais, je l'ai dicté.

GR: Iſt Ihnen da nicht aufgefallen, daß das etwas Merkwürdiges iſt?

Ryser: Décidément non, puisque c'est la conséquence des décisions du parti socialiste depuis 1905. Nous pensons que les ouvriers qui sont soldats en même temps ne doivent pas être des agents de police qu'on emploie contre leurs propres camarades. C'était un ordre qui était tout à fait nécessaire. J'ajoute que nous avions toujours la tendance d'éviter des conflits sanglants entre la troupe et le public. On a suivi la décision de Bâle et toujours la classe ouvrière a défendu la thèse que la force militaire ne pouvait pas être appliquée en cas de grève.

GR: Es iſt zwar in dieſem Aufruf geſagt: „Wehrmänner, an euch werden die Herrſchenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu ſtützen. Ihr werdet das verweigern!" Alſo ſoll auch die erſte Zumutung, der Schutz des gegenwärtigen Regimentes verweigert werden. Nun mache ich aufmerkſam, daß das gegenwärtige Regime doch das geſetzliche Regime iſt und daß es ſelbſtverſtändlich iſt, daß man dieſes aufrechterhält.

Ryser: On ne devrait pas recourir au fusil, la raison suffit.

GR: Wenn man gegen das Geſetz vorgeht und die andere Seite ſchützt das Geſetz, ſo kann man nicht ſagen, daß das Gewalt ſei.

Ryser: La loi est la loi pour tous et doit être appliquée également, mais depuis 1914 nous ne vivons plus sous le régime de la légalité. On a enrichi une petite minorité, on a appauvri la plus grande majorité.

Naine: Voulez-vous demander, si Ryser croit que la grève générale ait été un acte illégal?

Ryser: Non.

GR: Ich konſtatiere hier nur noch, daß der Bundesrat geſtützt auf die Vollmachten der Bundesverſammlung und geſtützt auf die Bundesverſammlung gehandelt hat. Was

man sagt, es sei eine Klasse von Bürgern bereichert worden, das ist dem Krieg zum Vorwurf zu machen. Warum sagen Sie nun, das habe der Bundesrat gemacht und er sei immer auf ungesetzlicher Basis gestanden, wenn er doch die Vollmachten der Bundesversammlung hatte auf ganz legale Weise? wie es im Kriege nicht anders möglich ist. Ich frage also nochmals: Der Satz von den Soldatenräten muß Ihnen doch aufgefallen sein? Warum haben Sie diesen Satz übersetzt?

Ryser: Il s'agissait d'établir un contact perpétuel entre nos organisations ouvrières et les camarades convoqués sous les drapeaux.

G R: Im Militär anerkennt man keine andern Instanzen als die Vorgesetzten, es geht nicht an, daß man Soldatenräte einschieben will. Das hieße den Gehorsam verneinen, die Disziplin untergraben. Uebrigens wissen Sie ganz genau, daß am 7. November in München die Republik ausgerufen worden ist, daß in ganz Deutschland die Soldatenräte eine Rolle gespielt haben.

Ryser: Je vous ai dit mon opinion personnelle. Au sein du comité nous ne poursuivions pas d'autre but que d'éviter des conflits sanglants.

G R: Ich hätte nun gedacht, speziell Sie wären damit nicht einverstanden. Das hat doch etwas Fremdes, namentlich für den Angehörigen der romanischen Schweiz, etwas spezifisch Deutsches oder Russisches.

Ryser: Oui, je suis Romand, mais pas bourgeois romand.

Naine: Permettez-moi une explication. Je suis un adversaire de ces conseils de soldats à la russe. Lorsque je lisais ce passage dans le manifeste qui portait ma signature, je jetais un premier coup d'œil sur ce passage et je me suis dit que cela ne dépasse pas mon opinion.

G R: Wie wurde das vervielfältigt?

Ryser: A la machine.

G R: Waren Sie auch noch zugegen, als der Druck angeordnet worden ist?

Ryser: Je n'ai pas pris part.

G R: Wissen Sie auch, ob der Druck der Uebersetzung in Bern besorgt worden ist?

Ryser: Je ne le sais pas.

G R: Sie wissen nicht, daß der französische Aufruf in die französische Schweiz geschickt wurde? Sie müssen doch

auch zugeben, daß diese Aufforderung an die Soldaten eine Aufforderung zum Ungehorsam enthält?

Ryser: Je le conteste. Nous avions l'intention d'éviter en tous cas des conflits sanglants.

GR: Aber sobald die Soldaten mobilisiert sind, sobald die Schweizer das Wehrkleid tragen, gehorchen sie eben nicht mehr ihrem bürgerlichen Verband, sondern nur noch den militärischen Vorgesetzten. Das müssen Sie auch anerkennen, wenn man sich hineinmischt in die Kommandogewalt des Militärs, so tut man etwas, was nicht erlaubt ist?

Ryser: Ame et corps d'un individu ne changent pas avec le vêtement.

GR: Sie haben auch erklärt, daß Sie nicht wüßten, daß fremdes Geld zur Anwendung gelangte?

Ryser: J'ai déclaré au juge-instructeur que si nous avions su qu'un d'entre nous avait touché de l'argent étranger, nous l'aurions jeté par la fenêtre. Je considérais cette question comme une injure; en somme, nous sommes aussi honorables que nos accusateurs.

GR: Sie wissen nicht, daß ein fremdes Komplott zu unterdrücken gewesen wäre?

Ryser: Non.

Naine: Ryser appartient au mouvement syndical et ouvrier depuis longtemps. Peut-il affirmer que depuis 20 ans dans les assemblées du parti et des syndicats on a toujours dit que l'ouvrier mobilisé ne devrait pas tirer sur des femmes et des enfants et des ouvriers sans défense?

Ryser: Depuis 1884 je fais partie du mouvement ouvrier. Dans toutes les assemblées, syndicales ou politiques, on n'a jamais dit autre chose que dans le manifeste.

Naine: Est-ce que Ryser se souvient qu'en 1900, à l'occasion de la grève du Simplon, nous avions eu une levée de troupes et qu'ici à Berne une démonstration-monstre a eu lieu et qu'on a proclamé sur la Place de l'Ours les mêmes principes que l'ouvrier comme soldat ne pouvait pas tirer sur ses camarades en grève.

Ryser: Oui, j'ai assisté à cette assemblée.

GR: Ist das aber nicht immer nur Theorie und Programm gewesen, diese Aufforderung?

Ryser: Ces choses-là, auxquelles mon défenseur a fait allusion, n'étaitent pas si théoriques, je me souviens qu'un délégué du procureur général de la Confédération a sténographié les discours tenus à la Place de l'Orphelinat. Je suis sûr que ces procès-verbaux existent encore. Si on ne voulait pas faire un procès de tendance, on aurait dû se souvenir de ces choses-là.

GR: Dieser Prozeß ist ganz natürlich. Sie haben Militärpersonen im aktiven Dienst zu verleiten versucht.

Naine: Est-ce que Ryser ne peut pas déclarer que la même invitation a été faite à la classe ouvrière lors d'une douzaine de grèves à Bienne, Lausanne, Chaux-de-Fonds, au Ricken et ailleurs?

Ryser: On n'a pas fait autre chose, et j'espère que ça durera à l'avenir.

Naine: Est-ce que Ryser peut donner des renseignements sur l'état d'esprit des cheminots et de la population entière?

Ryser: J'avais protesté contre la grève de protestation, j'ai voté pour la grève générale après. Dans ce moment-là j'avais la certitude que la grève générale aurait éclaté quand même, mais alors en désordre.

GR: Was haben Sie nachher getan?

Ryser: Après la séance du 7 novembre, j'étais convoqué pour l'assemblée du grand comité de la fédération des métallurgistes. On m'a demandé de rapporter sur les événements du jour précédent. Cette assemblée de militants a décidé à l'égalité des voix de ne pas participer à la grève de protestation. Une moitié la voulait, l'autre ne la voulait pas parce qu'elle voulait déjà la grève générale illimitée jusqu'au moment où le Conseil fédéral aurait eu fait les concessions à la classe ouvrière qu'on lui avait demandées.

Naine: Est-ce que Ryser n'a pas voté pour la grève générale parce qu'il craignait le danger de la guerre civile?

Ryser: J'avais le sentiment que l'atmosphère était chargée d'électricité et qu'une explosion était imminente, je craignais que cette explosion ne se produisât dans le désordre si on ne déclanchait pas la grève.

Naine: Est-ce que Ryser était aussi parmi les internés de la Kapellenstrasse?

Ryser: Déjà le matin nous avions eu une séance à la

Maison du Peuple. Nous avions l'intention de communiquer à nos organisations que, dans la nuit de mercredi au jeudi, il a été décidé de terminer la grève. Nous n'avions pas d'imprimerie, nous n'avions pas la possibilité de communiquer nos décisions, on nous a coupé le téléphone et le télégraphe, je voulais faire une démarche chez le Conseil fédéral. Grospierre et moi, nous sommes entrés chez le Président de la Confédération qui a fait venir Messieurs Ador et Muller. Je lui ai déclaré que nous avions besoin d'une imprimerie pour imprimer notre manifeste. Dans ce moment-là on nous a dit qu'on nous comprenait, que nous devions avoir des communications. On nous a promis que nous pouvions faire imprimer notre décision dans l'imprimerie. C'était le soir seulement que nous avions à notre disposition une machine. C'était la confusion dans toutes les localités, il y avait partout des erreurs et une certaine irritation contre les autorités, contre le comité d'Olten et ses membres qu'on traitait comme vendus.

Naine: Ryser peut confirmer que ceux-là qui étaient au téléphone ne pouvaient dire que ceci: La grève est terminée, et qu'on ne pouvait pas faire des déclarations.

Ryser: On m'a téléphoné diverses fois et toujours on a dit, lorsque j'avais communiqué la décision sans commentaires, que ce n'était pas vrai, que ce n'était pas la voix de Ryser. Si l'autre demandait des renseignements plus précis et les raisons de la décision, on était tenu de les refuser. Le major notait tous les noms des localités avec lesquelles on téléphonait.

Naine: Est-ce que Ryser et d'autres n'ont pas eu l'impression que la grève générale nous a épargné la guerre civile? Est-ce qu'il n'a pas exprimé avec une satisfaction profonde cette opinion?

Ryser: C'est mon opinion encore aujourd'hui. Je l'ai exprimée au Conseil national et dans des assemblées populaires. J'ai exposé les motifs qui nous ont guidés à la grève et à sa détermination. Si nous n'avons pas eu de guerre civile, c'est grâce au comité d'action et à la grève générale.

GR: Ich glaube doch eher, daß der Abbruch des Streiks den Bürgerkrieg verhindert hat.

Ryser: Mais si nous n'avions pas eu de grève géné-

rale, la guerre civile aurait quand même éclaté. La grève générale nous a rendu un service immense. Les esprits sont redevenus libéraux et républicains.

Naine: Tous les esprits? *Ryser:* Non, non.

Naine: Est-ce qu'il n'y a pas à Bienne un groupe assez fort d'une jeunesse socialiste qui fait de la politique socialiste de son propre gré? *Ryser:* Oui.

Naine: Et qui n'est plus sous la direction de l'accusé?

Ryser: Je ne connais pas ces gens-là.

Dr. Welti: Ich hätte an den Angeklagten Ryser verschiedene Fragen zu richten. Der Herr Großrichter hat Ihnen vorhin vorgehalten, daß es im Militärdienst nur eine Instanz gebe, die zu entscheiden habe, der militärische Vorgesetzte. Ich möchte im Anschluß an diesen Vorhalt die Frage gestellt wissen, ob nach der Auffassung des Angeklagten und nach allgemeiner sozialistischer Auffassung nicht über dieser Instanz noch das Gewissen des einzelnen Individuums steht?

Ryser: Je crois que le fait qu'on est appelé sous les armes ne change rien chez l'homme.

Dr. Welti: Dann möchte ich ferner fragen, ob er während der Tage des Generalstreiks in Bern gewesen ist und ob er die Beobachtung hat machen können, daß einzelne militärische Kreise förmlich darauf gebrannt haben, auf die Arbeiter zu schießen?

GR: Hier in Bern? Wollen Sie Antwort geben?

Ryser: C'était mon sentiment, et c'était la raison avec laquelle je votais pour la cessation de la grève, parce que j'avais la conviction que la continuation de la grève aurait apporté des conflits sanglants.

Aud.: War der Angeschuldigte Zeuge auch bei der aufgeregten Szene am Dienstagmorgen auf dem Kornhausplatz?

Ryser: Non.

Aud.: Ich könnte da das Gegenteil von dem behaupten, was Herr Dr. Welti in seiner Frage behauptet hat. Ich möchte den Angeschuldigten, der erklärt, über der militärischen Disziplin stehe das persönliche Gewissen, fragen, ob auch über den Beschluß des Aktionskomitees für dessen Mitglieder das persönliche Gewissen steht?

Ryser: Evidemment.

Aud.: Was geschieht, wenn ein organisiertes Mitglied dem Streikbeschluß nicht folgt?

Ryser: Ça n'arrive pas.

Naine: Je crois que l'accusé ne comprend pas la question. Est-ce qu'il est partisan du principe démocratique que la minorité doit obéir? *Ryser:* Oui.

Naine: La deuxième question est celle-ci: Le soldat sous les armes, conserve-t-il ses sentiments et sa conscience? Et encore une autre question est celle-ci, s'il donne la préférence à la loi ou à la conscience.

GR: Es ist schon beantwortet worden, daß das eigene Gewissen über alles geht.

Dr. Welti: Wenn ich das hier erklären darf, möchte ich nur hinzufügen, daß ich nur in den letzten Dingen, in schwierigen Gewissenskonflikten, nicht in jeder Kleinigkeit, das Gewissen als letzte Instanz anerkennen kann, und das auch beim Angeklagten so verstanden habe.

Aud.: Ist über den Streikentschluß der Entscheid des einzelnen maßgebend oder der der Parteileitung?

Ryser: Si j'entre dans une organisation, je déclare par cela que je me soumets à ses lois. Si une grève est décrétée par une majorité, la minorité a le devoir d'obéir.

Huber: Der Angeklagte ist sich vielleicht dabei bewußt, daß man sich dem Militär nicht freiwillig, sondern einem Zwang gehorchend anschließt, während jeder die freie Wahl hat, ob er sich einer Gewerkschaft oder Partei anschließen will?

Naine: Est-ce que Ryser n'a pas toujours dit que le citoyen suisse reste citoyen aussi s'il est soldat, qu'il ne perd pas son droit de vote, qu'il ne perd pas la faculté de suivre les affaires politiques? *Ryser:* C'est exact.

Naine: Est-ce que Ryser n'a pas pensé que l'ouvrier mobilisé peut rester en contact avec son organisation syndicale aussi bien qu'avec sa famille, puisque l'organisation syndicale n'est qu'une sorte de famille?

Ryser: C'est même le devoir du soldat mobilisé.

Einvernahme des Angeklagten Grospierre.

GR: Seit wann sind Sie Sekretär des Metallarbeiterverbandes?

Grospierre: D'abord j'étais président de l'association internationale, lors de la fusion en 1915 je devenais membre du comité central.

GR: Waren Sie Mitglied des Oltener Aktionskomitees?

Grospierre: Non.

G R: Haben Sie an der Sitzung vom 7. November teilgenommen?

Grospierre: Non.

G R: Wie sind Sie dazu gekommen, an der Sitzung vom 10. November teilzunehmen?

Grospierre: J'y étais délégué par mon syndicat; jusqu'à ce jour-là, j'étais très hostile à la grève générale, mais la situation dans le pays se développait d'une façon si sérieuse que je croyais de mon devoir de m'occuper sérieusement avec le problème. Dans des discussions avec des ouvriers j'avais vu depuis longtemps que la volonté collective était plus forte que je n'avais cru. Je me suis dit que mon devoir me commandait catégoriquement d'assister à cette séance. Il y a des moments où un chef ne peut laisser sa place.

G R: Durch wen waren Sie einberufen worden?

Grospierre: Par Ilg.

G R: Waren Sie nicht in einer Sitzung vom 29. März 1918, worüber das Protokoll noch vorliegt, Gegner des Generalstreiks?

Grospierre: Oui.

G R: Sie wurden also einberufen durch Ilg? Um welche Zeit waren Sie dort?

Grospierre: J'avais travaillé dans mon bureau et je n'avais qu'à aller d'un bureau à l'autre pour assister à la séance, de cette sorte j'étais présent depuis 7 heures, heure de convocation.

G R: Wer hat die Sitzung eröffnet?

Grospierre: Grimm.

G R: Der Präsident hat zuerst gesprochen über die Situation und gesagt, daß sie besonders schwer sei?

Grospierre: Oui, il a dit qu'il ne pouvait pas terminer sa mission sans s'être entretenu avec le comité d'action.

G R: Hat er von den Verhandlungen mit dem Bundesrat gesprochen?

Grospierre: Il nous disait ce qui s'était produit.

G R: Er hat auch von der Situation in Zürich gesprochen?

Grospierre: C'était même le point principal de ses explications.

G R : Wann wurde der Beschluß gefaßt, es sei der Streik zu erklären?

Grospierre: A 11 heures, je pense.

G R : Wurde nicht vorher auch schon von einem Minimalprogramm gesprochen?

Grospierre: Je ne le sais pas.

G R : Hat man nicht einen fertigen Bericht vorgelegt?

Grospierre: Il n'y avait aucune chose de préparé.

G R : Haben Sie sich auch an der Diskussion beteiligt?

Grospierre: Très peu, puisque c'était en allemand, langue que je ne comprends pas du tout.

G R : Haben Sie nicht das Wort ergriffen in bezug auf die Soldatenräte?

Grospierre: S'il y avait une chose qui ne m'intéressait guère, c'étaient ces conseils des soldats.

G R : In welcher Form wurde das Original des Aufrufs vorgelegt, Handschrift oder Maschinenschrift?

Grospierre: Je n'ai vu que la traduction qui était faite à la machine.

G R : Immerhin haben Sie so viel verstanden, daß Sie der Diskussion folgen konnten?

Grospierre: J'avais un camarade qui traduisait pour moi.

G R : Ihre Erklärung vor dem Untersuchungsrichter ist exakt?

Grospierre: Oui.

G R : Wann wurde die französische Uebersetzung gemacht?

Grospierre: Entre 1 et 2 heures.

G R : Wer hat sie gemacht?

Grospierre: Je ne veux pas dire le nom.

G R : Was wurde nachher mit der Uebersetzung gemacht? Wo wurde der Aufruf Französisch gedruckt?

Grospierre: Je ne me suis plus occupé du développement ultérieur de cette affaire.

G R : Haben Sie selbst auch Weisungen gegeben?

Grospierre: Non, je n'avais pas l'occasion.

G R : Auch nicht an Zeitungen der französischen Schweiz?

Grospierre: Non.

G R : Was geschah nachher, nachdem der Aufruf genehmigt war?

Grospierre: On s'occupait des cheminots, ça ne regardait pas notre organisation et je n'y assistais pas.

G R: Waren Sie anwesend, als der erste Aufruf der Depeschenagentur übergeben wurde?

Grospierre: Oui, on l'a communiqué par téléphone.

G R: Wer?

Grospierre: Je ne le dis pas, celui qui l'a fait peut le dire lui-même.

G R: Haben Sie der Stelle auch zugestimmt, die von den Wehrmännern spricht?

Grospierre: Elle m'a laissé parfaitement froid. J'avais surtout l'idée qu'il répondait à un sentiment d'humanité très compréhensible que les soldats ne devaient pas tirer.

Naine: Est-ce que le manifeste ne s'adressait pas aux syndicalistes? *Grospierre:* Si.

G R: Aber diese Soldatenräte mußten Ihnen doch auffallen?

Grospierre: Ça me semblait être plutôt de la phrase.

G R: Hat man nicht diskutiert?

Grospierre: Point du tout.

G R: Der Angeklagte Woker hat doch davon gesprochen?

Grospierre: Je ne l'écoutais, puisque je ne comprends pas l'allemand.

G R: Müssen Sie nicht zugeben, daß darin die Aufforderung zum Ungehorsam liegt?

Grospierre: Au contraire. Nous avons dit qu'on devait obéir à l'ordre de marche.

G R: Sie wollten also die militärische Kommandogewalt unterstützen?

Grospierre: Ça dépend.

G R: Um welche Zeit sind Sie nach Hause gegangen?

Grospierre: A 4 heures.

G R: Haben Sie an ferneren Sitzungen des Aktionskomitees teilgenommen?

Grospierre: Nous avons travaillé dans nos bureaux.

G R: Kamen Sie nicht in den Fall, zu entscheiden wegen Militärpersonen, indem mobilisierte Metallarbeiter bei Ihnen fragten?

Grospierre: Non.

G R: Können Sie auch bestätigen, daß kein fremdes Geld benützt wurde?

Grospierre: On en a usé si peu qu'on nous a réduit de quatre jours le salaire pour la durée de la grève.

G R: In Bern weiß ich nur, daß Amtsrichter nicht ge-

streikt haben, sondern hier in diesem Haus Gerichtssitzung gehalten haben und das Taggeld bezogen haben. Ich sage das nicht, um sie zu denunzieren.

Naine: Je ne comprends pas l'allusion.

GR: Es waren eben sozialistische Amtsrichter.

Naine: Aha. Mais, Monsieur le Grand-Juge, la vertu n'est pas répandue partout dans la même force. (Hilarité.)

GR: Haben Sie den Aufruf an die Eisenbahner nicht bekommen?

Grospierre: Non.

GR: Auch nicht verbreitet?

Grospierre: Non.

GR: Sie haben den Sitzungen des Nationalrates beigewohnt? Waren Sie auch an der Kapellenstraße am Donnerstagnachmittag?

Grospierre: Tout l'après-midi, et j'étais complètement interné.

GR: Haben Sie auch konstatiert, daß das Telephon abgeschnitten war?

Grospierre: Ce que Ryser a dit était exact. Nous avons demandé une entrevue avec le Conseil fédéral. Avec Schürch je suis allé à 11 heures 45 porter le premier télégramme à la poste. Ce télégramme est arrivé à 5 h. Nous avions l'intention d'en finir aussitôt que possible. Nous avons demandé toutes les communications téléphoniques urgentes pour faire part de la cessation de la grève. C'était pour nous une grande surprise cette visite de Monsieur von Sprecher qui voulait voir ce que nous voulions publier. Il a dit que nous ne pouvions pas imprimer le manifeste sans que celui-ci serait lu par les autorités militaires. J'avais l'impression, la conviction même, qu'on n'était pas content de notre décision de finir la grève.

GR: Glauben Sie nicht, daß die falsche Nachricht vom Bataillon 17 der Anlaß gewesen sein könnte und daß man solche Nachrichten verhindern wollte?

Grospierre: Nous avions décidé de terminer la grève. Nous avions transmis cette décision au Conseil fédéral.

GR: Um welche Zeit haben Sie frei verkehren können?

Grospierre: Après 6 heures.

GR: Waren sie, die Metallarbeiter, so halsstarrig und wollten sich nicht sofort fügen?

Grospierre: Ils voulaient savoir ce qu'on avait décidé;

ils voulaient avoir la certitude de ne pas être trompés, et toutes ces difficultés n'auraient pas surgi si on nous avait laissé la possibilité de communiquer librement.

G R : Haben Sie auch den Eindruck gehabt, daß die Metallarbeiter noch lange gestreikt hätten?

Grospierre: Je pourrais vous décrire l'état d'esprit de nos hommes, puisque je n'ai pas seulement des relations avec les ouvriers, mais aussi avec le patronat. Depuis des mois déjà nous avions vu qu'il était impossible de laisser se perpétuer une pareille situation. Nous avons discuté les conditions de travail, combien de fois nous avons dû dire au patronat qu'en face des douleurs que subissent les travailleurs, la grève générale peut éclater à un moment donné, la masse ouvrière se trouvait dans un état d'effervescence, elle n'aurait pas même terminé la grève si on lui avait donné satisfaction.

G R : Wieso nicht?

Grospierre: Les travailleurs ont cessé de faire grève lorsqu'ils avaient la certitude que nous les commandions. C'était donc un acte de discipline.

G R : Also wären die Metallarbeiter bereit gewesen, aufzuhören, im Gegensatz zu andern, z. B. in Zürich?

Grospierre: En général, on a terminé tout de suite la grève à l'exception des lieux où les patrons ne voulaient pas une reprise immédiate du travail. Si on pouvait donner les explications nécessaires, personne n'a résisté contre la reprise du travail.

G R : Haben Sie Kenntnis gehabt von einem Komplott, das zu bekämpfen war?

Grospierre: J'en ai pris connaissance au Conseil national, je crois que c'était un complot sans partisans, puisqu'on n'en a pas trouvé.

A u d. : War der Angeschuldigte während der ganzen Sitzung des Aktionskomitees vom 10. und 11. November dabei?

Grospierre: J'ai assisté à toute la séance.

A u d. : Dann scheint es mir unbegreiflich, daß Woker gegen die Soldatenräte gesprochen haben soll, wo doch niemand etwas davon wissen will.

Grospierre: Je ne comprends pas l'allemand.

A u d.: Dann muß der Angeschuldigte von den Verhand-

lungen im Nationalrat viel verlieren; da der Präsident sprach, muß er auch viel verloren haben.

Grospierre: J'avais un camarade que je pouvais prier de me traduire les discours principaux.

Aud.: Was den Aufruf anbetrifft, so hat er jedenfalls die Uebersetzung korrigiert.

Grospierre: Non.

Naine: Est-ce que Grospierre nous peut renseigner sur l'état d'esprit de ceux qui demandaient des ordres par téléphone le jeudi et qu'un membre de la section du Locle ne voulait pas croire que Grospierre était au téléphone, puisqu'il était forcé de refuser tout renseignement?

Grospierre: Oui, on a dit qu'on ne me connaissait plus, puisque je refusais des renseignements et pourtant le major qui surveillait le téléphone me disait que j'avais dépassé les limites.

Naine: Est-ce que le prévenu ne peut pas confirmer que nous devions parvenir fatalement à l'impression, qu'il y avait deux ou trois autorités diverses qui commandaient d'abord Calonder et Muller, alors l'état-major et enfin le procureur général.

Grospierre: Nous sommes allés chez le Conseil fédéral et nous avons été autorisés d'imprimer un manifeste concernant la cessation de la grève. Monsieur Schulthess ne savait pas ce qui s'est passé à la Kapellenstrasse. Il y avait ordre et contre-ordre.

Naine: Encore une quatrième autorité. Grospierre fait partie du mouvement ouvrier dès sa première jeunesse. Ne sait-il pas que dans tous les cas où on a levé des troupes pour le service de grève, on a répété dans nos journaux et dans nos discours qu'un ouvrier mobilisé ne doit pas tirer sur ses frères en grève sans être poursuivi?

Grospierre: Je ne me souviens pas qu'on ait jamais dit autre chose.

Naine: Au moment où on lançait cet appel, est-ce qu'il a pris connaissance qu'on voulait la mutinerie ou est-ce qu'il n'a pas cru que c'était un sentiment d'humanité?

Grospierre: Je n'avais jamais d'autre idée.

Naine: Est-ce que Grospierre n'a pas, le 3 septembre, à La Chaux-de-Fonds, pu établir une entente avec le chef des troupes mobilisées? N'a-t-on pas donné du côté militaire à l'Union ouvrière toutes les garanties qu'on voulait

faire tout pour éviter une collision et qu'on avait donné du côté ouvrier la même assurance?

Grospierre: Ces détails m'ont été rapportés.

Naine: Est-ce que Grospierre n'a pas le sentiment qu'avec la grève générale on a épargné au pays la guerre civile?

Grospierre: J'ai peut-être personnellement contribué le plus pour la terminaison de la grève. Nous avions la conviction que la grève avait eu l'effet qu'une détente des esprits s'était produite et que la guerre civile était écartée de cette manière.

Naine: Est-ce que Grospierre n'a pas la conviction que l'essai de mutinerie qu'on lui impute est le contraire de toutes ces tendances?

Grospierre: Oui.

Huber: Ist dem Angeklagten bekannt, daß beim Proteststreik am Samstag auch Ortschaften mitgestreikt haben, die nach dem Beschluß des Aktionskomitee nicht in den Streik einbezogen werden sollten?

Grospierre: Non.

Huber: Ist dem Angeklagten nicht bekannt, daß wenigstens an solchen Orten Arbeiter protestiert haben, daß man sie nicht in den Proteststreik hineingezogen hat?

Grospierre: Je sais que plusieurs villes ont protesté et qu'à Bienne où le comité avait décidé de ne pas participer à la grève de protestation, il avait été forcé par les masses ouvrières de revenir sur sa décision.

Einvernahme des Angeklagten Schürch.

GR: Sie sind französischer Sekretär des Gewerkschaftsbundes mit Domizil in Bern?

Schürch: Oui.

GR: Seit wann sind Sie Mitglied des Aktionskomitees?

Schürch: J'ai été nommé dans une séance de la commission syndicale lorsqu'on élevait le nombre des membres du comité, c'était au printemps 1918.

GR: Haben Sie an den Sitzungen teilgenommen?

Schürch: Très peu. Lorsque j'habitais La Chaux-de-Fonds, je n'y allais pas, parce que je devais préparer mon déménagement; à cause d'une maladie je ne pouvais pas non plus assister au congrès de Bâle.

GR: Haben Sie in einer Sitzung auch Kenntnis bekommen von der Instruktion für den Landesstreik?

Schürch: Non.

GR: Sie können bestätigen, daß nach dem 8. August Ruhe eingetreten ist, nachdem eine Konferenz mit dem Bundesrat einige Zusicherungen ergeben hatte?

Schürch: Oui.

GR: Haben Sie teilgenommen an der Sitzung vom 6. November, als Ihr Präsident Grimm beauftragt wurde, ein Programm zu verfassen, um das Aktionskomitee gegen Angriffe zu verteidigen?

Schürch: Oui.

GR: Am 7. waren Sie auch dabei? *Schürch:* Oui.

GR: Ist das richtig, daß das Truppenaufgebot eine große Erregung hervorgerufen hatte?

Schürch: Certainement.

GR: Damals haben Sie auch mitgewirkt beim Beschluß, den Proteststreik zu veranstalten?

Schürch: J'assistais à la séance, mais j'ai voté contre la grève.

GR: Warum?

Schürch: Je croyais que cette décision provoquerait de l'irritation.

GR: Sie waren also gegen den Proteststreik, um nicht Anlaß zu weitern Unruhen zu geben?

Schürch: Oui et pour ridiculiser le Conseil fédéral.

GR: Haben Sie auch teilgenommen an der Abfassung des Aufrufes vom 7. November?

Schürch: J'ai fait la traduction.

GR: Der deutsche Text wurde also von andern gemacht, von einer Subkommission? Waren Sie auch in der Subkommission? *Schürch:* Non.

GR: Wollen Sie uns deren Mitglieder angeben?

Schürch: Je ne veux pas répondre à cette question.

GR: Wurden Sie nicht stutzig bei diesem Passus, der von den Klassengenossen im Wehrkleide spricht?

Schürch: Non, seulement à l'occasion de l'interrogatoire.

GR: Müssen Sie nicht sagen, das sei eine Aufforderung zum Ungehorsam?

Schürch: Je n'ai pas donné une grande importance à ce passage.

GR: Was haben Sie mit der Uebersetzung gemacht?

Schürch: Je l'ai donnée à la personne qui s'occupait de l'expédition.

GR: Haben Sie auch den Aufruf selbst verbreitet und weitergegeben? *Schürch:* Non.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung anders ausgesagt.

Schürch: Oui, je le sais, on m'a demandé et puisqu'il s'agissait de dénoncer quelqu'un, j'ai pris la responsabilité sur moi. Après, mon avocat a tenu que je dise la vérité.

GR: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, daß Sie den Text telephonisch der Redaktion der „Sentinelle" übermittelt hätten. Das wäre nun also ein anderer oder eine andere?

Schürch: Oui, mais je ne dis pas le nom.

GR: Wann sind Sie einberufen worden zu einer andern Sitzung?

Schürch: J'étais à Neuchâtel et lorsque je revins à Berne, ma femme m'attendait à la gare pour me remettre le télégramme de convocation et puis je suis allé à la séance.

GR: Hatte die Sitzung schon begonnen?

Schürch: Non, j'assistai à l'ouverture.

GR: Von wem wurde sie eröffnet?

Schürch: Par le président.

GR: Was hat er gesagt?

Schürch: Il a analysé la situation.

GR: Hat er nicht mitgeteilt, in Zürich dränge man zur Verhängung des Landesstreiks?

Schürch: Oui, mais déjà avant la séance d'autres personnes nous avaient dit qu'on demandait la grève générale à Zurich.

GR: Man hielt sich also nicht an dem Proteststreikbeschluß? Haben Sie etwas gehört, daß nach Solothurn telephoniert wurde? Oder daß von Zürich nach Bern telephoniert wurde?

Schürch: Le téléphone était occupé continuellement.

GR: Wann wurde gesprochen von Solothurn?

Schürch: Je n'ai pas donné grande importance à cette affaire.

GR: Um welche Zeit wurde beschlossen, den Landesstreik zu verhängen?

Schürch: J'ai l'impression que c'était à 11 heures.

GR: Was geschah nachher? Wurde der Aufruf redigiert?

Schürch: Oui, il a été rédigé après.

GR: Vorher war er also nur diskutiert und nicht geschrieben worden?

Schürch: Je ne l'ai pas vu.

GR: Die Welschen haben sich nicht beteiligt an der Redaktion?

Schürch: Non, mais à la traduction.

GR: Also, Sie haben den deutschen Text gesehen?

Schürch: Non.

GR: Man hat doch, nachdem der Aufruf deutsch verfaßt war, Absatz für Absatz vorgelesen, ob jemand etwas einzuwenden habe.

Schürch: Je ne l'ai pas entendu.

GR: Dem Aufruf in französischer Sprache haben Sie zugestimmt? *Schürch:* Oui.

GR: Also waren Sie auch einverstanden mit diesen eingeklagten Stellen?

Schürch: Oui, mais je n'ai pas cru qu'ils avaient une grande importance. C'était seulement devant le juge-instructeur que j'appris qu'on voulait attribuer une si grande importance à ces passages.

Naine: Est-ce que Schürch a eu l'idée que ces conseils de soldats devraient être des conseils comme en Russie ou en Allemagne, qui voulaient remplacer le gouvernement?

Schürch: Non, non.

Naine: Schürch, n'est-il pas adversaire d'un tel système et n'aurait-il pas protesté contre son introduction en Suisse? *Schürch:* Oui.

GR: Also heute billigen Sie einen solchen Passus nicht mehr?

Naine: Monsieur le Grand-Juge, je crois qu'il y a confusion. Vous demandez à l'accusé de déclarer s'il est contre les conseils de soldats.

Huber: Es wird jongliert mit den Soldatenräten. Hat der Angeklagte die Meinung, daß diese Soldatenräte, die erwähnt sind in dem Manifest, etwa identisch sind mit den Soldatenräten des russischen Systems? Das ist die Sache.

GR: Er hat aber gesagt, er wäre jetzt gegen einen solchen Passus. Ich müßte also fragen, ob er im Sinne von Soldatenräten im Sinne von Rußland und Deutschland dagegen wäre. *Schürch:* Oui.

GR: Haben Sie nicht auch diesen Aufruf in französischer Sprache bekommen?

Schürch: Oui, sur la rue.

GR: An der Verteilung haben Sie sich nicht selbst beteiligt? *Schürch:* Non.

GR: Haben Sie sich am Aufruf an die Eisenbahner beteiligt? *Schürch:* Non.

GR: Haben Sie Exemplare an Eisenbahner verteilt?

Schürch: Non.

GR: Haben Sie mit Eisenbahnern verkehrt?

Schürch: Non.

GR: Können Sie bestätigen, was über die Ereignisse von Donnerstag gesagt worden ist? Da sind Sie also mit Grospierre zur Post gegangen, um Telegramme aufzugeben? Waren Sie auch interniert an der Kapellenstraße?

Schürch: Oui.

GR: Haben Sie auch telephoniert an jenem Nachmittag? *Schürch:* Non.

GR: Also andere haben das getan? Wann wurden Sie freigelassen?

Schürch: A 6 heures, le télégraphe et le téléphone étaient libres pour nous, et le manifeste pouvait être imprimé.

GR: Sie haben am Mittwochabend dem Streikabbruch zugestimmt? *Schürch:* Oui.

GR: Aus welchen Gründen?

Schürch: Parce que je voulais éviter la guerre civile et parce que j'avais la conviction que la situation deviendrait très grave si la grève continuait.

GR: Können Sie sagen, daß kein fremdes Geld in Betracht kommt?

Schürch: Certainement.

GR: Und kein fremdes Komplott zu unterdrücken war?

Schürch: Oui, assurément.

Sitzung vom 17. März, nachmittags.

Aud.: Ich glaube, wir sind darin einig, daß der Angeschuldigte Schürch erklärt, daß er den Aufruf vom 7. November übersetzt habe und daß er einverstanden gewesen sei mit diesem Aufruf, auch mit den Sätzen, welche an die Soldaten gerichtet gewesen seien, welche sie eingeladen hätten, dem Marschbefehl Folge zu leisten, aber nicht auf die Arbeiter zu schießen, und im fernern, daß, was den Aufruf vom 11. November anbetrifft, der Aufruf verfaßt und darauf ins Französische übersetzt worden sei, daß er sich an der Uebersetzung beteiligt habe und daß er mit dem Inhalt des Aufrufes einverstanden gewesen sei mit dem Vorbehalt, daß er sich nicht Rechnung gegeben habe darüber, was man mit den Soldatenräten wollte. *Schürch:* Oui.

Naine: Il dit que le manifeste était destiné aux ouvriers.

GR: Der Aufruf war nicht für die Soldaten bestimmt, sondern für die Arbeiter, und der Aufruf war an die Arbeiterunionen zu schicken.

Aud.: Ich bin einverstanden damit, daß diese Frage eine Gerichtsfrage ist.

Huber: Nein, es ist eine tatsächliche Frage.

Naine: C'est un fait.

Huber: Das ist keine Frage des Ermessens, der juristischen Würdigung, sondern es ist eine Tatfrage, über die nur die Angeklagten selbst Aufschluß geben können.

Naine: N'était-ce pas l'intention chez l'accusé de ne pas faire envoyer le manifeste aux soldats et de l'envoyer aux organisations ouvrières? *Schürch:* Oui.

Aud.: Die Fragen der Verteidigung veranlassen mich nun weiterzufragen. Wurde über den Passus „Soldatenräte" diskutiert?

GR: Wir sind am 7. November.

Aud.: Am 7. oder 11.

GR: Am 7. November war nicht von Soldatenräten die Rede.

Aud.: Er hat den Aufruf übersetzen geholfen. Ich frage: Wurde über die Frage der Soldatenräte diskutiert?

Schürch: Wir haben nicht davon gesprochen.

GR: Er hat nicht davon sprechen hören am Abend des 10. November.

Aud.: Ist er an der ganzen Sitzung vom 10. November gewesen?

Schürch: Du commencement jusqu'à la fin.

GR: Es ist schon beantwortet. Hat nicht Dr. Woker etwas gesagt?

Schürch: Ich habe nichts gehört.

Aud.: Dann kann offenbar die Antwort, die wir heute vom Angeschuldigten erhalten haben, auf Befragen von Herrn Huber, glaube ich, nicht richtig sein, daß man nicht Soldatenräte gemeint habe nach russischem Muster, sondern Soldatenräte nach eigenem Muster.

Huber: Das ist natürlich.

Aud.: Niemand kann es beweisen.

Huber: Als Herr Grospierre.

Naine: Grospierre ne comprend pas l'allemand...

GR (unterbrechend): Schürch hat ihm geholfen.

Huber: Ich möchte nun, daß wir da ganz klar sind. Wir haben wiederholt über die Soldatenräte, über diese Aufrufe hier Fragen gestellt. Der Herr Auditor hat jetzt die Auffassung ausgesprochen, die er vorher mehr durch sein Lächeln geäußert hat, als ob das überflüssige Fragen wären, in der Meinung, daß das Sache der Würdigung durch das Gericht sei. Ich konstatiere nun, daß im Aufruf „Heraus zum Proteststreik" die russische Methode ausdrücklich abgelehnt ist. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist derjenige: Was haben die Angeklagten gemeint, wenn sie appellierten an die Solidarität der gesamten Arbeiterklasse, wenn sie von Soldatenräten sprachen? Darüber kann kein Mensch Auskunft geben als die Angeklagten selbst, und es geht nicht an, etwas zu interpretieren, was ihnen fremd ist, und der dritte Punkt ist, deshalb habe ich darauf aufmerksam gemacht durch eine besondere Frage, ob diese Auffassung, welche die Angeklagten ihrerseits aussprachen, von irgend jemand in der Arbeiterschaft mißverstanden worden sei. Und die bisherigen Feststellungen sind negativ. Die Auffassung der Arbeiterschaft deckte sich mit der Auffassung der Angeklagten, vide Instruktion der Arbeiterunion Bern, vide die Feststellung, daß der Aufruf an die Soldaten überhaupt nicht verteilt wurde mit Wissen und Willen der Angeklagten. Ich möchte den Herrn Auditor bitten, nun hier nicht auf seiner vorgefaßten Meinung zu verharren, sondern den objektiven Tatsachen Rechnung zu tragen.

Aud.: Ich habe keine vorgefaßte Meinung; ich folge einfach dem Verlauf und den Verhandlungen, und der Rest wird Sache der Plädoyers und der Würdigung des Gerichts sein.

Naine fragt den Angeklagten nochmals, ob man nicht gefunden habe, der Generalstreik sei nach den eingegangenen Nachrichten das kleinere Uebel, als daß die Bewegung doch ausbreche und man dann die Leitung nicht darüber habe.

Schürch: Man konnte die Bewegung nicht mehr hindern. Man mußte sehen, daß man die Leitung nicht aus den Händen verlor.

Naine: Schürch était-il à la Kapellenstrasse?

GR: Sie bestätigen das.

Huber: Ich möchte zur Frage der Soldatenräte noch einige Feststellungen machen. Ist dem Herrn Angeklagten bekannt, daß von irgendeiner andern Seite die Soldatenräte anders aufgefaßt worden sind als von ihm selbst, daß also wirklich jemand die Absicht geäußert hätte oder ihm persönlich davon gesprochen hätte, Soldatenräte im Sinne des russischen Rätesystems zu gründen?

Schürch: Ich habe nie davon sprechen hören.

GR: Er hat nie davon sprechen hören weder im Oltener Aktionskomitee noch in den Sitzungen. Er hat überhaupt nicht davon sprechen hören.

Huber: In bezug auf den Proteststreik. Ist dem Angeklagten bekannt, daß außer den 19 durch das Aktionskomitee festgesetzten Ortschaften auch noch an andern Orten spontan gestreikt wurde?

Schürch: Ja, verschiedene Ortschaften haben sich angeschlossen, die in den 19 Orten nicht inbegriffen waren.

Aud.: Welche?

Schürch: St. Immer und Thun.

Huber: Ist dem Angeklagten bekannt, daß von andern Orten nachträglich Reklamationen kamen darüber, daß man den Proteststreik nicht auf sie ausgedehnt habe?

Schürch: Das stimmt. Auch Eisenbahner in verschiedenen Orten.

GR: Es haben andere Ortschaften reklamiert, daß man sie....

Huber: Soviel ich verstanden habe, hat der Angeklagte gesagt Organisationen anderer Orte, insbesondere Eisen-

bahner hätten reklamiert, daß man sie nicht schon am 9. November in den Streik der 19 Orte einbezogen hatte.

Schürch: Das ist richtig.

GR: Wir haben auch schon gehört, daß einzelne einen Generalstreik gewünscht hätten statt des Proteststreiks.

Schürch: Ja, das ist richtig.

Aud.: Sind die Reklamationen dieser Eisenbahner schriftlich vorhanden?

Schürch: Ich habe nur andere darüber sprechen hören.

Aud.: Wie kann er helfen, die Uebersetzung zu machen?

Naine: Er versteht besser Deutsch als Grospierre.

Aud.: Herr Großrichter, ich möchte bitten, entweder präsidialiter oder durch Beschluß des Gerichts feststellen zu lassen durch Nachforschungen, ob die Behauptung richtig ist, daß in St. Immer und Thun mitgestreikt wurde, trotzdem diese Orte nicht inbegriffen waren, und zwar bei den Ortsbehörden.

Huber: Ich möchte meinerseits nun im Namen meiner Kollegen dies unterstützen, aber damit zu warten, bis die Feststellungen vollständig gemacht sind, denn es ist noch eine ganze Reihe anderer Orte.

Dr. Welti: Nach Art. 95 der Militärorganisation kann der Untersuchungsrichter und auch das Gericht, wenn es im Interesse der Untersuchung erforderlich erscheint, die Vornahme eines Augenscheines anordnen. Ich möchte nun bei dieser Gelegenheit den Antrag stellen, nachdem über die historischen Oertlichkeiten keine absolute Klarheit zu herrschen scheint, in der Kapellenstraße vor Abschluß der Verhandlungen einen Augenschein vorzunehmen. Sie werden daraus dann ersehen, wie die Lokalitäten beschaffen sind und daß es außerordentlich wahrscheinlich ist, was die Angeklagten hier schildern, daß sie nicht während der ganzen Nacht in diesem kleinen Sitzungszimmer sich befunden haben können, sondern daß sie sich in den verschiedenen Bureaus verteilten, daß sie nicht alle immer beieinander waren. Ich glaube, daß das im Interesse der Untersuchung gelegen ist.

GR: Ich werde das dem Gericht vorlegen.

Einvernahme des Angeklagten Schneeberger.

GR: Sie sind Präsident des Gewerkschaftsbundes und haben als solcher dem Aktionskomitee angehört?

Schneeberger: Nein.

GR: Haben Sie dem überhaupt nicht angehört?

Schneeberger: Nein.

GR: Wie sind Sie denn dazu gekommen, an der Sitzung des Aktionskomitees teilzunehmen?

Schneeberger: Wir haben an diesem Tag, am Donnerstag den 7. November, eine Sitzung gehabt vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes.

GR: Wir wissen, daß Sie damals ahnungslos gewesen sind; es handelte sich um wirtschaftliche Fragen.

Schneeberger: Ja, es ist die ordentliche Sitzung gewesen, die immer am Donnerstag stattfindet. Um 10 Uhr haben wir die Sitzung gehabt und haben mittags unterbrochen und gegen 4 oder 5 Uhr sind wir fertig geworden.

GR: Und dann sind Sie für den Abend eingeladen worden vom Aktionskomitee, der Sitzung beizuwohnen.

Schneeberger: Ja, der Herr Dürr hat mitgeteilt, er habe eine Einladung bekommen für die Sitzung des Aktionskomitees, und die Mitglieder des Bundeskomitees, die Zeit haben, seien eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

GR: Und haben Sie dem Ruf Folge geleistet? Wann hat die Sitzung angefangen?

Schneeberger: Ich habe vorher noch eine andere Sitzung gehabt im Volkshaus.

GR: Was ist dort gesagt worden; was hat man dort geredet? Präsident ist Ihr Kollege Grimm. Er hat einen Situationsbericht gegeben, über die Truppenaufgebote, über die Erregung, die in Zürich vorhanden gewesen sei.

Schneeberger: Jawohl.

GR: Ist in Bern auch eine Erregung gewesen?

Schneeberger: Nein.

GR: Was ist da geredet worden? Ist der Vorschlag gemacht worden, einen 24stündigen Proteststreik durchzuführen? Von wem aus ist die Anregung gekommen?

Schneeberger: Welcher von den Anwesenden die Anregung gemacht hat, weiß ich nicht. Es hat am Tag vorher eine Aktionssitzung stattgefunden, aber aus andern Gründen, wie hier schon dargelegt wurde, und offenbar haben die Mitglieder unter dem Tag auch miteinander verkehrt. Wer die Anregung gemacht hat, weiß ich nicht; der Vorschlag ist gemacht und diskutiert worden.

GR: Haben Sie sich an der Diskussion beteiligt?

Schneeberger: Ja.

GR: In welchem Sinne?

Schneeberger: Ja, ich habe mich gegen die Anordnung ausgesprochen.

GR: Aus welchen Gründen?

Schneeberger: Ich glaubte, daß man vielleicht vorläufig noch die Sache auf einem andern Wege könnte zu einem guten Ende bringen.

GR: Sie haben die Notwendigkeit eines Proteststreiks nicht eingesehen?

Schneeberger: Ja, offenbar die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit.

GR: Also beides wäre der Grund gewesen?

Schneeberger: Das ebenfalls, ja.

GR: Haben Sie nicht persönliche Gründe gehabt?

Schneeberger: Persönliche Gründe nicht, nur objektive Gründe, die mich bewogen haben, anderer Meinung zu sein, als andere, die dafür gesprochen haben.

GR: Die haben sich nicht von Ihnen überzeugen lassen wollen.

Schneeberger: Es waren Erwägungen, die mir nicht mehr alle gegenwärtig sind.

GR: Sie sind also dagegen gewesen?

Schneeberger: In Bern haben wir ja noch nicht Kenntnis gehabt von der Erregung. Ich bin vielleicht orientierter gewesen, als die, die von Zürich gekommen sind.

GR: Auf Sie haben sie nicht gehört?

Schneeberger: Es ist wenigstens anders gekommen.

GR: Ja, warum haben sie auf Sie nicht gehört?

Schneeberger: Ja, die haben auch eine Meinung gehabt, eine eigene.

GR: Sie haben Ihre Gründe nicht gewürdigt?

Schneeberger: Ja, wenigstens sind meine Gründe nicht durchgedrungen.

GR: Sagen Sie uns die Gründe, die die andern vorgebracht haben.

Schneeberger: Ich habe da kein Protokoll geführt.

GR: Natürlich nicht.

Schneeberger: Der Hauptgrund ist gewesen als Protest gegen das Truppenaufgebot, das man der Arbeiterschaft wieder einmal auf den Hals gesetzt hatte.

GR: Auf den Hals gesetzt? Ich bin der Ueberzeugung...

Schneeberger (unterbrechend): Herr Großrichter, das ist die Auffassung gewesen bei den Arbeitern und daher die Erregung, und wenn der Herr Großrichter erlaubt, will ich aufmerksam machen auf ein anderes Beispiel, daß die ganze Westschweiz ebenso in Erregung geraten ist und ebenso protestiert hat. Sie wollte einen Streik machen, als sie im Prozeß gegen die Obersten von Wattenwyl und Egli erfuhr, daß man Eisenbahnzüge zur Verfügung gestellt hat, um eventuell Truppen in die Westschweiz zu spedieren. Das hat sich auch in jeweiligen Protestäußerungen Luft verschafft, in der Presse und Versammlungen. Auch ist es begreiflich, daß, wenn man gegen die Arbeiterschaft Truppen aufbietet, daß die sich auch erregen und daß sie das auch als Provokation betrachten darf.

GR: Wann haben Sie die Sitzung verlassen? Sind Sie anwesend gewesen, als der Beschluß gefaßt wurde?

Schneeberger: Ja.

GR: Haben Sie nachher die Sitzung verlassen?

Schneeberger: Ja, das wird gegen 1 Uhr gewesen sein.

GR: Wissen Sie, daß nachher eine Subkommission den Auftrag übernommen hat, einen Aufruf zu verfassen?

Schneeberger: Ja.

GR: Haben Sie mitgeholfen?

Schneeberger: Nein.

GR: Haben Sie diesen Aufruf in die Hand bekommen nachher?

Schneeberger: Nein, erst als er gedruckt gewesen ist.

GR: Also nachher. Wie ist nun der Proteststreik in Bern durchgeführt worden? Was haben Sie vorgekehrt, als der Proteststreik gekommen ist? Am Freitag ist er allgemein bekannt gewesen. Was haben Sie am Freitag machen wollen?

Schneeberger: Freitag morgen bin ich wie gewohnt ins Bureau gegangen, und nachdem ich die Post und das Nötigste, was am Morgen gewöhnlich zu erledigen ist, besorgt hatte, habe ich Rücksprache genommen mit dem Polizeihauptmann und habe mit ihm die notwendigsten polizeilichen Maßnahmen und Anordnungen besprochen, und nachher habe ich Besuch bekommen von Oberstkorpskommand. Wildbolz, der mir dann mitgeteilt hat, daß nun auch Bern militärisch besetzt werde, zu meiner Ueberraschung. Ich habe auch auf dem Weg am Morgen vernommen, daß Landsturmtruppen

bereits eingerückt seien in der Stadt, wieder zu meiner Ueberraschung. Ich habe keine Ahnung gehabt, warum und zu welchem Zweck nun auch Bern militärisch besetzt werde. Von Zürich hat man es noch begriffen, weil die Regierung von Zürich zum Bundesrat gekommen ist und militärischen Schutz verlangt hat. Aber in Bern ist das nicht der Fall gewesen, weil der Regierungsvertreter mir im Großen Rat selbst noch bestätigte, daß weder Regierung noch Gemeinderat von Bern militärischen Schutz verlangt haben.

GR: Sie haben gehört, was die andern Angeklagten gesagt haben. Sie haben die Meinung gehabt, der Proteststreik hätte vermieden werden sollen. Haben Sie das auch von andern Angeklagten gehört?

Schneeberger: Die Erwägungen sind gemacht worden.

GR: Nun haben Sie sich mit Oberstkorpskommandant Wildbolz vereinbart?

Schneeberger: Ja; am Nachmittag haben wir Konferenzen gehabt, nachmittags und abends, dreimal mit Regierung und Gemeinderat.

GR: Sie haben die Zusicherung erhalten, die Sache werde in Frieden verlaufen. Schneeberger: Ja.

GR: Ist das friedlich verlaufen?

Schneeberger: Soweit friedlich, daß mit dem Ladenschluß nicht alles geklappt hat, wie man das vorgesehen und ich erwartet habe.

GR: Was haben Sie für Anordnungen getroffen?

Schneeberger: Ich habe dem Polizeihauptmann Auftrag gegeben, alle verfügbare Mannschaft im Polizeigebäude zur Verfügung zu halten. Das ist gemacht worden.

GR: Zu welchem Zweck?

Schneeberger: Damit, wenn es nötig wäre, daß Polizei einschreiten müßte, sie zur Verfügung sei.

GR: Ja, aber mit dem Ladenschluß speziell?

GR: Haben Sie das gebilligt oder nicht?

Schneeberger: Natürlich habe ich das nicht gebilligt.

GR: Sie haben die Mannschaft bereitgehalten, um den Ladenschluß zu verhindern?

Schneeberger: Ja, das ist auch so gewesen; aber daß sie nun da in der ganzen Stadt die Läden geschlossen haben mit einem Mal, das hat niemand voraussehen können;

da wäre die ganze Polizeimacht nicht stark genug gewesen, das zu verhindern.

GR: Aber hat nun die Polizei irgendwo verhindert, daß ein Laden geschlossen wurde, wo man Schluß verlangte?

Schneeberger: Ja, alle die Ladeninhaber, die offenhalten wollten und sich an die Polizei wandten, denen hat man Polizei gewährt.

GR: Wieviel waren es?

Schneeberger: Es werden vielleicht ein oder zwei Dutzend gewesen sein.

GR: Ist der Tag immerhin ohne Zusammenstoß verlaufen?

Schneeberger: Ich möchte feststellen, daß keine einzige Klage eingelaufen ist, daß irgendeine Eigentumsbeschädigung vorgekommen ist oder körperliche Gewalt angewendet worden wäre. Ich berufe mich dabei auch auf den öffentlichen Anschlag von Oberstkorpskommandant Wildbolz, der am Sonntagnachmittag gemeldet hat, daß die Polizeidirektion sich alle Mühe gegeben habe, die Ordnung aufrechtzuerhalten.

GR: Nun sagen Sie, von wem Sie am Sonntag eingeladen wurden zur Sitzung am Abend.

Schneeberger: So um halb 1 Uhr hat mir Genosse Ilg telephoniert.

GR: Was hat er telephoniert?

Schneeberger: Es finde heute abend eine Sitzung des Aktionskomitees und der Geschäftsleitung statt, um Stellung zu nehmen zur Situation, wie sie sich nun ergeben habe.

GR: Sie haben auch Kenntnis gehabt von allem, was geschehen ist? Haben Sie noch andere Kenntnisse, was in Zürich gegangen ist? Schneeberger: Nein.

GR: Sie haben sich nicht darum gekümmert?

Schneeberger: Nein.

GR: Haben Sie am Nachmittag nicht andere gesehen von den Kollegen?

Schneeberger: Ja, um halb 1 Uhr haben mir die Leute mitgeteilt, der Herr Wildbolz habe telephoniert, er wolle etwas sprechen mit mir, und ich habe ihm antelephoniert und eine Konferenz vereinbart auf 3¼ Uhr.

GR: Hat sie stattgefunden? Schneeberger: Ja.

GR: Zu welchem Zweck?

Schneeberger: Er hat mir eröffnen wollen, daß er die Stadt militärisch besetze. Wir haben allerdings noch

verschiedenes andere diskutiert, aber das ist offenbar der Zweck, warum er mich hat kommen lassen.

GR: Haben Sie dagegen protestiert, daß Militär aufgeboten wurde?

Schneeberger: Nein, ich habe am Freitag, als er das erstemal bei mir war, mit ihm die Aufstellung der Truppen geregelt. Er hat mir seinen Plan entwickelt, daß er das beabsichtige und hat das sehr diskret gemacht, hat nur eine Kompanie in die Stadt genommen und hat erklärt, er werde sie nicht auf die Straße stellen, sondern er werde sie im Gymnasium haben, und die andern Truppen, die werden in Bümpliz und in der Umgebung der Stadt bleiben und erst in die Stadt hineinkommen, wenn es nötig sei. Ich habe das für sehr vernünftig gefunden.

GR: Und am Sonntag hat er den Entschluß geändert?

Schneeberger: Ja, am Sonntag hat er den Entschluß geändert nach den Vorkommnissen von Samstag, weil die Läden geschlossen wurden, nicht in erster Linie wegen der Gewaltanwendung der Streikenden, sondern wegen der Schlotterhaftigkeit der Ladeninhaber selber.

GR: Ja, was für Schlotterhaftigkeit?

Schneeberger: Ja, die haben mehr Angst gehabt als nötig war.

GR: Sie hätten nicht schließen sollen?

Schneeberger: Nein, sie hätten nicht schließen sollen, sondern wenn ein Streikender gekommen ist, haben sie geschlossen, in der Angst vielleicht, der Laden werde eingeschlagen.

GR: Ja, aber ist's da nicht so vorgekommen, daß immerhin die Sache nicht so einfach gegangen ist, daß es Energie gebraucht hat, um z. B. eine Wirtschaft offenzuhalten?

Schneeberger: Da hat man aber auch Polizei hingeschickt, sofort, wenn man Kenntnis erhielt, sogar mit Automobil.

GR: Da hat man also mit der Polizei geholfen, die Oeffnung der Wirtschaften aufrechtzuerhalten?

Schneeberger: Ja.

GR: Sie sind energisch vorgegangen?

Schneeberger: In einzelnen Fällen hat man das müssen.

GR: Damit ist die Unterredung fertig gewesen am Nachmittag.

Schneeberger: Ja, wir haben noch über verschiedenes andere geredet, das mit den Maßnahmen nichts zu tun gehabt hat. Wir haben nebenbei über Sozialpolitik geredet.

GR: Und was haben Sie weiter gemacht? Was ist gegangen bis abends? Haben Sie nicht erfahren, daß verschiedenes gegangen ist in Zürich?

Schneeberger: Ja, das ist so gerüchtweise auf der Straße mitgeteilt worden. Es hat geheißen, es seien soundso viele tot, es habe einen Zusammenstoß gegeben, und das Militär habe in eine Versammlung geschossen. Das alles ist für mich unkontrollierbar gewesen. Ich habe das als Gerücht aufgefaßt und als Fantasie.

GR: Sind Sie nachher nach Hause gegangen; Ihre Wohnung ist Kapellenstraße 6? Schneeberger: Ja.

GR: Wann sind Sie in die Versammlung gegangen?

Schneeberger: Um 6 Uhr kam ich heim und ging nachher in die Versammlung. Mir ist mitgeteilt worden, sie finde um 7 Uhr statt. Das ist nicht der Fall gewesen. Dann ging ich später wieder hin.

GR: Sie haben der Eröffnung der Sitzung beigewohnt?

Schneeberger: Ja.

GR: Der Präsident hat sie eröffnet und hat ein Exposé gegeben über die Situation? Schneeberger: Ja.

GR: Sie haben ihn mitangehört?

Schneeberger: Ja.

GR: Hat er Bericht erstattet über die Schritte vom Nachmittag?

Schneeberger: Nein, zuerst über die Situation vom Samstag. Er hat die Berichte und Briefe verlesen, wo der Streik durchgeführt worden ist.

GR: Wie ist er durchgeführt worden?

Schneeberger: Wie er angeordnet worden ist.

GR: Und dann nachher über die Konferenz mit dem Bundesrat am Nachmittag?

Schneeberger: Er hat Auskunft gegeben über die Konferenz, die da weiter das Aktionskomitee gehabt habe mit dem Bundesrat am Sonntagnachmittag und über die Erfolglosigkeit.

GR: Sie haben gefunden, wenn der Bundesrat keine Konzessionen mache, sei das unannehmbar?

Schneeberger: Ja.

GR: Und um den Bundesrat zu zwingen, den Generalstreik beschlossen?

Schneeberger: Das ist nicht allein deswegen gewesen; auch die Ereignisse in Zürich, namentlich das Schießen in die Versammlung und daß in Zürich, wie man abends vernommen hat, beschlossen worden ist, daß der Streik weitergeführt werde, und auch von andern Orten haben sie Bericht erhalten im Laufe des Abends, von Winterthur und andern Orten, daß der Streik weitergeführt werde trotz dem Aufruf.

GR: Sind Sie dabei gewesen, als Sie angefragt haben und gefragt haben, was da gehe?

Schneeberger: Das Telephon ist nicht im Sitzungszimmer.

GR: Haben Sie selber telephoniert?

Schneeberger: Nein.

GR: Es ist mitgeteilt worden, daß in Zürich eine Versammlung gewesen sei und daß sie weiterstreiken wollen.

Schneeberger: Ja.

GR: Ist mitgeteilt worden, daß sie am Samstag nicht haben aufhören wollen? Schneeberger: Ja.

GR: Um welche Zeit ist das gewesen?

Schneeberger: Das kann ich jetzt nicht sagen; die ganze Zeit ist ja telephoniert worden.

GR: Wann ist das erstemal von Zürich aus telephoniert worden?

Schneeberger: Das kann ich nicht sagen.

GR: Hat man da nicht gesagt, es ist unannehmbar, was der Bundesrat sagt, wir fangen an zu streiken? Ist da nicht schon ein Aufruf besprochen worden?

Schneeberger: Nein.

GR: Man hat sich zuerst geeinigt, ob überhaupt der Streik verhängt werden soll? Schneeberger: Ja.

GR: Wann ist das beschlossen worden?

Schneeberger: Zwischen 10 und 11 Uhr; näher bei 11 als bei 10 Uhr.

GR: Was hat man nachher gesagt; hat jemand opponiert?

Schneeberger: Der Streik ist, soviel ich mich erinnere, einstimmig beschlossen worden.

GR: Und nachher hat man für nötig gefunden, einen Aufruf zu machen?

Schneeberger: Als der Streikbeschluß gefaßt war, bin ich abgetreten.

GR: Haben Sie nicht davon gehört, daß ein Minimalprogramm vorgelegt worden ist.

Schneeberger: Ja, über einzelne dieser Forderungen hat man schon vorher diskutiert.

GR: Sind Ihnen die neun Punkte vorher nicht bekannt gewesen?

Schneeberger: Nein; in der Formulierung und in der Einreihung habe ich sie nicht gesehen. Aber es hat Forderungen, die zum Teil schon sehr alt sind.

GR: Ich meine aber die Zusammenstellung.

Schneeberger: Nein; in dieser Formulierung habe ich sie nicht gesehen.

GR: Aber ist nicht darüber geredet worden?

Schneeberger: Ja, am Abend ist darüber geredet worden.

GR: Nachdem der Streikbeschluß gefaßt worden war?

Schneeberger: Auch schon vorher.

GR: Haben Sie nichts von Soldatenräten verhandeln hören? Schneeberger: Nein.

GR: Sind Sie dann abgetreten?

Schneeberger: Ja.

GR: Sind Sie nicht noch einmal hingegangen?

Schneeberger: Ja, um zu sehen, ob Bericht von Zürich gekommen sei.

GR: Was geredet worden? Sind Sie nicht anwesend gewesen, als der ganze Aufruf vorgelesen wurde abschnittweise? Schneeberger: Nein.

GR: Als gefragt wurde, ob jemand etwas zu reklamieren habe? Schneeberger: Nein.

GR: Sind Sie nicht gefragt worden, ob Ihr Name darauf stehen dürfe? Schneeberger: Nein.

GR: Und haben Sie nichts davon gehört, daß speziell Kollege Ilg sich geäußert hat, der Präsident der Fraktion sollte die Zustimmung geben? Schneeberger: Nein.

GR: Wann sind Sie überhaupt ins Bett gegangen?

Schneeberger: Ich denke um 1 Uhr. Oben kann man nicht schlafen, wenn unten auf diese Weise diskutiert wird.

GR: Bis 1 Uhr ist der Aufruf fertig gewesen?

Schneeberger: Ich weiß nicht, wann er fertig wurde.

GR: Sie hätten also doch Kenntnis bekommen können? Wann haben Sie Kenntnis bekommen von dem Aufruf?

Schneeberger: Als er gedruckt war.

GR: Haben Sie mehrere Exemplare bekommen?

Schneeberger: Nein; ich habe ihn in der „Tagwacht" gelesen.

GR: Haben Sie nicht auch Kenntnis bekommen, daß am gleichen Abend noch ein Aufruf an die Eisenbahner verfaßt wurde?

Schneeberger: Nein; davon weiß ich nichts.

GR: Haben Sie den nachher nicht in die Hände bekommen? Schneeberger: Nein.

GR: Einer von Ihren Kollegen hat gesagt, die anwesenden Nationalräte haben die Zustimmung gegeben und hat Ihren Namen auch genannt.

Schneeberger: Zum Streikbeschluß.

GR: Aber zugestimmt zum Aufruf?

Schneeberger: Ich habe nicht gekonnt.

GR: Warum nicht?

Schneeberger: Weil ich nicht dabei gewesen bin

GR: Was hat einer von Ihren Kollegen gesagt, wenn ich mich recht erinnere, ist es Kollege Huggler gewesen, der gesagt hat, die andern Nationalräte hätten zugestimmt.

Schneeberger: Das ist möglich. Ich habe den Gedanken, daß das die Nationalräte angeht, die dagewesen sind. Es ist erklärlich. So, wie es in der Sitzung zugegangen ist, kann er nicht für jeden Augenblick sagen, wer in jedem Moment dagewesen ist; das wüßte ich auch nicht, daß ich sagen könnte heute, in dem Moment sind die und die dagewesen.

GR: Und am andern Tag, am Montag, haben Sie da nicht wieder teilgenommen an den Sitzungen des Aktionskomitees?

Schneeberger: Nein, da habe ich keine Zeit gehabt. Ich bin morgens wieder wie gewohnt ins Bureau und habe den ganzen Tag zu tun gehabt und Konferenzen gehabt mit der Regierung und Sitzungen im Beirat usw. und habe nicht Zeit gehabt für noch mehr Sitzungen außer Regierung und Gemeinderat.

GR: Wann hat der Gemeinderat den Aufruf an die

Gemeindearbeiter und Angestellten aufgestellt, sie sollen die Arbeit nicht niederlegen?

Schneeberger: Ich weiß nicht mehr, ob das in der Sitzung vormittags oder nachmittags beschlossen wurde. Verteilt ist er worden in der Polizeiverwaltung gegen 5 oder 6 Uhr am Abend.

GR: Am Montag? Schneeberger: Ja.

GR: Also ist man einverstanden gewesen im Gemeinderat, die Gemeindeangestellten streiken zu lassen am Samstag im Proteststreik. Ist man einverstanden gewesen, daß sie mitmachen? Hat man nicht gehindert, daß sie streikten?

Schneeberger: Ja, wir haben so viele Sitzungen gehabt während dieser Tage, daß ich nicht mehr ohne weiteres sagen kann, das und das ist in der und der Sitzung gewesen. Da müßte man das Protokoll vom Gemeinderat nachschauen.

GR: Also am Montagnachmittag sei der Aufruf veröffentlicht worden? Schneeberger: Ja.

GR: Wie erklären Sie aber, daß die Gemeindebeamten und -angestellten am Dienstag gestreikt haben trotz der Aufforderung?

Schneeberger: Sie haben halt dem Aufruf der Streikleitung gefolgt und nicht dem Gemeinderat (Heiterkeit).

GR: Ist es nicht so, daß die Stadtratsfraktion der Partei im Gegenteil aufgefordert hat, mitzumachen.

Schneeberger: Ja, das ist eine eigene Sache. Es kann dem Gemeinderat nicht gleich sein, wenn eine Fraktion das Gegenteil beschließt.

GR: Haben Sie das zu verhindern versucht?

Schneeberger: Ja.

GR: Mit negativem Erfolg? Schneeberger: Ja.

GR: Ist Ihnen zur Kenntnis gekommen, daß am Dienstag noch gestreikt worden ist? Daß am Donnerstag in der Stadt Bern Patrouillen angerempelt worden sind von Streikenden und daß da versucht worden ist, auf die Patrouillen einzuwirken? Schneeberger: Nein.

GR: Ihre Leute, Organe, haben keinerlei Leute festgenommen? Schneeberger: Ich glaube nicht.

GR: Haben Ihre Organe überhaupt jemand angehalten?

Schneeberger: Ja, das haben sie auch; aber verhaftet worden ist niemand.

GR: Angehalten und auf die Polizei geführt und wieder laufen lassen? Schneeberger: Ja.

GR: Aus welchen Gründen?

Schneeberger: Ich kann sagen, Herr Großrichter, daß zum Beispiel der Polizeihauptmann nach Besprechung mit mir etwa 20 Mann eingeladen hat, auf das Polizeigebäude zu kommen. Das sind Leute gewesen, die bei der Polizei bekannt sind, denen natürlich Sachen zuzutrauen sind, die andere nicht machen, und von denen man befürchtet, sie könnten versuchen, zu ihrem Vergnügen oder zu irgendwelchen Zwecken Unruhe zu stiften, Provokationen zu machen usw. Die hat man herkommen lassen und hat sie ernstlich ermahnt und hat ihnen gedroht, daß der erste, der sich irgend etwas zuschulden kommen lasse, eine Provokation oder Unruhe verursache, eingesteckt werde. Dann haben sie versprochen, sich gut aufzuführen. Darauf hat man sie wieder laufen lassen.

GR: Haben Sie davon gehört, daß das Militär Konflikte mit Bürgern gehabt hat?

Schneeberger: Ja schon am Dienstagmorgen ist mir mitgeteilt worden, daß am Kornhausplatz Kavallerie durch die Lauben geritten ist, um das Publikum so wegzudrängen. Und dann ist, glaube ich, Herr Regierungsrat Dr. Tschumi bald darauf bei mir im Bureau gewesen, und ich habe auch dem Herrn Oberstkorpskommandanten Wildbolz anläuten wollen deswegen und keine Verbindung bekommen. Ich habe daher den Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi ersucht, er möchte mit dem Herrn Oberstkorpskommandanten Rücksprache nehmen, daß er dafür sorge, daß nicht in der Weise vorgegangen werde vom Militär. Das ist dann, glaube ich, gemacht worden, und soviel ich weiß, ist nachher nichts mehr vorgekommen. Es ist mir von Regierungsrat Dr. Tschumi gesagt worden, daß er in der Weise vorstellig geworden sei und ihm zugesichert worden sei, daß das abgestellt werde.

GR: Sonst ist Ihnen nichts zu Ohren gekommen?

Schneeberger: Am letzten Abend, am Donnerstag, war auf dem Kornhausplatz auch Kavallerie in die Leute hineingeritten, und daß dann ein Kind, ein acht- oder zehnjähriger Bube in die Sanitätsstation des Polizeigebäudes gebracht wurde. Er ist von einem Pferd verletzt worden.

GR: Ist nicht große Erregung gewesen am Donnerstagnachmittag?

Schneeberger: Ja, den ganzen Tag.

GR: War nicht eine große Versammlung im Volkshaus? Schneeberger: Jawohl.

GR: Hat man nicht auch Sie zur Vermittlung angerufen?

Schneeberger: Nein, tagsüber nicht. Ich bin den ganzen Tag genug beschäftigt gewesen mit den Sachen in dem Polizeigebäude. Dann bin ich aber, glaube ich, um 12 Uhr von der Sitzung des Gemeinderates weggegangen. Man sagte mir, es ginge wieder los. Man hat gesagt, eine große Versammlung sei im Saal und ein Haufen Leute sei im vordern Saal. Die Versammlung ist aber gerade auseinander gegangen, und ich ging meiner Wege. Aber am Nachmittag, als ich wieder ins Bureau ging, war alles voll Arbeiter und alles erregt, und alles hat geschimpft über das Aktionskomitee, daß der Streik abgebrochen worden sei. Alle zehn Schritte bin ich aufgehalten worden; dieser hat das gefragt, jener hat über diesen geschimpft. Ich habe kurzen Bescheid gegeben und habe geschaut, daß ich durchkomme.

GR: Sind Sie nicht dabei gewesen, als die Streikbeendigung beschlossen wurde?

Schneeberger: Ja, da bin ich dabei gewesen.

GR: Man hat Sie als Präsident des Gewerkschaftsbundes gefragt?

Schneeberger: Ja und als Mitglied der Nationalratsfraktion. Nachmittags hat eine große Versammlung im Volkshaus stattgefunden, wo beschlossen wurde, der Streik solle weitergeführt werden.

GR: Können Sie sagen, wann die Versammlung angefangen hat im Volkshaus?

Schneeberger: Nein; ich bin nicht dabei gewesen.

GR: Am Nachmittag? Schneeberger: Ja.

GR: Und gegen Abend ist die Stimmung immer noch gleich gewesen?

Schneeberger: Ich bin dann eingeladen worden zu einer Sitzung der Vorstände und Vertrauensmänner, die abends 8 Uhr stattfinden und zum Streikabbruch dann Stellung nehmen werde. Ich bin dann um 8 Uhr hingegangen, und wie ich die Treppe hinaufging, sah ich, daß der große Saal gesteckt voll Leute war. Ich bin dort hineingegangen und habe gedacht, die andere Versammlung werde nicht stattfinden. In der großen Versammlung hat man über den Streikabbruch geredet, und die Stimmung ist so erregt gewesen, wie ich noch keiner so erregten Versammlung beigewohnt habe. Der Saal war gedrängt voll Leute. Einer

nach dem andern, die geschimpft haben über das Aktionskomitee und für Weiterstreiken gesprochen haben, die haben ein tausendstimmiges Bravo bekommen. Die andere Sitzung hat dann scheint's doch stattgefunden. Später sind dann die Leute hinuntergekommen; weil sie im Saal nicht mehr Platz gehabt haben, mußten sie auf die Bühne. Da ist das Resultat von dieser Beratung der Vorstände vorgelegt worden, und auch dort ist eine geharnischte Resolution gegen das Aktionskomitee der Versammlung vorgelegt worden, es sei ihm das Vertrauen zu entziehen und sei abzusetzen und anders zu wählen usw. Es hat alle Mühe gekostet, die Versammlung gegen 12 Uhr schließlich doch dazu zu bringen, daß sie dem Streikabbruch, der vom Aktionskomitee verfügt worden ist, zustimmte. Ich möchte da bemerken, daß bei den Bemühungen, die Versammlung zu dem Standpunkt aufzumuntern, der Streikabbruch sei zu befolgen, auch die Angeklagten Ilg, Dürr und Huggler mitgewirkt haben.

GR: Das war am Donnerstag?

Schneeberger: Ja, am Abend.

GR: Am Morgen haben die Eisenbahner wieder ihren Dienst versehen.

Schneeberger: Ja, es ist dann beschlossen worden, vielleicht um 11 oder 12 Uhr herum.

GR: Haben Sie konstatieren können, daß fremdes Geld gebraucht worden ist.

Schneeberger: Ich habe keines gesehen.

GR: Wissen Sie etwas von einem Komplott?

Schneeberger: Nein.

Aud.: Herr Großrichter, es besteht eine Differenz zwischen der Deposition Huggler und der Deposition Schneeberger, und die sollte aufgeklärt werden. Die Deposition Huggler lautet in der Voruntersuchung — ich glaube, sie ist schon wiederholt angeführt worden, ich will nicht jedes Wort noch einmal wiederholen — „...die anwesenden Nationalräte, die Herren Düby, Grimm, Grospierre, Ilg, Ryser, Schneeberger und ich waren einverstanden", nämlich mit dem Aufruf von Sonntag abend, und nun möchte ich gern, daß man Herrn Huggler darüber frage.

Huggler: Ich kann das aufklären. Die Sache hat sich so verhalten, daß mich der Untersuchungsrichter erst nachträglich gefragt hat, was für Nationalräte an der Sitzung anwesend gewesen sind, und da ist sehr wohl möglich, daß in

dem betreffenden Moment Schneeberger gerade nicht anwesend gewesen ist. Das könnte ich nicht mehr bestimmt sagen. Ich habe alle genannt, die an der Sitzung teilgenommen haben, und in dem Protokoll hat er wahrscheinlich die Namen dann angeführt.

Aud.: Ich behaupte nicht, es sei so oder so. Es ist nur eine Differenz.

Huggler: Es ist möglich, daß Schneeberger im Moment nicht anwesend war. Es läßt sich so erklären. Aber jedenfalls ist er an der Sitzung anwesend gewesen, und alle, die anwesend gewesen sind, haben zugestimmt. Aber, ob er in dem Moment gerade anwesend gewesen ist, kann ich nicht bestimmt sagen.

Aud.: In der Deposition Schneeberger in der Voruntersuchung über den Aufruf vom 11. November wird behauptet, Schneeberger habe gegenüber dem Herrn Oberstkorpskommandanten Wildbolz ausgesprochen, daß er gegen jede Gewaltaktion der Arbeiterschaft sei, da wir die republikanische Form, um die man in den andern Ländern kämpft, bereits besitzen.

GR: Ist das richtig?

Schneeberger: Ja, das wird richtig sein. Ich habe mit dem Herrn Armeekorpskommandanten über die Forderungen der Arbeiterschaft gesprochen, und ich habe ihm gesagt, es würde wesentlich zur Beruhigung der Arbeiterschaft beitragen, wenn der Bundesrat die Konzessionen machen würde, namentlich in den zwei Punkten, die im Vordergrund stehen, nach meiner Ansicht. Das ist einerseits die sofortige Einführung des Proporzes für den Nationalrat und anderseits die Einführung des Achtstundentages. Ich habe den Herrn Oberstkorpskommandanten ersucht, seinen großen Einfluß, den ich von ihm beim Bundesrat vorausgesetzt habe, geltend zu machen, er möchte doch noch im Verlauf des Nachmittags, wenn möglich mit dem Bundesrat oder einzelnen Mitgliedern desselben, Rücksprache nehmen und ihnen nahelegen, daß sie in diesen zwei Punkten Konzessionen machen, dann könnte die Erregung sich legen. Ob er das gemacht hat und mit welchem Erfolg, weiß ich nicht. Aber Sie haben ihn ja als Zeuge geladen; Sie können ihn darüber befragen.

Aud.: In der Voruntersuchung wird ferner behauptet: Ich ging in der bestimmten Absicht dorthin — nämlich in die Versammlung des Aktionskomitees von Sonntagabend —,

mich einem Generalstreik zu widersetzen, wie ich es eine Stunde vorher im Unionskomitee getan habe.

GR: Wie verhält sich das?

Schneeberger: Das stimmt. Ich bin auf der Straße noch eingeladen worden zwischenhinein in eine Sitzung des Unionskomitees. Das Gerücht ist ja herumgegangen, es müsse weitergestreikt werden oder es solle weitergestreikt werden, und da hat das Unionskomitee natürlich auch das Bedürfnis gehabt, die Sache zu besprechen, weil es die Durchführung zu besorgen hatte. Auf der Straße bin ich von einem andern — die Sitzung war auf 5 Uhr festgesetzt — eingeladen worden.

GR: Wo?

Schneeberger: Im Volkshaus. Dort hat man auch über die Sache gesprochen, aber man war nicht in der vollen Kenntnis der Sachlage gewesen im Unionskomitee, und die Meinung ist gewesen, daß gemäß der Parole, die über den Proteststreik ausgegeben worden ist, die Arbeit am Montag morgen fortgesetzt werden solle. Das ist, glaube ich, die vorwiegende Ansicht im Unionskomitee gewesen. Ich habe mich auch in diesem Sinne ausgesprochen, auch noch in nicht voller Kenntnis der Sachlage, wie sich diese im Laufe des Tages in Zürich und der Ostschweiz gestaltet hatte. Am Abend hat man in der Sitzung an der Kapellenstraße noch andere Orientierungen bekommen über die Vorgänge in Zürich und den Beschluß auf Weiterführung des Streiks in Zürich und andern Orten und namentlich über das Eintreten des Eisenbahnpersonals in Zürich, Winterthur usw. in den Streik. Da habe ich in dieser Sitzung die Ueberzeugung bekommen, daß dieser Landesstreik nicht aufzuhalten ist. Der Streik ist nun da und wird durchgeführt, und im Interesse einer geordneten Durchführung, damit nicht irgendwelche Personen, die nachher die Verantwortung nicht zu tragen haben und nicht tragen wollen, habe ich dem Streik zugestimmt.

GR: Sie haben im Volkshaus die Meinung gehabt, gegen den Streik und nachher, wie Sie das andere gehört haben, dafür?

Aud.: Es heißt also in voller Kenntnis der Sachlage —, was ist volle Kenntnis der Sachlage gewesen?

Schneeberger: Soweit man die Sachlage hat erkennen können; die Versammlung ist orientiert worden durch die Mitteilungen, zuerst von den Verhandlungen mit dem

Bundesrat; darüber hat man im Unionskomitee auch Kenntnis gehabt, und über die Vorgänge in Zürich ist nur gerüchtweise etwas mitgeteilt worden. Das ist nachher von den Zürcher Delegierten in der Versammlung etwas präziser gefaßt worden. Dann hat man die telephonischen Mitteilungen gehabt von Zürich und anderswo über die Beschlüsse der Weiterführung des Streiks in Zürich und von dem Streikeintritt der Eisenbahner.

Aud.: Was ist gesagt worden über die Verhandlungen mit dem Bundesrat?

Schneeberger: Daß die Herren Grimm und Ilg am Vormittag beim Bundesrat gewesen sind und mit ihm versucht haben, zu verhandeln über Rücknahme des Truppenaufgebotes, soviel ich mich erinnere, und ich glaube auch über einzelne andere Fragen wirtschaftlicher oder politischer Art, daß aber dann in der Hauptkonferenz am Nachmittag der Bundesrat jedes Zugeständnis rundweg abgelehnt habe.

Aud.: Das wäre das, was mit dem Bundesrat verhandelt worden ist. Was ist berichtet worden über die Verhältnisse in Zürich?

Schneeberger: Daß eine Versammlung stattgefunden hat, daß dort Schüsse gefallen seien, daß die Versammlung gewaltsam hätte aufgelöst werden sollen.

Aud.: Hat sich das nachher bewahrheitet?

Schneeberger: Ja, es ist geschossen worden, und es hat Verwundete gegeben.

Aud.: Hat man sich von seiten des Komitees bei maßgebenden Stellen, sei es das Platzkommando Zürich, seien es die Polizeibehörden, über die Richtigkeit dessen, was berichtet wurde, auch orientiert?

Schneeberger: Das weiß ich nicht.

Aud.: Wäre das eigentlich nicht nötig gewesen, um zu wissen, was eigentlich war?

Schneeberger: Ja, wenn Delegierte von Zürich selber da sind.

Aud.: Was ist mitgeteilt worden über die telephonischen Besprechungen mit Zürich während der Sitzung?

Schneeberger: Ja, über die Beschlüsse der Versammlung.

Aud.: Ist die Schießerei durch die telephonische Besprechung bestätigt worden? Schneeberger: Ja.

Aud.: Ist das richtig gewesen, daß in eine Versammlung geschossen wurde?

Schneeberger: Ja, soviel ich Kenntnis gehabt habe.

GR: Ist in eine Versammlung geschossen worden?

Schneeberger: Ja, auf dem Fraumünsterplatz; so bin ich orientiert.

Huber: Soldat Vogel ist dort erschossen worden.

Kaufmann: Dort ist geschossen worden; aber ich bin nicht mehr in Zürich gewesen.

GR: Aber Sie haben gesagt, es sollte eine Versammlung stattfinden zur Feier der russischen Revolution, und in Zürich hat ein Versammlungsverbot bestanden. Die Versammlung hätte doch stattfinden sollen, und es sollen die Truppen in die Luft geschossen haben, hat man gesagt. Man sieht es ganz genau aus dem Plakat, das Oberstdivisionär Sonderegger am Montag, vormittag 11 Uhr, hat anbringen lassen; darin sagt er ganz genau, es sei also da am Fraumünsterplatz in die Luft geschossen worden und da sei von dem Publikum, von den Versammelten auch ein Schuß gefallen und ein Soldat getroffen worden, der schwer daniederliegt. Das ist Soldat Vogel. Er ist gestorben. Das ist Tatsache. Hat man das erfahren; hat man vom Platzkommando, vom Polizeikommando die Tatsache erfahren, daß es nicht sechs Tote gegeben habe, sondern daß sich die ganze Sache reduziert habe auf das, was der Divisionär am andern Tag durch öffentlichen Anschlag um 11 Uhr konstatiert hat. Hat man das nicht erfahren können?

Schneeberger: Nein, das weiß ich nicht.

Aud.: Ich möchte nur feststellen; ich habe den Bericht nicht da, aber Dr. Farbstein ist vielleicht so freundlich und ergänzt wahrheitsgemäß, was der Regierungspräsident von Zürich gesagt hat, daß die Darstellung des Großrichters auch von der Regierung im Kanton Zürich zugegeben wurde. Am 11. November in der Versammlung des Kantonsrates. Und nun möchte ich noch folgendes fragen. Also am 7. wurde der Proteststreik beschlossen. Was für Vorkehrungen sind getroffen worden von der städtischen Polizeidirektion von Bern für den Proteststreik, der am 9. hat stattfinden sollen?

GR: Wollen Sie das noch einmal sagen?

Schneeberger: Ich habe darüber ausgeführt, daß ich Bericht gegeben habe an die Regierung und mündlich Bericht gegeben habe vor dem Großen Rat. Und ich habe vorhin

hier wiederholt, daß ich sofort am Freitag mit dem Polizeihauptmann die nötigen Maßnahmen getroffen habe und daß man die gleichen Vorkehrungen getroffen hat, wie man sie in ähnlichen Fällen jeweilen auch getroffen hat. Und über diese Anordnungen habe ich der Regierung Aufschluß gegeben am gleichen Tage, und die Regierung hat sich nicht veranlaßt gesehen, diese Maßnahmen zu kritisieren oder Aenderungen zu verlangen.

Aud.: Ist dem Polizeidirektor der Stadt Bern bekannt, daß bei den Ladenschließungen am Samstag sich insbesondere Tramangestellte in Uniform hervorgetan haben?

Schneeberger: Ja, das habe ich auch sagen hören; selber gesehen habe ich das nicht, ich bin nicht selber den Läden nachgelaufen. In der Presse hat man das auch gelesen, und man hat kürzlich gesagt, daß namentlich Tramangestellte sich hervorgetan haben. Ich habe mir das so erklärt, daß, wenn unter Hunderten einer ist in Uniform, der zuerst auffällt; das mag auch dem etwas zuzuschreiben sein.

Aud.: Es ist nicht ganz richtig. Ich habe das selber gesehen, daß an der Schauplatzgasse es nicht einer gewesen ist, sondern etwa zwanzig. Das hat mich gewundert, und ich möchte fragen, ob der Polizeidirektor der Stadt Bern darüber Bericht geben könne.

Schneeberger: Ja, Herr Großrichter, die Leute sind halt zusammen gewesen und sind dorthin gegangen, wie noch hundert und tausend andere auch auf der Straße gewesen. Meistens sind die Leute von einer Gewerkschaft beieinander gewesen und so auch die zwanzig Trämeler.

Aud.: Ich muß sagen, daß man fast den Eindruck bekommt, daß man die Tramangestellten als uniformierte Polizeitruppe des Streiks benützt hat (Heiterkeit).

GR: Sie haben sie nicht als Polizeitruppen des Streiks benützt?

Schneeberger: Nein, dagegen habe ich mich mehrere Male an das Streikkomitee gewendet, wenn etwas nicht in Ordnung war. Ich erinnere mich speziell, daß bei der Wirtschaft Tannaz am Nachmittag ein Auflauf gewesen ist. Zuerst hat mir der Korporal telephoniert, er bringe die Leute nicht weg, und ich habe Auftrag gegeben, die Leute in meinem Namen aufzufordern, den Platz zu verlassen. Das hat er getan, und es ist gefolgt worden. Ich habe zugleich an das Streikkomitee telephoniert und habe es ersucht, es möchte

einen Vertrauensmann hinschicken und ebenfalls im Namen des Streikkomitees die Leute auffordern, auseinanderzugehen. Und so in mehreren andern Fällen auch.

Aud.: An der Konferenz mit dem Bundesrat am Sonntagvormittag sollen die Angeschuldigten Grimm und Ilg gewesen sein.

Schneeberger: Soviel ich weiß.

Aud.: Und am Nachmittag?

Schneeberger: Ich weiß nichts anderes.

Aud.: Nun gehört Herr Schneeberger dem Nationalrat an. Er kennt auch die neun Forderungen. Sind diese neun Forderungen oder einzelne davon je auf verfassungsmäßigem Wege geltend gemacht worden?

Schneeberger: Auf verfassungsmäßigem Wege? Es kommt darauf an, wie weit man gehen will auf verfassungsmäßigem Weg, ob man den Weg bis zur Initiative zu Ende gehen will. Eine Forderung in einer Versammlung aufstellen ist auch verfassungsmäßig, oder das in der Zeitung erklären oder vom Parteitag beschließen, ist auch verfassungsmäßig und gesetzmäßig vorgegangen. Jedenfalls ist der größte Teil der Forderungen bekannte Forderungen der Arbeiterschaft gewesen.

Aud.: Ich muß schon sagen, daß ich unter verfassungsmäßig verstehe eben die Geltendmachung von Forderungen bei den Behörden auf dem in Verfassung und Gesetz vorgesehenem Wege, um sie zum Zustand des Staates zu machen. Ich glaube, darüber sind wir doch einig.

Schneeberger: Ja, durch Eingaben an den Bundesrat ist glaube ich verschiedenes von den Forderungen verlangt worden. Eine Initiative ist, glaube ich, nicht gemacht worden außer für den Proporz, die ja bereits vier Jahre lang anhängig gewesen ist bei den Bundesbehörden.

Aud.: Aber hat man dem Bundesrat zumuten können, daß er beim Generalstreik auf verfassungswidrigem Weg die Forderungen bewillige?

GR: Kann man das bewilligen?

Schneeberger: Das hat dem Bundesrat gar niemand zugemutet, daß er auf verfassungswidrigem Wege etwas mache.

Aud.: Aber man sagt doch, dem Bundesrat sei eine Bedingung gestellt worden, man solle da nachgeben, solle den

Achtstundentag einführen, den Proporz sofort einführen und dann werde der Generalstreik abgebrochen.

GR: Haben Sie den Achtstundentag in Bern?

Schneeberger: Ja.

GR: Wann ist er eingeführt worden?

Schneeberger: Am 1. Januar.

Aud.: Wann ist er beschlossen worden? Im Herbst?

Schneeberger: Ich weiß den Tag nicht. Daß er vor dem Generalstreik beschlossen worden ist, da bin ich sicher.

GR: Für wen?

Schneeberger: Für alle städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

GR: Es ist mir gesagt worden, wenn das durchgeführt werden sollte, so werde das Fr. 300,000.— mehr kosten im Jahr; das könne man nicht decken, man müsse da noch schauen.

Schneeberger: Wieviel es mehr kostet, weiß ich nicht. Natürlich kostet es mehr; das ist begreiflich. Aber durchgeführt ist es seit 1. Januar.

Aud.: Nach den heutigen Aussagen soll der Aufruf des Gemeinderates vom 11. November zwischen 5 und 6 Uhr abends verteilt worden sein zufolge der Polizeidirektion. Soviel ich mich erinnere, hat der Aufruf schon früh am Morgen an allen Anschlagestellen geprangt.

Schneeberger: Ja, ich glaube nicht. Da ist der Herr Auditor jedenfalls im Irrtum. Soviel ich mich erinnere, haben wir den Aufruf auf der Polizeidirektion um 5 Uhr herum gedruckt erhalten und sofort Anordnung zur Verteilung gegeben.

Aud.: Wer hat das angeordnet?

Schneeberger: Der betreffende Chefbeamte der Polizeidirektion wie noch zwei andere Chefbeamte der Polizeidirektion sind militärisch einberufen worden, und ein anderer Chefbeamter ist krank gewesen. Von sämtlichen Beamten der Polizeidirektion ist nur der Polizeihauptmann zur Verfügung gestanden. Der hat am Samstag noch eine andere Aufgabe gehabt. Er hat Polizeirekruten aus der ganzen Schweiz einberufen und mit diesen eine Prüfung abnehmen müssen. So bin ich eigentlich allein dagestanden mit der ganzen Polizeiverwaltung ohne Hilfe der Chefbeamten, mit Ausnahme des Polizeihauptmanns.

Aud.: Ja, ich begreife sehr gut, daß die Stellung Schneebergers während dieser Tage außerordentlich schwierig war;

aber die Frage geht dahin, wer hat über die Affichage befohlen? Es wird wahrscheinlich der Platzkommandant sein.

Schneeberger: Das weiß ich nicht; das ist sonst Sache des Polizeikommissärs.

Aud.: Ist über die Stellung, die der Gemeinderat zum Proteststreik eingenommen hat, im Gemeinderat irgend etwas gesprochen worden?

Schneeberger: Ich habe schon vorhin gesagt, ich kann mich da nicht genau an jede Sitzung des Gemeinderates erinnern. Wir haben so viele Sitzungen und Konferenzen mit der Regierung gehabt. Man muß da schon die Protokolle des Gemeinderates nachschauen, wenn man genauern Aufschluß haben will.

Aud.: Der Vorfall vom 12., Dienstag morgen vor 8 Uhr. Das Polizeigebäude ist unmittelbar neben dem Kornhaus, wo die Vorfälle passiert sind, schon früh am Morgen vor 8 Uhr. Ist der Polizeidirektor nicht an Ort und Stelle gegangen, sich die Sache anzuschauen?

Schneeberger: Herr Großrichter, ich glaube nicht, daß es vor 8 Uhr gewesen ist. Ich habe später Meldung bekommen im Bureau. Mich an Ort und Stelle zu begeben, hat keinen Zweck gehabt, denn wenn ich hergekommen wäre, wäre die Kavallerie längst aus den Lauben gewesen. Es ist mir nachher gemeldet worden, die Kavallerie sei sogar durch die Lauben geritten. Ich habe sofort das Kommando angeläutet, aber keine Verbindung erhalten. Dann kam unmittelbar nachher Dr. Tschumi zu mir, und ich habe ihm eben den Zwischenfall erzählt und habe ihn aufgefordert, zu Oberstkorpskommandant Wildbolz zu gehen.

Aud.: Ich weiß, wie das gegangen ist, ich bin nämlich dabei gewesen am Morgen um halb 8 Uhr. Das ist folgendermaßen zugegangen: Die Kavallerie hat patrouliert, weil man die Zirkulation aufrechterhalten wollte von Kornhausbrücke-Kornhausplatz bis zur Marktgasse. Daraufhin sind immer die einzelnen Leute geritten, und ein Leutnant dort hat zwei zusammengenommen oder drei, die Menge hat sich immer mehr geballt und in der Kornhaushalle ist eine Menge gewesen, die, man darf es ruhig behaupten, der würdigen, ruhigen schweizerischen Arbeiterschaft nicht angehörte, und jedesmal haben sie sich verschanzt und haben die Kavallerie ausgegrölt und ausgepfiffen und haben den Verkehr gestört zwischen Zeughausgasse und Kornhausplatz. Der Leutnant

hat durchreiten wollen, weil er den Verkehr aufrechterhalten wollte. Wie sein Befehl war, weiß ich nicht. Er hat seinen Zug zusammengenommen und ist mit ihm in voller Front den Kornhausplatz abgeritten, Säbel angesetzt und ist allerdings auch auf die Trottoirs vom Kornhaus geritten, weil er den Platz freihalten wollte, wie das sein Recht gewesen ist. Es sind ihm alle möglichen Sottisen angeschmissen worden.

Huber: Sind wir nicht an der persönlichen Befragung des Angeklagten?

Schneeberger: Um halb 9 Uhr ist die Situation bereits wieder anders gewesen.

GR: Haben Sie nichts gehört?

Schneeberger: Von den Polizeiorganen ist mir rapportiert worden.

GR: Stimmt das nicht?

Schneeberger: Das kann ich nicht sagen.

GR: Der Bericht des Polizeisoldaten ist nicht so?

Schneeberger: Es ist kurz gemeldet worden, es sei Kavallerie in die Lauben geritten.

Huber: Der Herr Auditor hat gefragt, ob die neun Forderungen, d. h. ich glaube der Herr Großrichter, je auf verfassungsmäßigem Wege geltend gemacht worden sind, und hat die mir etwas merkwürdig vorkommende Auffassung vertreten, als ob die Geltendmachung dieser Forderungen auf dem Wege der Presse nicht zu der verfassungsmäßigen Geltendmachung gehöre. Durch die Verfassung ist die Preßfreiheit garantiert, die Versammlungsfreiheit garantiert, das Petitionsrecht garantiert. Wer also auf diesem Wege solche Forderungen erhebt, erhebt sie auf verfassungsmäßigem Wege.

GR: Ganz gewiß, aber die Adresse ist nicht genug erkennbar.

Huber: Eine verfassungsmäßige Geltendmachung auf dem Wege der Gesetzesinitiative gibt es nicht, weil wir keine Gesetzesinitiative auf dem Boden des Bundes haben. Nun wollen wir uns ein bißchen unterhalten über diese Fragen (Auditor: Sehr gern). Die Proportionalwahl ist wiederholt auf verfassungsmäßigem Wege gefordert worden. Die Verfassung ist gebrochen worden durch die Bundesversammlung, indem sie die Proporzinitiative in der verfassungsmäßigen Zeit nicht zur Abstimmung gebracht hat. Weiß das Herr Nationalrat Schneeberger? Schneeberger: Ja.

GR: Hat vielleicht nicht der Krieg einen Einfluß ausgeübt?

Huber: Ja, es ist sehr möglich, daß man den Krieg dafür verantwortlich macht. — Das Frauenstimmrecht. Ist noch nie im Nationalrat vom Frauenstimmrecht gesprochen worden?

Schneeberger: In meiner Anwesenheit glaube ich nicht, ich bin noch ganz wenig lang im Nationalrat.

Huber: Erinnert sich Herr Schneeberger nicht, daß Herr Greulich wiederholt darüber im Nationalrat gesprochen hat?

Schneeberger: Ja, vorher schon, es ist mir nicht in Erinnerung.

Huber: Dann erinnert sich Herr Schneeberger vielleicht in bezug auf die Arbeitspflicht, daß die Arbeiterschaft für sich wenigstens das Recht auf Arbeit schon vor Jahrzehnten auf dem Initiativwege gefordert hat?

Schneeberger: Jawohl!

Huber: Die Forderung des Achtstundentages. Ist nicht bei den Beratungen des Fabrikgesetzes der Achtstundentag als ideale Forderung der Arbeiterschaft geltend gemacht worden, allerdings in der Einsicht, daß bei der reaktionären Zusammensetzung der Bundesversammlung man froh sein müsse, wenn man mit dem Zehnstundentag durchdringe?

Schneeberger: Es ist sogar ein Entwurf des Arbeiterbundes für das neue Fabrikgesetz der Expertenkommission, der ich damals angehörte, vorgelegt worden und in dieser Eingabe war der Achtstundentag niedergelegt.

Huber: Betrachten Sie das als eine verfassungsmäßige Geltendmachung des Achtstundentages?

Schneeberger: Ich denke ja.

Huber: Ich auch. Aud.: Ich nicht. Es ist ein Teil.

Huber: Ja, ja, Sie haben behauptet, Herr Auditor, es sei noch nie auf verfassungsmäßigem Wege geltendgemacht worden. Ja, Sie können behaupten, daß noch nicht alle einem Berner Juristen bekannten verfassungsmäßigen Mittel erschöpft seien. Das ist möglich, daß man dazu kommt, daß man sieht, daß da gar kein Verständnis dafür zu finden ist. Ich möchte weiterfahren und fragen, ob nicht der Achtstundentag speziell für das Personal der Bundesbahnen durch eine Revision des Arbeitszeitgesetzes gefordert wurde?

Schneeberger: So viel ich weiß, ja.

Huber: Nationalrat Dr. Studer?

Schneeberger: Ja.

Huber: Punkt 5. Reorganisation der Armee im Sinne eines Volksheeres. Erinnern Sie sich Herr Nationalrat Schneeberger, daß bei den Beratungen der jetzt geltenden Militärorganisation und x-mal vorher diese Forderung allgemein und auch durch Geltendmachung spezieller Anträge verfassungsmäßig im Volk und im Rat durch die Vertreter der Sozialdemokratie geltendgemacht wurde?

Aud.: Durch Nationalrat Rikli, der sich beklagte, daß er damals nicht durchdrang.

Huber: Er war damals noch Mitglied der sozialdemokratischen Partei und hatte sich noch nicht in den bürgerlichen Hafen zurückgefunden.

Huber: Punkt 6, Sicherung der Lebensmittelversorgung. Ist Herr Nationalrat Schneeberger nicht bekannt, daß schon vor Jahrzehnten der Arbeiterbund diese Forderung vertreten hat gegenüber den Bundesbehörden?

Schneeberger: Gewiß, das ist eine von den alten Forderungen, die ich anführte.

Aud.: Ich denke, es wird Herrn Schneeberger auch bekannt sein, daß darüber schon einmal eine Volksabstimmung stattgefunden hat?

Huber: Also, sehen Sie!

Schneeberger: Es war eine verfassungsmäßige Volksabstimmung.

Huber: Staatsmonopol für Import und Export. Erinnert sich Herr Nationalrat Schneeberger an den langjährigen Kampf, den die Sozialdemokratie, der Grütliverein, um dem Auditor zu gefallen, die sozialdemokratische Fraktion für das Staatsmonopol und ganz besonders für das Getreidemonopol durchgeführt hat?

Schneeberger: Ja, die Frage des Getreidemonopols ist 30 Jahre alt in der Sozialdemokratischen Partei und speziell aufgegriffen von Nationalrat Seidel.

Huber: Ist nicht die Monopolisierung des Viehankaufes, des Fleischhandels und aller möglichen Dinge verfassungsmäßig gefordert worden? Schneeberger: Doch.

Huber: Ist nicht die Monopolisierung der Wasserkräfte von der Sozialdemokratie schon seit vielen Jahren gefordert?

Schneeberger: Doch.

Huber: Ist nicht die Monopolisierung, soweit sie bereits besteht, zu einem großen Teil der Tätigkeit der Sozialdemo-

kratie zu verdanken? Ich erinnere vor allem an die Bundesbahnen. Waren die verfassungsmäßig?

Schneeberger: Ich denke, ja.

Huber: Hat nicht die Sozialdemokratie seit jeher gekämpft für das Tabakmonopol in Verbindung mit der Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, und zwar im Nationalrat, verfassungsmäßig? Schneeberger: Ja.

Huber: Endlich Punkt 9. Tilgung aller Staatsschulden durch die Besitzenden. War das nicht die Quintessenz der Volksinitiative der Sozialdemokratie für eine direkte Bundessteuer, daß die Staatsschulden durch die Besitzenden bezahlt werden sollen? Schneeberger: Sehr richtig.

Huber: Ich konstatiere, daß alle neun Punkte auf verfassungsmäßigem Wege durch die Sozialdemokratie geltendgemacht wurden und durch das Bürgertum auf verfassungsmäßigen und andern Wegen die Realisierung verhindert worden ist.

GR: Ich will fragen, sollten die neun Forderungen im Landesstreik auf verfassungsmäßigem Wege verwirklicht werden? Schneeberger: Ja.

GR: Aber nicht auf gesetzlichem?

Huber: Ganz gesetzlich, sonst hätte der Auditor nicht bemerkt, daß der Punkt nicht unter Anklage steht.

Aud.: Ich habe beim Militärgericht eingeklagt und ich habe dem Wunsche der Verteidigung nichts entgegengesetzt, daß alles diskutiert werden soll, was zur vollen Wahrheit und zur Entlastung der Angeschuldigten dienen könnte, und deshalb habe ich niemals etwas dagegen, daß alle Motive der Angeschuldigten und alles, was sie zu ihren Gunsten ins Feld führen können, hier diskutiert werde, und von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich immer die Diskussion betrachtet wissen.

Huber: Ich freue mich, ich betrachte überhaupt den ganzen Prozeß als etwas, wofür wir dem Herrn Auditor dankbar sind.

Noch eine spezielle Frage. Es ist heute früh von Herrn Dürr Auskunft gegeben worden über die finanziellen Verhältnisse der Gewerkschaften und ich habe dort den Eindruck bekommen, daß dem Herrn Auditor einige Erscheinungen noch nicht ganz klar sind, insbesondere diejenigen, daß bei zurückgehendem Mitgliederbestand das Vermögen zugenommen habe, und ich möchte, damit er da volle Klarheit hat und auch da nicht etwa der Rest einer Vermutung bleibe, als ob die

bolschewistischen Millionen ihren Weg gefunden hätten, den Herrn Nationalrat Schneeberger bitten, dem Gerichte Auskunft zu geben, woher es kommt, daß bei dem Rückgang der Mitgliederzahl das Vermögen der Gewerkschaft im Jahr 1914/15 zugenommen hat.

G R: Das kann doch nicht die bolschewistische Frage sein 1914/15.

Huber: Das ist so genau wahr wie das andere.

G R: Warum noch darüber reden?

Huber: Wenn Sie das anerkennen, daß gar keine bolschewistischen Gelder mitspielen, dann nicht.

G R: Die Frage hätte an Dürr gerichtet werden sollen.

Huber: Ja, der Herr Schneeberger ist der Vorgesetzte des Herrn Dürr; er wird das ebenso gut wissen.

Schneeberger: Ja, weil die Gewerkschaften samt und sonders in diesem Jahre wenig Ausgaben hatten, namentlich für Streiks, und infolgedessen geringerer Einnahme aus Mitgliederbeiträgen eben große Jahresüberschüsse erzielten. Sodann haben auch einige Verbände während dieser Zeit ihre Beiträge erhöht.

Huber: Ich habe noch eine Frage zu stellen: Ist Herrn Schneeberger bekannt, daß in irgendeiner Sitzung oder von irgendeinem Angeklagten persönlich in bezug auf die Soldatenräte, wie sie erwähnt sind in dem Aufruf an das arbeitende Volk, eine Auffassung vertreten worden wäre, die sich etwa decken würde mit der Einführung des russischen Rätesystems?

Schneeberger: Nein, in meiner Anwesenheit wurde über diese Soldatenräte überhaupt nicht debattiert.

Huber: Ich meine sonst bei irgendeiner Gelegenheit.

Schneeberger: Nein.

Huber: Oder ist Herrn Schneeberger bekannt, daß dieser Aufruf irgendwo an Wehrmänner verteilt wurde?

Schneeberger: Nein

Huber: Oder daß irgendwelche Anordnungen zu diesem Zwecke getroffen wurden?

Schneeberger: Nein.

Dr. Farbstein: Der Herr Auditor hat gewünscht, daß ich eine Ergänzung anbringe mit Bezug auf die Vorfälle beim Fraumünster. Es wird vielleicht richtig sein zu gestatten, aus dem stenographischen Protokoll aus der Beratung des Kantonsrates die Stelle zu verlesen, und zwar aus der Rede

des Stellvertreters des Polizeivorstandes der Stadt Zürich, Stadtrat Lang, von einer kompetenten Seite. Diese Rede ist kurz, dauert vielleicht fünf Minuten, wird Auskunft geben über dasjenige, was sich beim Fraumünster zugetragen hat.

Aud.: Einverstanden mit der Ergänzung, daß auch das gesagt wird, was Regierungsrat Dr. Keller ausführte.

Dr. Farbstein: Das liegt bei den Akten; das können Sie verlesen, Herr Auditor. Stadtrat Lang sagt folgendes:

„Was sich auf dem Fraumünsterplatz am Sonntag abgespielt hat, war das Zeichen großer Unbesonnenheit, das auch Ihnen die schwersten Bedenken einflößen muß, die manche Bedenken gegen die Aufhebung des Truppenaufgebotes unterdrücken müssen.

Wenn das Militärkommando von allem Anfang an erklärt hätte, es lasse die Versammlung nicht zu, so wäre das verständlich gewesen. Wie wäre dann ein vernünftiger Leiter vorgegangen, wenn sich die Leute ansammeln wollten? Man hätte die Zugänge zum Fraumünsterplatz abgesperrt von etwa mittags 12 Uhr an und hätte jede Ansammlung verhindert. Aber gar nichts ist in dieser Richtung geschehen. Etwa 15,000 Menschen standen auf dem Fraumünsterplatz, von denen nicht ein einziger an dem Zutritt gehindert worden war, und alle warteten ruhig auf das Auftreten des Redners. Er erfolgte auch keine Aufforderung, auseinanderzugehen. Sie wäre auch sinnlos gewesen, nachdem 15,000 Menschen beieinander waren. Nun erscheint das Militär, um den Platz zu räumen, aber nicht ein halbes Regiment — ich kenne die militärischen Einteilungen nicht —, also auf keinen Fall eine Macht, die notwendig gewesen wäre gegen eine solche Menschenmenge, sondern nur 50 bis 100 Mann. Nun wurde einmal die Behauptung aufgestellt, daß zuerst aus einem Fenster geschossen worden sei, weil die Menge der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge geleistet habe.

Es ist doch wahrhaftig ein Glück, daß die Sache so glimpflich abgelaufen ist. Ich möchte Sie bitten, einmal die Häuser auf dem Fraumünsterplatz zu besichtigen, die Häuser an der Storchengasse und den Fraumünsterturm, und die außerordentlich große Zahl von Kugeleinschlägen zu beobachten. Der niedrigste dieser Einschläge ist nicht höher, als daß ihn einer von Ihnen, der etwas länger gewachsen ist als ich, noch bequem mit der Hand erreichen kann. Nach allen Seiten muß

da geschossen worden sein. Man findet Spuren am Kuglerschen Hause, in der Storchengasse und an der Kirche.

Was hat nun eine solche Schießerei für einen Sinn gehabt? Hat das Militär nicht von Anfang an den Zutritt gehindert, dann hätte es sich auch später sagen müssen, jetzt müssen wir passieren lassen und nur in der Nähe sein, daß nichts Unrichtiges geschieht! Sie müssen mir doch zugeben, daß man unbesonnener und ungeschickter, als es das Militär getan hat, gar nicht hat verfahren können.

Die Leute sind dann auf den Milchbuck hinausgezogen, das heißt in die Gegend zwischen Zürich und Oerlikon. Sie sind dort auf eine Wiese gegangen; Grund zu Unzufriedenheit hätte mit diesem Vorgehen nur der Bauer gehabt, dem sie das Gras zertreten haben. Kaum sind die Leute versammelt, da reitet wieder eine Schwadron Kavallerie heran und mitten in die Leute hinein."

Herr Stadrat Lang schließt: „Aehnliche Vorfälle sollen sich am Bahnhofplatz abgespielt haben." — Ich stand auf dem Balkon meines Bureaus; gegen den Bahnhofplatz, einen breiten Platz, Eingang in die Bahnhofstraße. Da stand am Nachmittag Publikum, gar keine Arbeiter — Männer, Frauen und Kinder. Nun wurde die Straße abgesperrt von einem Leutnant und 6 Soldaten; wären 24 Soldaten gewesen, dann wären sie Meister geworden. Das Publikum hat sich gedrängt, und plötzlich hat ein Leutnant befohlen, in die Luft zu schießen. Das Publikum hat „Pfui" geschrien. Es war ein Glück, daß niemand verletzt worden ist. Ich glaube, wenn jemand verletzt worden wäre, dann wären die 6 Soldaten mit dem Leutnant nicht Meister geworden. Ich werde noch später Herrn Gschwend fragen, was Bezirksrichter Bürgi von Oerlikon erzählt hat. Dann werden Sie sehen, daß sich noch andere Fälle zugetragen haben.

Einvernahme des Angeklagten Reithaar.

G R: Sie sind seit langem in Zürich 3.

R e i t h a a r: Seit 1904.

G R: Sie sind Mitglied der Geschäftsleitung, Kassier?

R e i t h a a r: Ja.

G R: Seit wann sind Sie Mitglied des Aktionskomitees?

R e i t h a a r: Ich bin nicht Mitglied des Aktionskomitees.

GR: Haben Sie an der Sitzung vom 7. November teilgenommen?

Reithaar: Nein.

GR: Erst an der Sitzung vom 10. November?

Reithaar: Ja.

GR: Wie sind Sie dazu gekommen, daran teilzunehmen?

Reithaar: Ich hatte einen Auftrag der Geschäftsleitung, hinzureisen.

GR: Wer hat Ihnen den Auftrag erteilt, die Geschäftsleitung? Ist die Geschäftsleitung besammelt gewesen?

Reithaar: Jawohl.

GR: Die hat Sie abgeordnet, 1 Uhr mittags?

Reithaar: Ja.

GR: Ist die Geschäftsleitung eingeladen gewesen, sich in Bern zu beteiligen?

Reithaar: Ja, sie hat am Morgen eine Einladung erhalten, eine Delegation hinzuschicken.

GR: Von Bern? Reithaar: Ja.

GR: Hat man gewußt zu welchem Zweck?

Reithaar: Ja, man hat uns gesagt, es habe bereits am Morgen eine Besprechung mit dem Bundesrat stattgefunden, und es werde am Nachmittag noch eine sein, und man hat in dem Moment die Auffassung gehabt, daß es eventuell nötig sein werde, dort einen Situationsbericht abzugeben.

GR: Hat man in der Geschäftsleitung über die Situation in Zürich gesprochen?

Reithaar: In dem Moment haben wir keine Zeit gehabt; wir sind nur ¾ Stunden beieinander gewesen.

GR: Dann sind Sie um 2 Uhr abgereist, zusammen mit den Kollegen Gschwend, Huggler, Kaufmann, Lang? und noch einem fünften?

Reithaar: Das weiß ich nicht; es sind fünf — Gschwend, Huggler, Kaufmann, Lang und ich.

GR: Sie sind in Bern abends 7 Uhr angekommen und an die Kapellenstraße gegangen. Sind Sie bei der Eröffnung der Sitzung zugegen gewesen? Reithaar: Ja.

GR: Sind alle dagewesen; sind noch mehr dazu gekommen?

Reithaar: Ja. Ich habe die Mitglieder vom Aktionskomitee noch nicht alle gekannt; ich bin zum erstenmal an einer Sitzung gewesen.

GR: Können Sie bestätigen, daß Sie es gehört haben,

wie die andern auch gesagt haben, daß der Bericht über die Konferenz mit dem Bundesrat und der Bericht über die Situation in Zürich abgegeben wurde? Können Sie das bestätigen? Reithaar: Ja.

GR: Und daß man erklärt hat, der Bundesrat habe keine Konzessionen gewähren wollen; infolgedessen sei man fertig mit ihm.

Reithaar: Ja, daß er erklärt habe, es sei keine Rede davon, daß das Militär von Zürich weggenommen werde.

GR: So daß man das als ungenügend erklärt hat, diese Erklärung? Das wäre eine Abweisung gewesen der Forderungen, und er habe erklärt, man werde nicht mehr unterhandeln. Was ist da gesagt worden?

Reithaar: Ja, daß der Bundesrat es abgelehnt hat, auf diesem Boden weiterzuverhandeln.

GR: Was hat das für eine Wirkung gehabt in der Versammlung, daß der Bundesrat die Verhandlungen abgelehnt hat?

Reithaar: Auf mich persönlich?

GR: Ja, zum Beispiel.

Reithaar: Ich habe einen Auftrag gehabt von der Geschäftsleitung, daß wir an der Forderung festhalten werden, daß in Zürich weitergestreikt werde, bis das Militär aus Zürich entfernt sei.

GR: So daß also Ihr Standpunkt gegeben war? Ist das die gleiche Stimmung gewesen?

Reithaar: Ich glaube es; es ist nur einziger gewesen, der sich dagegen ausgesprochen hat.

GR: Dann ist mitgeteilt worden, wie die Sache in Zürich stehe. Haben Sie selber auch etwas mitgeteilt?

Reithaar: Ich bin nicht am Telephon gewesen.

GR: Sie haben höchstens wissen können, was Sonntag vormittags oder Samstags gegangen ist.

Reithaar: Ich war am Samstag erst spät wieder von einer Reise zurückgekommen.

GR: Daß die Leute streiken wollten und sehr aufgeregt gewesen sind. Reithaar: Ja.

GR: Hat man diskutiert, ob es nötig sei, einen Streik zu beschließen?

Reithaar: Für uns persönlich war es klar, daß man schon aus Solidarität den Zürchern gegenüber den Schritt hat tun müssen.

GR: Wann ist der Beschluß gefaßt worden?

Reithaar: Ich glaube, so gegen halb 11 Uhr.

GR: Bis gegen halb 11 Uhr hat man nur geredet?

Reithaar: Nein, man hat dort schon darüber gesprochen, was man durch den Streik erreichen wolle.

GR: Ist da etwas vorgelegen?

Reithaar: Ich habe nichts gesehen.

GR: Haben Sie etwas gehört?

Reithaar: Ich habe gehört, daß es uns gesagt wurde.

GR: Ist dort über diese Forderungen geredet worden?

Reithaar: Jawohl.

GR: Ist man einig gewesen mit den Forderungen?

Reithaar: Ja, wir von Zürich haben den Auftrag gehabt, man möchte nur drei Forderungen stellen und an diesen festhalten und den Streik beschließen.

GR: Welches sind die drei Punkte?

Reithaar: Die erste Forderung ist die gewesen, das Militär müsse von Zürich weggenommen werden. Die zweite Forderung war die 48stundenwoche und die dritte Forderung Tragung der Militärlasten durch die Besitzenden in der Schweiz.

GR: Die haben Sie fahren gelassen?

Reithaar: Ja, wir haben dann zugestimmt, damit wir einen einstimmigen Beschluß haben.

GR: Sie haben nie telephoniert?

Reithaar: Nein, gar nie.

GR: Haben Sie gesehen, daß nach Solothurn telephoniert worden ist?

Reithaar: Das ist mitgeteilt worden.

GR: War es der Vorsitzende?

Reithaar: Das weiß ich nicht.

GR: War es nicht der Kollege Ilg?

Reithaar: Darüber kann ich keine Auskunft geben.

GR: Was ist nachher gemacht worden nach halb 11 Uhr?

Reithaar: Nachher haben wir versucht, ein Auto zu requirieren, um nach Zürich fahren zu können.

GR: Haben Sie eines gefunden?

Reithaar: Nein, es sind alle beschlagnahmt gewesen in der Stadt Bern.

GR: Was haben Sie gemacht?

Reithaar: Wir sind gegen halb 12 Uhr ins Volkshaus zum Schlafen gegangen.

GR: Wer? Reithaar: Ich.

GR: Wer noch?

Reithaar: Kollege Gschwend.

GR: Sind Sie nicht mehr anwesend gewesen, als der Aufruf redigiert worden ist?

Reithaar: Da bin ich nicht dabei gewesen.

GR: Sie haben nichts davon gehört?

Reithaar: Nein.

GR: Aber ist nicht in Ihrer Gegenwart die Rede von Soldatenräten gewesen?

Reithaar: Es ist möglich, daß darüber diskutiert worden ist.

GR: Haben Sie etwas davon gehört?

Reithaar: Ich kann mich nicht daran erinnern, wer darüber gesprochen hat.

GR: Aber es ist darüber geredet worden?

Reithaar: Ich glaube, daß darüber gesprochen worden ist. Ich habe mich nicht weiter darum interessiert, weil ich absolut Laie bin in militärischen Dingen.

GR: Haben Sie nicht Präsident Grimm davon reden hören? Reithaar: Ich weiß es nicht.

GR: Aber Dr. Woker?

Reithaar: Ich habe Dr. Woker zum erstenmal an dieser Versammlung gesehen. Ich kann nichts davon sagen, weil ich an der Sache gar kein Interesse gehabt habe.

GR: Haben Sie vom Aufruf etwas gehört?

Reithaar: Nein, ich bin nicht dabei gewesen.

GR: Von dem Aufruf an die Eisenbahner?

Reithaar: Ich bin nicht dabei gewesen.

GR? Haben Sie kein gedrucktes Exemplar gehabt?

Reithaar: Nein.

GR: Was haben Sie am Montagmorgen getan?

Reithaar: Ich bin nach Zürich gefahren.

GR: Um 7 Uhr, allein?

Reithaar: Ich kann darüber keine Auskunft geben.

GR: Allein?

Reithaar: Der Zug ist überfüllt gewesen.

GR: Ich habe gefragt, ob jemand in Ihrer Begleitung war; die vielen Leute im Wagen sind nicht in Ihrer Begleitung gewesen. Ist Gschwend mit Ihnen gefahren?

Reithaar: Ich verweigere die weitere Auskunft, wer noch mitgefahren ist.

GR: Dann muß ich vermuten, daß Kollege Gschwend in Bern geblieben ist.

Huber: So geht es nicht.

Reithaar: Das kann ich nicht beantworten.

GR: Ich sage, ich habe die Vermutung. Er sagt, er könne nicht antworten. Ich kann nicht mehr tun.

GR: Sie sind nach Zürich gefahren?

Reithaar: Ja, um 7 Uhr.

GR: Was haben Sie in Zürich gemacht?

Reithaar: Da bin ich sofort aufs „Volksrecht" gegangen.

GR: Was haben Sie dort gemacht?

Reithaar: Ich habe die Aufrufe, die ich mitgenommen habe, abgegeben.

GR: Woher haben Sie die gehabt?

Reithaar: Die sind vor dem Zimmer gewesen am Morgen als ich fortging.

GR: Wann haben Sie sie im „Volksrecht" abgegeben?

Reithaar: Vor 11 Uhr.

GR: Wem?

Reithaar: Ich bin in die Druckerei gegangen.

GR: Wer hat Sie dort empfangen?

Reithaar: Das weiß ich nicht mehr, wem ich sie gegeben habe. Ich weiß nur, daß jemand gesagt hat, das sei ja schon gedruckt.

GR: Sie haben nicht mit dem Redakteur gesprochen?

Reithaar: Nein.

GR: Was haben Sie mit den andern Exemplaren gemacht?

Reithaar: Es war ein ganzes Paket; ich wollte sie dort lassen.

GR: 200 oder 400 Stück? Und dann nachher?

Reithaar: Dann, als die Sache schon gedruckt gewesen ist, habe ich sie im Volkshaus abgegeben.

GR: Dann weiter.

Reithaar: Dann bin ich sofort in die Ratssitzung gegangen.

GR: Sie sind Kantonsrat?

Reithaar: Ja.

GR: Was ist nun gegangen am gleichen Tag; haben Sie sich an Versammlungen beteiligt?

Reithaar: Da haben wir Sitzung gehabt bis am

Abend, dann ging ich noch in die Delegiertenversammlung der Arbeiterunion.

GR: Womit hat sich die befaßt an dem Abend? Mit dem Streik? Reithaar: Ja.

GR: Hat die Versammlung die Eisenbahner aufgefordert auszuharren?

Reithaar: Die Eisenbahner tagten separat.

GR: Die Arbeiterunion hat sich nicht damit abzugeben gehabt? Reithaar: Nein.

GR: Mit andern Arbeiten? Reithaar: Ja.

GR: Und weiter?

Reithaar: Dienstag und Mittwoch haben wir den ganzen Tag immer Kantonsratssitzung gehabt.

GR: Hat man dort vernommen, daß der Streik abgebrochen wird?

Reithaar: Ich habe es am Donnerstag um 11 Uhr in Zürich vernommen, habe es aber nicht geglaubt.

GR: Wo haben Sie das vernommen?

Reithaar: Das ist am Bahnhof ausgestreut worden, und wir haben geglaubt, das sei eine falsche Meldung, wie sie das erste Mal telephoniert worden ist an die Bahnstationen, der Streik sei um 24 Stunden verschoben.

GR: Wann ist das telephoniert worden?

Reithaar: Das hat man am Dienstag erzählt.

GR: Daß das telephoniert worden sei?

Reithaar: Der Streik beginne nicht Montag, nachts 12 Uhr, sondern erst Dienstag, nachts 12 Uhr. Da habe ich geglaubt, das sei wieder die gleiche Finte wie die erste.

GR: Das bezieht sich also nicht etwa auf den Beschluß der Zürcher, schon von Sonntag an zu streiken?

Reithaar: Das bezieht sich auf den Generalstreik, Herr Großrichter.

GR: Damals ist eigentlich vom Aktionskomitee der Streik 24 Stunden später angesetzt worden als die Zürcher wollten.

Reithaar: Das ist aber etwas anderes.

GR: Am Donnerstag haben Sie an eine falsche Meldung geglaubt?

Reithaar: Ja, ich glaubte, es sei unrichtig.

GR: Und dann?

Reithaar: Erst abends an der Delegiertenversamm-

lung ist Bericht gekommen, daß wirklich der Streik abgebrochen ist.

GR: Sie haben sich gefügt?

Reithaar: Ja, das ist sehr strub zugegangen dort; es ist dort schon gesprochen worden von dem Verrat, den das Aktionskomitee an der Arbeiterschaft verübt habe.

GR: Immerhin haben Sie sich gefügt?

Reithaar: Wie die Stimmenzahl gewesen ist für den Streikabbruch, kann ich nicht mehr sagen.

GR: Und am andern Tag ist die Arbeit wieder aufgenommen worden?

Reithaar: Am Abend, als der Beschluß gefaßt worden ist, ist vom Volkshaus herunter der Beschluß der Menge mitgeteilt worden, und zwar hat das Herr Platten besorgt, und er hat fragen müssen, ob er überhaupt das Vertrauen der Arbeiterschaft noch besitze und ob man ihm glaube, daß er die Wahrheit reden werde und hat den Abbruch öffentlich begründet. Und das ist unter vielen Verwünschungen und Drohungen angehört worden, und ein Teil hat die Arbeit wieder aufgenommen.

GR: Wie kam man dazu, die Unterschriften der andern Mitglieder auf den Aufruf zu setzen, die gar nicht anwesend waren? Hat man gesagt, nachdem die anwesenden Delegierten der Geschäftsleitung die Zustimmung gegeben, betrachten wir es als selbstverständlich, daß auch die übrigen Mitglieder damit einverstanden seien? Reithaar: Ja.

GR: Also nachdem die anwesenden Mitglieder die Zustimmung gegeben haben? Also haben Sie Ihre Zustimmung gegeben? Reithaar: Ich? ja.

GR: Also ist der Aufruf vorhanden gewesen.

Reithaar: Nein, der war noch nicht gemacht.

GR: Man hat bloß die Unterschriften gegeben?

Reithaar: Wir haben über die Forderungen diskutiert, und in dem Sinn haben wir die Einwilligung gegeben, daß die Unterschrift darunter kommt, auch die von der Geschäftsleitung, weil wir den Auftrag gehabt haben von der Geschäftsleitung.

GR: Also bevor Sie den Inhalt des Aufrufs gekannt haben, haben Sie die Zustimmung gegeben?

Reithaar: Das kann man doch so nicht sagen, nachdem wir über die Forderung diskutiert haben, haben wir gewußt, was in den Aufruf hineinkommt.

GR: Nachdem Sie gewußt haben, daß es einen Aufruf in dem Sinne gibt, haben Sie die Zustimmung erteilt.

Reithaar: Jawohl.

GR: Und dann die Nationalräte, die nicht da gewesen sind, wie ist man dazu gekommen, ihre Unterschriften darunter zu setzen?

Reithaar: Ich weiß, daß telephoniert worden ist an Herrn Affolter in Solothurn. Welches das Resultat war, weiß ich nicht, weil ich nicht am Telephon gewesen bin.

GR: Sie wissen nur die Tatsache? Reithaar: Ja.

GR: Und in bezug auf die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes, die nicht da gewesen sind?

Reithaar: Ja, die kenne ich nicht alle.

GR: Aber hat man da nicht vorher gesagt, die Namen werden auch darunter gesetzt werden, die der abwesenden Mitglieder?

Reithaar: Von den Abwesenden hat man gar nicht speziell gesprochen.

GR: Nur bei den Nationalräten? Reithaar: Ja.

GR: Die werden auch darauf gesetzt werden?

Reithaar: Ich glaube es.

GR: Was ist beschlossen worden in bezug auf die Veröffentlichung? Damals am Abend des 10.?

Reithaar: Vom Aufruf? Es ist beschlossen worden, daß der so rasch wie möglich in sämtliche Druckereien unserer Partei geleitet werden solle, damit die Arbeiterschaft der Schweiz darüber orientiert sei.

GR: Sollten Flugblätter gemacht werden?

Reithaar: Ja.

GR: Sie haben selber gesagt, Sie hätten eine große Anzahl Exemplare mit nach Zürich genommen?

Reithaar: Jawohl.

GR: Wieviel? Sie haben zuerst gesagt zirka 2000.

Reithaar: Ich habe ein starkes Paket bei mir gehabt.

GR: Das können 2000 gewesen sein?

Reithaar: Ich schätze ja.

GR: Sie haben so viel geschätzt? Reithaar: Ja.

GR: Auch in Zürich sind Flugblätter verteilt worden, die uns nichts angehen. Was wissen Sie zu sagen über die finanziellen Mittel, die in Anspruch genommen worden sind für den Streik. Können Sie etwas anderes sagen als die andern? Reithaar: Nein.

GR: Daß keine fremden Gelder in Anspruch genommen worden sind und daß kein Komplott gewesen ist?

Reithaar: Ja.

Hauptmann Seelhofer: Ich möchte fragen, wann er in Zürich angekommen ist.

Reithaar: Das kann um halb 11 Uhr gewesen sein.

Hauptmann Seelhofer: Hat er gehört, daß der Aufruf verlesen worden ist? Wer hat ihn verlesen?

Reithaar: Ich bedaure, daß ich Ihnen hierauf keine Antwort geben kann.

Aud.: Herr Großrichter, es scheint mir eine kleine Differenz zu walten über die Antwort auf die Frage: „Hat man Sie mündlich oder telephonisch um Ihre Unterschrift ersucht?" Und da möchte ich, daß nach Militärstrafgesetz das Protokoll der Voruntersuchung vorgelesen wird über diese Frage, auch als Ergänzung auf die Frage des Herrn Hauptmanns Seelhofer.

GR: Das haben wir schon vorgelesen.

Aud.: Nein, dieses Stück nicht.

Huber: Dann bitte ich auch, das Aktenstück 425 zu verlesen, Seite 524.

Wird verlesen.

Aud.: Ich möchte den Herrn Großrichter bitten, daß er feststelle, daß die Abhörung Grimm und die Abhörung Reithaar am 25. November stattfanden und daß der Brief vom 5. Dezember datiert ist. Die Schlüsse überlasse ich dann dem Gericht.

GR: Ich konstatiere, daß Robert Grimm am 25. November 1918 in Bern einvernommen wurde, und am 25. November 1918 wurde der Angeklagte Reithaar in Zürich einvernommen und daß der Brief vom 5. Dezember 1918 datiert ist.

Reithaar: Ich habe zur Erklärung folgendes anzuführen: Die Formulierung, wie sie hier im Depositum ist, die stammt von Herrn Staatsanwalt Glättli. Ich habe damals deponiert: Der Vorsitzende hat uns einen Situationsbericht usw. gegeben. Dann sagte der Herr Untersuchungsbeamte: „Das war Herr Grimm" und hat dann das hier so formuliert. Dann das Gerippe zum Aufruf; das sind die Forderungen, die wir diskutiert haben. Wenn ich das schließlich in der Form wiedererkenne, wie es mir heute vorgelegt wurde, so hat das den Sinn, wie wenn ich 14 Tage nach einer Sitzung ein Pro-

tokoll sehe und prüfe und sage, ich finde das Protokoll für richtig und beantrage Genehmigung; ich bin also einverstanden mit dem, was darin niedergelegt ist. Und so habe ich mich dazu ausgesprochen, als mir vom Herrn Staatsanwalt der Aufruf vorgelegt worden ist. Ich habe den Fehler begangen, als es mir vorgelesen wurde, daß ich auf die einzelnen Stellen zu wenig aufpaßte. Nachträglich habe ich dann die Korrektur hingeschickt. Es fiel mir erst dann auf, daß ein Unterschied zwischen meiner Aussage und der Wirklichkeit ist.

Huber: Der Herr Auditor hat erklärt, es seien am gleichen Tag zwei Verhöre gewesen. Es kommen ihm Zweifel, und die Sache überlasse er dem Gericht. Ich glaube, es wird sich rechtfertigen, durch persönliche Befragung des Angeklagten festzustellen, ob er im Auftrage geschrieben hat, was man dem Staatsanwalt auseinandersetzen wolle; ob er geschrieben hat, weil er sich von einem Irrtum überzeugte oder ob er von irgendeiner Seite veranlaßt worden ist, überhaupt etwas Unrichtiges zu schreiben und etwas vorher richtig Gesagtes zu revozieren. Ich bitte den Herrn Reithaar, sich darüber zu äußern.

Reithaar: Ich kann hier die Erklärung abgeben, daß die Rektifikation ohne jede Beeinflussung von mir an den Staatsanwalt Glättli abgeschickt worden ist in dem Moment, als die Aufforderung von ihm kam, man könne eine Nacheinvernahme, eine zweite Einvernahme, verlangen. Da habe ich geglaubt, ich würde zum zweitenmal vorgeladen und hätte dann das richtig gestellt.

Aud.: Ja, das kann doch nicht genau stimmen, denn vorher wird gesagt: „Ich habe gewußt, daß die Deposition mit derjenigen der andern nicht ganz stimmt, und deshalb habe ich den Brief geschrieben."

Huber: Herr Reithaar hat erklärt, daß er aufmerksam gemacht worden sei auf das, was er überhaupt nicht wußte. Er sagt, er sei aufmerksam gemacht worden durch die Mitteilung. Er sagt, er habe überhaupt nichts gewußt von einem angeblichen Vorlesen; erst nachträglich ist er darauf gekommen. Um kein Mißverständis übrig zu lassen, hat der Angeklagte heute übrigens unter Ehrenwort erklärt, daß er diesen Brief ohne jede Beeinflußung geschrieben habe, spontan.

Aud.: Ich möchte fragen, wer die Sitzung vom 10. präsidiert hat.

Reithaar: Darüber möchte ich heute kein Wort weiter verlieren.

Aud.: Auch unter Ehrenwort keine Auskunft geben?

Huber: Ich möchte etwas aufklären.

GR (unterbrechend): Ich habe von Namen gesprochen.

Huber: Aber der Herr Auditor hat von Unterschriften gesprochen. Es ist ein Mitgliederverzeichnis beigesetzt worden, und es ist darüber gesprochen worden. Ich möchte den Angeklagten bitten, darüber Auskunft zu geben, ob nicht darüber beraten worden sei, die Mitglieder der einzelnen Leitungen namentlich aufzuführen.

Reithar: Ich kann Ihnen sagen, das Hauptmoment war für mich das, was die Geschäftsleitung anbetrifft, und auf die andern habe ich gar nicht weiter geachtet. Für uns wußte ich, daß alle andern damit einverstanden seien, wenn das Mitgliederverzeichnis aufgeführt wird.

Huber: Dann möchte ich noch weiter fragen in bezug auf die Verteilung der Flugschriften in Zürich, insbesondere ob in Zürich diese Flugblätter an Soldaten verteilt wurden auf Veranlassung des Oltener Aktionskomitees oder des lokalen zürcherischen Streikkomitees.

Reithaar: Ja, Herr Großrichter, zu diesem Zwecke hätte ich niemals Flugblätter nach Zürich genommen, da wir in Zürich hierüber einige Erfahrungen besitzen, nicht bloß seit dem Fall Sigg, sondern einige Zeit vorher ist ein Flugblatt an die Soldaten verteilt worden, das dieselben über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zürich aufklärte, das absolut harmloser Art war. Und trotzdem wurden Leute verhaftet, die dann nachher ohne weiteres freigelassen werden mußten, weil in jenem Flugblatt absolut nichts war, das die Leute einem Militärgericht hätte ausliefern können. Wenn nun schon ein solch' harmloses Flugblatt diese Folge hat, so hätte ich niemals Flugblätter mitgenommen, damit sie in Zürich an aktive, mobilisierte Soldaten verteilt würden.

Huber: Das zeigt in bezug auf die subjektive Seite, daß Reithaar diese Absicht nicht gehabt hat. Aber ist ihm bekannt, daß ohne seinen Willen tatsächlich solche Flugblätter an mobilisierte Soldaten verteilt wurden?

Reithaar: In Zürich sind keinerlei Flugblätter an aktive Soldaten verteilt worden.

Huber: Sie können sagen, daß die betreffende Behauptung nach Ihrem Wissen, soweit Sie wissen, in der Anklage

nicht richtig ist, daß in Zürich keine solchen Flugblätter verteilt wurden.

Reithaar: Ich weiß nicht, was für eine Stelle da gemeint ist.

GR: Die Anklageschrift ist „wurscht"; Ihr Gedächtnis soll Auskunft geben. Wissen Sie etwas davon?

Reithaar: Ich weiß nichts davon.

Huber: Das Flugblatt „An das arbeitende Volk der Schweiz", das andere Flugblatt „Heraus zum Proteststreik"?

Reithaar: Davon weiß ich nichts.

Aud.: Der Herr Reithaar muß ein furchtbar gescheiter Mensch sein, wenn er wissen kann, was in ganz Zürich geht.

Reithaar: Ich weiß, daß in der Organisation niemals davon gesprochen worden ist, es sollten Flugblätter an die Soldaten verteilt werden.

Huber: Ich konstatiere, daß Herr Reithaar wenigstens nicht so gescheit ist, aus einem Rapport, der in Kloten erfolgte, zu wissen, daß in Zürich Flugblätter verteilt worden sind.

Einvernahme des Angeklagten Gschwend.

GR: Sie sind Bezirksanwalt? Gschwend: Ja.

GR: Wie sind Sie dazu gekommen, an der Versammlung teilzunehmen?

Gschwend: Dürfte ich vielleicht vom 5. November etwas nachtragen? Der Vorfall ist für mich außerordentlich interessant gewesen. Am 5. November, in jener Kantonsratssitzung, als Herr Regierungsrat Wettstein am Nachmittag nach Bern gefahren ist, um den Bundesrat um ein Militäraufgebot zu ersuchen, hatten am Vormittag Herr Nationalrat Greulich und der Sprechende mit Herrn Regierungsrat Wettstein eine Besprechung, und zwar in offizieller Mission als Abgeordnete der Geschäftsleitung der schweizerischen sozialdemokratischen Partei. Wir haben mit ihm über eine Ausweisungsangelegenheit gesprochen, die in jenen Tagen in der Schwebe stand. Dann hat der Herr Regierungsrat, der auf diese Sache nicht weiter eintreten wollte, gesagt, ob wir eigentlich auch wüßten, was jetzt alles gespielt würde. Wir verneinten das. Herr Greulich hat mich angeschaut und ich ihn. Dann fragten wir, ob er so gut sein möchte und uns mitzuteilen, was da gehe. Wir wüßten nicht sehr viel! Da erklärte Dr. Wettstein: „Sie scheinen nicht alles zu wissen;

das werden Ihnen, meine Herren, die nächsten Tage zeigen." Dann war die Unterredung beendigt. Wir waren etwas eigenartig berührt und erstaunt und haben dann erfahren, daß nach ein oder zwei Stunden der Herr Regierungsrat nach Bern gewandert ist, um dort eben wegen dieser mystischen Verhältnisse die Truppen aufbieten zu lassen. Ich hielt dafür, daß dieses Vorkommnis hier erörtert wird, weil Regierungsrat Wettstein auch im zürcherischen Kantonsrat nicht ein Wort des Widerspruches fallen ließ, als wir ihm das vorhielten, was bis zu einem gewissen Grade mit der staatsmännischen Weisheit des Herrn Justizdirektors in Widerspruch zu sein schien. Das wäre also das vom 5. Am 10. November bin ich, wie gesagt, das war, glaube ich, an einem Sonntag, zur Sitzung der Geschäftsleitung gegangen. Ich habe mich vormittags auf dem Sekretariat telephonisch erkundigt, was etwa gehe. Dann wurde erklärt, daß eine Sitzung stattfinden müsse. Dann habe ich veranlaßt, daß die Sitzung sofort telephonisch einberufen werde. Diese hat nachmittags 1 Uhr begonnen. Der Schlußeffekt war dann der, daß wir uns einigten, daß eine Delegation der Geschäftsleitung an der Sitzung des Aktionskomitees erscheinen solle in Bern, weil wir bereits orientiert waren, daß in Bern eine solche Sitzung stattfinde und daß eben in Anbetracht der außerordentlich wichtigen Situation es wünschenswert erscheine, wenn auch die Geschäftsleitung dort vertreten sei. Da sind wir also um 2 Uhr, die Herren Lang, Huggler, Kaufmann, Reithaar, also unser fünf, insgesamt miteinander nach Bern gepilgert, sind dann etwa um 8 Uhr herum in die Kapellenstraße gekommen, vielleicht ein paar Minuten vorher, vielleicht ein paar Minuten nachher. Wir aßen vorher noch etwas zu Abend. Als ich an die Kapellenstraße kam, wurde mir die erste Eröffnung zuteil, daß die zürcherische Regierung einen vernünftigen Beschluß gefaßt habe. Als ich mich nach dem Inhalt des Beschlußes erkundigte, hieß es, daß sie beschlossen hätte, es sollten ihrer drei zurücktreten. Nachher wurde mitgeteilt, daß telephoniert worden sei, es hätte auf dem Fraumünsterplatz einiges abgesetzt; es sei ein junger Leutnant in ganz unverständlicher Art und Weise in die Leute hineingefahren. Man hätte zuerst den Platz mit Leuten anfüllen lassen, und nachher sei man auf die Leute losgegangen. Das hätte eine Erbitterung geschaffen und eine Schießerei abgesetzt, und die Erregung in Zürich sei deswegen

ungeheuer stark. Die Erregung war auch schon vorher sehr stark, schon am Proteststreik, und am Sonntagvormittag hat sich das bemerkbar gemacht. Die Frage war dann lediglich noch die: Welche Stellung wird nun das Aktionskomitee beziehen? Nun sind also, wie gesagt, an der Sitzung die Forderungen besprochen worden, die man aufstellen wolle; diese neun Punkte, und dann wurde der Generalstreik allgemein beschlossen. Ich habe ebenfalls mitgestimmt, und zwar motiviert mit ja. Es war etwa um halb 11 oder ein Viertel vor 11 Uhr als der Beschluß gefaßt wurde. Dann sind wieder telephonische Berichte aus Zürich eingegangen; der Sprechende ist selbst auch am Telephon gewesen. Ich bemühte mich, ein Automobil zu bekommen. Aber meine Bemühungen sind vollständig erfolglos gewesen. Ich habe sogar noch einen frühern Kollegen in Anspruch genommen. Aber es war rein nichts zu machen; der eine hatte kein Benzin, der andere hatte den Wagen in Reparatur, und der dritte und vierte hatte sonst eine Ausrede. Wir bekamen keinen Wagen; wir mußten in Bern sitzen bleiben, auf die Gefahr hin, daß morgen vielleicht schon kein Zug mehr fahre. Da in Zürich von morgen ab die Sache losging, dachte ich, in Bern könnte es bis morgen auch so weit gediehen sein. Am Montag morgen fuhr ich mit dem 7 Uhr-Zug weg, mit dem letzten Schnellzug, der in Zürich eingefahren ist.

G R: Wollen Sie uns mitteilen, wer die Sitzung präsidierte? G s c h w e n d: Grimm.

G R: Warum hat Reithaar soeben nicht sagen wollen, wer die Sitzung präsidierte?

G s c h w e n d: Das weiß ich nicht; da müssen Sie ihn fragen.

G R: Es ist merkwürdig.

G s c h w e n d: Das kann ich nicht sagen.

G R: Es ist merkwürdig, warum er das nicht sagte. Sie dachten doch: Ich sag's ja nachher.

G s c h w e n d: Ja, was ich gedacht habe, das können Sie doch nicht sicher wissen.

G R: Habe ich falsch gedacht?

G s c h w e n d: Ja, bis zu einem gewissen Grad ist Ihre Mutmaßung schon richtig.

G R: Noch mehr; wenn Reithaar nicht „Ja" sagen darf, darf er doch „Nein" sagen.

G s c h w e n d: Das ist seine Sache.

G R : Nun ist gesagt worden, daß Ihr Präsident einen Situationsbericht erstattet habe über die Unterredung mit dem Bundesrat usw. und über die Lage in Zürich und daß kurz und gut die Stimmung dann so war, daß einfach alle einverstanden waren, den Streik zu beschließen, daß zu gleicher Zeit auch über ein Minimalprogramm gesprochen wurde. Wer hat das Minimalprogramm vorgelesen?

G s c h w e n d : Ja, vorgelesen ist es meines Wissens nicht worden. Man hat diskutiert über die Punkte, und es ist auch von den Anwesenden diese oder jene Frage angeschnitten worden, ob man das auch noch auf das Programm nehmen könne. Ich weiß nichts davon, daß vorgelesen worden ist. Man hat allgemein über die Sache debattiert und hat die Punkte behandelt, die übrigens ja auf aller Zunge waren und nichts Neues darstellten.

G R : Wurden nicht auch die Richtlinien des Aufrufes besprochen?

G s c h w e n d : Nein, von den Richtlinien ist nicht gesprochen worden. Selbstverständlich war, daß man einen Aufruf mache. Wenn man sich über den materiellen Inhalt der Punkte geeinigt hat, macht man es immer so.

G R : Sie haben grundsätzlich einen Aufruf beschlossen?

G s c h w e n d : Ich weiß nicht einmal, ob man davon geredet hat oder ob man das als selbstverständlich angesehen hat.

G R : Hat man nicht gesagt, Sie sollten das machen?

G s c h w e n d : Ich habe keinen Auftrag bekommen.

G R : Sie haben nicht mitgeholfen? G s c h w e n d : Nein.

G R : Waren Sie einverstanden, daß Ihr Name auf den Aufruf komme?

G s c h w e n d : Ja, ich war einverstanden. Man erklärte, die Namen der betreffenden Korporationen müssen dann aufgedruckt werden als Namensverzeichnis auf der Proklamation oder dem Aufruf, Flugblatt, oder wie man dem Ding sagen will.

G R : Also war doch davon die Rede von Proklamation, Aufruf, Flugblatt?

G s c h w e n d : Ich muß wiederholen, ich weiß das nicht mehr sicher. Für mich war das selbstverständlich, wenn man über Forderungen diskutiert hat, gibt es einen Extrakt: dasjenige, was in der Presse oder in einem Aufruf zu erscheinen hat. Ob man überhaupt davon gesprochen hat, das weiß

ich nicht mehr sicher. Aber ich habe das für vollständig selbstverständlich gehalten.

G R: Aber eine Aeußerung der Versammlung? Waren Sie einverstanden, daß bei dieser Aeußerung der Versammlung Ihr Name stehe? G s c h w e n d: Ja.

G R: Es war selbstverständlich, daß eine Aeußerung gemacht wurde, und zwar eine Proklamation, wie Sie eben gesagt haben. Welches war der Inhalt der Proklamation?

G s c h w e n d: Das sollte im Sinne desjenigen sein, was wir besprochen hatten. Die neun Punkte, für welche die Aktion durchgeführt werden solle. Das war der Inhalt.

G R: Diese neun Punkte. Das war das Wichtigste.

G s c h w e n d: Das war das Wichtigste.

G R: War nicht von Soldatenräten die Rede?

G s c h w e n d: Nein.

G R: Haben Sie nicht Dr. Woker davon sprechen hören?

G s c h w e n d: Ich könnte mich nicht erinnern.

G R: Haben Sie Präsident Grimm davon sprechen hören?

G s c h w e n d: Nein, ich könnte mich nicht erinnern. Ich bin hie und da hinausgegangen, möglich ist es ja, aber ich könnte keine Erklärung abgeben ob ja oder nein, weil ich mich nicht an diese Sache erinnere.

G R: Mit wem haben Sie am Telephon gesprochen?

G s c h w e n d: Ich habe mit Herrn Bezirksrichter Rieder gesprochen.

G R: Hat nicht Bezirksrichter Rieder Sie angeläutet?

G s c h w e n d: Ja, die Sache war so. Es hat angeläutet und dann ist einer der Kollegen ans Telephon und nachher hat er mich gerufen oder ich habe zu dem Betreffenden gesagt, als ich sah, daß er wieder ans Telephon ging, er solle mir rufen. Ich bin nicht mehr ganz sicher darüber.

G R: Wann war das?

G s c h w e n d: In der Zeit zwischen halb 10 und 10 Uhr, ich bin nicht sicher. Ich habe nur einen privaten Auftrag erteilt, weil ich nicht sicher war, ob ich von Bern wieder fortkomme.

G R: Sie sagen von halb 10 bis 10 Uhr?

G s c h w e n d: Ja.

G R: Haben Sie nicht zwei- oder dreimal telephoniert?

G s c h w e n d: Nein, nur einmal.

G R: Welches war der Inhalt?

Gschwend: Wenn ich nicht von Bern wegkomme, so solle er meiner Frau mitteilen, daß sie mir einige Paar Socken und Nastücher schicken solle (Heiterkeit).

GR: Hören Sie einmal! Wenn in Bern die Eisenbahnerschaft am Morgen in den Streik getreten wäre, wie in Zürich, dann hätte man Ihnen ja gar nichts mehr schicken können.

Gschwend: Wenn in Bern die Eisenbahnerschaft am Morgen in den Streik getreten wäre, wie in Zürich, wäre ich mit dem Schnellzug nicht mehr fortgekommen. Ich habe vorher daran gedacht, man könnte mit dem Auto wegkommen; das hat sich später als unrichtig gezeigt, und ich habe mir gesagt, unter Umständen könne sogar noch mit der Flugpost ein Paket ankommen.

GR: Bezirksrichter Rieder hat sich dann damit befaßt?

Gschwend: Das weiß ich nicht; als ich nach Hause kam, hatte ich anderes zu tun.

GR: Aber hatte Herr Bezirksrichter Rieder kein anderes Interesse, als für Socken und Nastücher zu sorgen?

Gschwend: Die andern Sachen waren vorher erledigt.

Huber: Vielleicht stellen Sie auch noch das Verwandtschaftsverhältnis fest.

Gschwend: Das Verhältnis ist so, daß Bezirksrichter Rieder eine Frau hat, die zufällig die Schwester meiner Frau ist.

GR: Ich kannte Bezirksrichter Rieder nicht; ich kannte Sie nicht.

Gschwend: Deshalb mußten Sie wissen, was ich für ein Interesse hatte, gerade ihm den privaten Auftrag zu erteilen.

GR: Was hat Bezirksrichter Rieder später gesagt?

Gschwend: Daß die Eisenbahnerschaft in Zürich in den Streik trete, daß die Stimmung ungeheuer erregt sei, daß man nichts mehr machen könne. Ich habe angenommen, das werde stimmen.

GR: Wann wurde das gesagt? In welchem Augenblick ist dieses Telephon abgenommen worden? Nach den Socken und Nastüchern?

Gschwend: Nein, vorher. Entweder habe ich gesagt, als ich hörte, daß Rieder da sei, man solle mich rufen, oder Rieder hat gesagt, man solle mir berichten, weil er wußte, daß ich in Bern war; das weiß ich nicht mehr genau.

GR: Sie wissen nicht genau, was Rieder gesagt hat, nur was man Ihnen berichtet hat: es sei Streik und nütze nichts mehr?

Gschwend: Ja, in Zürich sei die Lage so.

GR: War diese Stimmung schon seit Monaten?

Gschwend: Herr Großrichter, da müßte ich anfangen mit dem Beginn des Krieges. Damals war ich auf der Arbeitskammer und habe gesehen, wie die Herrschaften die Dienstmädchen zum Kuckuck jagten, habe gesehen, wie sie an den Löhnen Abzüge machten usw. usw.

GR: War das auch in Bern so?

Gschwend: Das ist auch in Bern vorgekommen. Wenn wir anfangen wollen, so müssen wir da anfangen. Dann kamen die behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Kleinen immer zu spät. Man hat immer den Eindruck bekommen, daß der Bundesrat und die kantonalen Behörden mit den Maßnahmen und allem demjenigen, was den Schutz des Kleinen darstellen sollte, so lange zuwarten, daß der Reiche sich gut eindecken könne, daß er gut leben könne, wenigstens sich nicht einschränken müsse. Und der Kleine ist dazu noch ausgelacht und ausgehöhnt worden. So hat die Geschichte angefangen, und die Stimmung ist verankert gewesen im Volk, daß man nichts anderes machen könne, als zu sagen: Wir probieren, hier eine Aenderung herbeizuführen, vielfach mit negativem Erfolg. Erst unter Druck und im Laufe der andernorts allmählich zum Durchbruch gelangenden Postulate, soweit es die Interessen der Reichen nicht allzu stark tangierte, traten die Behörden darauf ein. So entwickelte sich eine Stimmung, daß es dann wirklich sehr wenig mehr bedurfte und vor allem nicht eines so unglücklichen Vorgehens wie das der zürcherischen Regierung, um das Faß zu Explosion zu bringen. Das ist ein ganz kurzer Werdegang. Ich könnte noch vieles erzählen, Herr Großrichter.

GR: Ich habe schon konstatiert, daß der Bundesrat immerhin Konzessionen gemacht hat an den Föderativverband und daß das Aktionskomitee diese damals billigte. Haben Sie davon Kenntnis bekommen?

Gschwend: Ja, davon habe ich Kenntnis; ich habe mich für die Preßstimmen interessiert, speziell die von der bürgerlichen Presse. Einer der Herren sitzt ja hier, der gefunden hat, es sei eigenartig, daß der Bundesrat immer erst dann nachgebe, wenn es Kopf an Kopf gehe. Wenn er

politisch weitsichtig wäre, hätte er das schon lange getan. Das hört man im Volk immer und immer wieder: Sie machen das erst, wenn ihnen das Wasser an den Mund geht.

GR: Ja, da weiß man auch zu jonglieren.

Gschwend: Im Krieg hat man auch jongliert: Befestigungsbauten usw.

GR: Das waren internationale Verpflichtungen usw.

Gschwend: Von Ihrem Gesichtspunkt aus mag das notwendig gewesen sein. Ich erkläre, wenn man soundso viele hundert Millionen für das Militär ausgibt, sollte man auch ein paar Hundert Millionen für die untern Volksschichten haben. Das scheint mir eine viel bessere Festung zu sein als jene, die so viel Eisen- und Mauerwerk benötigt.

GR: Ich konstatiere, daß immerhin nach und nach das Nötigste getan wurde von den Behörden.

Gschwend: Nicht überall das Nötigste; man hat lediglich etwas getan, um das Schlimmste abzuwenden. Das muß ich auch noch sagen — es ist nichts Neues, doch muß es betont werden —, daß die Postulate nur soweit erfüllt wurden, so weit der Parteieinfluß der Arbeiterschaft reicht. Wo sie stark war, hat sie sie eben durchführen können; wo sie schwach war, haben die Behörden es gemacht genau wie vor dem Kriege. In der Stadt Zürich haben wir im Budget für das Jahr 1918 acht Millionen eingesetzt nur für Unterstützungszwecke gegen die Folgen des Krieges. Ich bin überzeugt, wenn keine sozialdemokratische Fraktion in dieser Stärke hier wäre, so würden die Leistungen weit kleiner sein, und ich kann Ihnen als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sagen, daß man noch vor einem Jahre in gewissen bürgerlichen Kreisen Angst gehabt hat, wenn man von einer Million sprach; das seien unproduktive Werte, die tragen nichts ein, soviel Geld könne man nicht ausgeben! — Das lesen unsere Leute in der Presse.

GR: Der Krieg selbst hat so etwas geholfen, daß man mit den Millionen etwas freigebiger ist als vorher.

Gschwend: Ja, der Krieg hat das mit sich gebracht, weil die Leute etwas geweckter geworden sind, weil sie angefangen haben, etwas klarer in die Welt zu schauen.

GR: Haben Sie Flugblätter mit sich nach Zürich genommen? Gschwend: Nein.

GR: Ist Kollege Reithaar allein nach Zürich gefahren?

Gschwend: Nein, er hat mit mir im gleichen Coupé gesessen.

GR: Warum hat er Ihren Namen nicht genannt?

Gschwend: Das weiß ich nicht. Es ist nicht verboten, neben einem Manne mit Flugblättern zu reisen (Heiterkeit).

GR: Wußten Sie, daß er Flugblätter bei sich hatte?

Gschwend: Ich habe das Paket in dem grauen Papier gesehen. Als alter Buchdrucker wußte ich, daß man diese Dinge gewöhnlich so einpackt, und dachte mir, daß es Flugblätter seien.

GR: Sie als Buchdrucker können auch schätzen, wieviel es gewesen sind. Sind es 2000 gewesen?

Gschwend: Ja, es wird um das herum getanzt haben.

GR: Haben Sie Flugblätter mitgenommen?

Gschwend: Nein.

GR: Haben Sie in Bern keines bekommen?

Gschwend: Nein; ich hätte gerne eines gehabt.

GR: Wo haben Sie das Flugblatt kennen gelernt?

Gschwend: Ich habe den Aufruf erst im „Volksrecht" gelesen. Die Aufrufe habe ich mir nachher verschafft. Ich führe nämlich zu Hause eine Originalsammlung, wo ich solche Sachen über Aktionen der Arbeiterschaft aufbewahre.

GR: Sie haben zwei oder drei gesehen? Waren es die gleichen wie diese hier?

Gschwend: Ich habe nichts gesehen; meinen Sie in bezug auf die Farben? (Heiterkeit.)

GR: Sie als Buchdrucker können das unterscheiden; sind das dieselben gewesen, der gleiche Satz?

Gschwend: Derselbe Satz, natürlich. Ich wußte nicht, was Sie meinten. Ich habe die Aufrufe sogar, glaube ich, bei mir.

GR: Wissen Sie, ob der Aufruf, der in Bern gedruckt wurde, auch an verschiedenen andern Orten gedruckt wurde?

Gschwend: Nein.

GR: Dann ist Ihre Sammlung nicht vollständig. Ich rate Ihnen, die andern Exemplare auch noch zu sammeln.

Gschwend: Der Text interessiert mich am meisten, nicht das Papier.

GR: Haben Sie mit der Verteilung des Aufrufes in Zürich zu tun gehabt?

Gschwend: Als ich in Zürich ankam, habe ich etwas gegessen und bin nachher in den Kantonsrat gegangen.

GR: Waren Sie am Abend in einer Unionsversammlung?

Gschwend: Das könnte ich nicht mehr sicher sagen. Ich glaube, die Kantonsratssitzung hat so lange gedauert, daß ich kein Bedürfnis mehr für weitere Versammlungen hatte.

GR: Haben Sie an den folgenden Tagen an den Kantonsratssitzungen teilgenommen?

Gschwend: Ja, Dienstag und Mittwoch.

GR: Haben Sie mit Eisenbahnern verkehrt?

Gschwend: Ja, gesprochen.

GR: Wann und wo?

Gschwend: Auf der Straße hauptsächlich.

GR: Haben sie nicht geklagt, nun würden sie noch mobilisiert?

Gschwend: Ja. Wenn Sie mir versprechen, mir keinen Ordnungsruf zu geben, will ich Ihnen den genauen Text dessen sagen, was mir gesagt wurde.

GR: Etwas Grobes? Gschwend: Ich kann es nicht sagen; es ist Züridütsch. (Heiterkeit.)

GR: Volkstümlich? Sie werden mir den Namen des Mannes nicht sagen, weil er sonst bei den Ohren genommen wird?

Gschwend: Die Sache ist so: ich weiß nicht, wie er heißt.

GR: Wissen Sie etwas Neues über die Kosten?

Gschwend: Durchaus nicht. Ich bin ja ein Waisenknabe in Finanzsachen.

Aud.: Wann verließ der Angeschuldigte die Versammlung am Sonntag den 10. November?

Gschwend: Es wird etwa um 12 Uhr gewesen sein, vielleicht eine Viertelstunde vorher. Wenn Polizeistunde gewesen wäre, hätte ich natürlich besser aufgepaßt.

Aud.: War die Versammlung in jenem Moment geschlossen?

Gschwend: Das weiß ich nicht; ich telephonierte, um einen Wagen zu bekommen. Ich war in einem andern Zimmer und in einem andern Stockwerk. Ich ging von der Sitzung um halb 11 Uhr weg. Ich habe mich meiner Privatsache gewidmet, weil ich suchte, möglichst rasch nach Zürich zu kommen.

Aud.: Damals waren Streik und Aufruf bereits beschlossen?

Gschwend: Der Streik war beschlossen; vom Auf-

ruf war nichts beschlossen worden. Ich stellte mir das als selbstverständlich vor.

Aud.: In der Voruntersuchung sagten Sie: „Die Redaktion des Aufrufes fand damals statt, von wem weiß ich nicht."

Gschwend: Der Untersuchungsrichter hat mich gar nicht gefragt; ich habe keine Veranlassung, etwas zu sagen, worüber man mich nicht fragt.

Aud.: Deswegen sind Sie ja Bezirksanwalt! (Heiterkeit.)

GR: Der Angeschuldigte hat nichts gehört von Soldatenräten?

Gschwend: Nein; davon weiß ich nichts. Auch wenn ich etwas gehört hätte davon, so habe ich meine besondere Auffassung darüber. Wenn ich etwas gehört hätte, hätte ich es schon gesagt.

Huber: Der Vorsitzende hat den Angeklagten aufmerksam gemacht, daß am 8. August Konzessionen an die Eisenbahner gemacht wurden, und die Meinung ist also, daß dadurch eine große Beruhigung eingetreten sei. Ich möchte den Angeklagten fragen lassen, ob nicht im Gegenteil bei der übrigen Arbeiterschaft eine sehr große Erregung darüber bestand, daß man sich nun zufrieden gab mit Konzessionen an die Eisenbahner und sich für die Interessen der übrigen Arbeiter nicht durch einen Generalstreik einsetze.

Gschwend: Es hat in vielen Versammlungen zu außerordentlich stürmischen Szenen geführt, weil man gesagt hat: So, die Eisenbahner haben jetzt ihre Wurst; die andern sollen nichts haben! So verstehen wir die Sache nicht!

GR: Das war in Versammlungen?

Gschwend: In politischen und gewerkschaftlichen.

GR: In Zürich? Gschwend: Ja.

GR: Waren Sie auch Zeuge? Gschwend: Ja.

Huber: Ich interessiere mich z. B. für die persönliche Auffassung, die der Angeklagte über Soldatenräte nach russischem System hat, und über Soldatenräte, wie sie hier empfohlen werden.

Aud.: Ich beantrage, die Frage abzulehnen; er hat nichts gehört von Soldatenräten.

Huber: Ich möchte fragen, ob der Angeklagte nicht einverstanden ist mit Soldatenräten nach russischem Muster. Ich halte für wichtig, daß der Auditor einmal begreift, daß

ein großer Unterschied besteht und daß man als Gegner des Rätesystems sehr wohl und gerade erst recht für diese Art Soldatenräte eintreten kann.

Aud.: Ich habe bis jetzt nur von Soldatenräten des Aufrufes gesprochen, und es ist die Erfindung von Herrn Huber, während der Verhandlungen von zweierlei Soldatenräten zu sprechen.

Huber: Nein, es ist eine Tatsache. Ich möchte eben noch erreichen, daß Sie das begreifen.

GR: Der Angeklagte Gschwend hat nichts gehört von Soldatenräten, weder in Bern noch in Zürich, hat den Aufruf erst im „Volksrecht" gesehen. Was hat er sich dabei gedacht, wie er das gelesen hat im „Volksrecht"?

Gschwend: Was ich dabei gedacht habe? Das kann ich jetzt wirklich nicht sagen, was ich im ersten Augenblick gedacht habe.

GR: Warten Sie, ich bin noch nicht fertig! Ich muß Sie fragen: Was haben Sie gedacht?

Gschwend: Das war das erste, was ich mir sagte: die Hauptsache sind die politischen Forderungen, und ich habe ängstlich nachgeschaut, ob alle darin seien. Die haben sich gefunden, dann habe ich mich weiter bekümmert und habe gefunden, der übrige Text gehe auch an. Es ist da nichts anderes als dasjenige, was man an frühern Parteitagen beschlossen, stets und immer behauptet und festgestellt hat, nichts anderes als die Beschlüsse von Parteitagen darstellen.

Huber: Ich möchte auf eine meiner frühern Bemerkungen hinweisen. Herr Gschwend hat die Auffassung, daß der Aufruf, die Soldatenräte, nur die Bestätigung sind für Parteitagbeschlüsse, die gefaßt wurden zu einer Zeit, da es noch keinen Bolschewismus und keine Soldatenräte usw. gab, also nicht identisch sein kann mit dem russischen System.

GR: Er hat nichts gedacht. Vorher in Basel war nicht die Rede von Soldatenräten und nachher erst hat er über die Soldatenräte nachgedacht.

Huber: Der Herr Großrichter irrt sich, wenn er meint, es sei in Basel nicht darüber gesprochen worden.

GR: Aber jetzt wissen wir, daß Herr Gschwend nicht daran gedacht hat.

Gschwend: Sie haben mich bloß gefragt, was ich im ersten Moment dabei gedacht habe. Nachher habe ich mir

gedacht, es handelt sich um den Vollzug von Parteitagbeschlüssen.

GR: Wir wissen, daß in Basel von Soldatenräten nicht die Rede war.

Gschwend: Wir haben auch einen Parteitag im Jahre 1906 gehabt, 1910, und da sind auch Beschlüsse über Militärfragen gefaßt worden.

GR: Ich gebe zu, daß da auch schon Parteitagsbeschlüsse gefaßt worden sind.

Huber: Ich möchte hier fragen, ob Herr Gschwend von irgendeiner Seite, insbesondere vor irgendeinem Angeklagten, eine Auffassung vertreten hörte bei irgendeiner Gelegenheit über Soldatenräte, die sich deckt mit dem russischen Rätesystem.

Gschwend: Davon habe ich nichts gehört.

GR: Es ist ganz gleichgültig, was seither gesprochen wurde.

Huber: Ich habe gesagt, zu irgendeiner Zeit, auch vorher. Dann möchte ich ferner fragen, ob dem Herrn Angeklagten bekannt ist, ob irgendwo, irgendwann von seiten der Angeklagten oder von einer Organisation, die in Betracht kommt, die Verteilung dieser Flugblätter an mobilisierte Soldaten in Aussicht genommen oder vollzogen wurde.

Gschwend: Davon ist mir nichts bekannt.

GR: Er weiß ja nicht einmal etwas vom Aufruf. Er ist nicht dabei gewesen.

Gschwend: Nein, ich bin nicht dabei gewesen; ich möchte das aber nicht so gedeutet wissen, daß ich nicht den Mut hätte, zu sagen, ich sei dabei gewesen, wenn es wahr wäre.

GR: Das sage ich nicht. Also haben Sie auch nichts gehört, wie der Aufruf verteilt werden solle?

Gschwend: Nein; aber man hätte auch später darüber reden können, ob man in Zürich einen solchen Aufruf an Soldaten abgeben könne.

Huber: Ich möchte weiter fragen, ob dem Bezirksanwalt Gschwend irgendwie bekannt ist, daß in Zürich jemand solche Flugblätter an Soldaten verteilt oder zu verteilen versucht hätte oder deshalb angeschuldigt oder arretiert worden wäre.

Gschwend: Davon habe ich nichts gehört.

Huber: Dann möchte ich auch in etwas abweichender Auffassung den Herrn Bezirksanwalt Gschwend bitten, zur Kennzeichnung der Stimmung unter den Eisenbahnern,

nun doch wortgetreu mitzuteilen, wie dieser Eisenbahner die Mobilisation charakterisiert hat.

Gschwend: Wenn Sie gestatten! Auf der Straße hat mich einer getroffen und mir zugerufen: „Du, Gschwend, jetz' wänd eus die Mählchaibe no mobilisiere!" (Heiterkeit.)

GR: Eine außerordentliche Auffassung.

Huber: Ich möchte den Herrn Bezirksanwalt wirklich bitten, zu sagen, ob die zürcherischen Eisenbahner von ihm oder andern ihm bekannten Angeklagten Rat oder Auskunft darüber gewünscht hätten, wie sie sich zu verhalten haben; ob sie dem Mobilisationsbefehl Folge leisten oder ob bei ihnen darüber vollständige Klarheit herrschte.

Gschwend: Es ist keiner zu mir gekommen. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß zu irgend jemand anders jemand gekommen ist. Ich muß beifügen, daß ich zufälligerweise zu Hause über eine ganz anständige Kundschaft verfüge, die bei allen Tages- und Lebensfragen zu mir kommt und sich über dieses oder jenes erkundigt. Aber dies hat mich niemand gefragt.

GR: Als Sie dieser Eisenbahner fragte, wo war das? Wo sind die „Mählchaibe", in Bern oder Zürich?

Gschwend: Ich weiß nicht wo; aber ich glaube, er meinte die Berner. (Heiterkeit.)

GR: Wann hat er Ihnen das gesagt?

Gschwend: Ich glaube Dienstagnachmittag auf der Straße beim Rathaus in Zürich.

GR: Da muß er Sie offenbar kennen.

Gschwend: Sonst hätte er mir nicht „Du" gesagt.

Dr. Farbstein: Ich möchte Herrn Gschwend fragen: Er ist Mitglied des Kantonsrates und erinnert sich, daß vom Bezirksrat Bürgi als Augenzeuge auch Vorfälle in Oerlikon geschildert wurden, wo das Militär eingeschritten ist und wo der Offizier von Herrn Bürgi zur Ordnung gerufen werden mußte. Herr Gschwend kann vielleicht darüber Auskunft geben.

Gschwend: Ja, ich kann mich erinnern; ich glaube, es war am Mittwochnachmittag gegen den Schluß der Debatte zu. Ich könnte mich dabei nicht behaften lassen; ich glaube aber, es war Mittwochnachmittag. Da hat Bürgi im Kantonsrat erklärt, er wolle noch ein Müsterchen bringen, wie gefuhrwerkt worden sei, wie man Leute provoziert habe, Zivilleute. Er hat erklärt, es sei im Dorfe Oerlikon ein junger

Leutnant gewesen, der hätte, glaube ich, der Kavallerie befohlen, auf der Straße zu reiten. Dann seien sie auf das Trottoir geritten, während die ganze Fahrbahn frei gewesen sei, kein Tramwagen sich zeigte und das Publikum sich auf dem Trottoir bewegt habe. Herr Bürgi habe den Herrn Leutnant zur Rede gestellt und gefragt, was er da für Dummheiten mache; es habe keinen Sinn, die Leute zu provozieren, es sei gar kein Hindernis da. Darauf habe er irgendeine Antwort gegeben, an die ich mich nicht mehr erinnere, und hat gesagt, daß das unter der gesamten Einwohnerschaft eine kolossale Erbitterung ausgelöst habe.

GR: Wann war das? Gschwend: Im Kantonsrat.

GR: An welchem Tag?

Gschwend: Ich weiß eben nun nicht mehr, an welchem Tag das gewesen ist, als Bürgi das beobachtet hat. Da müßte ich erst im Protokoll nachsehen. In unserm Quartier, im Industriequartier, in dem ich mit Kollegen Huggler wohne, sind auch Kavalleriepatrouillen herummarschiert und zum Teil auf dem Trottoir, obschon weder auf dem Trottoir noch auf der Straße ein Bein zu sehen war. Die Leute haben sich außerordentlich aufgeregt darüber; man hat das Gefühl bekommen, man hätte Freude daran, wenn sich jemand ereifern würde und durch irgendeine Bemerkung seinen Unwillen kundgäbe. Die Leute sind furchtbar erbittert gewesen, nicht nur Sozialdemokraten, es haben sich auch Bürgerliche in dieser Richtung geäußert.

GR: Die Kavallerie war meistens vom Lande?

Gschwend: Ja, es sollen auch einzelne dabei gewesen sein, die in der Stadt drin wohnen.

Dr. Farbstein: Herr Gschwend war Mitglied der Geschäftsleitung, Präsident der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Ich möchte fragen, ob er Auskunft geben kann, ob man innerhalb der Geschäftsleitung immer gegen einen revolutionären Streik gewesen ist.

Gschwend: Ja.

Dr. Farbstein: Herr Gschwend kann uns vielleicht auch Auskunft geben darüber, daß am Samstag unter der Arbeiterschaft eine große Aufregung entstanden ist wegen des Aufstellens von Maschinengewehren im Bahnhof?

Gschwend: Gesehen habe ich es nicht, ich habe es nur gehört.

GR: Wann?

Gschwend: Ich glaube Samstagnachmittag, wenn es mir recht ist. Ich kann nicht mehr sagen, am frühern oder spätern Nachmittag. Da ist mir erzählt worden, es sollten Maschinengewehre aufgeführt worden sein, und es sei erklärt worden, daß nicht gearbeitet werde, bis diese weggenommen seien, und daß das Auffahren der Maschinengewehre eine ungeheure Erbitterung ausgelöst habe. Wie die Sache dann nachher gegangen ist, weiß ich nicht. Ich glaube, ich habe dann im Stadthause gehört, die Maschinengewehre seien weggenommen worden. Aber sicher bin ich nicht.

Dr. Farbstein: Ich darf vielleicht ergänzen. Ich habe das Protokoll vor mir. Herr Bürgi bestätigt, daß der Vorfall sich Samstag, mittags 1 Uhr, abgespielt hat. Protokoll Seite 220: „Etwa um 1 Uhr hatte sich beim Gemeindehaus eine Gruppe aufgestellt, Spitze gegen den „Sternen", voran ein Offizier mit dem Säbelchen auf der Achsel. Er stand eine Zeitlang herum und dann gab er Befehl, daß ihm diese Truppe nachschreiten mußte. Beim „Sternen" machte er dann rechtsumkehrt und schwenkte aufs Trottoir, das von Leuten, von Kindern und Frauen dicht besetzt war. Obschon die Straße acht Meter breit ist, das Tram nicht fuhr und keine einzige Person auf der Straße zu sehen war, mußte er doch auf das Trottoir und in die Leute hineinschreiten. — Ich habe gegen eine solche Aufreizung protestiert und ihn gefragt, was er für eine Absicht gehabt habe. Er konnte mir nichts antworten und blieb die Antwort schuldig. Ich sagte zu ihm: „Unterstehen Sie sich und machen Sie noch einmal einen solchen Ritt ins Publikum! So reizt man die Leute auf. Ich garantiere, daß wir Sie sofort herunterholen."

Raine: Wenn ich recht verstanden habe, ist der Angeklagte Bezirksanwalt in Zürich; es ist ein Mann, der durch seinen Beruf feststellen könnte, wenn in Zürich auf irgendeine Art fremdes Geld im Spiel gewesen wäre.

GR: Sie haben schon Auskunft gegeben, daß kein fremdes Geld in Frage kommt.

Gschwend: Das ist ausgeschlossen. Ich müßte als Präsident der Geschäftsleitung etwas davon gewußt haben.

Aud.: Also der Angeschuldigte Gschwend war am Abend bis zirka drei Viertel auf 12 Uhr in der Sitzung des Aktionskomitees?

Gschwend: Nicht in der Sitzung; ich war in den Lokalen bis um 1 Uhr.

Aud.: Warum?

Gschwend: Weil ich telephonieren mußte.

Aud.: Aber vorher waren Sie dort? Gschwend: Ja.

Aud.: Da wurde von einem Aufruf gesprochen?

Gschwend: Ich weiß das nicht. Ich habe das als selbstverständlich betrachtet.

GR: Er hat sogar seine Einwilligung gegeben, daß sein Name auf dem Aufruf figuriert. Gschwend: Ja.

Aud.: Dann reiste er am Morgen mit Reithaar, der nach seiner Schätzung 2000 Aufrufe bei sich hatte, und hat sich gar nicht dafür interessiert.

Gschwend: Ich habe ihn nicht gefragt, was er habe. Er konnte auch etwas anderes haben.

GR: Sie sind Buchdrucker; es kam aus der Druckerei, Sie haben es erkannt?

Gschwend: Das Paket ist nicht geöffnet worden.

Huber: Hatten der Angeklagte und Reithaar nicht ein Interesse daran, wenn Flugblätter darin waren, daß das nicht sofort vor dem ganzen Reisepublikum bekannt wurde?

Gschwend: Das ist selbstverständlich. Wenn wir da große Unterhaltung gepflogen und das Paket auseinandergenommen hätten, hätte die Möglichkeit eintreten können, daß da irgend jemand dahinterkommen würde. Ich glaube, man hat die Frage auch in andern Kreisen erwogen, ob man die Gesellschaft nicht verhaften wolle, ehe sie von Bern weg sei.

Huber: Ich habe mir da das Denunziationsbrieflein des Herrn Bierbaum von der „Neuen Zürcher Zeitung" vorgemerkt, aus welchem hervorgeht, in welcher Weise Jagd gemacht wurde auf Publikationen, um diese dann mitzuteilen.

Aud.: Ganz einverstanden. Ich denke, Herr Huber werde die Seite wissen; wenigstens hat er es heute in der „Tagwacht" gewußt, genaue Seitenzahlen anzugeben.

Huber: Es tut mir leid, daß ich nicht der Gewährsmann der „Tagwacht" bin.

Welti: Ich möchte den Auditor darauf aufmerksam machen, daß keine Seitenzahl in der „Tagwacht" steht.

Aud.: Aber die Nummer. Ist man vielleicht damit einverstanden, daß der Brief morgen früh verlesen wird?

Dr. Farbstein: Nein, heute.

Aud.: Er befindet sich auf Seite 498.

Welti: Der Herr Bierbaum sollte die Tapferkeitsmedaille bekommen!

GR: Er ist Redakteur; es ist doch Pflicht des Redakteurs, was er sieht, auch mitzuteilen.

Huber: Ich wollte damit nur feststellen, daß man ein Interesse daran hatte, diese Flugblätter, deren Inhalt Herr Gschwend nicht kannte, nicht vor der ganzen Oeffentlichkeit zu besprechen und daß nicht Neugierige ihre Nase hineinstecken konnten.

Aud.: Neugierig ist der Bezirksanwalt auch nicht gewesen.

Huber: Er wußte ja, daß der Streik beschlossen war.

GR: Wir wissen, was Redakteur Bierbaum erzählt hat. Wir wissen nur noch nicht, wie Herr Gschwend das Zirkular von Major Eugster bekommen hat.

Huber: Ich begreife die Neugierde; aber sie wird nicht befriedigt.

Einvernahme des Angeklagten Ilg.

GR: Sie sind als Sekretär des Metallarbeiter-Verbandes Mitglied des Aktionskomitees geworden?

Ilg: Nein, ich bin vom Gewerkschaftsausschuß.

GR: Seit wann sind Sie Mitglied des Aktionskomitees?

Ilg: Seit der Gründung.

GR: Schon von der Notstandskommission aus?

Ilg: Ja.

GR: Haben Sie an allen Sitzungen teilgenommen?

Ilg: Nicht an allen; es hat Fälle gegeben, da ich nicht teilnehmen konnte.

GR: Sind Sie auch in Basel am Kongreß gewesen?

Ilg: Jawohl.

GR: Haben Sie Kenntnis davon, daß das Komitee den Auftrag gehabt hat, den Beschluß des Parteitages vorzubereiten? Dort ist grundsätzlich beschlossen worden, daß der Generalstreik stattfinden solle.

Ilg: Ich habe die Aufgabe vom Basler Kongreß nicht so aufgefaßt, daß wir nun die Mission haben, unter allen Umständen den Generalstreik auszulösen, sondern, nur die Forderungen der Arbeiterschaft zu vertreten, und nur, wenn man den Forderungen der Arbeiterschaft nicht entgegenkommen sollte, eventuell zu diesen Maßnahmen zu greifen.

GR: Also nur eventuell, wenn es nötig würde?

Ilg: Ja.

GR: Hat man nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen, daß, wenn es nötig werde, es dann geschehen könne? Kurz und gut: da ist diese Instruktion. Hat die Instruktion noch Geltung?

Ilg: Diese Instruktion ist mir nicht bekannt.

GR: Ist im Komitee in Ihrer Gegenwart darüber gesprochen worden?

Ilg: Es ist möglich, daß Kollegen zu mir davon gesprochen haben. Ich kenne sie nicht, weil wir im Metall- und Uhrenarbeiter-Verband in bezug auf den Generalstreik besondere Instruktionen aufgestellt haben.

GR: Können Sie eine solche Instruktion zeigen?

Ilg: Ja, ich könnte sie beibringen.

GR: Wann haben Sie sie gemacht?

Ilg: Das wird vor dem Basler Kongreß gewesen sein. Sie beruht in den Hauptpunkten nur darin, daß während des Generalstreiks keine Streikunterstützung ausbezahlt werde und daß sämtliche Angestellten während des Generalstreiks keinen Lohn beziehen, ferner in einigen Weisungen, daß die Vorstände sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen haben, um einen Streik korrekt durchzuführen. Das ist der Sinn der Instruktion.

GR: Es ist schon gesagt worden, daß der Bundesrat Versprechungen gemacht habe, die nicht genügt haben. Ist das richtig; haben die nicht genügt?

Ilg: Herr Großrichter, die Konzessionen, die der Bundesrat im August gemacht hat, die haben tatsächlich niemandem vollständig genügt, und es hat damals schon große Mühe gebraucht, um einen Generalstreik zu vermeiden. Daß sie den Eisenbahnern genügt haben, das ist möglich, obschon ich auch dort Stimmen gehört habe, die nicht etwa befriedigend waren. Aber für die andere Arbeiterschaft ist bei den Konzessionen vom August gar nichts herausgekommen.

GR: Sind die Metallarbeiter nicht befriedigt gewesen?

Ilg: Herr Großrichter, so kann natürlich die Frage nicht beantwortet werden; wenn man eine richtige Auffassung bekommen will, warum überhaupt der Generalstreik möglich gewesen ist, so muß man die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich während des Krieges herausgebildet haben, erfassen können, sonst wird man sich überhaupt nicht richtig Rechenschaft

geben können, wieso der Generalstreik zustande kommen konnte. Wenn Sie erlauben, möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen: Im Jahre 1914 ist die Lage in der ganzen Schweiz prekär gewesen. Gewiß hat es Unterschiede gegeben; ein Teil der Arbeiter ist etwas besser gestellt gewesen, aber im großen und ganzen ist die wirtschaftliche Lage der Arbeiter durchaus nicht rosig gewesen. Allerdings ist auch richtig, daß durch die gewerkschaftlichen Bewegungen da und dort die Lage etwas verbessert worden ist. Sobald der Krieg ausgebrochen war, wurden die Fabriken nicht nur fast vollständig geschlossen, sondern die Leute sind einfach ihrem Schicksal überlassen worden. Ebenso wurden in fast sämtlichen Fabriken die Löhne um 30, 50 und mehr Prozent reduziert. Es ist also schon bei Kriegsausbruch eine effektive Lohnreduktion eingetreten. Schon im Jahre 1915 trat in der Metallindustrie wieder eine Hochkonjunktur ein infolge der Arbeiten, die für die kriegführenden Länder geliefert worden sind. Aber die Löhne sind nicht gestiegen. Zuerst mußte wieder eine Bewegung einsetzen, um die gleichen Löhne herzustellen wie vor dem Kriege, und nachher sind dann noch die Bewegungen für die Teuerungszulagen gekommen. Was die Arbeiterschaft besonders schwer getroffen hat, das ist das Rationierungssystem gewesen. Und wenn unsere Metallarbeiter zeitweise noch etwas aufgeregter waren als die andere Arbeiterschaft, so ist das deshalb begreiflich, weil die Arbeit in der Metallindustrie schwer ist. Neben der schweren Arbeit besteht das Akkordsystem, wo der Arbeiter angetrieben wird, seine äußerste Kraft einzusetzen. Dabei hatten wir bekanntlich mit dem Rationierungssystem 225 Gramm Brot pro Tag, ein halbes Pfund Käse pro Monat, teilweise im Frühjahr fast keine Kartoffeln mehr, ein paar Deziliter Milch, und das hat eine Empörung ausgelöst.

GR: Haben Sie die Ueberzeugung gehabt, daß der Bundesrat mehr hätte geben können?

Ilg: Ich habe den Eindruck, wenn die Anträge, die wir von Anfang an gestellt haben, die Rationierung viel früher durchzuführen, sowie die Monopolisierung, d. h. die Beschlagnahme der Waren, ausgeführt worden wären, so hätte der Arbeiterschaft weit besser gedient werden können. Auch die Unternehmer haben teilweise den gleichen Standpunkt vertreten. Ich erinnere an den großen Streik in Winterthur, wo etwa 7000 Arbeiter bei Gebr. Sulzer, Lok.-Fabrik, und der

Firma Rieter in Töß in den Streik getreten sind. Das haben die Unternehmer nicht begreifen können, weil sie niemals daran geglaubt haben, daß dort die Arbeit niedergelegt werde. In den ersten Verhandlungen, die stattgefunden haben, haben die Herren selber erklärt, daß die Gewerkschaft niemals einen Streik bei ihnen fertiggebracht hätte, wenn nicht diese elende Rationierungsmethode bestände. Die Arbeiter seien nur deshalb so aufgebracht, weil sie zu wenig Nahrungsmittel haben.

G R: Sie meinen, während in ganz Europa die Lebensmittel rationiert sind, war es nicht gescheit vom Bundesrat, in der Schweiz zu rationieren?

J l g: Gerade das Gegenteil; er hätte viel früher und gleichmäßig rationieren sollen.

G R: Ich teile Ihnen mit, daß das Militärgericht immer hat strafen müssen, weil das Brot nicht schwarz genug ausgemahlen wurde; das bessere Ausmahlen hat ein paar Millionen Kilogramm erspart. Ich sage das Ihnen nur nebenbei.

J l g: Ja, Herr Großrichter, ich will mit dem nur beweisen, ...

G R (unterbrechend): Das schwarze Brot ist sehr nötig geworden, obschon überall geschimpft worden ist.

J l g: Mit dem, was ich ausgeführt habe, will ich nur beweisen und erklären, daß der Generalstreik nicht eine Mache gewesen ist von X oder Y, sondern daß die Situation die Kampfstimmung entwickelt hat, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die wir in der Schweiz erlebt haben während des Krieges.

G R: Nun wissen wir aber, daß bis zum 7. November alles ruhig gewesen ist und niemand an Streik gedacht hat. Es hat einer gesagt, es sei in Bern eine Gewerkschaftsbundausschußsitzung gewesen, da habe man wirtschaftliche Fragen behandelt und habe keine Ahnung gehabt, daß ein Streik beschlossen ist. Das sei elementar gekommen. Ist das nicht richtig?

J l g: Herr Großrichter, das ist zum Teil richtig, zwar nur soweit, daß gerade die Leiter der Arbeiterunion der Meinung gewesen sind, man solle alle Anstrengungen machen, Situationen, wie sie sich im August zugetragen haben, auszuweichen. Aber in der Arbeiterschaft ist die Empörung immer mehr gestiegen.

G R: Haben Sie am 6. November auch an der Sitzung

teilgenommen, die einberufen wurde und einen Beschluß gefaßt hat, daß Präsident Grimm eine Broschüre verfassen solle, um das Aktionskomitee gegen Angriffe zu rechtfertigen?

Ilg: Ja.

GR: Am 7. November sind Sie dabei gewesen, als der Proteststreik beschlossen wurde? Ilg: Ja.

GR: Sie haben gewußt, daß in Zürich wegen des Truppenaufgebots Aufregung herrschte? Ilg: Ja.

GR: Sind Sie Mitglied der Subkommission gewesen, die den Aufruf verfaßt hat?

Ilg: Das ist das Bureau gewesen, das Bureau bestand aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär.

GR: Und Sie sind Vizepräsident? Ilg: Ja.

GR: Nun möchte ich gerne wissen, ob es richtig ist, daß Sie das nach der Sitzung verfaßt haben, nachdem der Beschluß für den Proteststreik gefaßt gewesen ist?

Ilg: Beiläufig bemerkt: Der Proteststreik hätte nur ein Blitzableiter sein sollen, um nach beiden Seiten zu wirken, auf der einen Seite der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen, die wegen des Truppenaufgebots verlangte, man müsse vorstellig werden und müsse protestieren und schließlich in den Streik eintreten, aber auch eine Warnung zu gleicher Zeit an das Bürgertum. Ich habe die Auffassung heute noch, der Bundesrat oder einzelne Mitglieder des Bundesrates und namentlich die Bürgerlichen haben die Auffassung gehabt, es könne gar kein Generalstreik ausgelöst werden, die Arbeiterschaft werde einer solchen Parole gar nicht Folge leisten. Während wir auf der andern Seite wußten, daß sich die Arbeiterschaft tatsächlich in einer großen Notlage befand und glaubte, durch den Generalstreik ihre Forderungen zu verwirklichen.

GR: Sie haben einen Proteststreik ohne Eisenbahner beschlossen?

Ilg: Ja.

GR: Haben Sie bei der Abfassung des Aufrufs auch die Sätze verfaßt, den Appell an die Klassengenossen im Wehrkleide?

Ilg: Ja, Herr Großrichter, die Subkommission insgesamt.

GR: Hat nicht einer speziell die zwei Sätze verfaßt, es würde mich interessieren? Haben Sie die beiden Sätze verfaßt?

Ilg: Nein, ich bin damit einverstanden gewesen, die Sub-

kommission ist beieinander gewesen, um den Aufruf zu verfassen.

GR: Die beiden Sätze haben Sie selber nicht verfaßt? Ich frage gar nicht, welche andern, denn Sie würden mir zur Antwort geben, Sie sagen es nicht.

Ilg: Ja, das ist so.

GR: Was haben Sie beschlossen?

Ilg: Den Aufruf an die Arbeiter zu verteilen.

GR: Wie zu verteilen?

Ilg: So, daß diese Flugblätter an die Arbeiterorganisationen geschickt würden und eventuell an die kantonalen Geschäftsleitungen mit der Weisung, die Flugblätter zu verteilen.

GR: An wen?

Ilg: An die Arbeiter.

GR: Die Sache ist organisiert gewesen, es sind Vertrauensmänner bestimmt gewesen, die die Sachen an die Adressen bringen sollten?

Ilg: Herr Großrichter, nein, das ist nicht so.

GR: Also nur durch die Post?

Ilg: Nur durch die Post an die und die Arbeiterorganisationen und nachher wäre das Verteilen Sache der betreffenden Arbeiterorganisationen gewesen.

GR: Können Sie uns mitteilen, wann die Sachen spediert worden sind?

Ilg: Am Morgen mit dem ersten Zug.

GR: Allen Respekt, wie Sie Ihre Buchdrucker mitten in der Nacht mobilisiert haben.

Huber: Wie ist der Aufruf verbreitet worden?

GR: Ist er vervielfältigt worden?

Ilg: Er ist mit der Schreibmaschine geschrieben worden.

GR: Aber in dem Fall hat es die ganze Nacht angedauert?

Ilg: Es wird ungefähr 4 Uhr gewesen sein, als wir heimgegangen sind.

GR: Müssen Sie nicht zugeben, daß das eine Aufforderung zum Ungehorsam ist?

Ilg: Nein, wir haben den Aufruf und das Flugblatt an die Arbeiter gerichtet und wir haben von jeher bei allen Kämpfen den Standpunkt eingenommen, bei Streiks keine Provokationen zu dulden, um keine Unruhen zu verursachen; ebenso haben wir auch immer verlangt, daß diejenigen im Wehrkleide nichts gegen ihre eigenen Arbeitsbrüder unternehmen sollen

oder wenn ihnen befohlen würde, zu schießen, es nicht tun sollen. Dieser Appell ist bei jedem Streik erlassen worden, und es hat mir ganz selbstverständlich geschienen, daß der Satz in den Aufruf hineingekommen ist.

GR: Haben Sie selber das Flugblatt verbreitet? Ilg: Nein.

GR: Dann ist der 8. November vorbeigegangen und der Proteststreik gewesen. Haben die Metallarbeiter gestreikt? Ilg: Ja.

GR: Sie wissen, daß überall gestreikt wurde, an den Orten, wo es befohlen war?

Ilg: Auch an andern Orten, wie Thun, St. Imier etc.

GR: Was ist am Sonntag gegangen?

Ilg: Am Sonntagmorgen wollte ich auf das Bureau gehen um halb 8 Uhr und da fand ich im Briefkasten zwei Telegramme, eines von Zürich, in dem gestanden ist, es finde am Sonntag in Zürich eine Sitzung des Aktionskomitees statt, oder es solle eine stattfinden, weil die Situation in Zürich sehr ernst sei, und ein anderes Telegramm von Herrn Grimm, worin er ebenfalls zu einer Sitzung des Aktionskomitees in Bern eingeladen hat. Das Telegramm von Zürich hat mich veranlaßt, mich zu erkundigen, warum die Sitzung in Zürich stattfinden solle.

GR: Welche Unterschrift hatte das Telegramm von Zürich?

Ilg: Ich glaube, es ist von der Geschäftsleitung abgegangen. Die Einladung nach Zürich zu einer Sitzung hat vermuten lassen, daß man wahrscheinlich den Streik nicht abbrechen wolle. Ich habe mich dann mit Grimm telephonisch in Verbindung gesetzt und habe gefragt, ob er von der Einladung nach Zürich Kenntnis habe. Er erklärte mir, daß er bereits informiert sei, daß in Zürich das kantonale Gewerkschaftskartell beschlossen habe, den Streik nicht abzubrechen und daß verlangt werde, das Militär sei zurückzuziehen. Wir sind dann schlüssig geworden, wir wollten beim Bundesrat nochmals um eine Besprechung nachsuchen, um, wenn möglich, die Ausdehnung des Kampfes zu verhüten. Es wurde mir nachher mitgeteilt, daß wir eingeladen seien zu einer Besprechung mit dem Bundesrat auf morgens 11 Uhr. An der Sitzung waren anwesend die Bundesräte Calonder, Decoppet, Schultheß und Müller. Wir haben ihnen dort die Situation geschildert, wie sie sich nun neuerdings durch das Militär-

aufgebot in Zürich ergeben habe und den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Truppen zurückgezogen werden. Ferner wurde dringend gewünscht, daß die am Nachmittag auf dem Fraumünsterplatz stattfindende Versammlung nicht gestört werde, da es sonst nicht mehr möglich sei, die Leute am Montagmorgen zur Arbeit zu bringen. Bundespräsident Calonder erklärte, die Frage, ob die Truppen aus der Stadt zurückgezogen und in die umliegenden Dörfer einquartiert werden könnten, könne eventuell noch geprüft werden. In bezug auf die Versammlung vom Sonntagnachmittag erklärte Bundesrat Decoppet, die Versammlung sei bereits verboten, es gebe noch andere Leute in der Schweiz als Arbeiter.

G R : Das ist Tatsache?

J l g : Gewiß ist es Tatsache. Der Ausspruch des Bundesrates Decoppet hatte aber einen anderen Sinn. Schließlich wurde uns erklärt, der Bundesrat werde noch eine Beratung abhalten und uns nachmittags 3 Uhr seine Beschlüsse mitteilen. Nachmittags teilte uns Bundesrat Calonder in Anwesenheit seines Sekretärs mit, daß der Bundesrat beschlossen habe, von seinen Maßnahmen nicht abzugehen, und daß die Truppen in Zürich bleiben. In bezug auf die Versammlung hätten sie am Morgen schon gesagt, daß sie verboten sei. An dieser Unterredung hatten die Mitglieder des Aktionskomitees, Dübi und Dr. Woker, ebenfalls teilgenommen.

G R : Sie sind nicht befriedigt gewesen von der Antwort?

J l g : Gewiß nicht. Wir erklärten, daß wir durchaus keine Garantie mehr übernehmen können, daß am Montag die Arbeit wieder aufgenommen werde. Das haben wir übrigens am Morgen bereits mitgeteilt.

G R : Haben Sie sich dann noch über die Sache erkundigt und Anordnungen getroffen?

J l g : Wir haben die Angelegenheit miteinander noch besprochen und uns über die Situation in Zürich erkundigt. Die Telephonberichte, die gekommen sind, haben alle dahin gelautet, daß auf dem Fraumünsterplatz geschossen worden sei, und daß ganz Zürich sich in großer Aufregung befinde. Im übrigen wurde die Sitzung des Aktionskomitees abgewartet.

G R : Sind Sie von Anfang an dort gewesen?

J l g : Ja.

G R : Um welche Zeit?

J l g : Es wird etwa halb 8 Uhr gewesen sein. Die Sitzung fand in unserm Bureau statt.

GR: Sie wohnen nicht dort? Ilg: Nein.

GR: Wann ist die Sitzung eröffnet worden?

Ilg: Etwa um 8 Uhr.

GR: Von Präsident Grimm? Ilg: Ja.

GR: Er hat berichtet, was mit dem Bundesrat verhandelt wurde und was in Zürich gegangen ist. Ist nicht die Meinung geltend gemacht worden, der Generalstreik sei unvermeidlich?

Ilg: Nachdem man wußte, daß das Gewerkschaftskartell von Zürich beschlossen hatte, die Arbeit nicht aufzunehmen, und daß am Sonntagnachmittag geschossen worden sei, ferner die Eisenbahner schon den Beschluß gefaßt haben, in den Streik zu treten, habe ich die Ueberzeugung gehabt, der Generalstreik sei unvermeidlich.

GR: Hat jemand eine andere Ueberzeugung gehabt?

Ilg: Niemand, nur Herr Wey machte Vorbehalte. Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß die Abstimmung unter Namensaufruf stattgefunden hat. Wey hat Nein gestimmt. Nach der Abstimmung wurde er ersucht, an den weitern Beratungen nicht mehr teilzunehmen. Er hat dann erklärt, er persönlich sei für den Streik. Er sehe wohl ein, daß der Streik gerechtfertigt sei. Persönlich sei er auch für den Streik, aber er könne nicht für den Streik stimmen, weil er mit seinem Zentralvorstand noch keine Rücksprache habe nehmen können. Dann hat ihm Herr Grimm erklärt, das sei bei den andern auch so; sie hätten mit den Zentralvorständen auch keine Rücksprache nehmen können, und das Ja oder Nein sei persönliche Ueberzeugung. Da hat Wey erklärt, in diesem Fall stimme er auch zu. Grimm hat nachher wörtlich erklärt: „Also in diesem Sinne erkläre ich, daß der Beschluß vollständig einstimmig erfolgt ist."

GR: Wer führte das Protokoll im Metallarbeiter-Bureau?

Ilg: Ein Protokoll ist nicht geführt worden.

GR: Es ist gesagt worden, Herr Dürr habe es nicht geführt; es habe es ein anderer getan.

Ilg: Das ist nicht richtig.

Aud.: Ich möchte bitten, Abschnitt 412 zu verlesen, ein Zirkular, das von Herrn Wey erlassen worden ist. (Geschieht.)

Huber: Dazu möchte ich konstatieren, daß der Verband schweizerischer Lokomotivführer mit dem Zugpersonalverband nichts zu tun hat, sondern daß das ein Verband ist, der ge-

leitet wird von Wey, und daß die Instruktion ausdrücklich als auch für jene Mitglieder maßgebend anerkannt wird.

GR: Ist Wey nicht gegangen, um mit seinen Kollegen zu sprechen?

Ilg: Ich glaube, er ist dann abgetreten, um mit seinen Kollegen Fühlung zu nehmen; ob er in der Nacht wieder zurückgekommen ist, weiß ich nicht bestimmt.

GR: Wollen Sie aussagen, wann die Abstimmung stattgefunden hat?

Ilg: Wahrscheinlich zwischen halb 11 und halb 12 Uhr, so ungefähr. So genau kann ich das nicht sagen, weil darüber keine Aufzeichnungen gemacht wurden.

GR: Also zwischen halb 11 und halb 12 Uhr.

Ilg: Ja, so ungefähr.

GR: Das hat lange gedauert. Ist darüber geredet worden, man müße einen Aufruf machen? Ilg: Ja.

GR: Welche Vorlage ist da für den Aufruf benützt worden?

Ilg: Herr Großrichter, die Sache hat sich ungefähr so zugetragen: Nachdem die Sitzung eröffnet worden ist, war es selbstverständlich, daß über den Verlauf Bericht erstattet wurde, damit man sich schlüssig werde, ob der Generalstreik auszulösen sei. Ferner war man sich klar, daß eine Proklamation an die Arbeiterschaft zu erlassen sei. Man beriet sich, was der Aufruf enthalten solle, ferner ob Forderungen aufgestellt worden sollen und was für Forderungen. Das ist die Einleitung der Sitzung gewesen. In großen Zügen wurde festgelegt, was der Aufruf enthalten solle, ebenso ging es mit den Forderungen, die übrigens alle zusammengestellt wurden aus bereits gestellten Forderungen, die schon xmal gestellt worden sind sowohl beim Bundesrat als bei den kantonalen Regierungen.

GR: Hat nicht der Versammlungsleiter den Text vorgelegt für den Aufruf?

Ilg: Zuerst ist diskutiert worden, worin er bestehen solle; als Grundlage diente übrigens der Aufruf vom 9. November.

GR: Aber Grimm hat ihn dann geschrieben.

Ilg: Dann noch nicht, erst nachher, nachdem beschlossen worden war, den Generalstreik auszulösen. Nachdem festgelegt worden war, welche Punkte in dem Aufruf enthalten sein sollten, ist der Aufruf geschrieben worden.

GR: Von wem?

Ilg: Das will ich nicht sagen. Ich habe ihn nicht geschrieben.

GR: Und als er geschrieben worden war?

Ilg: Ist er vorgelesen worden.

GR: Hat man nicht gefragt, ob jemand etwas auszusetzen habe?

Ilg: Doch; ich glaube, es sind Bemerkungen gemacht worden.

GR: Ist etwas ausgesetzt worden?

Ilg: Ich kann mich nicht erinnern, daß viel ausgesetzt worden ist. Ich glaube, daß Herr Woker über die Soldatenräte eine Bemerkung gemacht habe.

GR: Bei diesem Anlaß hat er über die Soldatenräte etwas gesagt?

Ilg: Ja, daß er sich davon nicht viel verspreche.

GR: Hat vorher nicht jemand eine andere Ansicht geäußert? Ilg: Ich glaube nicht.

GR: Hat einer das Gegenteil gesagt?

Ilg: Das ist mir nicht bekannt.

Huber: Ich möchte im Sinne von § 135 den Antrag stellen, die Verhandlungen zu unterbrechen. Die Verteidigung steht nun 8½ Stunden hinter dem Pult. Wir sind hier genötigt zu stehen, und die Sache wird nun auf die Dauer etwas anstrengend.

GR: Ich möchte diese Einvernahme noch fortsetzen und fertigmachen. Es tut mir leid, daß Sie nicht sitzen können.

Welti: Ja, wir sind jetzt schon müde.

GR: Geht's nicht noch eine Stunde?

Sie haben gesagt, Sie hätten bei der Vervielfältigung mitgewirkt.

Ilg: Bei dem Aufruf nicht; der ist nicht vervielfältigt worden. Der ist zuerst mit der Maschine geschrieben worden und dann wurde er in die Druckerei gegeben.

GR: Haben Sie ihn nicht mit der Schreibmaschine geschrieben?

Ilg: Der Aufruf zum Generalstreik ist nicht vervielfältigt worden.

GR: Er wurde mit der Schreibmaschine nur einfach geschrieben?

Ilg: Ob er nun in der Maschine mit einer oder zwei Kopien gemacht worden ist, das ist mir unbekannt.

GR: Hat man gefragt, ob die Mitglieder einverstanden seien, daß die Namen darunter kommen?

Ilg: Wer den Aufruf unterschreiben solle, ist im Laufe der Sitzung ebenfalls diskutiert worden, und zwar ist man allgemein der Meinung gewesen, daß der Aufruf vom Aktionskomitee, von der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei, vom Bundeskomitee und von der Nationalratsfraktion unterschrieben werden solle.

GR: Sind die Anwesenden einverstanden gewesen?

Ilg: Nachdem man diskutiert hatte, ist man sich klar geworden, daß überhaupt nicht alle, die den Vorständen und den Instanzen angehören, anwesend seien und es nicht möglich sei, die Unterschriften einzuholen. Ich bin dann beauftragt worden, Nationalrat Affolter zu telephonieren, der damals Präsident der Nationalratsfraktion war, und zu fragen, ob er einverstanden sei, daß die Nationalratsfraktion den Aufruf unterschreibe.

GR: Warum sind Sie beauftragt worden?

Ilg: Weil ich Gelegenheit hatte, zu telephonieren.

GR: Wann?

Ilg: Das ist nach 10 Uhr gewesen; ich kann nicht genau sagen, wie spät es gewesen ist. Dr. Affolter hat geantwortet, er nehme an, daß man nur darunter schreibe: Sozialdemokratische Nationalratsfraktion. Ich habe gesagt, die Meinung sei die, daß sämtliche Mitglieder unterschreiben sollen, wobei sich bei der nähern Diskussion ergeben habe, daß die Mitglieder gar nicht alle da seien. Darauf hat er gesagt, daß, wenn man „Nationalratsfraktion" darunterseze, er einverstanden sei; übrigens sollen die Kollegen, die an der Sitzung anwesend seien, Beschluß fassen, er sei einverstanden.

GR: Daß man darunterseze „Nationalratsfraktion"?

Ilg: Ja.

GR: Also ist die Kompetenz nicht soweit gegangen, seinen Namen darunterzusetzen?

Ilg: Seine Schlußäußerung ist gewesen: „Ich habe gar nichts dagegen, wenn man „Nationalratsfraktion" daruntersetzt." Im übrigen überlasse er es den andern; es seien einige da vom Bureau der Fraktion.

GR: Sagen Sie uns einmal, wer im Bureau der Fraktion war.

Ilg: Huggler als Sekretär und Schneeberger als Kassier.

GR: Wieviel Personen bilden das Bureau der Nationalratsfraktion?

Ilg: Das weiß ich nicht.

Darf ich auf etwas aufmerksam machen. In meinem Untersuchungsprotokoll hat der Herr Untersuchungsrichter geschrieben: „Und ich verfügte dann die Unterschriften." Ich habe ihn sofort darauf aufmerksam gemacht und gesagt, ich hätte keine Unterschriften verfügt, habe der Geschichte aber keine große Bedeutung beigelegt und es stehen lassen.

Aud.: Es heißt jetzt: „Wir haben die Aufnahme verfügt."

GR: Das ist eine Differenz. In der Voruntersuchung hat der Angeklagte anders gesagt.

Ilg: Das stimmt alles auch. Nachdem der Entwurf in großen Zügen besprochen worden und geschrieben war, ist er vorgelesen und so angenommen worden.

GR: Bezirksrichter Kaufmann hat in der Voruntersuchung gesagt: „Der Entwurf von Grimm wurde durchberaten und schließlich akzeptiert."

Ilg: Das stimmt insofern, daß es sich um den Entwurf handelte, wie derselbe aus den Besprechungen des Aktionskomitees hervorgegangen ist.

GR: Ist das sein Entwurf gewesen?

Ilg: Der Entwurf, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist.

GR: Was ist beschlossen worden als der Aufruf perfekt abgelesen worden war? Ist nicht alles einverstanden gewesen? Was hat man beschlossen; ist nicht etwas über die Veröffentlichung beschlossen worden?

Ilg: Man hat beschlossen, daß der Aufruf gedruckt und wieder den gleichen Instanzen zugestellt werden solle wie beim Proteststreik.

GR: Aber hat man nicht dort beschlossen, man solle ihn noch der Depeschenagentur mitteilen?

Ilg: Ich weiß nicht, ob das beschlossen worden ist oder ob es einfach ausgeführt wurde.

GR: Das wäre alles telephonisch geschehen? Ilg: Ja.

GR: Sind Sie nicht dabei gewesen?

Ilg: Nein. Ich weiß nicht genau, um welche Zeit ich fortgegangen bin, in der Nacht etwa um 2 oder halb 3 Uhr.

GR: Was ist dann nachher noch geschehen?

Ilg: Nachdem der Aufruf fertig gewesen ist, ist er in die Druckerei gegeben worden.

GR: Haben die andern nicht noch etwas gearbeitet?

Ilg: Wie bereits heute schon so verschiedene Male ausgeführt wurde, sind die Welschen beieinander gewesen und haben die Uebersetzung gemacht.

GR: Sie haben also wenigstens zwei Exemplare gehabt?

Ilg: Herr Großrichter, das weiß ich nun nicht, ob es so gewesen ist.

GR: Natürlich; anders wäre es unpraktisch gewesen.

Ilg: Wie viele Durchschläge gemacht worden sind, weiß ich nicht.

GR: Es sind doch Durchschläge gemacht worden. Sie haben ja gesagt: „Ich habe dann mitgewirkt bei der Vervielfältigung."

Ilg: Auf der Maschine kann nur einer arbeiten.

GR: Dann haben Sie diktiert.

Ilg: Wenn ich bei der Vervielfältigung mitgewirkt hätte, könnte das nur gewesen sein, indem ich den Aufruf in die Druckerei gegeben habe.

GR: Haben Sie nicht gesehen, daß die Eisenbahner noch einen besondern Aufruf machten?

Ilg: Daß sie einen Aufruf gemacht haben, habe ich nicht gesehen.

GR: Haben Sie nicht geholfen?

Ilg: Ich habe mit den Eisenbahnern nichts zu tun.

GR: Haben Sie keine gedruckten Exemplare bekommen?

Ilg: Nein.

GR: Wo haben Sie die Druckexemplare bekommen?

Ilg: Ich glaube, ich habe den Abzug in der Druckerei gelesen. Sonst habe ich keine bekommen und habe mich darum nicht bekümmert.

Huber: Ich möchte noch einmal einen verfassungsmäßigen Versuch für den Achtstundentag machen.

GR: Wir sind sofort fertig.

Huber: Wir sind müde. Wir sind nicht mehr in der Lage, den Verhandlungen richtig zu folgen. Sonst müßten wir noch einen Proteststreik inszenieren.

GR: Ich verfüge Vertagung der Verhandlung bis morgen 8 Uhr.

Sechster Verhandlungstag.

Vormittagssitzung vom 18. März.

Einvernahme des Angeklagten Ilg:

Der Angeklagte Ilg gibt die Instruktionen für die Metallarbeiter zu den Akten.

GR: Wann ist die Instruktion gemacht worden?

Ilg: Im Monat März 1918.

GR: Was haben Sie selber gedacht am 10. November, als vom Aufruf gesprochen wurde in bezug auf die Soldatenräte?

Ilg: In bezug auf die Soldatenräte habe ich mich damals nicht ausgesprochen, und zwar aus dem Grunde, weil ich gewußt habe, daß im Aktionskomitee über Soldatenräte nie gesprochen wurde. Es sind mir auch keine Programmpunkte bekannt, weder bei den Gewerkschaften noch bei der Partei, wonach Soldatenräte oder Arbeiterräte gegründet werden sollten. So wie es im Flugblatt stand, habe ich das nicht anders auffassen können, als daß es sich darum handle, ausschließlich in agitatorischer Richtung eine Wegleitung zu geben, wie die Soldatenräte gebildet werden könnten, insofern solche gebildet werden. Ich habe aus dem Grunde den Soldatenräten keine Bedeutung beigemessen, wie sie im Flugblatt stehen, weil ich genau gewußt habe, daß weder das Aktionskomitee noch dessen einzelne Mitglieder auch nur mit einem einzigen Soldaten oder mit einem Arbeiter, der Militärdienst zu leisten hat, in Verbindung gestanden wären, um eine solche Organisation zu gründen. Nur mit einem Flugblatt und mit einem Satz in einem Flugblatt bildet man keine Soldatenräte. Wenn man das hätte machen wollen, hätte man Vorkehrungen treffen müssen mit den einzelnen Soldaten selber, und es hätte hier die Organisation anders in die Hand genommen werden müssen, als dies durch das Flugblatt geschehen ist. Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, weil ich den Soldatenräten, soweit sie hier vorgeschlagen waren, keine

Bedeutung beimaß. Ich habe gar nicht daran gedacht, daß man wegen dieses Satzes vor Divisionsgericht zitiert werden könnte.

GR: Waren Sie bei der Verteilung des Aufrufes beteiligt?

Ilg: In keiner Weise.

GR: Sie sind doch dabei gewesen, als man den Aufruf der Depeschenagentur telephoniert hat.

Ilg: Nein, ich bin nicht dabei gewesen.

GR: Aber die Anordnung ist getroffen worden.

Ilg: Im Aktionskomitee ist das nicht beschlossen worden. Es ist aber denkbar, daß ein Mitglied außerhalb des Aktionskomitees es der Depeschenagentur übergeben hätte.

GR: Aber es ist geschehen.

Ilg: Ja, ich habe es nachher in der Zeitung gelesen.

GR: Haben Sie den Aufruf nach Zürich geschickt?

Ilg: Ich? Mit dem Versand des Aufrufes usw. habe ich gar nichts zu tun gehabt.

GR: Sie haben kein Manuskript nach Zürich geschickt?

Ilg: Auch nicht.

GR: Und am andern Tag, am Montag?

Ilg: Da bin ich wieder auf das Bureau gegangen, um die Verwaltungsgeschäfte unseres Verbandes zu erledigen. Soviel mir noch in Erinnerung ist, fand ebenfalls eine Sitzung des Aktionskomitees statt.

GR: Haben Sie nicht mit Eisenbahnern verkehrt?

Ilg: In keiner Beziehung.

GR: Sie sind am Nachmittag in die Bundesversammlung gegangen.

Ilg: Am Dienstag.

GR: Und Sie sind an der Kapellenstraße gewesen.

Ilg: Ja.

GR: Sie sind zugegen gewesen in der Sitzung, in der der Streik abgebrochen worden ist.

Ilg: Ja, der Abbruch hat ungefähr folgendermaßen stattgefunden: Am Mittwoch hat der Bundesrat bekanntlich Herrn Grimm zuhanden des Aktionskomitees ein Ultimatum zugestellt, daß bis abends 8 Uhr der Streik abgebrochen werden müsse. Herr Grimm ist gerade in einer andern Angelegenheit beschäftigt gewesen und hat mir das Ultimatum übergeben, ich soll mich mit Bundesrat Calonder in Verbindung setzen. Das habe ich auch gemacht und habe erklärt,

daß es ganz unmöglich sei, daß das Aktionskomitee bis abends 8 Uhr über den Streikabbruch einen Beschluß fassen könne. Wir müßten mindestens Zeit haben bis Donnerstag morgen 8 Uhr. Herr Calonder sagte, er wolle sich mit den Herren Bundesräten besprechen und werde uns dann Antwort geben. Wie ich nachträglich vernommen habe, ist das Ultimatum kein Beschluß des Gesamtbundesrates gewesen, sondern nur von einigen Mitgliedern des Bundesrates. Nachher ist mir Mitteilung gemacht worden, wiederum von Bundesrat Calonder, daß der Bundesrat das Ultimatum verlängert hätte bis nachts 12 Uhr. Wir haben darauf Mittwoch nachts 11 Uhr Sitzung gehabt im Aktionskomitee und haben dort über den Streikabbruch diskutiert. Die Meinung ist dahingegangen, daß nach den Erklärungen in der Bundesversammlung von Bundesrat Calonder in bezug auf die Proportionalwahl des Nationalrates, wonach die Durchführung dieser Wahlen, wie es dazumal geheißen hat, bereits im Juni erfolgen solle und in bezug auf die übrigen Erklärungen in politischen Beziehungen könne man sich einverstanden erklären, das heißt, daß das einigermaßen den Forderungen, wie sie gestellt worden seien, entspreche. Dagegen wünschten wir in bezug auf den Achtstundentag präzisere Erklärungen, unter anderem, daß der Bundesrat einverstanden sei, im Nationalrat eine Vorlage einzubringen, daß der Achtstundentag für das ganze Personal eingeführt werde. Gestützt darauf ist dann nachts 12 Uhr nochmals eine Delegation ins Hotel Bellevue abgeordnet worden, bestehend aus den Herren Stadtpräsident Müller, Naine, Dürr, Huggler und mir. Von den Herren Bundesräten waren anwesend die Bundesräte Calonder, Müller und Haab. Es hat sich nochmals eine Diskussion entsponnen und Bundesrat Haab erklärte, daß er sein möglichstes tun werde, um den Achtstundentag, resp. die 48stundenwoche für die Eisenbahner durchzuführen. Da er aber das notwendige Material noch nicht zur Hand habe, könne er nicht definitive Versprechungen machen und bereits schon in der Dezembersession einen diesbezüglichen Antrag einbringen. Ferner ist uns erklärt worden, was übrigens auch schon vorher geschehen ist, namentlich durch die Bundesräte Decoppet, Haab und Schultheß, daß, für den Fall, daß der Streik abgebrochen werde, keine Strafmaßnahmen getroffen würden gegen alle diejenigen, welche gestreikt hätten oder am Streik beteiligt seien, sofern sie keine Sabotage begangen hätten. Solche Er-

klärungen sind zu verschiedenen Malen gegeben worden. Nach kurzer Beratung erklärten die anwesenden Bundesräte, sie hätten weitere Erklärungen nicht mehr zu machen, sie bleiben bei dem, was sie bereits ausgeführt hätten, und nachher gingen wir wieder zurück in die Kapellenstraße. Inzwischen ist uns allerdings schon wieder das Telephon abgeschnitten worden. In der darauffolgenden Sitzung wurde der Streikabbruch beschlossen. Es wird dies ungefähr um halb zwei Uhr nachts gewesen sein. Morgens 2 Uhr ist nochmals eine Delegation zu Calonder ins Bellevue gegangen und hat die Mitteilung gemacht, daß der Streik Donnerstag nachts 12 Uhr abgebrochen werde und daß wir wünschen, daß das Militär aus unserem Bureau zurückgezogen werde und daß namentlich das Telephon wieder installiert werde, das nachts 12 Uhr wieder abgeschnitten worden sei, ansonst es uns unmöglich sei, den Streikabbruch den Streikenden mitzuteilen. Am Donnerstagmorgen erklärte Herr Bundesrat Calonder in der Bundesversammlung, das Aktionskomitee habe bedingungslos kapituliert, was bei den Arbeitern den Effekt auslöste, daß sie erst recht nicht gewillt waren, den Streik abzubrechen. Wir haben dann am Vormittag, nachdem die Bundesversammlung um 10 Uhr geschlossen war, im Volkshaus Sitzung gehabt, weil dies an der Kapellenstraße nicht mehr möglich war. Dort ist schon am Vormittag ein Stabsmajor zu uns gekommen und fragte uns nach einer Proklamation über den Streikabbruch, der vom Generalstab verlangt werde. In erster Linie haben wir einmal keine Proklamation gehabt und zweitens haben wir uns geweigert, dem Generalstab die Proklamation zu unterbreiten, weil uns nach den Verhandlungen mit dem Bundesrat die Zusicherung gegeben worden ist, daß wir über unser Bureau wieder verfügen können, daß das Telephon uns wieder installiert werden solle. Wir haben uns dann sofort wieder mit Bundesrat Decoppet in Verbindung gesetzt und verlangt, daß uns das Telephon installiert werde. Das ist uns zugesichert worden; bis 1 Uhr nachmittags werde die Sache in Ordnung sein. Das Telephon ist dann installiert worden, dagegen ist das Militär nicht zurückgezogen worden. Während wir daran gewesen sind, das Manuskript für die Proklamation in großen Zügen festzustellen, kam wieder ein Generalstabsmajor und verlangte ebenfalls die erwähnte Proklamation. Wir haben erklärt, daß wir gegenwärtig keine hätten, wir seien daran eine zu

machen, aber weil man uns so Schwierigkeiten machte, wollten wir lieber darauf verzichten, eine solche aufzustellen. Später kam der Chef der Heerespolizei und verlangte ebenfalls die Proklamation. Nachdem dies verweigert wurde, kehrte derselbe dann aber wieder mit einer Bescheinigung von der Bundesanwaltschaft zurück, wonach wir berechtigt wurden, die Proklamation herauszugeben, ohne sie dem Generalstab zu unterbreiten. Darauf machten wir uns wieder an die Arbeit. Dann etwa um 3 Uhr kommt ein Automobil und zu unserm großen Erstaunen wurden wir mit einem Besuch des Herrn Generalstabschefs von Sprecher beehrt, ebenfalls in Begleitung seiner Ordonnanzen, der dann im Gegensatz zu dem, was uns der Bundesrat erklärt hatte — daß uns unser Bureau ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden solle und daß das Militär dort zurückgezogen werden solle — uns Soldaten ins Bureau stellen ließ mit aufgepflanztem Bajonett und erklärte, es dürfe nicht mehr telephoniert werden, obschon wir nur telephoniert haben, der Streik sei abgebrochen. Das heißt, telephoniert durfte werden, aber ein Offizier mußte mithören. Sprecher verlangte von Herrn Grimm die Proklamation, die wir nicht gehabt haben; sie war noch nicht gedruckt. Wir hatten allerdings die Proklamation diskutiert und ich hatte den Entwurf in der Tasche. Nun wurde ich von Bundesrat Schultheß ans Telephon gerufen. Er hatte offenbar eingesehen, daß mit der Zwängerei durch das Militär keine Einigung zustande kommen werde und daß wir die Proklamation nicht herausgeben werden. Er ersuchte mich dann, ihm den Wortlaut der Proklamation vorzulesen. Ich bin mir wohl bewußt gewesen, daß die Proklamation im Bundeshaus stenographiert werde. Aber als Protest gegenüber der Behandlung durch das Militär habe ich mich entschlossen, Bundesrat Schultheß vollständig Kenntnis zu geben von der Proklamation, die wir herausgeben wollten. Herr von Sprecher ist auch ans Telephon gekommen und hat zugehört. von Sprecher wurde dann ins Bundeshaus gerufen. Wir sind dann, wie schon ausgeführt, einige Stunden konsigniert gewesen, während von Stunde zu Stunde die Erregung namentlich unter der Berner Arbeiterschaft immer größer geworden ist. Und es ist am Abend tatsächlich keine Leichtigkeit gewesen, der Berner Arbeiterschaft verständlich zu machen, daß man den Streik abbrechen müsse. Ich will nur noch beiläufig bemerken, wenn es uns darum zu tun gewesen wäre, irgendeinen

blutigen Konflikt heraufzubeschwören, wäre es uns eine leichte Sache gewesen. Als wir in der Kapellenstraße konsigniert waren, haben wir im Sinn gehabt, ins Volkshaus zu telephonieren, wir seien konsigniert. Ich bin überzeugt, daß innert ein paar Minuten ein paar tausend Mann in der Kapellenstraße gestanden wären. Wir haben es dann nicht getan, um alles zu vermeiden, womit die Arbeiter mit dem Militär in Konflikt kommen könnten. Um 6 Uhr ist mitgeteilt worden, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Bureaus an der Kapellenstraße uns wieder zur Verfügung zu stellen und das Militär zurückzuziehen. Dann ist die Proklamation gedruckt worden und wir haben uns ins Volkshaus begeben, um eine andere Mission zu erfüllen, eben die, den Arbeitern plausibel zu machen, daß der Streik abgebrochen werden müsse.

G R: Ich bemerke nur dazu: daß die Interessen der ganzen Schweiz in Frage gestanden haben, so daß also immerhin der Bundesrat diese Schritte im Interesse von allen zusammen getan hat und auf jeden Fall seine Pflicht damit erfüllt hat.

W e l t i: Ich möchte bitten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob das die Meinung des Divisionsgerichtes 3 sei.

G R: Ich äußere das, das ist meine Auffassung. Ich habe mit den Herren gar nicht gesprochen darüber.

J l g: Ich teile die Ansicht des Herrn Großrichters durchaus nicht.

G R: Und dann in einem Moment, wo man nicht mehr vom Gleichgewicht der Kräfte an unserer Grenze profitieren konnte. — Wie lange ist das im Volkshaus gegangen?

J l g: Bis halb ein Uhr.

G R: Dann ist die Sache erledigt gewesen. Am Morgen sind wieder Eisenbahnzüge gefahren. J l g: Ja.

G R: Wissen Sie etwas darüber, daß fremdes Geld gebraucht worden ist? J l g: Nein.

G R: Daß ein fremdes Komplott hat bekämpft werden sollen durch die Truppen? J l g: Nein.

A u d.: In der letzten Session der Bundesversammlung wurde über eine Beschränkung der Vollmachten des Bundesrates diskutiert so viel mir bekannt ist. Ist das richtig?

J l g: Ja.

A u d.: Wurde damals nicht beschlossen, die von welscher Seite gewünschte Beschränkung der Vollmachten nicht vorzunehmen.

J l g: Es kam ein Vermittlungsvorschlag zustande von

Mosimann in La Chaux-de-Fonds, dahingehend, daß die Vollmachten vorläufig weiterbestehen, dagegen die Bundesversammlung das Recht habe, die Vollmachten abzuändern.

Aud.: Stimmte nicht die sozialdemokratische Fraktion insbesondere für die Aufrechterhaltung der Vollmachten des Bundesrates in bezug auf Ernährungsfragen?

Ilg: Die Fraktion war nicht einig, sie war geteilter Meinung. Die einen haben für den Antrag der Kommissionsmehrheit gestimmt, die andern für die Kommissionsminderheit. Ich habe gegen die Vollmachten gestimmt.

Aud.: Ich habe das nur feststellen wollen, weil von seiten der Verteidigung behauptet worden ist, der Bundesrat regiere seit vier Jahren gegen die Verfassung.

GR: Ungesetzlich.

Aud.: Ferner möchte ich noch darüber Auskunft haben, was in der nationalrätlichen Fraktion am Dienstag oder Mittwochvormittag vorgegangen ist über die Verzeichnisse der Manifestanten.

Ilg: Daß in der Fraktion gegen die Unterschriften Opposition erhoben worden wäre, ist mir nicht bekannt. Ich habe gestern schon erklärt, wie sie zustande gekommen sind. Man wurde einig, als man einsah, daß man nicht alle die in Frage kommenden Personen zur Stelle hatte und es nicht möglich war, daß sie ihre Unterschriften geben konnten, daß man nun die betreffenden Instanzen hineinschreiben werde und dann diejenigen Personen, die Mitglieder dieser Instanzen sind. Man hat sich darauf geeinigt, das so zu machen. Opposition oder Beschwerden dagegen sind mir keine bekannt.

Aud.: Ist nicht richtig, daß Dienstag, mittags 2 Uhr, Fraktionssitzung war? Und daß vor Beginn der Sitzung der Präsident, ich nehme an, Grimm war Präsident, sehr spät erschien, Nationalrat Affolter sich über seine Unterschrift beschwerte?

Ilg: Einmal war nicht Herr Grimm Präsident, sondern Nationalrat Affolter, und diese Sitzung ist mir nicht bekannt. Es ist möglich, daß ich vielleicht nicht dagewesen bin, aber von einer Beschwerde eines Mitgliedes der Fraktion war mir nichts bekannt.

Aud.: War Grimm in der Sitzung von Mittwochabend 8 Uhr? Ilg: Ja.

Aud.: Hat nicht dort zwischen Affolter und Grimm eine ziemlich erregte Diskussion über die Unterschrift stattgefunden?

Ilg: Herr Großrichter! Auch hier ist mir von einer ziemlich erregten Diskussion nichts bekannt. Herr Affolter war für den Streikabbruch und begründete dies noch hauptsächlich damit, daß er zu Hause eine schwer leidende, herzkranke Frau habe. Im übrigen aber ist mir nicht bekannt, daß eine Diskussion zwischen Grimm und Affolter stattgefunden hat. Der Streikabbruch wurde fast einstimmig beschlossen. Diejenigen Kollegen, die gegen den Streikabbruch stimmten, haben aber ebenfalls nicht dagegen gesprochen.

Aud.: Wir werden Affolter hören. Wann telephonierte Nationalrat Grimm am Sonntagabend an Nationalrat Affolter?

Ilg: Es war jedenfalls um 10 Uhr; um diese Zeit muß es gewesen sein.

Aud.: Noch eine letzte Frage: Der Angeklagte hat uns gesagt, daß er am Sonntagmorgen um 10 Uhr zwei Telegramme erhalten hätte, und zwar das eine von Grimm. Um wieviel Uhr erhielt er die Telegramme?

Ilg: Ich habe gestern schon ausgeführt, daß die Telegramme in meine Wohnung gekommen sind. Ich habe dieselben morgens 7¼—½8 Uhr, als ich ins Bureau ging, im Briefkasten gefunden. Ich wußte vom Generalstreik gar nichts. Es kommt oft vor, daß wir am Sonntagmorgen auch Geschäfte erledigen müssen. So wollte ich in das Bureau. Wann die Telegramme angekommen sind, weiß ich nicht.

Aud.: Schon morgen früh? Ilg: Ja.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter, darf ich bitten, dem Herrn Ilg seine Einvernahme in der Voruntersuchung vorzulesen. Er hat sich dort in seinem ersten Satze etwas anders ausgesprochen über seine Mitwirkung beim Aufruf vom 7. November mit Bezug auf die Redaktion.

Ilg: Was ich am 26. November gesagt habe, ist offenbar nicht unrichtig. Ich habe dort erklärt, daß wir im Volkshaus schon über die Hauptpunkte, die das Flugblatt enthalten sollte, gesprochen haben, und das ist in diesem Untersuchungsprotokoll wiedergegeben. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, daß das Bureau beauftragt wurde, einen Aufruf anzufertigen, und bei dem Bureau war ich dabei und das Bureau hat sich in die Kapellenstraße begeben und hat dort den Aufruf gemacht.

GR: Nachts 1 Uhr? Ilg: Nachts 1 Uhr.

Dr. Farbstein: Ilg erklärte am 26. November, er

könne sich nicht erinnern, daß der Passus, daß das Einrücken nicht verweigert werden solle, aber von der Waffe nicht Gebrauch zu machen, in der Versammlung nicht zur Diskussion gestanden sei.

Ilg: Ich konnte mich erinnern, daß gesagt worden ist, es sollen die Wehrmänner einrücken, aber die Arbeiter, die Soldaten seien, sollen, insofern sie auf ihre eigenen Klassengenossen schießen sollten, das verweigern.

Dr. Farbstein: Endlich frage ich den Herrn Ilg: In der Gazette de Lausanne findet sich eine Publikation, wo es heißt, Herr Ilg hätte in Suhr ein Referat gehalten und hätte dort erklärt, man werde den nächsten Generalstreik mit Maschinengewehren durchführen.

Ilg: Die Geschichte verhält sich wie folgt: Es ist allerdings eine interessante Illustration, wie alles verdreht wird und wie die Leute verdächtigt werden. Vor einigen Wochen hat in Suhr eine Versammlung stattgefunden von den Metallarbeitern, die gut organisiert und gut besucht war.

GR: Wann?

Ilg: Vor etwa vier Wochen. — Und ich habe an derselben referiert über die politische und wirtschaftliche Lage. Von Maschinengewehren und von Munition usw. war nicht die Rede. Dagegen habe ich auf das Recht verwiesen, unsere Forderungen, wenn notwendig, durch den Streik zu erkämpfen und dabei hatte ich namentlich den Achtstundentag im Auge, der nun Gegenstand einer Diskussion ist und der vielleicht zu großen Kämpfen führen kann. Ein paar Tage nachher wurde mir von Aarau aus das Aargauer Tagblatt zugeschickt, in welchem stand, daß Nationalrat Ilg in Suhr den Ausdruck gebraucht habe, die Bürgerlichen sollen nur rüsten, wir seien auch gerüstet, am nächsten Generalstreik werden wir dann Maschinengewehre und Munition genug zur Verfügung haben, indem wir solche bereits durch Schmuggel aus Deutschland hätten importieren können.

GR: Ich bin überzeugt, daß keiner der Richter etwas davon weiß. Ich auch nicht. Wir glauben es auch nicht.

Farbstein: Das ist am 15. März in der „Gazette de Lausanne" publiziert worden und jedenfalls für den Prozeß.

Huber: Ich möchte einige Fragen stellen. Zunächst einmal wegen dieser berühmten Soldatenräte. Ist vom Aktionskomitee aus bei irgendwelchen Situationen über Gründung von solchen Soldatenräten gesprochen worden?

Ilg: Wir haben uns mit den Arbeiter- und Soldatenräten nie befaßt.

Huber: Ich meine, ob während des Streiks das Aktionskomitee darüber angefragt wurde.

Ilg: Nie, es erfolgte keine Anfrage in irgendeiner Weise.

Huber: Also weder in einer Anfrage noch in einer Weisung?

Ilg: Wir haben nicht angefragt; die Sektionen haben uns auch nicht angefragt.

Huber: Ich möchte das feststellen, weil daraus hervorgeht, welche Wichtigkeit der Sache gegeben wurde. Ich möchte weiter fragen, in bezug auf die Bemerkung des Herrn Großrichters. Er wird begreifen, weshalb wir Wert darauf legen, derartige Meinungsverschiedenheiten so rasch als möglich zu beseitigen. Wir haben den Eindruck, daß wenigstens der Herr Großrichter unter dem Einfluß der bürgerlichen Presse steht mit seiner Aeußerung, die er heute über die Maßnahmen des Bundesrates gemacht hat. Er hat die Auffassung, der Bundesrat habe die Interessen des Landes vertreten. Ich möchte den Angeklagten fragen, ober nicht persönlich die Auffassung gehabt hat und, soweit er orientiert ist, die ganze streikende Arbeiterschaft während des Streiks die Auffassung hatte, daß der Bundesrat durch sein Verhalten während des Streiks die Interessen der bürgerlichen Parteien und der besitzenden Klasse über das Wohl und die Interessen des Landes gesetzt hatte und sich bereit zeigte, diese Interessen zu opfern, eventuell auch noch durch den Bürgerkrieg, daß anderseits die Auffassung auf seiten der Arbeiterschaft eine derartige war, daß die Arbeiterschaft aufs äußerste erregt war und jeden Rest von Vertrauen in diesem Sinne gegenüber den Bundesbehörden verloren hatte, so daß da die Gefahr des Bürgerkrieges tatsächlich nun eine ernste war.

Ilg: Diese Auffassung hatte die übergroße Zahl der Arbeiterschaft, und jeder, der am Dienstag im Nationalrat gewesen ist, mußte, wenn er sie vorher noch nicht gehabt hätte, dazumal unbedingt zu der Auffassung kommen, daß nun hier alles vorbereitet war, um schließlich es auch auf eine blutige Abrechnung mit der Arbeiterschaft ankommen zu lassen, aber unter keinen Umständen Konzessionen zu machen. Ich habe das von Nationalräten, die mich noch nicht gekannt haben, persönlich gehört, als einmal die Frage gestellt war. Es wurde von Grimm der Antrag gestellt, es sollen die Frak-

tionen zusammentreten und sollen versuchen, eine Grundlage zu finden, auf der vielleicht eine Verständigung gefunden werden könnte. Da habe ich selbst gehört von Führern der bürgerlichen Parteien, wie sie gesagt haben: Auch kein Jota von einer Konzession; diesmal lassen wir es darauf ankommen.

GR: Wir haben schon vorher gehört, daß die Rollen vertauscht worden sind, daß man dem Bundesrat alle Schuld beimißt an dem Streik. Das haben wir schon gehört.

Huber: Wir sind allerdings der Auffassung, daß am richtigsten der Bundesrat auf der Anklagebank sitzen sollte. Wenn Sie Ihre Auffassung bekanntgeben, wollen wir unsere auch mitteilen.

GR: Dann muß eben das Volk entscheiden.

Huber: Wir rufen schon lange der Volkswahl des Bundesrates, dann werden Sie das Urteil haben.

Einvernahme des Angeklagten Schneider.

GR: Seit wann sind Sie Mitglied des Oltener Aktionskomitees? Schneider: Seit der Gründung.

GR: Haben Sie an den Sitzungen regelmäßig teilgenommen?

Schneider: Ziemlich regelmäßig. Ich kann mich nur erinnern, daß ich an einer Sitzung gefehlt habe.

GR: Wann? Schneider: Im April oder Mai letzten Jahres ist das gewesen.

GR: Sie sind auch anwesend gewesen als die Instruktion, die ich gezeigt habe, bekanntgegeben worden ist?

Schneider: Was ist das für eine Instruktion?

GR: Die Instruktion zur Durchführung des Landesstreiks, die ich jetzt schon mehreren Personen gezeigt habe.

Schneider: Ja, ich habe sie nicht gesehen.

GR: Der Basler Kongreß hat einen Beschluß gefaßt, es sei, wenn nötig, der Landesstreik zu verfügen, und hat dem Oltener Aktionskomitee den Auftrag gegeben, ihn vorzubereiten.

Schneider: So ist es jedenfalls nicht ganz gewesen, denn der Basler Kongreß hat dem Aktionskomitee nicht den Auftrag gegeben, einen Landesstreik zu inszenieren, sondern das Ziel ist gewesen, die elf gestellten Forderungen durchzusetzen und eventuell, wenn das auf anderem Wege nicht mög-

lich ist, den Generalstreik auszulösen. So ist der Auftrag des Basler Kongresses gewesen.

GR: Ja, ganz richtig. Ist das die Instruktion?

Schneider: Ja, ja, das ist richtig. Das ist ein Entwurf gewesen, der schon auf den Basler Kongreß hin ausgearbeitet wurde.

GR: Also schon vor dem 28. Juli, wo der Beschluß gefaßt worden ist.

Schneider: Ja, die Sache war so, daß man schon seinerzeit bei der Milchpreisfrage gesehen hat, auch schon bei der Frage der Zivildienstpflicht, daß der Bundesrat einfach darauf hinausgeht, die Interessen der Arbeiter nicht so zu berücksichtigen, wie es notwendig gewesen wäre. Man hat gesehen, daß konsequent daraufhin gearbeitet wird, die Arbeiterschaft einfach nicht aufkommen zu lassen. War es selbstverständlich, daß gerade im Laufe des Jahres 1918, in dem sich eine ganze Reihe solcher Aktionen zusammengedrängt hat, daß man sich darauf vorbereitet hat, im gegebenen Moment, wenn es nötig wäre, den Kampf führen zu können.

GR: Ist diese Instruktion weitergegeben worden?

Schneider: Nein, sie ist nicht weitergegeben worden, weil sie ein Entwurf ist.

GR: Die lokalen Streikleitungen haben den Entwurf übernommen. Können Sie sagen, wer der Verfasser ist?

Schneider: Ich selber.

GR: Nun wissen wir aber auch, daß eine Konferenz mit dem Bundesrat am 8. August stattgefunden hat und daß gesagt worden ist, daß jetzt nach den Zusagen, Konzessionen, Versprechungen — so ist es gewesen — es nicht gerechtfertigt sei, den Landesstreik stattfinden zu lassen.

Schneider: Die Mehrheit des Aktionskomitees hat diese Auffassung gehabt, ich persönlich nicht. Ich habe gefunden, daß diese Konzessionen, die der Bundesrat gemacht hat, absolut nicht genügend sind, daß im speziellen die private Arbeiterschaft bei diesen Bewegungen absolut nichts herausgeholt hat, daß die Zusagen, die der Bundesrat in diesen Verhandlungen gemacht hat, nach meiner Ansicht nicht genügten. Der Standpunkt, den ich dort gehabt habe, ist meines Erachtens gerechtfertigt worden dadurch, daß der Bundesrat aber auch alles getan hat, um diese Scheinkonzessionen, die er gemacht hat, ebenfalls noch zu eskamotieren. Ich möchte nur an die Frage des Ernährungsamtes erinnern. Schon vor

zwei Jahren ist von unserer Seite dieses Ernährungsamt gefordert worden. Man hat sich gesagt, daß dann, wenn die ganze Ernährungsfrage zentralisiert wird, eine vernünftige Verteilung vorgenommen werden könne. Man hat uns immer abgewiesen. Schließlich haben dann die Verhältnisse dazu gezwungen, dieses Ernährungsamt zu schaffen. Man hat auf unsere Forderung hin dieses Ernährungsamt in der Konferenz mit dem Bundesrat akzeptiert, hat erklärt, es seien bereits bestimmte Vorbereitungen getroffen worden. Man hat gesagt, daß man bereit sei, der Arbeiterschaft eine angemessene Vertretung einzuräumen, und ich will heute konstatieren, daß die Versprechungen nicht gehalten wurden; ich will den unparlamentarischen Ausdruck gebrauchen, daß man die Arbeiterschaft betrogen hat. Ich möchte das ganz deutlich erläutern. Man erklärte der Arbeiterschaft, daß der Beirat des Ernährungsamtes zehngliedrig werde, wovon die Arbeiterschaft drei Mitglieder bekomme. Das wäre immerhin schließlich eine Lösung gewesen, mit der man sich hätte zufriedengeben können, zwar nicht genügend, um die Interessen der Arbeiterschaft so wahren zu können, wie es nötig gewesen wäre. Denn unseres Erachtens sollten die Konsumenteninteressen mehr zum Ausdruck kommen als diejenigen der Produzenten. Aber man hat das nicht einmal eingehalten, sondern ist dazu übergegangen, die Mitgliederzahl auf dreizehn zu erhöhen und der Arbeiterschaft davon auch nur drei zu gewähren. Das ist eines der typischen Beispiele, wie man die Arbeiterschaft um das gebracht hat, was sie auf Grund ihres Rechtes verlangen kann.

GR: Sie erheben einen Anspruch darauf, daß die Arbeiterschaft überhaupt alle Konsumenten vertreten darf?

Schneider: Nein, das haben wir gar nicht verlangt. Nur eine solche Vertretung für die Arbeiterschaft, daß sie mit den übrigen Konsumentenvertretern zusammen innerhalb dieses Beirates die Mehrheit bekommt.

GR: Ich konstatiere nur, daß am 8. August das Komitee oder eine Abordnung dieses Komitees sich für den Moment befriedigt erklärt hat, die Mehrheit hat sich befriedigt erklärt.

Schneider: Ja, die Mehrheit hat erklärt, daß die Punkte, die noch im Feuer seien, nicht genügend seien, um noch einen Kampf zu bestehen, die Zugeständnisse seien allerdings nicht befriedigend.

GR: Die Minderheit hat sich der Mehrheit gefügt?

Schneider: Selbstverständlich. Das ist bei uns so.

GR: Die Bewegung ist dann unterblieben?

Schneider: Ja, natürlich. Ich möchte zur Erläuterung folgendes sagen: Es besteht in bürgerlichen Kreisen und ich habe den Eindruck, daß auch bei dem Gericht ...

Hauptmann Seelhofer (unterbrechend): Ich möchte Verwahrung einlegen gegen alle Aeußerungen, die gegen das Gericht gerichtet sind.

Schneider: Bitte, ich will die Objektivität des Gerichtes nicht anzweifeln, ich will nur feststellen, daß die Auffassung besteht, daß der Kampf oder der Streik nur um des Streikes willen geführt werde. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß wir uns ein Ziel setzen, und zwar die ökonomische Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft, und daß, sobald das einigermaßen erreicht ist, wir keinen Grund haben, einen Streik zu führen oder sonst irgend etwas zu machen.

GR: Ich konstatiere nur, daß zum Beispiel Nationalrat Graber auch ganz genau gesagt hat: Wir wollen nicht den Generalstreik wegen des Generalstreiks.

Huber: Herr Großrichter! Die Bemerkung eines Mitgliedes Ihres Gerichtes veranlaßt mich, eine Erklärung abzugeben. Niemand von der Verteidigung bezweifelt die Tatsache, daß Sie subjektiv den besten Willen haben, objektiv zu richten. Wir haben ebensosehr die Ueberzeugung, daß das gesamte Gericht nicht aus seiner Haut heraus kann. Wir haben davon abgesehen, gegen irgend jemand im Gericht ein Rekusationsbegehren zu stellen, obwohl uns bekannt war, daß einer der Richter persönlich in starkem Gegensatz zur sozialdemokratischen Partei, insbesondere auf dem Platze Bern, steht. Es liegt uns vollständig fern, den guten Willen zu bezweifeln. Ob aber dieser gute Wille stark genug ist, die Stellung als Glied einer Klasse zu durchbrechen und über diesen Klassenstandpunkt unbewußt hinauszuheben, darüber werden wir nicht entscheiden können, bevor wir das Urteil hören.

GR: Und ich erkläre jetzt schon, daß sich das Gericht ganz auf den Boden des Gesetzes stellen wird und so gut als der Jurist Herr Huber sich an die Gesetze hält und die Anwendung der Gesetze will, auch das Gericht gewiß nicht den Boden des Gesetzes verlassen wird.

Huber: Ich bin vollständig überzeugt.

GR: Wir wollen weiterfahren. Sie haben aber teilgenommen am 6. November an der Sitzung des Aktionskomi-

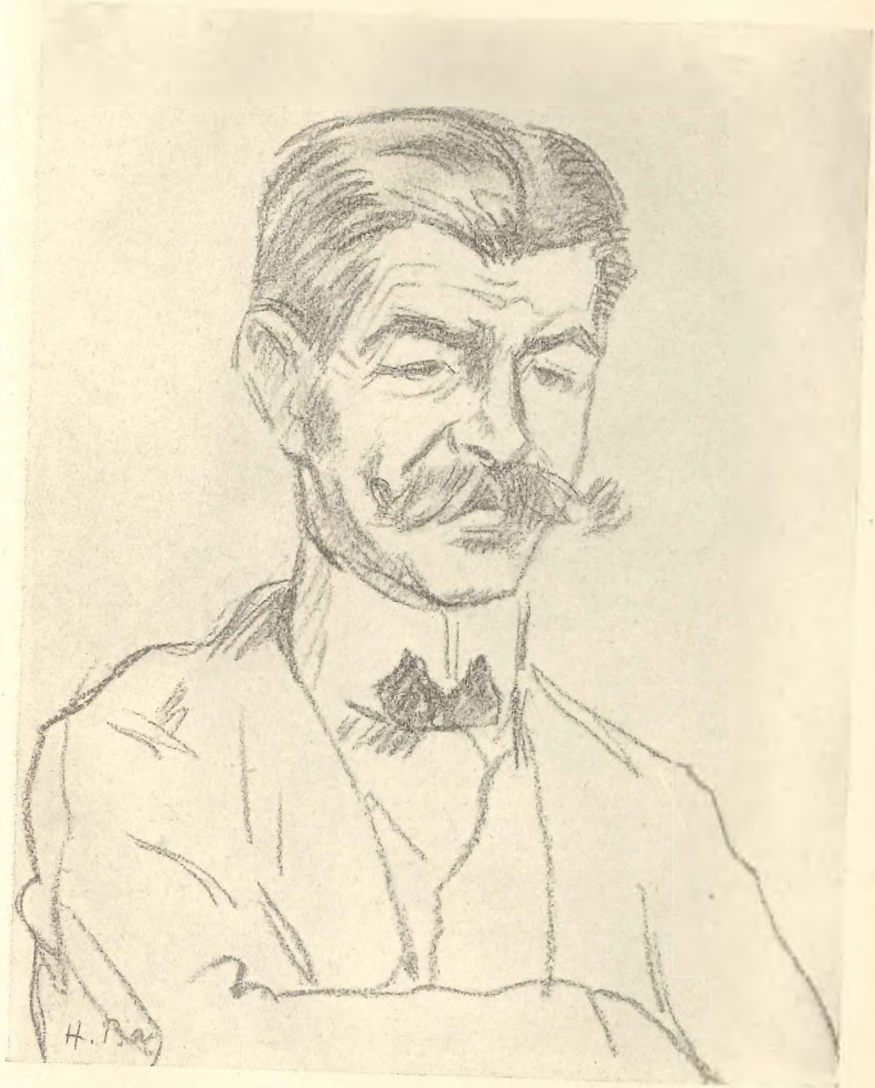

Oskar Schneeberger, Gemeinderat, Bern
Präsident des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Emil Ryser, Arbeitersekretär, Biel

Jacques Schmid, Redaktor, Olten

Ernst Reithaar, Lehrer, Zürich
Kassier der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

tees? Sie werden wissen, daß die einberufen worden ist wegen Angriffen gegen das Aktionskomitee.

Schneider: Hier muß ich auf das „Ruhigsein", von dem Sie früher sprachen, erwidern. Es ist vollständig unrichtig, wenn man erklärt, es sei nachher ruhig geblieben. Die ganze Arbeiterbewegung und die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht nur eine Episode, sie ist eben eine Entwicklung. Wir können sagen, daß in der Arbeiterschaft sich eine gewaltige Erregung gezeigt hat, nachdem die Forderungen mit dem Bundesrat beraten worden sind, nachdem dann der Parteivorstand, Gewerkschaftsausschuß und Aktionskomitee beschlossen haben, die gemachten Zugeständnisse als genügend, wenn auch nicht befriedigend, zu betrachten. Nach meiner persönlichen Auffassung mit Recht, weil nur die Forderungen der Eisenbahner und auch die nicht so, wie es notwendig gewesen wäre, bewilligt worden sind, während man in bezug auf das Arbeitszeitgesetz nur vage Versprechungen gemacht hat, die bis heute, soviel ich weiß, nicht eingelöst worden sind. Man hat im weitern in bezug auf die andern Forderungen der Arbeiterschaft Versprechungen abgegeben, die ebenfalls nicht realisiert worden sind. Die Arbeiter sind nicht so dumm, um nicht zu merken, daß hier etwas gegangen ist, das ihren Interessen nicht entspricht. Deshalb kann man absolut nicht davon reden, es sei eine ruhige Periode gewesen. Die Erbitterung über die Politik unserer Bundesbehörden ist eine derartig große, daß damit gerechnet werden mußte, die Arbeiterschaft werde sich nicht zufriedengeben. Ich habe es für notwendig gefunden, eine Interpretation dieses Ruhezustandes, der angeblich existiert hat, zu geben.

GR: Immerhin ist die Erregung nicht so groß gewesen, daß es notwendig gewesen wäre, den Landesstreik schon vorher zu verfügen. Schneider: Nein.

GR: Am 6. November hat die Sitzung in Bern stattgefunden, an der Sie teilgenommen haben? Schneider: Ja.

GR: Grimm ist beauftragt worden, eine Broschüre zu verfassen, um den Standpunkt des Komitees gegen Angriffe zu verteidigen.

Schneider: Das ist nicht ganz richtig. Auch hier scheint es mir notwendig, deutlicher zu werden. Es ist Ihnen ja nicht unbekannt, daß innerhalb der Arbeiterbewegungen verschiedene Strömungen vorhanden sind, und jede Strö-

mung meint, sie sei im Recht. Das ist ganz natürlich. Nun ist es notwendig gewesen, gerade aus dieser Entwicklung heraus, wie sie sich nach dem Arbeiterkongreß vollzogen hat, klipp und klar Stellung zu nehmen und der Bewegung zu zeigen, in welcher Richtung wir — die Auffassung der Mehrheit des Aktionskomitees — die Entwicklung haben wollten. Da hat man sich gesagt, es sei notwendig, ein Programm zu formulieren, auch die Ziele, die in dieses Programm aufgenommen werden können. Es muß im weitern gesagt werden, daß der gesamten Partei und den Gewerkschaften Gelegenheit gegeben werden mußte, zu diesem Programm und zu den Kampfmitteln Stellung zu nehmen. Und dazu war es notwendig, daß die Diskussionsgrundlagen in Form eines erläuterten Programms gegeben werden wie auch die Kampfmittel, die allerdings grundsätzlich bereits besprochen worden sind. Ich möchte in bezug auf die Programmforderungen sagen, daß es dieselben sind, die dann nachher beim Generalstreik aufgestellt wurden. Wenigstens im Grunde genommen sind es die gleichen. Auch noch andere sind diskutiert worden; ich will dann später noch darauf zurückkommen, um auch hier zu zeigen, daß dieses Programm nicht etwa geschaffen worden ist, um den Generalstreik zu rechtfertigen, sondern daß die Verwirklichung dieses Programms das Ziel gewesen ist. In bezug auf die Kampfmittel ist folgendes zu sagen: Von unserer Seite ist die Auffassung vertreten worden, es müsse klipp und klare Abklärung erfolgen, ob wir die Kampfmittel gemäß den in der Schweiz gegebenen Verhältnissen anwenden wollen oder ob wir kritiklos Kampfmittel aus andern Ländern übernehmen. Wir sind der Auffassung, es wäre ein Fehler, einfach unsinnig, Methoden von einem andern Land auf unser Land zu übertragen. Wir sagten uns: Wir leben einstweilen in der Schweiz und müssen uns auf Grund der gegebenen Tatsachen einrichten, wenn die Arbeiterbewegung nicht ein grausiges Fiasko erleiden soll.

G R : Das ist am 6. November gewesen.

S c h n e i d e r : Aber die Sitzung vom 6. November hatte den Zweck, diese Auffassung programmatisch niederzulegen, um sie dann als Diskussionsgrundlage der Mitgliedschaft unterbreiten zu können. Man hatte auch die Auffassung, daß sodann die Broschüre, die von meinem Kollegen Grimm hätte verfaßt werden sollen, sobald sie vorliege, in den Arbeiter-

organisationen diskutiert werde, und es solle ein Arbeiterkongreß darüber entscheiden, was weiter zu geschehen habe.

GR: Immerhin ist man am 6. November dagegen gewesen, den Landesstreik zu provozieren.

Schneider: Dort hat man überhaupt vom Landesstreik nicht gesprochen. Man hat im Moment keine Ursache gehabt.

GR: Am 7. November ist wieder eine Sitzung gewesen?

Schneider: Ja.

GR: Wann wurde sie einberufen und wie?

Schneider: Das kann ich nicht sagen.

GR: Sind Sie zurückgereist?

Schneider: Ich bin wieder daheim gewesen. Inzwischen habe ich dann erfahren, daß ein Truppenaufgebot erfolgte. Man hat das damit begründet, daß die Situation im Rheintal, die außerpolitische Situation, gefährlich sei und aus diesen Gründen die Truppen aufgeboten werden sollten. Man hat sofort erfahren, daß das unrichtig sei, wenn man nicht einen stärkeren Ausdruck dafür gebrauchen will. Man erfuhr, daß das Truppenaufgebot auf Veranlassung der zürcherischen Regierung erfolgt war. Dann habe ich, wenn ich mich recht erinnere, selber telephoniert, die Anregung gemacht, es müsse eine Sitzung des Aktionskomitees stattfinden. Ich bin aber nicht mehr ganz sicher.

GR: Sie sind dann nach Bern gefahren? Die Sitzung hat am Abend spät stattgefunden? Schneider: Ja.

GR: Im Volkshaus? Schneider: Ja.

GR: Dort ist beschlossen worden, es solle ein Proteststreik stattfinden? Schneider: Ja.

GR: Ist das beschlossen worden? Schneider: Ja.

GR: Man hat ihn auf 19 Ortschaften beschränkt?

Schneider: Ja.

GR: Man hat die Eisenbahner ausgenommen?

Schneider: Ja.

GR: Es ist ein Aufruf gemacht worden: „Heraus zum Proteststreik"? Schneider: Ja.

GR: Sie können bestätigen, daß eine Subkommission bestellt worden ist?

Schneider: Ja, es ist eine Subkommission bestimmt worden, nachdem man in großen Zügen den Aufruf diskutiert hatte.

GR: Ist auch schon vorher über den Passus „an die Klassengenossen im Wehrkleid" geredet worden?

Schneider: Daran kann ich mich nicht mehr erinnern, was da im einzelnen erfolgt ist.

GR: Die Redaktion hat Sie nicht beschäftigt?

Schneider: Nein.

GR: Das Bureau hat die Redaktion gemacht?

Schneider: Ja.

GR: Immerhin sind diese zwei Sätze noch im Rahmen des Beschlusses von Basel gehalten? Schneider: Ja.

GR: Hat man etwas über die Art der Verbreitung dieses Aufrufs gesagt?

Schneider: Nein, das ist nicht Sache dieser Sitzung gewesen. Die Sitzung hat nicht über die Art der Verbreitung beschlossen. Nachdem beschlossen worden ist, nur 19 Orte sollten in den Proteststreik einbezogen werden, hat die Konferenz überhaupt keine Ursache gehabt, sich mit der Verteilung zu befassen.

GR: Man hat aber doch ein Flugblatt in Aussicht genommen.

Schneider: Es ist nur der Aufruf in Aussicht genommen worden. Er ist dann den einzelnen Arbeiterorganisationen der 19 Orte zugestellt worden.

GR: Die Arbeiterorganisationen haben die Sache nach ihrem Ermessen bekanntgeben können? Schneider: Ja.

GR: Sie zum Beispiel haben die Sache bekanntgegeben im „Basler Vorwärts". Schneider: Ja.

GR: Sie haben es am Morgen bekommen

Schneider: Ja.

GR: Aber Sie wissen immerhin, daß es in Zürich als Flugblatt gedruckt worden ist.

Schneider: Ja, das ist auch in Basel gemacht worden, selbstverständlich. Wenn man einen Proteststreik inszeniert, muß man das in möglichst großer Auflage bekanntmachen.

GR: So daß die Zeitung nicht genügt hätte?

Schneider: Die Zeitung hat nicht genügt.

GR: Wie ist der Proteststreik in Basel durchgeführt worden?

Schneider: Er ist sehr diszipliniert und wohlorganisiert durchgeführt worden.

GR: Indem sich nämlich die Geschäfte gefügt und geschlossen haben?

Schneider: Es handelt sich doch schließlich darum, ob Gewalt angewendet worden ist. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß ein gewisser Ingenieur Riggenbach, eine bekannte Persönlichkeit, nicht nur in Basel, sondern in der ganzen Schweiz, erklärt hat, das habe ihm außerordentlich gut gefallen, kein Tram mehr, einfach das ganz alte Basel. Jedenfalls können Sie daraus entnehmen — es ist übrigens kein Sozialist, sondern ein gut liberaler Basler Bürger —, daß die Geschichte sehr anständig verlaufen ist.

GR: Daß namentlich alte Basler Bürger dankbar gewesen sind. Haben Sie die Sitzung vom Sonntagabend veranlaßt?

Schneider: Nein, veranlaßt habe ich sie nicht. Ich kann mich zwar nicht genau erinnern, ob das am Proteststreik gewesen ist, oder in der Sitzung, die den Generalstreik beschlossen hat; ich bin nicht mehr ganz sicher. Jedenfalls habe ich eine Einladung bekommen, Samstag, abends 10 Uhr, durch Telegramm, anderntags, abends, zur Sitzung zu kommen.

GR: Sie haben ein Telegramm bekommen für die Sitzung auf den folgenden Tag?

Schneider: Für die bekannte Sitzung vom 10. November.

GR: Samstag abends 10 Uhr? Schneider: Ja.

GR: Von wem? Schneider: Sie ist vom Aktionskomitee gekommen, wer unterschrieben hat, weiß ich nicht. Die Sitzung sollte abends 7 Uhr in Bern stattfinden, also am Sonntag, abends 7 Uhr.

GR: Sie sind dann abgereist... Schneider (unterbrechend): Ich muß hier gegenüber der Angabe in der Voruntersuchung eine tatsächliche Berichtigung anbringen. Es ist mir dort ein Irrtum unterlaufen. Ich habe gesagt, ich sei erst um 9 Uhr nach Bern gekommen. Fahrplanmäßig hätte der Zug um 7 Uhr ankommen sollen. Er ist mit einigen Minuten Verspätung angekommen. Ich weiß das nicht mehr ganz sicher. Es ist früher ein Zug um 9 Uhr angekommen, deshalb habe ich mich da geirrt.

GR: Sind Sie mit den andern Kollegen von Zürich zusammengegangen oder allein?

Schneider: Nein, es sind Herren vom Typographenbund bei mir gewesen, die ich in Basel getroffen habe. In Olten haben wir noch einen Spaziergang gemacht, daran kann ich mich erinnern.

GR: Sind Sie bei der Eröffnung der Sitzung dabei gewesen? Schneider: Ja.

GR: Sie ist eröffnet worden durch Präsident Grimm, und ist es nicht richtig, daß er mitgeteilt hat, was gegangen ist im Bundesrat und was in Zürich gegangen ist?

Schneider: Das ist ganz natürlich, daß er einen Situationsbericht hat geben müssen; das ist schließlich die Aufgabe des Präsidenten.

GR: Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der Landesstreik unvermeidlich sei.

Schneider: Ich möchte hier allen Wert darauf legen, meine Auffassung zu präzisieren. Ich bin schon genau orientiert gewesen, bevor ich in Basel fortgegangen bin, wie die Situation in Zürich steht. Von Zürich aus hat man mich von verschiedenen Seiten orientiert, und ich habe gesehen, daß in Zürich die Situation kritisch ist. Es ist mir auch der Beschluß der Arbeiterunion, die mit 251 gegen 45 Stimmen beschlossen hat, den Streik weiterzuführen, dort schon bekannt gewesen. Ich habe am Samstagabend auch von zwei Herren, die in anderer Angelegenheit zusammen mit Hrn. Dürr, in Fragen bzgl. des Verbandes schweiz. Konsumvereine, in Basel gewesen sind, einigen Aufschluß über die Stimmung in Zürich erhalten. Ich habe Gelegenheit genommen, mit einigen Basler Kollegen, unter andern auch mit Dr. Welti, meinem Berufskollegen, über die ganze Angelegenheit zu reden, und wir haben dort geäußert, daß wir es als falsch oder vielmehr als unrichtig betrachten würden, wenn man jetzt den Landesstreik auslösen würde, und zwar deswegen, weil wir die Vorbedingungen für das Gelingen dieses Streikes nicht in vollem Umfang als gegeben erachtet haben. Ich möchte damit nicht sagen, daß ich etwa grundsätzlich gegen den Landesstreik gewesen wäre; ich stehe auf dem Boden des Landesstreiks. Ich weiß, daß man mit sogenannten verfassungsmäßigen Mitteln, auf die man immer pocht, die Interessen der Arbeiterschaft nicht wahren kann. Aber ich habe gefunden, in jenem Moment sei der Zeitpunkt nicht gegeben gewesen, diesen Streik auszulösen. Die Situation in Zürich hat sich dann verschärft, man hat uns das in der Sitzung mitgeteilt. Ich bin übrigens einmal selber am Telephon gewesen und habe selber noch versucht, die Eisenbahner in Zürich zu beeinflussen, daß sie nicht schon am Sonntag in den Streik eintreten sollten. Es ist nutzlos gewesen. Dann habe ich mir gedacht, die Verhält-

nisse sind stärker als die Auffassung und die Meinung eines einzelnen; es war notwendig, wenn man die Zürcher Arbeiter nicht ihrem Schicksal überlassen, sie nicht von der Reaktion — ich will mich ganz offen ausdrücken — niederknüppeln lassen wollte, daß die gesamte schweizerische Arbeiterschaft sich an ihre Seite stellte. Aus diesem Grund habe ich dann ebenfalls für den Landesstreik gestimmt.

GR: An diesem Abend? Schneider: Ja.

GR: Wann ist ein Beschluß zustande gekommen?

Schneider: Meiner Erinnerung nach so gegen 11 Uhr. Er mag etwas nach halb 11 Uhr gefaßt worden sein.

GR: Damals ist bereits schon über die Programmpunkte gesprochen worden, die in einer Proklamation bekanntgegeben werden sollen?

Schneider: Wir haben natürlich auch darüber gesprochen; die Hauptpunkte hatte man bereits durchdiskutiert.

GR: Ist dann nicht vom Präsidenten ein Entwurf vorgelegt worden? Schneider: Nein.

GR: Hat man nicht schon vor 11 Uhr über Soldatenräte gesprochen? Schneider: Nein.

GR: Aber hat man nachher dann davon geredet?

Schneider: Die Geschichte ist dann so gegangen: Der Aufruf ist im Entwurf verfaßt worden und nachher hat man ihn vorgelegt. Dann ist eingangs der Verlesung erklärt worden, wer gegen irgendeinen Satz etwas einzuwenden habe, solle sich sofort zum Wort melden.

GR: Hat sich jemand zum Wort gemeldet?

Schneider: Ja, verschiedene haben diskutiert.

GR: Ist etwas geändert worden?

Schneider: Meines Wissens ist nichts geändert worden. Ich zum Beispiel habe auch gewünscht, man solle die Forderung der Monopolisierung der Banken aufnehmen. Der Antrag ist abgelehnt, nicht gutgeheißen worden. Es sind auch noch andere Anregungen gemacht worden. Dagegen ist meines Wissens eine Abänderung des Entwurfs nicht erfolgt.

GR: Sind alle einverstanden gewesen, daß ihre Namen darunter kommen?

Schneider: Die Sache ist folgendermaßen gewesen: Schon früher ist hauptsächlich von der bürgerlichen Presse und auch in den Behörden vom sogenannten anonymen Oltener Aktionskomitee geredet worden. Man hat alle möglichen Leute in dem Aktionskomitee gesucht. Nun habe ich

mir gesagt gehabt, es sei gegenüber der Oeffentlichkeit notwendig, einmal zu zeigen, wer eigentlich in diesem Komitee ist, und habe deswegen den Antrag gestellt, daß ebenfalls die Mitgliederlisten unter die eigentlichen Unterschriften kommen. Unterschrift ist „Das Oltener Aktionskomitee", „Die sozialdemokratische Nationalratsfraktion" usw. Das ist die Unterschrift, und dann habe ich beantragt, daß ebenfalls das Mitgliederverzeichnis dazu kommen solle. Etwas anderes ist nie beabsichtigt gewesen. Es war nicht beabsichtigt, die persönlichen Unterschriften darunter zu setzen, sie als persönliche Unterschriften auszugeben, sonst hätte man das Mitgliederverzeichnis nicht dazu gesetzt, das ist sinnlos in einem Moment, da es sich um persönliche Unterschriften handelt.

GR: Nun ist ein Beschluß gefaßt worden über die Art der Verteilung.

Schneider: Soviel ich weiß, ist darüber nicht gesprochen worden.

GR: Ist über den Druck gesprochen worden?

Schneider: Nein.

GR: Ist das die Initiative der einzelnen gewesen? Hat das Komitee nichts beschlossen?

Schneider: Nein, das Komitee hat darüber nichts beschlossen.

GR: Ist richtig, daß gerade nachher ein Entwurf der Proklamation oder der Text der Proklamation mit der Maschine vervielfältigt wurde?

Schneider: Damit habe ich mich nicht befaßt.

GR: Sie haben bei der Abfassung des Aufrufs nicht weiter mitgewirkt? Schneider: Nein.

GR: Um welche Zeit haben Sie die Kapellenstraße verlassen?

Schneider: Es mag gegen halb 2 Uhr gewesen sein, ich kann mich nicht genau erinnern, ich weiß nur, daß ich in dieser Nacht zu wenig geschlafen habe.

GR: Dann sind Sie nach Basel gefahren?

Schneider: Ja, morgens 7 Uhr.

GR: Haben Sie ein Exemplar bekommen?

Schneider: Ja, ein gedrucktes.

GR: Haben Sie mehrere Exemplare bekommen?

Schneider: Ich habe ein Päcklein gehabt, vielleicht etwa 100.

GR: Was haben Sie mit dem Exemplar in Basel gemacht?

Schneider: Ich habe ein einzelnes in die Setzerei gegeben, damit es im „Vorwärts" erschienen ist, die andern habe ich der lokalen Streikleitung gegeben.

GR: Was haben Sie am gleichen Tag noch gemacht?

Schneider: Am gleichen Tag habe ich noch einen Aufruf im Anschluß an die Streikproklamation verfaßt und habe schon vorher telegraphisch veranlaßt, daß eine Vorstände- und Delegiertenversammlung des Arbeiterbundes, der gewerkschaftlichen und politischen Zusammenfassung der Organisationen in Basel, auf vormittags 11 Uhr einberufen werde, und habe mich sofort mit dem Präsidenten unserer Regierung in Verbindung gesetzt und von ihm verlangt, daß er eine Delegation der lokalen Streikleitung empfange, um die Durchführung des Streiks auf dem Platze Basel zu besprechen. Ich glaube, es ist nicht überflüssig, um den Sinn, wie die Durchführung vom Aktionskomitee gedacht gewesen ist, darzulegen und den Aufruf, den ich für die lokale Aktion verfaßt habe, wenigstens in den Hauptpartien, Ihnen zur Kenntnis zu bringen. Hier ist gesagt, die Basler Arbeiterschaft habe dem Aufruf zum Proteststreik einig und geschlossen gefolgt und werde das jedenfalls auch beim Generalstreik tun. Sie sei gewillt, auch den unbefristeten Landesstreik mit aller Ruhe und Ordnung wie den Proteststreik durchzuführen. Es ist auch notwendig, noch folgenden Passus aus diesem lokalen Aufruf zu verlesen, weil der Herr Großrichter bei der Befragung eines Angeklagten erklärt hat, daß die Lebensmittelversorgung gemäß dieser Instruktion zur Durchführung des Streiks nur für die Arbeiterschaft hätte sichergestellt werden sollen: „Es wird dafür gesorgt, daß die Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung sichergestellt wird. Zu diesem Zweck wird die Streikleitung die nötigen Ausnahmebewilligungen erteilen." Ich möchte hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Arbeiterschaft allein, sondern um die Bevölkerung handelte.

Wir haben dann ebenfalls in diesem Aufruf gesagt: „Alkohol darf unter keinen Umständen ausgeschenkt werden." Aber der Hauptpassus ist der: „Je reibungsloser der Kampf durchgeführt werden kann, um so besser für alle. Aus diesem Grund fordern wir alle auf, nicht unnötigerweise auf die Straße zu gehen, Ansammlungen zu vermeiden und nichts

zu unternehmen, das zu Zusammenstößen und damit unter Umständen zu Blutvergießen führen könnte." Das ist die Auffassung gewesen, die ich als Mitglied des Aktionskomitees gehabt und die auch die lokale Streikleitung in Basel gebilligt hat. Unter diesem Gesichtpunkt ist von uns der Generalstreik durchgeführt worden. Es ist dann am Schluß dieses Aufrufs folgender Satz enthalten, der Ihnen zeigt, daß es uns mit dieser Meinung ernst gewesen ist: „Wer sich zu Ausschreitungen irgendwelcher Art hinreißen läßt, ist ein Schädling der großen Bewegung und wird unschädlich gemacht werden." Wir haben in Basel, wenn ich mich recht erinnere, etwa 200 Ordner gehabt, tüchtige, organisierte Arbeiter, die die Aufgabe hatten, überall dafür zu sorgen, daß von der Arbeiterschaft keine Provokationen erfolgen und daß alles in Ruhe und Ordnung erfolgt. Die Vorstände- und Delegiertenversammlung des Arbeiterbundes, die dann stattgefunden hat — ich habe dort referiert —, hat diese Auffassung einstimmig gebilligt, hat meinen Antrag ebenfalls angenommen, daß sofort mit der Regierung in Verbindung zu treten sei, um eine reibungslose Durchführung des Landesstreiks auf dem Platze Basel zu ermöglichen. Ich habe mich dann mit der Regierung in Verbindung gesetzt, und nachmittags 1 Uhr hat die Gesamtregierung eine Delegation der lokalen Streikleitung empfangen. Ich habe dort unter anderm der Regierung folgendes gesagt: Es sei unsere Aufgabe, ihnen zu erklären, daß die Arbeiterschaft gewillt sei, den Streik in aller Ruhe und Ordnung durchzuführen, und wir hätten zu diesem Zweck die nötigen Vorbereitungen getroffen. Das gesteckte Ziel hofften wir zu erreichen, wenn nicht die Behörden durch ihre Maßnahmen die Arbeiterschaft provozierten. Wir erwarteten von der kantonalen Regierung, daß sie allen ihren Einfluß geltend mache, um alle Provokationen von seiten des Militärs und der Polizei zu vermeiden. Unter diesen Voraussetzungen werde sich in Basel der Kampf ohne Blutvergießen und Opfer durchführen lassen. Wir haben von der Regierung verlangt, daß sie sofort ein Alkoholverbot für den ganzen Kanton Baselstadt erlassen solle. Das ist durch die Regierung auch gemacht worden. Wir haben im weitern von der Regierung verlangt, daß sie, wenn eventuell Truppen aufgeboten werden sollten, allen ihren Einfluß geltend machen solle, damit die Basler Truppen in Basel bleiben, und zwar, weil wir uns gesagt haben, daß sonst welsche Truppen kämen. Man hat ge-

funden, daß es aus diesem Grunde besser sei, wenn die Basler Truppen in Basel bleiben.

In bezug auf die Beschlüsse der Vorstände- und Delegiertenversammlung in Basel ist noch folgendes anzuführen. Dort sind zwei Beschlüsse gefaßt worden mit Ausnahme organisatorischer Fragen. Es heißt dort: Die Streikleitung fordert die Arbeiterschaft dringend auf, der beschlossenen Parole, während der Dauer des Streiks jeden Alkoholgenuß zu unterlassen, strikte Folge zu leisten. In diesem Punkte ist strikteste Disziplin unbedingte Notwendigkeit. Es ist der feste Wille der Basler Arbeiterschaft, mit aller Ruhe und mit eiserner Disziplin den Streik durchzuführen, und wir fordern daher alle Arbeiter auf, sich durch keinerlei Maßnahmen unserer Gegner, Behörden oder Militär oder von unverantwortlichen Elementen zu Handlungen hinreißen zu lassen, die die Sache des ganzen Proletariats gefährden. Nichts als unsere eigenen großen Ziele sollen wir uns bei unserm ganzen Verhalten stets vor Augen halten, den Anordnungen der Streikleitung und der von ihr Beauftragten ist allein und unbedingt Folge zu leisten. — Das ist die Auffassung, wie sie im zentralen Aktionskomitee geherrscht hat, und wir haben gemäß dieser Auffassung die Sache auf dem Platze Basel in diesem Sinn durchgeführt.

GR: Haben Sie schon die Instruktion in Händen gehabt?

Schneider: Ich bin der Verfasser dieser Instruktion gewesen und habe sie daher im Kopf. Ich brauchte sie deshalb nicht.

GR: Sie sind wieder nach Bern berufen worden?

Schneider: Herr Großrichter, darf ich noch etwas anderes bemerken? Es scheint mir notwendig zu sein, meine Auffassung darzulegen über die Funktion dieser im Streikaufruf genannten Soldatenräte, wie ich das aufgefaßt habe. Es ist jedenfalls am geeignetsten an einem Beispiel selber zu erläutern, wie die Auffassung über diesen Passus gewesen ist. In Basel waren bekanntlich keine Truppen aufgeboten. Wir haben jemand veranlaßt, eine Versammlung — sie ist allerdings auch Soldatenversammlung genannt worden — der gewerkschaftlich und politisch organisierten Angehörigen des Regiments 22 und des Füsilierbataillons 144 einzuberufen. Diese Versammlung hat Montagabend stattgefunden. Ich habe ihr nicht mehr beiwohnen können. Wir werden hören, daß ich bereits um 2 Uhr wieder verreist bin. Die Versamm-

lung hat stattgefunden und ist folgendermaßen eingeladen worden. Wenn Sie wünschen, lege ich Nr. 264 des „Vorwärts" vom 11. November 1918 zu den Akten.

So haben wir diese Stelle aufgefaßt. Wir haben uns gesagt, es ist absolut notwendig, miteinander darüber zu reden; es ist notwendig, die Sache derart vorzubereiten, daß eventuell das Aufgebot erfolgt, der Zweck des Aufgebotes nicht erreicht wird. Herr Großrichter, ich will ganz offen erklären, daß nach meiner Auffassung die Versammlung zum Zwecke einberufen werden sollte, um die Versammelten an ihre Pflichten als organisierte Arbeiter zu erinnern, sich nicht als Werkzeuge gegen die Streikenden gebrauchen zu lassen. Ich möchte aber ausdrücklich bemerken, daß es keine mobilisierten Truppen gewesen sind, sondern Arbeiter, die zufällig Angehörige des Regiments 22 in Zivil sind. Aber selbstverständlich ist es notwendig gewesen, mit ihnen zusammenzutreffen, um ihnen zu sagen, was wir denken.

GR: Wer hat die Soldatenversammlung einberufen?

Schneider: Die lokale Streikleitung hat sie einberufen.

GR: Nun sind Sie nach Bern gekommen.

Schneider: Ja. Um 2 Uhr 10 bin ich in Basel weggefahren.

GR: In die Bunesversammlung? Schneider: Nein.

GR: Nach Bern, zum Aktionskomitee?

Schneider: Ja.

GR: Sie haben an den Sitzungen des Aktionskomitees teilgenommen?

Schneider: An allen Sitzungen.

GR: Ist man nicht vielfach angefragt worden, was zu machen sei? Und hat man nicht von der Mobilisierung der Eisenbahner erzählt?

Schneider: Es ist angefragt worden. Ich bin x-mal selber angefragt worden. Ob nun mobilisierte Eisenbahner angefragt haben, was sie zu machen haben, daran kann ich mich nicht erinnern.

GR: Haben Sie nicht auch Eisenbahner aufgefordert zum Aushalten gegenüber dem Mobilisationsaufgebot?

Schneider: Ich habe schon gesagt, ich kann mich nicht erinnern, ich will nur das eine bemerken, was ich in der Voruntersuchung gesagt habe. Es ist meine Ueberzeugung, daß der Streik berechtigt war, und wenn mobilisierte Eisenbahner

mich angefragt hätten, hätte ich ihnen erklärt, sie sollen der Mobilisationsorder nicht Folge leisten, sondern der Streikleitung folgen.

GR: Ist nicht bekannt geworden am 11. November, daß der Kriegsbetrieb der Eisenbahner erklärt worden sei?

Schneider: Wenn ich mich recht erinnere, habe ich das in Olten erfahren. Ich bin zwar nicht mehr ganz sicher, entweder in Olten oder in Bern, aber jedenfalls noch am späten Nachmittag des Montags. Ich habe in Basel keine Zeit gehabt, Zeitungen zu lesen oder das Manuskript der Depeschenagentur nachzuschauen. Ich habe den lokalen Aufruf verfaßt und bin an der Delegiertenversammlung des Arbeiterbundes gewesen und nachher zur Regierung gegangen und habe dann mit einem Automobil noch knapp den Zug 2 Uhr 10 nach Bern erwischt.

GR: Sie haben zwar in der Voruntersuchung gesagt, Sie hätten Weisungen erteilt für die lokale Durchführung des Landesstreiks.

Schneider: Ja, ich habe ja jetzt auch erklärt, was dort im Protokoll steht.

GR: Ist das richtig? Schneider: Ja.

GR: Auch heute richtig? Schneider: Auch heute, selbstverständlich.

GR: Ist die Situation so günstig gewesen, wie Sie gesagt haben?

Schneider: Ja, ich habe sie als günstig angesehen.

GR: Wie ist das Aktionskomitee dazu gekommen, am Mittwochabend den Streik abzubrechen?

Schneider: Das ist mir auch heute noch unerklärlich.

GR: Sie sind dagegen gewesen? Schneider: Ja.

GR: Aus welchem Grunde?

Schneider: Ich bin dagegen gewesen, daß man auf eine so schimpfliche Zumutung, wie das Ultimatum des Bundesrates, eingetreten ist. Das hat mich empört. Auch wenn die objektive Voraussetzung einer Notwendigkeit des Abbruches vorgelegen hätte, dann dürfte man auf diese Zumutung unter keinen Umständen eintreten, schon deswegen nicht, weil die Arbeiterschaft ein bedeutender Faktor innerhalb dieses Landes ist. Sie hat auch eine Ehre und hat diese Ehre zu verlieren. Das Ultimatum habe ich als einen schimpflichen Erpressungsversuch betrachtet. Das ist der eine Grund. Das war die subjektive Auffassung von mir. Ein anderer

hat das vielleicht nicht so aufgefaßt. Ein zweiter Grund ist gewesen, daß ich mir sagte, die Situation sei nicht derart — das, was nachher gefolgt ist, hat die Richtigkeit bewiesen —, daß der Streik aufgehoben werden müßte. Ich bin nicht der Auffassung, daß es hätte zum Bürgerkrieg kommen müssen. Ich kenne die Arbeiterbewegung zu genau, und als Arbeiter kenne ich auch die Stimmung in der Arbeiterschaft. Ich habe gefunden, daß — in den größern Städten wenigstens — die Möglichkeit vorhanden war, den Streik weiterzuführen, ohne daß es zu Ausschreitungen von unserer Seite komme. Ich habe allerdings gewußt und in Bern gesehen, daß auf der gegnerischen Seite der Wille vorhanden war, mit allen Mitteln den Streik abzuwürgen. Dort hat es sich auch nicht mehr um verfassungsmäßige Mittel gehandelt; sondern mit allen Mitteln hat man versucht, den Streik abzuwürgen. Das ist das Ziel gewesen, das man sich gesteckt hatte. Und man glaubte, auf diese Art und Weise die Arbeiterschaft provozieren zu können. Ich persönlich habe wenigstens gewußt, daß sich in Basel die Arbeiterschaft nicht provozieren läßt, sondern daß wir Mittel und Wege haben würden, um den Streik weiterzuführen, ohne daß das Militär Gelegenheit hätte, einzuschreiten. Ich möchte mich da nochmals auf den Passus im Aufruf berufen, wo wir die Arbeiterschaft ausdrücklich aufforderten, nicht auf die Straße zu gehen, Ansammlungen zu vermeiden, daheim zu bleiben, um auf diese Art und Weise niemand Gelegenheit zu geben, sie zu provozieren. Ich habe die Ueberzeugung, daß das in Basel möglich gewesen wäre; auch am Donnerstag und Freitag bei Weiterführung des Streiks.

G R : Sie denken da an Basel, das ist aber nicht überall so aufgefaßt worden.

S c h n e i d e r : Das ist nicht überall so aufgefaßt worden, das gebe ich zu. Aber ich glaube, daß das auch in Bern und Zürich möglich gewesen wäre. Ich habe die Auffassung, daß, wenn man in Zürich energisch vorgegangen wäre, auch dort der Streik hätte weitergeführt werden können, ohne daß es zum Bürgerkrieg gekommen wäre. Die Zürcher Arbeiterschaft ist nicht so schlimm, wie man sie allgemein darstellt. Ich habe heute noch die Ueberzeugung, daß es möglich gewesen wäre, auch dem Bundesrat noch materielle Konzessionen abzuzwingen.

G R : Haben Sie nicht daran gedacht, daß andere Fol-

gen hätten eintreten können, z. B. bei der Lebensmittelzufuhr?

Schneider: Ja, das ist nicht unsere Schuld.

GR: Ja, aber ..... Schneider unterbrechend: Ich bitte, die Problemstellung anders vorzunehmen Wir sind nicht leichtsinnig in den Streik getreten. Die Arbeiterschaft ist derart erregt gewesen, weil sie eben seit Jahren unter einem Zustand hat leiden müssen, der überhaupt nicht beschrieben werden kann. Zu drei Viertel davon sind die Leiden der Arbeiterschaft auf das Konto des Bundesrates, der sogen. verfassungsmäßigen Behörde unseres Landes, zu schreiben. Wenn die Arbeiterschaft sich gegen einen Druck von oben zur Wehr setzt, dürfen sich die andern nachher nicht beklagen, wenn das Kampfmittel, das sie anwendet, eventuell andere Folgen hat. So muß meines Erachtens die Problemstellung sein. Der Bundesrat, wenn er wollte, daß die Landesinteressen nicht gefährdet werden, hätte dafür sorgen sollen, daß die Forderungen, und zwar die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft, bewilligt werden. Dann wäre es auch nicht zum Streik gekommen

GR: Wird gegen jemand, der hinter einer Fensterscheibe steht, ein Stein geworfen, dann zerbricht sie eben.

Schneider: Ja, aber wenn der andere mich jahrelang drückt, so kann er mir nicht verargen, wenn ich einen Stein schieße und die Scheibe einschlage, hinter der er steht.

GR: Das ist eine kostbare Scheibe, das kostet viel Geld.

Schneider: Dann soll derjenige, der hinter der Scheibe steht, dafür sorgen, daß niemand Veranlassung hat, einen Stein zu werfen.

GR: Also der Streik ist abgebrochen worden am Mittwochabend. Sind Sie am Donnerstag noch in Bern gewesen? Schneider: Ja.

GR: Ist das richtig, was die vorhergehenden Angeklagten uns mitgeteilt haben über das, was am Donnerstag gegangen ist? Schneider: Ja.

GR: Sind Sie auch im Volkshaus gewesen?

Schneider: Nein, ich bin nicht im Volkshaus gewesen, sondern an der Kapellenstraße. Der Herr von Sprecher hat ja dafür gesorgt, daß man nicht herausgekommen ist. (Heiterkeit.)

GR: Aber am Abend?

Schneider: Die Geschichte ist so: In Basel hat man

auch vom Beschluß des Aktionskomitees gehört. Die Nationalzeitung hatte ihn im Schaufenster angeschlagen. Sie mußte ihn wieder entfernen, weil sie Angst für die Schaufenster hatte. Die Arbeiterschaft hat ihn als Schwindel angesehen. Im Großen Rat ist er mitgeteilt worden. Die Arbeiter, insbesondere die Eisenbahner, haben es nicht geglaubt. Eine Delegation der Eisenbahner ging in den Großen Rat und hat dort Regierungspräsident ImHof herausgerufen. Er hat ihr gegenüber den Streikabbruchbeschluß wiederholt. Sie haben ihm einfach nicht geglaubt. Es wurde gefordert, daß Schneider nach Basel kommen müsse und bestätige, daß Streikabbruch beschlossen worden sei. Ich habe auch sofort Anstrengungen gemacht, mit Automobil nach Basel zu kommen, weil ich wußte, daß meine Anwesenheit notwendig sei. Herr Ilg hat auf das Platzkommando telephoniert, ob man mir nicht eventuell ein Automobil freigeben würde, nicht etwa ein Militärauto, da ich keine Lust hätte, mit Militärauto nach Basel zu fahren, sondern einen Taxi. Herr Großrichter, in solchen Sachen bin ich immer für eine klare Scheidung.

GR: Aber Herr Huggler hat ein Militärauto angenommen.

Schneider: Das ist die Auffassung von Huggler, ich habe eine andere. Man versprach, ein Automobil freizustellen. Es ist nie gekommen. Plötzlich kam ein anderes, in welchem Generalstabschef von Sprecher mit Militär war. Und dann hat die Geschichte ein Ende gehabt. Ich habe gesehen, daß ich vom hiesigen Platzkommando kein Automobil zur Verfügung gestellt bekomme. Dann ist, ich weiß nicht um welche Zeit, ein Parteigenosse, Mitglied des Großen Rates von Basel, mit einem Taxi nach Bern gekommen, um mich zu holen. Dieses Automobil ist auf Veranlassung der Basler Regierung vom Platzkommando in Basel freigegeben worden. Der betreffende Parteigenosse hatte einen Paß als Legitimation bei sich, unterschrieben vom Regierungspräsidenten und Platzkommandanten in Basel, um mich zu holen. Die Basler Arbeiterschaft und insbesondere die Eisenbahner haben erklärt, sie nähmen einfach die Arbeit nicht auf, wenn man nicht auf irgendeine Art dafür sorge, daß ich nach Basel komme. Der Regierungspräsident hat auch mit Bundespräsident Calender (große Heiterkeit), Calonder verkehrt und hat dafür gesorgt und dafür gesprochen, daß ich freikomme. Ueber die Verhandlungen, die dort gepflogen worden sind,

weiß ich nichts. Um 6 Uhr bin ich freigeworden und sofort mit dem Automobil nach Basel gefahren.

GR: Am Mittwochabend, nachdem der Streikabbruch beschlossen wurde, haben Sie sich gefügt? Schneider: Selbstverständlich.

GR: Sie sind nach Basel zurückgekehrt, hat man Ihnen geglaubt?

Schneider: Sie haben es nicht ohne weiteres geglaubt, auch als ich da war. Ich bin dann um halb 10 Uhr nach Basel gekommen. Am Donnerstag nachts fand eine große Versammlung in der Burgvogtei statt. Es waren ungefähr 2500 Leute hineingepfropft. Gewöhnlich haben etwa 1500 Personen Platz. Als ich in die Versammlung kam, habe ich sofort den Standpunkt der Mehrheit des Aktionskomitees vertreten, denn erstens hat sich die Minderheit in unserer Bewegung der Mehrheit zu fügen und zweitens war es aus Gründen der Disziplin notwendig, dafür zu sorgen, daß auch in Basel der Streik abgebrochen wurde. Ich muß aber schon gestehen, wenn ich im Aktionskomitee für den Streikabbruch gestimmt hätte, dann würden jedenfalls am Freitagmorgen weder die Eisenbahner noch die Basler Arbeiterschaft die Arbeit aufgenommen haben, denn dort war eine bitterböse Stimmung. Ich möchte wünschen, daß gerade diejenigen, die erklären, daß der Generalstreik das Werk einiger Hetzer und Wühler sei, dort die Stimmung hätten beobachten können. Zum Beispiel ist nach Handgranaten, nach Schießprügeln gerufen worden; kein Streikabbruch, sondern den Bürgerkrieg inszenieren usw. Es ist mir dann möglich gewesen, alle diese Leute zu beschwichtigen und gerade deswegen, weil ich nicht zur Mehrheit des Aktionskomitees gehört habe, hatte ich den notwendigen Einfluß gehabt, um die Leute zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen. Nachdem dieser Beschluß in der Burgvogteihalle gefaßt war, bin ich noch in einer Eisenbahnerversammlung im Gundoldinger Kasino gewesen. Dort erklärten sie, sie nähmen die Arbeit nicht auf, bis ich bestätige, daß Streikabbruch beschlossen sei. Ich bin hingegangen und habe selbstverständlich ebenfalls dafür gesprochen, daß die Arbeit aufgenommen werde, und die Aufnahme ist auch glatt erfolgt.

GR: Sie können auch bestätigen, daß kein fremdes Geld Verwendung gefunden hat? Schneider: Jawohl.

GR: Und daß kein Komplott war? Schneider: Jawohl.

Aud.: Ich frage, Herr Großrichter, was hat der Beauftragte, der diese Zivilsoldatenversammlung einberufen hat, für Aufträge ausführen sollen?

Schneider: Erstens haben Sie aus der heutigen Verhandlung gehört, daß die Partei schon einigemal beschlossen hatte, daß im Falle von Militäraufgeboten gegen Streiks die organisierten Arbeiter, die Militär sind, ihre Pflichten als organisierte Arbeiter höherzustellen haben als den Befehl eines Vorgesetzten. Zweitens, sofern sie zu Arbeiten kommandiert werden, die als Streikbrecherarbeit zu bezeichnen ist, sie dann diese Arbeit zu verweigern haben. Der Auftrag, den der Betreffende bekommen hat, war den Leuten in der Versammlung zu sagen: Auch wenn wir mobilisiert sind, wenn wir im Wehrkleid stecken, dann ist die Pflicht als organisierter Arbeiter höherzustellen als ein Befehl eines beliebigen Vorgesetzten.

Aud.: Das heißt auf deutsch: die Streikleitung übernimmt bei den Leuten, die Militär sind, auch wenn sie mobilisiert sind, das Kommando.

Schneider: Das heißt in dem Fall, wenn ein Arbeiter mobilisiert wird, daß er für sich die Pflichten als organisierter Arbeiter nicht vergißt, sondern daß er auch dann weiß, was er als organisierter Arbeiter zu tun hat. Und meines Erachtens ist das mehr zu respektieren als die Befehle irgendeines Vorgesetzten, auf Arbeitsbrüder, Frauen und Kinder zu schießen, oder Befehle zu befolgen, die geeignet wären, die Erreichung des Kampfziels, das sich die Arbeiter gestellt haben, zu verunmöglichen.

Aud.: Und wenn nun ein organisierter Arbeiter glaubt, daß das Oltener Aktionskomitee den Generalstreik zu unrecht erklärt hat und sich dem Befehl nicht fügt?

Schneider: Er hat ja gar keine Möglichkeit, er steht im Wehrkleid und nicht unter unserem Befehle.

Aud.: Nein, nein, das Militär spielt keine Rolle. Nehmen wir nun an, die Sektion der Tapezierer erkläre den Generalstreik nicht?

Schneider: Dann wollen wir die Gründe zuerst hören, die sie veranlaßt haben, weiterzuarbeiten. Wenn sie ständig gegen den Beschluß der zuständigen Organe handeln, fliegen sie heraus, sie gehören dann nicht zu uns.

Aud.: Im Militär fliegt man halt „hindere".

Schneider: Hier ist ein großer Unterschied. Ein Arbeiter wird nicht gezwungen, in eine politische oder gewerkschaftliche Organisation einzutreten, das ist sein freier Wille. in dem Moment, wo er zu uns kommt, opfert er einen kleinen Teil seiner persönlichen Freiheit, und zwar den, der ihn verpflichtet, sich den Beschlüssen und zuständigen Instanzen zu unterstellen. Aber mich hat man nicht gefragt, als ich 19 Jahre alt war, ob ich zum Militär gehen wolle oder nicht. Man hat einfach gesagt, du mußt dich stellen und hat entschieden, du mußt in eine Rekrutenschule gehen.

Aud.: Ich möchte nur noch sagen, daß mich auch niemand gefragt hat, ob ich den Handel hier vertreten wolle. Schneider sagt uns, er habe von der Mobilisation der Eisenbahner am 11. auf der Fahrt von Basel nach Bern gehört, in Olten oder Bern. Er ist um 2 Uhr 10 in Basel weggefahren. Ist das Oltener Aktionskomitee wieder zusammengekommen am Abend und hat man nicht davon gesprochen, daß die Eisenbahner mobilisiert seien?

Schneider: Das hat man doch als selbstverständlich angenommen, daß die Eisenbahner mobilisiert werden. Man hat sogar angenommen, die Generalmobilisation werde kommen.

Aud.: Es handelt sich nicht darum, was Sie angenommen haben. Hat man das gewußt?

Schneider: Ich habe das gewußt.

Aud.: Meine Frage hat gelautet: Hat man darüber gesprochen, daß nun die erwartete Mobilisation der Eisenbahner erfolgt sei?

Schneider: Ich habe schon gesagt, daß man darüber nicht gesprochen hat, weil man keine Ursache gehabt hat, darüber zu reden. Man hat selbstverständlich angenommen, daß, sobald der Generalstreik erklärt sei, alle auch nicht verfassungsmäßigen Mittel angewendet würden, um den Streik abzuwürgen.

Aud.: Sie haben gesagt, daß man mit nicht verfassungsmäßigen Mitteln versucht habe, den Streik abzuwürgen. Was soll das heißen?

Schneider: Vor allen Dingen muß ich folgendes feststellen: Während der Zeit, da ich in Bern gewesen bin, habe ich absolut gar nichts beobachten können, daß das Verhalten der Arbeiterschaft durch irgend etwas das hierauf verfügte Aufgebot von Truppen gerechtfertigt hätte. Ich möchte nur

daran erinnern, wie die Kavallerie um den Häuserblock an der Kapellenstraße herumgesprengt ist. Warum liefen sie ausdrücklich dort herum wie ein Rößlispiel? Dann im weitern weiß man, daß sich an allen Orten, nicht nur in Bern, Bürgerwehren gebildet haben, daß diese sich sofort, ohne daß sie in Gesetz oder Verfassung als Institutionen stehen, gesetzmäßige Funktionen angeeignet haben. In Basel sind die Bürgerwehren direkt dem Platzkommando unterstellt gewesen. Sie haben sich dem Platzkommando als Spione zur Verfügung gestellt, die in Arbeiterversammlungen, wie auch auf der Straße als Provokateure, aufspielten, weil die Geschichte wohl zu ruhig verlaufen ist. Ich könnte eine ganze Reihe von Beispielen anführen. Ich verstand darunter, daß man die sogenannten verfassungsmäßigen Mittel einmal so anwandte, daß sie gerade das Gegenteil von dem erreichten, was augenblicklich beabsichtigt war. Ich möchte nur an das Vorgehen des Herrn Generalstabschefs von Sprecher erinnern. Es ist das denkbar dümmste gewesen vom Standpunkt der Erhaltung von Ruhe und Ordnung. Wenn die Herrschaften erklären, sie wollen die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten, dann sollen sie auch gef. ihre Maßnahmen derart zweckmäßig treffen, daß sie nicht das Gegenteil bewirken. Denn wenn die Internierung des Aktionskomitees noch eine bis zwei Stunden länger gedauert hätte, so wäre die Sauerei dagewesen, nicht nur in Bern oder Zürich, sondern auch in Basel. Denn das ist sicher, daß gerade diese Maßnahme das dümmste gewesen ist, um die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Im übrigen, Herr Auditor, um noch auf diese Frage zu sprechen zu kommen, wenn wir über die Verfassungsmäßigkeit der Handlungen unserer Behörden während des Krieges reden wollten, dann würden wir wahrscheinlich heute nicht fertig, denn es wäre einiges dazu zu sagen.

Aud.: Es ist mir schon lieber, der Herr Schneider schreibe das. Ich möchte nur bemerken, Herr Schneider, Sie haben zugegeben, daß die Organisation aller bürgerlichen Zeitungen lahmgelegt war und sie so ihren Willen der Gesamtheit aufdrücken wollten. Und da sollten sich die verfassungsmäßigen Behörden nicht erlauben, ihren Willen — einem Teil, ich bemerke ausdrücklich, daß Schneider selber erklärte, daß die Arbeiterschaft einen Teil der Bevölkerungsgesamtheit darstelle — aufzudrücken? Kann man der politischen Behörde zumuten, sie solle einfach auf die Macht verzichten?

Schneider: Herr Auditor, ich möchte die Frage so klar, wie es mir möglich ist, beantworten. Vor allen Dingen möchte ich feststellen, daß ich die Schmerzen meiner Kollegen von der bürgerlichen Presse sehr wohl verstehe, wenn sie sich darüber aufregten, daß sie ihrem Betätigungsdrang während des Generalstreiks haben Zügel anlegen müssen. Aber das war ganz einfach. So gut wie zum Beispiel Tapezierer, Holzarbeiter oder Metallarbeiter gestreikt haben, so gut haben auch die Buchdrucker gestreikt. Und sobald Maschinensetzer und Drucker nicht gearbeitet haben, hatten eben die schönsten Erzeugnisse eines Redakteurs oder Journalisten keinen Sinn, weil sie keine Verbreitung fanden. Das ist das Geheimnis dieser Unterdrückung der Preßfreiheit: Die Buchdrucker haben nicht gearbeitet. Daß wir von der Streikleitung nun ein besonderes Interesse gehabt hätten, das Erscheinen der bürgerlichen Presse zu ermöglichen dadurch, daß wir die streiklustigen Buchdrucker zur Arbeit zwingen, werden Sie wohl nicht verlangen.

Aud.: Die Sache ist anders gelegen, indem man die Arbeitswilligen an der Arbeit verhindert hat, leider.

Schneider: Ich habe die Frage noch nicht vollständig beantwortet. Ich möchte nur folgendes sagen: Gewiß ist die Arbeiterschaft nur ein Teil des ganzen Volkes, das ist richtig. Man kann darüber streiten, wie groß der Prozentsatz zu der Bevölkerung ist. Darüber wollen wir uns nicht unterhalten. Dagegen sind die Interessen, die die Arbeiterschaft vertritt, auch die Interessen der Mehrheit unseres Volkes, und die Politik, die von seiten des Bundesrates und der bürgerlichen Behörden befolgt wird, ist nichts anderes als die Interessenpolitik eines kleinen Kapitalistenklüngels, der im Gegensatz zu den Interessen der Arbeiterschaft steht. Das ist meine Auffassung. Daher sage ich, daß die Arbeiterschaft, wenn sie ihre Interessen rücksichtslos vertritt, nichts anderes tut, als das Wohl der Mehrheit der Bevölkerung verfechten. Allerdings auch jener Leute, die sich bis heute psychologisch noch nicht zu der Auffassung der klassenbewußten Arbeiterschaft durchgerungen haben.

Aud.: Ich stehe der ganzen sozialdemokratischen Bewegung durchaus nicht ohne Verständnis gegenüber. Herr Schneider weiß das vielleicht noch von früher her, da ich Anwalt einer hiesigen Firma in einer Streitangelegenheit

gewesen bin. Aber das kann ich nicht einsehen, daß das Oltener Aktionskomitee sich herausnehmen will, Vertreter der großen Gesamtheit der Arbeiterschaft zu sein, während doch, wie wir gestern festgestellt haben, im Jahre 1918 nur 200,000 Arbeiter organisiert waren.

Schneider: Ich möchte darauf noch etwas sagen. Es ist richtig, gewerkschaftlich und politisch organisiert sind nur 200,000 oder 230,000 Arbeiter, wenn man alles zusammen nimmt. Aber Tatsache ist jedenfalls, daß erstens die übergroße Mehrheit der Arbeiterschaft beim Generalstreik mitgestreikt hat. Wir haben in Basel 14,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, während wir im ganzen etwa 25,000 organisationsfähige Einwohner haben. Es haben alle zusammen mitgestreikt, ohne daß Gewalt angewendet wurde; ohne daß von seiten der Streikleitung die Parole ausgegeben worden wäre, Gewalt und Zwang anzuwenden, haben sie mitgestreikt, weil sie wußten, daß die Organisationen, vertreten durch das Oltener Aktionskomitee, die Interessen der gesamten Arbeiterschaft gegenüber einem kleinen Teil der Bevölkerung, der sich während des Krieges bereichert hat, der die große Masse auf eine Art und Weise ausbeutet, die als Schande bezeichnet werden muß, vertreten. Sie haben gewußt, daß die Interessen der gesamten Arbeiterschaft in diesem Sinne vertreten worden sind. Deswegen haben wir auch nirgends Anstände gehabt. Deswegen ist nach dem Generalstreik der Aufschwung der Gewerkschaften und auch der politischen Bewegung ganz gewaltig. Ebenso sind die Leser der sozialdemokratischen Presse nach dem Generalstreik sehr stark gestiegen; ein Zeichen, daß große Schichten der unselbständig Erwerbenden durch den Generalstreik überhaupt zum Nachdenken über ihre Stellung gezwungen worden sind.

Dr. Welti: Ich möchte bei meinen Fragen mit der Soldatenversammlung beginnen. Ich nehme an, daß der Herr Auditor zwar keinen Anklagepunkt aus der Soldatenversammlung und den Ausführungen des Herrn Schneider macht. Ich will nur sagen, daß Herr Schneider diese Versammlung nicht einberufen hat, sondern daß sie auf Aufforderung der Streikleitung, die ich präsidierte, erfolgte. Im übrigen ist eine militärgerichtliche Untersuchung im Gange, die leider noch zu keinem Abschluß gekommen ist, man ist noch sehr unschlüssig darüber, was mit diesen Leuten geschehen soll. Nun möchte ich erstens den Angeklagten Schneider fragen, ob

nicht, nachdem am 8. August die Mehrheit des Aktionskomitees sich anscheinend mit der Auskunft des Bundesrates und mit den Konzessionen zufrieden erklärt hat, von jenem Zeitpunkt an eine zunehmende Erbitterung innerhalb der Arbeiterschaft nicht nur gegenüber dem Bundesrat, sondern auch gegenüber dem Aktionskomitee festzustellen war?

Schneider: Ich habe das bereits in meinen Ausführungen festgestellt. Es ist richtig, sowohl gegenüber dem Bundesrat wie gegenüber den Instanzen der organisierten Arbeiterschaft wurde die Erbitterung immer größer.

Dr. Welti: Herr Großrichter, nun möchte ich bitten, im Zusammenhang mit den Depositionen des Angeklagten Schneider aus dem Protokoll des zweiten allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongresses dasjenige vorzulesen, was Schneider unten auf Seite 16 und in den ersten zwei Abschnitten, auf Seite 17, in bezug auf Proteststreik und Landesstreik ausgeführt hat. Ich glaube, der Herr Großrichter hat nur das Protokoll des ersten Arbeiterkongresses. Wenn Sie gestatten, werde ich das verlesen:

Schneider (Basel): Wenn wir heute Kritik üben sollen — ich halte das zwar nicht für die Hauptsache —, so darf sie nicht einseitig sein. Es geht meines Erachtens nicht an, nur den Abbruch des Streiks zu kritisieren, sondern es ist nötig, sich auch darüber Klarheit zu verschaffen, welche Ursachen unter Umständen zu dieser Situation geführt haben. Da scheint es mir notwendig zu sein, den Proteststreik und das, was nachher folgte, einigermaßen unter die Lupe zu nehmen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Lösung des Proteststreiks eine Notwendigkeit war, daß es notwendig war, auf diese von der Zürcher Regierung im Komplott mit dem Bundesrat begangene Provokation zu antworten. Diese Antwort konnte nur die Erklärung des Proteststreiks sein.

Der Charakter dieses Streiks liegt in der Bezeichnung. Wir haben uns damals gesagt, er solle eine Warnung an die Adresse unserer Gegner sein, er sollte sie veranlassen, auf ihrem Weg nicht weiter zu schreiten. Hier komme ich nun zu einem Punkt, der in der heutigen Diskussion auch erwähnt werden muß. Ich muß die Tatsache besprechen, daß die Genossen in Zürich den Kampf weitergeführt haben. Wenn wir am Aktionskomitee mit Recht Kritik üben, dann darf uns das nicht hindern, auch an der Haltung unserer Zürcher Genossen in dieser Frage Kritik zu üben, weil sie nämlich

einen Teil dessen, was nachher kam, verschuldeten. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Disziplin nicht nur eine Eigenschaft der übrigen Arbeiterschaft sein soll, sondern daß sich auch die Zürcher Genossen auf diesen Boden stellen müssen. Das haben sie mit der Weiterführung des Proteststreiks nicht getan. Dadurch befand sich das Aktionskomitee in einer gewissen Zwangslage, die durch zwei Ursachen bestimmt war, einmal durch die Weiterführung des Streiks in Zürich mit Einbeziehung der Eisenbahner und dann durch die intransigente Haltung des Bundesrats gegenüber der Delegation des Aktionskomitees.

Vor dieser Situation stand das Aktionskomitee, und nun fragte es sich, ob man zu Kreuze kriechen solle, ob man die Zürcher Genossen ihrem Schicksal überlassen solle, ob die schweizerische Arbeiterschaft zusehen solle, wie der Bundesrat an seiner falschen, die Arbeiterklasse provozierenden Politik festhält. Wir konnten diesen Standpunkt nicht einnehmen, sondern mußten uns sagen, daß die Auslösung des Landesstreiks nötig sei.

Die Momente, die für den Abbruch des Landesstreiks im Bericht des Aktionskomitees geltend gemacht werden, die wurden schon vor der Auslösung bereits in Betracht gezogen. Man hat alle diese Schwierigkeiten, die uns entgegenstehen, eingehend gewürdigt und diskutiert und ist trotzdem, nach meiner Ansicht mit Recht, zur Auslösung des Kampfes gekommen.

Dr. Welti: Wir haben heute gehört, daß zwischen dem Angeklagten Schneider einerseits als Delegierter der Basler Arbeiterschaft und der Regierung anderseits Verhandlungen stattgefunden haben. Ich möchte den Angeklagten ersuchen, in bezug auf die allgemeine Stimmung der Regierung gegenüber dem Proteststreik noch einige Auskunft zu geben.

Schneider: Ueber die Verhandlung, die ich mit dem gesamten Regierungsrat am Montag, nachmittags 1 Uhr, gepflogen habe, kann ich nur folgendes sagen: Die Regierung ist wenigstens mit uns der Meinung gewesen, daß der Streik nun vorhanden und eine unabwendbare Sache sei und daß dafür gesorgt werden müsse, dieses Ereignis nun so vorübergehen zu lassen, damit möglichst wenig Schädigungen der Bevölkerung wie auch Schädigungen materieller Art vorkommen. Sie ist mit uns deshalb darin einig gewesen, daß die Lebensmittelversorgung sichergestellt werden müsse und

dafür gesorgt werden solle, daß nach Möglichkeit von beiden Seiten keine Ausschreitungen erfolgen. Sie hat allerdings später — das habe ich nicht aus eigener Beobachtung, sondern sonst erfahren — sich von diesem Standpunkt wieder abbringen lassen, nachdem eine Delegation der bürgerlichen Parteien bei ihr gewesen und ihr natürlich die Hölle heiß gemacht hat. Da hat sie scheint's Truppen verlangt. Die Haltung der Regierung in Basel ist nicht gerade sehr imponierend gewesen. Einmal hat sie den starken Mann markiert und dann ist sie plötzlich wieder weich geworden. Zwei Mitglieder des Regierungsrates haben übrigens diese Weichheit mit dem Verlust ihres Mandates büßen müssen. Sie sind schließlich bei vernünftigem Denken dazu gekommen, vom Divisionskommando 5, das die Truppen gestellt hat, wenn ich mich nicht irre, den Rückzug der Truppen zu verlangen. Die Regierung hat sich überzeugen können, daß die Arbeiterorganisationen imstande sind, den Streik durchzuführen ohne daß es zu Ausschreitungen kommt. Weil sie gesehen hat, daß das unverantwortliche Gebaren des Militärs auf dem Platze Basel zu einer kolossalen Erbitterung führte, fand sie, es sei vernünftig, wenn man die Truppen wieder beseitige. Man hat bekanntlich den Mut nicht gehabt, das Regiment 22 aufzubieten, auch das Landwehrbataillon 144 ist nicht aufgeboten worden. Man hat die Kavallerieknaben aus dem Baselland geholt, die dann in friedliche Versammlungen hineingesprengt sind, die einen Zug der Eisenbahner auch auf dem Trottoir auseinandergejagt haben, die darauflos fuhrwerkten wie die Verrückten. Daß das namentlich die Stimmung der Basler Arbeiterschaft nicht gebessert hat, sondern geeignet gewesen ist, sie auf den Siedepunkt zu bringen, ist erklärlich. Das ist der Grund gewesen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Regierung sagte, nun sei es Zeit, mit diesen Leuten aus der Stadt abzufahren und die Durchführung des Streiks den Leuten zu überlassen, die einen Einfluß auf die Massen haben.

Dr. Welti: Ich möchte in diesem Zusammenhang noch die Frage stellen, ob nicht aus der Großratsdebatte, der der Angeklagte beigewohnt hat, hervorgegangen ist, daß Herr Oberst Steinbuch, der Kommandant jener Truppen, mit aller Entschiedenheit dem Regierungsrat erklärt hat, er sei in keiner Weise einverstanden mit dem Manövrieren mit Maschinen-

gewehren, wie es durch die Truppen in der Stadt ohne sein Wissen vor sich gegangen sei.

Schneider: Das ist richtig. Es ist darüber interpelliert worden, und die Regierung hat das mitgeteilt.

Dr. Welti: Dann habe ich noch eine letzte Frage. Sie betrifft den Streikabbruch. Kann uns der Angeklagte sagen, wie oft in der Burgvogtei abgestimmt werden mußte, ob man der Streikabbruchparole Folge leisten wolle oder nicht, nach dem Referat, das er in der Burgvogtei im Sinne der Mehrheit des Aktionskomitees gehalten hat?

Schneider: Ich kann nicht genau sagen, wie manche Abstimmung erfolgen mußte. Jedenfalls weiß ich, daß es sehr lange gegangen ist, bis das gewünschte Resultat erzielt war. Und ich habe bereits in meinen Ausführungen gesagt, daß, wenn ich ein Mitglied der Mehrheit gewesen wäre, ich keine zwei Minuten auf der Bühne gestanden hätte, sondern unsanft heruntergeholt worden wäre, abgesehen davon, daß es nicht möglich gewesen wäre, den Streikabbruch zu erreichen.

Dr. Farbstein: Herr Großrichter hat behauptet, Huggler habe ein Militärauto genommen. Huggler erklärt, er habe lediglich mit Zustimmung des Militärkommandanten ein Auto bekommen.

GR: Herr Oberst Blanchod hat nur eine Ermächtigung gegeben?

Huggler: Er hat mir nur eine Autorisation gegeben.

Huber: Ich möchte in bezug auf den Typographenstreik und die Streiks überhaupt, den Angeklagten noch fragen, ob nicht diese Streikbeschlüsse in den Gewerkschaften in demokratischer Weise, womöglich durch geheime Abstimmung, gefaßt werden und daß es ein Ausfluß der Demokratie ist, daß sich die Minderheit der Mehrheit fügt.

Schneider: Es ist so, nicht nur bei den Typographen, sondern auch bei andern Organisationen.

Huber: Ich möchte weiter fragen, ob dem Herrn Regierungsratskandidaten von Basel nicht bekannt ist, daß auch in Zürich eine Organisation besteht, die früher als eine Art Streikbrecherorganisation — ich weiß nicht, ob jetzt auch noch — bei den Typographen verrufen war, und daß sie, im Gegensatz zu dem Schweizerischen Typographenbund, den Streik aus eigener Entschließung mitgemacht haben.

Schneider: In Zürich ist das richtig. Wir haben in

Basel auch eine Anzahl „Schuster", etwa 15; die haben ebenfalls zum Teil mitgestreikt.

Huber: Ich bitte, den Begriff „Schuster" zu erklären.

Schneider: Es ist das ein Arbeiter, der nicht organisiert ist.

Aud.: Das ist ein Mensch, der sich weigert, freiwillig einer Organisation beizutreten.

Schneider: Die Schuster sind zuweilen auch organisiert.

Aud.: Sie gehören nicht der allein seligmachenden Religion an?

Huber: Es ist die Organisation, die im Sinne der Unternehmung gegründet ist. Dann möchte ich weiter fragen, ob Herrn Schneider bekannt ist, wie es sich mit der Garantie der verfassungsmäßigen Rechte in bezug auf die Versammlungsfreiheit in Basel verhalten hat, bei der von ihm erwähnten Soldatenversammlung, d. h. der Versammlung nicht mobilisierter Soldaten.

Schneider: Da ist mir schon einiges bekannt. Ich habe in meiner Deposition gesagt, daß diese Versammlung von Angehörigen des Regimentes 22 in Zivil am Montag stattgefunden hat; sie wurde dann auf Veranlassung des Divisionskommandos 5, das in Dornach oder Arlesheim seinen Sitz hatte, durch Herrn Polizeiinspektor Müller in Basel aufgelöst, der als Grenzwachtkommandant den militärischen Rang eines Majors hat. Er erklärte, im Auftrage des Divisionskommandos 5 zu handeln; die Basler Regierung hätte nichts mehr zu sagen, jetzt herrschen die Militärbehörden. Die Regierung hätte tatsächlich nicht mehr die volle Gewalt über den Kanton. Die Versammlung wurde mit diesen Worten aufgelöst. Unsere Leute hatten natürlich kein Interesse, irgend etwas zu provozieren. Sie sind ruhig auseinandergegangen. Es hat sich dann allerdings auf der Straße und schon beim Hinuntergehen auf der Stiege das Merkwürdige gezeigt, daß sich die Soldaten, die Herr Müller mitbrachte, mit den Versammlungsbesuchern verbrüderten. Das ist keine „Ente", sondern es ist tatsächlich passiert. Die Soldaten nahmen den Helm ab und schwenkten ihn, indem sie sich mit den andern Kameraden in Zivil verbrüderten.

Huber: War damals in Basel ein Versammlungsverbot?

Schneider: In Basel war kein Versammlungsverbot.

GR: Auch nicht wegen der Grippe?

Schneider: Wir haben in Basel nie ein Versammlungsverbot wegen der Grippe gehabt, weil wir wußten, daß das in der Stadt unzweckmäßig ist. Die Leute kommen ja in den Fabriken usw. doch zusammen.

GR: In Bern hat man sogar den Gottesdienst verboten.

Schneider: Ja, das ist eben Berner Auffassung.

Huber: Ich möchte den Angeklagten bitten, darüber Aufschluß zu geben, wie sich die Regierung zu der Substitution der Zivilgewalt durch die Militärgewalt gestellt hat, wie Oberst Steinbuch sich gestellt hat. Ich glaube, die Sache war Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzung.

Schneider: Das ist richtig. Ich möchte zur bessern Erläuterung folgendes feststellen: Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Basler Streikleitung sich diese widerrechtliche Auflösung der Versammlung nicht gefallen ließ. Sie hat den Weg beschritten, der in diesem Falle der vernünftigste war, und hat eine Delegation zum Divisionskommando 5 geschickt, hat mit Oberst Kind und Stabschef Oberstleutnant Wille unterhandelt und sie gefragt, aus welchen Gründen diese Versammlung aufgelöst worden sei. Das Divisionskommando 5 hat zugegeben, daß die Auflösung der Versammlung von ihm verfügt worden sei, hat sie aber mit der Grippe begründet. Das Divisionskommando 5 hat erklärt, daß es nicht gewollt habe, daß die Grippe unter den Basler Soldaten, wenn diese eventuell aufgeboten würden, weiterverbreitet werde. Allerdings muß ich hier erklären, daß die Streikleitung diese Begründung nicht geglaubt hat, denn in Basel hatte man kein Grippeversammlungsverbot. Das Divisionskommando 5 hat dann ebenfalls zugegeben, daß es selbst nicht berechtigt gewesen sei, diese Versammlung aufzulösen, weil in Basel die verfassungsmäßige Gewalt immer noch voll in den Händen der Regierung gelegen habe; sie sei auf ein Mißverständnis, glaube ich, zurückzuführen. Das Kommando hätte nicht mehr die Möglichkeit gehabt, sich mit der Regierung vorher in Verbindung zu setzen, um durch sie das Verbot der Versammlung zu veranlassen. Weil das nicht möglich war, hat sich das Divisionskomando 5, ich möchte das ausdrücklich sagen, über die verfassungsmäßige Versammlungsfreiheit hinweggesetzt und eine Versammlung von Bürgern in Zivil aufgelöst. Das wurde von Herrn Regierungspräsident Dr. ImHof in den Verhandlungen des Großen Rates ausdrücklich zugegeben.

Die Regierung hat erklärt, von sich aus wäre sie niemals zu einer Auflösung gekommen, weil tatsächlich keine Veranlassung dazu vorhanden gewesen sei. Die Soldaten, als die man sie bezeichnete, waren in Wirklichkeit noch keine Soldaten, sondern es waren organisierte Arbeiter in Zivil, die zu einer Versammlung zusammentraten. Ich möchte nur weiter sagen, daß später am Donnerstagnachmittag eine weitere Soldatenversammlung stattgefunden hat. Unter diesen Soldaten sind wieder Angehörige des Regiments 22 und das Landwehrbataillon 144 in Zivil zu verstehen. Die Auflösung von Montag hatte das Resultat — die Versammlung von Montag war vielleicht von etwa 300 Männern besucht —, daß die Versammlung von Donnerstag von etwa 1600 Männern besucht war.

Huber: Aus den Ausführungen des Herrn Schneider entnehme ich, daß das Militär die Auflösung mit der Berufung auf eine allfällige Grippegefahr gerechtfertigt hat. Nun glaube ich zu wissen, daß am gleichen Tage im Kasino eine mindestens wahrscheinlich ebenso große bürgerliche Versammlung stattgefunden hat. Und da ich vorläufig noch keinen Klassenunterschied von seiten des Grippebazillus kenne, interessiert es mich, ob nun das Militär oder die Regierung diese bürgerlichen Freunde weniger beschützt hat vor der Gefahr der Grippeerkrankung.

Schneider: Ich muß hier feststellen, daß Regierung und Divisionskommando 5 die bürgerlichen Versammlungsbesucher weniger geschützt haben gegen die Grippegefahr; sie haben nämlich gar nichts getan, um diese Versammlung zu verhindern. Das Divisionskommando 5 hat allerdings erklärt, es hätte von dieser Versammlung nichts gewußt. Als anständiger Mensch glaube ich immer, was mir ein anderer sagt. Aber es ist schon etwas eigentümlich, daß ausgerechnet diese Versammlung, die von Regierungsrat Mieſcher oder Regierungsrat ImHof präsidiert wurde, sehr stark besucht und ebenfalls publiziert war, dem Kommando nicht bekannt war.

Einvernahme des Angeklagten Grimm.

GR: Sie haben dem Oltener Aktionskomitee von Anfang an angehört? Grimm: Ja.

GR: Schon als das Komitee ein Notstandskomitee war?

Grimm: Ja.

GR: Ist das richtig, was die andern in bezug auf das Oltener Aktionskomitee ausgesagt haben, daß Sie Präsident gewesen und daß die Sitzungen in Olten stattgefunden haben, aber auch anderswo?

Grimm: Ja, es ist vielleicht gestattet, daß ich darauf hinweise, wie das Oltener Aktionskomitee zustande gekommen ist. Wir stehen hier, zwei Welten einander gegenüber, die vielleicht nur durch den Wortlaut der Verfassung und des Gesetzes verbunden sind. Aber die Interpretation von Verfassung und Gesetz geht von der persönlichen Lebensanschauung aus. Darum werde ich etwas ausführlicher werden müssen, damit Sie uns verstehen. Ich möchte Ihnen zunächst sagen, wie das Oltener Aktionskomitee entstanden ist. Wir haben im August 1915 eine Notstandskommission gebildet. Diese Notstandskommission ist eine Interessenvertretung der Konsumenten gewesen und hat den Gegensatz von Konsument zu Produzent zum Ausdruck gebracht, nicht den Gegensatz von Arbeiter zu Unternehmer. Die Notstandskommission hat versucht, das beim Bundesrat herauszuholen, was vom Standpunkt der Konsumenten aus hat gefordert werden müssen. Man hat sie als Luft behandelt. Wir hatten eine Reihe von praktischen Vorschlägen gemacht, die mit dem Sozialismus gar nichts zu tun haben, sondern nur mit einer vernünftigen Ordnung der Wirtschaftsbedingungen im Lande. Diese Vorschläge sind abgelehnt worden. Wir haben uns zwar gesagt, ein bürgerlicher Bundesrat könne keine sozialistische Politik treiben. Aber wir glaubten wenigstens, ein bürgerlicher Bundesrat müsse imstande sein, eine allgemein vernünftige Wirtschaftspolitik durchzuführen. Und was er durchgeführt hat, ist unvernünftig gewesen. Das ist zu beweisen.

Wir haben in der Notstandskommission wiederholt verlangt, es möge ein zentrales Ernährungsamt geschaffen werden. Man antwortete uns: Unsinn, das kann man nicht. Nach zwei Jahren hat man genau den Vorschlag akzeptieren müssen, den wir früher aufstellten. Wir haben eine andere Rationierung verlangt; es sei zu differenzieren in der Rationierung für die Selbstversorger und für die Konsumenten in den Städten. Man hat erklärt, das sei zu kompliziert. Nach zwei Jahren hat man die Differenzierung durchgeführt und preist sie als Weisheit des neuen Ernährungsministers. Wir haben verlangt, daß der Kompensationshandel verstaat-

licht werde, erklärt, es sei ein Skandal, daß der Bund nur gewissermaßen den Briefträger zwischen den Exporteuren und Importeuren spiele und sich die ungeheuren Gewinne entgehen lasse, die bei dem Export gemacht werden. Man hat erklärt: „Wir können den Export nicht verstaatlichen, das geht nicht; wir können die Kontrolle nicht soweit treiben." Man lachte uns aus. Später ist der ganze Kompensationshandel verstaatlicht worden. Wir haben verlangt, daß in bezug auf die Kartoffelversorgung vom Bund andere Maßnahmen getroffen werden, daß Beschlagnahmen erfolgen, die Kartoffelernte auf Rechnung des Bundes aufgekauft werde, daß das System von 1915, 1916 und zum Teil 1917 nicht durchgeführt werden solle. Im Jahre 1918 hat man ausgeführt, was wir verlangt haben.

So könnte ich ein Beispiel um das andere hervorheben aus der Praxis, da man in mühseliger Unterredung mit dem Bundesrat versucht hat, die Notlage der Konsumenten begreiflich zu machen, wo man aber höhnisch, verächtlich abgewiesen worden ist, während der Bundesrat nachher durch die Praxis gezwungen wurde, das, was wir im richtigen Zeitpunkt verlangt haben, da man Konflikte noch hätte vermeiden können, durchzuführen. Noch heute ist es so. Ich erinnere an jene Schlotterstimmung, die das Bürgertum während des Generalstreiks hatte, als man sagte, nun müsse allerdings der Nationalrat neugewählt werden. Man erklärte uns, bis im März werde die Geschichte klappen. Die Herren haben gefunden, es sei bequemer, weiter im Bundeshaus zu sitzen und ihre Sessel bis Ende des Jahres zu behalten. Ich erinnere an die Wohnungsnot. Dem Herrn Großrichter sind die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Bern bekannt. Er kennt die Schütte, kennt die Matte, kennt andere Arbeiterquartiere und kennt den blamablen Zustand, daß polizeilich geschlossene Wohnungen, die ihrer Gesundheitswidrigkeit wegen geschlossen werden mußten, wieder aufgemacht werden müssen, weil wir keinen Platz haben. Wir haben Verhandlungen geführt mit dem Bundesrat in bezug auf die Wohnungsfrage. Der Bundesrat hat sich allerdings nach anfänglichem Sträuben dazu bequemt, die Versicherung abzugeben, er sei einverstanden, den Wohnungsbau zu subventionieren. Heute ist diese Vorlage sabotiert worden auf Betreiben der Hauseigentümer, die nicht wollen, daß der Bund, der Millionen und Millionen

von Franken für militärische Zwecke ausgibt, ein paar Millionen reserviere für den Wohnungsbau.

Das, meine Herren, ist die Stimmung gewesen, aus der heraus der Demonstrationsstreik vom 30. August 1917 entstanden ist, der aufgeräumt hat mit der Politik der Notstandsbitten, wo die Arbeiterschaft zum erstenmal während des Krieges allgemein von der Arbeit ferngeblieben ist, demonstriert hat während der Arbeitszeit, und erklärte, so gehe es nicht weiter. Und jedesmal, wenn Konzessionen nötig waren, jedesmal, wenn man verlangte, daß der Arbeiterschaft entgegengekommen werden müsse, hat es erst Demonstrationsversammlungen gebraucht, großen Tamtam in der Presse, bis man Gehör fand. Der Demonstrationsstreik brachte der Arbeiterschaft gewisse Erfolge, mager genug freilich. Dann ist alles wieder den alten Weg gegangen, bis Ende 1917 die Vorlage über die Dienstpflicht gekommen ist. Sie war bezeichnend für die Auffassung der Verwaltungsbehörden des Landes. Der Bundesrat, der keine Maßnahme, die die Landwirtschaft betrifft, durchführen will, bevor nicht Herr Dr. Laur befragt wird, der Bundesrat, der keine Maßnahme, die die Industrie betrifft, durchführen will, bevor nicht Herr Nationalrat Alfred Frey, der Interessenvertreter der Industrieverbände, befragt worden wäre, dieser selbe Bundesrat geht nun darauf aus, die ganze Arbeiterschaft der Zivildienstpflicht zu unterwerfen. Man verfügt über die Volkskraft, verfügt über die persönliche Freiheit der ganzen Arbeiterklasse, erklärt: Ihr werdet militarisiert, ihr kommt aus den Betrieben heraus, ohne euern Vertretern vorher auch nur ein Wort zu sagen, ohne nur eine telephonische Mitteilung zu geben, ohne nur anzufragen. Man nahm damals als selbstverständlich an, es handle sich nur um Leute, über die man verfügen könne nach Belieben. Das hat dem Faß den Boden ausgeschlagen. Da hat die Arbeiterschaft gesagt: „Es ist genug." Da ist die große Bewegung durch die Arbeiterschaft hindurchgegangen, die dann die Vorlage glücklicherweise zu Fall gebracht hat. Und in jener Sitzung mit Herrn Bundesrat Decoppet und seinen Mitberatern ist deutlich zum erstenmal zum Ausdruck gekommen, daß die Arbeiterschaft in der Demokratie auch gewissermaßen ein Recht auf Gleichberechtigung besitze, ein Recht auf Gleichberechtigung, das sie bisher formell gehabt hat, das aber materiell nicht anerkannt werden wollte. Erst dann haben die Herren

begriffen, daß es doch klüger sei, mit der Arbeiterschaft zu reden, daß es nicht angehe, in dieser Art mit der militärischen Faust aufzutreten und zu sagen, die Arbeiterschaft habe sich einfach zu fügen. Das Oltener Aktionskomitee ist dem Bundesrat und insbesondere Bundesrat Decoppet dankbar; Herr Decoppet ist sein Gründer, und er soll dafür eine Ehrentafel erhalten.

Das Aktionskomitee hat die Aufgabe übernommen, die Interessen der Arbeiterschaft, soweit sie von den Gewerkschaften und von der Partei allein nicht haben vertreten werden können, gemeinsam wahrzunehmen. Die erste Gelegenheit bot sich bei der Milchpreisfrage. Danach zeigte sich, wie geduldig eigentlich die Arbeiterschaft, wie gutmütig sie im Grunde genommen ist. Wir haben uns damals gesagt: Gut, wenn die Landwirschaft an Hand von Berechnungen, die wir nicht kontrollieren können, erklärt: „Wir können nur dann Milch produzieren, wenn man uns die Anreizprämie, nicht etwa eine Entschädigung für Mehrkosten, gewährt", so stellen wir uns auf den genau gleichen Boden. Wie die Bauern sagten: „Wir können ohne den höhern Milchpreis nicht produzieren", so haben wir dem Staat zu erklären: „Nun, die Arbeiterschaft ist nicht in der Lage, den erhöhten Milchpreis zu bezahlen." Und daher ist ein gewisser Frontwechsel eingetreten. Dem Bund wurde geantwortet: „Wenn Du, Bund, Dich auf den Boden stellst, daß die Landwirtschaft den erhöhten Preis haben müsse, dann übernimm Du die Mehrkosten; die Arbeiterschaft kann diese Opfer nicht bringen." Da ist der bekannte Kompromiß zustande gekommen, der befriedigt und nicht befriedigt hat.

Wir sind dann in die Julibewegung eingetreten. Es hat sich um die bekannten elf Forderungen, und zwar vornehmlich um die Befriedigung der Forderungen des eigenössischen Personals gehandelt. Nun ist mir im Laufe der Verhandlungen aus einem Grunde, der mir noch nicht klar ist, sehr aufgefallen, daß man hier im Gericht offenbar Gewicht darauf legt, festzustellen, daß die Arbeiterschaft damals im Juli, nach dem Basler Kongreß, vollständig befriedigt gewesen sei. Um die Wahrheit festzustellen, hätte es gar keine Vernehmungen der Angeklagten gebraucht, sondern lediglich der Lektüre des Aufrufs an die Arbeiterschaft, der in der „Tagwacht" vom 10. August 1918, den ich nachher zu den Akten geben

will, publiziert ist. Wir haben hier zum Abbruch dieser Bewegung folgendes gesagt:

„Das Aktionskomitee hat nach besten Kräften versucht, auf dem Verhandlunsweg zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Die Einsicht der Bundesräte wuchs parallel mit der steigenden Gefahr des Streikausbruchs. Heute ist durch die erzielten Zugeständnisse eine Entspannung eingetreten. Parteileitung, Gewerkschaftsausschuß und das Aktionskomitee sind nach reiflicher Erwägung aller Faktoren zu der Ueberzeugung gelangt, die unbestrittenen Errungenschaften seien so groß, daß wegen des Restes der unerfüllten Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft die Auslösung eines Landesstreiks in keiner Weise mehr sich rechtfertigen ließe.

Wir sind uns bewußt, daß wir nicht alle Arbeiter mit dem Erreichten befriedigen können, bewußt, daß noch da und dort eine erregte Stimmung zurückbleiben wird. Trotzdem ist das Aktionskomitee und mit ihm die Leitungen der Partei und des Gewerkschaftsbundes einstimmig in der Auffassung, daß die eingeleitete Aktion, die wochenlang die Bevölkerung der Schweiz in Atem hielt, als beendigt zu betrachten sei. In einer Zeit fortwährender Verschärfung aller gesellschaftlichen Gegensätze und der rapidesten Entwicklung kann es jedoch auch für die Arbeiterbewegung keine Ruhepausen geben. Neue Begehren werden mit der zunehmenden Verschlechterung der sozialen Verhältnisse sich aufdrängen, die nach reiflicher Vorbereitung der kommenden Aktionen wiederum mit oder ohne Kampf zur Lösung gebracht werden müssen."

Noch mehr. Wir äußerten uns auch über das Verhältnis des Generalstreiks zur Demokratie und sagten in dem Aufruf darüber folgendes:

„Die Bewegung der letzten zwei Wochen hat die schweizerische Arbeiterschaft zu unbestreitbaren moralischen und materiellen Erfolgen geführt. Die Tatsache, daß die Arbeiterschaft zum ersten Male in diesem Umfange und in dieser Geschlossenheit ihre Macht zur Geltung zu bringen vermochte und daß diese Macht von der Gegenseite in ganz anderer Weise als bisher anerkannt werden mußte, ist vielleicht der wesentlichste Erfolg. Während man bisher mit der Arbeiterschaft, mit ihren Wünschen und Begehren spielte, mußte man sie diesmal ernst nehmen und Schritt für Schritt Zugeständnisse machen, die kurz vorher als unmöglich bezeichnet wur-

den. Mag es vom Standpunkt der Demokratie aus betrachtet bedauerlich erscheinen, daß die Arbeiterklasse diese ihre Anerkennung erst durch die Androhung des Landesgeneralstreiks erzwingen konnte, so lag das an dem Verhalten der mit diktatorischer Gewalt ausgestatteten Landesregierung. Wir weisen deshalb die in den letzten Tagen an die Adresse der Arbeiterschaft gerichteten Vorwürfe und Verleumdungen zurück und wahren auch für die Zukunft ausdrücklich die Wahlfreiheit unserer Kampfmittel, die wie bisher durch die Stellungnahme unserer Gegner bestimmt werden. Wir erwarten indes, daß inskünftig, wenn ähnliche Forderungen der Arbeiterschaft aus der Zeit der Not herauswachsen, es nicht erst zur Androhung des Generalstreiks kommen muß, bis jene Konzessionen gemacht werden, deren Rechtfertigung durch die drückende Lage der breiten Volksmassen gegeben ist."

Herr Großrichter, meine Herren Militärrichter! Wir stellen uns hier auf den Boden der Demokratie; wir bedauern, daß wir erst zur Androhung des Generalstreiks haben greifen müssen, um uns in der Demokratie Geltung verschaffen zu können, in einer Demokratie, die die Gleichberechtigung der Bürger anerkennen und keinen Unterschied machen soll, ob der eine im Proletariat oder ob er als Stütze der Gesellschaft gilt, wie ein Schöller oder andere noble Herren des Landes. Wir bedauern außerordentlich, daß wir erst durch das Mittel des Streiks den Herren im Bundeshaus begreiflich machen konnten, was wir eigentlich verlangen, und daß man uns anders zu behandeln hat als bisher. Wir bedauern das um so mehr, als man der Arbeiterschaft ohnehin auch als wirtschaftlichen Faktor nicht gerecht geworden ist. Herr Militärrichter Laubscher erinnert sich vielleicht als Kollege im Großen Rat, was ich dort auseinandersetzte über die Bauern und Unternehmer. Die brauchen keine Forderungen mittels des Streiks durchzusetzen. Sie gehen ins Bundeshaus und erklären, wenn Ihr den und den Preis nicht bewilligt, bekommt Ihr keine Milch. Wie manchmal hat Herr Laur mit dem Generalstreik gedroht, dem Bauerngeneralstreik! Und die Metzger in St. Gallen, die haben einfach die Läden geschlossen. Die Arbeiterschaft ist nicht in dieser privilegierten Stellung, sie ist depossediert, besitzt keine Produktionsmittel, keine Fabriken, kein Eigentum, das sie als Produktionsfaktor in die Wagschale werfen kann. Wenn sie ihrer Stimme Gehör ver-

schaffen will, ist sie genötigt, zur Arbeitsniederlegung zu greifen. Das brauchen die Besitzenden nicht. Die Spieße sind in dieser Beziehung nicht gleich lang. Daher ist es Unsinn, wenn behauptet wird, der Generalstreik sei gesetzlich nicht erlaubt, sei verfassungswidrig. Der Generalstreik ist so legitim als jede andere Maßnahme von irgendeiner andern Vertretung, sei es in der Industrie oder sei es in der Landwirtschaft.

Wir bedauerten also, daß man in der Demokratie erst das Mittel des Generalstreiks anwenden muß, um unsere Forderungen durchsetzen zu können.

In bezug aber auf die Julibewegung gilt der folgende Satz der offiziellen Bekanntmachung des Aktionskomitees:

„Wir sind uns bewußt, daß wir nicht alle Arbeiter mit dem Erreichten befriedigen können, bewußt, daß noch da und dort eine erregte Stimmung zurückbleiben wird."

Das ist die objektive, kühle, nüchterne Wertung der damaligen Verhältnisse, und es ist begreiflich, daß von dem Handel, der damals abgeschlossen worden ist, die Arbeiterschaft nicht befriedigt sein konnte. Wir waren teilweise befriedigt, wie später das Eisenbahnpersonal im Novemberstreik. Nebenbei, die bekannte Verhandlung vom 9. November soll hier eine Rolle spielen. Man glaubt, weil man den Eisenbahnern Teuerungszulagen zubilligte, hätten sie selbst ihre Auffassung als Bürger, als Republikaner, ihre Wünsche als Mensch und ihre Stellung als Klassengenossen verkauft, nur weil sie ein paar Franken Teuerungszulage bekommen haben. So materialistisch denkt glücklicherweise die Arbeiterschaft nicht. Sie hat ihre Ideale und läßt sich diese Ideale nicht abhandeln wie ein Söldner seinen Leib.

Die Situation ist so gewesen, daß von einer Befriedigung im Juli nicht die Rede sein konnte. Was folgte, ist nichts anderes gewesen als eine Atempause. Wir sagten uns, wir haben eine schwere und große Verantwortung, und was wir machen, kann nicht dadurch bestimmt werden, daß nun von Zürich oder andern Orten her wir vielleicht kritisiert werden. Du lieber Himmel! Das passiert sogar dem Herrn Großrichter, daß er von beiden Seiten kritisiert wird. Selbstverständlich hat er einen breiten Rücken (Großrichter: nein!). Grimm: Nun dann eine dicke Haut und nimmt das auf sich und ist dabei nicht empfindlich. Für uns aber ist folgendes wichtig gewesen: Wir waren damals mitten im Kriege. Man

hat nicht gewußt, wie der Krieg ausgeht, man wußte, daß die Entbehrung von Tag zu Tag größer sein würde. Man fürchtete, was im Winter würde. Keine Kohle, keine Rohstoffe, Arbeitslosigkeit, ein System der Rationierung, das den Bedürfnissen der breiten Schichten der Bevölkerung nicht gerecht wird. Wenn wir dafür sorgen wollten, daß mitten im Kriege die Schweiz nicht auseinanderfällt, — wir haben hier eine andere Auffassung als die Herren, die die Knechte der Entente sind, sich aber gleichwohl als Soldaten der Freiheit vorstellen — wir wollten dafür sorgen, daß das neutrale Land beieinander bleibt, aber dann mußten materielle Konzessionen her, dann mußte die Arbeiterschaft anders behandelt werden als bisher. Man mußte ihr das Leben ermöglichen und es durfte nicht vorkommen, daß Frauen und Mütter nicht imstande sind, die Lebensmittel erhältlich zu machen, nicht imstande sind, den Kindern das Stückchen Brot auf den Schulweg mitzugeben, während das reiche Gesindel sich in allem Luxus gefallen konnte.

Das sind die Fragen, die an uns herangetreten sind und die dazu geführt haben, daß ich in einer Unterredung am 2. November dem Herrn Bundesrat Schultheß, der mich wegen Grippemaßnahmen herbestellte, in allem Ernste auseinandergesetzt habe, diesen Winter werde sich etwas ereignen, wenn der Bundesrat nicht endlich umsattle. Ich erklärte Bundesrat Schultheß, daß, wenn der Bundesrat sich nicht nur von solchen Leuten beraten lasse, die die soziale Frage so nach dem schwarzen Kaffee mit Kirsch studieren, sondern von Männern, die selber den ungeheuren Druck, der auf der Arbeiterschaft liegt, fühlen, dann erst werde der Bundesrat zu einer Auffassung kommen, die zu einer Verständigung führen könne. Ich forderte, der Bundesrat solle uns entgegenkommen, in erster Linie in bezug auf die Arbeitszeitverkürzung. Der Achtstundentag ist eine selbstverständliche Forderung der Arbeiterschaft, selbstverständlich deswegen, weil die Verkürzung der Arbeitszeit der einzige positive Gewinn ist. Jede Lohnerhöhung wird sofort aufgefressen durch die hohen Preise, durch die Teuerung. Wenn die Arbeiterschaft an Unterernährung leidet, muß eine entsprechende Entspannung eintreten können, eine geringere Inanspruchnahme ihrer körperlichen Arbeitskraft. In politischer Beziehung habe ich auseinandergesetzt, daß die revolutionären Erhebungen im Auslande rückwirken und man sich nicht der Wahnvorstellung

hingeben dürfe, als ob wir um die Schweiz herum einen Schutzkordon ziehen und glauben könnten, über die Schweizergrenze hinüber gehe die revolutionäre Strömung nicht. Leider besteht diese kurzsichtige Auffassung — vielleicht mag es beim Herrn Großrichter infolge seiner beruflichen Tätigkeit etwas anders sein, —, aber im Bundeshause ist es so, daß die Herren sehr wenig von der Geschichte kennen. Sie erinnern sich nicht einmal an die jüngsten Ereignisse, an die Vierzigerjahre, die Achtundvierzigerrevolution. Nun hat Bundesrat Calonder gefürchtet, es entstehe der Bürgerkrieg, und wenn mobilisiert werde, dann komme dieser Bazillus der revolutionären Bewegung nicht zu uns. Ich habe ihm auseinandergesetzt, daß erstens die Mobilisation kein taugliches Mittel sei und zweitens keiner von uns wisse etwas von einer derartigen Bewegung. Mir war damals der Sinn der Calonderschen Worte nicht recht klar, ich habe ihn aber sehr leicht begriffen am 7. November, als sich gezeigt hat, daß damals offenbar schon Fäden von Zürich nach Bern ins Bundeshaus gesponnen wurden, als man von der bolschewistischen Gefahr sprach, vom 7. November, dem Tage, da die Schweiz in Flammen aufgehen sollte. Im Grunde genommen ein klägliches Zeugnis für die Politik im Bundeshause. Denn die ganze Bolschewistenhetze, wie sie in der Presse diskutiert und genährt wurde, ist durch die Drahtzieher der Entente arrangiert worden. Die Ausweisungen und die Verfolgungen der Bolschewisten sind, wie ich mir das durch Vertreter der französischen Sozialdemokratie habe bestätigen lassen, auf Veranlassung der Pariser Regierung erfolgt — eine Tatsache, die dann später einmal aus den offiziellen Akten herausgeschöpft werden wird. Im Verlauf der weitern Unterredung mit Bundesrat Schultheß wies ich die Behauptung von der unmittelbar bevorstehenden Revolution zurück, dagegen betonte ich, wir befänden uns an der Schwelle einer neuen Zeit, die besonderes Entgegenkommen heische. Ich bin von Bundesrat Schultheß fortgegangen und habe keine Ahnung gehabt, daß am 5. November der provokatorische aufreizende Beschluß, dieses Truppenaufgebot nach Zürich erfolgen werde, mit einer Motivierung, die doch innerlich hohl und faul ist. Wir haben am 6. November unsere Sitzung gehabt. Es ist darüber hier in der Einvernahme bereits gesprochen worden. Ich habe den Auftrag bekommen, ein Programm auszuarbeiten. In diesem Programm sind alle jene Forderungen enthalten gewe-

sen, die im Generalstreikminimalprogramm wiederkehren. Ich habe den Auftrag gehabt, in einer Broschüre auseinanderzusetzen, daß wir nicht wahllos die Methoden des Kampfes von einem Lande auf ein anderes übertragen können, daß wir die Besonderheit unserer wirtschaftlichen Existenz berücksichtigen müssen, daß es nicht dasselbe sei, ob die Sozialdemokratie in einem Lande kämpft, das sich wirtschaftlich selber genügen kann, oder in einem Lande, dessen Existenz bedingt ist durch das Auf und Ab des Weltmarktes. Das alles hätte auseinandergesetzt werden sollen. Von einem Generalstreik, vom Proteststreik, von unmittelbaren Aktionen war aber auch gar keine Rede, gar keine Spur, niemand hat daran gedacht. Dann ist das Militäraufgebot für Zürich erfolgt. Ich weiß nicht, ob der Aufruf der Arbeiterunion Zürich bei den Akten liegt. Auch aus ihm geht hervor, daß nicht der mindeste Versuch und die mindeste Absicht irgendeiner gewalttätigen Erhebung vorlag. Wer das behauptet, behauptet bewußt etwas, was mit den Tatsachen nicht im Einklang steht.

Am 7. November haben wir von dem Aufgebot Kenntnis bekommen und auch von seiner Motivierung. Erst hat man geglaubt, das Aufgebot sei mit Rücksicht auf die Verhältnisse an der Ostgrenze, im Rheintal, erfolgt. Später hat dann der Bundesrat in dem vom Auditor nur oberflächlich zitierten Passus unter Ziffer 2 auseinandergesetzt, warum das Aufgebot erlassen wurde. Und da haben wir uns schon gesagt, es sei ein Skandal, es sei mehr, das Aufgebot sei eine leichtfertige Provokation der Arbeiterschaft, in dem Augenblick, da alle Nerven bloßgelegt sind, da die Arbeiterschaft viereinhalb Jahre unter dem ungeheuren Druck des Krieges stand. Ich gebe zu, im Ausland ist der Druck noch viel schärfer gewesen, aber dort ist Krieg gewesen. Ich stelle aber auch fest, daß im Lande selber der Abstand zwischen der sozialen Stellung der Arbeiterschaft und der Bourgeoisie seit Beginn des Krieges ein gewaltig größerer geworden ist, als er im Jahre 1914 war. Da haben wir uns gesagt, das ist einfach unverantwortlich, ist kopflos, wenn man in einem solchen Moment Truppen aufbietet. Man hat da kalten Blutes nichts anderes getan, als dem Bürgerkrieg Vorschub geleistet, und trotzdem heuchlerisch erwartet, die Arbeiterschaft danke noch dafür, daß man sie unter militärischen Druck stelle. Und in dieser naiven Auffassung ist auch der Aufruf des Bundesrates vom 7. November gehalten. Ah! meine Herren Richter, gewiß, man

kann nicht von jedem Bürgerlichen Verständnis für die Lage der Arbeiterschaft verlangen. Der Bourgeois hat seine Auffassung wie wir die unsrige. Aber von einem Staatsmann, der Staatsmann sein will, auch wenn er es in Wirklichkeit nicht ist, muß man verlangen können, daß er einiges Verständnis hat für das, was vor sich geht. Nichts davon, aber keine Spur ist davon beim Bundesrat vorhanden gewesen. Da haben wir das Aktionskomitee einberufen. Ich bin dort der Meinung gewesen, und zwar mit aller Entschiedenheit, der Proteststreik müsse ausgelöst werden, müsse ausgelöst werden im Sinne einer Warnung und zu nichts anderem. Wir haben mit dem Programm des Proteststreiks keine einzige Forderung verknüpft. Absichtlich nicht. Wir haben uns gesagt, bis heute hat man die Arbeiter als Harlequins betrachtet und hat beruhigt: Ja, die fuchteln in der Luft herum mit Generalstreikdrohung, aber dazu kommt es doch nicht, das ist dummes Zeug, da sind wir seelenruhig. Demgegenüber erklärten wir: nun ist es genug, das können wir uns nicht mehr bieten lassen. Darum haben wir gegen das Aufgebot Stellung genommen. Bei unserm Proteststreik waren wir uns bewußt, daß man zwar mit Polizei und Militär eine Volksbewegung wohl unterbrechen kann, gewiß, sie momentan niederknüppeln, aber das Volk damit nicht beruhigen kann, auch politisch nicht. Ich will hier nicht das bekannte Wort von Cavour gebrauchen, daß jeder Esel mit dem Belagerungszustand regieren könne; nur darauf verweise ich, daß mit derartigen Aufgeboten die Arbeiterschaft nicht beruhigt wird. Wir haben aber auch eine moralische Veranlassung gehabt, zu protestieren. Man hat erklärt, es sei ein gewaltiges Komplott geplant, man wolle die Schweiz in den Bannkreis der Revolution hineinziehen im Zusammenhang mit der russischen Revolution usw. Man hat von bolschewistischen Geldern gesprochen. Und was hat man nachher tun müssen? Man ließ durch den guten, alten Oberrichter Rohr aus dem Aargau eine mühsame Untersuchung führen, in der nun nachträglich der Beweis erbracht werden sollte, daß der Bundesrat sich auf richtige Annahmen gestützt habe. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Was sich ergeben sollte, hat sich nicht ergeben und wird sich nicht ergeben, und weil wir das gewußt haben, hatten wir eine moralische Verpflichtung, gegen das Militäraufgebot Stellung zu nehmen. Und noch aus einem andern Grund. Im Herzen und im Hirn der Arbeiter-

schaft ist die Erfahrung vom roten Sonntag 1916 tief eingedrungen. Wir haben diesen roten Sonntag im Berner Stadtrat, im Großen Rat und im Nationalrat behandelt. Und überall blieb wie ein roter Faden der Eindruck, daß gewisse Führer der Armee von einem eigentlichen Cäsarenwahn befangen sind. Sie haben nichts zu tun nach außen, haben keine Gelegenheit gehabt anzuwenden, was sie in 4½ Jahren gelernt und eingedrillt hatten. Jetzt galt es, den „innern Feind" zu schlagen, da sich kein äußerer zeigte. Ich begreife das. Es ist psychologisch verständlich vom Standpunkt eines solchen Militärs aus. Und wie lächerlich und unverantwortlich ist man damals am roten Sonntag vorgegangen. Ein Beispiel: Es ist eine Versammlung ausgeschrieben gewesen nach Herzogenbuchsee; Referent der Sprechende. Das hat genügt, um das Bataillon 138 nach Herzogenbuchsee zu schicken, damit mir nichts geschehe. (Heiterkeit.) In Pratteln ist eine Versammlung von 25 Mann beieinander gewesen — ein ganzes Detachement ist aufgeboten gewesen, damit den 25 Mann nichts geschehe. Also in einer ganz unsinnigen Art und Weise wurde vorgegangen, damals und im November 1918. Wenn man weiß, wie wenig es braucht, um Konflikte herbeizuführen, dann schafft man in diesem Falle nicht mit der Armee Ruhe. Pflicht des Bundesrates wäre es gewesen, als er die Regierung des Kantons Zürich, diesen glatten Herrn Wettstein, angehört hatte, sich wenigstens bei der Arbeiterschaft zu erkundigen und so einen Volksteil zu konsultieren, der schließlich in der Demokratie und Republik, von der man so phrasenhaft viel redet, auch etwas mitzählen soll. Den hätte man konsultieren sollen und fragen, was daran sei. Man hat es unterlassen. Ohne irgendwie sich mit uns in Verbindung zu setzen, ist man vorgegangen und hat erklärt, selbstverständlich, wir befehlen, und wer nicht kuscht, wird dann eben mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Das ließen wir uns nicht bieten. Wir sind keine Kanaillen, wir haben eine Ehre, haben ein Gewissen, haben einen Stolz einzeln und als Klasse, den wir uns nicht nehmen lassen. Darum ist der Proteststreik erklärt worden.

Sein Verlauf hat gezeigt, daß wir vollständig Recht gehabt haben. Und noch etwas anderes hat gezeigt, wie recht wir in der Einschätzung der Motive des Truppenaufgebots vom 7. November gehabt haben. Man spricht so viel von Demokratie, Herr Auditor, und von Verfassungsmäßigkeit. Sie

kennen die Interpellation Müller, Sie lesen ja die Presse. Diese Interpellation hat folgendermaßen gelautet:

„Zuerst einige Vorbemerkungen. Seit dem Landesstreik wälzt sich eine trübe Schlammflut von Tatsachenfälschungen und Verleumdungen gegen die schweizerische Arbeiterschaft und ihre politischen Vertreter. Das starke Truppenaufgebot wird als Folge, nicht als Ursache des Streiks hingestellt und die unheimliche Zahl von Grippetodesfällen der Arbeiterschaft in die Schuhe geschoben.

Alle Versuche, über die wahren Gründe des Aufgebots Aufschluß zu erhalten, blieben bis jetzt vergeblich. Die Zürcher Regierung wurde interpelliert. Die Antwort war kläglich. Haltlose Gerüchte, nicht eine einzige positive Tatsache. Bestimmt formulierte Fragen an den Bundesrat wurden ausweichend beantwortet, kein Lichtstrahl beleuchtete das geheimnisvolle Dunkel der Motive.

Für die Verwandlung der Stadt Bern in ein Heerlager können nicht einmal die in Zürich kursierenden Gerüchte herangezogen werden. Die Tatsache mußte wie ein Peitschenhieb wirken und hat auch so gewirkt.

Die jetzige Situation ist unerträglich. Das Interesse des Landes erfordert eine rasche und gründliche Aufklärung, wenn die politische Entwicklung nicht auf Wege gedrängt werden soll, die niemand wünschen kann, der in unsern demokratischen Rechten und Freiheiten das Mittel sieht, auf friedlichem und organischem Wege das Ziel zu erreichen, das uns eine neue Welt erschließen soll.

Ich legte Wert darauf, auf parlamentarischem Weg zu erreichen, was ich als das Gebot der Stunde betrachtete, und deshalb habe ich im Einverständnis mit meiner Fraktion am 3. Dezember die Interpellation eingereicht, welche den Bundesrat ersucht, dem Nationalrat über die Ursachen und Motive zu dem vor dem Streik beschlossenen und vollzogenen starken Truppenaufgebote akten- und wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Ich habe unter Hinweis auf die Dringlichkeit und politische Wichtigkeit der Sache um Behandlung an der Sitzung vom 5. Dezember ersucht. Dem Wunsche wurde entsprochen. Pro forma, denn die Interpellation figuriete auf einer stark besetzten Traktandenliste am Schlusse. Die vorausgehenden Traktanden konnten in der Abendsitzung erledigt werden, aber für Freitag wurden neue Traktanden eingeschoben und die

Interpellation neuerdings an den Schluß gesetzt. Sie sollte nicht behandelt werden. Wer darüber im Zweifel war, dem stach die Festsetzung der Traktandenliste für Montag den 9. Dezember den Star. Eine ganze Flut neuer Traktanden, meine Interpellation am Schluß. Ich verlangte Umkehrung der Tagesordnung, damit man mich nicht zwinge, an die Oeffentlichkeit zu appellieren. Mit großem Mehr wurde der Antrag abgelehnt. Man wolle nicht unter dem Zwang von Drohungen handeln, erklärte der Männerstolz des Herrn Göttisheim. Die Herren haben immer noch nichts gelernt; jetzt, da alles auf des Messers Scheide steht, jetzt, da die jahrelange Mißachtung von Verfassung und Gesetz von oben der explosiven Aktion von unten gerufen hat, jetzt, ausgerechnet jetzt, glaubt man mit den kleinen Mitteln politischer Regiekunst die Wahrheit auf ihrem Marsche aufhalten zu können. Vergebliches Bemühen. Die Auseinandersetzung ist jetzt nötig, auch wenn dies den Herren von der Mehrheit nicht paßt. Die Vernunft war glücklicherweise größer als die plötzliche, ach, so heiße Proporzliebe des Herrn Bühlmann, der mit dieser noch in letzter Stunde die Begründung verunmöglichen wollte. Und damit zur Sache.

Ich stellte bestimmte Behauptungen auf und kleide sie höflichkeitshalber in Frageform. Ich wünsche akten- und wahrheitsgemäße Auskunft. Der Präsident des Nationalrates glaubte den Wunsch nach wahrheitsgemäßer Auskunft als ungeziemend rügen zu sollen. Ich bedaure, die Berechtigung dieser Kritik bestreiten zu müssen. Kein Mensch behauptet, daß der Bundesrat wissentlich unrichtige Antworten geben wird. Aber es kann wahre Tatsachen geben, auch wenn sie nicht schriftlich niedergelegt sind, die für die Ermittlung der Wahrheit unerläßlich sind und deshalb nicht verschwiegen werden dürfen. Der Bundesrat wird das ohne weiteres eingestehen, und deshalb richte ich an ihn folgende Fragen:

1. Ist es wahr, daß die Regierung des Kantons Zürich im Hinblick auf mögliche Unruhen in der Stadt Zürich um die Mobilisation eines Infanterieregiments aus der zürcherischen Seegegend beim Bundesrat nachsuchte?

2. Ist es wahr, daß der General Wille dieses Ansuchen entschieden ablehnte. Zunächst als Ausfluß eines Kantönligeistes, der in erster Linie auf eigene Truppen abstellt, und dann auch, weil die gegenwärtige Situation ein kraftvolles Auftreten erfordere?

In den zwei Tagen, da er in Zürich geweilt, habe er in der zürcherischen Bürgerschaft eine große Beunruhigung konstatieren können, die sich in einem starken Rückzug der Bankguthaben manifestiert habe. Er habe diese Beunruhigung nicht geteilt und sein „kleines Vermögen" nicht abgehoben, aber notwendig sei ein festes, vorbeugendes Auftreten, damit das Gesindel rasch in seine Schlupfwinkel zurückgetrieben werden könne.

Er empfehle deshalb die Aufbietung einer starken Truppenmacht, und zwar nicht nur für Zürich, sondern auch für Bern, und zwar für beide Orte je zwei Kavallerierigaden und zwei Infanterieregimenter, mit den entsprechenden Maschinengewehrabteilungen.

Was ist unter dem Gesindel zu verstehen? Entweder ist darunter ein kleines Trüppchen unreifer Phantasten mit dem unvermeidlichen Anhang unkontrollierbarer Elemente verstanden, und dann ist das starke Truppenaufgebot unverständlich, weil in diesem Falle eine wesentlich geringere Truppenzahl genügte, um die Ordnung aufrechtzuerhalten, oder damit ist die schweizerische Arbeiterschaft gemeint, und dann wäre der Ausdruck wie die Gesinnung, die er offenbart, eine Infamie und die unerhörteste Provokation, die je gegen eine ehrenhafte Klasse der schweizerischen Volksgemeinschaft gerichtet worden wäre.

Ich wünsche darüber Auskunft, über die behaupteten Tatsachen selbst und deren Bedeutung.

3. Ist es wahr, daß die Truppenaufgebote nach dem Antrag des Generals vom Bundesrat genehmigt und vollzogen worden sind, in Bern auch mit Bezug auf die bernischen Landsturmkompanien, ohne vorherige Begrüßung, über den Kopf der bernischen Regierung hinweg, wie auch die Platzkommandanten von Zürich und Bern bezeichnet waren, bevor die geringsten Anzeichen einer Aktion der schweizerischen Arbeiterschaft sichtbar waren, und daß nach der Ankündigung des Proteststreiks in der Nacht vom Freitag auf den Samstag die mobilisierten Truppen herantransportiert und zu sofortigem Eingreifen bereitgestellt worden sind?

4. Ist es richtig, daß General Wille Herrn Oberst Gertsch als Platzkommandant von Bern in Vorschlag brachte und als der Bundesrat über die Zweckmäßigkeit einer solchen Nomination anderer Ansicht war, mit der Demission drohte? Und ist der Bundesrat bereit, darüber Auskunft zu geben, zum

wievielten Male dieses Druckmittel vom General in den vier Kriegsjahren angewendet worden ist, um der Zivilgewalt den Willen der Militärgewalt aufzuzwingen?

5. Ist es im fernern dem Bundesrat bekannt, daß die Versicherung im Aufruf des bernischen Platzkommandanten, daß sich das Aufgebot nicht gegen die sozialdemokratische Partei und die Arbeiterschaft richte, von General Wille und dem Generalstabschef von Sprecher in schärfster Weise mißbilligt wurde?

6. Ist es dem Bundesrat bekannt, daß der General Wille dem Zürcher Platzkommandanten die sofortige Besetzung des Volkshauses Zürich, als Hochburg der „Umsturzpartei", unter irgendeinem Vorwand, zum Beispiel Benötigung zu Kantonnementszwecken, anriet und seinen Sohn, Herrn Oberstleutnant U. Wille, der guten Dienste wegen, die er dort leisten könne, als Stabschef empfahl, daß aber diese Ratschläge vom Obersten Sonderegger vernünftigerweise nicht befolgt wurden?

7. Ist es wahr, daß an beiden Orten die Bestände der Munitionsdepot abtransportiert worden sind und damit der Erfolg der kaltblütig angelegten Provokaion auch nach dieser Richtung sichergestellt wurde?

Wenn das alles, wie ich behaupte, wahr ist, dann weiß vielleicht das Schweizervolk jetzt besser zu würdigen, warum die Führer der schweizerischen Arbeiterschaft die Verantwortung nicht übernehmen wollten, die Arbeiter in einen derart vorbereiteten sinnlosen Straßenkampf treiben zu lassen und deshalb den sofortigen Streikabbruch beschlossen, die Kraft der Arbeiterklasse ungebrochen erhielten und damit die hochgespannten Erwartungen, die die militärischen Machthaber beseelten, an der diesen so fatalen Gesetzlichkeit der Bewegung scheitern ließen.

Inwieweit diese Enttäuschung bei dem Demissionsgesuch des Generals neben der offiziellen Begründung mitspielte, lasse ich noch offen. Vorläufig halte ich mich an die Vorgeschichte. Für deren Aufhellung sind meine Fragen in erster Linie bestimmt. Ich denke, zu diesem Zwecke seien sie bestimmt und unzweideutig genug formuliert und sinngemäß gestellt.

Und nun hat der Bundesrat das Wort."

Das hat Herr Stadtpräsident Müller im Nationalrat gefragt. Genosse Müller genießt ja eines guten Ansehens auch in bürgerlichen Kreisen und verdient es kraft seiner

Amtsführung, seiner persönlichen Stellung und seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit durchaus. Es sind hier klar fixierte Behauptungen aufgestellt worden. Pflicht des Bundesrates, Pflicht eines Staatsmannes wäre es gewesen, entweder zu sagen, was Herr Nationalrat Müller hier in so bestimmte Form gekleidet hat, ist Geflunker und eine Verleumdung der Herren Offiziere, oder aber es ist wahr. Herr Calonder, dieser mutige Herr Calonder, der sich in den Tagen des Generalstreiks allürenhaft wie ein König benommen hat, dieser Herr Calonder, der auf Demokratie und Republik pochte, hat erklärt: Meine Herren, darüber gebe ich Ihnen keine Auskunft. Ja, Herr Großrichter, meine Herren Richter, wenn Herr Calonder und wenn der Bundesrat mit der Begründung des Aufgebots vom 7. November so sicher gewesen wäre, wenn er irgendeine greifbare Tatsache gehabt hätte, nicht nur eine Konstruktion, nicht nur ein elendes Kanzleiprodukt, das sich im erregten Hirn eines zürcherischen Regierungsrates oder Staatsanwaltes einnistete, so hätte er antworten können und wäre nicht feige ausgekniffen. Dieses Schweigen war die nachträgliche offizielle Rechtfertigung des Proteststreiks. Darum war es notwendig, daß er erklärt wurde.

Dies zur moralischen Rechtfertigung des Aktionskomitees in diesem Falle. Nun gebe ich zu, vom bürgerlichen Standpunkt kann man sagen: ja, aber der Bundesrat hat erklärt, sein Verhalten richte sich nicht gegen die Arbeiterschaft, der Bundesrat habe die Pflicht, für Ruhe im Lande zu sorgen, es sei keine Provokation, wenn der Bundesrat gegen lichtscheues Gesindel usw. Truppen aufbietet. Hier steht Auffassung gegen Auffassung. Vom bürgerlichen Standpunkt aus hat das Aufgebot vielleicht nicht als Provokation aufgefaßt werden sollen. Es ist ungefähr dasselbe wie mit dem Streik. Die Arbeiter empfinden ihn nicht als Provokation, die Bürgerlichen dagegen wohl. Ein Truppenaufgebot hat in der Seele des Arbeiters eine andere Reflexion als in der Seele des Kapitalisten, und es hat keinen Sinn, daß wir hier darüber streiten, ob Provokation oder nicht Provokation vorgelegen habe. Das einzige, worüber wir uns hier vernünftigerweise unterhalten können, ist, daß wir uns auf den Boden der Realität stellen und fragen, sind die Behauptungen Tatsachen, wirkliche Tatsachen, die das Truppenaufgebot rechtfertigen sollten? Haben die Tatsachen bestanden? Ja oder nein? Ich behaupte, daß sie nicht bestanden haben, daß unsere

Aktion gerechtfertigt war, und glaube, das hier genügend dargetan zu haben.

Und nun zum Aufruf des Proteststreiks. Wir haben hier ausdrücklich gesagt:

„In einem Augenblick, da unsere Bewegung in einem Ruhestadium sich befand, hat der Bundesrat die Arbeiterschaft mit einem Massenaufgebot von Truppen überrascht. Trotz der Grippe, die im Interesse der Volksgesundheit eine restlose Demobilisation heischte, sind Zehntausende von Schweizersoldaten aufgeboten worden.

Das Aufgebot richtet sich nicht gegen den äußern Feind. Keine Grenzen sind bedroht, nicht die geringste Gefahr kriegerischer Verwicklungen besteht. Die in den Städten aufgefahrenen Maschinengewehre, die um die Bevölkerung gelagerten Bataillone beweisen, gegen wen die kopflos und unverantwortlich beschlossene Mobilisation sich richtet — gegen die wider Hunger und Not, wider Spekulation und Wucher kämpfende Arbeiterschaft.

Das Massenaufgebot von Truppen ist eine dreiste Herausforderung. Die Provokation wird in der furchtbaren, für Tausende von Familien Elend und Entbehrung zeugenden Zeit zum eigentlichen Verbrechen. Verlogene Polizeirapporte, erbärmliche Lockspitzelberichte, vage Vermutungen, willkürliche Konstruktionen dienen als faule Unterlage der militärischen Maßnahmen. Unreife Lehren einer Handvoll Wirrköpfe, die erst Bedeutung und Glorie erhalten durch die lächerliche Kraftverschwendung blind handelnder Behörden, bilden den faulen Vorwand und sollten die Kopflosigkeit der Diktatoren rechtfertigen.

Gegen diese provozierenden Maßnahmen erheben wir schärfsten Protest. Die organisierte Arbeiterschaft hat nichts zu tun mit Putschismus. Gehören ihre Sympathien dem heldenmütigen Kampf der russischen Arbeiterschaft, so wissen die Schweizer Arbeiter, daß die Methoden des revolutionären Rußlands sich nicht schablonenhaft auf unser Land übertragen lassen. Die Behauptung, die Schweizer Sozialdemokratie sei am Gängelband des Bolschewismus, ist eine Lüge. Die Methoden unseres Kampfes richten sich nach den Bedingungen des eigenen Landes. Zu den vielen des internationalen Sozialismus uns bekennend, weisen wir die daraus von feilen Agenten abgeleiteten Verleumdungen stolz zurück."

Ich habe sehr viel Verständnis, meine Herren, für die

Poesie des Aufstandes, und als ich auf der Staatskanzlei in Bern die alten Archive und Dokumente durchgesehen habe — die Schilderungen von Augenzeugen über die Aufstands- und Putschversuche von 1798, 1803, 1813, 1831, 1846, 1847 —, habe ich mir immer gesagt: Das ist eine ganz hübsche Romantik. Aber wir Sozialdemokraten sind viel zu vernünftige Leute, als daß wir uns auf den Putschismus einlassen. Ha, nicht deswegen, weil wir kein Verständnis hätten für diese Romantik, sondern weil unsere Methode viel revolutionärer ist als der Putschismus und wir mit unserer Methode des Klassenkampfes die bürgerliche Klasse viel rascher um die Ecke bringen als mit der Methode des Putschismus. Darum haben wir Sozialdemokraten als denkende Arbeiter den Staatsstreich abgelehnt, den Putschismus abgelehnt und gesagt: Wir müssen die Hirne der Menschen erobern und sie so reif machen, daß sie unter Umständen auch bereit sind, einem Mißbrauch der Truppen gegen das Volk entgegenzutreten.

Ich komme nun auf die Frage der Soldatenräte. Ich erkläre ganz ruhig, was ich, seit ich Arbeiter bin, empfunden habe, und seitdem ich denkender Arbeiter wurde, bewußt getan habe, dazu stehe ich heute in diesem Moment in jeder Beziehung. Ich betrachte es als ein Verbrechen, wenn die Armee gegen streikende Arbeiter, gegen wehrloses Volk verwendet wird, wenn man, wie es in Zürich geschehen ist, mit Handgranaten auf eine unbewaffnete Menge losgehen will, wenn, wie es hier in Bern geschehen ist, mit Maschinengewehren und andern militärischen Machtmitteln die friedlich demonstrierende Menge bedroht wird. Und ich betrachte es als eine selbstverständliche und heilige Pflicht jedes organisierten Arbeiters, daß er niemals dem Befehl Folge leistet, auf wehrlose Massen, auf eigene Klassengenossen, auf Frauen und Kinder zu schießen. Das ist selbstverständlich. Ich habe das betont in Basel am Kongreß 1918.

GR: Herr Huber sagte: „... der Befehl, auf Frauen und Kinder zu schießen." Der Befehl ist nicht erteilt worden.

Huber: Und darum auch keine Aufforderung, daß irgendein Angeklagter den Befehl nicht ausführen solle.

Grimm: Herr Großrichter, ich habe es selber gesehen, als Befehle gegeben wurden, als Kinder vor den Gewehrläufen standen, und wie wenig es gebraucht hätte, um in diese

Masse hineinzufeuern. Ich habe am Arbeiterkongreß in Basel und in Dutzenden von Versammlungen früher gesagt, habe es auch in der Presse dutzend- und dutzendmal geschrieben, und ich wiederhole hier, was ich in Basel ausführte:

„Wir wissen, daß Militär bereitgestellt werden wird. Ich spreche es aber von dieser Tribüne offen aus, daß es wohl eine selbstverständliche Ehrenpflicht eines jeden Arbeiters im Waffenkleid ist, den Gehorsam zu verweigern, wenn man ihm befiehlt, auf seine Klassengenossen zu schießen, eine selbstverständliche Ehrenpflicht, denen nicht zu gehorchen, die ihn als Werkzeug des Kapitalismus, als Werkzeug ihrer diktatorischen Herrschaft verwenden wollen. Der Arbeiter wird wissen, daß er sein Gewehr nicht gegen Arbeiter zu kehren hat, sondern sich mit ihnen solidarisch zeigen muß, da sie mit ihm leiden und kämpfen."

Zu diesen Worten stehe ich aus voller Ueberzeugung. Was die strafrechtliche Seite betrifft, so sind die Konsequenzen daraus zu ziehen. Die Frage ist nur, ob der Fall vorliege, den man zwangsweise nach dem jetzigen Gesetz konstruieren will. Daher möchte ich den Herren Richtern einen Band der Tagwacht geben, um zu zeigen, daß juristisch die Sache sich anders darstellt als wie es die Anklage leichtfertig behauptet.

Dr. Farbstein: Dieser Artikel ist derjenige, auf den sich Bundesrichter Ursprung im Nationalrat bezog, daß gestützt auf das gegenwärtige Gesetz eine Anklage nicht erhoben werden kann.

Grimm: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß aus dem Titel unserer Aufforderung hervorgeht, daß die Publikation an die Arbeiter gerichtet ist, an Leute, die nicht mobilisiert waren, die erst mobilisiert werden konnten, aber im Moment des Erlasses nicht mobilisiert waren. Und wir nehmen an, daß das um so eher erlaubt sein müsse, als in der Berner Tagwacht Nr. 85 vom 23. Oktober 1897 ein Aufruf publiziert wurde, der sich nicht an die Arbeiter, die erst zu mobilisieren sind, richtet, sondern an die bereits mobilisierten Arbeiter. Unsere Verhandlungen werden ja stenographiert, da mag die wortgetreue Wiedergabe des fraglichen Artikels schon aus historischen Gründen einigen Wert haben:

An die Wehrmänner der soeben aufgebotenen beiden Luzerner Infanteriebataillone und der Kavallerieschwadron!

Im Jahre 1896 wurde in Holland ein junger Mann, namens van der Weer, zur Miliz einberufen. Er antwortete darauf durch folgendes Schreiben an den Kommandanten:

„Du sollst nicht töten!"

Herrn Hermann Snyders, Kommandant des Widdelburger Kreises.

Sehr geehrter Herr!

In der vergangenen Woche erhielt ich eine Zuschrift, worin mir der Befehl erteilt wurde, ins Rathaus zu kommen, um dem Gesetz nachzukommen, in die Reihen der Miliz einzutreten. Sie werden bemerkt haben, daß ich nicht gekommen bin, und dieser Brief soll Ihnen aufrichtig und ohne Umschweife erklären, weshalb ich nicht beabsichtige, vor Ihrer Kommission zu erscheinen. Ich weiß, daß ich mich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetze, daß Sie mich bestrafen können und daß Sie es auch nicht unterlassen werden, dieses Recht auszuführen. Das schreckt mich aber nicht. Die Gründe, die mich zu dieser passiven Widersetzlichkeit veranlassen, genügen mir, um mich zu rechtfertigen.

Das obenangeführte Gebot „Du sollst nicht töten" glaube ich besser zu verstehen als die meisten Christen, obschon ich, wenn Sie es wollen, kein Christ bin. Es entspricht der Natur des Menschen und seiner Vernunft. Als ich noch ein Kind war, duldete ich, daß man mir das Soldatenhandwerk — die Kunst zu töten — lehrte. Jetzt aber weigere ich mich dessen. Namentlich aber weigere ich mich dessen, auf Kommando töten zu müssen; denn ohne irgendeinen persönlichen Beweggrund und ohne alle Ursache zu töten, ist gegen mein Gewissen. Gibt es wohl etwas für ein menschliches Wesen Erniedrigenderes, als solche Tötungen und Schlächtereien? Ich kann weder selbst töten noch auch das Töten eines Tieres ansehen, und damit kein Tier meinetwegen getötet zu werden braucht, bin ich Vegetarier geworden. Nun aber wäre es doch möglich, daß man mir befehlen würde, auf Menschen zu schießen, die mir nie etwas zuleide getan haben; denn man lehrt den Soldaten das Schießen doch nicht deshalb, damit er die Blätter oder Zweige der Bäume treffen lernt.

Sie werden mir vielleicht erwidern, die Miliz sei auch, und zwar vorzugsweise, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande bestimmt.

Herr Kommandant, herrschte in unserer Gesellschaft wirklich Ordnung, wäre der staatliche Organismus wirklich gesund, fänden mit andern Worten in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen nicht solche himmelschreiende Mißstände statt, würde man es nicht dulden, daß der eine vor Hunger stirbt, während andere im Ueberfluß schwelgen — dann würden Sie mich in den ersten Reihen derer sehen, die diese Ordnung stützen.

Aber die gegenwärtig bestehende sogenannte Ordnung aufrechterhalten zu helfen, weigere ich mich ganz entschieden. Wozu, Herr Kommandant, wollen wir uns gegenseitig Sand in die Augen streuen? Wir beide wissen es ja gut genug, was die Erhaltung der gegenwärtigen Ordnung bedeutet:

Es ist der Schutz der Reichen gegen die armen Arbeiter, die jetzt anfangen, ihre Rechte kennen zu lernen. Wir haben ja die Rolle, welche während des letzten Streiks in Rotterdam (lies: Bern 1893, Luzern 1897) Ihre Miliz spielte, gesehen. Sie mußte ohne jeglichen Anlaß stundenlange Dienste tun, um das Besitztum der bedrohten Firmen zu schützen.

Meinen Sie denn, ich werde mich an der Beschützung von Leuten beteiligen, die, nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung, den Krieg zwischen Kapital und Arbeit aufrechterhalten wollen, daß ich auf Arbeiter schießen werde, die durchaus in den Grenzen ihres Rechts handeln? So blind werden Sie doch wohl nicht sein. Wozu alle vielen Worte verlieren? Ich werde es keinesfalls gestatten, daß man aus mir einen solchen gehorsamn Milizsoldaten macht, wie Sie ihn wünschen und brauchen.

Aus diesen Gründen, hauptsächlich aber deshalb, weil ich das Töten auf Kommando verabscheue, verweigere ich es, Ihrer Einberufung Folge zu leisten.

Ich grüße Sie, Herr Kommandant,

J. K. van der Weer.

Diesen Brief entnehmen wir dem soeben erschienenen Schriftchen „Das Ende naht" von Graf Leo Tolstoi (Zürich, Karl Henkell & Co.).

Luzerner Wehrmänner der beiden zugunsten der Ausbeuter und zur Unterdrückung von Euresgleichen, der Arbeiter, aufgebotenen Infanteriebataillone und der Kavallerieschwadron, leset Tolstoi, verstehet ihn und handelt danach!"

Das war nicht an die Arbeiter gerichtet, die noch nicht mobilisiert waren, das war offen die Predigung des Ungehor-

sams an die Adresse von Soldaten, die im Wehrkleide steckten. Man hat Herrn Moor deswegen nicht hinter Gefängnismauern gebracht. Man hat die Verfassung respektiert, Herr Auditor, und hatte nicht nötig, auf verfassungswidrigem Wege einen verfassungswidrigen Prozeß einzuleiten, bei dem beiläufig auch Sie das Opfer sind. Man hatte sich auf die Verfassung gestützt und mußte die Strafverfolgung fallen lassen.

Dr. Farbstein: Ich bemerke, daß das stenographische Bulletin 1902, Seite 229, Bericht des Nationalrates, auf diesen Artikel Bezug nimmt. Vielleicht wird der Herr Auditor diesen Artikel lesen.

Aud.: Das werde ich zweifellos tun, doch wird mich das nicht hindern, auch das Kassationsurteil Sigg zu berücksichtigen.

Grimm: Sie sehen, wir stützen uns auch auf die Praxis, und was im Jahre 1907 straflos war, muß es auch im Jahre 1918 sein, solange das Volk nicht durch eine Verfassungsänderung oder Gesetzesänderung etwas anderes bestimmt. Das Volk hat aber nichts anderes beschlossen. Beschlossen hat nur der Bundesrat auf Grund der Generalvollmachten, die verfassungswidrig sind und die ja zweifellos nicht den Wert haben können, wie wenn auf dem Wege der Initiative oder des Parlamentarismus eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes eingetreten wäre. Wir waren zu dem Aufruf nicht nur deswegen berechtigt, weil wir es als unsere Pflicht betrachten, den Arbeitern zu sagen, es sei eine Ehrlosigkeit und eine Zuwiderhandlung gegen die eigenen Interessen, wenn Arbeiter einem Befehl, auf ihre Klassengenossen zu schießen, gehorchen. Auch vom Rechtsstandpunkt aus waren wir berechtigt zu der Aufforderung, die wir in dieser Proklamation erlassen haben.

Nun will ich eine kleine Zwischenfrage beantworten. Der Herr Großrichter hat nicht notwendig, mich darüber zu befragen, wie das mit der Herstellung des Aufrufes gegangen ist. Wir haben nichts zu verheimlichen und können ungefragt Auskunft geben. Ich stelle vorerst fest, daß das Aktionskomitee keine Regierung ist, und das Bureau des Aktionskomitees auch nicht fertige Gesetzvorlagen ausarbeitet. Die Geschichte ging folgendermaßen. Durchaus übereinstimmend mit der Auffassung von Präsidentenpflichten, wie sie der Großrichter gegenüber dem Angeklagten Woker betonte, daß man sich eben um die Situation bekümmert, daß man die Sitzung vorbereitet,

daß man alles ins Auge faßt, um dann rasch zu einem Entschluß kommen zu können, so hat der Sprechende die Situation mit seinen Kollegen im Bureau des Aktionskomitees am Tage des 7. examiniert. Wir kommen abends halb 10 Uhr in die Sitzung, wir geben Bericht und in dieser Sitzung wird beschlossen, was in den Aufruf hineinkommen solle. Es werden die Punkte beraten und fixiert. Man hat kein fertiges Programm mitgebracht, das man zur Diskussion stellen konnte. Die Sitzung wurde um halb 1 Uhr geschlossen. Man hat vorher noch gemeinsam die Orte bezeichnet, wohin der Aufruf gesandt werden solle und nachher das Bureau beauftragt, den Aufruf zu verfassen. Mit den notierten Punkten in der Tasche, sind wir in die Kapellenstraße 8 gegangen, haben dort den Text formuliert, und zwar bin ich an der Maschine gesessen, die Genossen standen um mich herum, man hat darüber gesprochen, ob man diese oder jene Wendung nehmen wolle. Der Aufruf ist von jemand, den ich nicht bezeichnen werde, vervielfältigt und an die Organisationen weitergeschickt worden. Das ist der tatsächliche Hergang. Es hätte nicht der „klugen" Einkreisungspolitik des Großrichters bedurft, um das festzustellen, denn ich stehe nicht in diesem Kreise drin, der hier gezogen wurde. Das alles hätte ich auch dann gesagt, wenn ich als erster einvernommen worden wäre. Im übrigen akzeptiere ich das Kompliment, das darin liegt, daß ich als letzter ins Feuer komme.

GR: Ich konnte doch dem Wunsche des Herrn Dr. Welti nicht entsprechen, daß Sie zuerst verhört werden.

Grimm: Nein, nein, es ist viel schöner, wenn man zuhören kann bis zuletzt. (Heiterkeit.)

GR: Nachher wäre allerdings die Sache nicht nötig gewesen, wenn Sie zuerst gesprochen hätten.

Grimm: Mag schon sein. Im übrigen bitte ich, hier abzubrechen.

GR: Die Sitzung wird auf nachmittags 2 Uhr vertagt.

Sitzung vom 18. März 1919, nachmittags 2 Uhr.

GR: Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen. Ich ersuche den Angeklagten Grimm, seine Depositionen fortzusetzen.

Grimm: Es ist in den bisherigen Verhandlungen von einer Instruktion die Rede gewesen. Diese Instruktion ist offenbar nur in einer Abschrift vorhanden, und wenn es die ist, die ich hier gedruckt in den Händen habe, so möchte ich dazu einiges sagen.

GR: Es scheint mir, daß es dasselbe ist, nur ist hier kein Datum.

Grimm: Das ist aber sehr wichtig. Bei der Instruktion zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks handelt es sich um einen Entwurf, vom 5. August 1918 datiert. Es ist möglich, daß Genosse Schneider ihn schon früher ausgearbeitet hat. Aber gedruckt wurde er als Entwurf am 5. August 1918, und zwar in Ausführung eines Kongreßbeschlusses von Basel. In diesem Beschluß heißt es:

„Der als außerordentliche Tagung einberufene Allgemeine Schweizerische Arbeiterkongreß, einverstanden mit den vom Oltener Aktionskomitee aufgestellten, unterm 22. Juli 1918 an den Bundesrat gerichteten Forderungen, erklärt die Antwort des Bundesrats vom 26. Juli als in jeder Beziehung ungenügend.

Er beauftragt das Aktionskomitee, sofort mit dem Bundesrate in nochmalige Verhandlungen einzutreten, um positive Zugeständnisse zu erlangen. Das Aktionskomitee erhält den Auftrag, im Einvernehmen mit dem Föderativverband auch die Forderungen des eidgenössischen Personals vor dem Bundesrate zu vertreten.

Für den Fall, daß der Bundesrat nicht unverzüglich genügende Zugeständnisse macht, beschließt der Kongreß die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks. Mit der Durchführung wird das Aktionskomitee gemeinsam mit dem Gewerkschaftsausschuß und der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz beauftragt. Maßgebend sind die Beschlüsse der Berner Konferenz vom 1./3. März. Den Organisationen ist sofort Weisung zur Vorbereitung des Landesstreiks zu erteilen."

Das war der Beschluß von Basel, und diese Instruktion vom 5. August 1918 ist die Ausführung des Beschlusses und namentlich des letzten Teils dieses Beschlusses. Die Herkunft ist also durchaus klar. Es handelte sich damals darum, ob man in den Generalstreik hineingehen wolle oder nicht. Die Entscheidung lag nicht bei uns, sondern

beim Bundesrate, hing ab von dem Maß der Zugeständnisse, die er uns zu machen in der Lage war. Da, wie wir heute früh gesehen haben, im Aufruf des Aktionskomitees vom 10. August 1918 diese Zugeständnisse vorläufig als befriedigend erklärt wurden, brauchte man von dieser Instruktion keinen Gebrauch zu machen.

Und nun die Zeit zwischen dem Proteststreik und dem Landesstreik. Hier möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß mir in der Nacht vom 8./9. November, also noch bevor man den Generalstreik beschlossen hatte, von der Geschäftsleitung der schweizerischen Partei in Zürich eine Depesche zugegangen ist, ich möchte auf Sonntag eine Sitzung des Aktionskomitees, der Parteileitung, des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes und der Organisationen derjenigen Ortschaften, an denen der Proteststreik durchgeführt wurde, einberufen. Ich habe diese Einberufung abgelehnt aus zwei Gründen: Einmal, weil wir zuerst wissen wollten, wie der Proteststreik verläuft und zweitens, weil ich mir sagte, wenn eine Sitzung stattfinde, dann wollten wir sie an einem neutralen Ort abhalten, d. h. an einem Ort, wo die Wogen der Erbitterung nicht so hoch schlagen, wie das in Zürich der Fall war, um die Verhältnisse und allfällige weitere Schritte ruhig und unbeeinflußt von einer lokalen Stimmung beraten zu können.

Inzwischen hatte ich mich über die Verhältnisse in Zürich telephonisch bei der Arbeitskammer erkundigt. Ich bekam Telephonberichte von andern Parteigenossen in Zürich, die mir über den Verlauf der Verhältnisse berichteten. Ich hörte davon, daß es am Samstag in Zürich bereits zu Aufläufen gekommen sei, daß die Truppen herausgestellt wurden, im Gegensatz zu Bern, daß man dort glaubte, die Beruhigung erfolge dadurch, daß man hinter jeden Bürger einen Soldaten stecke, während hier in Bern die Truppen vernünftigerweise unter Glasverschluß gehalten wurden und kein Mensch am Tage des Proteststreiks einen Soldaten gesehen hat.

Nun komme ich auf einen Punkt der Anklage, wo den Herrn Auditor die Logik etwas verlassen hat. Als ich die Stelle auf S. 11, Ziff. 18 las, schien mir die Logik etwa so, wie wenn man sagen würde: „Der Großvater hat graue Haare, aber die Strümpfe der Großmutter sind zerrissen." Das ist die Logik, die in dieser Anklage zum Ausdruck kommt. Es heißt an der betr. Stelle: „Da diese Schritte beim Bundesrate erfolglos geblieben, lud Grimm ... zu einer Sitzung ein." Das ist nicht wahr, die Einladung erfolgte am Samstagabend.

Aud.: Das wußte ich.

Grimm: In der Anklage ist eine andere Behauptung, und die ist nicht wahr.

Aud.: Die Anklageschrift wurde auf Grund der Akten geschrieben. Dafür kann nicht ich etwas, daß Herr Grimm in der Untersuchung nicht alles gesagt hat.

Grimm: Ich hatte nicht mehr zu sagen, als der Untersuchungsrichter mich gefragt hat.

Aud.: Dann weise ich den Vorwurf zurück.

Grimm: Deshalb bleibt objektiv die Unwahrheit doch bestehen.

Aud.: Subjektiv ist das keine.

Grimm: Nein, aber das habe ich auch nicht behauptet. — Also die Einladung zur Sitzung des Aktionskomitees ist Samstag abend 7 Uhr erfolgt. Diese Einladung kreuzte sich mit einem Telegramm des Genossen Huggler, der seinerseits im Einvernehmen mit den Zürcher Vertrauensleuten eine ähnliche Sitzung auf Sonntag einberufen wollte. Nachdem wir nun Berichte aus Zürich hatten, wie dort die Situation stehe, betrachteten wir unsere Aufgabe als gegeben. Der Proteststreik sollte eine Warnung sein, mehr nicht. Er sollte den Behörden zeigen, daß sie nicht weiter mit dem Feuer spielen sollten. Ich war der Auffassung — ich gebe zu, sie war naiv — der Bundesrat würde dieser Tatsache in irgendeiner Art und Weise Rechnung tragen, er würde sich sagen, wenn die Arbeiterschaft in einen Streik trete, der gleichsam aus der Pistole herausgeschossen wurde, wo man einfach am Freitagabend die Weisung bekommt: Morgen wird gestreikt, und dann plötzlich in 19 Ortschaften und dazu noch in andern, die nicht einmal von der Streikparole erfaßt werden wollten, gestreikt wird, so habe das für eine Landesregierung doch etwas zu bedeuten. Die Regierung hätte sich fragen müssen, ob es klug sei, in einem solchen Moment den starken Mann spielen zu wollen oder ob man nicht suchen sollte, wie man den Konflikt liquidieren und neue Konflikte vermeiden könnte.

Aus diesen Erwägungen heraus haben wir beim Bundesrate eine Audienz nachgesucht. Ich habe zuerst Herrn Bundesrat Schultheß telephoniert, nachher Herrn Bundespräsident Calonder und habe ihnen gesagt, wie die Situation sei, und daß wir nicht möchten, daß sich der Konflikt verschärfe, wir ersuchen gegenteils sehr darum, daß man alles tue, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Herr Bundespräsident Calonder hat uns eingeladen auf Sonntagvormittag 11 Uhr ins Bundeshaus. Es nahmen an der Sitzung teil die Herren Bundespräsident Calonder, die Bundesräte Schult-

heß, Decoppet und Müller, Herr Ilg und der Sprechende. Bei dieser Besprechung ist es nun ein wenig anders zu- und hergegangen als wie es in der Anklageschrift in Verzerrung des Tatbestandes dargestellt werden will. Wir haben die Herren nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie die ganze Situation liege und haben nicht erklärt, daß im Weigerungsfalle am Montag unbedingt der Generalstreik ausbreche. Das ist eine Behauptung, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmt. Wir haben dem Bundesrate gesagt: So und so ist die Situation, das und das wurde uns aus Zürich gemeldet. Heute nachmittag um 3 Uhr finde auf dem Fraumünsterplatz in Zürich eine große Versammlung statt. Wir hatten Berichte von Zürich, daß die Genossen dort erklärten, sie können ihre Leute nicht mehr halten und die Versammlung werde stattfinden, ob sie gestattet sei oder nicht. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht klug, wenn man die Truppen zurückzöge und dafür sorgen würde, daß die Anwesenheit der Truppen nicht als Provokation der Bevölkerung aufgefaßt würde. Wir haben ferner die Forderung gestellt, daß der Genosse Münzenberg das Land verlassen könne, daß er aus dem Gefängnis befreit werde, und daß also die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz gestattet werde. Das war das Programm, mit dem wir zum Bundesrate gekommen sind. Wir haben gesagt, es sei bei der jetzt herrschenden Stimmung außerordentlich schwer, zurückzuhalten, nachdem am 9. November zuvor der deutsche Kaiser formell abgedankt hat und selbstverständlich unsere Leute sich dabei auch etwas dachten, wenn das alte, verrostete Preußen zusammenbricht, dieser Militärstaat in hundert Fetzen am Boden liegt, wenn der deutsche Kaiser, der bei uns als Gott angesehen wurde, genau so wie jetzt Clemenceau oder Wilson, plötzlich in nichts zusammenfällt. Das alles konnte nicht ohne Einfluß auf die Stimmung unserer Leute bleiben. Aber gerade deshalb wäre es um so notwendiger gewesen, sich auf den Weg der Verständigung zu begeben. Diese Verständigung hätte darin bestanden, daß der Bundesrat mindestens erklärt hätte: Gut, wenn ihr uns Garantien gebt, daß die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt wird, daß keine Zusammenstöße erfolgen, dann lassen wir die Truppen in den Kasernen oder halten sie zurück, daß ihr Erscheinen nicht als Provokation aufgefaßt werden könne, so kann sie erlaubt werden.

Daraufhin hat der Sprechende, nachdem die Konferenz zu Ende war, an die Arbeitskammer Zürich telephoniert und hat dort von Vertrauensleuten der Arbeiterschaft Zürichs sich die Zusicherung geben lassen, daß für den Fall, da die Truppen unter Verschluß

gehalten würden, die Arbeiterunion Zürich sich engagiere, die Demonstration so durchzuführen, daß Zusammenstöße vermieden werden können. Ich habe das dem Bundespräsidenten telephonisch mitgeteilt. Wir sind um 3 Uhr wieder ins Bundeshaus gegangen. Neben Herrn Ilg kamen auch die Herren Woker und Düby mit und dort hat man uns den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum Aktionskomitee notifiziert. Der Herr Bundespräsident mit seinem Sekretär sprach ungefähr in dem Tone: Majestät hat geruht, zu erklären, daß mit dem Volke nicht mehr verhandelt werde. Dann war diese Sache erledigt. Es war nicht erhebend, als dieser scheinbar kraftvolle Staatsmann weinerlich den Kopf in die Hände nahm und flehte, wir sollten nicht weiter machen. Wir gingen auseinander und sagten, daß wir nun nicht wissen, was weiter geschehe; wir würden unsere Instanzen befragen und entscheiden lassen, nachdem uns in dieser Richtung alle Kompetenzen gegeben worden sind durch den Basler Beschluß.

Ich habe mir dann überlegt, was nun zu tun sei, und ich habe den Herrn Stadtpräsidenten Müller und übrigens auch andere Herren ersucht, sie möchten mit mir die Lage besprechen im Hinblick auf die Sitzung des Aktionskomitees. Ich habe die Situation so dargestellt wie sie war, ich habe von den Unterhandlungen mit dem Bundesrate Kenntnis gegeben und von den Berichten aus Zürich. Ich habe erklärt, für den Fall, als wir nun in die Aktion hineingehen, sei es klar, daß wir nicht einfach erklären können, daß wir streiken, ohne den Arbeitern zu sagen, wozu wir streiken. Der Protest allein genüge nicht mehr, sondern jetzt kommen Forderungen in den Vordergrund, und diese Forderungen habe ich mir notiert, herausgeschrieben aus meinen Notizen an der Sitzung vom 6. November. Das sind die Forderungen, die im Aufruf vom 10. erschienen sind und von denen man sagt, sie seien nie auf verfassungsmäßigen Wegen geltend gemacht worden. Obschon wir gestern ein ganz hübsches Kolleg oder sagen wir ein Frage- und Antwortspiel gehört haben und vielleicht anzunehmen ist, daß die Behauptung, die Forderungen seien auf verfassungsmäßigen Wegen nicht geltend gemacht worden, nicht mehr so bestimmt aufrecht erhalten wird, wie es in der Anklageschrift geschehen ist, will ich darauf nachher kurz eingehen. Die Sitzung wurde dann auf abends 7 Uhr einberufen. Wir konnten nach halb 8 Uhr ungefähr anfangen. Daß der Beschluß um 8 Uhr gefaßt worden wäre, ist nicht wahr, sondern er ist nach meiner Erinnerung so gegen 11 Uhr zustandegekommen. Es wäre nicht möglich gewesen, weil ich über alles rapportierte, was seit der letzten Zeit geschehen war, über die

Berichte, die ich bekam, über das, was wir eventuell als Programm in Aussicht zu nehmen hätten, wie der Streik sich durchführen ließe, und weil nachher auch die andern Mitglieder des Aktionskomitees und der vertretenen Instanzen ihre Mitteilungen zu machen und ihre Ansichten kundzugeben hatten.

Nun ist das Programm diskutiert worden. Es sind andere als die neun Punkte noch diskutiert worden. Als dieser Aufruf im Gerippe fertig und der Beschluß gefaßt war, daß wir in den Streik treten, hat man nachher den Aufruf verfaßt in ähnlicher Weise wie es dann in der Subkommission geschah, als Willensausdruck der kombinierten Sitzung. Als dieser Aufruf auf der Maschine durchgeschlagen war, habe ich ihn der Versammlung unterbreitet. Ich habe ihn vorgelesen und bei jedem Absatz gefragt, wer etwas einzuwenden habe, möge sich melden. Es sind da und dort kleine Änderungen getroffen worden, im allgemeinen stimmte man dem Aufruf zu, der dann in die Druckerei wanderte. Ich will gleich noch diese „mysteriöse" Frage mit der Depeschenagentur aufklären. Ich habe Weisung gegeben, daß der Aufruf der Agentur übergeben werde. Wir haben für vollständige Publizität gesorgt. Dieser Aufruf ist erschienen, um die Verbreitung selbst hatten wir uns im Aktionskomitee nicht zu kümmern.

Was ich vom Aufruf zum Proteststreik gesagt habe, das wiederhole ich hier bei diesem Aufruf „An das arbeitende Volk". Zunächst forderten wir die ungesäumte Umbildung der bestehenden Landesregierung unter Anpassung an den vorhandenen Volkswillen. Heißt das, daß wir auf nichtverfassungsmäßigem Wege dem Bundesrate den Kragen umdrehen wollen? Keine Spur, das konnten wir auch nicht, trotz der Angst, die der Bundesrat offenbar hatte. Jedenfalls hat der Bundesrat, der in seinen Erlassen immer von Gottes Machtschutz spricht, diesmal gefunden, der Machtschutz des Generals Wille und des Oberstkommandanten von Sprecher sei offenbar verläßlicher und er hat sich unter die Fittiche dieser Herren in die molligen Betten des Hotels „Bellevue" begeben, während wir „Aufrührer" ohne militärischen Schutz unser Domizil an der Kapellenstraße 6 aufgeschlagen hatten. Von einer Verfassungswidrigkeit war also gar keine Rede, es war doch so, daß wir annahmen, wenn der Landesstreik ausbreche, wenn das Verkehrspersonal mitmache, dann werde, wie bei jedem andern Streik, auch der Moment kommen, wo die Parteien miteinander verhandeln müssen. Wenn man nicht diese Auffassung hätte, hätte man in andern Fällen nicht die Einigungsämter eingerichtet, nicht die Schiedsgerichtsbarkeit in die Tarifverträge aufgenommen. In

diesem Sinne habe ich die Sache auch in der Bundesversammlung behandelt, als von unsrer Fraktion der Antrag gestellt wurde, man möge die Fraktionen zusammenberufen, um über die Situation zu beraten. Wir sind hochmütig abgewiesen worden, selbstverständlich! Mit „Untertanen" hat man vom Standpunkte der herrschenden Klasse in solchen Fällen nicht zu diskutieren und das berühmte Prestige, über dem so viele Existenzen schon gescheitert sind, obschon sie im Augenblicke des Erfolges glaubten, eine Rolle in der Geschichte spielen zu können, hat gehindert, daß man darüber überhaupt reden konnte.

Nun steht dieses Programm, wie ich glaube, durchaus auf dem Boden der Verfassung und es ist nicht so revolutionär und nicht so gewalttätig, wie etwa das Programm der Tessiner Revolution oder sogar der unschuldigen Berner Jungfreisinnigen, als sie vor einigen Jahren die Murtener „Revolution" machen wollten. Unsre Forderungen waren im Gegenteil selbstverständliche und hätten alle auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden können, ganz zweifellos, ohne daß dabei der Kapitalismus und die bürgerliche Gesellschaft und der Bundesrat aus ihrem Sattel gehoben worden wären.

GR: Nur ist das nicht eingeklagt.

Grimm: Gewiß, aber wir müssen darüber reden, weil hier schon immer nicht über das gesprochen worden ist, was eingeklagt ist, sondern über den Landesstreik.

Aud.: Die Herren wollen das.

Grimm: Natürlich wollen wir das.

Aud.: Ich habe nichts dagegen.

Grimm: Es muß Ihnen angenehm sein, wenn Sie Einblick bekommen in das Wesen der Arbeiterbewegung.

Aud.: Kenne ich.

Grimm: Das wohl kaum; diese Probe haben Sie nicht abgelegt.

Aud.: Ich politisiere nicht.

Grimm: In diesem Prozeß haben Sie es doch getan.

Aud.: Darum spiele ich nach der „Tagwacht" auch eine klägliche Rolle.

Grimm: Möglich! Tut mir leid, ich bin nicht Redaktor der „Tagwacht". Daß ich es nicht mehr bin, dafür können Sie nichts, sonst müßte ich annehmen, Sie hätten geholfen, mich zum Gemeinderat zu wählen. (Heiterkeit.) Nach diesem heitern Zwischenspiel, bei welchem wir festgestellt haben, daß der Auditor nicht politisiert und damit auch eine Aufgabe, die jedem Bürger gestellt

ist, vernachlässigt, die man namentlich dann erfüllen sollte, wenn man Intellektueller ist, gehe ich weiter.

Wir haben die sofortige Neuwahl des Nationalrates auf der Grundlage des Proporzes verlangt. Seither ist die Forderung erfüllt worden, terminiert bis allerdings auf den letzten Oktobersonntag 1919. Wir haben das aktive und passive Frauenwahlrecht gefordert. Es ist ein Mangel, daß der Herr Auditor nicht politisiert, sonst hätte er unsere Broschüren, Literatur, Flugblätter und Parteiprogramme kennen gelernt, wo er diese Forderungen gefunden hätte. Er hätte auch von Frauentagen gehört, von einer durch das ganze Land hindurchgehenden Agitation zugunsten des Frauenwahlrechts.

Aud.: Kenne ich als Leser der „Tagwacht".

Grimm: Freut mich sehr. Also politisieren Sie doch (Heiterkeit).

Aud.: Für mich gewiß.

Grimm: Dann begreife ich nicht, wieso Sie behaupten können, diese Forderungen seien nicht auf verfassungsmäßigem Wege geltend gemacht worden. Dann ist etwas nicht in Ordnung, oder dann sind Sie vielleicht nur über die Wege nicht gleicher Meinung. Daß das verfassungsmäßig ist, wenn wir in der Presse, in Volksversammlungen, in allen Parlamenten diese Forderungen geltend machen, werden Sie nicht bestreiten.

Aud.: Ich werde mich über diese Sache mit Ihren Herren Verteidigern auseinandersetzen. Jetzt reden wir über Tatsachen, wie Herr Huber gesagt hat.

Grimm: Gewiß, ganz der Ihrige! Also kurz und gut, die Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts haben wir auf verfassungsmäßigem Wege gefordert.

Auch die allgemeine Arbeitspflicht. Es ist gestern auf die Initiative über das Recht auf Arbeit verwiesen worden. Die bürgerliche Gesellschaft sollte im übrigen dieses Postulat schon längst verwirklicht haben. Man hat uns in der Schule erzählt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir haben den Spruch auf diese Schieber und diese ganze glattrasierte Gesellschaft anwenden wollen, die ins Land gekommen ist und nichts gearbeitet hat. Wir haben dem Bundesrate verschiedene Male gesagt, diese Leute sollten zu nützlicher Arbeit angehalten werden.

Aud.: Hat mich auch geärgert.

Grimm: Aber das ist keine Rechtfertigung dafür, daß Sie uns unterschieben, wir hätten die Forderung nicht auf verfassungsmäßigem Wege aufgestellt. Wir haben also auch das gefordert.

Vom Achtstundentag und der 40-Stundenwoche brauchen wir nicht zu reden, von der Reorganisation des Militärwesens im Sinne des Volksheers auch nicht, wenn Sie Leser der „Tagwacht" sind, so haben Sie wiederholt Ausführungen von mir zu diesem Thema lesen können. Die Sicherung der Lebensmittelversorgung, die wir verlangt haben, geht aus unserm ganzen wirtschaftlichen Programm hervor, das wir während des Kriegs entwickelt haben.

Die Alters- und Invalidenversicherung ist ebenfalls verlangt worden, ebenso das Staatsmonopol für Import und Export. Wir haben schon lange die Monopolisierung des Kompensationshandels verlangt. Sie hätte dem Lande Millionen und Millionen eingetragen, die man für soziale Zwecke hätte verwenden können, wenn nicht immer im Bundeshause die Rücksichten auf das Privatinteresse der Herren Spekulanten maßgebend gewesen wäre. Ebenso verhält es sich mit der Tilgung aller Staatsschulden durch die Besitzenden.

Ich bestreite also mit aller Entschiedenheit, daß diese Forderungen nicht auf verfassungsmäßigem Wege geltend gemacht worden seien, wie in der Anklage behauptet wird. Ich erkläre, daß diese Behauptung den Tatsachen widerspricht. Man kann sich über den Weg streiten, gewiß, aber wenn Dr. Laur oder Nationalrat Alfred Frey oder sonst irgendein Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft oder des Gewerbes zum Bundesrate geht, und mit wirtschaftlichen Druckmitteln bestimmte Forderungen durchsetzen will, dann ist das zweifellos nichts anderes, als das was wir hier in diesem Falle getan haben. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Wenn die einen dem Bundesrate erklären: Wenn du uns nicht den und den Milchpreis bewilligst, erklären wir uns außerstande, die Milchversorgung des Landes durchzuführen, so ist das doch nichts anderes, als das was wir getan haben, als wir dem Bundesrate erklärten, nachdem alle Verhandlungen fruchtlos verlaufen seien, gebe es kein anderes Mittel, als die Erklärung: Wir können die Arbeitsleistung nicht mehr sicherstellen und werden das so lange durchführen, bis die Forderungen erfüllt sind! — Wir stehen auf demselben Boden. Will man behaupten, was wir hier getan haben, sei nicht verfassungsmäßig, so ist auch nicht verfassungsmäßig, was Dr. Laur, was Nationalrat Frey, was alle andern Vertreter der bürgerlichen Wirtschaftsverbände im Laufe der vergangenen vier Jahre im Bundeshause getan haben.

Und nun die eingeklagten Stellen. An wen richtet sich der Aufruf? „An das arbeitende Volk der Schweiz". Man weiß also, an wen. Er ist nicht an die mobilisierten Wehrmänner adressiert.

Ich werde vielleicht in einem andern Zusammenhang einmal Gelegenheit haben, auszuführen, warum das so ist. Er richtet sich an das arbeitende Volk der Schweiz und an die Arbeiter, die in jenem Moment nicht mobilisiert waren, an die Arbeiter, die zu uns gehören. Daß wir in diesem Aufruf nicht zu den Freiburger Bauern reden konnten, die sich so liebenswürdig der Stadt Bern angenommen haben, oder zu den Waadtländer Bauern, das war selbstverständlich. Wir mußten uns an unsere Arbeiterschaft richten, an die Arbeiterschaft, die mit uns fühlt und denkt, zum Teil in unsern Organisationen ist. Es mag hier gleich gesagt werden, Herr Auditor, daß es nicht auf die Zahl der Organisierten ankommt, denn wenn es darauf ankäme, hätten wir in Bern die Mehrheit noch nicht und ich hätte nicht die Ehre hier als Gemeinderat von Bern auf diesem Anklagebänklein zu sitzen. Wir haben in Bern 4—5000 politisch Organisierte, haben aber 9—10,000 Stimmen und wie Sie wissen, sehr sichere Stimmen in der Gemeinde Bern. Es kommt also nicht auf die Zahl der Organisierten an, sondern auf die, die der Parole Folge leisten, die an das, was die Partei sagt, glauben und zu ihr stehen. An diese Leute haben wir uns gewendet und nicht an die Leute, die im Wehrkleide stecken, oder in einem engern Begriff, an die Soldaten. Ich stehe hier auf demselben Boden, der heute morgen von meinem Mitangeklagten Schneider geschildert worden ist, daß selbstverständlich der Arbeiter, der vor die Frage gestellt wird, welche Pflicht er erfüllen wolle, die Pflicht, die ihm seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse gebietet, für die er seit Jahren und Jahrzehnten eingetreten ist, oder die Pflicht, die ihm mechanisch von oben anbefohlen wird, die Wahl selbst zu treffen hat. Die Wahl steht nicht bei uns, sondern bei dem einzelnen und so wie ich immer den Arbeitern, die als Ausländer bei uns waren, und nun vor die Gewissensfrage gestellt waren, entweder ihre Familie hier in der Schweiz zu verlassen und in den Krieg zu gehen, oder hier als Deserteure und Refraktäre zu gelten, immer gesagt habe, das sei eine Frage, die sie mit sich selbst ausmachen müßten, ich könne nur für meine Haut einstehen. Allerdings müssen wir dabei sagen, vom sozialistischen Standpunkte aus sei es selbstverständlich, daß wir das und das erwarten, und wenn einer die Auffassung, die er bis jetzt hochgehalten hat, im gegebenen Falle nicht anwenden will, so ist das seine Sache. Aber dann hört die Gemeinschaft der Solidarität mit der Arbeiterklasse auf, dann wird er zum Werkzeug der Klassengegner der Arbeiterschaft.

Das ist die Auffassung, die wir in dieser Beziehung haben. Darum dieser Absatz, der sich an die Wehrmänner richtet und hier

eingeklagt ist, wo wiederum gesagt wird: „An Euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen" und wo wir nun sagen, daß die Leute nicht zu Henkern an den eigenen Angehörigen und Volksgenossen werden sollen. Der Fall ist gar nicht so ganz ausgeschlossen, wie es der Herr Auditor dartun wollte. In der Stadt Bern demonstrieren auch Frauen und Kinder und es kann sehr leicht möglich sein, daß unter den aufgebotenen Truppen Leute sind, die zufällig zum Freiburger Bataillon gehören, aber in der Stadt Bern wohnen, Soldaten, die also im Ernstfalle unter Umständen auf ihre eigene Frau und Kinder schießen müssen. Sie werden sagen, das sei das Risiko des Kriegshandwerks. Es ist ein Risiko, wo sich der einzelne immerhin etwas dabei denkt. Darum hatten wir vollständig recht, als wir erklärten, was wir von einem Arbeiter erwarten.

Was die Arbeiter- und Soldatenräte betrifft, verweise ich auf die Begründung selbst. Es heißt ausdrücklich: „Zur Vermeidung blutiger Konflikte". Es ist sehr schade, daß der Herr Auditor, der sonst Sinn hat für typographische Anordnung, ich gebe ihm dieses Zeugnis als alter Buchdrucker, hier plötzlich den Blaustift weggelegt hat. Diese Stelle „zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir Euch auf, in allen mobilisierten Einheiten" usw. ist gewöhnlich gedruckt bis zu dem Worte „in allen", dann erst kommt der Kursivdruck. Es war, nach all den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, so selbstverständlich, daß wir diese Parole ausgaben, daß man darüber überhaupt nicht diskutierte. Mag im Privatgespräch das eine oder andere gefallen sein, mag man da oder dort in der Arbeiterschaft die Meinung gehabt haben, das System sei dasselbe wie in Rußland oder Deutschland, die wahre Begründung geht aus dem Manifest selbst hervor.

Dann ist noch eines, das für uns zeugt: Das ist unsre sozialistische Auffassung von dem Entwicklungsprozeß der Gesellschaft, die uns z. B. in bezug auf die Frage des Antimilitarismus von vornherein sagen muß, daß es einen Antimilitarismus schlechthin und einen sozialdemokratischen Antimilitarismus gibt. Ich persönlich war z. B. immer aus sozialistischer Überzeugung heraus gegen besondre antimilitaristische Organisationen, wie ich gegen besondre Soldatenbünde und dergleichen Geschichten bin. Und warum? Aus dem einfachen Grunde, weil einer aus den verschiedenartigsten Motiven Antimilitarist sein kann. Es kann einer, wie der holländische Soldat, den ich heute morgen aus der „Tagwacht" erwähnte, das Töten nicht wollen, weil er Vegetarier ist. Es kann einer Antimilitarist sein, weil er aus christlich-ethischen Motiven nicht Mili-

tarist sein kann, aber das beweist noch nicht, daß sein Antimilitarismus revolutionär sei. Revolutionär wird sein Antimilitarismus erst dann, wenn er diesen Antimilitarismus als von der Lehre des Sozialismus erfüllter, klassenbewußter Arbeiter in sich trägt, daß er sich nicht gegen die Gewalt schlechthin wende, sondern gegen ihre Träger, in deren Händen die heutige militärische Gewalt ein Instrument ist zur Niederhaltung einer aufstrebenden revolutionären Klasse. Das ist unsre Auffassung vom Antimilitarismus, darum sind wir nicht für die Soldatenräte im gewöhnlichen Sinne, wie das heute vielfach aufgefaßt wird, zu haben, darum auch nicht dafür zu haben, daß man besondere antimilitaristische Propaganda treibt, losgelöst von der sozialistischen Auffassung. Im übrigen glaube ich, stehen wir auf gutem alten Boden, auf dem Boden — erschrecken Sie nicht — der radikalen Berner, des Jahres 1831, wo in der Geschichte steht — ich glaube es ist bei Herzog, wenn ich mich recht erinnere, ich habe es auf dem Staatsarchiv seinerzeit ausgegraben — daß die Berner Milizen zwar bereit seien, das Land gegen außen zu verteidigen, daß sie sich aber niemals hergeben würden, auf die eigenen Volksgenossen zu schießen und sich als Werkzeuge des damals noch bestehenden aber der Abdankung rasch entgegeneilenden Patriziats mißbrauchen zu lassen. Unser Standpunkt ist also ein gut schweizerischer, sogar ein gut bernischer, und diese unsre Auffassung, wie wir in diesem Aufruf die Soldatenräte verstanden haben, ist ebenso solid. Wir wollten ein Organ, um in Fühlungnahme mit der Arbeiterschaft blutige Konflikte zu vermeiden, ein Organ, das darauf ausginge, vor Unbesonnenheiten zu hüten. Für diese unsere Auffassung spricht die Tatsache, daß wir während der ganzen Mobilisation, also vor dem Streik, keine Soldatenräte gebildet haben, nie die Parole dazu ausgegeben haben. Das entspricht auch dem Gebot der Gehorsamsverweigerung, das von uns aus durch alle Parteitage hindurch proklamiert wurde. In diesem Gebot der Gehorsamsverweigerung ist nichts anderes enthalten, als daß man blutige Konflikte, Bürgerleichen vermeiden will. Deswegen brauchte es bei uns im Aktionskomitee keine lange Diskussion darüber, ob dieser Satz bestehen bleiben soll oder nicht.

Übrigens, wenn es richtig wäre, was man uns mit der Wendung über die Soldatenräte unterstellen will, so hätten wir uns nachher irgendwie erkundigt, wie die Organisation funktioniert. Das ist uns nicht eingefallen. Es ist weder an uns berichtet worden, noch haben wir irgendwelche Anfragen gestellt. Das war selbstverständlich. Das ist also der Sinn dieses Passus. Ich stehe in

vollem Umfange dazu und würde gar nicht zögern, in einem ähnlichen Moment genau wieder so zu handeln, weil ich es als Verdienst der Arbeiterbewegung betrachte, wenn sie ihre Bewegung diszipliniert und unter möglichster Vermeidung von blutigen Opfern durchführt.

Und nun der Aufruf. Ich bin in der Kapellenstraße geblieben. Ich glaube bis 5 Uhr früh. Da möchte ich abermals eine Unrichtigkeit, eine objektive Unwahrheit bezüglich der Anklage zurückweisen. Es ist hier an einer Stelle von dem Lokomotivführerverbandspräsidenten Wey die Rede und es heißt da, Wey sei von mir aus der Sitzung hinausgewiesen worden. Die Sache spielte sich folgendermaßen ab: Wey war der einzige, welcher gegen den Streikbeschluß gestimmt hat. Dann habe ich ihm erklärt, er sei die Minderheit in Einzahl und er werde verstehen, entweder müsse er sich dem Beschluß fügen oder dann habe es keinen Sinn, daß er hier bleibe. Wey motivierte seine Stimmabgabe damit, er hätte mit seinem Zentralverband nicht Rücksprache nehmen können, er werde es aber selbstverständlich tun, nachdem der Beschluß gefallen sei, und er sei der Meinung, daß die Lokomotivführer der Bewegung nicht in den Rücken fallen. Daraufhin habe ich gesagt, dann sei die Lage klar, in dieser Situation seien schließlich alle, dann sei es nicht nötig, daß Wey sich entferne, und er hat sich nicht entfernt, sondern an den Beratungen teilgenommen und ist erst später weggegangen, offenbar um seinen Zentralvorstand zu besammeln. Da haben Sie gestern, wie ich glaube auf Veranlassung des Herrn Fürsprech Huber, die Verlesung eines Aufrufs des Lokomotivführerverbandes gehört. Diesen Aufruf hat mir Wey vorgelesen, ich glaube in Gegenwart eines Vertreters der Eisenbahner, etwa morgens 4 Uhr im Lokal Kapellenstraße 6, 3. Stock, hinteres Zimmer, Metallarbeiterverband. Er hat mir den Aufruf Wort für Wort vorgelesen und mich gefragt, ob das richtig sei. Ich habe ihm gesagt, das sei Sache seines Verbandes, es solle uns freuen, wenn sie Solidarität bekunden. Das war um 4 Uhr morgens. Dann ist offenbar das Flugblatt zustande gekommen.

Das ist der Hergang jener Sitzung und damit war die Sache soweit in Ordnung. Wir hatten nur noch eine Falschmeldung zu korrigieren. Ich weiß nicht, woher sie kam, aber vermutlich von den höhern Sphären der Generaldirektion. Man hat von überall her plötzlich telephoniert, ob es wahr sei, daß die Ausführung des Generalstreikbeschlusses um 24 Stunden hinausgeschoben worden sei. Das war natürlich nicht wahr, wir konnten den Beschluß, angesichts der Verhältnisse in Zürich und angesichts der bereits ge-

troffenen Maßnahmen, auch nicht mehr zurücknehmen. Wir haben diese Meldung korrigiert und erklärt, daß an unserm Beschlusse festgehalten werde und der Streik in der Nacht vom Montag auf Dienstag beginnen solle.

Das ist der Hergang, wie der Beschluß und wie der Aufruf zustande gekommen sind. Nun weiß ich nicht, soll ich erzählen, was ich nachher an den Tagen bis zum 14. getan habe oder soll ich eingehen auf das, was sich in jener heitern militärischen Burleske abgespielt hat, an jenem Donnerstagnachmittag an der Kapellenstraße 6.

GR: Ich frage: Haben Sie Montags Weisungen erteilt in bezug auf den Streik an Eisenbahner?

Grimm: Das besorgten die schon selbst.

GR: Sie sind also nicht angefragt worden? Haben Sie Aufrufe verteilt? Grimm: Nein.

GR: Oder zur Verteilung weitergegeben? Grimm: Nein.

GR: Wann haben Sie erfahren, daß die Eisenbahner mobilisiert werden?

Grimm: Das weiß ich nicht, hat mich nicht bekümmert.

GR: Sie sahen es voraus? Grimm: O, gewiß.

GR: Wann haben Sie Kenntnis bekommen von der Verordnung des Bundesrates vom 11. November?

Grimm: Ich kann mich nicht mehr genau erinnern.

GR: So viel ist sicher, daß das Aktionskomitee beieinander blieb und die Schilderung von Mittwoch abend ist richtig in bezug auf den Streikabbruch?

Grimm: Jawohl.

GR: Die Schilderung der Ereignisse von Donnerstag ist auch richtig?

Grimm: Vielleicht ist hier nachzutragen, daß die Armeeleitung die Bundesanwaltschaft verhaftet hat.

GR: Die Bundesanwaltschaft?

Grimm: Wenigstens einen Beamten der Bundesanwaltschaft.

GR: Aha, einen Beamten. Es war keine Verhaftung, eine Internierung.

Grimm: Es war eine Schutzhaft, wie bei Stadtpräsident Müller auch. Als der betreffende Beamte sah, daß Stadtpräsident Müller nicht aus der Schutzhaft entlassen werden wollte, sagte er, er werde telephonieren und werde sorgen, daß Müller ins Volkshaus geben könne. Als er telephonieren wollte, kam der Offizier und fragte ihn, was er hier wolle. Er antwortete ihm, er sei Be-

amter der Bundesanwaltschaft. Auf die Frage des Offiziers, ob er einen Ausweis habe, antwortete er nein und da wurde ihm gesagt, dann bleibe er hier, wie die andern Herren auch.

GR: Auch die Schilderung der Bewegung im Volkshaus war richtig? Waren Sie nicht dabei?

Grimm: Ich war Donnerstag vormittag 11 Uhr in der Versammlung im Volkshaus, um den Streikabbruchbeschluß zu vertreten, trotzdem ich nicht einverstanden war. Wenn Sie gestatten, werde ich zu dem Streikabbruch noch etwas sagen. Wenn wir auf dem Boden des Putschismus stehen würden, dann hätten wir die Motivierung des Streikabbruchs nicht schildern müssen, wie es in der offiziellen Bekanntmachung geschehen ist. Wir haben ausdrücklich gesagt: „Die Frage der Weiterführung des Streiks, war eine Frage des Verhaltens der Eisenbahner und der mobilisierten Truppen."

Wir haben ferner erklärt.

„Diese Zugeständnisse können nicht befriedigen. Um aber im Augenblicke mehr zu erreichen, wäre die Umwandlung des Landesstreikes in den revolutionären Generalstreik nötig gewesen. Die Arbeiterschaft hätte über gleichwertige Waffen verfügen müssen wie das verbrecherisch auf sie gehetzte Heer. Diese Gleichheit bestand nicht. Die Massen wehrlos den Maschinengewehren der Gegner ausliefern, das konnten und durften wir nicht."

Darin liegt die Rechtfertigung in unsrer ganzen prinzipiellen Auffassung von der Art der Bewegung.

Aud.: Ich denke, Herr Grimm wird selbst nicht annehmen, daß wir ohne Fragestellung aneinander vorbeikommen. Ich habe den sämtlichen Verteidigern in entgegenkommenderweise die nämlichen Abschriften der Akten zugestellt, die ich für mich brauchte, die der Herr Großrichter brauchte und die die Verteidigung auch gehabt hat. Ich nehme an, Herr Grimm kennt diese Akten.

Grimm: Nicht das ganze Zeug.

Aud.: Aber doch seine Depositionen?

Grimm: Gewiß.

Aud.: Herr Grimm hat behauptet, die Darstellung der Anklageschrift sei unrichtig und hat dadurch einen Vorwurf gegen den Auditor erhoben. Er hat insbesondere behauptet, unrichtig seien Art. 17—20 der Anklageschrift, und es sei ferner unrichtig, was in bezug auf Wey in der Anklageschrift gesagt sei. Ich lasse mich nicht gern der objektiven Unwahrheit hier zeihen, wenn dafür kein Grund vorliegt. Objektive Wahrheit und subjektive Wahrheit wird eben

in dem Moment da sein, wo derjenige, der die Darstellung gibt, subjektiv und objektiv, das annehmen konnte. Mit Rücksicht darauf möchte ich den Herrn Großrichter bitten, die Depositionen des Herrn Grimm in der Voruntersuchung zu verlesen, dann mag Herr Grimm sich äußern, ob nicht, gestützt auf seine eigene Darstellung der Sachlage, die Darstellung der Anklageschrift jedenfalls objektiv und subjektiv richtig war. Ich kann nichts dafür, wenn Herr Grimm in der Voruntersuchung nicht vollständig Auskunft gegeben hat, ich kann nichts dafür, wenn der Untersuchungsrichter ihn nicht vollständig befragt hat, aber ich weise es weit von mir, den Vorwurf entgegenzunehmen, daß ich objektiv oder subjektiv eine Unwahrheit festgestellt hätte in der Anklageschrift.

GR: Sie haben am 25. November in bezug auf die Sitzung vom 7. gesagt: „Der Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz", mit den Stellen: „Wehrmänner, an Euch werden die Herrschenden appellieren"; „Eisenbahner, Staatsangestellte, an Euch wird man das Ansinnen richten" bis „durch Euer Verhalten wird der Ausgang des Landesstreiks bestimmt", ist am 10. November, Sonntag nachts, in einer Sitzung ... im Wortlaut, wie er mir vorliegt, festgestellt worden. Als Herausgeber dieses Erlasses wurde das Komitee mit Namensanführung beschlossen. Direkt unterzeichnet hat keines der angeführten Mitglieder. Die sozialdemokratische Nationalratsfraktion war als solche in der Versammlung nicht vertreten. Die Zustimmung der Fraktion wurde beim Präsidenten, Dr. Affolter eingeholt und ebenso, soviel ich mich erinnere ist nachträglich in der Fraktionssitzung diese Genehmigung ausdrücklich bestätigt worden. Mit den inkriminierten Stellen dieses Aufrufes bin ich auch durchaus einverstanden."

Grimm: Ich möchte dem Herrn Auditor durch eine Gegenfrage antworten. Er soll mir sagen, ob das, was er behauptet, wirklich mit meinen Angaben übereinstimmt.

Aud.: Ich möchte Herrn Grimm einfach fragen mit der Gegenfrage: War es Grimm nicht möglich, alles was er uns heute hier erzählt hat, dem Untersuchungsrichter auch zu erzählen und zu ermöglichen, daß die Anklageschrift in dieser Hinsicht vollständig werden konnte.

Grimm: Ich werde dem Auditor sofort diese Frage beantworten, wenn er meine Gegenfrage beantwortet hat.

Aud.: Ich habe vorläufig das Fragerecht. Herr Grimm hat uns heute erzählt, er hätte eine Besprechung im Bundeshause gehabt und Herr Bundespräsident Calonder sei gewissermaßen zusammengebrochen, er selbst, Grimm, hätte erklärt: Wir werden

unsre Instanzen befragen und überlegen, was zu tun sei. Was heißt das, die Instanzen befragen?

Grimm: Die Leitung der Partei, des Gewerkschaftsbundes, des Aktionskomitees, zu welchem Zwecke die Sitzung vom Sonntagabend einberufen worden ist.

Aud.: Ist es nicht richtig, daß auf den Parteitagen oder jedenfalls im Gewerkschaftsbund ausdrücklich eine solch große Jurisdiktion eines Aktionskomitees abgelehnt wurde?

Grimm: Es existierte im Jahre 1912, als darüber gesprochen wurde, noch gar nichts.

Aud.: Hat man damals eine derart weitgehende Jurisdiktion irgendeines Komitees in Aussicht nehmen wollen?

Grimm: Seit 1912 hat sich in der Welt etwas abgespielt und keine Kleinigkeit. Dieses Etwas hat u. a. auch zu dem Baslerkongreß Veranlassung gegeben, der von Partei und Gewerkschaften beschickt worden ist. Dieser hat das Aktionskomitee eingesetzt. Wir haben es ausdrücklich durch den Kongreß wählen lassen, weil es vorher nur gewählt war durch die obern Instanzen der Partei und Gewerkschaften. Diesem Aktionskomitee sind diese Kompetenzen gegeben worden in dem Umfange, wie sie das Protokoll aufweist.

Aud.: Ich werde auf das Protokoll noch später zu reden kommen. Herr Grimm hat uns erklärt, was die Frage der Soldatenräte anbetreffe, so sei das so aufzufassen, daß in dem Momente, wo mobilisiert werde, der Arbeiter vor die Frage gestellt sei, ob er seine Pflicht erfüllen wolle gegenüber dem Staate oder gegenüber der Arbeiterklasse, die Wahl stehe bei jedem einzelnen und er müsse entscheiden. Ich glaube die Deposition richtig verstanden zu haben. Ich möchte ihm nun aber doch den Aufruf „An das arbeitende Volk" in Erinnerung rufen. Es ist mir schon so oft vorgeworfen worden, daß ich meine Anklageschrift nicht gelesen habe und nicht wisse, was ich geschrieben hätte. Und nun steht in dem Aufruf an die Wehrmänner folgendes, das mit der Deposition des Herrn Grimm etwas differiert: „Wehrmänner, an Euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen. Euch mutet man zu — es steht also bereits drin, daß man ihnen zumutet — auf die eigenen Landeskinder zu schießen, vor dem Morde Eurer eigenen Frau und Eurer eigenen Kinder nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern, Ihr werdet nicht zum Henker an den eigenen Angehörigen und Volksgenossen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir Euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einver-

nehmen mit der Arbeiterorganisation ihre Maßnahmen treffen." Ist das die Form, in der man einen Entscheid über die Pflichterfüllung einem einzelnen anheim stellt?

Grimm: Die Sache ist sehr einfach. Wir haben eine sozialistische Erziehung und Schulung, die auf Jahrzehnte zurückgeht und unsre Partei ist groß und stark geworden und besteht heute stärker und größer als je vorher, währenddem die freisinnige Partei zusammengekracht ist. Wir konnten voraussetzen, daß, wenn wir uns an sozialistisch geschulte Arbeiter wenden, sie hier nicht in Konflikt kommen, darüber, was sie zu tun haben, sondern ihre Entschlüsse treffen aus eigener Überzeugung, weil sie nicht mehr so dumm sind, sich für die Interessen andrer hinopfern zu wollen.

Aud.: Ich meine nur, wenn ich etwas dem Entschlusse eines Dritten anheimstelle, so wähle ich doch nicht die imperative Form, sondern dann sage ich bloß oder könnte bloß sagen, Du weißt, was Du zu tun hast. Hier aber ist ein Imperativ.

Huber: Das ist doch der Indikativ. Wenn ich Ihnen sage: Sie werden jetzt gerade widersprechen und werden wieder eine Frage stellen, ist das denn ein Befehl?

Aud.: Ich brauche über derartige Sachen kein Wort zu verlieren. Im übrigen möchte ich Grimm nur noch eine Frage stellen, ob ihm bekannt ist, daß bereits vor dem Aufruf vom 11. November in einer Anzahl von Zeitungen, und nicht nur in Zeitungen, sondern auch unter der Hand Soldatenvereinigungen, die Vorgänger von Soldatenräten gebildet werden sollten.

Grimm: Das habe ich u. a. in der bürgerlichen Presse gelesen, ob es wahr ist, weiß ich nicht, ich glaube nicht alles, was dort steht.

Aud.: Ich habe hier das „Solothurner Tagblatt" und die „Tagwacht", die, wie ich glaube, Herrn Grimm nicht ganz fern steht, vom 6. Juli 1918. Darin steht der Artikel: „Eine neue Blüte der Reaktion".

Eine neue Blüte der Reaktion. Der General, der in letzter Zeit ein sonst ganz stiller Mann geworden ist und ruhig in seinem zierlichen Empirezimmerchen in einem Berner Schieberhotel schläft, will dem Vereinsrecht an den Kragen. Den Anlaß dazu bieten für ihn die da und dort ins Leben gerufenen Soldatenorganisationen. Der General erklärt sie als staatsgefährlich und rückt mit einem Dienstbefehl auf, der ein wahrer Fallstrick für unvorsichtige Leute werden kann. Hier der Wortlaut:

„1. In einigen Zeitungen ergeht ein Aufruf zum Beitritt zu einem sogenannten schweizerischen Soldatenbund; an einigen

Orten haben bereits Versammlungen stattgefunden. Zu einem großen Teil waren noch vaterländisch gesinnte Elemente dabei; sie stehen aber in Gefahr, aufrührerischen Verführungskünsten und unschweizerischen Gesetzen zum Opfer zu fallen.

2. „Soldatenbund" ist auf keinen Fall der richtige Name. Schweizerbürger können beliebige Vereine gründen für alle erlaubten Verhältnisse des Zivillebens. Schweizer Soldaten aber im Militärdienst kennen nur den einzig gesetzlichen Verband ihrer Einheit und ihrer Truppenkörper. Innerhalb der Truppeneinheit, die festgefügt und treu verbunden im Felde stehen muß, darf es keinerlei Nebenbünde einzelner geben.

3. Die Truppenkommandanten dürfen daher bei Truppen keinerlei Einmischung in den vorschriftsgemäßen Dienstgang, keinerlei Versuch dazu und keinerlei Tätigkeit überhaupt irgendeines sogenannten Soldatenbundes dulden, und Zuwiderhandlungen sind als Verletzung dieses Dienstbefehls disziplinarisch zu bestrafen, soweit nicht in schweren Fällen militärgerichtliche Behandlung eintreten muß.

4. Jeder einzelne Mann soll geradeaus und furchtlos auf dem dienstgesetzlich gewiesenen Wege sich beschweren, wenn er begründeten Anlaß dazu hat oder auch nur gutgläubig zu haben vermeint. Über das Beschwerderecht sind die Truppen genau zu unterrichten. Die Vorgesetzten sind hiermit strengstens angewiesen, vorschriftsgemäß erhobene Beschwerden genau und ohne Voreingenommenheit zu prüfen, berechtigte Beschwerden zu schützen, unberechtigte, aber gutgläubig erhobene belehrend zu verweisen, böswillig und unberechtigt erhobene zu bestrafen."

Die Auffassung, die der General in seinem Wisch entwickelt, ist feudal. Selbstverständlich haben die Schweizersoldaten ein verbrieftes, in der Bundesverfassung verurkundetes Recht zur Vereinsbildung. Wenn es ihnen einfällt, eine Organisation der Wehrmänner zu bilden, so geht das den Herrn General einen blauen Teufel an. Die Verfassung und die durch sie garantierten Rechte stehen über dem General und über seinen Anordnungen. Der General kann höchstenfalls verfügen, daß Beschwerden und Forderungen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege eingereicht werden müssen, aber den Soldaten untersagen, einen Verein zu bilden, dazu hat der Mann kein Recht. Die Ziffer 3 des „Befehls" Seiner Majestät Wille entbehrt daher der verfassungsrechtlichen Grundlage. Der General hat nicht darüber zu befinden, ob es einen Soldatenbund geben darf, ob irgendwelche Tätigkeit eines solchen Bundes statthaft sei oder nicht. Was ihm

erlaubt ist, das ist: darüber zu wachen, ob die gesetzlich begründeten Anordnungen in der Armee befolgt werden oder nicht.

Selbstverständlich wird über die Angelegenheit noch an andrer Stelle gesprochen werden müssen. Vorläufig aber wird die versuchte Erdrosselung des Vereinsrechtes nach preußischer Feldweibelmanier für viele Soldaten eine Gefahr werden. Wir mahnen deshalb zur Vorsicht. Wenn der General die öffentliche Tätigkeit der Soldatenvereine unter Strafe stellt, so werden die Soldaten dafür zu sorgen haben, daß sie nicht erwischt werden. Will der General dem Gesetz eine Nase drehen, so werden sich die Soldatenorganisationen illegal einrichten müssen, bis die Sache weiter geklärt ist. Auf die Form kommt es letzten Endes nicht an, die Hauptsache der zuhanden des Oberkommandierenden praktisch zu erbringenden Beweises ist, daß man die Grundrechte der Demokratie nicht mit einem Federstrich erwürgen läßt.

Dieser Artikel ist in der „Tagwacht" erschienen, ich denke, nicht ohne daß Grimm ihn kannte. Mindestens nicht, ohne daß er ihn nachher gelesen hat. Hat Herr Grimm Kenntnis von diesem Artikel?

Grimm: Auf alle Fälle ist er gut geschrieben.

Aud.: Dann nehme ich an, Herr Grimm stimmt ihm bei.

Grimm: Jawohl.

Aud.: Muß Herr Grimm nicht zugeben, daß angesichts dieses Artikels der Aufruf in seiner Form vom 11. November denn doch etwas ganz andres bedeutet: keinen Rat, keinen Appell an die Solidarität der Gesinnung, sondern die Untergrabung der Disziplin in der Armee.

Grimm: Was den Erlaß von General Wille betrifft, so billige ich durchaus die Auffassung des Artikels, weil der Erlaß verfassungsmäßig nicht begründet ist. Und wenn am Schlusse gesagt ist, die Soldaten sollten vorsichtig sein, so geschah das vielleicht aus dem Grunde, weil man weiß, daß sich die Herren Militärs über die Verfassung hinwegsetzen, wenn es ihnen paßt. Das ist nach unsrer Auffassung geschehen. Solange wir der Ansicht sind, daß diese Organisationen verfassungsmäßig erlaubt sind, so lange haben wir uns an diese Befehle nicht zu kehren. Übrigens scheint ja, daß man seine Ansichten in dieser Geschichte geändert hat: der Bundesrat hat ja erst in den letzten Tagen einen besondern Befehl erlassen. Also war der erste wahrscheinlich verfassungsrechtlich nicht sehr gut fundiert. Was nun die Bemerkungen des Herrn Auditors über den Aufruf betrifft, so möchte ich sehr gerne antworten, wenn mir die Frage deutlich gestellt würde.

Aud.: Es sind Ihnen wahrscheinlich die Zirkulare von Luzern, die ich nicht reproduzieren will, auch bekannt. Sie haben nicht geantwortet, ob Sie sie kennen. Sie wissen doch so gut wie ich, daß es in dem Aufrufe vom 11. November an die Wehrmänner heißt: Bildet Soldatenräte in den mobilisierten Einheiten. Ich meine nun, liegt in diesem Aufrufe nicht, nachdem das andre alles vorhergegangen ist, in seiner ganzen Fassung und insbesondre in der Aufforderung: Bildet Soldatenräte, die Anreizung zum Ungehorsam? Das ist meine Frage.

Grimm: Nein, diese Aufforderung muß nicht darin liegen. Die Frage ist klar; die Antwort ist ebenso entschieden, mit der ich die Frage verneine. Man kann die Frage durchaus nicht in diesem Zusammenhange bringen, weil ja auch schon Soldatenbünde bestehen, die durchaus patriotisch sind.

Huber: Der Herr Auditor hat auf die Zirkulare von Luzern verwiesen. Wir haben bereits hingedeutet auf das Gutachten des Herrn Oberauditors in Vertretung. Ich möchte noch einmal mitteilen, zu welchem Schlusse dieser kommt.

Ich bitte nun, folgenden Satz genau zu merken: „Gegen die Gründung von Soldatenvereinen läßt sich meines Erachtens weder vom militärischen noch vom politischen Standpunkte aus etwas einwenden, solange solche Vereine, abgesehen von der Pflege der Kameradschaft, auf legalem Wege die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen suchen." Also ist die Gründung erlaubt, nicht bloß die Gründung von Unteroffiziers-Vereinen und Offiziers-Gesellschaften.

Es handelt sich hier also nicht um Soldatenvereine, sondern um Soldatenräte, und zwar mit dem hochlegalen Zweck, Blutvergießen zu verhüten.

Aud.: Ich gehe mit Herrn Huber durchaus einig mit einer kleinen Differenzierung. Im einen Falle handelt es sich um Soldaten im Dienste ...

Huber: Nein, es kommt darauf an, ob es Vereine mit erlaubten Zwecken nach unsrer Gesetzgebung sind oder nicht.

Aud.: Ich möchte die „Tagwacht" vom 6. Juli 1918 zu den Akten geben.

Huber: Ich nehme an, daß sich das Gutachten des Oberauditors schon bei den Akten befindet.

Der Herr Auditor hat ferner darauf verwiesen, in der Presse sei die Rede davon gewesen, daß Versuche gemacht worden seien, Soldatenvereine zu gründen. Durch die Presse ist die Meldung gegangen, mein Freund Keel sei verhaftet worden, weil er ver-

sucht habe, in der Ostschweiz Soldatenvereine zu gründen. Der Mann ist, nebenbei gesagt, ein Staatskrüppel. Die Meldung in der Presse ist von A bis Z erlogen. Ich behalte mir vor, die Ladung des Herrn Keel zu beantragen, sofern behauptet werden sollte, man hätte von unsrer Seite versucht, Soldatenvereine zu gründen.

Aud.: Ich möchte noch folgende Tatsache zur Kenntnis bringen: Vor mir liegt wieder die „Tagwacht" vom 15. November mit dem Aufrufe an die Arbeiterschaft vom 14. November 1918, worin es heißt, der Landesstreik sei abgebrochen worden. Da heißt es: „Die Frage der Weiterführung des Streiks war eine Frage des Verhaltens der Eisenbahner und der mobilisierten Truppen." Der Abbruch des Streiks erfolgte also, weil der Versuch, Soldatenräte zu bilden, nicht gelang. Weil dieser Versuch nicht gelang, deshalb mußte der Streik abgebrochen werden. (Unruhe. Widerspruch Grimms und Rechtsanwalt Hubers.) Meine Herren, ich bin noch nicht fertig.

Rechtsanwalt Huber hat ferner erklärt, es war am Parteitag und Arbeiterkongreß vom 21. Dezember: „Huber (Rorschach) legt Verwahrung ein gegen die Art, wie Rüegg das Aktionskomitee und den Genossen Eugster-Züst angegriffen. Das Aktionskomitee habe nicht aus Freude am Generalstreik denselben ausgelöst. Ein Fehler sei aber gewesen, die Kampffront zu verändern mit der Aufstellung von Forderungen, die sich nicht sofort verwirklichen lassen. Der Kongreß muß eine geschlossene Einheit darstellen, damit dem Bürgertum die Solidarität der Arbeiterschaft vor Augen geführt werden. Der Generalstreik ist bei uns liquidiert, nicht aber beim Bürgertum, das jetzt mit allen Mitteln versuchen wird, die Arbeiterschaft zu entzweien und nationale Eisenbahnerverbände zu gründen."

Ich lege auch diese „Tagwacht" zu den Akten und gewärtige gerne, was man mir hierauf antworten wird.

Grimm: Die Antwort kann sehr kurz sein. Es handelt sich um juristische Sophistik des Herrn Auditors, die ich zurückweise. Wenn man zitiert, soll man vollständig zitieren und nicht so, wie Sie, Herr Auditor, es in der Anklage gemacht haben. Wir sprechen hier von dem Entschlusse, den Streik abzubrechen und erklären, warum es eine Frage des Verhaltens der mobilisierten Truppen war. Um in jenem Augenblicke mehr zu erreichen, wäre die Umwandlung des Landesstreiks in den revolutionären Landesstreik nötig gewesen. Die Arbeiterschaft hätte über gleichwertige Waffen wie das auf sie gehetzte Militär verfügen müssen. Angesichts der bestehenden Umstände konnten und durften wir die Arbeiter nicht

mit dem Militär zusammenstoßen lassen. Diese Antwort lautet ganz anders, als dasjenige, was Sie uns unterschieben wollen. Ich verwahre mich gegen die von Ihnen bekundete Auffassung, denn andernfalls hätte es auch keinen Sinn gehabt, in dem Aufrufe zu sagen: „Zur Vermeidung blutiger Konflikte". Die blutigen Konflikte wären uns unter Umständen ja erwünscht gewesen. Ich sage also, Herr Auditor, die Geschichte stimmt nicht, wie Sie sie vorzutragen belieben. Sie sind da zu habil gewesen. Die Begründung, weswegen wir den Ausdruck gewählt haben, ist die, daß wir nicht verbrecherisch genug sind, die Arbeiterschaft waffenlos und wehrlos den Gewehrläufen auszusetzen, wenn unsre Waffen ungenügend sind.

Aud.: Nur deswegen?

Grimm: Ja natürlich, nicht nur deswegen.

Huber: Der Herr Auditor zitiert einen Zeitungsbericht; er hätte vielleicht richtiger das Stenogramm des Kongresses verwendet, wenn er dasjenige zitieren wollte, was ich dort gesagt habe. Ich kann nicht begreifen, was er eigentlich sagen wollte. Ich habe doch an jedem Kongresse die Taktik des Aktionskomitees in einem Punkte kritisiert. Das Aktionskomitee ist für uns nicht ein der Kritik entzogener Bundesrat. Ich habe es dort als einen taktischen Fehler bezeichnet, aus dem ursprünglichen Proteststreike nachträglich einen Streik mit gewissen Forderungen zu machen. Oder einfacher ausgedrückt: alle Forderungen, nicht einzig und allein Aufrechterhalten desjenigen, was hinter dem Proteststreike stand, des Begehrens um Zurückziehung der Truppen. Es ist mir also nicht verständlich, was das mit der Sache hier zu tun haben soll. Aber der Herr Auditor hat zitiert in einer Art und Weise, daß Zitat und Kommentar nicht voneinander zu trennen waren. Ich habe aus seinem Zitate zu meinem Erstaunen gehört, daß es geheißen habe: die Frage der Weiterführung des Streiks war eine Frage des Verhaltens der Eisenbahner und der mobilisierten Truppen. — Das letzte, daß die Gründung der Soldatenräte nicht geglückt sei, wie der Herr Auditor im gleichen Zitate beigefügt hat, dieses letzte steht nicht in jenem Aufrufe.

Aud.: Allerdings nicht.

Huber: Es geht doch nicht an, einen Satz zu zitieren und dann zu behaupten, der Inhalt dieses Satzes sei nicht dasjenige was gesagt wird, sondern dasjenige, was man wirklich beabsichtigt habe. Weder im Aktionskomitee noch bei den Organisationen im Lande draußen, ist auch nur einmal die Frage über die Bildung solcher Soldatenräte behandelt worden. Das Aktionskomitee

wußte nicht, ob solche Soldatenräte bestanden oder nicht. Soldatenräte spielten beim Abbruche des Streiks gar keine Rolle.

Aud.: Wir wissen nur soviel, daß von Soldatenräten niemand etwas wußte. Herr Huber hat gestern gefunden, daß es nicht die russischen Soldatenräte seien und ich glaubte, er werde nun vielleicht heute sagen, welche Soldatenräte denn gemeint gewesen seien. Herr Huber war zwar nicht bei der Sitzung, aber er kennt die Sache doch genau.

Huber: Ja allerdings, ich kenne doch meine Parteifreunde und ihr Programm (Heiterkeit).

Dr. Welti: Ich sehe mich veranlaßt, auf einen Vorwurf des Herrn Auditors zu antworten. Der Herr Auditor hat gesagt, Grimm sei schuld daran, daß eine gewisse Divergenz zwischen seinen Aussagen und der Anklage besteht. Er hat namentlich darauf hingewiesen, daß die Auslegung, die der Angeklagte Grimm hinsichtlich Ziffer 18 der Anklageschrift gab, abweichend sei. Das hat Grimm heute in überzeugender Weise widerlegt. Der Herr Auditor hat ferner hingewiesen auf Ziffer 25 und auf dasjenige, was dort in bezug auf den Zeugen Wey ausgeführt worden ist. In diesem Zusammenhange hat der Herr Auditor gegen Grimm den Vorwurf erhoben: Warum hat nicht Grimm alles das schon in der Voruntersuchung gesagt?

Ich verteidige den Angeklagten Grimm nicht; da aber der Vorwurf auch gegen die übrigen Angeklagten gerichtet wurde, möchte ich noch einmal Gewicht darauf legen, festzustellen, in welcher Art und Weise die Untersuchung geführt wurde. Ich glaube, es ist ungerecht, wenn den Angeklagten in dieser Hinsicht Vorwürfe gemacht werden. Wenn man eine Untersuchung in einem politischen Prozesse von dieser Bedeutung führt, so kann es nicht genügen, daß ein weiser Mann als Grundlage der Untersuchung 15 Fragen aufstellt, die hauptsächlich darin bestehen: Wann, wo und wer? Die Fragen, die uns der Herr Auditor in so liebenswürdiger Weise zugestellt hat, die Fragen meine ich, die an Allgöwer und andere gerichtet wurden. Ich sage, man kann eine Untersuchung nicht gegenüber 21 Angeklagten mit 15 Fragen führen. Das ist eine derart primitive Untersuchung, daß man sie wohl Höhlenbewohnern zutrauen kann, aber nicht Leuten, die einen derartigen Prozeß führen sollen. Ich weise deshalb also namens des Angeklagten Grimm und der übrigen Angeklagten die Vorwürfe des Herrn Auditors zurück. Pflicht des Herrn Auditors wäre gewesen, die Untersuchungsakten zurückzuweisen und zu erklären, auf eine derart liederliche Untersuchung könne er keine Anklage aufbauen.

Aud.: Der Vorwurf wird dem Untersuchungsrichter gemacht und der Ricochette-Schuß soll auf den Auditor gehen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Militärstrafprozeß eine durchaus moderne Auffassung hat, die übrigens die Angeschuldigten in hervorragendstem Maße benützt haben, indem sie erklärten, sie antworteten nur auf das, was sie wollten. Andre Prozesse kennen ein Zwangsmittel zur Herbeiführung von richtigen Aussagen (Unruhe und Widerspruch). Im fernern habe ich Herrn Dr. Welti darauf aufmerksam zu machen, was in Art. 114 des Militärstrafprozesses steht, den er offenbar nicht kennt (Dr. Welti: O doch, ich kenne ihn sehr gut). Er lautet: „Die Voruntersuchung hat den Zweck, festzustellen, ob ein Verbrechen vorliegt". Darüber wird nun eben das Gericht entscheiden. „Sie ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um einen Entscheid darüber zu begründen, ob ein Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei."

Nachdem das Militärdepartement erklärt hatte, daß die Voruntersuchung zu eröffnen sei, so blieb nur noch die Frage übrig, ob ein Hauptverfahren eröffnet werden sollte. Das war mit der Abhörung der Angeschuldigten erledigt. Das Hauptmoment des Militärstrafprozesses liegt in der vollen Öffentlichkeit und Mündlichkeit, und darum soll sich hier eben das Verfahren abwickeln. Wenn man das betrachtet, so ist die Untersuchung in genügender Weise geführt worden.

Ich wollte sehen, was man der Militärstrafprozeßordnung vorgeworfen hätte, wenn sie in der Form, wie sie in einer gewöhnlichen Untersuchung üblich ist, geschnüffelt hätte. Die Schreie der sozialdemokratischen Presse wären ja unerhört gewesen. Nun hat man nach dem Gesetze gearbeitet, und da heißt es wieder, der Untersuchungsrichter habe die Untersuchung liederlich geführt. Ich erkläre, daß, was geschehen ist, vielleicht hätte besser geschehen können, etwas eingehender. Aber für den Auditor lag kein Grund vor, die Untersuchung zurückzuweisen. Das Hauptverfahren soll ja Auskunft geben über alle noch offenen Fragen.

Huber: Der Herr Auditor bewegt sich in Widersprüchen. Erst macht er Grimm einen Vorwurf daraus, daß dieser in der Voruntersuchung gewisse Dinge nicht gesagt hat, aber sie jetzt sagt. Nachdem dann Kollege Welti auf die Liederlichkeit der Untersuchung hingewiesen hat — ich teile die Auffassung des Herrn Dr. Welti — sagt der Herr Auditor, die Untersuchung sei genügend. Im übrigen haben wir nichts dagegen einzuwenden, daß die Untersuchung so liederlich geführt worden ist. Auch wenn sie besser ge-

führt worden wäre, hätte nicht mehr daraus werden können. Ich meine also, der Auditor sollte uns dankbar sein dafür.

Nun zur Person des Herrn Auditors. Der Herr Auditor hat sich beschwert, daß Grimm ihm objektive Unrichtigkeiten nachgewiesen hat. Meines Erachtens war diese Empörung nicht nötig. Unrichtigkeiten können ja jedem Menschen unterlaufen. Errare humanum. Und auch die Auditoren gehören zu den homines sapientes (Aud.: Ganz sicher! — Heiterkeit). Nun stelle ich fest, daß der ganze Gang der Verhandlungen urbaner vor sich gegangen wäre, wenn dasjenige, was ich bei Beginn der ersten Verhandlung ausführte, erfüllt worden wäre. Ich habe im Anschluß an Berichtigungen des Herrn Auditors aufgeführt, daß der Herr Auditor den Willen habe, nur dasjenige zu betrachten, was objektiv nachgewiesen sei. Ich habe ihm nachgewiesen, daß in der Anklageschrift eine objektive Unrichtigkeit enthalten ist, mit dem Erfolge, daß der Herr Auditor diese Unrichtigkeit bis heute nicht korrigiert hat, es seien in Zürich Aufrufe verteilt worden. Da liegt meines Erachtens schon ein Stück subjektiver Unrichtigkeit vor. Der Herr Auditor hat nicht nachweisen können, daß das Flugblatt in Zürich verteilt worden ist. Ich möchte weiter sagen: Es ist darauf hingewiesen worden, daß im Jahre 1912, als die Diskussion stattfand, die in diesem schönen Heftchen festgestellt ist, es noch kein Oltner Aktionskomitee gab. Es gab aber auch noch keinen Bundesrat mit außerordentlichen Vollmachten. Die Taktik, die wir zu befolgen haben, wird eben bestimmt durch die Taktik des Feindes. Die Feinde hatten ihren Sachwaltern außerordentliche Vollmachten gegeben, die Arbeiter mußten es auch tun.

Nun möchte ich den Herrn Großrichter bitten, den Angeklagten Grimm noch über zwei Dinge zu befragen.

Herr Nationalrat Grimm hat sich nach meiner Erinnerung darüber geäußert, daß die Regelung der Milchpreisfrage in der Arbeiterklasse durchaus nicht allgemein befriedigend empfunden wurde. Ich frage Herrn Nationalrat Grimm, ob er nicht bestätigen muß, daß als Ausdruck dieses Nichtbefriedigtseins die Aktionen der kantonalen sozialdemokratischen Parteien bewirkt wurden in der Weise, daß die sozialdemokratischen Fraktionen in den kantonalen und auch in den lokalen Parlamenten forderten, daß der Milchpreisaufschlag, soweit er auf die Konsumenten abgewälzt werden sollte, von den betreffenden Kantonen übernommen werde, nachdem der Bund ungenügendes Entgegenkommen bewiesen habe. Ich möchte Nationalrat Grimm fragen, ob diese Forderungen der sozialdemokratischen Fraktionen in den Parlamenten, die hier in

Betracht kommen, ich glaube es sind Bern, Basel, Zürich und St. Gallen, ganz oder teilweise Erfolg hatten, und daß sie nur da, wo die überwiegende Mehrheit der bürgerlichen Parteien regierte, erfolglos blieben.

Grimm: Soviel ich weiß, sind diese Aktionen in Basel und Zürich mit Erfolg durchgeführt worden. Diese Kantone haben den Mehrpreis vollständig übernommen. Im Kanton Bern hat, glaube ich, Kollege Düby im Großen Rate eine Motion auf verfassungsmäßigem Wege eingereicht. Die Motion ist auf verfassungsmäßigem Wege — abgewürgt worden, weil einstweilen im Kanton Bern noch andere Grundsätze Trumpf sind.

Huber: Noch einen Punkt. Nicht zu meiner Aufklärung! Ich habe bemerkt, daß ein Ausspruch des Herrn Nationalrat Grimm offensichtlich Erstaunen und fast Erschrecken hervorgerufen hat. Grimm sagte, daß die Sozialdemokratie und er persönlich den Putsch und alle derartigen Dinge ablehnen. „Unsre Methoden sind viel revolutionärer als der Putschismus." Wir wissen, daß wir mit Ihnen auch über die Worte und Begriffe nicht ganz einig sind. Wenn man in der bürgerlichen Presse von Revolution spricht, so hat man da eine Auffassung, die mit der unsrigen nicht ganz übereinstimmt. Ich möchte daher veranlassen, daß sich Grimm genauer darüber ausspricht, was er unter Revolution versteht, und was er darunter versteht, wenn er sagt, daß unsre, der Sozialdemokratie, Methoden revolutionärer sind als diejenigen des Putschismus.

Grimm: Wir fassen die Revolution nie im Heugabelsinne des Wortes auf. Wir nehmen nicht an, für das Wesen einer Volksbewegung, d. h. ob eine Bewegung revolutionär oder nicht revolutionär sei, sei die Wahl der Mittel maßgebend. Wir sagen also meinetwegen nicht, daß in dem gewaltsamen Zusammenstoße der Begriff der Revolution stecke. Der Begriff der Revolution ist nach unsrer Auffassung folgender: Erstens gehört dazu, daß die Revolution durchgeführt werde von einer Klasse, die bisher in der Gesellschaft unterdrückt war, und die sich nun in den Besitz der Macht des Staates zu setzen weiß. Zweitens gehört dazu, daß diese revolutionäre Klasse ein Ziel verfolge, das gesellschaftlich aus der bisherigen Entwicklung herauswächst und eine historische Entwicklung darstellt. Die Wahl der Mittel aber hat mit dem Begriffe der Revolution gar nichts zu tun.

Darum ist es meines Erachtens auch falsch, wenn man Evolution und Revolution einander gegenüberstellen will. Die Evolution selbst ist ein Teil der revolutionären Entwicklung. Es kommt

ganz auf die Umstände an, ob sich eine Revolution gewaltsam oder friedlich durchsetzen kann.

Wir hatten z. B. im Jahre 1831 im Kanton Bern eine Revolution. Da haben die Patrizier etwas sehr Vernünftiges getan. Als sie sahen, daß eine neue Zeit kommt, und vielleicht auch, daß die Bauern vom Lande in die Stadt kommen, hat die Regierung ganz einfach erklärt: Wir danken ab und legen die Staatsgewalt nieder. Mag eine neue Regierung kommen! — Da ist kein Tropfen Blut geflossen, und trotzdem war es eine durchaus revolutionäre Erhebung; es waren revolutionäre Akte im geschichtlichen Sinne des Wortes. Auf der andern Seite haben wir im Kanton Tessin gesehen, daß sich die Revolution so durchsetzte, daß einzelne Freisinnige mit den Gewehren den konservativen Staatsräten unter der Nase kitzelten, und daß dabei einer vergessen hat, weiter zu schnaufen.

Wenn wir von der Revolutionierung der Massen und der Gehirne sprechen, so glauben wir, diejenige Revolution sei am besten in eine neue Gesellschaft hinüberzuführen, die die Leute von der Richtigkeit ihrer Idee zu überzeugen vermag, und die zugleich alle Mittel, alle erlaubten Mittel, ausnützt, um diese Propaganda weiter und weiter zu führen. Ich persönlich habe die Auffassung, daß jeder Putschversuch zum Scheitern verurteilt ist, wenn er nicht mit den gesellschaftlichen Tatsachen rechnet, und wenn er davon ausgeht, daß es genüge, durch einen Handstreich die Staatsgewalt an sich zu reißen und nachher als Minorität die Gesellschaft zu beherrschen. Wer in der sozialdemokratischen Lehre bewandert ist, wird sich an Blanqui erinnern. Dessen Lehre lehne ich ebenso ab wie den Anarchismus. Darum glaube ich, daß unsre Methode, die sich gründet auf die gesellschaftliche Einsicht und den revolutionären Willen, siegen wird. Denn der Gegner wird vor uns den Boden der Gesetzlichkeit verlassen. Beweis: Außerordentliche Vollmachten des Bundesrates, dieser Generalstreikprozeß usw. Wir werden um so sicherer imstande sein, unsre sozialdemokratischen Ziele zu verwirklichen, je disziplinierter wir vorgehen.

Das ist meine Auffassung von der Revolution. Die Revolution hat also von vornherein mit der Gewalt nichts zu tun. Die Anwendung der Gewalt hängt lediglich ab von der Taktik des Gegners.

Huber: Ich möchte also hervorheben, daß Revolution nichts andres ist als Anpassung der staatlichen Verhältnisse an etwas, was faktisch schon vorhanden ist; Anpassung der Form an den neuen Inhalt, wobei die Gewalt nur etwas sehr Zufälliges ist.

Mit dieser Anpassung kann ja Gewalt verbunden sein, braucht es aber nicht. Ich habe Wert darauf gelegt, dies feststellen zu lassen, damit nicht Grimms Ausdruck, unsre Taktik sei eine viel revolutionärere als diejenige des Putschismus, mißverstanden werden kann. Es ist nicht eine Verherrlichung der Gewalt, sondern der Idee, daß wir nur aus der Entwicklung die richtigen Konsequenzen ziehen.

Aud.: Ich beantrage fünf Minuten Pause.

(Pause.)

Einvernahme des Angeklagten Redaktor Schmid, Olten.

GR: Seit wann haben Sie dem Oltner Aktionskomitee angehört?

Schmid: Ich habe ihm nie angehört.

GR: Sie haben teilgenommen an der Sitzung des Oltner Aktionskomitees?

Schmid: Ich habe nur an einer teilgenommen, an derjenigen, worin der Abbruch des Streiks beschlossen wurde.

GR: Sie waren in den Tagen vom 7.—11. November in Olten? Schmid: Ja.

GR: Wann haben Sie den Aufruf „An das arbeitende Volk" erhalten?

Schmid: Am 11. November, morgens 9 Uhr, durch einen Kurier.

GR: Ist Ihnen der Aufruf nicht auch auf andre Art zugekommen?

Schmid: Nein.

GR: Was haben Sie damit gemacht?

Schmid: Ich habe ihn sofort in die Setzerei gegeben. Ich redigiere die „Neue Freie Zeitung". In ihr erschien der Artikel.

GR: Die andre Zeitung heißt „Der Demokrat". Warum erschien der Aufruf nicht dort?

Schmid: Weil diese Zeitung schon um 8 Uhr gedruckt war.

GR: Haben Sie den Aufruf tel quel abgedruckt ohne Änderungen?

Schmid: Ja, so wie ich ihn erhalten habe.

GR: Wann haben Sie vernommen, wann die Eisenbahner mobilisiert worden sind?

Schmid: Ich habe es erst am andern Tage in der Bundesversammlung vernommen. Den Aufruf an die Eisenbahner habe ich nicht an diesem Tage erhalten, ich habe ihn auch nicht publiziert.

Am 11. November bin ich nach Bern in die Bundesversammlung gereist. An den Sitzungen des Aktionskomitees habe ich mich nicht beteiligt. Ich habe nur an der Kapellenstraße gesehen, was da geht.

G R: Am 12. November ist der Streik beendet worden. Sie haben an diesem Beschlusse mitgewirkt als Mitglied des Nationalrates? Schmid: Ja.

G R: Können Sie bestätigen, was bisher über den Abbruch des Streiks und über die Begründung gesagt worden ist?

Schmid: Ja.

G R: Nebenbei gesagt, wissen Sie auch, daß zwei dagegen gestimmt haben: Schneider und Grimm?

Schmid: Ich bin anfänglich dafür gewesen, daß der Streik weitergeführt werde. Aber zuerst wollte man sich über die Möglichkeiten aussprechen, ob der Streik weitergeführt werden könne, ohne daß er infolge der Haltung der Soldaten und des Bürgertums zum Bürgerkriege führe. Ich habe für mich in der Bundesversammlung die Überzeugung erhalten, daß die bürgerlichen Parteien gewillt seien, den Streik mit Waffengewalt und mit allen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, auch mit den brutalsten, niederzuschlagen. Nachdem ich gesehen hatte, daß die andern anwesenden Kollegen die gleiche Auffassung hatten, sagte ich, es sei besser abzubrechen, weil wir die Arbeiterschaft nicht in ein Blutbad treiben wollten.

G R: Waren Sie auch noch am Donnerstag in der Kapellenstraße?

Schmid: Nein, aber ich war im Volkshause. Ich bin dorthin gekommen, als die Vorstände aller Organisationen Sitzung hielten. Sie verlangten, daß ihnen ein Mitglied des Aktionskomitees den Streikabbruch begründe. Die Mitglieder des Komitees waren aber interniert. Da habe ich den Leuten die Gründe auseinandergesetzt. Mit welchem Erfolge, weiß ich nicht, denn ich wurde gleich hinterher von Olten in einem Automobil abgeholt. In Olten herrschten die gleichen Verhältnisse. Arbeiterschaft und Eisenbahnerschaft erklärten, nachdem sie die ganze Zeit angelogen worden seien, glaubten sie weder dem Telegraphen noch dem Telephon, noch irgend jemandem etwas über den Streikabbruch. Sie würden den Streik nicht beendigen, bevor ich komme. Deshalb bin ich nach Olten gereist. Ich klärte die Leute dort auf, mit dem Erfolge, daß sie einstimmig beschlossen, den Streik abzubrechen.

G R: Können Sie noch Auskunft geben über die Beratungen und Beschlüsse der Nationalratsfraktion?

Schmid: Am 12. mittags hatten wir eine Sitzung unter dem

Präsidium Dr. Affolters. Wir haben dort zuerst andre Sachen behandelt. Eugster-Züst hatte die Frage aufgeworfen, wie wir es in Zukunft mit den Unterschriften halten wollten. Er hat betont, daß er diese Frage nicht als Protest aufwerfe gegen das, was bis jetzt geschehen sei, sondern nur, um für die Zukunft einen Beschluß zu haben. Wir konnten aber nicht auf eine Erörterung dieser Sache eintreten, weil in diesem Momente Kollege Grimm kam mit einem ganz andern Traktandum und sagte, es pressiere. Ich habe das Protokoll über diese Sitzung geführt. Ich könnte ganz gut nachweisen, daß alles so gegangen ist. Ich konnte das Protokoll aber nicht zu den Akten geben aus folgenden Gründen: In der Dezembersession wurde ich krank. Alle Akten blieben auf meinem Pulte liegen. Als ich nun heimkam, war alles verschwunden. Nach meinem Wissen war in jener Sitzung von den Unterschriften nicht mehr die Rede. Es ist dazumal kein Beschluß gefaßt worden. Den Aufruf habe ich nicht als Flugblatt gedruckt.

G R: Haben Sie besondere Maßregeln getroffen, daß die betr. Nummer der „Neuen Freien Zeitung" besonders verbreitet werden sollte?

Schmid: Nein, die Zeitung ist genügend durch Abonnement verbreitet.

G R: Auf andre Art haben Sie sie also nicht verbreitet?

Schmid: Nein, die Zeitung wird in den größern Ortschaften durch Austräger verteilt, in den kleinern durch die Post.

G R: Ist die Auflage der Zeitung vergrößert worden?

Schmid: Ja, seit Ausbruch des Krieges.

G R: Ich meine diese Nummer?

Schmid: Nein, diese Nummer ist nicht in größerer Zahl verbreitet worden.

G R: Haben Sie in Olten von der Mobilisation der Eisenbahner gehört?

Schmid: Nein, ich habe davon erst in Bern gehört.

G R: In Olten war die Mobilisation der Eisenbahner aber schon am frühen Nachmittag bekannt.

Schmid: Ich habe davon in Olten nichts vernommen. Von der Verordnung an die Eisenbahner habe ich gehört.

Meine Herren, ich möchte noch die Gründe bekannt geben, aus welchen ich dazu gekommen bin, den Aufruf sofort abzudrucken. Ich war mit ihm sofort einverstanden. Ich war auch damit einverstanden, daß es zum Generalstreik komme. Ich möchte mich dem anschließen, was schon die andern Angeklagten gesagt haben über die Verfehlungen des Bundesrates und andrer Behörden. Die

Neigung zum Streike in der Arbeiterschaft ist aber noch durch andre Gründe entstanden. Auf diese bitterböse Stimmung habe ich schon einige Male im solothurnischen Parlament und auch im Oltner Stadtrate hingewiesen.

Ich möchte Ihnen sagen, daß kurz nach Kriegsausbruch, als die meisten Arbeiter mobilisiert worden waren, ausländische und unsre Leute, das Unternehmertum der Schweiz — ich habe das in unsern großen Industrien beobachten können — geglaubt hat, es sei der Tag gekommen, alle die Errungenschaften der Gewerkschaften zu zerstören. Die Unternehmer haben sich hinweggesetzt über tarifliche Abmachungen, über die Abmachungen im Lohnwesen, in der Behandlung, in der Arbeitszeit usw. Ich habe damals in Olten eine Sitzung des Gemeinderates einberufen. Ich habe es fertig gebracht, daß wir eine Kommission einsetzten. Vor dieser mußten sämtliche Unternehmer, die sich verfehlt hatten, vortragen und Rechenschaft ablegen.

Da haben wir denn vernommen, daß Taglöhne, die bei Kriegsausbruch auf 6, 7 und 8 Franken standen, auf $2^1/_2$ und 3 Franken herabgesetzt worden sind. Die Unternehmer haben geglaubt, sie könnten nun mit der Arbeiterschaft machen, was sie wollten. Sie haben willkürlich Bestimmungen des Fabrikgesetzes außer Kraft gesetzt. Sie meinten, es sei die Zeit gekommen, wo sie die Arbeiterschaft vollständig in die Sklaverei hinunterdrücken könnten. Das hat schon Anstoß gegeben zu einer bösen Stimmung, und diese Stimmung hat sich immer mehr verschlimmert, zum Teil aus den Gründen, die hier schon erwähnt worden sind, zum Teil aus den Gründen, die ich Ihnen noch schildern will.

Während dieser ganzen Periode, fast ein Jahr oder länger, hat die Arbeiterschaft nicht gewußt, sich zu wehren. Die Mitgliedschaften verloren ihre Anhänger; es herrschte eine vollständige Ohnmacht. Erst gegen das Jahr 1915, im Frühling oder Sommer, hat sich die Arbeiterschaft wieder gesammelt und sind die Organisationen wieder erstarkt. Da hat man konstatieren müssen, daß sich die Behörden, die kantonalen sowohl wie die Bundesbehörden, selbst über die Bestimmungen des Fabrikgesetzes und über die Abmachungen hinweggesetzt haben. Der Arbeiter hat keinen Schutz genossen für alles dasjenige, was doch geschriebenes Recht gewesen war. Nur einige Beispiele: Man hat versucht, ganze Organisationen zu erwürgen. Man hat versucht, durch Maßregelungen, Entlassungen, Schikanen, in den Betrieben, wo die Arbeiter ihre Organisationen wieder aufbauen wollten, dies unmöglich zu machen. Man hat sogar versucht, einzelne zu kaufen. Wir haben

in Olten einige Streiks führen müssen und ebenso auch an andern Orten des Kantons, nur deshalb, um den Arbeitern das Organisationsrecht wieder zu erkämpfen. Da haben die Arbeiter deutlich gemerkt, daß sie bei den Behörden keinen Schutz finden. Es ist aber vorgekommen, daß Unternehmer die Fabrikordnungen, die die Genehmigung der Behörden und der Arbeiterschaft haben mußten, einfach um einen Passus, der ihnen nicht paßte, vermindert haben. Man hat den Arbeitern einfach einen Zettel unterbreitet, worauf sie bestätigen mußten, daß sie mit diesen außerordentlichen Maßnahmen einverstanden seien. Meine Herren, solche Sachen sind strafbar. Ich habe mich darüber beim Fabrikinspektorat erkundigt. Aber niemand rührt einen Finger, um solche Zustände zu verunmöglichen. Der Arbeiter kann selbstverständlich als Kläger nicht auftreten. Er genießt keinen Schutz. Die Behörden, die die Pflicht hätten, solche Sachen zu überwachen, kümmern sich einen Pfifferling darum.

Böses Blut hat auch gemacht, daß die Maßnahmen der Rationierungen straflos umgangen worden sind. Ich möchte nur daran erinnern, daß gewisse Herren, die ich namhaft machen könnte, bei der Milchrationierung einfach Kühe angekauft haben, die sie bei einem Bauer einstellten. Dadurch waren diese Herren Viehbesitzer und haben eigene Milch bezogen. Diese Kühe aber haben das Gras gefressen, das der allgemeinen Volksernährung nutzbar gemacht werden sollte.

G R: Ist das auch in Bern vorgekommen?

S c h m i d: In Bern ist auch nichts dagegen gemacht worden. Gegen alles das ist nichts gemacht worden, auch nicht auf Reklamationen hin. Ferner ist überall die Steuerschraube schärfer angezogen worden. Angeblich darum, weil der bürgerliche Staat mehr Ausgaben habe, um durch die Armee die Grenzen zu schützen. Wenn Vermögensteilungen stattgefunden haben, so sind dadurch gesetzliche Vorschriften umgangen worden. Bei uns wohnt auch einer, ein Vater, der sein Vermögen an die Söhne verteilt hat, damit das Vermögen bei der Kriegssteuer nicht von der Progression erfaßt werde. Ich glaube, einer dieser Herren ist sogar Ständerat.

Meine Herren, Sie können sich also nicht wundern, wenn sich die Arbeiterschaft sagt: Alles was wir tun, nützt ja doch nichts. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung sind so gefaßt, daß die Maschen weit genug sind, damit die geriebenen Kunden der höhern, oder ich will lieber sagen der reichern Gesellschaftsklassen durchschlüpfen können. So ist es z. B. mit dem Beschlusse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ein Großteil der Arbeiterschaft, der

das Recht auf Unterstützung hätte, muß um dieses Recht erst noch kämpfen. So entsteht heute wieder die gleiche Stimmung wie vor dem Generalstreik. Die Leute können es nicht mehr aushalten. Sie verzweifeln an der Gerechtigkeit, die man ihnen immer wieder demonstriert. Von der Demokratie wollen wir in unserm Staate überhaupt nicht mehr sprechen.

Darum habe ich den Generalstreikbeschluß begrüßt. Ich sagte mir: Alles andre hat versagt. Über unsre Reklamationen ist man fast hohnlächelnd hinweggegangen. Man hat die Arbeiterschaft als Nichts behandelt. Darum war es auch notwendig, daß man der bürgerlichen Gesellschaft einmal zeigte, daß die Arbeiterschaft tatsächlich die Macht hat, sobald sie sie zu gebrauchen weiß, sobald sie organisiert genug ist, um diese Macht anzuwenden. Ich habe den Streik nicht begrüßt als Staatsstreich, wie man uns, die wir hier auf der Anklagebank sitzen, sagt, sondern als eine Willensäußerung der Arbeiterschaft. Ich habe erwartet, daß einige der aufgestellten Postulate durch diese Machtentfaltung der Arbeiterschaft angenommen werden. Das ist ja auch teilweise eingetreten, indem durch den Generalstreik diesen Postulaten für die Zukunft Bahn gebrochen worden ist. Das werden weder der Herr Großrichter noch die Herren Militärrichter bestreiten können. Durch das Ergebnis des Generalstreiks hat im ganzen Schweizervolke eine andre Stimmung Platz gegriffen; es ist eine andre Auffassung gekommen. Heute schon sprechen die alten Waschfrauen und das letzte Abwaschmädchen irgendwo im Lande über die sozialen Postulate, während sich vorher ein großer Teil unsrer Stimmberechtigten um diese Postulate nicht gekümmert hat. In dieser Beziehung war also der Generalstreik ein gewaltiger Erfolg. Wenn Sie heute den Streik auf die Anklagebank geschleppt und geglaubt haben, Sie könnten mit einem Komplott operieren, so haben Sie sich getäuscht. Es wird Ihnen nicht gelingen. Der Generalstreik ist entstanden aus der Stimmung der Arbeiterschaft, er war eine spontane Explosion. Durch die Zeugen werden Sie vernehmen, daß es der schweizerischen Führerschaft niemals gelungen wäre, eine derartige Aktion künstlich zu erzeugen. Der Generalstreik ist hervorgegangen aus der Stimmung in der Arbeiterschaft. Hätte nicht die Organisation eingegriffen durch das Oltener Aktionskomitee, so wäre die Sache jedenfalls schlimmer herausgekommen als es geschehen ist.

Ich möchte Sie noch daran erinnern, daß es am Donnerstagvormittag und -nachmittag, nach dem Abbruche des Streiks, in Solothurn und Grenchen zu schweren Ereignissen gekommen ist. Ich möchte hauptsächlich die Ereignisse von Grenchen in einigen

Worten noch erwähnen. Dort sind drei Arbeiter erschossen worden. Wie ich in meiner Interpellation im Nationalrate vollständig nachgewiesen habe, war das ein unnützes Blutvergießen. Es war unnütz in dem Sinne, daß es nicht von der Arbeiterschaft provoziert war, sondern daß es hervorgegangen ist aus dem puren Übermute der Fabrikanten, die die Soldaten bewirteten und scharf machten. Es ist auch den Bundesbehörden nicht gelungen, diesen Vorwurf zu widerlegen. Ich konstatiere hier vor Gericht, daß es eine erbärmliche und liederliche Art war, wie mir Herr Bundesrat Decoppet geantwortet hat.

Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Einer Mutter ist der Sohn auf der Straße abgeschossen worden, gerade wie ein Hund. Es hat sich keine Behörde gefunden, die dieser Mutter auch nur eine Anzeige hätte zukommen lassen von dem, was sich zugetragen hat. Ich meine, wenn wir in einer solchen Gesellschaft leben, so dürfen Sie sich nicht wundern, wenn auch die Arbeiterschaft zu ihren Machtmitteln greift. Ich sage also noch einmal, die ganze Bewegung ist spontan aus der Stimmung der Arbeiterschaft herausgewachsen. Die gleiche Bewegung werden wir noch einmal erleben, wenn sich die Zustände nicht bessern.

G R: Es ist aber doch ein Strafverfahren über die Ereignisse in Grenchen eröffnet worden. Da kann man doch nicht von ...

Schmid: In meiner Interpellation habe ich an Hand von Plänen und Photographien nachgewiesen, wie sich alles abgespielt hat. Der Rapport der Polizei ist ein summarischer Rapport. Es heißt darin, es habe Menschenanhäufungen gegeben, es sei gepfiffen worden, man habe das Militär verhöhnt. Nachher habe sich eben der Kommandant in die Lage versetzt gesehen, einfach zu schießen. Meine Herren, die Leute sind von hinten abgeschossen worden. Das Militär hat aus einem Gartenhäuschen geschossen. Eines der Opfer ist aus einer Distanz von 50 Zentimetern erschossen worden; es erhielt mehrere Kugeln in den Kopf, sodaß ihm die Augen aus dem Kopf getrieben worden sind (Unruhe und Zwischenrufe bei den Angeklagten). Wenn die drei Erschossenen wirklich fehlbar waren, so hätte man sie doch zweifellos festnehmen können, ohne daß man schießen mußte.

G R: Ich erkläre noch einmal, daß über diese Sachen zweifellos eine Strafuntersuchung stattgefunden hat.

Schmid: Ja, und ich hätte sehr gerne gesehen, wenn Herr Bundesrat Decoppet von diesen Akten Mitteilung gemacht hätte. Er hat aber einfach gesagt, die Akten hätten ergeben, daß mit Recht geschossen worden sei. Zufälligerweise habe ich den Rapport der

Polizei gesehen. Auf ihn hat sich das ganze Aktenmaterial der Untersuchung gestützt. — Unter solchen Umständen verzweifelt die Arbeiterschaft. Nicht nur sie, sondern jeder noch fühlende Mensch muß sich gegen solche Zustände empören.

G R: Diese Angelegenheit wird doch ganz unzweifelhaft noch zum Austrage kommen. Gesehen habe ich natürlich nichts von den Akten; ich kann also nichts darüber sagen. Die Angelegenheit gehört ja auch nicht in meinen Kreis. Sicher aber ist alles gründlich untersucht worden.

Schmid: Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß die Stimmung der Arbeiterschaft in Grenchen und Solothurn, die unzweifelhaft schärfer war als an andern Orten, hervorgerufen worden ist durch ein ganz brutales Vorgehen des Unternehmertums. Ich habe jetzt wieder Kenntnis von einem Geheimzirkular der Unternehmer. Danach stellen die Unternehmer jedem weggehenden Arbeiter ein Zeugnis aus, und in diesem Zeugnis sind geheime Zeichen enthalten. Durch so ein Zeugnis ist jeder Arbeiter bei einer neuen Arbeitsstätte von vornherein denunziert. Es kann z. B. sein, daß einer als gefährlicher Jungbursche bezeichnet wird. Damit stoßen die Unternehmer die Arbeiter auf den Boden, wo sie sie gerade nicht haben wollen.

Ich will auch noch erwähnen, daß 2000 Arbeiter ausgesperrt und mit ihren Familien brotlos waren bloß deswegen, weil der Unternehmer ihnen das Vereinsrecht nehmen wollte. Das sind Zustände, die in einem demokratischen Staate nicht vorkommen sollten. In einem solchen Staate sollte das Recht des Arbeiters mit allen gesetzlichen Mitteln geschützt werden. Das ist unterlassen worden. Nicht nur die Behörden, sondern vor allem die Unternehmer haben den Arbeiter durch ihr Willkürregiment wie einen Hund behandelt und tun es noch. Sie gehörten eigentlich auf die Anklagebank; sie sind schuld an diesen Zuständen.

G R: Ich sage noch einmal, daß ich mich über diese behaupteten Zustände hier nicht im geringsten orientieren kann. Ich weiß nur, daß in Grenchen Eisenbahnschienen aufgerissen worden sein sollen.

Huber: Und dafür hat man die Leute erschossen?

Schmid: Auf dem Bahnhofe, ich glaube Bahnhof Nord heißt er, hat eine Ansammlung stattgefunden. Es waren etwa 50—60 Leute dort, von denen keiner der Organisation angehört hat; denn die Organisationen waren zur gleichen Zeit versammelt. Nun heißt es auf einmal: Es kommt Militär. Es hieß, es komme gegen diejenigen, die an den Schienen arbeiten. Diese Aussprüche haben die Versammlung mitgerissen. Nun hat sich das Militär in

einer Linie aufgestellt. Es hat darauf einen Angriff gemacht, nicht auf diejenigen, welche die Schienen aufrissen, sondern auf das herbeiströmende Volk. Sogar einen Bajonettangriff! Da trat nun ein Mann zwischen das herbeigeströmte Volk und die Soldaten. Er hat mit den Soldaten gesprochen, er hat auch mit dem Kommandanten gesprochen, das Militär solle kein Blutvergießen veranlassen. Darauf haben die Soldaten, als sie an das Volk kamen, das Gewehr einfach umgekehrt und nichts getan. Während nun die Soldaten mit dem Volk zu tun hatten, wurde hinter ihrem Rücken von den andren die Schienen aufgerissen. Also nicht die Organisierten, sondern andre haben diese Schienen aufgerissen. Das kann ich Ihnen beweisen durch Hunderte von Zeugnissen. Darauf hat man aber in der Bundesversammlung und sonstwo nicht gehört. Es hatte es ja bloß ein Sozialdemokrat gesagt, und auf Sozialdemokraten braucht man bekanntlich nicht zu hören.

Ein militärischer Untersuchungsrichter hat in Olten meines Wissens ungefähr 150 Eisenbahner darüber einvernommen, warum sie gestreikt haben. Dieser militärische Untersuchungsrichter war zufälligerweise, und das hätte man vermeiden sollen, in Olten wohnhaft. Aus der großen Mehrheit der Eisenbahner sind nun solche Leute herausgesucht worden, die weder der sozialdemokratischen Partei noch z. B. dem schweiz. Lokomotivpersonalverband angehören, sondern der Gegenorganisation, wie wir sagen, der „gelben" Organisation, den Christlichsozialen. Ausgerechnet nur diese Leute hat man einvernommen. Sie haben durchaus alle wie auf Instruktion ausgesagt, sie hätten nicht aus Solidarität gestreikt, sondern bloß deswegen, weil sie nicht hätten arbeiten können. Andre Eisenbahner haben dann allerdings die richtige Antwort gegeben.

G R: Haben Sie den Aufruf gelesen, bevor Sie ihn in die Setzerei gegeben haben?

S c h m i d: Ja, ich habe ihn gelesen; an einzelne Stellen, wie z. B. an diejenige: „Wehrmänner, wir appellieren an euch" usw., kann ich mich nicht mehr erinnern. Mir war die Hauptsache, daß der Generalstreik kam. Um ihn herbeizuführen, war mir alles recht, was man brachte. Auch die Stelle, die von den Soldatenräten handelt, ist mir nicht besonders aufgefallen. Wir haben in den vier Jahren schon öfter von Soldatenräten gesprochen. Wir haben uns schon lange vor dem Generalstreik mit der Soldatenfrage befaßt. Die Bezeichnung „Soldatenräte" ist nur ein moderner Ausdruck. Wir haben schon lange vor dem Generalstreik die Anstrengungen der Soldaten gesehen, sich irgendwie zu organisieren, um sich gegen

die Willkür der Offiziere zu schützen. Auch Ihnen ist das ja nicht unbekannt. Sie kennen auch alle die Klagen, auf die hin wir bestraft worden sind, weil wir die Soldaten gedeckt haben. Schließlich erklärten wir den Soldaten: „Es ist uns nicht möglich, alle eure Fälle in die Zeitung aufzunehmen; ihr müßt nun selber zusehen, wie ihr durchkommt." Da kamen die Soldaten auf den Gedanken, sie wollten sich selbst organisieren, um sich ein Rechts- und Deckungsmittel gegen die willkürliche Behandlung zu schaffen. In diesem Zusammenhange möchte ich an die unterschiedlichen Strafen erinnern, die die Militärgerichte ausgefällt haben, je nachdem es sich um einen Offizier oder um einen Soldaten handelte. Offiziere wurden freigesprochen oder erhielten Stubenarrest, wo Soldaten ins Gefängnis mußten. Ich erinnre hier besonders an den Obersten-Prozeß. Da haben die Soldaten gesagt: Von uns verlangt man, daß wir an der Grenze stehen und zur Verteidigung des Landes unser Leben einsetzen und solche — ich brauche hier den Ausdruck nicht — können das Land verraten. (Unruhe.)

G R: Ich muß Ihnen sagen, daß wir hier in der Beurteilung zwischen Soldat und Offizier nie einen Unterschied gemacht haben.

S c h m i d: Aber doch im Strafmaß.

G R: Höchstens haben wir einmal gegen einen Ihrer Genossen etwas Rücksicht walten lassen. Das war anfangs Mai im Spionageprozeß Mougeot.

Wann ist Ihre Zeitung mit dem Aufrufe erschienen?

S c h m i d: Die Zeitung ist halb elf Uhr in den Druck gegangen. In einer Stunde etwa war sie fertig. Halb zwölf Uhr war also das letzte Exemplar aus der Presse.

G R: Sind Sie auch Abonnent beim schweiz. Preßtelegraph?

S c h m i d: Ja.

G R: Hat Sie der Preßtelegraph damals nicht bedient?

S c h m i d: Ich habe eben den Aufruf früher erhalten. Um das weitere habe ich mich nicht gekümmert; das wird der Hilfsredaktor gemacht haben. Ich habe mich darum bekümmert, den Streik in Olten zu organisieren. Ich sorgte dafür, daß er sich in aller Ruhe abspiele und vollständig werde.

G R: Sie haben den Streik sowohl für die Eisenbahner als auch für die andern Arbeiter organisiert?

S c h m i d: Ich habe sofort die Vorstände zusammenberufen und mit den Behörden Fühlung genommen. Ich habe auch dafür gesorgt, daß die Lebensmittelversorgung nicht stocke, und daß die Automobile des Konsumvereins die Milch von dem Lande abholten. Mit den Stadtbehörden habe ich in dem Sinne Rücksprache ge-

nommen, daß wir uns gegenseitig verstehen wollten, damit es nicht zu Zusammenstößen komme. Mit den Eisenbahnern habe ich nichts zu tun gehabt.

Ich möchte noch nachtragen, daß, bevor ich den Aufruf in den Satz gegeben hatte, das freisinnige „Oltener Tagblatt" ein Bulletin verbreitete, worin es hieß, der Generalstreik sei ausgebrochen.

Fürsprech Steiner: Hat nicht das „Oltener Tagblatt" am gleichen Tage auch den Aufruf gebracht. Ich glaube sogar, die Zeitung ist bei den Akten.

Schmid: Das ist möglich; ich weiß es nicht. Im „Bund" stand der Aufruf wörtlich.

Fürsprech Steiner: Ich glaube auch, der Redaktor habe nicht mehr die Zeit gehabt, diesen Aufruf zu studieren?

Schmid: Ich habe den Aufruf gelesen und war damit einverstanden.

Fürsprech Steiner: Redaktor Schmid stammt aus einem Eisenbahnerstädtchen. Er wird beobachtet haben, daß nach der Bewegung für die Teuerungszulagen im Juli 1918, als es der Bundesrat bis zum äußersten hatte kommen lassen, bevor er sich mit den Verbänden der Eisenbahnerschaft einigte, die Verbitterung bei der Eisenbahnerschaft bis zum Ausbruche des Generalstreiks stets gewachsen ist?

Schmid: Jawohl, das ist richtig. Ich kann mich noch erinnern, daß die Leute im Volkshause an jenem Freitagabend, da der Proteststreik beschlossen wurde, schimpften, weil sie nicht immer auf der Seite stehen wollten. Die Leute hätten schon lieber damals mitgemacht.

Adjut.-Unteroffizier Kocher: Ist Ihnen dieser Aufruf als Nachricht oder als offizielle Mitteilung zugegangen?

Schmid: Jawohl, der Aufruf ist mir als offizielle Mitteilung zugegangen.

Einvernahme des Angeklagten Nobs.

GR: Haben Sie dem Oltener Aktionskomitee angehört?

Nobs: Nein.

GR: Sie waren an jenem kritischen Tage auch nicht in Bern?

Nobs: Ich war in Zürich an der Grippe krank. Ich habe die Redaktionstätigkeit am Freitagnachmittag, vor dem Proteststreik, wieder aufgenommen. Am Freitag bin ich nicht ausgegangen, dagegen am Samstag. Ich habe aber am Samstag keine Versammlungen besucht.

G R: Sie haben aber den Aufruf „An das arbeitende Volk" gelesen? Wann haben Sie ihn erhalten?

N o b s: Ich habe ihn am Morgen früh mit der Sendung der Depeschenagentur erhalten. Wir haben die Meldungen sehr früh, etwa um 6 Uhr, holen lassen. Bei dieser Sendung befand sich der Aufruf. Wir haben also den Aufruf nicht direkt durch einen Kurier von Bern erhalten. Die Kuriere sind erst viel später gekommen.

G R: Haben Sie gelesen, daß Ihr Name unter dem Aufrufe steht? N o b s: Ja, ich habe das gelesen.

G R: Ist dieses hier das Manuskript-Exemplar, das Sie von der Depeschenagentur erhalten haben? N o b s: Ja.

G R: Sie haben hier unterstrichen, einen Titel gegeben, geschrieben: zweispaltig, erste Seite. Sie haben also diesen Aufruf deutlicher gemacht. Sie haben ihn unterstrichen und hervorgehoben, wie er gedruckt werden soll. N o b s: Ja.

G R: Haben Sie nachher noch ein Exemplar des Aufrufes von Bern erhalten?

N o b s: Gegen Mittag habe ich gehört, es sei jemand von Bern gekommen. Da war ich aber nicht mehr auf der Redaktion. Die Sendung ist in der Druckerei abgegeben worden.

G R: Haben Sie sich mit der Verbreitung des Aufrufes abgegeben? Haben Sie Extranummern verbreitet?

N o b s: Wir haben während des Generalstreiks und überhaupt seit Kriegsausbruch keine Propagandanummern verbreitet mit Rücksicht auf die Papiernot. Auch während des Generalstreiks ist keine einzige „Volksrechtnummer" als Propagandanummer an irgend jemanden gratis abgegeben worden.

G R: Hier heißt es doch, das „Volksrecht" sei gratis verteilt worden. Wer hat das gemacht?

N o b s: Eine Verteilung könnte nur mit Wissen des „Volksrechtes" selber geschehen sein. Wir haben aber keine Nummern ausgegeben. Dagegen hat natürlich jedermann das „Volksrecht" in den Kiosken kaufen können. Das war zu jeder Zeit möglich.

G R: Ist es denkbar, daß die Arbeiterunion oder die Preßunion solche Nummern verteilt hat?

N o b s: Die Preßunion ist ja der Verleger der Zeitung. Vollziehungsorgane der Preßunion sind Redaktion und Administration. Diese wissen aber nichts von einer solchen Verteilung. Die Arbeiterunion hat meines Wissens eine solche Verbreitung auch nicht vorgenommen. Ich müßte das wissen, weil ich Präsident der Arbeiterunion bin. Eine besondere Verbreitung war aber auch

nicht nötig. Unsre Abonnenten sind durch die Verträgerinnen bedient worden.

G R: Lassen Sie das „Volksrecht" durch Verträgerinnen verbreiten?

N o b s: Die Zeitung wird in der ganzen Stadt Zürich, mit Ausnahme von ein paar Abonnenten an der Peripherie, vielleicht 1—2 Prozent aller Abonnenten, durch Verträgerinnen verbreitet. Es sind vielleicht 20 oder noch mehr Verträgerinnen.

G R: Die Auflage, die für das Land bestimmt ist, hat man aber doch nicht durch die Post vertragen lassen können.

N o b s: Natürlich sind vom Lande her sehr zahlreiche Anfragen gekommen, ob die Abonnenten die Zeitung erhalten. Aus den meisten Ortschaften sind auch Arbeiter mit dem Fahrrad in die Stadt gekommen, um die Zeitung zu holen.

G R: Sie haben also die Zeitung durch Radfahrer an die Organisationen auf dem Lande geschickt? N o b s: Ja.

G R: Wurden Sie nicht stutzig, als Sie in dem Aufrufe den Absatz an die Wehrmänner lasen?

N o b s: Nein, durchaus nicht.

G R: Stutzten Sie nicht, als Sie Ihren Namen unter dem Aufrufe lasen?

N o b s: Nein. Ich wußte, daß das üblich ist. In diesem Falle war wünschenswert, der Arbeiterschaft mitzuteilen, welche Korporationen den Aufruf erließen und wer diesen Körperschaften angehöre.

G R: Sie haben also gar keinen Anstoß genommen?

N o b s: Nein.

G R: Sie persönlich haben mit der Verbreitung nichts zu tun gehabt? N o b s: Nein.

G R: Haben Sie auch schon den Aufruf „Heraus zum Proteststreik" in Zürich drucken lassen?

N o b s: Der ist, glaube ich, am 3. publiziert worden?

G R: In der Nacht vom 7. bis 8. ist er erlassen worden und am 9. nach Zürich gekommen.

N o b s: Der ist nicht durch meine Hand gegangen. Ich weiß auch nicht, ob er von unsrer Druckerei gesetzt worden ist.

Ich möchte zum Aufrufe noch etwas bemerken. Bei einer bestimmten Stelle im Texte, und zwar bei den Worten: „zur Vermeidung blutiger Konflikte" ist eine Hand angebracht worden. Diese Stelle ist also ausdrücklich von mir hervorgehoben worden, um damit eine Tendenz zu unterstreichen, die wir in unsren Organisationen immer verfochten haben: Es sollte nicht zum Kon-

flikte mit dem Militär kommen; der Kampf sollte rein als Streik geführt werden.

G R: Es sind noch zwei Artikel, in Nr. 264 und 266 des „Volksrechtes", eingeklagt. Sie haben auch die Leitartikel in diesen Tagen geschrieben? N o b s: Ja.

G R: In der Nummer vom 12. November 1918 ist ein kurzer Artikel enthalten: „Militärische Mobilisierung der Eisenbahner". Darin heißt es: „Der Bundesrat hat die Eisenbahner militärisch zum Dienst aufgeboten und sie unter die Bestimmungen der Militärorganisation gestellt. Dieses Aufgebot war zu erwarten; es wird aber in keiner Weise den Ausstand der Eisenbahner zu verhindern mögen. Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Bölimaa der Militärstrafartikel zum Dienst veranlassen zu können. Das wäre doch zu naiv." Müssen Sie nicht zugeben, daß das eine Aufforderung an die Eisenbahner war, der Mobilisation keine Folge zu leisten?

N o b s: Nein, eine solche Aufforderung war nicht nötig. Jeder Satz meines Artikels ist durch die Tatsachen vollständig bestätigt worden, nämlich, daß es eine Naivität war, zu glauben, daß die Eisenbahner wegen des Militärstrafrechts etwa vom Streike abkommen würden. Meine Behauptungen haben sich als durchaus richtig erwiesen. Der Verlauf des Streiks hat bewiesen, daß ich mich nicht getäuscht habe. Eine solche Aufforderung war in keiner Weise notwendig. Ich kannte die Stimmung der Eisenbahner vollständig. Ich hatte noch am Sonntagabend an einer Eisenbahnerversammlung teilgenommen. Dort hatte ich die Äußerung von Dutzenden von Eisenbahnern vernommen. Die Entschlossenheit und der Wille zum Streik waren so entschieden, daß keine Maßregel vermocht hätte, die Eisenbahner vom Streik abzuhalten.

Ich möchte noch bemerken, daß sich der Artikel „Durchhalten" nicht insbesondre an die Eisenbahner richtete, sondern an die Gesamtheit der Arbeiterschaft. Im übrigen enthielt er eine Kennzeichnung der historischen Situation, die, glaube ich, von keiner Seite bestritten wird. Wir haben ja aus der gegnerischen Presse in jenen Tagen, und später, zahlreiche Stimmen hören können, die sagten, der Zeitpunkt einer Neuorientierung der Politik sei gekommen. Wenn auch eine solche Neuorientierung nicht erfolgt ist und jedenfalls von bürgerlicher Seite nicht zu erwarten ist, so hat man doch sicher damit zugegeben, daß man sich dazumal in einem außerordentlichen geschichtlichen Zeitpunkte befand, der auch außerordentliche Maßnahmen erheischte.

G R: In der Nr. 266 vom 14. November ist ein Artikel enthalten: „An das Verkehrspersonal". Es heißt dort: „Harret aus im Kampfe um eure gute und gerechte Sache bis zum endgültigen Siege!"

Auch dieser Artikel ist eingeklagt. Haben Sie den ersten und den zweiten Artikel verfaßt?

N o b s: Ich habe den ersten verfaßt; der zweite ist von Bezirksanwalt Albert Wyß.

G R: Ist der Artikel nicht Ihnen abgegeben worden?

N o b s: Ich weiß nicht mehr genau, ob das Manuskript mir persönlich übergeben worden ist. Ich glaube es, kann es aber nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls habe ich den Artikel vor der Drucklegung der Zeitung gesehen.

G R: Sie haben zu bestimmen über den Inhalt der Zeitung?

N o b s: Ja, selbstverständlich. In dem Artikel handelte es sich um die Mitteilung einer Organisation an ihre Mitglieder. Um einen Situationsbericht über die Haltung der Eisenbahner. Es war selbstverständlich, daß dieser Artikel publiziert wurde.

G R: Es ist aber doch in ihm die Aufforderung enthalten: „Leistet der Aufforderung zur Arbeitsaufnahme keine Folge!" Haben Sie nicht gesehen, daß das doch immerhin eine bedenkliche Geschichte ist, der Eisenbahnerschaft solche Dinge zu sagen?

N o b s: Ich habe den Artikel nicht im einzelnen einer Prüfung unterzogen. Immerhin habe ich ihn gelesen. Nach meiner Ansicht übernimmt eine Organisation, die eine Publikation erläßt, doch dafür die Verantwortung.

G R: Ja, ja. Immerhin trägt doch auch der Redaktor, der einen solchen Artikel aufnimmt in die Zeitung, mit die Verantwortung. Es ist doch eine Aufforderung an die Öffentlichkeit. Damit haben Sie eben an der Verbreitung des Artikels mitgeholfen.

N o b s: Es konnte doch gar keine Frage sein, ob ein sozialdemokratisches Blatt eine solche Mitteilung an die Öffentlichkeit weiterzugeben hatte.

G R: Ja, das ist natürlich aber sehr unangenehm für einen Redaktor.

N o b s: Es ist die Konsequenz seines Metiers.

G R: Anerkennen Sie, daß das eine strafbare Handlung ist?

N o b s: Nein.

G R: In der Voruntersuchung haben Sie ausgesagt: „Die Aufforderung zum Ungehorsam gegen militärische Verfügungen bestreite ich nicht" usw.

Nobs: Bei dieser Befragung handelte es sich um den Aufruf des Aktionskomitees.

GR: Aber immerhin waren doch die Eisenbahner mobilisiert. Sie hatten Weisung von ihren Vorgesetzten. Wenn man nachher das Verkehrspersonal auffordert, sich der Arbeitsaufnahme zu entziehen, so ist das eben eine Handlung gegen eine militärische Verfügung.

Nobs: Ich persönlich habe keine Publikation erlassen.

GR: Aber Sie haben sie doch in die Zeitung aufgenommen und veröffentlicht. Müssen Sie das nicht zugeben?

Nobs: Ja.

GR: Die Verordnung des Bundesrates vom 11. November hat Strafmaßnahmen vorgesehen für derartige Aufforderungen. In Art. 3 heißt es:

„Wer die in Art. 2 genannten Beamten, Angestellten oder Arbeiter zur Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflicht, insbesondre zur Arbeitseinstellung auffordert oder verleitet,

wer zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht auffordert oder einen Militärpflichtigen zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht verleitet,

wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Buße bis zu Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden."

Nun handelte es sich hier um das Verkehrspersonal der öffentlichen Verkehrsanstalten, sodaß also in der Veröffentlichung des Aufrufs eine Aufforderung, eine Anstiftung der Arbeiter zur Verletzung ihrer Amtspflicht enthalten ist.

Nobs: Ich erinnre mich nicht, daß ich zu jenem Zeitpunkte von der Verordnung Kenntnis hatte.

GR: Die Verordnung muß Ihnen doch bekannt gewesen sein.

Nobs: Ich kann das nicht mehr genau feststellen. Vielleicht haben wir irgendeinen kleinen Auszug der Verordnung gesehen und auch im „Volksrecht" veröffentlicht. An den Wortlaut erinnre ich mich nicht. Sie wissen ja, daß damals die Verbreitung der Presse außerordentlich gering war.

GR: Die Verordnung wurde doch schon am Montag nachmittag durch die Depeschenagentur verbreitet.

Nobs: Ich habe davon keine Kenntnis.

GR: Sie wurde auch durch andre Zeitungen verbreitet. Das ist festgestellt. Müssen Sie nicht zugeben, daß in der Veröffentlichung des Aufrufs eine Verletzung dieser Verordnung liegt?

Nobs: Ich kann mich nicht erinnern, vom Wortlaute dieser

Verordnung Kenntnis erhalten zu haben. Ich war dazumal auch nur einen Teil des Tags auf der Redaktion. Es ist sehr wohl möglich, daß die Verordnung durch andre Hände gegangen und verarbeitet worden ist, ohne daß ich davon Kenntnis hatte.

G R: Die Eisenbahner sind auf Befehl des Armee-Auditors in der Untersuchung einvernommen worden. Es handelt sich um diejenigen Eisenbahner, die sich keines andern Delikts schuldig gemacht haben. Das ist Ihnen mitgeteilt worden, nicht wahr?

N o b s: Ja.

G R: Darauf hat der Untersuchungsrichter Sie einvernommen. Es ist eine Weisung des Armee-Auditors ergangen über die Behandlung des Verkehrspersonals, das dem Mobilisationsbefehl keine Folge geleistet hat, sich aber keines andern Delikts schuldig gemacht hat.

Das ist Ihnen also zugegangen. Der Untersuchungsrichter hat Ihnen erklärt, er dehne die Untersuchung auf Sie aus?

N o b s: Ja.

G R: Der Befehl des Territorialkommandos 5 in Zürich ist erteilt vom Stabschef des Territorialkommandos, Herrn Oberstleutnant Escher. Sie sind aber auch schon in einer andern Untersuchung einvernommen worden?

N o b s: Ja, eine Untersuchung ist doppelt geführt worden.

G R: Sie sind über die Abfassung und Herstellung eines Flugblattes vom 12. November 1918 befragt worden.

N o b s: Ja, daran kann ich mich erinnern.

Es ist aber eine Reihe von Flugblättern herausgegeben worden. Um welches es sich handelt, weiß ich nicht.

G R: Am Schlusse hat der Untersuchungsrichter verfügt, daß die Untersuchung auf Sie ausgedehnt werde wegen der Veröffentlichung des Aufrufs an das Verkehrspersonal in Nr. 266 des „Volksrechtes". N o b s: Ja.

G R: Man hat Ihnen mitgeteilt, die Ausdehnung habe ja bereits stattgefunden. Infolgedessen hat der Untersuchungsrichter verfügt, daß der zweite Ausdehnungsbeschluß zurückgezogen werde.

N o b s: Könnte ich das Flugblatt sehen, um das es sich bei der andren Untersuchung handelt? (Der Angeklagte Nobs erhält das Flugblatt zur Einsicht.) Dieses Flugblatt ist im Unionsvorstande nicht besprochen worden; es handelte sich um ein andres. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß das Flugblatt „An das Verkehrspersonal", das, glaube ich, identisch ist mit dem Aufrufe in Nr. 266, nicht im Unionsvorstande besprochen und behandelt worden ist

GR: Das geht uns zwar hier weiter nichts an. Uns beschäftigt nur der Aufruf „An das Verkehrspersonal".

Dr. Farbstein: Ich möchte an Nobs die Frage richten, um wieviel Uhr am 11. November das „Volksrecht" gedruckt wurde.

Nobs: Der 11. war der Montag? Ja, da haben wir vielleicht um 9 oder um 10 Uhr gedruckt. Genau weiß ich das nicht. Wir sind während des Streiks nicht jeden Tag um dieselbe Zeit herausgekommen. Man hatte ja nicht auf die Bahn- oder Postspedition Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls war um 9 oder um 10 Uhr Redaktionsschluß.

Dr. Farbstein: Ist es nicht Nobs bekannt, daß die schweiz. Depeschenagentur den Aufruf an den Straßenecken in Zürich anschlagen ließ?

Nobs: Das „Tagblatt der Stadt Zürich" hat eine Anzahl Anschlagstellen, wo es die Nachrichten der Depeschenagentur aushängt. Ich glaube, es sind drei Stellen. Es ist mir gesagt worden, der Aufruf sei auch ausgehängt worden. Aus eigener Wahrnehmung kann ich mich darüber nicht äußern.

GR: Ich sehe nicht ein, was hier die Depeschenagentur zu tun hat.

Dr. Farbstein: Das ist sehr einfach: Herr Nobs hat den Aufruf aus den gleichen Gründen publiziert wie die Depeschenagentur. Er hat das gleiche getan, was die Depeschenagentur gemacht hat.

GR: Es fragt sich aber, ob er den Aufruf veröffentlicht hat als Nachricht oder eben als Aufruf.

Dr. Farbstein: Dann fragt es sich eben, ob ihn auch die Depeschenagentur als Nachricht oder als Aufruf verbreitet hat (Heiterkeit).

Aud.: Es ist natürlich ein kleiner Unterschied darin, ob die Depeschenagentur oder das „Volksrecht" einen solchen Aufruf verbreitet. Es ist nicht das gleiche, ob die Depeschenagentur etwas als Nachricht herausgibt oder ob das Nobs als Aufruf veröffentlicht.

Dr. Farbstein: Ich möchte fragen, ob es Nobs bekannt ist, daß der Aufruf ebenfalls am 11. im „Bund" und im „Berner Intelligenzblatt" in der gleichen Form stand.

Nobs: Der Aufruf ist im „Intelligenzblatt" in der ganz gleichen typographischen Form wie im „Volksrecht" veröffentlicht worden. Er erschien zufällig im „Intelligenzblatt" in der gleichen Spalte wie im „Volksrecht". Ebenso geschah es in einer Reihe andrer Blätter, wenn ich nicht irre, auch in der „Thurgauer Zeitung", in Basler

und in Berner Blättern. Der Aufruf war eine Nachricht, die sozusagen auch die Leser des „Volksrechtes" interessierte (Heiterkeit). Es war daher eine Selbstverständlichkeit, daß wir ihn veröffentlichten.

Dr. Farbstein: Nobs ist Mitglied der Kommission für Notunterstützungen in Zürich. Kann er bestätigen, daß ein großer Prozentsatz derjenigen, die Notunterstützung verlangen, an der Bahn angestellt ist und zwar bei der Bundesbahn?

Nobs: Ich kann als Mitglied des kriegswirtschaftlichen Aufsichtsrates feststellen, daß die Notlage in Zürich außerordentlich groß ist, und daß insbesondre auch Bundesangestellte, und zwar sowohl Eisenbahner wie auch Postangestellte, seit Jahren in weitgehendem Maße und in größerer Anzahl Anspruch machen müssen auf die städtischen Unterstützungen. Die Löhne sind derart niedrig, daß es bei den Lebensbedingungen in der Stadt Zürich einem großen Prozentsatze der Angestellten unmöglich ist, auszukommen. Daher erklärt es sich auch, daß gerade unter diesen Arbeitnehmerkategorien, insbesondre unter dem Postpersonal, sich in der letzten Zeit eine vollständige politische Neuorientierung vollzogen hat. Es ist bloß der Ausdruck dieser Verhältnisse, wenn im Verlaufe der letzten 2 Jahre etwa 500—600 Postangestellte der sozialdemokratischen Partei beigetreten sind.

GR: In Bern sind auch reichlich Unterstützungen gegeben worden...

Dr. Farbstein: Im Verhältnis ist aber die Zahl der Bundesbahnangestellten viel größer als diejenige irgendwelcher andrer Arbeiterkategorien. Ich frage, ob es Nobs nicht bekannt ist, daß sich nach dem Generalstreik die Zahl der Abonnenten des „Volksrechtes" bedeutend vermehrt hat.

Nobs: Ja, das ist mir bekannt.

Dr. Farbstein: Ich frage Nobs weiter, ob es ihm bekannt ist, daß, seitdem er Redaktor ist, und die Stimmung infolgedessen radikaler ist, sich die Zahl der Abonnenten verdoppelte?

Nobs: Das ist richtig.

Dr. Farbstein: Ich frage, ob Nobs weiter folgendes bekannt ist: Am Sonntag wurde in Zürich die Versammlung auf dem Fraumünsterplatze verboten. Am Mittwoch hat aber eine bürgerliche Versammlung stattgefunden, ich glaube auch auf dem Fraumünsterplatze.

Nobs: Es ist richtig, daß am Sonntag die Versammlung auf dem Fraumünsterplatze verboten wurde. Als dann die Arbeiterunion die Parole ausgab, man wolle, um dem Militär auszu-

weichen und es zu keinen Zusammenstößen kommen zu lassen, die schon 14 Tage vorher angekündigte Versammlung außerhalb der Stadt auf dem Milchbuck in der Nähe des Waldes abhalten, wurde auch an diesem Orte Militär aufgeboten. Auf dem Fraumünsterplatze wurde überhaupt nicht der Versuch gemacht, die Versammlung abzuhalten. Dagegen wurde die Versammlung auf dem Milchbuck von Kavallerie in verschiedenen Attacken auseinandergesäbelt. Auf dem Fraumünsterplatze oder auf dem Paradeplatze konnten aber die Studenten ungehindert eine Versammlung abhalten. Sie genossen auch das Vorrecht, ungehindert einen Demonstrationszug durch die Stadt zu machen. Das ist mit Wissen der Behörden, und ohne daß etwa die Behörde oder das Militär eingegriffen hätte, geschehen. Unsre Versammlung aber hat man mit dem Vorgeben, es handle sich darum, Verfassung und Gesetz zu wahren, aufgelöst.

GR: Der Zweck beider Versammlungen war eben wahrscheinlich verschieden (Zustimmung und Heiterkeit bei den Angeklagten).

Nobs: Herr Großrichter, man hatte in jenen Tagen ein allgemeines Versammlungsverbot. Dieses Verbot sollte auch für unsre Gegner gelten. Es hat sich aber gezeigt, daß dieses Verbot nur einseitig gegen die Arbeiterschaft und nicht gegen die Bourgeois angewendet werden sollte.

GR: In Bern war man konsequenter und hat das Versammlungsverbot gar nicht innegehalten. Ich konstatiere das nur, weil ich in den letzten Tagen gelesen habe, es habe doch eine Versammlung stattgefunden und die Versammlungsleiter seien bestraft worden (Unruhe und Widerspruch).

Dr. Farbstein: Ich frage Nobs weiter, ob ihm nicht bekannt ist, daß die Vorstände der Arbeiterunion und der sozialdemokratischen Partei Zürichs und des Gewerkschaftskartells die Arbeiterschaft am 7. November aufgefordert haben: „... in ihrem Bestreben nach Eroberung der politischen Macht wird sie nicht zu terroristischen und konspirativen Mitteln ihre Zuflucht nehmen".

Nobs: Es ist richtig, daß wir einen solchen Aufruf veröffentlicht haben. Auch das „Volksrecht" hat in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen früher schon, und besonders auch in jenen Tagen, alle Mittel der Konspiration und des Putschismus des entschiedensten abgelehnt. Man wollte uns solche Absichten in die Schuhe schieben, um damit einen Vorwand zu haben für das gänzlich unmotivierte Militäraufgebot.

Dr. Farbstein: Ist es nicht richtig, daß im „Volksrecht"

vom 11. November die Eltern direkt aufgefordert wurden, dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht das Militär belästigten?

Nobs: Die Arbeiterunion Zürich, und insbesondre die Streikleitung, erblickten einen wichtigen Teil ihrer Aufgabe darin, dafür zu sorgen, daß ja gewalttätige Zusammenstöße zwischen Militär und Arbeitern vermieden wurden. Das war eine außerordentlich schwierige Aufgabe angesichts des provozierenden Vorgehens einzelner Offiziere und angesichts der hochgereizten Stimmung der Arbeiter. Deshalb haben wir im „Volksrecht" eine Aufforderung erlassen, daß man besonders auf die Schlingel und Gassenjungen, die sich bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkbar gemacht hatten, ein besondres Augenmerk habe. Wir forderten die Eltern auf, ihre Kinder zu Hause zu behalten. Die Arbeiter forderten wir auf, Zusammenstöße zu vermeiden. Dieser Aufruf ist mit halbfetter Schrift im „Volksrecht" erschienen.

Dr. Farbstein: Ist es Nobs nicht bekannt, daß zur Zeit des Generalstreiks Klagen eingelaufen sind, daß Fabrikanten Fabrikarbeitern und Fabrikarbeiterinnen, Familienvätern Löhne von Fr. 3 täglich bezahlten und das noch im November 1918?

Nobs: Herr Großrichter, ich habe hier drei Zahltagszettel mitgebracht, die mir während des Generalstreiks vom Lande zugestellt worden sind. Ich stelle diese Zahltagszettel dem Herrn Großrichter zur Verfügung. Es ergibt sich daraus, daß in der Textilindustrie einem Arbeiter für zwölf Arbeitstage Fr. 36 ausbezahlt wurden. Es ist also ein Taglohn von Fr. 3 bei einer zehnstündigen Arbeitszeit. Von diesem Lohne gehen noch die Abzüge für Unfallversicherung ab.

Ich habe hier einen andern Zahltagszettel, wonach eine Arbeiterin noch einen etwas niedrigern Zahltag erhielt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Zahltagszettel von der Firma Sonderegger & Co. in Herisau stammen. Das ist die Firma, deren Chef in den Tagen des Streiks nach Zürich kam als Ordnungshüter. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß die zürcherische Textilindustrie seit Jahren ganz hundsmiserable Löhne ausbezahlt, von denen der Arbeiter notorisch nicht leben kann. Sie können sich vorstellen, welchen Eindruck es auf die Arbeiter machen muß, wenn sie ausgehungert, elend und ausgebeutet sich wehren, und zur Verbesserung ihrer Position in den Streik treten und dann ihr Lohnherr, der ihnen diese elenden Löhne bezahlt, als Ordnungshüter kommt, um sie Mores zu lehren. Ordnungshüter war jener Herr, dessen Streikpostenstehen-Verbot in Zürich außerordentliche Empörung ausgelöst hat, unter dem Deckmantel, daß

er die Ordnung herstellen müsse. Er hat die zürcherische Arbeiterschaft damit ihres verfassungsmäßigen Rechts des Streikpostenstehens und der Versammlungsfreiheit beraubt und erklärt, daß man gegen sie eventuell Handgranaten anwende. Es hat die zürcherische Arbeiterschaft ganz besonders skandalisiert, daß es gerade ein solcher Unternehmer war, einer von den Herren der Diktatur, der in Zürich berufen sein sollte, die Demokratie herzustellen.

Im übrigen erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die besondern Verhältnisse der Arbeiterschaft in Zürich. Es ist von verschiedenen Seiten und namentlich auch in der Presse gesagt worden, und es hat sich auch aus den Verhören ergeben, daß man die Mitglieder des Aktionskomitees als die Urheber des Generalstreiks verantwortlich machen will. Ich möchte aber hier in aller Form erklären, daß es gerade die Zürcher Arbeiterschaft als großes Unrecht empfindet, daß man einzelne herausgreift, die höchstenfalls den Ausdruck des Massenwillens kundgaben und nicht einmal in dem Maße, wie er in Zürich unter der Arbeiterschaft vorhanden war.

Es ist notorisch, daß die zürcherische Arbeiterschaft gegen das Aktionskomitee eine außerordentlich große Entrüstung hatte. Man ist in der Kritik so weit gekommen, daß man den Genossen im Aktionskomitee die Ehrlichkeit abgestritten hat. In einer Versammlung in Zürich hat man an den Mitgliedern des Aktionskomitees — selbstverständlich waren das nicht die Parteiführer, sondern die Masse der Arbeiter — die allerschärfste und zum Teil auch unberechtigte Kritik ausgeübt. Man ging so weit, daß man erklärte, die Mitglieder des Aktionskomitees seien überhaupt nicht mehr die Vertreter der Interessen der Arbeiterschaft. Die Herren säßen zu nah beim Bundeshause in Bern (Heiterkeit). Sie säßen zu häufig zusammen mit den Bundesräten, sie ließen sich vom Bundesrate einseifen, sie ließen sich vom Bundesrate durch die lächerlichsten Versprechungen hinhalten und seien schuld, daß die Arbeiterschaft nicht schon längst zu einer Aktion gekommen sei, und nicht dazu gekommen sei, ihr ökonomisches Gewicht in die Wagschale zu werfen, um damit etwas zu erreichen.

So war die Stimmung der Arbeiterschaft in Zürich gegenüber dem Aktionskomitee. Die Mitglieder des Aktionskomitees, die gelegentlich an solchen Zürcher Versammlungen teilgenommen, sind außerordentlich schlecht weggekommen. Es ist kein Zufall, daß gerade Platten und Reichmann im Herbst aus dem Aktionskomitee zurückgetreten sind. Es herrschte die allgemeine Über-

zeugung, daß das Aktionskomitee gegenüber dem Bundesrate vielzuviel Langmut an den Tag gelegt habe, daß es viel zu wenig energisch auf den Tisch geschlagen habe, und daß es viel zu wenig energisch eine scharfe Aktion gegen die bisherigen ökonomischen Verhältnisse eingeleitet habe.

So war schon die erste Anregung zum Generalstreike als Kampfmittel aus zürcherischen Arbeiterversammlungen hervorgegangen und ebenso die erste Anregung zur Einberufung eines schweizerischen Arbeiterkongresses.

Meine Herren, es ist durchaus kein Zufall, wenn wir hören, daß während des Jahres 1918 mehr als der vierte Teil der gesamten Einwohner Zürichs auf öffentliche Unterstützung angewiesen waren. Wenn wir hören, daß selbst der zürcherische Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich es für eine unbedingte Notwendigkeit hielten, den Bundesrat aufmerksam zu machen auf die außerordentlich schwierigen Verhältnisse in Zürich. Die Verhältnisse sind dort wie an keinem andern Orte in der Schweiz. Das macht vollauf begreiflich, warum die Beurteilung dieser Frage in der zürcherischen Arbeiterschaft ganz anders war. Wenn wir weiter hören, daß gerade die Stadt Zürich für das Budget des nächsten Jahres einzig für Notstand und ähnliche Unterstützungen acht Millionen aufnehmen mußte, so gibt uns das einen Beleg für die ungeheure Notlage, in der sich ein sehr erheblicher Teil der Bevölkerung dieser Stadt befindet. Auffallend ist ja auch, daß Arbeiterkategorien, die man sonst nicht zur Arbeiterschaft zählt, wie die schon erwähnten Eisenbahner und Postangestellten, aber auch die Bankangestellten und kaufmännischen Angestellten aller Kategorien in Zürich mehr und mehr an die Seite der Arbeiterschaft treten und ihre Unterstützung erbitten, im Kampfe gegen die Unternehmer. So war es im Bankbeamtenstreik und auch bei andern Gelegenheiten.

Dazu kam, daß die zürcherische Arbeiterschaft auch nicht das allermindeste Vertrauen zu den Behörden des Kantons haben durfte. Während die Stadt nicht über eine gewisse Grenze der Unterstützung hinausgehen kann, da sie eine sehr beschränkte Steuerautonomie besitzt, so war sie auf Kanton und auf den Bund angewiesen. Diese beiden haben aber vollständig versagt. Die zürcherische Arbeiterschaft hat den zürcherischen Regierungsrat nie als etwas andres betrachtet, als ein reines Organ der kapitalistischen Herrschaft. Dafür ist ja sehr bezeichnend, daß über 50,000 bürgerliche Wähler sämtliche Mandate des Regierungsrates bestimmen, während über 40,000 Arbeiter von jeder Mitwirkung an

der Verbesserung der ökonomischen Lage der Arbeiterschaft von vornherein ausgeschlossen sind.

Wir haben gegenwärtig in Zürich eine außerordentliche Wohnungsnot. Daß für die Zukunft keine Besserung zu erwarten ist, geht schon daraus hervor, daß man den Zehnmillionenkredit, der dafür bewilligt werden sollte, in den eidgenössischen Räten wieder verschleppt und hinausgezögert hat. So lebten wir in Zürich in Verhältnissen, die bewirkten, daß die zürcherische Arbeiterschaft immer an der Spitze stand, wenn es galt, energische Schritte bei den Behörden zu tun, um eine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft zu erreichen. Man hat aber nur tauben Ohren gepredigt. Man hat nichts erreicht. Zwar sind die sozialdemokratischen Stimmen von Wahl zu Wahl gestiegen. Aber wir haben bei den Behörden nicht das mindeste Gehör gefunden. Man hoffte auf eine Besserung der Situation durch die Wahl des Aktionskomitees. Als man entdeckte, daß der Bundesrat das Aktionskomitee in keiner Weise anders behandelte, auch nach dem Baslerkongreß nicht, wurde grundsätzlich Stellung genommen für den Generalstreik. Gerade die zürcherische Arbeiterschaft hat in der nachdrücklichsten Weise den Generalstreik verlangt. Ich möchte Ihnen den persönlichen Eindruck, der mir unvergeßlich bleiben wird für mein ganzes Leben, wiedergeben. Am Sonntagabend vor dem Generalstreike fand eine Eisenbahnerversammlung in der „Sonne" statt. Dort hat sich eine ganze Anzahl von Vertrauensmännern der Partei, auch Eisenbahnerführer, dagegen ausgesprochen, daß die zürcherischen Eisenbahner vor den übrigen Eisenbahnern und bevor ein Appell der Streikleitung in Kraft trete, mit Einstimmigkeit den sofortigen Eintritt in den Streik forderten. Sie sagten sich: Wir arbeiten nicht unter dem Schutze der Maschinengewehre, wie sie im Bahnhofe Zürich aufgestellt sind. — Nachdem 10 oder 15 jüngere Leute gesprochen hatten, da verfielen die Gegner eines sofortigen Streikbeginnes darauf, die ältern Kollegen aufzufordern, zu sprechen, weil sie von diesen erwarteten, sie würden für den Nichtbeginn des Streiks eintreten, sie würden warnen vor dem schweizerischen Eisenbahnerstreik und vor dem allgemeinen Landesstreik.

Da sind die ergrauten Eisenbahner, es war eine ganze Anzahl, hervorgetreten und haben in genau der gleichen Weise gesprochen wie ihre Kollegen. Nachdem diese Versammlung dann mit Einstimmigkeit den Streikbeschluß gefaßt hatte und dann sofort auch die Eisenbahner andrer Ortschaften in der Umgebung von Zürich in den Streik traten, da war auch die Haltung der Eisenbahner der ganzen Schweiz bestimmt.

Als Ausdruck der Gesinnung der Arbeiterschaft nicht nur in der Stadt, sondern im ganzen Kanton Zürich, möchte ich den Umstand erwähnen, daß am Sonntagmittag, vor dem Ausbruch des Streiks, nachdem die Arbeiterunion am Abend zuvor beschlossen hatte, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, eine Versammlung des kantonalen Gewerkschaftskartells, an der die Gewerkschaften des ganzen Kantons vertreten waren, einstimmig, ohne Diskussion, beschlossen hat, die Parole der Arbeiterunion Zürich sofort zu der ihrigen zu machen. Hätte dort irgendein Führer oder ein Vertrauensmann oder sonst irgendeine Instanz sich gegen den Streik aussprechen wollen, so wäre das vollständig wirkungslos geblieben. Man kann sich nur wundern, daß es heute wirklich noch Leute gibt, die im Ernste glauben, man könne 200,000 oder 300,000 einfach durch Kommando auf die Straße stellen, wie ein Offizier seinen Soldaten kommandiert. Diese mehrere Hunderttausend Arbeiter warteten seit Monaten nur auf den Moment, wo sie in Aktion treten konnten, weil sie jeden Glauben, jede Hoffnung verloren hatten, auf irgendeine andre Weise etwas zu erreichen.

Ich wollte diese Stimmungsbilder hier wiedergeben, weil sie die allgemeine Situation kennzeichnen und zeigen, daß man zu unrecht die Mitglieder des Aktionskomitees auf die Anklagebank gesetzt hat, die nur sehr zögernd dem Willen der Masse Ausdruck gegeben haben. Eigentlich hätte man die Hunderttausende von Arbeitern auf die Anklagebank setzen müssen. Das verlangen wir selbstverständlich nicht. Aber diese Arbeiter fühlen sich ebenso schuldig, wie wir sind.

Huber: Einige Fragen mit bezug auf die Tätigkeit des Angeklagten Nobs in St. Gallen. Nobs war doch seinerzeit Redaktor der „Volksstimme". Er war es noch bei Ausbruch des Kriegs. Er hatte Gelegenheit, das ostschweizerische Unternehmertum und die ostschweizerische Arbeiterschaft, die bekanntlich als sehr ruhig gilt, zu beobachten. Ich möchte ihn fragen, ob er sich daran erinnert, daß bei Ausbruch des Kriegs, insbesondre die Unternehmer der ostschweizerischen Stickereiindustrie, mit kaum zu überbietender Rücksichtslosigkeit die Fabriken schlossen, die Arbeiter auf das Pflaster warfen, den Heimarbeiterinnen die Arbeit entzogen, daß sie auch die häuslichen Dienstboten entließen oder aber teilweise ohne Lohn oder zu ganz reduziertem Lohne arbeiten ließen. Ich möchte den Angeklagten fragen, ob nicht durch diese Tatsachen eine außerordentliche erregte Stimmung unter der Arbeiterschaft entstand.

Aud.: Wenn alle diese Fragen zugelassen werden, dann wäre

ich eigentlich genötigt, auch eine Anzahl Großindustrieller herkommen zu lassen und sie hier zu befragen. (Große Unruhe).

Huber: Ja, in erster Linie die Direktion der Feldmühle in Rorschach. (Heiterkeit).

Aud.: Aber, meine Herren, es hat doch keinen Wert...

Huber: Ich werde Ihnen zeigen, welche Wirkung diese Aufrufe und warum sie diese Wirkung hatten.

Aud.: Darüber sind wir gar nicht im Zweifel, daß sie sie hatten.

Huber: Aber warum sie sie hatten, sonst hätten Sie die Unternehmer...

Aud.: Auf diese läppische Bemerkung werde ich nicht antworten.

Huber: Herr Großrichter, ich protestiere dagegen, daß der Herr Auditor sagt, einer der Verteidiger habe eine läppische Bemerkung gemacht. Ich habe bisher im Herrn Auditor den Kollegen geschont und den guten Ton gewahrt. Wenn der Herr Auditor aber einen andern Ton einführen will, so bin ich auch dazu bereit.

Nobs: Ich habe damals eine Enquete veranstaltet unter den Arbeitern der Stickereiindustrie und den Arbeitnehmern überhaupt. Es sind mir darauf Hunderte von Antworten zugekommen, die ich in einem achtseitigen Flugblatte verarbeitet habe. Darin sind haarsträubende Tatsachen wiedergegeben, wie die Unternehmer bei Kriegsausbruch gegen die Arbeiter verfahren sind. Vom Herbst 1914 und vom Winter 1914/15 rührte auch die ungeheure Erbitterung her, die durch die weitern politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen der Behörden im spätern Verlaufe noch gesteigert worden sind.

Huber: Ich möchte den Angeklagten fragen, ob nicht die ostschweizerische, besonders die st. gallische sozialdemokratische Partei, damals unter Führung von Nobs, alle möglichen verfassungsmäßigen Versuche gemacht hat, um eine Besserung in der Lage der Arbeiterschaft zu erzielen, ob insbesondre nicht auch versucht worden ist, die Behörden, die sich genau so unorientiert gezeigt haben, wie der Herr Auditor während der Verhandlung es wiederholt getan hat, einzuladen, eine Enquete zu veranlassen, über die Lohnverhältnisse der Arbeiter usw. Ich möchte weiter fragen, ob nicht der st. gallische Regierungsrat dieses Begehren abgelehnt hat.

Nobs: Ja, das ist richtig. Es verging kein Monat oder kein Vierteljahr, ohne daß die ostschweizerischen Arbeiter irgendeine Eingabe an die Behörden richteten, und ohne daß diese Behörden je darauf eingetreten wären.

Huber: Ich möchte den Angeklagten weiter fragen, ob ihm

nicht bekannt ist, was übrigens erst letzter Tage wieder durch einen Prozeß festgestellt worden ist, daß speziell in Rorschach die Feldmühle in skrupelloser Weise die Fabriken schloß oder mit dem Schlusse drohte, mit der Behauptung, sie besitze nicht die nötigen Stoffe zum Besticken, während sie in Tat und Wahrheit nur ein profitables Geschäft mit einer Weberei in Walenstadt machen wollte.

Nobs: Ich habe die Tatsache veröffentlicht, daß die Feldmühle, die eine große Zahl von Arbeitern von einem Tag auf den andern auf die Straße stellte, mit der Begründung, sie habe keine Rohstoffe, versuchte, die Rohstoffe profitabler zu verwerten.

Huber: Ist dem Angeklagten auch bekannt, daß der gleichen Feldmühle in der letzten Zeit wieder die gleichen Machenschaften nachgewiesen worden sind. Nobs: Ja.

Huber: Dann möchte ich noch weiter zu sprechen kommen auf das Militäraufgebot.

GR: Ich konstatiere eben auch, daß große Verschiedenheiten bestehen in den Lohnverhältnissen. Ich habe auch gesehen, daß die Munitionsarbeiter viel Geld verdient haben und die andern weniger.

Huber: Aber doch ist kein Munitionsarbeiter dabei Millionär geworden und hat den Staat betrogen wie Bloch.

GR: Aber Bloch ist doch der Abgott weiter Kreise.

Huber: Sie sehen nur, auf welcher Gesellschaftsstufe wir stehen, daß ein solcher Mann zum Abgotte weiter Kreise werden kann.

Nun weiter. Sie haben gehört, daß in Zürich niemand eine Ahnung hatte, daß für Zürich Militär aufgeboten sei. Ist es dem Angeklagten bekannt, daß man in der Presse ursprünglich behauptete, das Militär sei bestimmt für unsre Grenze? Wir haben, ich weiß nicht, ob es Nobs bekannt ist, nachdem das Militäraufgebot erfolgt war, unter der Behauptung, man müsse die eindringenden österreichischen Soldaten von unsren Grenzen fernhalten, durch Redaktor Keel auf dem Militärdepartement in St. Gallen anfragen lassen, ob diese Gerüchte richtig seien. Wir haben damals die Antwort erhalten, das Militär sei tatsächlich aus diesen Gründen aufgeboten worden. Ich will fragen, ob dies dem Angeklagten bekannt ist und ob ihm weiter bekannt ist, daß ich derjenige gewesen bin, der von Rorschach aus bei der Geschäftsleitung in Zürich antelephoniert und mitgeteilt hat: Wir wissen, daß alle diese Behauptungen Schwindel sind! Wir wissen, daß das Militär nicht aufgeboten worden ist, um die Grenze gegen österreichische Soldaten zu

schützen, sondern deshalb, um Zürich zu belagern! Wir wissen in Rorschach nicht, was in Zürich Anlaß gegeben hätte zu solchen Maßnahmen und bitten deshalb um Aufschluß. — Ist es Nobs bekannt, daß wir in gleicher Weise, gegenseitig, dieses Militäraufgebot als durchaus unmotiviert empfanden und man uns in Zürich tatsächlich keinerlei Aufschluß geben konnte, was Anlaß zu einem derartigen Militäraufgebot gegeben hatte?

Nobs: Es ist durchaus so, ja. Es hat im ersten Augenblicke kein Mensch glauben wollen, daß das Gerücht wahr sei, wonach das Militär für Zürich bestimmt sei. Als es hieß, daß sich die Regierung bereits in die Kaserne retiriert habe und einer meiner Kollegen den Witz machte, es wäre besser gewesen, die Regierung wäre ins Burghölzli gegangen, da hat ganz Zürich diesen Witz als richtig befunden.

Huber: Ich möchte weiter fragen, ob es richtig ist, daß sich der Proteststreik weiter ausgedehnt hat auf Ortschaften, die in ihm nicht eingeschlossen sein sollten?

Nobs: Das ist richtig. Die Parteigenossen haben gesagt, das sei wieder einmal eine richtige Sache des Aktionskomitees, einen Streik nur für 19 Ortschaften anzuordnen. Sie waren sehr unzufrieden damit, daß das Aktionskomitee den Streik nur für eine bestimmte Anzahl von Ortschaften proklamiert hatte. Sie hielten es für wünschenswert, mitzumachen und sind auch ohne irgendwelchen Befehl in allen größern industriellen Ortschaften in den Streik eingetreten. Die Leute waren unzufrieden, daß man überhaupt Ausnahmen gemacht hat. Es sind uns sehr heftige Klagen zugekommen.

Huber: Ich bitte, den Angeklagten über die Verteilung der Flugblätter zu befragen. Ich bitte zu fragen, ob die Flugblätter in Zürich durch irgendeine offizielle Organisation der Partei oder durch die Union oder mit Wissen der Organisationen an Soldaten verteilt worden sind oder ob nicht vielmehr alle diese Organisationen zum vornherein von einer solchen Verteilung abgesehen haben.

Nobs: Ich kann über diesen Punkt als Unionspräsident genauen Aufschluß geben. Wir haben in Zürich ein einziges Flugblatt an die Soldaten herausgegeben. Das war unmittelbar nach dem unsrer Auffassung nach unmotivierten Aufgebot nach Zürich, das entstand unter dem Eindruck, die Arbeiter wollten einen Putsch machen, die zürcherische Arbeiterschaft führe etwas im Schilde. Daraufhin haben wir ein ruhig geschriebenes Flugblatt herausgegeben, das das Militär aufklärte, daß von diesem allem keine Rede sein könne. Dieses Flugblatt ist an die Soldaten

verteilt worden, ohne daß es meines Wissens irgendwelche strafrechtlichen Folgen gehabt hätte. Es diente ausschließlich der Aufklärung. Nach diesem Flugblatte ist in Zürich von der Arbeiterunion auf jede besondre Militärpropaganda verzichtet worden, weil ja nun das Militär informiert war.

Huber: Ist versucht worden, Soldatenräte unter den mobilisierten Truppen zu gründen oder ist überhaupt dieser Gedanke einmal ernstlich in Erwägung gezogen worden?

Nobs: Als der Aufruf kam, hat im Unionsvorstand oder Streikkomitee oder überhaupt in den Arbeiterorganisationen niemand davon gesprochen, es sollten Soldatenräte nach russischem oder nach deutschem Muster gebildet werden. Ich habe damals als Redaktor des Parteiblattes jeden Tag viele Dutzend von telephonischen Informationen aus fast allen Ortschaften und Städten des Landes eingezogen über die Streiksituation. Es ist mir von keiner Seite berichtet worden, daß man an irgend etwas Derartiges denke. Auch hat man uns nicht befragt, ob wir so etwas machten. Es ist uns übrigens auch gar nicht eingefallen.

Huber: Nobs hat bereits die soziale Qualifikation des Ordnungshüters von Zürich behandelt. Ist ihm bekannt, daß die Wahl des Herrn Oberst Sonderegger zum Kommandanten von Zürich, auch deshalb besondere Aufregung hervorgerufen hat, weil er in seinen Anordnungen eine sehr entschiedene, wir dürfen ruhig sagen, eine sehr brutale Gesinnung an den Tag gelegt hat, und weil er auch aus seiner Vergangenheit, wie das Stadtrat Klöti im Kantonsrate in Zürich nachgewiesen hat, als großer Draufgänger bekannt war? Ist dem Angeklagten insbesondre bekannt, daß die Verfügung des Herrn Oberst Sonderegger, wonach die Truppen in Zürich mit Handgranaten auszurüsten seien und ferner daß die Proklamation, worin Sonderegger erklärte: „Heute nachmittag von 2 Uhr an wird scharf geschossen", daß ferner die herumgebotene Erzählung von dem eigenhändig abgemurksten Hunde große Erbitterung bewirkte? Weiß der Angeklagte auch, daß Herr Klöti auseinandersetzte, daß Oberst Sonderegger als Brigadekommandant von seinen Offizieren einmal verlangte, sie sollten den Soldaten einen Dienstbefehl beibringen, der lautete: „Ich habe den Soldaten soundso mit Arrest bestraft, weil er, nachdem er in einer Wirtschaft von einem Zivilisten mit einer Ohrfeige bedacht worden war, sich nicht sofort mit der Waffe gewehrt hat und gegen den Beschimpfenden vorging. Ich habe es nur deshalb mit dieser milden Strafe von einem Tage abgehen lassen, weil ich annehme, daß ihm Artikel soundso des

Dienstreglements nicht präsent war. Dieser Artikel lautet, wenn ein Soldat tätlich angegriffen werde, so sei er ermächtigt und auch verpflichtet, sich mit der Waffe des Angriffs zu erwehren!"

Ist es ihm bekannt, daß Sonderegger verlangte, man müsse jedem Soldaten erklären, wenn er tätlich beleidigt werde und den Angreifer nicht sofort mit dem Bajonett tätlich behandle und niedersteche, so werde er, der Soldat, noch ganz anders gestraft werden? Ich möchte Nobs fragen, ob ihm diese Mitteilungen alle bekannt sind.

Nobs: Es ist richtig, daß durch die Verhandlungen des Kantonsrates von Zürich vom Montag außerordentlich empörende Dinge über diesen Ordnungshüter bekannt geworden sind, die zeigten, daß man es hier jedenfalls mit einem sehr draufgängerischen Offizier zu tun habe, der vor keiner Gesetzes- und Verfassungsverletzung zurückschreckt, wenn es gilt, seine Meinung durchzusetzen. Insbesondre haben die Kantonsratsverhandlungen dazu beigetragen, dann auch eine Besprechung der Fraktionen mit dem Regierungsrat und dem Oberst Sonderegger, in welcher dieser Offizier es als eine Gesetzesverletzung erklärte, daß Streikposten noch geduldet würden; ich meine, alle diese durch die Verhandlungen bekannt gewordenen Tatsachen haben die Erregung weiter gesteigert. Oberst Sonderegger hat in dieser Besprechung zwischen den Fraktionen ein selbst nach der Meinung der zürcherischen Regierung den Arbeitern verfassungsgemäß zustehendes Recht abstreiten wollen. Oberst Sonderegger hat dieses Recht auch de facto mit seiner ganzen Militärgewalt aufgehoben, indem er die Streikposten verhaften ließ. Dies alles hat natürlich die Verstimmung der zürcherischen Arbeiterschaft bis zur Siedehitze gesteigert. Wäre nicht auf der Seite der Arbeiterschaft eine Disziplin und Nüchternheit und Ruhe dagewesen, wie wir sie von vornherein gar nicht erwartet hatten, so wäre es unvermeidlich gewesen, daß es zu blutigen Zusammenstößen gekommen wäre. Alle die Instanzen in Zürich waren einig, daß die Haltung der Arbeiterschaft in dieser Beziehung geradezu bewunderungswürdig gewesen sei.

G R: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Streikpostenstehen, sobald es sich um mobilisierte Eisenbahner handelte, natürlich nicht erlaubt war.

Dr. Farbstein: Es handelte sich um ein allgemeines Streikpostenverbot.

G R: Aber hören Sie einmal ... ich sage nur für solche Fälle.

Nobs: Es war ein allgemeines Streikpostenverbot, das durch Plakate bekannt gemacht wurde.

Huber: Ich glaube, es ergibt sich, daß für Zürich Militär aufgeboten wurde, angeblich zur Sicherung von Ruhe und Ordnung und zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bevölkerung, daß dann aber dieses Aufgebot vom Kommandanten tatsächlich benutzt wurde zur Aufhebung der verfassungsmäßigen Rechte der Arbeiterschaft, und daß das die schlimmste Provokation war und die Unruhe, die vorher nicht vorhanden war, erst geschaffen und damit den Streik hervorgerufen hat.

Dr. Welti: Ich möchte bitten, Herrn Nationalrat Düby Gelegenheit zu geben zur Entlastung des Angeklagten Nobs über den „Aufruf an die Eisenbahner", der im „Volksrecht" erschienen ist, Auskunft zu geben.

Düby: Wann ist dieser Aufruf erschienen? Ich meine, das kleine Entrefilet. Am Donnerstag? Das „Volksrecht" dürfte 11 Uhr morgens erschienen sein? Dann kann ich dienen.

Sie haben aus der Beweisführung gehört, daß das Oltener Aktionskomitee in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag beschlossen hat, den Streik abzubrechen. Sie haben weiter gehört, daß zirka um 2 Uhr morgens eine Delegation des Oltener Aktionskomitees beim Bundespräsidenten vorgesprochen hat und ihm offiziell den Beschluß des Oltener Aktionskomitees notifizierte, dahingehend, daß das Oltener Aktionskomitee den Streikabschluß auf Donnerstag mitternacht beschlossen habe, in der Meinung, daß die Arbeit überall am Freitagmorgen aufgenommen werden solle. Auf die Frage des Bundespräsidenten Calonder, ob es nicht möglich wäre, den Streikabbruch früher vollziehen zu lassen, — namentlich hat er gefragt, ob das nicht möglich sei mit Bezug auf die Verkehrsanstalten —, habe ich ihm auseinandergesetzt, daß das technisch ganz ausgeschlossen sei. Vielleicht bin ich nicht unbescheiden, wenn ich sage, daß ich, der ich während 25 Jahren als Fachmann auf diesem Gebiete tätig bin, mir ein Urteil darüber zumuten darf. Ich hatte allerdings noch einen andern Grund, daran festzuhalten, weil wir von Anfang an die Kampffront zwischen Arbeiterschaft und Eisenbahnerschaft aufrecht erhalten wollten. Bundespräsident Calonder hat das verstanden. Es ist mit ihm vereinbart worden, ich möchte das ausdrücklich feststellen, daß der Streikabbruch, wie wir beschlossen hatten, nun tatsächlich auf Donnerstag mitternacht zu erfolgen habe. Das war eine gegenseitige Vereinbarung und zwar deswegen, weil es technisch unmöglich war, die Arbeit vorher wieder aufzunehmen.

Was ist nun geschehen? Entgegen dieser Vereinbarung mit den Organisationen des Bundes, also mit unsren Bundesbehörden,

ich unterstreiche das, denn Bundespräsident Calonder hat in seiner bekannten Schützenfestrede vom Donnerstag morgen ausdrücklich mitgeteilt, daß die Arbeit Freitag morgen wieder aufgenommen werde, entgegen dieser Vereinbarung hat ein absolut unverantwortliches Komitee verfügt, daß der Verkehr früher wieder aufgenommen werde. Es handelt sich bei diesem Komitee um einige wenige Eisenbahner, die glaubten, es genüge, mit einem Militärautomobil nach Bern zu reisen und Donnerstag morgens durch die fälschliche Benützung unsres Stichworts den frühern Beginn des Verkehrs zu erzwingen. Diese Leute benützten auch ein gefälschtes Telegramm. Dies alles geschah also entgegen den Vereinbarungen mit den eidgenössischen Behörden. Selbstverständlich waren diese Vereinbarungen auch für die Behörden der Bundesbahnen verbindlich, die heute noch absolut in einer fremden Welt leben und die nie wissen, was vorgeht.

Man hat mir nun morgens mitgeteilt, daß ein solches Telegramm ergangen sei. Das hat die größte Verwirrung hervorgerufen. Sie haben von Nationalrat Schmid gehört, daß auf alle diese falschen Telegramme hin — ich könnte Ihnen das nicht nur von Bern, sondern auch von Basel und andern Orten her bestätigen — die Eisenbahner erklärten, sie geben auf die Telegramme nichts, sondern erwarteten eine Mitteilung des Oltener Aktionskomitees.

Nun war es außerordentlich interessant, folgendes festzustellen: die Organe der Bundesbahnverwaltung sahen aus den Rapporten der untergeordneten Dienstorgane, daß dieses Telegramm selbstverständlich gar keine Wirkung hatte. Selbstverständlich sahen sie das. Man hat den Leuten, die mit den Militärautos kamen, gesagt, das nütze alles nichts, man solle eine Unterschrift Dübys beibringen. Mich hat man während des ganzen Tags interniert. Es war das bekannte Schildbürgerstücklein der Militärmacht. Man hat mich nicht finden können. Abends wurde ich gebeten, ein Telegramm, ich habe seinen offiziellen Text hier, im Bahndienste zu erlassen des Inhalts, daß tatsächlich zufolge Vereinbarung mit den eidgenössischen Behörden der Streik auf Donnerstag mitternacht zu Ende geführt werden solle. Ich stelle also fest, daß es eine Vereinbarung war mit den Behörden, um Donnerstag mitternacht abzubrechen. Wenn die Bundesbahnen durch untergeordnete Organe verlangten, daß das vorher geschehe, so hat das der Vereinbarung widersprochen. Aus allen diesen Gründen ist es ganz verständlich, daß im „Volksrecht" eine Warnung erschienen ist, daß man nur den Weisungen des Oltener Aktionskomitees nachleben solle.

Dr. Farbstein: Ich möchte bitten, an Nationalrat Düby die Frage zu richten, mit wem diese Vereinbarung getroffen wurde.

Düby: Mit Bundespräsident Calonder. Zugegen war auch Nationalrat Huggler. Dabei wurde festgestellt, daß es nicht möglich sei, den Streikabbruch auf früher zu dekretieren, als auf Mitternacht. Bundespräsident Calonder war damit einverstanden, daß der Eisenbahndienst erst Freitag morgen wieder aufgenommen werden solle.

Steiner: Nationalrat Düby als Fachmann wird uns auch bestätigen können, daß die vorzeitige Aufnahme des Verkehrs außerordentlich gefährlich gewesen wäre, daß diese Wiederaufnahme sehr leicht große Eisenbahnunglücke hätte herbeiführen können.

Düby: Ich muß das im vollen Umfange bestätigen. Ich berufe mich zum Zeugnisse dessen auf einen Vorstand im Kreise V, wo noch im letzten Augenblicke verhindert werden konnte, daß ein Zug in den Abgrund stürzte.

Aud.: Fürsprech Huber hat sich beleidigt gefühlt, daß ich die Bemerkung machte, eine von ihm gefallene Aussage sei läppisch. Ich will hier ohne weiters zugeben, Herr Fürsprech, daß meine Bemerkung nicht parlamentarisch war. Es liegt mir daran, daß ich die guten Sitten wenn irgendwie möglich nicht verletze. Aber es ist möglich, daß auch der Auditor hie und da aus der Haut fährt. Ich möchte bemerken, daß ich auf den Zuruf Hubers vielleicht besser gesagt hätte: „Stellen Sie die Unternehmer vor Gericht". Herr Huber, seien Sie so freundlich, machen Sie, daß es Strafgesetzbestimmungen gibt, mit denen man die Unternehmer vor Militärgericht zitieren kann; dann werde ich ebensosehr darauf bedacht sein, die Gesetzesverletzungen der Unternehmer zu ahnden, wie ich heute darauf bedacht sein muß, die von den Angeklagten begangenen Gesetzesverletzungen zu ahnden.

Huber: Ich freue mich, daß der Herr Auditor in dieser Weise Satisfaktion gegeben hat und nehme davon Notiz. Wir kämpfen ja nicht als Personen gegeneinander.

Was die Einladung betrifft, so bin ich nicht in der Lage, ihr zu folgen, denn ich wünsche, daß die ganze Militärjustiz abgesetzt werde. (Heiterkeit.) Dagegen bin ich gerne bereit, alles zu tun, um Strafgesetze zu schaffen, die es ermöglichen, derartige Unternehmer vor Strafgericht zu ziehen. Ich hoffe, daß der Herr Kollega zu diesem Zwecke die Parteilosigkeit aufgeben und sich der Partei anschließen werde, die die von ihm gewünschten Bestrebungen zu verwirklichen sucht.

Aud.: Ich stelle nur fest, daß Herr Fürsprech Huber mir eine Zumutung gestellt hat, die zu erfüllen ich nicht in der Lage bin.

Daher war vielleicht meine Bemerkung derb, aber sie traf den Nagel auf den Kopf.

Huber: Nein, das ist nicht richtig. Gegen derbe Bemerkungen habe ich nichts, wohl aber gegen ungezogene.

Aud.: Ich glaube, der Angeklagte Nobs ist nun abgehört.

GR: Nein, halt, halt. Es liegt hier bei den Akten ein Telegramm an Kurt Eisner. Es lautet:

„Kurt Eisner, erster Präsident des Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrates, München Unser Generalstreik, der unter anderm die Zurücknahme der Ausweisung der russischen Sowjetgesandtschaft durch den schweizerischen Bundesrat bezweckt, geht weiter. Eine Depesche von euch, die im Falle der Vollziehung der Ausweisung die Sowjetgesandtschaft nach München einladet, würde uns den Beweis erbringen, daß Ihre Republik die schweizerische überholte. Es lebe die proletarische Internationale. Die Arbeiterunion Zürich. Die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz."

Nobs: Der Unionsvorstand hat diese Depesche während meiner Abwesenheit beschlossen. Ich habe davon keine Kenntnis gehabt.

GR: Also am Sonntagmittag war der Generalstreik schon sicher?

Nobs: Ja, da hatte das Gewerkschaftskartell schon beschlossen, was auch das Aktionskomitee tun möge, der Generalstreik werde weitergeführt. Ebenso haben es die Eisenbahner gemacht. Ich möchte noch beifügen, daß am Donnerstagabend, als das schweizerische Aktionskomitee Abbruch beschlossen hatte, es noch keineswegs feststand, daß das auch den Abbruch für Zürich bedeutete. Man hat damals Unterhandlungen mit dem zürcherischen Regierungsrate und mit dem Stadtrate von Zürich gepflogen, und der Abbruch des Streiks im Kanton Zürich ist abhängig gemacht worden von der Erfüllung verschiedener Bedingungen. Diese Bedingungen, es waren eine ganze Anzahl, wie Vermeidung von Maßregelungen usw., haben Regierungsrat und Stadtrat angenommen. Erst daraufhin hat man die Arbeit wieder aufgenommen.

Hauptmann Seelhofer: Also bildete die Ausweisung der russischen Sowjetgesandtschaft nicht einen Grund zum Generalstreike.

Nobs: Es war nicht ganz so. Die Arbeiterunion Zürich steht der Frau Balabanoff besonders nahe, weil sie zwei Jahre seit Ausbruch des Krieges in Zürich gelebt hatte. Frau Balabanoff war besonders beliebt. Während der zwei Jahre, wo sie sich in der Schweiz aufhielt, hat sie in keiner Weise Anlaß zu Klagen gegeben

oder zu einer Ausweisung. Ihre Ausweisung und die mit der Ausweisung verbundenen Umstände, wie die körperlichen Verletzungen und Brutalitäten, sind in der zürcherischen Arbeiterschaft außerordentlich stark empfunden worden. Die Arbeiterunion Zürich hat an das Aktionskomitee das Begehren gerichtet, es möchte vom Bundesrate verlangen, daß Frau Dr. Balabanoff gestattet werde, in der Schweiz zu weilen. Es ist ja auch bei einer Verhandlung zwischen der Geschäftsleitung und dem Bundesrate, die etwa acht Tage früher stattfand, vom Bundesrate zugestanden worden, daß Frau Dr. Balabanoff gestattet werde, noch drei Wochen in der Schweiz zu verbleiben.

Bei der Einvernahme eines Angeklagten ist früher die Rede davon gewesen, daß es im „Volksrecht" einmal hieß, daß einstweilen die Schweiz noch nicht das Schwarze Meer sei, und daß man das in den nächsten Tagen sehen werde. Ich möchte diese Stelle noch klarlegen. Man hat da außerordentlich viel herausgeheimnissen wollen. Diese Stelle erklärt sich einfach daraus, daß in jenen Tagen meinen Kollegen in der Redaktion bekannt war, daß Unterhandlungen zwischen Bundesrat und Geschäftsleitung über diese Ausweisung bevorständen. Jener Erwartung, der mein Kollege Ausdruck gegeben hat, ist auch vom Bundesrate entsprochen worden, nämlich, daß Frau Balabanoff noch drei Wochen in der Schweiz bleiben konnte.

G R: Und das war ja sehr gut ...

A u d.: Ich habe diese Stelle nicht erfunden, sie steht in der Rede von Regierungsrat Dr. Keller.

G R: Es war ja ganz gut, daß wir die Leute noch hier behielten, dadurch wurde ja Herr Junod frei.

H u b e r: Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß das Telegramm am Sonntagmittag abgegangen ist. Es ist unmöglich, daß es eine Forderung des Generalstreiks sein kann.

G R: Oder der Zürcher allein nicht?

H u b e r: Ja, es ist doch unterschrieben von der schweizerischen Leitung. Zweitens möchte ich konstatieren, daß die Geschäftsleitung nicht versammelt war und nichts von einem solchen Telegramm wußte. Drittens möchte ich bemerken, daß das Oltener Aktionskomitee es ausdrücklich abgelehnt hat, diese Forderung anzunehmen. Ich will das bemerken zu der Einwendung einer der Herren Richter, diese Forderung habe einen Bestandteil des Programms gebildet. Ich konstatierte auch damals mit Befriedigung, daß diese Forderung nicht zum Gegenstande des Generalstreiks gemacht worden ist. Es ist daher verfehlt, wenn man sagt, daß da

ein Zusammenhang bestehe, wenn man auch sagen muß, daß die russischen Methoden der Regierung auch russischen Methoden des Volkes rufen würden.

Dr. Welti: Es ist eine weit verbreitete Meinung in der Schweiz, daß die Ausweisung der Sovietgesandtschaft ein großer Irrtum war, und daß es erlaubt war, eine solche Gesandtschaft einer andern Regierung zur Aufnahme zu empfehlen. Man kann auch die Auffassung haben, es sei besser, ein derartiges Telegramm an Kurt Eisner zu senden, als wenn der Bundesrat Telegramme schickt, sobald ein Monarch in eine Stadt einzieht. (Heiterkeit.)

Aud.: Wann wurde am Abend des 10. in der „Sonne" von den Eisenbahnern der Streik beschlossen?

Nobs: Das war etwa um 10 Uhr oder etwas später. An den Zeitpunkt kann ich mich nicht mehr genau erinnern. Dagegen möchte ich feststellen: Ich hatte den Auftrag, diesen Beschluß an das Aktionskomitee nach Bern weiterzuleiten, den Beschluß nämlich, daß die zürcherischen Eisenbahner vom Aktionskomitee erwarteten, daß es unter allen Umständen auch den Eisenbahnerstreik für den Montag verhänge. Daß die Eisenbahner verlangten, das Aktionskomitee solle den Landesstreik erklären.

GR: Damit ist der Angeklagte Nobs verhört.

Ich teile mit, was Platten ausgesagt hat.

Aud.: Ich habe nur noch eine Bemerkung. Einmal möchte, ich das Bundesblatt Nr. 59 vom 31. Dezember 1918, vorlegen welches den Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über die Sitzung der Kommission zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom 7. November 1918 enthält.

Sodann sehe ich mich zu folgender Erklärung veranlaßt: Mit Rücksicht auf die von allen Angeschuldigten eingenommene Stellung sieht sich der Auditor veranlaßt, zu erklären: Der Auditor wird dem Gerichte beantragen, außer den in Ziffer 5, letztes Alinea, der Anklageschrift genannten Gesetzesbestimmungen noch zur Anwendung zu bringen Art. 6 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, lautend:

„Wer den vom Bundesrat, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, den Territorialkommandanten oder andern zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen oder öffentlich bekanntgemachten Verordnungen zuwiderhandelt,

wer entgegen dem Verbote der zuständigen Behörde Nachrichten verbreitet

wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden."

GR: Sie haben gehört, daß auch die Verordnung vom 6. August 1914 zur Begründung der Anklage herangezogen wird.

Huber: Wir behalten uns vor, im Sinne vom Schlußabsatz des Art. 160 des Militärstrafgesetzes den Antrag zu stellen, daß infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Verteidiger die Verhandlungen auszusetzen seien. Es kommt hier eine juristische Anklagebegründung, die uns bis zu diesem Augenblicke, d. h. bis zur vollständigen Erledigung der persönlichen Befragung gänzlich unbekannt war. Es muß uns Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen, eventuell jeden einzelnen Angeklagten noch einmal zu befragen über die Möglichkeit, ob ihr Verhalten unter diese Tatbestände zu subsumieren sei oder nicht. Wir behalten uns unsre Stellungnahme bis morgen vor.

Dr. Farbstein: Ich will darauf aufmerksam machen, daß gemäß Art. 160, Absatz 2, nicht nur die Verteidiger, sondern auch die Angeklagten Gelegenheit haben müssen zur Erörterung der neuen Sachlage. Ich müßte, wenn der Auditor an seinem Standpunkte festhält, beantragen, daß alle die Angeklagten noch einmal befragt werden. Das entspricht dem Wortlaute des Art. 160. Ich möchte beantragen, daß uns gestattet wird, morgen noch zu dem Antrage des Herrn Auditors Stellung zu nehmen.

Steiner: Wir haben auf alle Fälle das Recht auch zu wissen, gegen welche Angeschuldigten die neue Anklage erhoben wird. Es ist selbstverständlich, daß wir das in erster Linie wissen müssen. Der Auditor hat gesagt, er erhebe diese Anklage nicht gegen alle Angeschuldigten, sondern nur gegen einen Teil. Wir als Verteidiger müssen selbstverständlich wissen, gegen welche Angeschuldigten sich das richtet, damit wir uns danach vorbereiten können. Ich weiß z. B. nicht, ob auch ein Angeschuldigter, den ich zu verteidigen habe, unter die neue Anklage fällt oder nicht.

Dr. Welti: Ich möchte mich dem Antrage des Kollegen Farbstein auf Abbruch der Verhandlungen anschließen. Sollte das nicht der Fall sein und sollte das Gericht mit der Verhandlung fortfahren, so möchte ich den Mangel rügen, der eventuell darin besteht, daß nicht genau in bezug auf jeden einzelnen Angeklagten gesagt wird, ob er unter die neue Strafklage des Auditors falle.

Ich verlange, daß jedem Angeklagten gesagt wird, in bezug auf welche Tat und welche Gesetzesverletzung, die in Art. 6 enthalten ist, die juristischen Ausführungen zutreffen sollen. Ich stelle also diesen Antrag eventuell. Prinzipiell stelle ich den Antrag, abzubrechen, unter ausdrücklicher Anbringung der Rüge der eventuellen Kassation.

Aud.: Die Anklage erfolgt wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 9. Dezember und gegen Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914, soweit nicht eine Verurteilung nach a, b und c erfolgt. Die Anklage geht gegen sämtliche Angeklagten.

Dr. Farbstein: Dann stelle ich den Antrag, daß noch einmal alle Angeklagten einvernommen werden. Für den Fall, daß die Einvernahme nicht vorgenommen würde, erkläre ich sofort die Rüge der Kassation.

GR: Ich werde das Gesetz nicht verletzen, da brauchen Sie gar nicht zu drohen.

Huber: Rein formell möchte ich für meine Klienten die gleiche Erklärung abgeben und darauf hinweisen, daß wir nach Art. 24 Anspruch haben, daß die Anklagepunkte uns genau angegeben werden. Uns ist vorläufig rein nebelhaft, worin die neuen Tatbestände bestehen. Ich habe es beim Aktionskomitee gerügt, ich rüge es auch beim Herrn Auditor: Ich bemängle solche Frontwechsel.

Aud.: Das ist kein Frontwechsel.

Naine: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Herren Kollegen an.

Steiner: Ich schließe mich ebenfalls in vollem Umfange an und rüge auch meinerseits das Vorgehen des Herrn Auditors. Auch ich wahre mir das Recht der Kassation.

GR: Die Verhandlungen werden abgebrochen. Fortsetzung morgen 8 Uhr.